

conséquent, dans tous les cantons dotés d'une caisse hypothécaire ou d'une banque cantonale fonctionnant comme telle, des titres pourront être placés à teneur de l'art. 7, jusqu'à concurrence d'un tiers des fonds spéciaux.

La Banque cantonale de Lausanne et l'Hypothekarkasse de Berne n'ont pas, à l'instar des établissements des autres cantons, un service spécial hypothécaire comme annexe de la Banque cantonale. Il va de soi que ces deux institutions entrent en ligne de compte pour l'application de l'art. 7, mais que cette application les exclut des effets du deuxième alinéa. Toutefois, comme l'a très bien dit M. Maillifer, l'art. 2 donne à la Confédération la faculté de déposer à la Banque cantonale de Lausanne, ainsi qu'à la Banque cantonale bernoise, dans la même mesure qu'auprès des banques cantonales suisses.

Je pense dès lors que M. Fazan peut se déclarer satisfait. Du reste, l'explication fournie par M. Maillifer était claire et précise. Je voulais simplement, au nom du Conseil fédéral, la corroborer.

Abstimmung. — Vote.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Mehrheit

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Januar 1926 (Bundesblatt I, 278). - Message et projet d'arrêté du 29 janvier 1926 (Feuille fédérale I, 305.)

Berichterstattung. — *Rapports généraux.*

Antrag der Kommission.

Eintreten.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

**Präsident:** Herr Kommissionspräsident. Obrecht wünscht Verlängerung der Redezeit. Ich frage den Rat an, ob er ihm diesen Wunsch gewährt. Es ist dies der Fall.

**Obrecht, Berichterstatter:** Als Präsident der 25köpfigen Kommission, welche vor bald zwei Jahren zur Vorberatung der neuen bundesrätlichen Alkoholvorlage vom 29. Januar 1926 eingesetzt worden ist, schätze ich mich glücklich, dem Nationalrat endlich Bericht erstatten zu können. Ich freue mich dessen um so mehr, als ich Ihnen im Namen einer einstimmigen Kommission den Antrag stellen darf; Sie möchten auf die Vorlage eintreten. Wenn die Arbeit der Kommission sich über einen Zeitraum vom 15. März 1926 bis zum 20. Oktober 1927 erstreckt hat, so war die Eintretensfrage daran am allerwenigsten schuld. Diese ist schon beim erstmaligen Zusammentritt der Kommission nach anderthalbtägiger Beratung einstimmig bejaht worden. Die Auffassung, daß die Alkoholfrage nach dem Mißerfolg vom 3. Juni 1923 nicht als endgültig abgetan betrachtet werden dürfe,

daß das Volkswohl, die Sozialversicherung und auch das landwirtschaftliche Interesse im Gegenteil ihre Wiederauferstehung gebieterisch verlangen, war in Ihrer Kommission von Anfang an vorhanden und zwar allgemein und unwandelbar. Ja, wir hoffen und erwarten ohne weiteres, daß auch hier im Rate keine Stimme sich grundsätzlich gegen die Wiederaufnahme dieser Revisionsarbeit aussprechen werde. Es erscheint uns selbstverständlich, daß man mit einem nochmaligen Appell an Volk und Stände den wachsenden Schaden an der Volkswohlfahrt und Volkswirtschaft aufzuhalten und zu beseitigen suche, der durch die gegenwärtigen unhaltbaren Verhältnisse verursacht wird; daß man mit einer Vorlage, welche der Kritik von 1923 Rechnung trägt, das Glück zum zweitenmal versuche, im Vertrauen auf die Eindringlichkeit der Argumente, die seit dem Jahre 1923 nur noch viel plastischer in die Erscheinung getreten sind.

Die Einhelligkeit der Meinungen in der grundsätzlichen Einstellung droht in die Brüche zu gehen, sobald man in dieser komplexen Frage den Einzelheiten näher tritt. Der Brennhafe im Bauernhaus, Abgabe- und Abnahmepflicht, angemessener Preis, die Spezialitäten und ihre Besteuerung — das alles sind heißumstrittene Existenzen, Größen und Begriffe, die uns eine große Zahl von Eingaben zugeführt haben, die uns selbst zu direkten Verhandlungen mit dem Schweiz. Bauernverband veranlaßten und die auch im Schoße der Kommission eine wechselvolle Behandlung erfahren haben. Was in den Beratungen zu Spiez Ende April 1926 nach der einen Seite überbordete, wurde Ende Juli 1926 auf Rigikultum unter dem Drucke einer kräftigen Reaktion der öffentlichen Meinung wieder eingedämmt. Dann sank aber bei den Produzenten das Barometer auf «Veränderlich». Und als dann gar das monopolgegnerische Sturmwetter vom 5. Dezember 1926 eine große Hoffnung der Landwirtschaft in anderm Gebiet zunichte machte, war auch für die Revision der Alkoholgesetzgebung eine teitweise Krisis herangebrochen. Die taktische Lage war bedenklich, aber nicht hoffnungslos. Ihre Kommission nützte die Zeit, um einige Detailfragen, in denen eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden war, im Benehmen mit der Landwirtschaft noch gründlicher abzuklären. Ich darf heute schon bekennen, daß ich die unfreiwillig auferlegte Wartezeit nicht bereue. Sie hat sich gelohnt, denn durch sie ist es möglich geworden, sich mit der Landwirtschaft auf der ganzen Linie zu verständigen, und zwar ohne daß dadurch im nichtlandwirtschaftlichen Lager die Vorlage unannehmbar geworden wäre. Das mögen Sie vorerst daraus erkennen, daß am 1. September in Interlaken das Ergebnis der diesjährigen nochmaligen Durchberatung der ganzen Vorlage in der Schlußabstimmung einstimmig genehmigt worden ist. Damit will nicht gesagt sein, daß jedes einzelne Kommissionsmitglied von der Lösung jeder Einzelfrage restlos befriedigt sei. Aber die einstimmige Schlußabstimmung hat doch gezeigt, daß die Lösung als Ganzes tragbar und annehmbar sei.

Die gedruckten Minderheitsanträge der sozialdemokratischen Kommissionsgruppe bilden offenbar einen nochmaligen Versuch, den Verfassungsartikel, der an Umfang «alles bisher Dagewesene» in den Schatten stellt, von vermeintlich unnötigem Ballast zu befreien. Gegenstand der zur Streichung emp-

fohlenen Bestimmungen sind fast durchwegs Sicherungen zugunsten der Produzenten. Es handelt sich um die Sicherstellung der Abfallverwertung und um die Garantie, daß das Maß der Besteuerung der sogenannten Spezialitäten ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe nicht in Frage stellen dürfe. Ich glaube nicht, daß die sozialdemokratische Kommissionsminderheit der Landwirtschaft die Abfallverwertung und das Entgelt für die Rohstoffe streitig machen will. Wenigstens war in der Kommission der Inhalt dieser Bestimmungen nicht angefochten. Ich denke vielmehr, daß man diese Rechtssätze, wie auch die Bestimmungen über die Förderung des Verbrauchs der Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel, sowie über den Ankauf von Hausbrennapparaten und gewerblichen Brennereierrichtungen im Wege der freiwilligen Uebereinkunft dem Ausführungsgesetz überlassen möchte. Und damit komme ich gleich hier schon auf die Frage der Form zu sprechen. Die Kommission ist sich bewußt, daß der Verfassungsartikel zu lang geraten ist. Sie weiß auch, daß er Bestimmungen enthält, die eigentlich nicht Verfassungsrecht, sondern Gesetzesrecht sein sollten. Die Kommission war ernstlich bemüht, den Artikel zu kürzen; aber sie hat die seltsame Erfahrung gemacht, daß mit jedem Kürzungsversuch der Artikel nur noch länger geworden ist. Ich hoffe sehr, daß sich diese dem Willen entgegengesetzte Auswirkung hier im Rat und nachher in der ständerätlichen Kommission und im Ständerat nicht wiederholen möchte; sonst würde der Artikel zum Ungetüm.

Wie erklärt sich diese ungewöhnliche Breitspurigkeit des vorgelegten Verfassungstextes, wie die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit seiner Kürzung? Die gesetzliche Erfassung der heute verfassungsrechtlich freien Schnapsbrennerei ist undenkbar ohne weitgehende Eingriffe in bisherige Freiheiten und wirtschaftliche Verhältnisse. Das neue Gesetzgebungsgebiet ist seiner Natur nach delikater Natur. Wer von den neuen Rechten des Bundes berührt wird, will, bevor er dieser Erweiterung des Gesetzgebungsrechts seine Zustimmung gibt, in den Hauptzügen darüber orientiert sein, wie die neue Ordnung der Dinge gestaltet werden soll. Volkstümlich gesprochen: Der Bauer kauft die Katze nicht im Sack. Wohl deswegen hat schon der Verfassungsartikel, der am 3. Juni 1923 verworfen wurde, zehn Absätze aufgewiesen. Damit nicht genug: Man hat damals außerdem eine Art Gesetzesentwurf ins Volk geworfen, um bis ins einzelne darzutun, wie man sich die Ausführung des Verfassungsartikels vorzustellen habe. Aber wer kann für einen solchen Gesetzesentwurf, der vom Parlament noch gar nicht behandelt wurde, die Garantie und die Verantwortlichkeit übernehmen? Es hat auch niemand das Recht, eine spätere Gesetzesrevision zu präjudizieren. Der einzige Weg, die Gesetzgebung in verbindlicher Weise vorzuzeichnen, ist die Aufnahme von Grundsätzen in den Verfassungstext. Ihre Kommission hat sich daher von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, es sei bei diesem zweiten Versuch einer Lösung des Alkoholproblems von der Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfs abzusehen. Was zur Beruhigung der wirtschaftlichen Interessenten festgelegt werden müsse, sei im Verfassungsartikel selbst zum Ausdruck zu bringen. Nur so entstehe eine rechtlich klare und eine loyale Situation. Der Umstand, daß wegen der Kompliziertheit des Fragenkomplexes ausnahmsweise eine ungewohnte Ueberlastung des Verfassungs-

textes entsteht, sei von sekundärer Bedeutung. Einigermassen war unsere Bewegungsfreiheit auch deshalb eingeengt, weil der bundesrätlichen Vorlage vorausgehend mit den wirtschaftlichen Interessenkreisen verhandelt worden war. Das konnte der Klärung der Verhältnisse und der Verebnung des neuen Referendumsweges nur förderlich sein; aber es konnte nicht ausbleiben, daß dabei gewisse Hoffnungen geweckt und Versprechungen abgegeben wurden, die eingelöst werden müssen, wenn man die Vorlage nicht im vornherein einer Vertrauenskrise aussetzen will.

Nachdem ich dermaßen die langwierige, aber schließlich erfolgreiche Arbeit der Kommission Ihnen vorgeführt und insbesondere die lange Dauer und auch die Länge des Textes begründet habe, möchte ich mir gestatten, auf das Alkoholproblem selber einzutreten, um im Anschlusse daran mit einigen Strichen zu kennzeichnen, was die Kommission heute vorlegt, inwieweit sie von der Vorlage des Bundesrates abweicht und aus welchen Gründen sie zu den heutigen Vorschlägen gelangt ist.

Wenn wir in der Schweiz von einem Alkoholproblem sprechen, so hat dieses Problem nicht die gleiche Frage zum Gegenstand wie in andern Ländern, beispielsweise in den nordischen Staaten von Europa oder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dort geht das gewaltige Ringen grundsätzlich um die Zulassung der alkoholhaltigen Getränke überhaupt, um die sogenannte Trockenlegung. In der Schweiz stellt sich diese Frage nicht. Wohl fehlt es auch hier nicht an Organisationen, die Lust hätten, diese Frage aufzuwerfen. Sie ist aber im Schweizer Volke mit dem hochentwickelten Sinn für individuelle Freiheit so evident aussichtslos, daß selbst die Abstinente ihre alkoholpolitischen Programme enger fassen. Sie haben uns im Jahre 1921 mit einer Volksinitiative beglückt, die die Unterstützung von 146,510 Schweizerbürgern gefunden hat und die das sogenannte Gemeindebestimmungsrecht einführen sollte. Aber auch hier handelt es sich nicht um einen Versuch, kantons- oder gemeindeweise die alkoholhaltigen Getränke schlechthin verbieten zu können; auch hier bildet der Alkohol im engern Sinne, der Branntwein, das Angriffsobjekt. Und selbst dieses begrenzte Ziel — das Schnapsverbot durch Mehrheitsbeschluß einer Gemeinde oder eines Kantons — dürfte trotz der imposanten Unterschriftenzahl, welche die Initiative begleitet hat, in der Volksabstimmung zu einem sichern Mißerfolg verurteilt sein.

Wenn wir in der Schweiz von einem Alkoholproblem sprechen, so gilt es ausschließlich nur der Bekämpfung der Schnapsgefahr. Als Mittel zu dieser Bekämpfung kommt nicht das radikale Verbot in Frage, sondern einzig das Mittel der Verteuerung. Damit, daß man die gebrannten Wasser fiskalisch belastet, soll erreicht werden, daß sie im Beschaffungspreis sich höher stellen als die gegorenen Getränke: Wein, Bier und Most. Der durchschnittliche etwa 40 Volumprozent Alkohol enthaltende Branntwein soll dadurch, daß er teurer zu stehen kommt, dem Volke weniger zugänglich sein als die gegorenen Getränke, deren Alkoholgehalt zwischen 3 und 15 % variieren dürfte und die deswegen der menschlichen Gesundheit weniger abträglich sind. Schon die erstmalige schweizerische Gesetzgebung von 1885/6 war auf das Programm eingestellt: Verteuerung des Schnapses, indem einer staatlichen Alkoholverwaltung

das Einfuhrmonopol und die inländische Produktion von Sprit und Spiritus, sowie von Branntwein aus Getreide und Kartoffeln in die Hand gegeben wurde, so daß die Hauptmengen dem staatlichen Einfluß unterstellt sind und im Rahmen eines gesetzlichen Mindest- und Höchstpreises mit einem beträchtlichen Regiege Gewinn auf den Markt gebracht werden können; andererseits aber Verbilligung von Wein, Bier und Most, indem man den Handel mit solchen Getränken von den speziellen Objektsteuern, namentlich von den kantonalen Ohmgeldern befreite.

Nach der Alkoholstatistik müssen wir annehmen, daß dieses Ziel: Vermehrung des Genusses gegorener Getränke auf Kosten der gebrannten Wasser, in der Folge tatsächlich erreicht worden sei. Der durchschnittliche jährliche Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung wird für die gegorenen Getränke angegeben mit 129 l im Jahrzehnt 1880/84, mit 173 l für das Jahrzehnt 1903/12. Die analogen Zahlen für die gebrannten Wasser lauten dagegen auf 11,81 40-gradigen Branntwein für das Jahrzehnt 1880/84 und auf 6,4 l für das Jahrzehnt 1903/12. Man nimmt an, daß das Branntweinquantum in den Kriegsjahren bis auf 5½ l gesunken sei, also auf die Hälfte des Konsums vor 1885.

Naheliegender ist die Frage, ob sich seit der Kriegszeit die Verhältnisse nicht wieder im ungünstigen Sinne verändert haben. Finanzdepartement und Alkoholverwaltung schätzen das heutige Trinkquantum an Branntwein und Likören pro Jahr auf 250,000 hl 40-gradigen Gehalts. Das sind 25 Millionen Liter, die heute noch in der Schweiz einzig an Branntwein und Likören verbraucht werden! Das macht pro Kopf wieder das Quantum von 6,4 l aus, das die Statistik für das Jahrzehnt 1903/12 notiert. Wenn ich die 25 Millionen Liter nur auf die männliche Bevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren verteile, so macht der Durchschnittsverbrauch pro Kopf schon 22,5 l aus. Aber nun gilt hier eben, was jener witzige Statistiker andeutete, als er meinte: Wenn ein nüchterner und ein betrunkenener Mensch beieinander stehen, so sei, statistisch berechnet, jeder der beiden zu 50 % betrunken. Auf den einzelnen bezogen sagt uns der Jahresdurchschnittsverbrauch nicht viel. Die Zahl derjenigen Menschen, die im trinkfähigen Alter stehen, aber bei weitem nicht auf das Durchschnittsquantum kommen, ist groß; was sie weniger trinken, fällt denjenigen zu, die mehr als nur im durchschnittlichen Ausmaß Alkohol genießen. Offenbar wäre es aber verfehlt, die Behauptung aufstellen zu wollen, daß die Schnapspest, die vor dem Jahre 1885 ganze Gegenden verseucht hatte, wieder eingekehrt sei und das Sanierungswerk von vier Jahrzehnten zerstöre. Wir wollen uns freihalten von solchen Uebertreibungen. Wir wollen uns an die Tatsachen halten, die Wahrheit zu ergründen suchen, dann aber auch der Wirklichkeit ungescheut ins Antlitz schauen.

Tatsache ist, daß der Bundesrat von 1884 auf Grund einlässlicher Erhebungen den Jahreskonsum an destillierten Getränken, in Branntwein berechnet, auf 27 Millionen Liter geschätzt hat, damals im Zeitalter der Schnapspest, als die Schweiz 2,8 Millionen Einwohner zählte. Der Bundesrat von heute rechnet mit einem Jahresverbrauch von 25 Millionen Liter zu 40 Volumprozenten = 20 Millionen zu 50 Grad. Da

sich die Mengenzahl von 1884 auf 50-gradigen Branntwein bezieht, so müssen wir gegenüberstellen: 1884 2,831,787 Einwohner 27,000,000 l, 1926 3,880,320 Einwohner 20,000,000 l. Durchschnittsquantum pro Kopf 1884 9,5 l 50-gradig, 1926 6,4 l 50-gradig.

In diesen offiziellen Annahmen kommt zum Ausdruck, daß die Alkoholgesetzgebung auf dem Gebiete der gebrannten Wasser einen schönen Erfolg zu verbuchen hat, indem der Jahresverbrauch an Trinkbranntwein im Verhältnis zur Bevölkerungszahl schätzungsweise um einen vollen Drittel abgenommen hat.

Wenn wir aber bedenken, wie der Existenzkampf inzwischen schwieriger geworden ist, wie das berufliche Leben an den einzelnen gesteigerte Anforderungen stellt, wie von Staat zu Staat der edle Wettstreit um den wirtschaftlichen Wiederaufschwung die Zeit nach dem niederreißen Weltkrieg kennzeichnet und wie in diesem gewaltigen weltwirtschaftlichen Ringen einzelne Völker sogar zum Verbot des Alkoholgenusses Zuflucht nehmen, dann müssen uns die 25 Millionen Liter Branntwein, die die Schweiz noch jetzt pro Jahr konsumiert, zu ernstest Betrachtungen Anlaß geben.

Darf die Schweiz es wagen, weiterhin der einzige Kulturstaat zu sein, der das Trinken von Branntwein steuerfrei und hemmungslos gestattet? Das kann der Wille der Mehrheit unseres aufgeklärten Volkes nicht sein.

Es ist namentlich eine Tatsache, die wir nicht übersehen und nicht unterschätzen dürfen. Wenn auch die Durchschnittszahlen über den Branntweinkonsum einen aner kennenswerten Erfolg der Alkoholgesetzgebung ausweisen, so ist eines anders geworden: Der Schnapspreis hat seine Ueberparität verloren. Der Schnaps ist nicht mehr teurer als der Wein; er kostet bloß noch ungefähr die Hälfte! Der Wein ist zu teuer, der Schnaps zu billig geworden. Dem Preise nach wäre der Branntwein heute berufen, zum Volksgetränk zu werden. Er verschafft dem einmal angewöhnten Gaumen den billigsten Genuß. Und darin liegt die große, die brennende Gefahr. Die Preislage ist es, die es rechtfertigt, wieder von einer Schnapsgefahr zu sprechen. Die Produktions- und Preisverhältnisse sind es, welche die Behörden zu einer Revision der Alkoholgesetzgebung geradezu herausfordern. Das Mittel, mit dem die staatliche Alkoholwirtschaft den Zweck der Alkoholgesetzgebung zu realisieren suchte, war die Verteuerung des Schnapses. Heute wirkt dieses Mittel nicht mehr. Die Preise für den Branntwein sind auf dem Vorkriegsniveau verblieben; die Preise für Wein und Bier haben sich verdoppelt. Es ist zu befürchten, daß der billige Schnaps sich wieder durchsetzen werde und zwar namentlich in denjenigen Volksschichten, wo das Haushaltsbudget für die alkoholischen Genüsse ohnehin nur wenig übrig läßt.

Welche Umstände haben dazu geführt, das legale Bekämpfungsmittel der Alkoholverwaltung derart zu entkräften? Die Ursache liegt in einer Ausnahmestimmung des jetzigen Verfassungsartikels, welche lautet: «Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung». Da der Bund nach dem positiven Hauptsatz die Befugnis hat, über die Fabrikation und den Verkauf

gebrannter Wasser gesetzliche Vorschriften zu erlassen, und die Ausnahmebestimmung für das Brennen von Wein, Obst etc. sich nur auf die Fabrikation und die Besteuerung bezieht, könnte der Bund auch für den Verkauf von Weindestillaten und Obstbranntwein gesetzliche Vorschriften erlassen; er könnte aber die Freiheit der Herstellung nicht tangieren und keine Steuer auflegen, den Branntwein also nicht verteuern; deshalb wäre eine gesetzliche Regelung des Verkaufs ein Sanierungsversuch ohne taugliche Mittel.

Wie ist der Verfassungsgesetzgeber von 1885 zu dieser Ausnahmebestimmung gekommen? Es war offensichtlich eine Konzession zur Beschwichtigung der Landwirtschaft, und man glaubte diese Konzession unbedenklich eingehen zu dürfen, weil damals der Kartoffelbranntwein, der « Händöpfler », das verhängnisvolle Volksgetränk war, während das Brennen von Obst und Obstabfällen eine untergeordnete Rolle spielte. Die Weindrusen, Traubentrestersbranntweine, die Kirsch-, Pflaumen- und Zwetschgenwasser waren auch zu jener Zeit derart kostspielig, daß man ihrerseits eine Verderbnis am Volkswohl für ausgeschlossen betrachten durfte.

Diese Voraussetzungen, welche zu der genannten Ausnahmebestimmung geführt haben, waren und blieben richtig bis etwa zum Jahre 1912. Die Inlandsverkäufe der Alkoholverwaltung an Trinksprit haben sich im Jahrzehnt 1893—1902 auf 70,600, im Jahrzehnt 1903—1912 auf 67,848 hl absoluten Alkohols belaufen, während die freie Inlandsproduktion an Obstbranntwein auf 15,000 bzw. 19,000 hl geschätzt wird. Circa 80 % des Sprit- und Branntweingeschäfts gingen durch die Hand der staatlichen Regie.

Und wie war das Bild im Jahre 1921? Die Alkoholverwaltung verkaufte statt 70,000 hl noch 9332, während die freie Inlandsproduktion an Obstsprit und Obstbranntwein mindestens 60,000 hl absoluten Alkohols erreicht hatte. Die staatliche Verwaltung, die 25 Jahre lang zirka 80 % des Geschäfts in Händen hatte, sah sich hinter die geringe Bedeutung zurückgedrängt, die einst der freien Obstbrennerei zukam und die Veranlassung gegeben hatte, die Freigabe der Obstbrennerei überhaupt zu stipulieren. Andererseits hatte die einst bedeutungslose Obstbrennerei sieben Achtel des Branntweinmarktes an sich gerissen!

Wie das gekommen ist, haben wir in diesem Saale schon oft besprochen. Die Obstbaumpflanzung ist in den vergangenen 20 Jahren mächtig gefördert worden. Die Obstproduktion hat sich gewaltig gesteigert. Mit ihr ist die Mosterei bedeutungsvoller und technisch groß geworden. Eine mittlere Obsternte genügt heute, um den inländischen Bedarf an Tafel- und Dörrobst und an Most reichlich zu decken. Schon dann ergeben das Fallobst, die Trester und die Abfälle, sowie mißratener oder nicht absetzbarer Most ansehnliche Quantitäten an Obstbranntwein. Daß in Jahren großer Obsternten außerdem noch gewaltige Mengen Obst gebrannt werden, nur deshalb, weil noch keine andere Verwertungsmöglichkeit vorhanden ist, hat uns das Jahr 1922 illustriert, wo der Bundesrat sich entschlossen hat, bis zu 70,000 hl inländischen Obstsprit aufzukaufen. In der Absicht, in der Obstüberflußnot zu Hilfe zu kommen und der Landwirtschaft die guten Dienste einer erweiterten Alkoholgesetzgebung vorzudemonstrieren, hat er damit der Alkoholverwaltung zum Schaden der Kantone ein großes Opfer an entgangenem Gewinn auferlegt.

Die Alkoholverwaltung hat heute wohl noch wie zu Anbeginn das Einfuhrmonopol und, mit bezug auf Kartoffeln und Getreide, das Fabrikationsmonopol, aber das Brennen von Getreide spielte bei uns nie eine Rolle und würde selbst unter einem Getreidemonopol nie eine Rolle spielen können. Und das Brennen von Kartoffeln kommt praktisch ebenfalls nicht mehr ernstlich in Frage, sofern man nicht dem Buchstaben des Gesetzes zuliebe die genossenschaftlichen Kartoffelbrennereien wieder aus der Inlands-ernte beschäftigen und dafür einen Teil des Kartoffelbedarfes durch Auslandsbezüge decken will. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß solcher Widersinn von niemand ernsthaft gefordert werde.

Statt der Kartoffelbrennerei hat nun die Herstellung von Branntwein aus Obst, Obstrestern, Obstabfällen und Most eine vom Gesetzgeber nie erwartete, dem Regiegeschäft ebenbürtige Bedeutung erlangt. Und diese Herstellung von Obstbranntwein kann nicht von Gesetzes wegen beschränkt oder verteuert werden. Die Herstellung ist durch die Bundesverfassung frei erklärt, und eine Steuer ist nach der Bundesverfassung nicht anwendbar. Die Alkoholverwaltung des Staates steht in Konkurrenz mit diesem freien Markt. Würde die gesetzliche Preisspanne für das staatliche Geschäft durch eine Gesetzesrevision erweitert und würde dann die Alkoholverwaltung ihre Verkaufspreise erhöhen, so würde sie wohl pro Einheit mehr einnehmen, aber ihr Verkaufsquantum würde zurückgehen, weil der Käufer, wo immer möglich, die billigeren Preise des freien Marktes vorziehen würde. Zu diesem kaufmännischen Gesetz haben uns die Kriegsjahre eine treffliche Illustration hinterlassen. Kraft der Generalvollmachten wurden die offiziellen Spritpreise ins Ungemessene gesteigert. Im Schatten dieser hohen Preise der Verwaltung ist die freie Brennerei emporgeschossen; selbst Fabriken zur Herstellung von Sprit sind entstanden, obschon dies nach einem seitherigen Bundesgerichtsurteil rechtswidrig war, indem sich die freie Brennerei nur auf die Herstellung von Branntwein und nicht auf die Herstellung von Sprit bezieht. Je mehr der generalbevollmächtigte Bundesrat die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung steigerte, um so mehr sanken die Verkaufsmengen und damit der Einfluß und die Bedeutung der Regie. Seit der Bundesrat die Preise wieder in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt hat, ist das Verkaufsquantum des Staatsbetriebes wieder gestiegen. Die 9332 hl Verkauf vom Jahre 1921 repräsentieren, nach dem Gewicht gemessen, rund 8000 Meterzentner. Statt dessen betragen die Verkaufsmengen von 1923 wieder 27,500 Meterzentner, 1924 wieder 28,300 Meterzentner, 1925 wieder 36,600 Meterzentner, 1926 wieder 31,000 Meterzentner.

Sollen wir uns darüber freuen, daß der Staat wieder mehr Schnaps unter das Volk verkaufen kann? Diese merkwürdige Frage bereitet einige Verlegenheit. Wir wollen doch eigentlich, daß der Schnapsverbrauch zurückgehe. Die Alkoholverwaltung kann die Nachfrage, die sich an sie wendet, leicht abschwächen, indem sie ihre Preise höher stellt, vorausgesetzt, daß eine Revision des Gesetzes ihr die Möglichkeit hierzu verschafft. Würde aber dadurch eine Verteuierung und eine Verminderung des Alkoholkonsums bewirkt? Die Alkoholverwaltung ist auf dem Branntweinmarkt der größte Konkurrent. Was geschieht, wenn in einer andern Branche der Hauptkonkurrent



die Preise steigert? Die mittleren und kleineren Konkurrenten folgen mehr oder weniger nach, weil sie auch gerne einen bessern Erlös erzielen. Sie bleiben aber auf halbem Wege stehen, um nicht nur mehr zu lösen, sondern auch die Nachfrage in vermehrtem Maße wieder auf sich zu lenken. Jedenfalls verbessert sich die Geschäftslage und wenn dies andauert, zeigt sich die weitere Folge, daß neue Unternehmungen entstehen; und wenn es dann ihrer zu viele sind, wenn das Angebot zu groß wird, senken sich naturgemäß wieder die Preise, weil ein jeder Konkurrent danach trachtet, seine Ware loszuwerden. Das wären ungefähr die Resultate, die der Staat mit einer Erhöhung der Alkoholpreise herbeiführen würde; er würde die Bedeutung seiner Regie als Hauptkonkurrent abschwächen, um so mehr als er die offiziellen Preise erhöht, aber er würde nicht erreichen, daß die Branntweinproduktion abnimmt, daß der Schnaps teurer und der Schnapsgenuß geringer würde. Bei diesen absehbaren Folgen können wir nicht wünschen, daß die Alkoholverwaltung die Experimente, die in den Kriegsjahren fehlgeschlagen haben, ein zweites Mal wiederhole.

Das Uebel liegt nun aber darin, daß durch das bestehende Konkurrenzverhältnis zwischen Regie und freiem Markt und zwischen den Konkurrenten des freien Marktes unter sich die Branntweinpreise auf ein Niveau heruntergedrückt worden sind, daß das gewohnheitsmäßige und übermäßige Trinken von Branntwein leicht wieder überhandnehmen kann. Das Wiederaufleben der Schnapsgefahr ist eine Preisfrage. Das lehren uns die guten Zeiten des Alkoholmonopols, das lehrt uns aber auch die umgekehrte Erfahrung aus der letzten Zeit. Es herrscht eine geradezu verzweifelte Situation, sowohl für die Behörden, die es nicht verwehren können, daß mit der Handhabung des heutigen Gesetzes billiger Schnaps von Amtes wegen unter das Volk verkauft wird, aber auch für den Produzenten, den Bauer und seine Genossenschaften, die ihre Branntweinvorräte, wenn überhaupt, so doch nur zu offenbar ungenügenden Preisen absetzen können. Wenn es hiëfür noch einer Illustration bedurfte hätte, so läge sie darin, daß diesen Herbst die Organisationen der freien Brennerei an den Bundesrat gelangt sind mit dem Gesuch, es möchte die Alkoholverwaltung ihre Branntweinbestände bevorschussen, damit für die Bearbeitung der diesjährigen Ernte flüssige Mittel zur Verfügung stehen.

Wollen wir auf den Hauptzweck der Alkoholgesetzgebung zurückkommen und den Mitteln, die zu ihm hinführen, wieder Kraft und Leben verleihen, dann müssen wir Hand anlegen an die Ausnahmebestimmung, die der Herstellung von Branntwein aus Wein, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen verfassungsmäßig die Freiheit gewährt. Wir müssen, die freifließende Alkoholquelle, die an 40grädigem Obstbranntwein etwa 25 Minutenliter ergibt, in das Reservoir des Staates leiten, damit die Alkoholverwaltung über die ganze Sprit- und Branntweinproduktion verfügt. Der freie Markt mit der Preiskonkurrenz muß verschwinden. Dann kann der Trinkbranntwein verteuert und der schädliche Alkoholmißbrauch wieder erfolgreich bekämpft werden. Der höhere Preis wird auch bei abnehmendem Verkauf genügend Reinertrag abwerfen, um den Produzenten einen angemessenen Preis für seine, dem

Ablieferungszwang unterliegenden Produkte zu bezahlen, den Kantonen etwa den doppelten Alkoholmonopolbeitrag gegenüber dem Durchschnitt 1887 bis 1914 abzuliefern und dem in Zukunft partizipierenden Bund eine ansehnliche Summe für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zur Verfügung zu stellen. Schon bei der Annahme, daß mit der gewollten Verteuerung durchschnittlich pro Liter 40grädigen Branntweins 1 Fr. netto herausgewirtschaftet werde, steht beim heutigen Trinkverbrauch eine Einnahme von 25 Millionen pro Jahr in Aussicht. Die angestellten Wahrscheinlichkeitsrechnungen lassen erwarten, daß dieses Resultat tatsächlich erreicht werden kann.

Wenn es uns aber auf die Volksabstimmung hin um den Erfolg zu tun ist, dann müssen wir uns von der Illusion frei machen, daß es möglich wäre, mit einem Diktat der Gesetzgebung den Brennhaufen aus dem Bauernhaus verschwinden zu lassen. Das zu verfügen, getraute sich auch der verworfene Verfassungsartikel von 1922/23 nicht. Aber er wollte die Hausbrennerei unter Kontrolle stellen. Der Bauer hätte sich gefallen lassen müssen, daß man seinem Brennhaufen eine Plombe angelegt, daß man das Brennquantum behördlich festgestellt und daß man das nicht ablieferungspflichtige Quantum für den Eigenbedarf limitiert hätte. Diese Beordnung genügte, um im Bauernstand eine tatkräftige, unbelehrbare Opposition auszulösen, trotzdem die große Mehrzahl der Führer und die Mehrheit im schweizerischen Bauernverband der Vorlage ihre Unterstützung verliehen.

Die neue Vorlage sieht ebenfalls davon ab, die Hausbrennerei zu verbieten oder zu befristen. Bezügliche Anträge wurden in der Kommission gestellt, aber abgelehnt. Ihre Annahme würde auch den zweiten Revisionsversuch zum Mißerfolg verurteilen. Dagegen sieht der Entwurf der Kommission, materiell in Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates, vor, daß der Bund die Zahl der Hausbrennapparate vermindern wird, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft gegen Entschädigung erwirbt und indem er ferner das Brennen von Obst und Obstabfällen in gewerblichen Brennereien zu fördern sucht. Damit soll ein sukzessiver Rückgang des Brennens im Bauernhause angestrebt werden. Ich glaube, daß hier die Geduld sich lohnen wird.

Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen, wenn sie Eigengewächs oder Wildgewächs inländischer Herkunft sind, wird in den heute bereits vorhandenen Hausbrennereien, sowie in fahrbaren Brennereien ohne besondere Konzession gestattet. Das Herstellen oder Herstellenlassen wird solange als nicht gewerbsmäßig betrachtet, als das Brennen ein Nebengewerbe bildet und nur Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs verarbeitet wird. Wer das Brennen als Hauptgewerbe betreibt oder wer Wein, Obstwein, Most, Obstabfälle, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und dergleichen für Brennzwecke zukaufft, ist gewerbsmäßiger Brenner. Als gewerbsmäßiger Brenner gilt auch derjenige, der mit einer fahrbaren Brennerei herumfährt und die Eigengewächse oder selbstgesammelten Wildgewächse anderer brennt. Die Inhaber solcher fahrbaren Brennereien können aber im allgemeinen auf die Ertei-

lung der Konzession ohne weiteres rechnen, weil man diese Art des Brennens fördern will, um den Brennhafen im Bauernhaus überflüssig zu machen. Die Wachholderbeeren fallen unter die ähnlichen Stoffe, bleiben also den Enzianwurzeln gleichgestellt. Wir hätten gerne die Bundesverfassung von all diesem Pflanzenschmuck befreit, aber es wären damit wieder Mißverständnisse und Widerstände hervorgerufen worden.

Wer nun in diesem Sinne Hausbrenner ist, hat für sein gebranntes Wasser zweierlei Verwendungsmöglichkeit: Er kann es selber trinken, und zwar steuerfrei und ohne daß ein behördlicher Kontrolleur daneben steht. Oder er kann es dem Bunde abliefern, der es zu angemessenem Preis übernimmt. Selber in den Handel bringen darf der Hausbrenner seinen Eigenbrand nicht, sofern es sich nicht um Spezialitäten handelt. Er darf ihn auch nicht verschenken. In Spiez stand die Kommissionsmehrheit noch auf dem Standpunkt, daß der Hausbrenner für das Quantum, das er nicht selber in seinem Haushalt oder Landwirtschaftsbetrieb verwendet, die Wahl haben sollte, es gegen Ablieferung einer Steuer selbst zu verkaufen oder es dem Bunde abzuliefern. Bei näherer Ueberlegung mußte sich aber erzeigen, daß in Ermangelung einer Brennkontrolle die Versuchung zur Umgehung der Steuer zu groß und die Kontrolle der Steuerentrichtung zu schwierig gewesen wäre. Selbst die Bauernvertreter haben schließlich der glatten Lösung zugestimmt: Was nicht im Eigenbedarf aufgeht, ist dem Bunde abzuliefern. Zahlt der Bund einen anständigen Preis — das ist ihm durch das Wort «angemessen» auferlegt und das finanzielle Ergebnis des erweiterten Monopols wird es ihm ermöglichen — dann kommt der Schnaps schon aus dem Bauernhaus heraus. Der Schleichhandel ist beim Ablieferungszwang sehr wohl kontrollierbar und wird unter schwere Bestrafung mit der Möglichkeit der Konfiskation der Hausbrenneinrichtung gestellt werden müssen.

Was nicht konzessionsfreie Hausbrennerei ist, wird als gewerbsmäßige Brennerei behandelt und ist nur gegen Konzession zulässig. Hier wird die Brenntätigkeit kontrolliert, das hergestellte Quantum behördlich festgestellt. Ein steuerfreies Quantum für den Eigenbedarf ist für den Gewerbebrenner nicht vorgesehen. Nicht ohne Bedenken wurde der Ablieferungszwang mit korrespondierender Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung auch auf die Brennereierzeugnisse der gewerblichen Brenner ausgedehnt. Daß es für die Kontrolle und für die Handhabung der Preispolitik von großem Vorteil ist, wenn der gesamte Kernobstbranntwein durch die Hand der Organe des Staates geht, wurde nicht verkannt. Die Bedenken bezogen sich auf die Möglichkeit, daß die mengenmäßige Auswirkung der Abnahmepflicht zu einem gefährlicheren Mißverhältnis zwischen Zufluß und Bedarf führen könnte. Diese Bedenken sind erst geschwunden, als man sich mit der Vertretung der Landwirtschaft dahin verständigen konnte, daß der sogenannte angemessene Preis nicht etwa so zu verstehen sei, daß auch das Brennen von gesundem Obst sich lohnen würde; und ferner, daß die Erteilung von Konzessionen nur so weit gehen müsse, um das Brennen der Abfälle des Obst- und Weinbaues sicherzustellen. Damit sind der Gesetzgebung und ihrer Handhabung in der Konzessions- und Preis-

frage Möglichkeiten gegeben, um zu verhindern, daß wir statt einem sukzessiven Abbau der Branntweinproduktion, wie ihn Abs. 2 entsprechend der Abnahme des Trinkbranntweinbedarfs vorsieht, einem Aufschwung der Obstbrennerei entgegengehen. Was unter Abfällen zu verstehen ist, wird die Gesetzgebung näher umschreiben; bloß möchte die Kommission feststellen, daß ihres Erachtens auch ungenießbar gewordener Most als Abfallstoff deklariert werden soll.

Was soll aus der Kartoffelbrennerei werden, die nach dem geltenden Gesetz «annähernd einen Viertel des Landesbedarfs an Sprit und Spiritus» zu decken berufen wäre? Kein vernünftiger Mensch — und die Bauern sind bekannt für einen gesunden Menschenverstand — wird erwarten oder gar verlangen, daß wir wieder anfangen, Kartoffeln zu brennen, um dann das deswegen im Ernährungsbedarf fehlende Quantum vom Ausland her zu importieren. Solange die einheimische Kartoffelproduktion übereinstimmt mit dem Landesbedarf, wird man fortfahren, die natürliche Verwendung dieser Frucht zu organisieren und selbst finanziell zu fördern. Sollten ausnahmsweise Großernten zu bewältigen sein, die auf dem normalen Wege nicht abgesetzt werden könnten, dann würde als Ueberschußverwertung das Brennen von Kartoffeln in Frage kommen. Für diese nicht sehr wahrscheinlichen und jedenfalls nicht häufigen Ausnahmefälle wird man sich bereitstellen; es werden auf diese Eventualität hin Konzessionen erteilt und Brennereien bereitgehalten werden. In der Zwischenzeit können diese Brennereien möglicherweise auch in den Dienst der Obstabfallverwertung gestellt werden. Jedenfalls haben die Genossenschaften für die Kartoffelbrennerei aus der Revision der Alkoholgesetzgebung keine Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung zu erwarten. Die Kombination mit der Obstabfallverwertung läßt erhoffen, daß ihre wirtschaftliche Lage sich sogar verbessert. In dieser Einstellung war die Kommission längst einig. Nur war beabsichtigt, diese Stellungnahme in den Referaten der Kommissionsberichterstatte zum Ausdruck bringen zu lassen. Nach der Schlußabstimmung, bei Anlaß der redaktionellen Bereinigung, fand sich die Mehrheit der Kommission bereit, im Anschluß an die Sicherung der Obstabfallverwertung auch im Verfassungstext selber festzulegen, daß «nötigenfalls» auch die «Ueberschüsse des Kartoffelbaues» sollen gebrannt werden können. Einen Stellungswechsel in materieller Beziehung hat die Kommission nicht vorgenommen. Es handelte sich um nichts anderes als um die verfassungstextliche Verankerung eines Standpunktes, der durch die Kommissionsreferate ohnehin hätte zum Ausdruck gebracht werden sollen.

Von der bisher dargelegten Behandlung der gewerblichen und nicht gewerblichen Brennerei sind ausgenommen die sogenannten Spezialitäten, nämlich der Branntwein aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen. Die bundesrätliche Botschaft nennt sie Edelbranntweine. Wer für den Alkohol nicht viel übrig hat, wird selbst dem besten Kirschwasser das Prädikat «edel» nicht zuerkennen. Für diese Spezialitäten ist grundsätzlich weder ein Ablieferungszwang, noch eine Abnahmepflicht des Bundes vorgesehen. Hier soll die fiskalische Belastung in der Form einer angemessenen Besteuerung erfolgen. Diese Besteuerung ist schon deshalb notwendig,

weil sonst die Gefahr besteht, daß im Laufe der Zeit, namentlich bei abnehmendem Konsum, diese Edelschnäpse als Konkurrenten zum Bundesschnaps den Markt beherrschen. Es darf hier nicht wieder eine Lücke entstehen, die in der Gegenwart unbedenklich erscheint, sich aber mit der Zeit zu einer Gefährdung der Monopolverwaltung auswachsen könnte. In Berücksichtigung der Eigenart dieser Spezialitäten und auch als Konzession an die Feinschmecker soll hier aber der freie Verkauf gesichert bleiben. Neu ist nur die fiskalische Belastung in der Form einer Spezialitätensteuer. Diese Steuern dürfen nicht so hoch bemessen werden, daß für die dazu verwendeten inländischen Rohstoffe kein Entgelt mehr übrig bliebe.

Es wird auch bei der scharfsinnigsten Redaktion des Verfassungsartikels und des Ausführungsgesetzes nicht möglich sein, die Interessengegensätze automatisch ins Gleichgewicht zu bringen. Deshalb sieht die Kommission vor, zwischen Bundesrat und Alkoholverwaltung ein Kollegium in der Art eines Verwaltungsrates (Conseil consultatif) einzuschleiben, das namentlich die Ankaufs- und Verkaufspreise und die Höhe der Spezialitätensteuern zu begutachten hätte. In diesem Verwaltungsrat sollen die Produzenten, die Kantone und die Interessenten an der Alters- und Hinterbliebenenversicherung Sitz und Stimme haben und den jeweiligen Ausgleich der Interessengegensätze zu suchen trachten.

Die Kantone und die Benefizienten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sind deshalb als Interessenten zu berücksichtigen, weil den Kantonen und dem Bunde, letzterem für die genannte Versicherung, je die Hälfte des Reinertrages des erweiterten Alkoholmonopols, mit Einschluß der Spezialitätensteuer, zugedacht ist. Dieser Reinertrag ist auf 22 bis 27 Millionen, sagen wir auf durchschnittlich 25 Millionen budgetiert. Die Kantone bekämen mit der Hälfte ungefähr das Doppelte des bisherigen Durchschnitts; mindestens 10 % hätten sie der Bekämpfung des Alkoholismus zuzuführen. Der Bund dagegen soll 5 % von seiner Hälfte Anstalten zuwenden, die der Fürsorge für Invalide und für das Alter dienen. Diese 5 % wollte der Bundesrat der Bekämpfung des Alkoholismus von Bundes wegen dienstbar machen. Die Kommission konnte diesem Gedanken nicht folgen, weil der am 6. Dezember 1925 von Volk und Ständen mit überwältigender Mehrheit angenommene Verfassungsartikel betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorschreibt, daß der ganze Anteil des Bundes am Ertrag einer fiskalischen Belastung des Alkohols dieser Versicherung zuzuführen ist.

Schließlich will ich noch erwähnen, daß nun endlich auch die seit Jahren hart umstrittene Zweiliterfrage eine Lösung gefunden hat, freilich eine Kompromißlösung; aber die hauptsächlich interessierten Wirte und Konsumvereine als Kontrahenten haben sich mit der Zwischenlösung abgefunden. Sie besteht darin, daß den Kantonen das Recht eingeräumt wird, auf dem Wege der Gesetzgebung den Handel mit nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Liter von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig zu machen und der behördlichen Aufsicht zu unterstellen. Der Verkauf darf aber außer den Patentgebühren mit keinen besondern Steuern belegt werden. Juristische

Personen dürfen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most dürfen ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Liter ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen. Auch der Bund wird befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Ausübung des Handels mit nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Liter aufzustellen, jedoch ohne Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Das ist die Lösung, die nach vielfachen Vorberatungen und in enger Fühlungnahme mit den Interessenten gefunden worden ist. Es ist namentlich das Verdienst des Herrn Bundesrat Musy, das Gebiet abgeklärt und den erneuten Anlauf tatkräftig unternommen zu haben. Die Aussichten sind nebelreicher geworden. Aber es wäre verfrüht und verfehlt, heute schon einem absoluten Optimismus huldigen zu wollen. Die staatlichen Eingriffe sind unpopulärer als je. Die Zahl derer, die das Recht auf ihren Brennhafen von den denkwürdigen Schlachten von Sem-pach und Murten herleiten, ist nicht zu unterschätzen. Und größer noch ist die Zahl derjenigen, die das Gläschen des armen Mannes gegen die fiskalische Belastung verteidigen werden. Aber wir haben einen guten Trumpf in der Hand: der Verfassungsartikel über die Sozialversicherung ist angenommen; wir können dem kleinen Manne erklären, daß das, was dem Schnapspreis zugesetzt wird, wieder dem kleinen Manne zukommt, indem es für die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung Verwendung findet. Für den Anteil des Bundes ist dies absolut sicher, und vom Anteil der Kantone steht fest, daß auch er zur Hauptsache dazu dienen wird, das aufzubringen, was die Kantone an diese Versicherung beitragen müssen, zumeist aber sonst nicht zur Verfügung hätten.

Dem einen oder andern erscheint vielleicht die vorgetragene Lösung als zu wenig radikal, als zu rücksichtsvoll, als zu alkoholfreundlich. Wer so eingestellt ist, möge bedenken, daß in einer Demokratie nur das vorwärts führt, was von der Volksmehrheit gebilligt wird. Das Ideale und das praktisch Erreichbare decken sich selten. Ein guter Schritt vorwärts führt weiter als zwei Schritte, bei denen man stolpert und fällt. Das vorliegende neue Revisionsprojekt steht demjenigen von 1922 nicht wesentlich nach. Seine Verwirklichung wäre ein Werk kräftigen und zuverlässigen Fortschritts, ein Werk, das insbesondere dem Hauptziel, der Bekämpfung der Schnapsgefahr, gewachsen zu sein verspricht.

Ich empfehle Ihnen daher, Sie möchten auf die Vorlage eintreten und ihr, ohne wesentliche Abweichung von der schließlich gefundenen goldenen Mittellinie, Ihre Sanktion erteilen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1927
Date	
Data	
Seite	809-815
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 301

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 9. Dezember 1927.**  
**Séance du matin du 9 décembre 1927.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Minger.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
 und 32 bis der Bundesverfassung.**

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
 Constitution.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 809 hiervoor. — Voir page 809 ci-devant.)

M. Chamorel, rapporteur: J'ai l'intention de laisser les détails pour la discussion des articles et j'espère ainsi arriver au bout de la lecture de mon rapport dans la demie heure accordée à chaque orateur. Si ce n'était pas le cas, je vous prierai de m'accorder une ou deux minutes supplémentaires.

La législation sur l'alcool actuellement en vigueur dans notre pays, repose sur la revision partielle de la Constitution fédérale, intervenue en 1885.

Cette revision avait comme but de permettre l'élaboration d'une loi, pour lutter contre l'usage abusif des boissons distillées; il s'agissait spécialement à cette époque de surveiller et de limiter la production des eaux-de-vie de pommes de terre et de céréales, ainsi que de contrôler l'importation de l'alcool étranger.

La distillation du vin, des fruits et de leurs déchets, des racines de gentiane et d'autres matières analogues fut exceptée des prescriptions fédérales en ce qui concerne la fabrication et l'impôt.

On institua, une année plus tard, la loi d'application qui nous dota de l'organe directeur de la régie fédérale des alcools, dont la direction incombe aujourd'hui à M. le Dr. Tanner.

Nous devons reconnaître l'action salutaire de cette organisation, puisque pendant les premières années, tout au moins, de son activité, on constata une diminution sensible de la consommation des eaux-de-vie, en même temps que la régie réalisait des bénéfices importants au profit de la Confédération et des cantons.

Malheureusement cette activité bienfaisante diminua par la suite au fur et à mesure de l'importance croissante prise par la distillation non soumise à la législation, en particulier celle des fruits à pépins et à noyaux.

Le développement de notre économie agricole intensifia les cultures fruitières et fut l'une des causes d'une production de matières distillables en plus grande quantité; d'un autre côté, la technique de fabrication et de distillation fit des progrès énormes, de sorte que la répercussion ne tarda pas à se produire pour la régie des alcools.

Cette concurrence se fit surtout sentir dès le début de la grande guerre. Sous le régime des prix

élevés de l'alcool concentré, pendant la période qui suivit et vu l'impossibilité d'exporter des fruits à cidre, le nombre des grandes distilleries coopératives agricoles et privées s'accrut sensiblement.

La production indigène augmenta à un tel point qu'elle renversa la situation: au lieu de ne représenter comme précédemment qu'environ un huitième des besoins du pays, elle en couvrit les sept huitièmes.

Durant la guerre, les produits de cette nouvelle industrie s'exportaient en grande partie à l'étranger, mais quand les débouchés extérieurs furent fermés, les marchandises se retournèrent vers la consommation indigène et firent à la Confédération une concurrence désastreuse.

Cette situation ne permit plus à la régie de maintenir la politique des hauts prix adoptés jusqu'alors; ceux-ci baissèrent fortement et la consommation augmenta.

Nous avons un tableau suggestif de l'importance prise par la distillation libre, dans le message du Conseil fédéral du 29 janvier 1926, où nous constatons que pendant la période 1893/1902, la vente de l'alcool de bouche par la régie se montait à 70,000 hl (alcool absolu) tandis que la production indigène était évaluée à 15,000 hl. En 1922, les ventes effectuées par l'établissement fédéral atteignaient péniblement 12,000 hl pour une distillation libre de 60,000 hl.

Cela démontre, à l'évidence, que l'institution de la régie, vieille aujourd'hui de 40 ans, est devenue inopérante, qu'elle ne répond plus aux exigences de l'heure présente. Il importe d'en modifier les effets sans plus tarder.

D'autre part, les intérêts sociaux et moraux de notre peuple militent en faveur d'une revision. La Suisse est saturée d'alcool; la production dépasse de beaucoup la capacité de consommation de sa population. On ne consomme pas impunément bon an mal an 25 millions de litres d'eaux-de-vie, comme c'est le cas actuellement, sans en ressentir les funestes contre-coups.

Il est vrai que la situation se présente différemment suivant les cantons et même les régions du pays.

Si dans certaines contrées, on constate avec satisfaction une diminution dans l'usage des eaux-de-vie, dans d'autres, par contre, les abus de consommation de celles-ci font des ravages considérables.

La revision de la législation presse, car actuellement l'exportation est nulle; toute la production est consommée dans le pays, et on boit d'autant plus d'alcool que nous nous trouvons dans cette situation d'avoir un vin cher et des eaux-de-vie à des prix très bas.

Dans aucun pays du monde, l'alcool est aussi bon marché que chez nous. Voilà pourquoi cela nous amène fatalement à être classés parmi ceux qui en boivent le plus.

Ces diverses causes déterminèrent le Conseil fédéral à présenter en 1919 déjà un projet de revision constitutionnelle et une loi comportant toutes les modalités d'une imposition générale des boissons distillées.

La discussion de celui-ci eut lieu, il y a exactement 6 ans, en décembre 1921, au sein du Conseil national. L'unanimité des membres de ce conseil, moins une voix (celle de notre collègue M. Boschung) se prononça en faveur de la revision présentée.



Vous connaissez l'accueil fait par le peuple à ce projet le 3 juin 1923. Il fut rejeté à plus de 100,000 voix de majorité.

Si le peuple suisse s'est prononcé négativement pour cette revision, nous n'avons pas l'impression qu'il s'est refusé à reconnaître la nécessité d'une réforme du régime actuel. Il faut en chercher les causes ailleurs. Les producteurs, entre autres, y virent une contrainte dans l'utilisation de leurs produits et ils dirigèrent leur opposition contre la suppression de la distillation libre à domicile prévue dans la loi.

Le consommateur, de son côté, surtout parmi l'élément ouvrier, s'est insurgé contre les perspectives d'un renchérissement des eaux-de-vie et du petit verre de « goutte ».

D'autres citoyens ont voulu manifester contre les assurances sociales, qui devraient tirer profit d'une partie des bénéfices du nouveau régime.

Enfin, la puissante corporation des aubergistes reprochait à la revision de ne pas réformer en même temps le commerce en détail des boissons fermentées.

Deux erreurs psychologiques ont été également faites par les défenseurs de la revision, en mettant au premier plan la portée morale du projet, alors qu'on escomptait en tirer un revenu de 25 millions de francs. On a également dit trop brutalement au peuple qu'il buvait trop. La ligue antialcoolique en particulier est allée un peu loin dans ce domaine et a quelquefois dépassé le but. Tout en reconnaissant les justes motifs de la cause qu'elle défend, nous pouvons dire qu'elle a indisposé de nombreux citoyens.

Malgré tout, nous devons déplorer que l'esprit de négation constaté le 3 juin ait fait échouer une réforme qui se recommandait par de nombreux motifs d'ordre financier social et moral. Aujourd'hui l'urgence d'une revision n'a pas diminué; au contraire, la politique des prix pratiquée ces dernières années par la régie pour la vente de l'alcool de bouche est encore venue aggraver la situation, en provoquant la baisse du prix des eaux-de-vie.

Il est vrai que cette question est des plus difficiles car, si la Confédération vend cher, elle est concurrencée par l'industrie privée qui bénéficie de ces hauts prix; si au contraire elle baisse les prix de l'alcool concentré, elle favorise elle-même la consommation de l'eau-de-vie, à cause du bon marché de celle-ci.

La régie se débat donc dans une impasse, dont seule une revision constitutionnelle pourrait la sortir.

Ce sont ces principaux motifs qui ont engagé le Conseil fédéral à reprendre la question. Nous devons louer les membres de cette autorité, en particulier M. le conseiller fédéral Musy, pour le courage et l'énergie déployés à réparer l'échec de 1923.

Le projet nouveau est le résultat de nombreuses conférences entre les différents intéressés des milieux économiques et politiques du pays.

La commission de notre conseil a de son côté procédé à une étude approfondie de la question; elle est arrivée dans ses conclusions à un résultat qui diverge sensiblement du projet d'arrêté fédéral du 29 juin 1926.

Voici quelles sont les grandes lignes et les caractéristiques du projet que la majorité de la commission soumet aujourd'hui à nos délibérations.

La production industrielle des boissons distillées n'est plus libre, mais elle est soumise au contrôle fédéral par l'obligation de prendre une concession.

Le paysan ou le vigneron ne pourra plus acheter des produits à distiller; il aura cependant la faculté de distiller librement les produits de sa propre récolte.

Tout le produit de la distillation doit être livré à la Confédération qui a l'obligation de l'acheter: la quantité nécessaire aux besoins du producteur est exceptée de cette obligation.

Les spécialités, comme par exemple les eaux de cerise et de marcs, de lies de vin et de gentiane, ne sont pas soumises à la livraison obligatoire, mais seront imposées au moment de la vente au commerce et aux particuliers.

La Confédération réduira les alambics de ferme par le rachat de ceux-ci, après entente avec les intéressés.

Une partie de ces eaux-de-vie sera transformée en alcool industriel et le reste vendu comme alcool de bouche, à des prix supérieurs à ceux existant actuellement.

Le bénéfice prévu est d'environ 25 millions de francs par an; la moitié ira aux cantons; le 50 % restera à la Confédération, qui en emploiera le 5 % à des buts spéciaux et le solde aux assurances sociales.

Enfin, le projet de revision touche également la question dite des deux litres.

Le commerce des boissons spiritueuses non distillées ou boissons fermentées, en quantité de deux litres et plus continuera à bénéficier des mêmes avantages qu'actuellement; il ne pourra être soumis par les cantons à aucun impôt spécial.

Par contre, le commerce de ces boissons ne pourra être exercé sans une autorisation des cantons. La mise en vigueur de cette dernière et nouvelle disposition sera réglée par une loi fédérale, afin d'empêcher des divergences dans la réglementation des cantons et des communes.

Il est prévu qu'un modeste émolument peut être prélevé au profit des concessionnaires. Toutefois les producteurs pourront vendre sans autorisation le vin et le cidre provenant de leur récolte.

Le régime actuel qui permet à chacun de vendre du vin, de la bière et du cidre par quantité de deux litres et au-dessus, sans impôt ni aucun contrôle, prête à des critiques qui sont pleinement justifiées.

C'est une concurrence déloyale faite aux aubergistes et aux cafetiers, soumis aujourd'hui à des contrôles de police et à des droits de patente très élevés.

Les viticulteurs de leur côté, ne voient pas sans un certain déplaisir le développement de ces débits de vin à l'emporter, commerce qui favorise surtout l'écoulement de vins étrangers à bon marché.

D'autre part, les sociétés de consommation demandent que la législation fédérale les protège contre une réglementation arbitraire des cantons et des communes, pour le cas où la situation actuelle viendrait à être modifiée, ceci dans le but d'empêcher un renchérissement trop fort de ces boissons.

Le nouveau projet est une transaction entre les divers intérêts en cause. Il aura comme conséquence de mettre fin à un régime qui se prêtait à des abus regrettables et de renforcer l'efficacité de la loi sur les denrées alimentaires en protégeant le consommateur contre la vente de boissons de qualité souvent douteuse.

Dans divers milieux, en particulier chez les médecins, les pasteurs et les abstinents ainsi que dans le groupe socialiste, on estime que la révision projetée des art. 31 et 32bis de la Constitution ne va pas suffisamment loin dans les restrictions apportées aux distilleries domestiques et on réclame en particulier contre ce qu'on appelle le « privilège des bouilleurs de cru »

Nous tenons à relever que l'emploi des alambics à domicile ne peut pas et ne doit pas être supprimé. Nous devons de préférence nous borner, dans ce domaine, à enlever l'alcool fabriqué à la ferme afin de le soustraire le plus possible à la consommation domestique.

Ce sont les restrictions apportées dans la distillation à domicile, pour les fruits à pépins, qui ont été l'une des causes du rejet de la loi en 1923. Cette expérience doit nous suffire, nous ne devons pas risquer un nouvel échec, en répétant la même faute.

Le paysan veut pouvoir distiller ses produits pour en retirer, au moins, l'eau-de-vie nécessaire à ses besoins.

C'est une liberté qu'il possède aujourd'hui et qu'il veut conserver à l'avenir. Nous pensons cependant que sur le plateau suisse, l'usage du petit alambic se justifie de moins en moins, par les facilités actuelles de distiller les matières premières auprès des entreprises coopératives ou des appareils roulants.

En revanche dans les contrées alpestres et les fermes isolées, on se trouvera dans l'obligation de conserver encore la distillation domestique pour tirer profit de sa production.

Nous envisageons donc, qu'une diminution des appareils à la ferme est possible suivant les régions; elle sera résolue par le rachat prévu dans l'article constitutionnel.

On exagère, du reste, beaucoup l'importance de cette distillation. La direction de la régie reconnaît elle-même que la distillation libre à domicile ne représente plus que le 10 % de la consommation totale. Or, si nous avons, dans le tonneau fédéral, le 90 % de l'alcool employé dans le pays, la Confédération aura le moyen d'agir efficacement contre les abus, par les possibilités d'en contrôler le débit.

Les mêmes personnes craignent que les facilités laissées aux producteurs, n'amènent un développement important de la distillerie à domicile. Ce risque nous paraît illusoire, car l'exploitation de celle-ci est rendue de moins en moins possible par le renchérissement de la main d'œuvre et la longueur des opérations. Même avec l'augmentation des prix prévus pour les alcools de bouche, le paysan aura toujours intérêt à l'emploi des appareils ambulants lesquels se caractérisent par la rapidité et le bon marché de leur fonctionnement.

Les nouvelles dispositions de l'arrêté que nous venons d'analyser, permettent d'entrevoir une diminution sensible dans la consommation de l'alcool en Suisse. Ce ne sera plus un torrent d'eau-de-vie répandu librement par les distillateurs; car nous constatons que l'on cherche à frapper surtout l'usage de l'alcool par le captage des principales sources d'alimentation, de manière à pouvoir manœuvrer l'écluse suivant les besoins et vendre à des prix suffisamment élevés pour que la consommation diminue automatiquement.

L'obligation de livrer à la Confédération toute la provision distillée est certainement un gros progrès;

elle ne permettra plus aux producteurs campagnards de garder dans leurs caves des quantités d'alcool, consommées souvent par la famille et son entourage.

A côté des directives fixées dans l'article constitutionnel, nous trouverons dans la loi d'application les compléments indispensables de détail qui donneront plus d'efficacité à l'œuvre entreprise.

Elle devra fixer notamment les bases de l'indemnité prévue pour le rachat des alambics. Cette opération ne pouvant avoir lieu sans le libre consentement du propriétaire, ce sera, dans ce cas, le renoncement à jamais, pour celui-ci, d'utiliser de nouveaux appareils à domicile.

La loi pourra également favoriser et encourager la sortie de l'alcool de la ferme en payant un prix d'achat plus élevé pour l'alcool livré de suite après la distillation, par les distilleries concessionnées ou à la ferme.

Espérons que l'appât de gain sera un stimulant pour la livraison immédiate de l'alcool fabriqué; ce sera un avantage à la fois pour le portemonnaie et la santé du producteur.

Ce sera également par la loi d'application que nous pourrons fixer l'octroi de subsides pour le transport des fruits indigènes dans les régions montagneuses afin d'obtenir comme résultat une réduction de la matière distillable.

Voilà, M. le président et Messieurs, comment votre commission juge l'application et les effets des modifications prévues par le nouvel arrêté, dans le futur régime de l'alcool.

Nous envisageons que le but final dans la lutte contre l'alcoolisme ne peut pas être atteint d'un seul coup.

Seule une solution raisonnable trouvera accès devant le peuple.

Il faut tenir compte de l'hypothèse créée, par la moyenne de l'opinion publique, avec laquelle nous sommes obligés de compter et de ne pas vouloir devancer son temps. Laissons ce dernier rôle aux idéalistes et aux prophètes.

Il est préférable de marcher d'étape en étape, au fur et à mesure que les circonstances le permettront.

A côté de la législation fédérale, d'autres activités sont nécessaires et doivent intervenir pour lui donner son plein rendement.

On devra principalement agir par l'éducation des jeunes gens et surtout par celle des enfants. Une loi ne sera efficace que si elle correspond avec la mentalité du peuple.

De gros progrès ont déjà été réalisés dans ce domaine et nous nous plaisons à reconnaître la tempérance observée aujourd'hui en matière alcool par la grande majorité de nos sportifs.

Les législations cantonales sur les denrées alimentaires peuvent avoir de leur côté une influence heureuse et salutaire, par toute mesure qui tend à diminuer la consommation des liqueurs.

Les expériences faites dans ce domaine dans le canton de Vaud et ailleurs sont concluantes. Les conditions fixées pour la vente à l'heure du débit des eaux-de-vie, ont diminué la consommation de celles-ci dans une forte proportion. Pourquoi ne pas généraliser des mesures qui produisent de si bons effets?

Enfin, une tâche de longue haleine, il est vrai, mais qui aura également une influence heureuse, sera la transformation du verger suisse et l'adaptation de

l'écoulement de ses produits aux exigences des conditions actuelles du marché.

Notre arboriculture fruitière a été orientée trop unilatéralement vers la production des fruits à cidre. C'est la cause principale des quantités de matières distillables dont on est obligé de tirer profit aujourd'hui, par leur transformation en alcool.

Nous devons à l'avenir nous préoccuper davantage de l'utilisation non alcoolique du fruit et des marcs.

M. le conseiller d'Etat Porchet, chef du Département de l'agriculture du canton de Vaud, écrivait que le problème suisse, dans la question qui nous occupe, consistait à trouver des moyens de ne pas produire d'alcool.

Nous réaliserons ce programme par la production de fruits de 1<sup>er</sup> choix qui remplaceront avantageusement les bananes et les oranges qui prédominent actuellement sur le marché suisse.

M. le président et Messieurs. En terminant, nous résumons brièvement cet exposé en constatant que la révision que nous vous présentons accorde à la Confédération la maîtrise à peu près absolue du marché de l'alcool. Elle permettra d'accaparer la plus grande partie des eaux-de-vie et de tenir le marché par une politique de prix suffisamment élevés pour en diminuer la consommation.

Ce sera un grand progrès social et moral pour notre pays; c'est pourquoi nous ne devons pas hésiter à lui donner notre appui.

Nous espérons que toutes les bonnes volontés mettront leurs forces à la réalisation de cette œuvre humanitaire.

Nous faisons surtout appel aux sentiments élevés des représentants du peuple campagnard pour qu'ils mettent l'avenir du pays au-dessus des intérêts particuliers ou régionaux, et qu'ils donnent sans restriction, leur appui à une loi dont dépend la santé physique et morale de tout le peuple.

M. le président et Messieurs. C'est dans ces sentiments que nous vous proposons, au nom de la majorité de la commission l'entrée en matière sur le projet du Conseil fédéral.

**Oprecht:** Herr Kommissionspräsident Obrecht hat gestern darauf hingewiesen, daß in Interlaken Ihre Kommission einstimmig dem Kommissionsentwurf zugestimmt habe. Dazu darf bemerkt werden, daß die Kommission auf ihrer langen Fahrt von Locarno über Spiez, die Rigi und Bern nach Interlaken einigemal die Schlußabstimmung zu ihrem Werke vornahm, um dann immer wieder noch einmal darauf zurückzukommen. Ich stelle außerdem fest, daß ich mich bei der Abstimmung in Interlaken der Stimmabgabe enthalten habe. Ich beuge mich deshalb heute nicht in einen Widerspruch, wenn ich erkläre: Die Vorlage der Mehrheit der Kommission ist formell und materiell unannehmbar und darum zu ändern im Sinne der Anträge der Minderheit der Kommission.

Formell deswegen, weil die Bundesverfassung die Grundsätze aufzustellen hat, nach denen die Gesetzgebung im einzelnen gestaltet werden soll. Die Verfassung als das relativ dauernde Element des staatlichen Lebens muß kurz, knapp und klar formuliert sein. Die Ausführung der Verfassungsgrundsätze hat im Gesetz zu erfolgen, das vorübergehender Natur ist und leichter geändert werden kann. Die

eidgenössischen Räte als oberste Gesetzgeber des Bundes sollten sich strikte an diese formalrechtliche Unterscheidung zwischen Verfassung und Gesetz halten. Die eidgenössischen Räte müssen es ablehnen, Fragen der Gesetzgebung in der Verfassung regeln zu lassen. Bei Verfassungsänderungen soll um Grundsätze und nicht um Interessensphären gekämpft werden.

Die Vorlage der Mehrheit der Kommission will eine Reihe von Einzel-, von Ausführungsbestimmungen, die ins Gesetz gehören, in die Bundesverfassung aufnehmen. Ich erinnere an Abs. 2 der Mehrheitsvorlage. « Zu diesem Zwecke ist die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern. » Diese Bestimmung gehört nicht in die Bundesverfassung.

Ich erinnere ferner an Abs. 3 der Mehrheitsvorlage: « Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen. » Auch diese Bestimmung gehört in das Ausführungsgesetz und nicht in die Verfassung; dasselbe ist von Abs. 5 und von Abs. 8 zu sagen. Die zitierten Anträge der Mehrheit der Kommission sind Ausführungsbestimmungen, die ins Gesetz gehören und deswegen im Entwurf zu einem Verfassungsartikel gestrichen werden müssen.

Grundsätzlich gesehen würde der Abs. 1 der Vorlage vollständig genügen, um verfassungsrechtlich die Alkoholgesetzgebung des Bundes zu ordnen: « Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen. » Darin ist alles gesagt, was verfassungsrechtlich gesagt werden muß. Der bisherige Art. 32bis der Bundesverfassung entspricht formalrechtlichen Ansprüchen bedeutend besser. Er ist kürzer, knapper, klarer als die Vorlage der Mehrheit. Um der Beschwichtigung der verschiedenartigsten Interessen willen mußten schlimme Kompromisse geschlossen und Versprechungen erfüllt werden, die nun in der Bundesverfassung ihren Niederschlag finden sollen. Die Anträge der Mehrheit der Kommission gehen derart weit in den Kompromissen, daß sogar Bestimmungen aufgenommen werden sollen, die bisher in der Verfassung fehlten, dafür aber im Ausführungsgesetz niedergelegt waren. In Abs. 3 der Mehrheitsvorlage lautet der Nebensatz: ... und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ... Diese Bestimmung findet sich im bisherigen Gesetz, sie soll auch ins neue Gesetz wieder aufgenommen werden. Man begnügt sich damit nicht; man will sie in der Verfassung selber niedergelegt wissen. Man glaubt damit mehr Stimmberechtigte für die Vorlage zu gewinnen; man übersieht dabei, wie viel mehr Stimmberechtigte anderseits deswegen wieder gegen die Vorlage eingenommen werden.

Die Vorlage der Mehrheit der Kommission ist allein schon wegen dieser vielen Kompromisse mit der an der Revision wirtschaftlich hauptsächlich interessierten Landwirtschaft in formaljuristischer Hinsicht derart schwer belastet, daß sie wesentlich noch verbessert werden darf, um annehmbar zu erscheinen.

In diesem Zusammenhang sei festgestellt, wer stark Schuld daran trägt, daß die Vorlage der Mehrheit zu solch einem verfassungsrechtlichen Monstrum ge-

worden ist. Ich riskiere dabei gerne wieder eine Apostrophierung seitens des Chefs des Finanzdepartementes, die mehr oder weniger parlamentarisch charakterisiert werden kann.

Das Finanzdepartement hat vor Beginn der parlamentarischen Beratung der Revisionsvorlage mit den daran interessierten Verbänden, mit den Gewerbetreibenden, den Großmostereien, den Likörfabrikanten, den Wirten, der Landwirtschaft sogenannte Expertenkonferenzen in Zürich, Zug, Freiburg und was weiß ich noch wo abgehalten und damit im Prinzip dasselbe getan, was das Volkswirtschaftsdepartement kürzlich in der Getreidefrage praktizierte und was diesem seitens der « N. Z. Z. » die Note « ungehörig » eintrug. Wir müssen uns vom Parlament aus tatsächlich gegen solche Usancen auch des Finanzdepartementes wenden, sogenannte Expertenkonferenzen abzuhalten, sich dabei festzulegen und damit das Parlament zu binden. In der Kommission ist gegenüber den verschiedenen Abänderungsanträgen wiederholt erklärt worden: Wir können nicht mehr anders, man hat sich schon festgelegt. Durch solch eine Geschäftsgebarung der Bundesverwaltung werden die primitivsten Rechte des Parlaments mißachtet. Die Bundesverwaltung besitzt gegenüber dem Parlament schon mehr als genug Uebergewicht und Macht. Das Parlament darf sich als oberster Gesetzgeber des Landes durch die Bundesverwaltung nicht binden lassen, und wenn es dabei auch um die Ehre eines Bundesrates ginge. Durch diese Geschäftsgebarung des Finanzdepartementes ist die in Beratung stehende Revision der Alkoholgesetzgebung stark beeinträchtigt worden. Die Minderheitsanträge der Kommission sollten allein schon wegen der angeführten formalrechtlichen Gründe von Ihnen unterstützt werden, um überall dort, wo es irgendwie möglich ist, Abstriche an der Vorlage der Mehrheit anzubringen, unbekümmert darum, ob dadurch Versprechen des Finanzdepartementes gegenüber den Schnapsproduzenten oder Wünsche der Landwirtschaft tangiert werden. Diese Versprechungen und Wünsche können, sofern sie berechtigt erscheinen, in der kommenden Alkoholgesetzgebung erfüllt werden.

Aber nicht nur formell, auch materiell muß die Vorlage der Mehrheit der Kommission im Sinne der Anträge der Minderheit geändert werden. Zur Revision des Alkoholartikels der Bundesversammlung muß in dreierlei Hinsicht Stellung bezogen werden:

Im Vordergrund stehen die volkshygienischen Belange. Durch die Einführung des Art. 34quater in die Bundesverfassung betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1925 sind wir auch sozial am Zustandekommen der Revision interessiert; schließlich haben dabei auch weitgehend — im besondern gilt dies für die Landwirtschaft — allgemein volkswirtschaftliche Ueberlegungen mitzuwirken.

Für die Arbeiterschaft und auch für die Landwirtschaft sind alle drei Momente der Revision: das volkshygienische, das soziale und das volkswirtschaftliche von großer Bedeutung. Heute fragt es sich lediglich, ob bei der ganzen Einstellung zur Revision, die die Landwirtschaft verfißt, die Revision überhaupt möglich ist.

Darüber sind im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen die Zweifel immer stärker geworden.

Man kann mit guten Gründen annehmen, daß der Landwirtschaft die Revision lange nicht mehr derart dringend ist, wie es vor einigen Jahren noch der Fall war. In den ersten Jahren nach der Verwerfung der Vorlage vom 3. Juni 1923 senkte die Alkoholverwaltung die Preise des Trinkbranntweines gezwungenerweise, um nicht länger ihre bisherige ungesetzliche Praxis aufrechtzuerhalten. Damals, im Dezember 1925, interpellierte Herr Abt den Bundesrat darüber, wie lange er noch gedenke, die schweizerische Landwirtschaft durch Tiefhaltung des Spritpreises für die Alkoholrevision gefügig zu machen. Damals stellte auch der Bauernvertreter Abt fest, daß die mit dieser Strafexpedition verbundene Ausdehnung der Schnapspest alle Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus zunichte mache. Das war einmal. Zurzeit ist die Landwirtschaft wieder zufrieden. Herr Abt hat keine Veranlassung mehr, zu interpellieren. Herr Musy und die Alkoholverwaltung haben wieder gut gemacht, was sie 1926 in der Getreidemonopolkampagne an ihrem Renommee bei der Landwirtschaft einbüßten. Die Preise des Trinkbranntweines sind erhöht worden und was noch viel wichtiger ist: Der Bundesrat hat auf Antrag des Finanzdepartementes hin beschlossen, die gegenwärtigen Schnapsvorräte der Ländwirte auf die kommende Revisionsvorlage hin bis zu 80 % zu bevorschussen. Der Bundesratsbeschuß datiert vom 13. Oktober 1927. Er stützt sich auf Art. 19 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebranntes Wasser. Es dürfte auch Sie interessieren zu wissen, wie dieser Art. 19 des Bundesgesetzes lautet.

« Der Vollzug des Gesetzes in seinem übrigen Teile liegt dem Bundesrate ob. Für die Geschäftsführung besteht die eidgenössische Alkoholverwaltung; sie hat das Recht der Persönlichkeit. Ihre weitere Organisation ist bis zum Erlaß eines Organisationsgesetzes Sache des Bundesrates. Hinsichtlich der Besoldung der Beamten und Angestellten gilt das allgemeine Besoldungsgesetz vom 2. Juli 1897.

Einzelne Zweige der Geschäftsführung kann der Bundesrat seiner allgemeinen Verwaltung übertragen. Auch kann er zur Erledigung der ihm zugeschienenen Aufgabe die Mitwirkung der Kantone beanspruchen. Die dadurch der allgemeinen Bundesverwaltung und den Kantonen erwachsenden besondern Kosten trägt die eidgenössische Alkoholverwaltung. »

Ich weiß nicht, wieso der Bundesrat aus diesem Artikel das Recht herleitet, auf die Schnapsvorräte der Landwirtschaft hin Vorschuß gewähren zu können. Der Beschuß des Bundesrates ist meines Erachtens verfassungs- und gesetzeswidrig. Wenn wir in der Schweiz die Möglichkeit hätten, durch ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Beschlüsse des Bundesrates auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, so würde der Beschuß ohne Zweifel aufgehoben werden können. Was ist mit diesem Bundesratsbeschuß für die Alkoholrevision aber erreicht worden? Die Landwirtschaft ist befriedigt, ihre Lage auf dem Spritmarkt hat sich gebessert, die Revision kann warten.

Daß dem durchaus so ist, zeigt die seinerzeitige Agenturmeldung, die allem Anschein aus von jemand ausging, der dem Finanzdepartement sehr nahe steht. Sie lautete: « Die heutige Lage ist sowohl für die Obstproduzenten als auch für die Mostereigenossenschaften unhaltbar; es bleibt kein anderer

Ausweg, als den Mostereien durch das Brennen der überschüssigen Moste Luft zu machen, schreibt die Neue Berner Zeitung, das ist aber nur möglich, wenn die Alkoholregie den entstehenden Schnaps übernimmt.» Die Landwirtschaft ist gegenwärtig durch die ungesetzliche Praxis des Bundesrates befriedigt. Sie kann damit wieder zuwarten. Deswegen hat Prof. Laur am letzten Montag bei Anlaß der Delegiertenversammlung des Schweizer Bauernverbandes erklären können: «Sobald die Getreidefrage geregelt ist, wird auch der Weg für die Alkoholrevision frei. Wir glauben, daß die neueste Vorlage für die Landwirtschaft annehmbar ist, trotzdem sie gewisse Bestimmungen enthält, die in Bauernkreisen großen Widerstand finden werden. Wir haben nicht die Absicht, an der Vorlage noch viel zu markten, und wir hoffen, die landwirtschaftlichen Organisationen werden einst dafür einstehen. Bevor aber die Getreidefrage geregelt ist, müssen wir es ablehnen, für die Vorlage auch nur einen Finger zu rühren.» Früher hat die Landwirtschaft immer erklärt, die Revision der Alkoholgesetzgebung könne erst durchgeführt werden, wenn die Biersteuer eingeführt sei. Man hat nie eine andere Bedingung zur Revision der Alkoholgesetzgebung genannt. Die Biersteuer ist seither auf krummen Wegen eingeführt worden. Dafür ist ein anderer Vorwand von der Landwirtschaft gefunden worden: Die Regelung der Getreidefrage muß vorausgehen. Solange der Bundesrat mit ungesetzlichen Mitteln die Lage der Landwirtschaft zu verbessern versteht, hat diese kein Bedürfnis darnach, auf eine Revision der Alkoholgesetzgebung zu drängen. Der Bundesrat unterstützt nämlich die Landwirtschaft noch in anderer Hinsicht auf ungesetzliche Weise, angeblich ebenfalls in Ausführung des Alkoholgesetzes. Im Voranschlag der Alkoholverwaltung für 1927 findet sich unter den Ausgaben ein Posten, der lautet: 540,000 Fr. Aufwendungen gemäß Art. 2 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 (Kartoffelverwertung, Frachtzuschüsse, Stillstandsentschädigungen an Brennereien usw.). Wenn Sie den Art. 2 des Alkoholgesetzes nachlesen, so finden Sie darin wiederum kein Wort von solchen Aufwendungen. Auch die Kartoffelpolitik des Bundes ist ungesetzlich. In der Kommission ist das von Herrn Jenny, dem Präsidenten des Schweiz. Bauernverbandes, offen zugegeben worden. Deshalb will man in der Verfassung nachträglich diese Gesetzesverletzung rechtfertigen.

Nachdem Zweifel darüber berechtigt erscheinen, ob bei der Landwirtschaft der gute Wille für die Revision überhaupt vorhanden sei, stellt sich für uns die Frage derart: Ist die Revision mit der Landwirtschaft überhaupt möglich? Wird die Revision, mit der Landwirtschaft zusammen durchgeführt, nicht geradezu zu einer Privilegierung der Schnapsbrenner, deren Kosten die übrigen Bevölkerungsschichten zu tragen hätten? Wir stehen mit dieser Auffassung nicht allein. Herr Berthoud hat in der Kommission mit allem Nachdruck erklärt, es mache ihm den Eindruck, daß die Revision dazu dienen solle, der Landwirtschaft die Garantie dafür zu bieten, alle ihre Ueberschüsse verwerten zu können. Die Frage der Bekämpfung des Schnapsalkoholismus trete offenbar immer mehr in den Hintergrund.

Wenn deswegen die Lösung der Revision, den volkshygienischen, sozialen und volkswirtschaftlichen

Bedürfnissen entsprechend, nicht mit der Landwirtschaft möglich sein sollte, so muß die Revision eben gegen die Landwirtschaft möglich gemacht werden. «Die Städte müssen sie herausreißen», hat nicht mit Unrecht kürzlich die National-Zeitung geschrieben. Wir würden damit meiner festen Ueberzeugung nach auch der Landwirtschaft am besten dienen. Wir können noch so sehr Rücksicht tragen den berechtigten oder nicht berechtigten Begehren der Landwirte: Es wird uns keinen Gewinn für die Revisionsvorlage eintragen. Die neueste Botschaft des Bundesrates, die Botschaft zur Gemeindebestimmungs-Initiative, liefert den Beweis dafür. «Die Abstimmung vom 3. Juni 1923 hat ergeben, daß die Alkoholvorlage mit ihrer Beschränkung der Brennerei in allen den Gegenden mit starker Mehrheit verworfen worden ist, in denen viele Brennapparate vorhanden sind.» Nach der Ueberzeugung sämtlicher Kommissionsmitglieder, das will auch der Antrag der Mehrheit, muß unbedingt eine Einschränkung der Hausbrennerei erfolgen. Auch die Vorlage der Mehrheit wird deswegen bei den am Brennen interessierten Landwirten genau wie 1923 auf Widerstand stoßen. Warum soll darauf Rücksicht genommen werden? Die Revision kann nur gegen diesen Widerstand zu einem guten Ende geführt werden.

Die Revision ist eine bittere Notwendigkeit geworden, wenn die Schweiz nicht bald in der Schnapsflut, die sie gegenwärtig überschwemmt, elend ersäufen will. Es stehen für die Schweiz wegen dieser Schnapsnot eminent wichtige volkshygienische und ethische Interessen auf dem Spiel. Es wäre zu wünschen, es erstünde der Schweiz ein zweiter Jeremias Gotthelf, der in packenden Erzählungen schilderte, wie heute Knaben und Mädchen im Branntwein ertrinken.

Prof. Laur und gestern auch Herr Kommissionspräsident Obrecht haben zwar geraten, man möge nicht so viel davon reden. Es reut ihn und andere wahrscheinlich auch, was sie vor dem 3. Juni 1923 gesprochen haben. Ich zitiere zur Auffrischung des Gedächtnisses nur wenige Aeusserungen.

Alkoholdirektor Tanner: «In bezug auf die physische und moralische Gesundheit des Volkes ist die starke Zunahme und Verbreitung der Schnapsbrennerei geeignet, alles seit bald 40 Jahren Erreichte in Frage zu stellen. Aus den obstbautreibenden Gegenden mit der verbreiteten Hausbrennerei wird übereinstimmend eine starke Zunahme des Schnapskonsums gemeldet. Es herrschen vielfach die gleichen Zustände, wie vor der Einführung der Gesetzgebung von 1885, als die Kartoffelschnapspest herrschte. Auch in Volkskreisen, an die man denken sollte und die noch vor kurzen Jahren das Schnapstrinken nicht kannten, ist heute das Schnapstrinken Sitte geworden. Wir haben heute die gleichen Zustände zu befürchten, wie vor 40 Jahren. Die Folgen der neuen Schnapspest werden nicht ausbleiben.»

Auch Bundesrat Musy hat ähnlich gesprochen: «In einzelnen Gegenden hat die Hausbrennerei alle Bauernhöfe heimgesucht... Die Hausbrennerei droht zu einer eigentlichen Geißel zu werden... Ganz besonders bezeichnend sind die Sterblichkeitstabellen in bezug auf einzelne Landesgegenden. Es geht daraus deutlich hervor, daß die Zahl der durch Alkoholisierung hervorgerufenen Todesfälle in Gegenden,



in denen die Hausbrennerei, d. h. der Branntweinmißbrauch, verbreitet ist, viel größer ist.»

Es kann nicht bestritten werden, daß wir in der Schweiz zurzeit am Schnapsalkoholismus leiden. Die Schweiz steht an der Spitze aller europäischen Staaten im Branntweinverbrauch. Wir verbrauchen pro Jahr und pro Kopf 7,58 Liter 50grädigen Branntwein. Ich zitiere nach der bundesrätlichen Botschaft, so daß diese Zahl wohl auch als offiziell gelten darf, wie die gestrige geringere Zahl von Kommissionspräsident Obrecht. Das nächste Land, das uns in diesem edlen Wettlauf folgt, bleibt weit zurück. Es ist Frankreich mit 4,64 Liter pro Kopf und Jahr. Im Jahre 1884/85 ist das Alkoholmonopol in der Schweiz eingeführt worden, weil damals der Kopfverbrauch 9,44 Liter 50grädigen Alkohol betrug. Zeigt nicht dieser geringe Rückgang in den 40 Jahren des Bestehens des Monopols, wie schlecht das Monopol gewirkt hat und wie schlimm wir heute daran sind? Prof. Hilty hat schon 1900 darauf hingewiesen, daß das Monopol schließlich versagen werde, darum hat er seinerzeit ein Postulat eingebracht, das inhaltlich ganz der Gemeindebestimmungsinitiative von heute entspricht. Die Gründe dieses Zustandes im Alkoholwesen sind bekannt: In der Schweiz ist der Schnaps billiger als in allen andern Ländern. Die Branntweinproduktion ist frei. Die fiskalische Belastung ist minim.

Weil der Schnaps derart billig ist und weil wir viele, viel zu viele Ausschankquellen haben, wird er auch in diesen Mengen getrunken. Nach dem statistischen Jahrbuch 1924 bestehen in der Schweiz 23,781 Wirtschaften auf 1½ Millionen stimmfähige Bürger. Mit andern Worten, 52 stimmfähige Bürger erhalten eine Wirtschaft. Dabei sind Saisonbetriebe, Pensionen, Konfiserien und die Verkaufsstellen über die Gasse nicht inbegriffen. In der Schweiz gibt es doppelt so viele Wirte wie Primarlehrer. Diese Feststellung spricht zur Genüge vom Alkoholelend, das bei uns herrscht.

Wenn wir den reinen hundertprozentigen Alkohol pro Kopf der Bevölkerung, der jährlich in Schnaps, Bier, Wein, Most genossen wird, berechnen, so kommen wir nach Prof. Milliet auf einen jährlichen Kopfverbrauch von 15 Liter reinen Alkohol.

Es darf hier wohl auch den Ursachen nachgegangen werden, warum wir in der Schweiz diesen ungeheuerlichen Alkoholverbrauch, insbesondere Schnapsverbrauch, konstatieren können. Gehen Sie einmal des Morgens früh, vor Arbeitsbeginn, in irgend eine Arbeiterwirtschaft in einem großen Industrieort und stellen Sie fest, wie viel Schnapsgläser in einer knappen halben Stunde geleert werden. Es ist das Elend der sozialen Lage, es sind die schlechten Wohnverhältnisse, es sind die miserablen Löhne, die die Privatindustrie ausbezahlt, die wesentlich schuld daran tragen, warum wir gegenwärtig in der Schweiz am Schnapsalkoholismus leiden. Wenn Sie deswegen richtige Volkshygiene treiben wollen, wenn Sie die Tuberkulose, den Alkoholismus, die Geschlechtskrankheiten, wirksam bekämpfen wollen, dann treiben Sie in allererster Linie eine andere Lohn- und Wohnpolitik, als wie sie gegenwärtig üblich ist. Unzweifelhaft ist, daß der Alkoholismus in der Schweiz noch viel schlimmer herrschen könnte, wenn nicht die organisierte Arbeiterbewegung fortwährend für bessere Lohn- und Existenzbedingungen der Arbeiterschaft kämpfen würde und damit am wertvollsten

durch die kulturelle Hebung der Arbeiterschaft dem Alkoholismus auf den Leib rückte.

Die Schweiz gibt heute jährlich für Alkohol 600—700 Millionen Franken aus, für Brot dagegen nur 231 Millionen und für Milch 378 Millionen Franken. Unsere Irrenhäuser und Spitäler sind zu klein geworden. Die Alkoholkranken nehmen von Jahr zu Jahr zu, das Uebel muß an der Wurzel bekämpft werden, und das kann nur durch eine großzügige Revision der Alkoholgesetzgebung des Bundes geschehen. Wir alle sind verpflichtet, mit allen Kräften den Kampf gegen den Schnapsalkoholismus, gegen diese Volksseuche zu führen.

An der Revision sind Arbeiterschaft und Landwirtschaft auch wegen der damit in engem Zusammenhang stehenden Sozialversicherung gemeinsam und stark interessiert. Die Revision des Alkoholartikels der Bundesverfassung soll eine weitere Finanzquelle für die Alters- und Hinterlassenenversicherung erschließen. Die Vorlage der Mehrheit der Kommission stellt den finanziellen Ertrag des Monopols für die Versicherung in Frage. Die Vorlage der Mehrheit verpflichtet den Bund zur unbeschränkten Abnahmepflicht des erzeugten Branntweins. Es soll keine Kontingentierung stattfinden. Der Bauer kann soviel und solange brennen, wie er will: Der Bund muß sämtlichen erzeugten Branntwein abnehmen. Damit besteht die Gefahr der Schnapschwemme für die Alkoholverwaltung. Eine Berechnung der Alkoholverwaltung kommt auf 10 Millionen Franken jährlichen Ertrag des Monopols für die Sozialversicherung. Dabei ist vorausgesetzt, daß der gegenwärtige Verbrauch beibehalten wird. Die Revision soll aber eine Verminderung des Schnapsverbrauches herbeiführen. Es besteht ein unüberbrückbarer Widerspruch darin, daß man einerseits den Schnapsverbrauch eindämmen, auf der andern Seite durch den bisherigen oder gar durch einen vermehrten Verbrauch den Ertrag des Monopols für die Versicherung steigern will. Ich zweifle daran, ob die Alkoholverwaltung wirklich willens ist, den Verbrauch an Trinkbranntwein durch die Revisionsvorlage einschränken zu lassen. Wie könnte sie sonst schreiben: «Wir sehen aber bei dem heutigen standard of life unserer Bevölkerung bei den genannten Preisanätzen keine so starke Verminderung des Branntweinverbrauches voraus. Ist der heutige Verbrauch von freiem Branntwein höher als oben angenommen wurde, so wird das Resultat der neuen Gesetzgebung auch ein um so höheres sein.» Wir besitzen im übrigen ein lehrreiches Beispiel dafür, wie man die Alkoholgesetzgebung nicht gestalten soll, in unserem nördlichen Nachbarstaat, Deutschland. Dort ist das Alkoholmonopol im großen und ganzen seit 1919 derart geordnet, wie es nach dem Willen der Mehrheit Ihrer Kommission auch in der Schweiz Gesetz werden soll. Es besteht Abnahme- und Abgabepflicht. Eine Kontingentierung findet nur teilweise statt. Die Obstbrennerei wird steuerlich pauschal abgefunden. Die Folgen sind ganz bedenkliche für das deutsche Alkoholmonopol: Defizitwirtschaft in der Alkoholverwaltung, Schleichhandel, Schnapsschwemme. Die deutsche Regierung beschäftigt sich eben gegenwärtig mit der Revision desselben Systems, das wir einzuführen beabsichtigen. Die Vorschläge der Mehrheit bedeuten für unsere Alkoholverwaltung Defizitwirtschaft, sofern keine Kontingentierung und keine

vollständige Erfassung der Schnapsproduktion erfolgt, wie sie die Vorschläge der Minderheit wollen.

Der Ertrag des Alkoholmonopols wird durch die Anträge der Mehrheit ein ganz unsicherer. Wir sind aber verpflichtet, sofern wir die Sozialversicherung nicht sabotieren wollen, eine einwandfreie, stetig fließende Finanzquelle für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu schaffen.

Schließlich sind es allgemein volkswirtschaftliche Erwägungen, die uns gezwungen haben, die Minderheitsanträge einzubringen. In erster Linie ist darüber zu entscheiden, ob das Monopol auszudehnen sei, oder ob anderswie geholfen werden könne. An Stelle des Monopols könnte die Besteuerung treten. Es ist unzweifelhaft, daß das Monopol gegenüber dem System der Besteuerung überlegen ist. Die Vorlagen der Mehrheit und der Minderheit treten für die Ausdehnung des bestehenden Monopols ein. Dem Monopol muß aber die Möglichkeit gegeben werden, die Produktionsmenge zu bestimmen. Die Mehrheit lehnt das ab. Sie überbindet dem Bund die Verpflichtung, sämtliche gebrannten Wasser zu übernehmen. Wieviel gebrannt wird, darüber zu bestimmen, ist Sache der Produzenten. Dadurch kommt ein ganz unbestimmbarer Faktor in die Rechnung der Alkoholverwaltung hinein. Es besteht die Gefahr der Zunahme der Schnapsbrennerei. Deutschlands Beispiel beweist wieder trefflich. Die Zahl der Brenner, die mit fremden Apparaten brennen dürfen, ist in Deutschland von 50,000 im Jahre 1910 auf 162,000 im Jahre 1924 angestiegen. Die Zunahme ist verständlich: bei hohen Schnapspreisen lohnt es sich, zu brennen. Dazu kommt, daß die Ueberwachung der zahlreichen Betriebe zur Unmöglichkeit wird. Im Betrieb der deutschen Alkoholverwaltung wird darüber geklagt: « Ein anderes Uebel ist die Zunahme der Geheimbrennerei. In mitteldeutschen Zuckerfabriken wurden Geheimbrennereien entdeckt, die in raffinierter Weise in die Apparatur der Fabrik eingebaut waren und aus Zucker, Melasse und sonstigen Rübenstoffen Branntwein herstellten. Noch größere Sorgen bereiten der Alkoholverwaltung die 50—60,000 Kleinbrennereien Süd- und Westdeutschlands, sowie die kleinen Obstbaumbesitzer, die das Recht haben, mit fremden Apparaten für sich zu brennen. Daß die Ueberwachung dieser zahllosen Betriebe außerordentlich schwierig ist, liegt auf der Hand. Die sämtlichen Kleinbrennereien unter Steuerverschluß zu legen, ist kaum durchführbar. Die Menge des von diesen Kleinbrennereien herzustellenden Branntweins wird schätzungsweise pauschal bestimmt. Ist es bei dieser schätzungsweisen Berechnung schon möglich, ohne Verstoß gegen das Gesetz, mehr Branntwein als durch die Schätzung ermittelt wurde, herzustellen, so kann der unredliche Brenner bei der Unmöglichkeit, die Brennerei ständig amtlich zu beaufsichtigen, auch sehr leicht unangemeldet Branntwein herstellen. » Während früher hauptsächlich nur die in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Stoffe (Kirschen, Trester, Roßkartoffeln usw.) verarbeitet wurden, gingen die Brenner nunmehr zur Verarbeitung von Stoffen über, deren Verarbeitung ihnen bisher gänzlich unbekannt gewesen war. « Wiederholt wurden Beamte bei der Nachschau in Abfindungsbrennereien mit Beschimpfungen und Belästigungen empfangen; es wurde ihnen mit Schußwaffen, Aexten und dergleichen entgegengetreten, vereinzelt wurde

auch auf sie geschossen. In einzelnen Dörfern kam es zu Zusammenrottungen, wobei Beamte verfolgt und mit Steinen beworfen wurden und ihnen das Weiterkommen mit dem Fahrrad durch quer über die Straße gelegte Stangen erschwert wurde. Pflichttreue Beamte, auch deren Frauen, wurden teils mündlich, teils schriftlich mit dem Tode bedroht. Schließlich griff die Schwarzbrennerei auch auf die schärfer überwachten Verschlussbrennereien über. In einer Reihe von süddeutschen Verschlussbrennereien wurden äußerst geschickte Vorrichtungen entdeckt, die eine Entnahme des Branntweins unter Umgehung der Verschlusskontrolle ermöglichten. Die Zollkunstschlösser, mit denen die Spiritusaufbewahrungsräume abgeschlossen waren, wurden mit Nachschlüsseln geöffnet, die zollamtlichen Bleiverschlüsse an den Spiritusfässern wurden entfernt und nach Entnahme des Branntweins durch Ersatz durch Wasser oder dergleichen mit Hilfe von nachgemachten Plombierzangen erneuert. Zahlreiche Aufkäufer und Händler betreiben den gewinnbringenden Handel mit diesem Branntwein. »

In der Schweiz bestehen zurzeit rund 35,000 Brennereien. Eine Kontrolle darüber zu führen, sie steuerlich zu erfassen ist unmöglich, es sei denn, es werde ein ganz gewaltiger Beamtenapparat geschaffen. Es muß eine Beschränkung der Zahl der Brennereien erfolgen. Das kann durch den Konzessionszwang geschehen. In England beispielsweise ist die Brennerei auf wenige Hunderte von Betrieben konzentriert. Das vereinfacht die Erfassung der Produktion, deren steuerliche Belastung und deren Kontrolle. England konnte so wagen, den Hektoliter Branntwein mit einer Fabrikationssteuer von über 3000 Fr. zu belasten. Der Ertrag dieser Steuer betrug 1925 42,824,674 Pfund Sterling, also über eine Milliarde Franken. Die Konzentration der Produktion ist noch in anderer Beziehung wertvoll. Wissenschaftlich ist festgestellt, daß der schweizerische Obstsprit ein Vielfaches seines tatsächlichen Wertes kostet. Wir führen volkswirtschaftlich gesehen bedeutend besser, wenn wir unsere gesamte Branntweinproduktion aufstecken und sämtlichen Branntwein aus dem Ausland einführen würden. Den Obsttrester als Rohmaterial für die Herstellung von Trinkbranntwein zu benützen, ist in jeder Beziehung unrationell.

Die Alkoholverwaltung könnte sämtlichen Trester aufkaufen, ihn in der Aare versenken und ihr Geschäft allein mit Auslandsbranntwein treiben: wir würden damit volkswirtschaftlich betrachtet immer noch besser fahren, als wie es heute ist und in Zukunft der Fall sein wird, bei der Gestaltung des Alkoholmonopols nach den Anträgen der Mehrheit der Kommission. Dazu ist weiter festzustellen, daß der in geringen Quantitäten in kleinen Brennereien hergestellte Schnaps gesundheitlich viel schädlicher ist als der eingeführte, bedeutend billigere Rohrzuckerbranntwein. Ich verweise dazu auf die Ausführungen von Herrn Hostettler im « Bund »:

« Nun die von Prof. Laur in seinem Artikel als ganz ungefährlich bezeichnete Hausbrennerei! Diese bildet eine große Gefahr in hygienischer Beziehung. Ich verweise auf die Ausführungen von Herrn Dr. W. Müller in Heft 1/1924 der « Mitteilungen », veröffentlicht vom eidgenössischen Gesundheitsamt: « Schmid nennt den Gehalt der Tresterbranntweine an höheren Alkoholen und Estern bedenklich

hoch. Wie wir gesehen haben, ist jedoch der hohe Methylalkoholgehalt die Hauptursache für die Gesundheitsschädlichkeit dieser Spirituosen.»

Die Hausbrennapparate werden außerdem nur zeitweise gebraucht und oxydieren während der Stillstandsperiode. Es weisen daher viele der sogenannten Bauernbranntweine gesundheitsschädliche Mengen von Kupfer auf.»

Die Kleinbrennerei muß im Interesse der Produzenten und Konsumenten eingeschränkt werden. Das ermöglichen die Anträge der Minderheit. Trotz den Wünschen von Prof. Laur, die dahingehen, daß die Hausbrennerei nicht beseitigt werden dürfe, müssen wir auf der Rationalisierung der Branntweinproduktion bestehen. Die freie Hausbrennerei fördert den Schleichhandel, im besondern, wenn hohe Schnapspreise bestehen. Ein freiwilliger Aufkauf der Brennähfen wird nicht möglich sein. Frankreich hat während des Krieges solch einen Versuch gemacht als es Kupfer zum Kriegführen brauchte. Die französischen Bauern haben lieber ihre Söhne aufs Schlachtfeld führen lassen als ihre Brennähfen dem Staate abgetreten. Wenn die Produktion des Trinkbranntweins nicht durch die Alkoholverwaltung geregelt werden kann, so besteht die Gefahr, daß sie sich weiter ausdehnt. Als Konsumenten von Obst und Kartoffeln müssen wir uns dagegen wehren, daß durch solch eine Alkoholpolitik des Bundes die landwirtschaftlichen Produkte verteuert werden. Die Landwirtschaft sollte daran gehen, ihre bisherige Obstproduktion umzugestalten. Sie sollte mehr Qualitätsobst produzieren und den, allerdings bequemeren, Quantitätsobstbau verlassen. Herr Großrat Neuenchwander hat darüber an der Ausstellung «Für das Obst, gegen den Alkohol», hier in Bern in ganz vortrefflicher Weise gesprochen. In andern Ländern, in Holland, in Skandinavien und auch in Amerika ist die Obstproduktion längst schon auf Qualitätsware eingestellt. Die schweizerische Landwirtschaft sollte dazu übergehen, auch in ihren Betrieben längst gewohnte, volkswirtschaftlich gesehen aber nichts weniger als wertvolle Betriebsweisen aufzugeben, um der Forderung der Jetztzeit, auf Rationalisierung durch Sortierung, Standardisierung und Verpackung des Obstes gerecht zu werden. Dann wird der Ruf Prof. Laurs, «Eßt einheimisches Obst» eher Wiederhall finden können.

Die Landwirtschaft und die Großbrennereien wenden sich entschieden gegen die Kontingentierung. Sie glauben vielleicht noch daran, daß der «Weingeist» der Brennstoff der Zukunft sein könne. Ich möchte auf diese Frage hier nicht näher eintreten, sondern lediglich darauf verweisen, daß Dr. Georg Trier, Privatdozent an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich in einer glänzenden Arbeit, «Motorspritillusionen» betitelt, das Unhaltbare dieser Ansicht dargelegt hat.

Wie sehr für uns die Notwendigkeit der Kontingentierung, die in der Konzessionspflicht inbegriffen liegt, gegeben ist, beweist die Stellungnahme der Alkoholdirektion dazu. Sie schrieb in einem Gutachten an die nationalrätliche Kommission: «Nimmt man die Abnahmepflicht zu einem angemessenen Preis, verbunden mit der Ablieferungspflicht der Brenner, in die Verfassung auf, ohne gleichzeitig ein Gesamtkontingent festzusetzen, so ist die Gefahr vorhanden, daß die Brennerei sich immer mehr zum

Schaden des Landes entwickelt. Wir glauben kaum, daß das Volk in einer Abstimmung diese Last auf sich nehmen würde. Ein Höchstkontingent kann man unseres Erachtens sehr wohl, ähnlich wie heute, in Form eines Bruchteiles des Gebrauches festsetzen.»

Die Minderheit Ihrer Kommission bezweckt mit ihren Anträgen: 1. Sichere fiskalische Einnahmen aus dem Branntwein für die Alters- und Hinterlassenenversicherung fließen zu lassen. 2. Eine Verbesserung des Produktionsapparates in der Branntweinwirtschaft. 3. Eine tatkräftige Förderung der landwirtschaftlichen Obstkultur und der alkoholfreien Obstverwertung und damit schließlich 4. die wirksame Bekämpfung der Schnapspest.

Wenn wir Ihnen damit vorschlagen, nicht nur einen, sondern zwei Schritte bei der Neugestaltung des Alkoholwesens des Bundes zu tun, um beim Bilde des Herrn Kommissionspräsidenten Obrecht zu bleiben, so sind wir davon überzeugt, daß wir diese zwei Schritte zu tun vermögen, sofern unser Bewußtsein nicht allzusehr vom Schnapsdunst, der gegenwärtig über der Schweiz lagert, getrübt ist.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Minderheit Ihrer Kommission.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## Nachmittagssitzung vom 12. Dezember 1927. *Séance de relevée du 12 décembre 1927.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Minger.

### 2089. Stempel- und Couponabgaben. Abänderungsgesetz.

Timbre et timbre sur le coupon. Revision des dispositions légales.

Differenzen. — *Divergences.*

(Siehe Seite 161 hiavor. — Voir page 161 ci-devant.)  
Beschluss des Ständerates vom 6. Dezember 1927.  
Décision du Conseil des Etats du 6 décembre 1927.

I, Art. 9 a.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhérer à la decision du Conseil des Etats.

Walser, Berichterstatter: Bevor wir auf die Besprechung der Differenzen mit dem Ständerat eintreten, möchten wir noch ein Gesuch des Verbandes der schweizerischen Transportanstalten vom 30. November 1927 behandeln. Sie sind im Besitz dieses Gesuches. Dasselbe lautet folgendermaßen:

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1927
Date	
Data	
Seite	816-824
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 302

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

prises industrielles, bancaires, offrent des salaires plus élevés, mais nous pensons qu'il y a d'abord là une question qu'il ne faut pas oublier et je la souligne, c'est que les conseillers fédéraux ne paient point d'impôts à Berne; avec leurs 32,000 fr., ils recevraient en somme 35,000 fr. si l'on veut tenir compte de ce point. Nous pensons encore qu'il ne faut pas que le gain d'un membre du gouvernement devienne une sorte d'appât financier pour celui auquel on a confié un poste comme celui-là. Si ce salaire devient, en lui-même, une sorte d'attrance, pour devenir conseiller fédéral, on verrait peut-être des appétits peu souhaitables se manifester. Nous ne voulons pas non plus qu'un conseiller fédéral soit soumis à une vie trop exigüe, trop pauvre, et reçoive un salaire trop inférieur; mais nous pensons qu'il faut rester dans certaines limites; si l'on avait augmenté le traitement de nos conseillers fédéraux modestement, nous aurions pu nous rallier à la proposition faite. Nous reconnaissons toutefois avec plaisir qu'on a adopté un procédé régulier; on a même inséré la clause référendaire dans l'arrêté proposé. Nous le reconnaissons avec plaisir, mais nous insistons simplement sur ces deux faits: alors que nous sommes si près du moment où nous avons décrété l'échelle des traitements des fonctionnaires fédéraux, où nous avons vu ces échelles dégringoler lamentablement entre les différentes décisions prises au Conseil national lui-même, et sous la pression du Conseil fédéral, nous ne pouvons pas, dis-je, nous rallier au projet qui nous est soumis; nous ne pouvons pas le faire, parce que le palier qu'on veut nous faire franchir est trop fort.

Notre groupe, en ce moment-ci, déclare ne pas pouvoir suivre à la proposition faite, et votera contre l'augmentation proposée.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Finanzkommission	Mehrheit
Dagegen	Minderheit

#### Artikelweise Beratung. — Discussion des articles.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**M. Mallefer**, rapporteur: La commission vous propose d'adopter in globo les différents articles que nous avons expliqués dans le rapport sur l'entrée en matière.

Par conséquent, je vous propose de voter le titre le préambule et les différents articles du projet.

**Angenommen. — Adopté.**

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### Vormittagssitzung vom 20. Dezember 1927. Séance du matin du 20 décembre 1927.

Vorsitz -- Présidence: Hr. Minger.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 816 hievor. — Voir page 816 ci-devant.)

**Jenny-Worblauen**: Es ist für uns Landwirte keine angenehme Aufgabe, auf Revisionsverhandlungen einzutreten, die geeignet sind, bestehende Rechte der Landwirtschaft zu schmälern, oder, wie das von der Minderheit der Kommission verlangt wird, gänzlich aufzuheben. Zudem will mir scheinen, daß der Zeitpunkt, die Revision der Alkoholgesetzgebung im Sinne des erweiterten Monopols erfolgreich durchzuführen, wegen des negativen Volksentscheides über die Getreidefrage nicht besonders glücklich gewählt sei. Der Kampf gegen die Verfassungsrevision betreffend die Getreideversorgung des Landes ist von den Gegnern vom Standpunkt einer grundsätzlichen Ablehnung aller Staatsmonopole geführt worden. Dem Volke wurde in Wort und Schrift vor Augen geführt, daß der Staat unfähig sei, wirtschaftliche Aufgaben zu lösen, und was der Bund bisher geschaffen, das wurde als verkehrt und minderwertig dargestellt.

Wie soll man nun angesichts dieser geschaffenen politischen Atmosphäre dem gleichen Volke zumuten, es möchte diesem minderwertigen Staate neue Wirtschaftsaufgaben übertragen? Es ist zu befürchten, daß die böse Saat des Mißtrauens, die während der Abstimmungskampagne gegen die staatlichen Institutionen in so reichem Maße ausgestreut wurde, bei den kommenden Volksabstimmungen sich geltend machen und sich entsprechend auswirken werde. Wir wollen indessen hoffen, daß diese trüben Tage überwunden werden; wir wollen hoffen, daß der gesunde Sinn des Schweizervolkes im Interesse der Erhaltung und Befestigung unseres demokratischen Freistaates den Boden und den Weg zu einer positiven und fruchtbaren Arbeit wieder finden werde. Immerhin darf man sich fragen, ob es sich nicht empfehlen würde, angesichts der bekannten Vorgänge, die Alkoholgesetzgebungsrevision noch etwas hinauszuschieben. Wenn ich mich trotzdem entschlossen habe, auf die Vorlage einzutreten und am Ausbau der Alkoholgesetzgebung mitzuwirken, so geschieht es, weil ich die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer geeigneten Alkoholreform anerkenne, und weil die Kommission, die im Auftrage des Parlamentes die Revisionsarbeiten eingeleitet hatte, nun bald zwei Jahre an der Arbeit ist.

Die delikate und schwierige Frage wurde in der Kommission in aller Gründlichkeit geprüft, und wenn auch anfänglich die Wege auseinandergingen, so hat



doch der bestimmte Wille zur Verständigung mehrheitlich wenigstens einen Artikel zur Reife gebracht, der als eine geeignete Grundlage zum Ausbau der Alkoholgesetzgebung bezeichnet werden darf. Dabei habe ich die Hoffnung, daß unterdessen, während der Zeit der Beratung dieses Verfassungsartikels in den beiden Räten, es möglich sein sollte, im Interesse unserer Volks- und Staatswirtschaft eine glückliche Lösung der Getreidefrage herbeizuführen. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, dann allerdings ist es dringend geboten, daß die Volksabstimmung über die Alkoholfrage hinausgeschoben werde, bis die Getreidefrage eine gesetzliche Regelung gefunden hat. Wenn wir das nicht tun, dann arbeiten wir mit Sicherheit für eine verlorene Sache.

Mit der Annahme des neuen Verfassungsartikels, wie er mehrheitlich von der Kommission vorgeschlagen wird, wird die Alkoholgesetzgebung eine Erweiterung und teilweise Umgestaltung erfahren. Im Jahre 1885 wurde erstmals die Fabrikation gebrannter Wasser der eidgenössischen Gesetzgebung unterstellt; ausgenommen davon wurde das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen, also die große Kategorie der Früchte, wobei das Obst, die Äpfel und Birnen, die Hauptrolle spielten. Diese waren frei in der Verwertung durch den Produzenten und fielen sowohl in bezug auf die Besteuerung als die Fabrikation nicht unter die Bundesgesetzgebung. Der Bundesgesetzgebung war einzig das Brennen von Kartoffeln und Getreide vorbehalten, welches letzteres für unsere schweizerischen Verhältnisse bekanntlich nicht in Betracht kommt. Die Kartoffelbrennerei wurde den Genossenschaften übertragen, die mit der neuen Gesetzgebung nach und nach ins Leben gerufen wurden, auch privaten Gewerben, die bereits bestanden hatten, und zwar in Gegenden, wo der Kartoffelbau heimisch war, wo alljährlich sich größere Kartoffelüberschüsse einstellten, für welche eine Verwendung gesucht werden mußte, und wo in der Folge sich die Brennerei entwickelte und eine bedeutende Ausdehnung angenommen hat. Im Verfassungsartikel war bestimmt, daß annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Trinksprit der inländischen Fabrikation vorbehalten werde. Es war das nicht ganz die Hälfte, was vorher auf diesem Gebiete gebrannt wurde. Die neue Ordnung der Dinge hatte also in diesem ersten Stadium der Alkoholgesetzgebung bestimmt, daß mehr als die Hälfte der Fabrikation eingeschränkt, und zweitens daß die Hausbrennerei verboten wurde. Das ist die Begünstigung der Landwirtschaft durch die Alkoholgesetzgebung, wie sie Herr Oprecht verstanden wissen will. — Es muß das hier festgestellt werden mit Rücksicht auf Auffassungen, wie sie in der Minderheit bereits zutage getreten sind.

Die Landwirtschaft hat sich schließlich damit abgefunden. Leider ließ die sogenannte Berücksichtigung der Landwirtschaft, die während der Abstimmungskampagne in den Vordergrund gerückt wurde, in der Ausführung des Gesetzes sehr zu wünschen übrig. Während der ethische Gesichtspunkt, die Bekämpfung des Alkoholismus und andererseits der fiskalische Gesichtspunkt, das ist die finanzielle Speisung der Kantone, eine durchaus befriedigende Lösung gefunden hatten, wurde die Landwirtschaft in ihren Hoffnungen getäuscht. Unter dem Druck der kantonalen Finanzdirektoren, die in der Neuordnung eine bequeme Einnahmequelle gefunden

hatten, und die immer anspruchsvoller gegenüber der Alkoholverwaltung auftraten, wurde nun versucht, die Brennerei einzuschränken oder gar aufzuheben. Diese Bewegung kam in Motionen im Nationalrate zum Ausdruck, die entweder Reduktion oder gänzliche Aufhebung der Brennerei gefordert hatten und zwar wenige Jahre, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war. Das Parlament hat allerdings diese Motionen abgelehnt; es sagte sich, daß es nicht angehe, die Versprechungen, die man der Landwirtschaft gemacht hat, und die in Verfassung und Gesetz verankert sind, beliebig abzuändern oder ganz aufzuheben. Allein der Zweck wurde gleichwohl erreicht durch Herabsetzung der Spritpreise für die inländische Fabrikation. Diese Spritpreise fanden ihren Ausdruck automatisch in der Herabdrückung der Kartoffelpreise. Die Folge war, daß nach wenigen Jahren der Wirkung des Alkoholgesetzes von 1886, statt der erhofften Förderung des Kartoffelbaues, ein wesentlicher Rückgang dieses Produktionszweiges der Landwirtschaft eingetreten war.

Nun zu unserer Frage: Warum wollen wir eine Erweiterung des bestehenden Alkoholgesetzes? Die Veranlassung ist Ihnen von den beiden Berichtstattern der Kommission in sehr gründlicher, klarer, übersichtlicher und überzeugender Weise vorgeführt worden, sodaß es sich erübrigt, hier weitere Worte zu verlieren. Ich beschränke mich auf folgendes:

Mit der Erhöhung der Spritpreise der Alkoholverwaltung, welche Maßnahme durchaus in den Intentionen der Gesetzgebung lag, wurde nun die monopolfreie Brennerei großgezogen, und diese entwickelte sich unter dem Schutz des Monopols mit den steigenden Spritpreisen zusehends, sie machte sich in der Anlage neuer Brennereien geltend, ebenso im Bestreben der Mostereigenossenschaften, für die Verwertung ihrer Abfälle sich betriebstechnisch besser einzurichten, in der Errichtung neuer Spiritfabriken, die in größerem Maßstabe in Zeiten des Ueberschusses Obst verarbeiteten, wodurch eine Masse Branntwein in der Schweiz erzeugt wurde, die man früher nicht kannte und auch nicht ahnte. Dadurch wurde die Alkoholverwaltung in ihrem Betriebe wesentlich gestört, sie wurde mehr oder weniger untergraben, jedenfalls hatte sie den Einfluß auf den Alkoholmarkt zum Teil verloren und war nicht mehr in der Lage, den finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kantonen nachzukommen. An den Platz der Kartoffelschnapsschwemme, die mit der Revision 1885/86 mit Erfolg bekämpft wurde, trat nun die Obstschnapsschwemme mit ähnlichen schädigenden Erscheinungen auf dem Gebiete der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt. Es war daher verständlich, daß die Behörden sich mit diesem unhaltbaren Zustand befaßten und nach einer Lösung suchten, wobei in Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen nun auch den Rechten und Forderungen der Volksgesundheit Rechnung getragen wurde.

Die Aufgabe, die uns bevorsteht, ist nicht so leicht und nicht so einfach, wie es in den Jahren 1885 und 1886 der Fall war, wo man den Obstbauer der Ost- und Zentralschweiz und den Weinbauer der West- und Südschweiz gegen den Kartoffelbauer ausspielen konnte. Heute stehen wir vor einer breiteren und einheitlicheren Oppositionsgrundlage, insofern man versuchen sollte, der Landwirtschaft eine Gesetzgebung aufzuzwingen, die ihre Interessen in keiner Weise berücksichtigen würde. Es wird sich

deshalb empfehlen, wenn man auf Erfolg rechnen will, vorsichtig zu Werke zu gehen. Es wird sich empfehlen, den Ursachen der Verwerfung der Alkoholreform vor vier Jahren, die sicherlich noch in aller Gedächtnis ist, etwas nachzuforschen und sich darüber Rechenschaft zu geben. Es ist das auch in richtiger Weise vom Referenten der Kommission, Herrn Obrecht, geschehen. Ich brauche hier weitere Worte nicht beizufügen. Und von diesen Erwägungen ausgehend, die Herr Obrecht in sehr zutreffender Weise ins Feld geführt hat, hat die Mehrheit der Kommission sich dahin geeinigt, daß man durch diese Reform, wie sie nun bevorsteht, die Hausbrennerei für das Brennen von Obst und dessen Abfälle gestatten solle, sofern es Eigengewächs ist und daß man sie auch steuerfrei lassen soll, sofern sie nur für den Hausgebrauch betrieben wird. Dagegen sind die Ueberschüsse abzuliefern an die Alkoholverwaltung, die andererseits verpflichtet ist, dieselben zu angemessenem Preis zu übernehmen. Das ist die einfache, klare Ordnung dieser Hausbrennerei.

Gegen die Gestattung der Hausbrennerei wird nun Sturm gelaufen. Wir haben ja das Votum des Vertreters der Minderheit der Kommission, Herrn Oprecht, bereits gehört. Die sozialdemokratische Minderheit hat denn auch einen dahingehenden Antrag gestellt, der auf ein Verbot der Hausbrennerei hinausläuft. Wir haben allerdings diesen Minderheitsantrag mit Befremden entgegengenommen, da kurz vorher in der Kommission in dieser Frage Einigkeit bestanden hatte. Wenn wir diese Hausbrennerei ausschließlich vom ideellen Gesichtspunkte aus betrachten, vom Gesichtspunkte der Bekämpfung des Mißbrauches des Schnapsgenusses, so muß man ohne weiteres zugeben, daß die radikale Lösung diesen Intentionen am besten entsprechen würde. Darin sind wir einig. Sie kennen ja meine Auffassung in dieser Frage aus frühern Vorgängen.

Indessen müssen wir auch andere Faktoren in dieser Frage in Erwägung ziehen, um zu einem Urteil zu kommen. Da muß ich Ihnen erklären, daß die Bedeutung der Hausbrennerei, wie sie heute besteht, beschränkt einzig und allein auf Obst und deren Abfälle, weit überschätzt wird. Man darf nicht vergessen, daß die Hausbrennerei zur Verwertung von Kartoffeln verboten ist und daß das Verbot nach dem neuen Verfassungsartikel weiter besteht. Ich muß auch sagen, daß die Bedenken, die gegen die Hausbrennerei eingewendet werden, auch übersetzt sind, wenn ich auch zugebe, daß gewisse Schäden damit verbunden sind, aber nicht in dem Maße, wie sie nun von gewisser Seite behauptet werden.

Und nun muß ich im weiteren sagen, daß diese Hausbrennerei infolge der Einführung der fahrenden Brennereien, die teilweise durch Private, teilweise von den Gemeinden betrieben und technisch immer besser ausgenützt und für den Produzenten gewinnbringender werden, und welche an Zahl immer zunehmen, die Hausbrennereien ganz bedeutend zurückgegangen sind und daß die Entwicklung sich nach dieser Richtung bewegt, und nicht rückwärts. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, daß nach der Neuordnung der Hausbrennerei die Ueberschüsse an Branntwein abgegeben werden müssen an die Alkoholverwaltung, die sie zu angemessenen Preisen übernimmt. Und durch diese Ordnung, nach welcher der Bauer bares Geld erhält,

das er nötig hat, habe ich die Ueberzeugung, daß die große Mehrheit der Bauern sich bestreben wird, den Schnaps so viel als möglich abzuliefern, aus dem Hause zu entfernen und sich für den Hausgebrauch auf das Allernotwendigste zu beschränken.

Eine Ordnung, die diese Entwicklung begünstigt, entspricht auch den Intentionen der Bekämpfer des Alkoholismus. Und nachdem im Verfassungsartikel einerseits der Grundsatz der Ablieferungspflicht für den Produzenten, sowohl für Hausbrenner als für gewerbliche Brenner, und andererseits der Grundsatz der Abnahmepflicht durch die Alkoholverwaltung aufgestellt ist, so ist auch gesagt, daß der Verkauf und der Handel mit Branntwein verboten ist. Und wenn nach dieser Richtung Mißbräuche vorkommen, brauchen wir, um sie zu ahnden, keine weiteren Angestellten: wir haben dafür die kantonale Polizei. Sie mögen hieraus ersehen, daß die zukünftige Hausbrennerei eine möglichst einfache Ordnung gefunden hat.

Im weiteren wissen wir auch, daß die gewerbliche Brennerei, die analog eingerichtet ist wie die Kartoffelbrennerei, ihren Branntwein ebenfalls abliefern muß. Dadurch bekommt die Alkoholverwaltung den gesamten im Inland hergestellten Branntwein in die Hand und hat dadurch die Möglichkeit, nach Konvenienz die Preise festzusetzen. Das ist die neue Ordnung, wie sie vorgesehen ist.

Was nun die Edelbranntweine anbetrifft, so bleibt alles beim Alten. Hier ist jedermann frei, nach Gutfinden zu fabrizieren. Der einzige Unterschied wird sein, daß die Branntweine einer angemessenen Besteuerung unterworfen werden.

Sie sehen aus dieser Darstellung, daß diese Reform so, wie sie gedacht ist, außerordentlich einfach ist in der Durchführung, und daß sie den Forderungen, die wir an eine Alkoholgesetzgebung stellen müssen, nach allen Richtungen gerecht wird. Der Zweck wird mit Rücksicht auf den ethischen Gesichtspunkt in weitgehender Weise erreicht und kann auch diejenigen befriedigen, die die Bekämpfung des Alkoholismus in den Vordergrund stellen. Aber der Zweck wird ganz besonders erreicht und in viel höherem Maße in bezug auf die fiskalischen Anforderungen, die wir an die neue Lösung stellen müssen. Die Kantone werden sich glücklich schätzen, vermehrte Einnahmen zu erhalten, und andererseits soll die Hälfte des gesamten Erträgnisses dem Ausbau der Sozialversicherung, zunächst der Alters- und Hinterbliebenenversicherung reserviert werden. Es ist anzunehmen, daß die Landwirtschaft schließlich mit dieser Ordnung der Dinge sich abfinden wird.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, Sie möchten auf die Vorlage eintreten und sie gutheißen im Sinne des Mehrheitsantrages, getreu der Devise: Das Bessere ist des Guten Feind. Nehmen wir nun das Gute, das Sichere, und überlassen wir das Bessere der Zukunft.

Dann bin ich es mir schuldig, noch mit ein paar Worten auf das Votum des Herrn Oprecht einzutreten, des Vertreters der Minderheit der Kommission. Herr Oprecht hat Veranlassung genommen, eine Maßnahme der Alkoholverwaltung einer Kritik zu unterziehen, die Maßnahme nämlich, wonach die Alkoholverwaltung Zuschüsse bewilligt hat an die Transportkosten der Kartoffeln, um die Möglichkeit zu schaffen, die Kartoffeln aus den Hauptproduktionsgebieten herauszunehmen und direkt dem Konsum zuzuführen, in Gegenden, wo der Bedarf vorhanden war, in der

Ostschweiz und der Zentralschweiz. Diese Maßnahme ist bekannt und ist auch gebilligt worden. Herr Oprecht behauptet aber, es sei willkürlich und gesetzwidrig. Herr Oprecht hat dabei übersehen, daß wenn man von einer Gesetzverletzung auf diesem Gebiete durch die Alkoholverwaltung sprechen will, diese an einem andern Ort gesucht werden muß als da, wo er sie glaubt gefunden zu haben, nämlich in der Stilllegung der sämtlichen Brennereibetriebe, die die Bundesgesetzgebung seinerzeit ins Leben gerufen hatte, und hier hätte Herr Oprecht seinen Protest erheben sollen. Allerdings wurden während des Krieges die Brennereien stillgelegt infolge höherer Gewalt, und diese Maßnahme war eigentlich durch die Verhältnisse bedingt. Allein wir sind glücklicherweise wieder in eine Periode eingetreten, wo man mit einigermaßen normalen Verhältnissen auf wirtschaftlichem Gebiet rechnen kann, wo in diesen Hauptproduktionsgebieten sich alljährlich wieder Kartoffelüberschüsse einstellen, die Verwendung suchen müssen. Und da ist es nun geboten, daß die Bestimmungen des Alkoholgesetzes wieder respektiert werden. Diese Bestimmungen heißen: Annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Trinksprit ist der inländischen Fabrikation vorbehalten. Die Brennereien stehen da, sie sind ins Leben gerufen worden durch die Alkoholgesetzgebung, durch das Volk, und sie haben das Recht, zu verlangen, daß das Gesetz respektiert werde. In dieser Stilllegung der Brennereien liegt eine Gesetzesverletzung, und es muß auffallen, daß Herr Oprecht als Wächter des Gesetzes das übersehen und seine Kritik an einem anderen Orte losgelassen hat. Es muß ja anerkannt werden, daß in der bestehenden Gesetzgebung keine Bestimmung vorhanden ist, wonach die Alkoholverwaltung das Recht in Anspruch nehmen dürfte, an die Transportkosten von Kartoffeln Beiträge zu bewilligen. Ich gebe das zu. Theoretisch ist das zu beanstanden; aber praktisch und materiell muß man, wenn man der Sache auf den Grund geht, doch sagen, daß diese Maßnahme der Alkoholverwaltung, wie sie vorübergehend eingeführt worden ist, durchaus den Intentionen der Gesetzgebung entspricht. Denn was ist der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung, die ich Ihnen soeben vorgeführt habe? Der Zweck ist, den Kartoffelbau zu erhalten und zu fördern. Sonst wäre diese Bestimmung nicht ins Gesetz aufgenommen worden. Wenn die Alkoholverwaltung versuchsweise eine andere Maßnahme zur Anwendung bringt, um den nämlichen Zweck zu erreichen und wobei die beteiligten Kreise ebenfalls Berücksichtigung finden, so kann eine derartige Maßnahme der Alkoholverwaltung nicht beanstandet werden. Denn darüber muß man sich klar sein: Wenn die Alkoholverwaltung sich an die Bestimmungen des Gesetzes gehalten und in den letzten Jahren die Brennerei geöffnet hätte, so würde eine solche Maßnahme weder im Interesse der Konsumenten noch der kantonalen Finanzen gelegen haben. Auch die Landwirtschaft hat sich damit abgefunden. Man kann also sagen, daß die Maßnahmen der Alkoholverwaltung, die von Herrn Oprecht als gesetzwidrig und willkürlich kritisiert werden, vollständig den Intentionen der Gesetzgebung entsprochen haben und daß sich alle Kreise damit abgefunden und zufrieden erklärt haben. Es ist ja etwas befremdend, daß Herr Oprecht auf diesen Punkt so großes Gewicht gelegt hat.

Nun muß ich zum Schluß noch auf einen Irrtum aufmerksam machen, der sich in der Öffentlichkeit

bewußt oder unbewußt eingestellt hat. Es wird nämlich die Behauptung aufgestellt und entsprechend in Zirkulation gesetzt, daß die Alkoholreform, wie sie in Aussicht genommen sei, eine Begünstigung der Landwirtschaft bedeute. Herr Oprecht hat dieses hohe Lied der Begünstigung der Landwirtschaft in allen Tonarten vorgetragen. Er hat von Subventionen an die Landwirtschaft gesprochen, von Geschenken, die man der Landwirtschaft mache, und wie diese Variationen alle heißen. In aller Objektivität stelle ich hier fest, daß die Alkoholreform mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nichts, aber auch gar nichts, zu tun hat. Das pure Gegenteil von einer Vorzugsstellung ist wahr. Ich bedaure, das hier sagen zu müssen: Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nicht ohne Ursache von jeher jeder Alkoholreform mißtrauisch gegenübergestanden. Sie hat jedenfalls nicht nach der Alkoholreform gerufen, wie man aus dem Votum des Herrn Oprecht entnehmen könnte, weder nach der Reform von 1885/86, noch nach derjenigen von 1923.

Und was die heutige Vorlage anbelangt, so steht ihr die landwirtschaftliche Bevölkerung kühl, sehr kühl, gegenüber, trotz der Begünstigung der Landwirtschaft nach Herrn Oprecht. Sie weiß, daß sie mit jeder Alkoholreform ein Stück Freiheit preisgeben muß. Sie weiß, daß alte bestehende Rechte geschmälert oder teilweise ganz aufgehoben werden. Sie weiß, daß sie über ihre Produkte, die sie mühsam in harter Arbeit und bei kargem Lohn dem Boden entringen muß, in Zukunft nicht mehr frei verfügen kann. Sie kann nicht nach Konvenienz handeln, sie kann nicht so oder auf andere Weise die Verwertung dieser Produkte vornehmen, wie es ihr am besten paßt, sondern sie hat eine gebundene Marschroute, sie hat gebundene Hände. Und da mutet man der Landwirtschaft noch zu, sie solle diesen Wirtschaftsprozess über sich ergehen lassen, ohne dazu, wie es ihr Recht ist, wie es ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit ist, Bedingungen zur Wahrung ihrer gefährdeten Interessen zu stellen! Die Landwirtschaft hat das in durchaus loyaler Weise getan in den Eingaben an die Bundesbehörden, an die Kommission usw. Ihre Vertreter in der Kommission haben mitgewirkt zu einer Verständigung durch Konzessionen nach verschiedenen Richtungen. Was hier als Verfassungsartikel vorliegt, ist das Mindestmaß dessen, was die Landwirtschaft beanspruchen darf und beanspruchen muß.

Mit diesen kurzen Auseinandersetzungen will ich mich vorläufig in der Eintretensdebatte begnügen; ich muß mir allerdings vorbehalten, in der Detailberatung auf einige Punkte noch näher einzutreten.

**Meili:** Gestatten Sie mir als dem Vertreter einer Landesegend, die sehr stark am Alkoholmonopol interessiert ist, etwas zur Eintretensdebatte zu sagen.

Zunächst möchte ich mit Herrn Jenny feststellen, daß es mit dieser Vorlage nicht gerade pressiert hätte; denn an ihrem Standpunkte: zuerst das Brot, und dann der Schnaps!, muß die Landwirtschaft festhalten. Und auch Sie begreifen ja sicherlich, daß man dem Bauern nicht gut das Getreidemonopol vor die Füße werfen kann, das ihm etwas bringen sollte, um ihm gleich nachher das Alkoholmonopol zu präsentieren, das ihm etwas nehmen soll. So schnell begreift der Bauer nicht, daß ein Monopol im einen Fall gut ist und im anderen Falle schlecht. Wenn Sie deshalb die Zustimmung der Bauern zur Erweiterung

des Alkoholmonopols haben wollen, so müssen Sie vorher die Getreidefrage lösen.

Allerdings, wenn man auf dem Boden des Herrn Oprecht steht, wenn man glaubt, man könne die Vorlage auch ohne den Bauern oder gegen den Bauern durchbringen, dann hätte man diese Rücksicht nicht zu nehmen. Aber ich weiß nicht, wie Herr Oprecht zu dieser Ansicht kommt, und muß es ihm auch überlassen, dem Mussolinigeist, der aus seiner Ansicht spricht, in Einklang zu bringen mit der Stellungnahme, die seine Partei Mussolini gegenüber einnimmt.

Ich will damit nur sagen, es hätte nicht gerade so gepresst. Aber die Ethiker drängen. Es gelüftet sie, im Kampfe gegen die Schnapspest, denn unter dieser Fahne kämpfen sie, die Verdienstmedaille zu holen. So kann man denn das Schiff von Stapel lassen, das unsere Kommission in 6 Sessionen und die Subkommission in ungezählten Sitzungen zusammengezimmert hat, aus dem Material, das in großen Konferenzen der Interessentengruppen gesammelt worden ist. Zum Hafen hinaus ist ja das Schiff damit noch nicht. Er war etwas schwierig, dieser Schiffsbau. Mit Rücksicht auf die hochgehenden Wogen im wirtschaftlichen, politischen und Gemütsleben des Schweizervolkes galt es, das Gerippe recht stark zu halten. Dabei war aber auch Bedacht zu nehmen auf genügenden Fracht- und Lagerraum; denn die Kantone und die Alkoholverwaltung erwarten eine schwere Fracht. Dem am 3. Juni 1923 gestrandeten Dampfer, der etwas allzustolz gehalten war, konnte man nicht viel abgucken. So galt es, für vieles neue Ideen zu finden und neue Pläne. Aber sie wurden gefunden, diese neuen Ideen, und es gelang, sie zu einem Plan zusammenzufassen. Wir wollen es dabei den Ingenieuren nicht zu schwer anrechnen, daß es dabei verschiedene Male wieder abzureissen und neu zu bauen galt, nach dem alten Gesellengrundsatz: Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken? Es spricht andererseits diese Gründlichkeit, mit der die Kommission zu Werk gegangen ist, gerade für das Werk, die Gründlichkeit, derzufolge wir nun bereits Vorlage Nr. 6 haben, daß es also fünfmal stark abzuändern und umzuändern galt. Das soll kein Vorwurf sein, nur eine Konstatierung. Wenn es trotzdem noch nicht allen Leuten gefällt, was hier vorliegt, z. B. Herrn Oprecht nicht, auch uns nicht ganz, und vielen anderen nicht, so ist nicht die Kommission daran schuld, sondern die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und die Divergenz der Anforderungen, die an die Vorlage gestellt werden.

Ja, es gefällt auch uns nicht ganz, uns von der Landwirtschaft, das, worauf sich die Kommission schließlich geeinigt hat. Deshalb nicht, weil es unsere Forderungen nicht voll erfüllt. Was unsererseits an Mindestforderungen aufgestellt werden muß, hat seinerzeit der schweizerische Bauernverband in einer wohlbegründeten und detaillierten Eingabe festgestellt. Die Forderungen des Bauernverbandes stützen sich auf die Meinungsäußerungen der kantonalen Verbände und der Obst- und Weinbauvereinigungen der ganzen Schweiz, müssen also wohl berücksichtigt werden in einer Vorlage, die von den Bauern angenommen werden soll. Wie steht es damit?

Zwei Forderungen des Bauernverbandes sind erfüllt: Diejenige, daß keine Bundesanstalt entstehe für das Brennen, und die andere — allerdings nicht

ganz — daß die Hausbrennerei nur auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft aufgehoben werden darf. Nachdem es 1923 mit Gewalt nicht gelungen ist, den Brennshafen aus dem Bauernhaus herauszunehmen, ist es logisch, daß man es nun auf dem Wege der Freiwilligkeit probiert. In der Vorlage ist allerdings die Frage des Ersatzes untauglich gewordener Brennapparate nur unklar gelöst. In einem solchen Falle wird eine Bewilligung eingeholt werden müssen von der Alkoholverwaltung als der aufsichtführenden Behörde. Wird diese die Bewilligung für eine Neuanschaffung geben? Das hängt von der Ausführung des Gesetzes ab. Nach der Vorlage, die wir haben, nehme ich an, sie wird die Bewilligung geben, wenn es sich darum handelt, nur einen gleichwertigen Apparat hinzustellen, wenn das neue also nicht besser ist als das alte, und sie wird die Bewilligung einfach verweigern, wenn der neue Apparat leistungsfähiger, besser, vollkommener ist als der andere. Das wird aber vielen Bauern nicht passen; denn es ist sonst Uebung und überall gestattet, daß man sich bei Neuanschaffungen die Fortschritte der Technik zunutze macht.

Es ist also nötig, daß der Herr Kommissionsreferent darüber noch einige beruhigende Erklärungen abgibt. Denn die Bauern rechnen so: Jeder Brennshafen wird einmal alt, und wenn ich ihn nicht ersetzen kann, dann ist es um ihn geschehen.

Sodann sind zwei weitere Postulate des Bauernverbandes glatt abgelehnt worden. Das eine wollte die Herstellung von Verschnitt-Branntwein verbieten, ganz einfach, um das reelle Produkt zu schützen, und das andere verlangte, daß die Besteuerung der Spezialitäten nicht höher sein dürfe als die Belastung der übrigen Branntweine. Bezüglich dieser Spezialitätensteuer ist nun allerdings die einigermaßen sichernde Bestimmung aufgenommen, daß bei Festsetzung der Steuer ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben soll. Trotzdem wird in gewissen Kreisen diese Regelung starken Anstoß finden, wie auch die nun zugegebene Verschnittmöglichkeit.

Unbefriedigend gelöst ist sodann für uns die Forderung, daß in allererster Linie die Einfuhr zu unterbinden sei, um damit umso mehr Platz zu haben für die Inlandsproduktion. In anderen Staaten scheint das selbstverständlich zu sein. Bei uns will man aber gerade mit dem billigen Dumpingsprit, den man andernorts um jeden Preis forthaten will, zur Entlastung des Marktes, Geschäfte machen auf Kosten der Landwirtschaft. Die Vorlage trägt allerdings dieser Forderung des Bauernverbandes teilweise Rechnung, indem sie etwas allgemein, aber eben nicht im einzelnen Falle verbindlich sagt: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung vermindert.» Was der Bauernverband und seine Sektionen aber wollen, das ist nicht die Gleichstellung der Einfuhr mit der Inlandsproduktion, wie es da nun geregelt ist, sondern die Einschränkung der Einfuhr zum Zwecke einer besseren Verwertungsmöglichkeit der Rohstoffe, die wir im Lande selber haben.

Diesem in allen Ländern selbstverständlichem und auch bei uns in andern Produktionsgebieten anerkanntem Grundsatz, daß die Inlandsproduktion den Vorzug haben soll, wurde in der Vorlage nicht Rechnung

getragen. Sie kann uns also auch in diesem Punkte nicht voll befriedigen.

Man könnte vielleicht auf eine verständnisvolle Politik der Alkoholverwaltung hoffen. Aber leider läßt die bisherige Preispolitik in dieser Beziehung nicht sehr viel Gutes hoffen. Sie glaubte in den letzten Jahren immer, das Geschäft retten zu sollen mit billiger Einfuhr und niedrigen Spritpreisen im Inland. Ob sie heute einsieht, daß sie damit am meisten das Geschäft der Schnapstrinker besorgt hat, weiß ich nicht. Jedenfalls müßte ich Herrn Oprecht, wenn er da wäre, sagen, daß die Alkoholverwaltung und ihre Preispolitik die Landwirtschaft gar nicht etwa verwöhnt hat durch hohe Spritpreise und damit, wie er gesagt hat, sie an der Vorlage desinteressiert hat. Die Tendenz ging vielmehr dahin, durch tiefe und tiefste Preise uns für den Revisionsgedanken müde zu machen.

So stehen die Dinge. Wenn in allerletzter Zeit ein etwelcher Umschwung sich bemerkbar gemacht hat, so hoffe ich, es ist die Einsicht an der Länggasse eingekehrt, daß durch Strafexpeditionen die Bauern nicht gefügig werden.

Es gibt noch mehr Punkte in der Vorlage, die uns nicht befriedigen. Es sind leider gerade die Hauptforderungen des Bauernverbandes, die ungenügend berücksichtigt sind, die Forderung nach einer unbedingten Abnahmepflicht des Bundes, und die andere Forderung nach einer Preisgarantie, die eine ordentliche Verwertung der einheimischen Rohstoffe sichert. Bezüglich der Preisgarantie haben die Bauernvertreter in der Kommission vergeblich bessere Sicherungen verlangt als diejenigen, die jetzt vorliegen, die eine Abnahme zu angemessenen Preisen in Aussicht stellen. Was ist angemessen, nach der Kommission, die dann nach Abs. 9 zu walten haben wird, einer Kommission, in der die Landwirtschaft zwar vertreten sein wird, wo sie aber immer die Minderheit bilden wird? Wir fürchten, daß das, was ihr angemessen ist, uns nicht angemessen sein wird. Wir glaubten, eine lohnende Verwertung, wenigstens der Abfälle, der Trester usw. des Obst- und Weinbaues verlangen zu dürfen. Jetzt heißt es nur, die Verwertung der Abfälle solle ermöglicht werden, nicht gesichert werden, wie es früher geheißen hat und wie wir verlangt haben.

Was die Abnahmepflicht des Bundes anbetrifft, so ist daran zu erinnern, daß die Kommission bereits in ihrer dritten Session vor der Schlußabstimmung stand, die dann nur verschoben wurde, weil die landwirtschaftlichen Vertreter erklären mußten, daß sie der Vorlage nicht zustimmen könnten, weil sie die Abnahmepflicht des Bundes hinsichtlich der gewerbsmäßigen Brennereien nicht enthielt. Neue Verhandlungen mit den Brennern und dem Bauernverband haben dann den Beschluß gezeitigt, es sei, die Abnahmepflicht des Bundes und die Abgabepflicht der Brenner auch bezüglich dieser gewerbsmäßigen Brennereien in die Vorlage aufzunehmen. Die Einsicht ist also langsam gewachsen. Wie weit sie heute ist, weiß ich nicht. Und doch wäre es sicher das einzig richtige für alle Teile, daß der Bund alles in den Händen hat; nur dann kann er über den Markt verfügen, kann die Preise diktieren. Herr Bundesrat Musy hat schon vor ungefähr drei Jahren diese Ansicht gehabt. Wir haben sie immer vertreten, und ich behaupte, daß sie die einzig richtige ist. In der Vorlage ist aber

die restlose Verwertung nur der nicht gewerbsmäßigen Brennerei gesichert, der Bauernbrennerei. Sie kann Trinkbranntwein aus Obstabfällen, aus Most und ähnlichen Stoffen brennen und brennen lassen, solange es Eigenprodukt ist, und der Bund wird ihr den Schnaps abnehmen. Ob zu befriedigenden Preisen, ist dann allerdings eine andere Frage, aber er nimmt ihn wenigstens ab. Bei der gewerbsmäßigen Brennerei liegt die Sache aber anders. Sie kann nur auf Grund von Konzessionen brennen und, wie es in der Vorlage ausdrücklich heißt: «Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues ermöglichen.» Diese beiden verschiedenen Fassungen, für die Hausbrennerei einerseits, für die gewerbsmäßige Brennerei andererseits, kann man nur so auslegen, daß in einem Jahr mit großen Ernten, mit Ueberschüssen an Obst, wo ein Teil desselben anders einfach nicht verwertet werden kann, als zu Schnaps, es der Hausbrennerei möglich ist, Obst zu mosten und den Most zu brennen, daß aber die konzessionspflichtigen Genossenschaftsmostereien und -Brennereien oder die fahrbaren Brennereien, die beide auch den Bauern ihre Ware verarbeiten und nichts anderes, dies nicht tun dürfen, weil die Erteilung der Konzession nur die Verwertung der Abfälle gestattet. Ob dann unverkäufliches Obst als Abfälle betrachtet werden kann, das ist zum mindesten sehr zweifelhaft; denn präzise genommen kann man gesundes Obst nicht unter Abfälle rubrizieren. Das heißt aber in praxi nichts anderes, als daß der größte Teil der Obstbauern auf das bisher besessene Recht verzichten muß, bei Rekordernten anders nicht verwertbare Ueberschüsse an Mostobst auf Branntwein zu verarbeiten.

Wie man die Bauern der Ost- und Zentralschweiz und des Mittellandes zu diesem Verzicht bringen soll, zu diesem Verzicht auf eine letzte Verwertungsmöglichkeit dieses Obstes, das müssen Sie mir dann noch sagen. Bisher haben sie halt das Recht auf diese Verwertungsmöglichkeit und sind der Ansicht, daß sie es auch in Zukunft haben müssen, daß der Staat nicht dazu da sei, die Inlandsproduktion zu unterdrücken, daß er jedenfalls so lange kein Recht dazu habe — auch wenn diese Produktion Schnaps heißt — als er selber Spirit in Mengen einführt. Diese Obstbauern wissen, daß wieder Jahre kommen werden, wo genügend Absatz für ihr Mostobst einfach nicht da ist, namentlich für die Birnen nicht, so daß gesundes Obst gebrannt werden muß, wenn man nicht das Obst unter den Bäumen will zugrunde gehen lassen.

Die Obstbauern werden niemals eine Vorlage annehmen, die diese letzte Verwertungsmöglichkeit ausschließt. Es wird deshalb nötig sein, daß wir in der Detailberatung noch eine Fassung suchen — es ist bereits eine solche vorbereitet — die auch der gewerblichen Brennerei es gestattet, anders nicht verwertbare Ueberschüsse an Obst zu brennen, es sei denn, daß der Referent der Kommission erklärt, die Sache sei so verstanden und werde im Gesetz so geregelt, daß auch die gewerbsmäßige Brennerei Ueberschüsse brennen kann.

Sie, meine Herren, können eine andere Regelung auch gar nicht wollen, schon aus dem einzigen Grunde nicht, weil diese Vorlage eine gewaltige Bevorzugung der Hausbrennerei bedeuten würde. Das läuft dem Zweck der Vorlage direkt entgegen, die die Haus-



brennerei vermindern will. Wenn die Hausbrennerei die einzige Möglichkeit darstellt, Ueberschüsse an Obst, die anders nicht verwertet werden können, noch zu brennen, zu verwerten, wird sich jeder Besitzer einer Hausbrennerei hüten, dieselbe dem Bunde abzugeben, und wer noch keine hat, wird eine solche kaufen.

Warum diese ganz unnötige und unnatürliche und dem Zweck der Vorlage zuwiderlaufende Benachteiligung der gewerbsmäßigen Brennerei? Fürchtet man, zu viel Schnaps zu bekommen? Dann soll man zum mindesten den fremden Sprit zuerst draußen lassen. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, den geplagten Bauern die letzte Verwendungsmöglichkeit für ihr Obst zu nehmen, gleichzeitig aber Sprit in Mengen einzuführen. Man lasse den fremden Sprit draußen, und man wird nie zu viel Sprit im Inlande haben. Dafür, daß nicht Obst gebrannt wird, das anderweitig verwertet werden könnte, sorgt ja schon der Preis, den der Bund für den Schnaps anlegen wird, der Preis, der vom Bund festgesetzt wird und der immer so festgesetzt wird und festgesetzt werden muß, daß das Brennen nie lohnend wird, sondern nur eine letzte Verwendungsmöglichkeit bedeutet. Uebrigens hat ja die Alkoholverwaltung nach der Vorlage es in der Hand, andere Verwertungsarten für das Obst und die Trester zu suchen und zu fördern, und das ist sogar ihre Pflicht. Aber so lange andere Wege nicht gefunden sind, müssen wir von der Landwirtschaft diese letzte Möglichkeit offen lassen, anders nicht verwertbares, ich betone immer wieder dies, anders nicht verwertbares Obst brennen zu dürfen.

Nun besteht allerdings noch ein anderer Grund, eine andere Furcht, die zur Aufstellung dieser Schranken geführt haben mag, die Sorge um das finanzielle Ergebnis zugunsten der Kantone und der Sozialversicherung. Man will den Sprit im Auslande billiger kaufen, als ihn die Schweizerbauern liefern können. Das ist kaufmännisch gerechnet, gewiß, aber es ist nicht brüderlich gerechnet und es ist nicht vaterländisch gerechnet. Es ist auch falsch gerechnet deshalb, weil der Bauer niemals dieser Rechnung zustimmen wird. Uebrigens wird das neue Alkoholmonopol viel mehr abwerfen, als heute zugegeben werden will oder als vielleicht mit Rücksicht auf die Schnapstrinker zugegeben werden kann. Der Herr Kommissionsreferent rechnet mit 25 Millionen Nettoeinnahmen. Er will damit nach Abzug der Hälfte für die Sozialversicherung den Kantonen doppelt so viel geben, wie sie jetzt bekommen. Das wäre doch schon ordentlich, 25 Millionen. Aber es wird viel mehr geben. Er rechnet mit einer Belastung von einem Franken pro Liter Branntwein mit 50 Volumprozent. Aber es wird doch niemand einfallen, bei einer Verteuerung von einem Franken stehen zu bleiben, man wird drei Franken nach meiner Auffassung draufschlagen und wird auch, wenn der Konsum zurückgeht und zurückgehen muß, nicht 25 Millionen Reinertrag machen, sondern 50 Millionen, und die Kantone werden viermal so viel bekommen, als sie jetzt haben, und die Sozialversicherung wird das nette Sümmchen von 25 Millionen einstreichen.

Eine einfache Rechnung: Ein Liter Branntwein gibt 25 bis 45 oder 50 Gläschen Schnaps, je nachdem man eben das Gläschen in der Größe wählt. Nehmen wir das größte, wie es auf dem Lande üblich ist, so gibt es 25 Gläschen. Der Preis dafür ist heute in der

Wirtschaft 20 Rp. Ich nehme an, in Zukunft werden Sie den Preis auf 40 Rp. stellen, wenn Sie eine Wirkung des Monopols haben wollen. 25 Gläschen zu 40 Rp. macht 10 Fr. Der Wirt löst also 10 Fr. aus dem Liter Branntwein, den er heute mit 1 Fr. 20, 1 Fr. 30, 1 Fr. 40, vielleicht 1 Fr. 50 in gewissen Zeiten bezahlt. Wenn Sie zu diesen 1 Fr. 20, 1 Fr. 30 oder 1 Fr. 40 die drei Franken hinzuschlagen, dann haben Sie 4 Fr. 20 bis 4 Fr. 40. So viel kann der Wirt für den Liter zahlen, wenn er dafür dann 10 Fr. einnimmt. Nimmt er aber kleinere Gläschen, so daß es aus dem Liter deren 30 gibt, so löst er 12 Fr., und wenn er 40 Gläschen daraus macht, so löst er 16 Fr. Da kann er wohl 4 Fr. oder noch etwas wenigens darüber für den Liter bezahlen.

Wir Vertreter der Landwirtschaft haben von Anfang an redlich mitgeholfen an der Lösung der sicher schwierigen Frage. Wir sind auch jetzt dabei, mitzutun, und alles zu opfern, was irgendwie geopfert werden kann, aber ich bitte Sie, nicht Unmögliches zu verlangen. Die Verwertung der Obsternte können wir nicht in Frage stellen lassen, darin müssen Sie uns noch entgegenkommen. Dann erst stellt die Vorlage dasjenige Minimum dar, das wir noch akzeptieren können. Dabei ist selbstverständlich, daß die Anträge der Minderheit abgelehnt werden, da sie sogar die Verwertung der Abfallstoffe in Frage stellen würden. In diesem Sinne stimme ich für Eintreten und gestatte mir aber noch zwei Ratschläge.

Herrn Oprecht möchte ich raten, seine so erfolgreich begonnenen Studien auf dem Gebiete des Obstbaues und der Obstverwertung fortzusetzen und uns in einigen Jahren, oder wenn möglich früher, zu sagen, wie man in unserem Schweizerklima lauter feines Tafelobst pflanzen kann. Wenn ihm die Lösung nicht gelingen sollte, soll er uns sagen, was wir mit dem einmal vorhandenen Mostobst anfangen sollen. Vielleicht findet er auch heraus, wie man auf Birnbäumen Aepfel zieht. Wir wären dafür sehr dankbar. Wenn ihm das alles nicht gelingt, soll er uns sagen, wie es möglich ist, in unseren Kleinbauernbetrieben von 3, 4, und 5 ha eine Familie zu ernähren ohne Obstbau, oder wo wir mit den 50,000 bis 60,000 Schweizerbauern, die überflüssig werden, hingehen sollen, wenn die Bäume zum größten Teil umgehauen werden müssen.

Aber noch eine ganz ernste Mahnung an alle, denen es an der Lösung des Alkoholmonopols gelegen ist. Sie bringen den Brennhaften mit Gewalt nicht aus dem Bauernhaus hinaus: Beweis 1923. Aber Sie bringen ihn auch nicht mit List heraus. Da habe ich leider schon als Mitglied der Kommission den Eindruck bekommen müssen, daß sowohl in- als außerhalb der Kommission diese List eine wesentliche Rolle spielt, ich gebe gerne zu, im Eifer um das Ziel. Man will die Hausbrennerei aufheben, man will überhaupt die Produktion einschränken, ohne daß der Bauer es merken soll, worum es eigentlich geht. Dieser Weg führt nicht zum Ziel. Zum Ziele führt erstens vollständige Ehrlichkeit und Offenheit dem Bauer gegenüber und zweitens eine weitherzige, weit-sichtige, verständnisvolle Preispolitik, die dem Bauer zu leben gestattet, die es ihm erlaubt, seine Produkte anständig zu verwerten, die ihm Vertrauen einflößt zur Alkoholverwaltung. Man sage ihm offen, daß es um die Aufhebung der Hausbrennerei geht, aber man verspreche ihm, daß man diese Hausbrennerei nicht gegen ihn aufheben will, sondern mit ihm, daß

man nicht beabsichtigt, ihn zu benachteiligen, daß man den Schnapsgeuß treffen will und daß man ihm gestatten will, seine Produkte zu verwerten. Das soll in der Vorlage deutlich zum Ausdruck kommen. Man nehme dem Bauern den Schnaps ab und lasse dafür 'den Auslandsprit draußen, dann wird man in kurzer Zeit erleben, daß die Hausbrennerei zur völligen Bedeutungslosigkeit zurücksinkt, bei der die gänzliche Aufhebung nur noch eine Formsache ist. Zu diesem Zweck haben Sie gar nichts anderes zu tun als die gewerbsmäßige Brennerei der Hausbrennerei gleichzustellen, ihr zu gestatten, ebenso wie die Hausbrennerei Ueberschüsse an Obst, die anders einmal nicht verwertet werden können, zu brennen. Dann hat kein Bauer mehr ein Interesse, seine veraltete, unrationell und schlecht arbeitende, viel Arbeit und Holz fressende Hausbrennerei beizubehalten, wenn er seine Trester und Obstüberschüsse viel besser in einer leistungsfähigen, billig arbeitenden fahrbaren Brennerei verwerten kann. Die Abschaffung der Hausbrennerei ist nur auf dem Wege der Freiwilligkeit möglich. Sie haben es in der Hand, durch diese Vorlage die Grundlagen für die Abschaffung auf freiwilligem Wege zu schaffen; es müßte dann nur noch d zu kommen, wozu es auch allerdings höchste Zeit ist, mehr wirtschaftliches Verständnis und eine glücklichere Hand in der Alkoholverwaltung.

**Hunziker:** Es handelt sich bei der heutigen Vorlage um einen Verfassungsartikel, der zum zweiten Male dem Gewitter einer Volksabstimmung ausgesetzt wird. Da ist es ganz begreiflich und gegeben, daß bei dieser zweiten Auflage diejenigen Oppositionsgründe berücksichtigt werden, von denen man glaubt, daß sie bei der ersten Vorlage die Hauptgründe für die Verwerfung gewesen seien. Gegenüber zwei Oppositionsgruppen hat der neue Verfassungstext ziemlich weitgehende Rücksichten getragen. Einmal sind gegenüber der Landwirtschaft große Konzessionen gemacht worden, wie das Herr Prof. Dr. Laur in seiner Rede vom vorletzten Montag selber erklärt hat. Der Bauernsame sind mehrere bedeutende Konzessionen gemacht worden, so in Ziff. 2: daß die Alkoholverwaltung die Verwendung der Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel fördern wolle, in Ziff. 3: daß die Großbrennereien verpflichtet sind, die Abfälle des Obstbaues und den Ueberschuß des Kartoffelbaues abzunehmen, ferner in Ziff. 5: die Abnahme der Obsternten zu angemessenen Preisen. Der zweiten Gruppe der Opposition, den Großbrennereien, ist in Ziff. 6 die Konzession gemacht worden, daß die ganze Produktion an Trinkbranntwein zu angemessenen Preisen von der Alkoholverwaltung übernommen werde. Dadurch ist der Brennereiindustrie die staatliche Garantie einer guten Rendite gegeben worden, eine Garantie, die andern Industrien in unserem Lande nicht gegeben ist.

Ich möchte zwar fragen, ob durch diese Konzessionen den zwei Oppositionsgruppen gegenüber die Vertreter dieser Gruppen nun zu warmen Freunden der Vorlage geworden seien. Das Echo, das aus der Versammlung der Schweizer Bauern vom vorletzten Sonntag herausgeklungen hat und das auch heute im Votum von Herrn Jenny einen Nachhall gefunden hat, läßt darauf schließen, daß man in der Landwirtschaft, trotz der wichtigen Konzessionen, der Vorlage kühl bis ans Herz hinan gegenübersteht.

Andererseits hat die neue Vorlage, gerade durch diese Konzessionen in andern Lagern wiederum einen Widerstand hervorgerufen, der vorher gegenüber der ersten Vorlage nicht vorhanden war. Ich will dabei nicht reden von den zahlreichen Schweizerbürgern, die überhaupt gegen eine Ausdehnung eines staatlichen Monopoles sind. Schon wichtiger ist das Bedenken anzuschlagen, das Herr Oprecht namhaft gemacht hat, daß durch diese Preisgarantien eine gewisse Tendenz zur Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung zum Ausdruck kommen könnte. Mir persönlich liegt allerdings nun insbesondere ein anderes Bedenken auf dem Herzen. Nicht die Garantie der Abnahme der Obsternte, auch nicht die Garantie für die Großbrennereien waren schließlich der Ausgangspunkt dieser Alkoholvorlage, sondern die Tatsache, daß die Kantone in den Einnahmen aus dem Alkoholmonopol, die sie zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben nötig haben, schwer gekürzt waren, und daß man daran gehen mußte, diese Einnahmen wieder zu vergrößern. In zweiter Linie war es das Bestreben, für die zu schaffende Alters- und Invalidenversicherung eine ergiebige Finanzquelle zu finden. Darin ist der Ausgangspunkt für diese Vorlage zu suchen neben dem Bestreben, die Schnapsgefahr durch die fiskalische Belastung etwas einzudämmen.

Insbesondere die Frage der Finanzierung der Altersversicherung spielt für mich bei dieser Frage eine Hauptrolle. Das Parlament hat bei der Ablehnung der Initiative Rothenberger mehrheitlich in aller Form und feierlich versprochen, daß die Schaffung neuer Finanzquellen durch die Tabaksteuer und die Belastung des Alkohols sofort in die Wege geleitet werden müsse. Bei der Schaffung des Art. 34quater, der die Altersversicherung vorsieht, ist der gleiche Standpunkt mit noch viel größerem Nachdruck eingenommen worden. Von diesem Verwendungszweck der Vorlage, auf der einen Seite Vergrößerung des Anteiles der Kantone und auf der andern Seite Schaffung einer Finanzquelle für die Sozialversicherung, spürt man im Verfassungstext wenig und in der Diskussion bisher sozusagen gar nichts. Nichtsdestoweniger halte ich diese Punkte für die wichtigsten der ganzen Vorlage. Ich frage mich, wenn im Verfassungstext allen möglichen Gruppen, der Großbrennerei eine gute Rendite, den Obstproduzenten und dem Obsthandel, dem Kartoffelbau die Abnahme zu angemessenen Preisen garantiert wird, ob da nicht eine Gefahr besteht, daß das Reinertragnis des Alkoholmonopoles dadurch schwer beeinträchtigt wird. Die Alkoholverwaltung rechnet zwar aus, daß die Gesamteinnahmen aus dem neuen Verfassungsartikel etwa 43 Millionen Franken ausmachen sollen. Davon entfallen von den etwa 20 Millionen Franken Gesamtausgaben 6 Millionen auf Rohstoffe und 13½ Millionen für Mehraufwendungen und Verwaltungskosten. Es würde also ein reiner Mehrertrag von etwa 23 Millionen Franken resultieren. Der Anteil für die Kantone, sowie derjenige für die Sozialversicherung würde demnach jährlich zirka 11—12 Millionen betragen. Allein eine Garantie, wie sie verschiedene Wirtschaftsgruppen für ihre Einnahmen im Verfassungstext besitzen, gibt natürlich der Verfassungstext für die Altersversicherung und für die Kantone nicht. Es hält nun allerdings schwer, bei einem Geschäftsbetrieb wie die Alkoholverwaltung, in einem Verfassungsartikel eine starre Garantie für die Zuschüsse an Kantone und Versicherung mit Zahlen einführen zu wollen. Allein was ich wünsche,

ist immerhin das, daß vom Bundesrat und der Kommission die bestimmte Erklärung abgegeben wird, daß man danach trachten werde, die Anforderungen dieser im Verfassungsartikel niedergelegten Preisgarantien auf einem solchen Maß zu behalten, daß es möglich ist, die durch das Referat des Kommissionspräsidenten und durch die Herausgabe eines Budgets der Alkoholverwaltung versprochene Leistung an die Kantone und die Altersversicherung in der Ausführungsgesetzgebung auch innezuhalten. Ich erwarte die Abgabe einer solchen Erklärung. Es ist das nicht unwichtig, denn ich sage Ihnen offen: Wenn diese Vorlage angenommen werden muß, so sind es wahrscheinlich doch nicht die Großbrennereien, die sich an den Wagen dieser Volksabstimmung spannen lassen. Es sind wahrscheinlich auch nicht die Führer der Landwirtschaft, die nach ihren heutigen Erklärungen zuerst das Getreidemercopol gesichert wissen wollen, bevor die heutige Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet wird. Diese Stellung ist nichts anderes als ein «Nichteintreten zur Zeit». Wenn die Vorlage angenommen werden muß, müssen sich namentlich die Freunde der Altersversicherung an den Laden legen. Wenn Schwung in die Abstimmungskampagne kommen muß und wenn die öffentliche Diskussion in Fluß kommen soll und das Volk beherrschen muß, so ist es nicht etwa die Frage, zu welchem Preise die Abfälle von Obst und Kartoffeln verwertet werden können oder ob die Obsternte und die Kartoffelernte, sowie die Produkte der Großbrennereien vom Bund abgenommen werden. Es muß ein größerer Zug als diese rein wirtschaftlichen Interessen in die ganze Frage kommen.

Alle diese Bedenken, die da geltend gemacht worden sind, bestärken mich in meiner Auffassung, die ich früher schon bei der Stellung meines Postulates kundgegeben habe, daß es richtiger gewesen wäre und eher zum Ziele führen würde, wenn man statt der Erweiterung des Monopols einfach eine Verkaufsabgabe, eine Handelsgebühr auf den Handel mit gebrannten Wassern, die nicht dem Monopol unterstehen, einführen würde. Im Gegensatz zu der Ausführung des Herrn Kommissionspräsidenten Obrecht halte ich nämlich daran fest, daß dies ohne Gesetzesrevision möglich ist. Die Verfassung nimmt von der Besteuerung nur das «Brennen von Obst und Obstabfällen» aus, nicht aber den Verkauf. Der Verkauf ist nach der allgemeinen Bestimmung des Hauptsatzes des Artikels immerhin der Bundesgesetzgebung unterstellt. Der Antrag, daß auch der Verkauf der Bundesgesetzgebung und der Besteuerung entzogen werden soll, ist 1885 bei Schaffung des Alkoholartikels gestellt, aber mit der Motivierung abgelehnt worden, man wolle auch über den Verkauf aller gebrannten Wasser die Bundeskompetenz schaffen. Der Bund hat davon auch Gebrauch gemacht. Wie wäre er denn dazu gekommen, den Handel und Kleinverkauf mit gebrannten Wassern aller Art der Bundesgesetzgebung und auch einer Steuer zu unterstellen? Dazu hätte er ja gar keine Kompetenz, wenn der Art. 32bis nicht sagen würde, die Vorschriften über den Verkauf sämtlicher gebrannten Wasser seien Sache des Bundes. Den ganz gleichen Standpunkt hat der Bundesrat übrigens in seiner Botschaft zur Revision des Alkoholgesetzes vom Jahre 1888 eingenommen, worin er sagt: «Art. 32bis erteilt dem Bunde die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung über den Verkauf gebrannter Wasser jeder Art Vorschriften zu erlassen.» Ganz gleich war auch die Stellung des Bundesrates in seiner

Botschaft von 1926. Wenn man übrigens noch Bedenken hätte über die verfassungsrechtliche Seite dieser Frage, so wäre es doch immerhin noch einfacher, man würde in den gegenwärtigen Verfassungstext den Satz einfügen: «Der Handel und Verkauf gebrannter Wasser aller Art wird an eine amtliche Bewilligung geknüpft und unterliegt ebenfalls der Bundesgesetzgebung.» Das wäre immerhin noch eine einfachere Lösung. Ich mag es wohl leiden, wenn die Preisgarantien zugunsten der Landwirtschaft und der großen Brennereien aufgenommen werden. Nur sollte man dann das Gefühl haben, daß mit diesen Konzessionen wirklich das nötige getan sei. Und die begünstigten Kreise sollten damit zufrieden sein. Mit der Bedingung, daß vorher noch die Getreidefrage endgültig in den Schatten der Volksabstimmungsscheune eingeführt werden müsse, geht man meines Erachtens zu weit. Ich glaube, die Landwirtschaft sollte mit den ihr gemachten Konzessionen zufrieden sein. Das aber erachte ich als notwendig für das gute Gelingen der ganzen Vorlage: Es sollte die Zusicherung gegeben werden, wie ich bereits gesagt habe, daß für die Ausführung der Altersversicherung diejenigen Einnahmen garantiert oder mindestens in sichere Aussicht gestellt werden, deren Summen hier in der Beratung und von der Alkoholverwaltung genannt worden sind.

Die Lösung des Alkoholmonopols, die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, ist meines Erachtens eine Ehrenpflicht des gegenwärtigen Parlaments. Dieses hat nun schon zu wiederholten Malen die Schaffung der Sozialversicherung in aller Form versprochen. Und ich bedaure, daß nun in die ganze Debatte und die Erörterung der Frage Momente hineingetragen wurden, die eigentlich mit dem Kernpunkt der ganzen Frage wenig oder doch in sehr nebensächlicher Natur in Zusammenhang stehen. Es soll die eidgenössische Alkoholfrage nicht eine Subventionsangelegenheit an einzelne Wirtschaftsgruppen werden, sonst geht der ganzen Vorlage der ideale Schwung, der da hineinkommen muß, wenn sie im Volke durchgerissen werden soll, verloren.

Und noch etwas in bezug auf die Getreidefrage. Ich bin ein Freund der Landwirtschaft. Alle meine Vorfahren waren Landwirte und Kleinbauern; ich habe Verständnis für ihre Lage; dagegen sollte die Führerschaft der schweizerischen Landwirtschaft auch die politische Lage im Schweizerlande heute richtig einschätzen. Ich halte es vom Standpunkt der Landwirtschaft aus heute nicht für klug — Sie mögen in der Bauernvertretung darüber lächeln oder nicht —, daß man nun bei der Alkoholfrage diese ablehnende Stellung einnimmt. Ich glaube und lasse mich damit behaften, daß es für die Lösung auch der Getreidefrage viel besser wäre, wenn die Landwirtschaft loyal, ernsthaft und mit allen Kräften an dieser Alkoholvorlage mitwirken würde. Zur Lösung der Getreidefrage hat sie sowieso andere Leute auch nötig, noch mehr als nur bei der Alkoholvorlage. Das sollte die Landwirtschaft nicht vergessen. Sie würde sich damit einen Stein ins Brett eines jeden guten Eidgenossen setzen, wenn sie loyal und in voller Ueberzeugung, ohne Markten und ohne Bedingungen, die ja in der Politik doch nicht strenge durchgeführt werden können, wenn sie ohne Hintergedanken mit offenem Visier für diese Vorlage eintreten würde. Das würde ihr sicher auch in der Getreidefrage nur Freunde werben. Ich möchte in diesem Sinne die Bitte an die Führer der Landwirtschaft richten, daß

sie im höhern Interesse des Landeswohles dieser Vorlage etwas mehr Wärme und Ueberzeugungstreue entgegenbringen möchten. Es wäre das gewiß nicht zum Nachteil der Landwirtschaft.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Nachmittagssitzung vom 20. Dezember 1927.**  
*Séance de relevée du 20 décembre 1927.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Minger.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
und 32 bis der Bundesverfassung.**

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 946 hievor. — Voir page 946 ci-devant.

Moser-Hitzkirch: Es ist in der Presse und auch hier im Saale darauf hingewiesen worden, daß die Landwirtschaft durch die heutige Vorlage große Vorteile erziele, die an und für sich nicht berechtigt seien. Auch der Referent der Kommissionsmehrheit hat die Ansicht vertreten, daß sich die Landwirtschaft mit der heutigen Lösung doch wohl abfinden könne. Sie bringe ihr das, was sie eigentlich von Anfang an verlangt habe. Der Sprecher der Kommissionsminderheit, Herr Oprecht, hat allerdings durchblicken lassen, durch die Vorlage würden der Landwirtschaft Vorteile zugehalten, zu denen sie in gar keiner Weise berechtigt sei. Es sei eigentlich eine Vorlage, die auf die Interessen der Landwirtschaft direkt zugeschnitten sei. Ungefähr in ähnlicher Weise hat sich heute auch Herr Hunziker ausgesprochen. Er hat erklärt, die Preisgarantie, die in der Vorlage gegeben werde, sei eine große Gefahr, eine Preisgarantie für einen bestimmten Zweig der Landwirtschaft, die sonst in unserem Wirtschaftsleben und in unserem Staatsleben nicht üblich sei.

Wenn man aber die ganze Vorlage vom Standpunkte des Obstbauers aus betrachtet und Vergleiche anstellt mit der Vorlage vom Jahre 1923, dann bekommt man den Eindruck es sei seit dem Jahre 1923 ein Hagelwetter über die Vorlage dahingegangen, wie wir es am 2. August dieses Jahres in einem Gebiete des Kantons Luzern gesehen haben. Man hat den Eindruck, daß die Früchte und Blätter am Boden liegen, daß aber immerhin der Baum noch stehen geblieben ist, in einem Zustande allerdings, in dem er dem Obstbauer naturgemäß nicht Freude, sondern nur Sorge bereiten kann.

In der Vorlage vom Jahre 1923 hat es geheißt: Die Einfuhr ist bloß so weit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfes

nicht ausreicht. Ferner: Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, daß sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert. Das ist der Wortlaut der Bestimmungen vom Jahre 1923, die die Landwirtschaft am meisten interessierten.

Also im Jahre 1923 der Grundsatz, daß in allererster Linie die einheimischen Brennereirohstoffe verwertet werden sollen. Die Einfuhr soll nur so weit zugelassen werden, als die inländischen Rohstoffe zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen.

Die Kommission hat ursprünglich in ähnlichem Sinne beschlossen. Sie hat sich auf den Boden gestellt, daß die einheimischen Brennereirohstoffe in erster Linie verwertet und daß diese Verwertung gesichert werden soll usw. Man ist dann schrittweise, langsam aber sicher, von diesem Grundsatz abgewichen, und heute stehen wir mit der Vorlage auf einem ganz anderen Boden. Heute ist die Tendenz ersichtlich, die inländische Produktion nach Möglichkeit zu reduzieren, und zwar, wie ich annehme, aus dem einfachen Grunde, weil man den Sprit vom Auslande billiger beziehen kann.

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, daß die inländische Produktion nach Möglichkeit reduziert werde; aber wir sind nicht einverstanden damit, daß dies unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf unsere natürlichen Brennereirohstoffe erfolge. Zum Beweise, daß heute nicht mehr die Tendenz des Jahres 1923 vorherrschend ist, brauche ich nur auf Abs. 2 von Art. 32 bis hinzuweisen. Hier heißt es: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie neben anderem auch die Herstellung von Branntwein vermindert.» Also die Gesetzgebung soll die Herstellung vermindern. Schon diese Bestimmung erweckt in vielen Kreisen Mißtrauen deswegen, weil es so außerordentlich einfache Mittel gibt, um die Herstellung einer Ware zu vermindern. Im Abs. 6 findet sich die Bestimmung, daß der hergestellte Branntwein dem Bund abzuliefern sei, der ihn zu angemessenen Preisen zu übernehmen habe. Was heißt das: angemessener Preis? Ich habe die Hoffnung, daß ein wirklich angemessener Preis bezahlt werde, und ich stoße mich an dieser Bestimmung in gar keiner Weise. Aber es ist doch festzustellen, daß in diesem Falle der Kaufpreis endgültig und ausschlaggebend vom Käufer der Ware festgelegt wird, von der Alkoholverwaltung. Es ist sonst üblich, daß der Verkäufer einer Ware auch etwas dazu zu sagen hat. Hier wird die Alkoholverwaltung allein entscheiden, was «angemessen» ist. Ich wiederhole: Ich persönlich stoße mich nicht daran. Bei einem weniger gewissenhaften Käufer, als es die Alkoholverwaltung hoffentlich sein wird, läge der Versuch nahe, den Preis so festzusetzen, daß er weniger angemessen, desto mehr aber geeignet wäre, die Herstellung von Branntwein zu vermindern, was übrigens der Vorlage, wie ich Ihnen bereits eröffnet habe und wie Sie unter Abs. 2 sehen, durchaus entsprechen würde. Die einfachste Art und Weise, die Herstellung zu vermindern, ist, einen Preis festzusetzen, bei dem es überhaupt niemand mehr versucht, Branntwein herzustellen. Ich hoffe und spreche hier die Erwartung aus, daß die Alkoholverwaltung und die zuständigen Organe abwägen und schließlich den Preis so festsetzen werden, daß vernünftigerweise, dagegen kein Einspruch erhoben werden kann.

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1927
Date	
Data	
Seite	946-955
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 315

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

sie im höhern Interesse des Landeswohles dieser Vorlage etwas mehr Wärme und Ueberzeugungstreue entgegenbringen möchten. Es wäre das gewiß nicht zum Nachteil der Landwirtschaft.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Nachmittagssitzung vom 20. Dezember 1927.**  
*Séance de relevée du 20 décembre 1927.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Minger.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
und 32 bis der Bundesverfassung.**

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 946 hievor. — Voir page 946 ci-devant.

Moser-Hitzkirch: Es ist in der Presse und auch hier im Saale darauf hingewiesen worden, daß die Landwirtschaft durch die heutige Vorlage große Vorteile erziele, die an und für sich nicht berechtigt seien. Auch der Referent der Kommissionsmehrheit hat die Ansicht vertreten, daß sich die Landwirtschaft mit der heutigen Lösung doch wohl abfinden könne. Sie bringe ihr das, was sie eigentlich von Anfang an verlangt habe. Der Sprecher der Kommissionsminderheit, Herr Oprecht, hat allerdings durchblicken lassen, durch die Vorlage würden der Landwirtschaft Vorteile zugehalten, zu denen sie in gar keiner Weise berechtigt sei. Es sei eigentlich eine Vorlage, die auf die Interessen der Landwirtschaft direkt zugeschnitten sei. Ungefähr in ähnlicher Weise hat sich heute auch Herr Hunziker ausgesprochen. Er hat erklärt, die Preisgarantie, die in der Vorlage gegeben werde, sei eine große Gefahr, eine Preisgarantie für einen bestimmten Zweig der Landwirtschaft, die sonst in unserem Wirtschaftsleben und in unserem Staatsleben nicht üblich sei.

Wenn man aber die ganze Vorlage vom Standpunkte des Obstbauers aus betrachtet und Vergleiche anstellt mit der Vorlage vom Jahre 1923, dann bekommt man den Eindruck es sei seit dem Jahre 1923 ein Hagelwetter über die Vorlage dahingegangen, wie wir es am 2. August dieses Jahres in einem Gebiete des Kantons Luzern gesehen haben. Man hat den Eindruck, daß die Früchte und Blätter am Boden liegen, daß aber immerhin der Baum noch stehen geblieben ist, in einem Zustande allerdings, in dem er dem Obstbauer naturgemäß nicht Freude, sondern nur Sorge bereiten kann.

In der Vorlage vom Jahre 1923 hat es geheißt: Die Einfuhr ist bloß so weit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfes

nicht ausreicht. Ferner: Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, daß sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert. Das ist der Wortlaut der Bestimmungen vom Jahre 1923, die die Landwirtschaft am meisten interessierten.

Also im Jahre 1923 der Grundsatz, daß in allererster Linie die einheimischen Brennereirohstoffe verwertet werden sollen. Die Einfuhr soll nur so weit zugelassen werden, als die inländischen Rohstoffe zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen.

Die Kommission hat ursprünglich in ähnlichem Sinne beschlossen. Sie hat sich auf den Boden gestellt, daß die einheimischen Brennereirohstoffe in erster Linie verwertet und daß diese Verwertung gesichert werden soll usw. Man ist dann schrittweise, langsam aber sicher, von diesem Grundsatz abgewichen, und heute stehen wir mit der Vorlage auf einem ganz anderen Boden. Heute ist die Tendenz ersichtlich, die inländische Produktion nach Möglichkeit zu reduzieren, und zwar, wie ich annehme, aus dem einfachen Grunde, weil man den Sprit vom Auslande billiger beziehen kann.

Wir sind im Grundsatz damit einverstanden, daß die inländische Produktion nach Möglichkeit reduziert werde; aber wir sind nicht einverstanden damit, daß dies unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf unsere natürlichen Brennereirohstoffe erfolge. Zum Beweise, daß heute nicht mehr die Tendenz des Jahres 1923 vorherrschend ist, brauche ich nur auf Abs. 2 von Art. 32 bis hinzuweisen. Hier heißt es: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie neben anderem auch die Herstellung von Branntwein vermindert.» Also die Gesetzgebung soll die Herstellung vermindern. Schon diese Bestimmung erweckt in vielen Kreisen Mißtrauen deswegen, weil es so außerordentlich einfache Mittel gibt, um die Herstellung einer Ware zu vermindern. Im Abs. 6 findet sich die Bestimmung, daß der hergestellte Branntwein dem Bund abzuliefern sei, der ihn zu angemessenen Preisen zu übernehmen habe. Was heißt das: angemessener Preis? Ich habe die Hoffnung, daß ein wirklich angemessener Preis bezahlt werde, und ich stoße mich an dieser Bestimmung in gar keiner Weise. Aber es ist doch festzustellen, daß in diesem Falle der Kaufpreis endgültig und ausschlaggebend vom Käufer der Ware festgelegt wird, von der Alkoholverwaltung. Es ist sonst üblich, daß der Verkäufer einer Ware auch etwas dazu zu sagen hat. Hier wird die Alkoholverwaltung allein entscheiden, was «angemessen» ist. Ich wiederhole: Ich persönlich stoße mich nicht daran. Bei einem weniger gewissenhaften Käufer, als es die Alkoholverwaltung hoffentlich sein wird, läge der Versuch nahe, den Preis so festzusetzen, daß er weniger angemessen, desto mehr aber geeignet wäre, die Herstellung von Branntwein zu vermindern, was übrigens der Vorlage, wie ich Ihnen bereits eröffnet habe und wie Sie unter Abs. 2 sehen, durchaus entsprechen würde. Die einfachste Art und Weise, die Herstellung zu vermindern, ist, einen Preis festzusetzen, bei dem es überhaupt niemand mehr versucht, Branntwein herzustellen. Ich hoffe und spreche hier die Erwartung aus, daß die Alkoholverwaltung und die zuständigen Organe abwägen und schließlich den Preis so festsetzen werden, daß vernünftigerweise, dagegen kein Einspruch erhoben werden kann.



Nun Abs. 3. Der zweite Satz heißt: «Die Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen.» Das ist ein gewaltiger Unterschied gegenüber dem Wortlaut der Vorlage von 1923 und gegenüber den ersten Beschlüssen der Kommission. Es war dort immer von Brennereirohstoffen die Rede. Hier spricht man nur von den Abfällen. Was sind Abfälle? Es sind die Trester, während Most, Obstwein das Hauptprodukt ist. Also die Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle ermöglichen. Aber damit ist keine Garantie geschaffen, daß auch Obst und das Hauptprodukt von Obst auf diese Art und Weise der Verwertung zugeführt werden kann. Ich will mich darüber nicht lange verbreiten, nachdem heute Herr Kollega Meili hierauf in außerordentlich zutreffender und instruktiver Weise aufmerksam gemacht hat.

Man spricht in der neuen Vorlage auch davon, daß die Konzessionen die Verwertung der Abfälle ermöglichen sollen. Früher hat man immer davon gesprochen, die Verwertung dieser Abfälle solle sichergestellt sein. Ich will auch darüber nicht streiten; aber ich habe das Gefühl, daß «sicherstellen» und «ermöglichen» nicht ganz dasselbe sind. Ich habe in der Kommission schon unseren Herrn Präsidenten, der den schönen Ausdruck «ermöglichen» gefunden hat, darauf aufmerksam gemacht. Wir sind ja nicht so gewandt und nicht so eingestellt, daß wir so kleine Differenzen ohne weiteres erkennen; aber es scheint zwischen «sicherstellen» und «ermöglichen» doch eine Differenz zu sein, sonst würde man das «Sicherstellen» beibehalten haben.

Der Kommissionspräsident Obrecht hat erklärt, der angemessene Preis, von dem in Abs. 6 die Rede ist, beziehe sich nicht auf gesundes Obst und Most, sondern auf Abfälle, und er hat beigefügt: Die Preisgestaltung soll so sein, daß kein Anreiz vorhanden ist, gesunde Ware zu verwerten. Ich bin damit einverstanden für normale Zeiten; aber absolut kann diese Formulierung nach meinem Dafürhalten nicht angenommen werden. Bei Rekordernten, wie wir sie vielleicht alle 10, 15 oder 20 Jahre sehen, mit geringer Exportmöglichkeit, ist es ausgeschlossen, nur mit dem Brennen der Abfälle der Mosterei der Obstverwertung irgend einen Dienst zu leisten. Heute kann der Obstbauer sein überschüssiges Obst und seinen überschüssigen Most, auch wenn sie gesund sind, im äußersten Notfalle noch in Branntwein umwandeln. In Zukunft sind die gewerblichen Brenner — das sind die Mostereien, die vom Bauer das Obst kaufen — nicht mehr in der Lage, die Ueberschüsse des Obstbaues in Krisenzeiten zu verwerten, sondern es ist ihnen ausdrücklich nur die Verwertung der Abfälle gestattet, nicht die Verwertung der Hauptprodukte und nicht die Verwertung des Rohmaterials. Was soll dann mit der Obsternte in solchen Zeiten geschehen? Verkaufen kann der Obstbauer nichts, weil der Käufer, der Moster, keine Verwertungsmöglichkeit hat, weil der Mosterei in diesem Falle das Brennen verboten ist. Soll dann das Obst unter den Bäumen verfaulen? Soll man dafür billigen Spirit vom Auslande beziehen, vom Auslande, das überschüssiges Brennmaterial verwertet und die Ueberschüsse zu außerordentlich billigen Preise nach der Schweiz abschiebt, während in der Schweiz ein ähnliches Rohmaterial unter den Bäumen verfault und verloren geht?

Ich wiederhole und betone: Mit dem Grundsatz sind wir einverstanden. Es darf die Preisgestaltung nicht so sein, daß ein Anreiz vorhanden ist, gesunde Ware zu verwerten; sie soll so sein, daß kein Anreiz vorhanden ist, Ware zu verwerten, die noch in anderer Weise verwertet werden kann. Damit sind wir restlos einverstanden. Aber es kann Zeiten geben, wo nicht nur das Maß der Obsternte in der Schweiz, sondern in viel größerem Maße noch der Ertrag der Obstbäume im Ausland maßgebend ist dafür, ob wir exportieren können oder nicht. Es kann Zeiten geben, wo eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht besteht. In diesem Falle muß die Möglichkeit vorhanden sein, daß überschüssiges Obst auf Branntwein verwertet werden kann.

Man könnte ja allerdings empfehlen, wie es auch schon angeregt worden ist, die Obstbäume umzuhauen. Das wäre das einfachste Mittel. Ich nehme an, eine große Zahl Landwirte wären mit diesem Mittel einverstanden, wenn zu gleicher Zeit mit der Beseitigung der Obstbäume auch eine Anzahl hintere Hypotheken beseitigt werden könnten. (Heiterkeit.) Ich glaube, dann würde der Obstbaumbestand sofort gewaltig zurückgehen. Aber dem Bauer, der in Rücksicht auf die früheren Ertragnisse des Obstbaues für sein Gut einen schönen, vielleicht einen zu hohen Preis bezahlt hat, ist nicht gedient, wenn er von seinen Obstbäumen gar keinen oder allzu stark reduzierten Ertrag mehr hat. Er kann nicht ohne weiteres seine Obstbäume umhauen und sehen, wie er sich dann später noch durch die Welt bringt. Das ist nicht eine so einfache und leichte Sache. Es ist deshalb nicht Starrköpfigkeit oder Liebhaberei, wenn Obstbauern auf die bestehenden Gefahren hinweisen, sondern es sind Existenzsorgen, die sie dazu veranlassen.

Wir wissen aus Italien, aus Deutschland, aus Tirol, das nun zu Italien gehört, welche gewaltigen Anstrengungen in andern Staaten zur Hebung des Obstbaues gemacht werden. Da frage ich: Ist es nun Aufgabe der Schweiz, im gleichen Moment dafür zu sorgen, daß der Obstbau in der Schweiz nach Möglichkeit beseitigt oder ruiniert wird? Ich glaube, das kann nicht Aufgabe des Staates sein. Ich gebe zu, daß eine Umstellung unseres Obstbaues in der Schweiz notwendig ist. Der Geschmack des Publikums hat sich geändert. Ich gebe zu, daß wir danach trachten müssen, mehr Apfelbäume als Birnbäume und mehr gutes Tafelobst zu halten als Mostobst. Aber diese Umstellung kann nicht von einem Tag auf den andern erfolgen. Man kann nicht Aepfel auf Birnbäume pflanzen und nicht Nüsse auf Zwetschgenbäume, das geht nicht. Wenn Sie heute die Bauernhöfe sehen, so werden Sie feststellen, daß tatsächlich in letzter Zeit wieder eine größere Menge Obstbäume gefällt worden sind, und man wird nach dieser Richtung weiterfahren, weil der Ertrag der Mostbirnen heute so ist, daß er die Produktionskosten, die Erntekosten nicht mehr deckt. Wir wollen vom Schaden, den diese Bäume an den Kulturen anrichten, gar nicht sprechen.

Nach dieser Richtung wird der schweizerische Obstbauer umstellen müssen, und zwar kategorisch. Aber es wird naturgemäß eine geraume Zeit vergehen, bis die Umstellung erfolgt ist, und ich meine, während dieser Zeit kann es nicht Aufgabe des Staates sein, dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Obstbäume keine Rendite mehr abwerfen oder dem Besitzer nur Schaden bringen. Ein brutales Vorgehen nach dieser

Richtung würde den Obstbauer in außerordentlichem Maße schädigen, und gegen ein solches Vorgehen müßte sich der Obstbauer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehre setzen.

Die Minderheitsanträge, die von Herrn Oprecht vertreten worden sind, sind verständlich, weil Herr Oprecht erklärt hat, er wüßte eine Lösung gegen die Bauern, d. h. mit andern Worten, gegen den Obstbau. Aber Herr Oprecht mag sich die Sache noch ein bißchen überlegen; so ganz einfach geht das nicht. Wenn er die Kommentare vom Jahre 1923 zur Hand nimmt und die Abstimmungsziffern dazu, dann wird er feststellen müssen, daß das nicht so leicht zu machen ist und daß vielleicht viele Leute, die er heute zu den annehmenden zählt, dann ohne weiteres bei den verwerfenden sein werden. Diese Minderheitsanträge, das liegt auf der Hand, müssen die Obstbauern mit aller Entschiedenheit ablehnen.

Die Bauern befinden sich heute wirklich in etwas schlimmer Lage, wenigstens diejenigen, die die Ehre und das « Vergnügen » haben, Mitglied der bestellten Kommission zu sein. Suchen wir die Vorlage so zu verbessern, daß sie auch für den Obstbauer annehmbar ist, dann sind wir selbstverständlich Egoisten, einseitige Leute, Sackpatrioten, und ich muß mich eigentlich nur verwundern, daß man nicht schon davon gesprochen hat, daß wir Hörner hätten. Sagen wir nichts, lassen wir den Wagen auf gut Glück rollen, und kommt dann später die Opposition von seite der Obstbauern — ich spreche hier nicht von der Landwirtschaft allgemein — dann ist es natürlich erst recht wieder nicht recht.

Ich habe mir erlaubt, zu Abs. 3 einen Antrag zu stellen und eine Ergänzung anzubringen. Ich möchte die Möglichkeit schaffen, daß eine Verwertung der Obsternte auch in außerordentlichen Zeiten einigermaßen möglich ist und den Obstbauer nach dieser Richtung beruhigen. Ich möchte mithelfen, eine Vorlage zu schaffen, die von uns dann in den Kreisen der Landwirtschaft mit gutem Gewissen empfohlen werden kann. Der Obstbauer möchte wissen, wenigstens ungefähr, woran er ist, bevor er — Herr Jenny hat darauf hingewiesen — auf seine Freiheit verzichtet. Es wird versucht, den Eindruck zu erwecken, als ob man dem Bauer durch die neue Vorlage ein großartiges Geschenk mache, für das er verpflichtet wäre, auf den Knien zu danken. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei der Vorlage darum, die ungefähren Bedingungen festzulegen, unter denen ein heute bestehendes Recht der Obstbauern aufgehoben und beseitigt werden soll. Darum handelt es sich und nicht um etwas anderes. Ich möchte Herrn Oprecht bitten, zu bedenken, daß es sich nicht darum handelt, dem Obstbauer oder der Landwirtschaft etwas zu geben, das sie heute nicht schon besitzen haben. Ich müßte mich schwer täuschen, wenn ich nicht annehmen dürfte, daß andere Stände und andere Kreise sich noch dutzendmal besinnen würden, bevor sie auf ein solches Recht verzichten würden, und es wäre mir außerordentlich angenehm, wenn der Vertreter eines Standes oder einer Interessengruppe hier aufstehen und erklären würde, daß sein Stand oder seine Gruppe ohne weiteres bereit wäre, auf ein bestehendes Recht, auf ein bestehendes Privilegium ohne weiteres und ohne Gegenleistung zu verzichten.

Am guten Willen — Herr Jenny hat das ausdrücklich heute erklärt — für die Vorlage zu wirken und zu arbeiten, am guten Willen, der Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen, fehlt es uns nicht. Aber Sie kön-

nen uns nicht zumuten, daß wir für eine Vorlage eintreten, sie in unseren Kreisen nach Möglichkeit vertreten, von der wir selbst die Ueberzeugung haben, daß dadurch die Interessen der Landwirtschaft verletzt werden, von der wir die Ueberzeugung haben, daß sie dem Landwirt, dem Obstbauer speziell, wohl viel nimmt, aber ihm nichts oder unverhältnismäßig wenig gibt. Wenn Sie in gleicher Weise bereit sind mitzuwirken, dann glaube ich, es werde möglich sein, einen Verfassungsartikel vor das Volk zu bringen, der Aussicht hat, angenommen zu werden, einen Verfassungsartikel, den wir auch bei unseren Leuten mit gutem Gewissen und aus Ueberzeugung empfehlen können.

**Killer:** Im Namen der Minderheit der Kommission möchte ich Ihnen im besondern die von ihr vorgeschlagene Lösung der Frage der Hausbrennerei zur Annahme empfehlen. Die Verhandlungen in der Kommission haben gezeigt, daß man eigentlich einstimmig ist in der Ansicht, die Hausbrennerei sollte verschwinden und die Herren Jenny und Meili haben heute zugegeben, daß das eine radikale Lösung wäre, die auch vom ethischen Gesichtspunkte aus begrüßt werden dürfte. Allein sie haben dann eingewendet, daß sich die Sache in der Praxis nicht durchführen lasse. Man verteidigt die Hausbrennerei, als ob sie eines der ältesten demokratischen Rechte und als ob daran die Schweizerfreiheit verankert wäre. Ich glaube, wir haben einen andern Gesichtspunkt einzunehmen. Diese Hausbrennereifrage, hat man gesagt, sei im Jahre 1923 die Veranlassung gewesen, daß die damalige Vorlage vom Volk verworfen worden ist. Das wird für einen Teil der Landwirtschaft stimmen. Es kann aber für einen andern Teil des Volkes nicht zutreffen. Die Verwerfung der Vorlage von 1923 wird meines Erachtens viel zu wenig darauf zurückgeführt, daß unser Volk über die große volkswirtschaftliche und ethische Bedeutung der Vorlage nicht oder viel zu wenig aufgeklärt war, und nicht wusste, worum es sich handelte. Wenn wir heute an einer neuen Vorlage arbeiten, so haben wir allen Grund, dafür zu sorgen, daß diese Gesichtspunkte mehr in den Vordergrund gerückt werden. Ob es angezeigt ist, dieser Brennhafe mentalität heute in so weitem Maße Konzessionen zu machen, und die Vertreter der andern Seite der Revision vor den Kopf zu stoßen, ihnen wenigstens die Schwingen der Begeisterung zu stützen, bezweifle ich. Die Minderheit der Kommission kommt aus den Erfahrungen während der Verhandlungen in der Kommission und aus den Stimmen, die sie aus dem ganzen Lande begleiteten, zu dem Schluß, daß die gesamte Alkoholproduktion, soweit sie nicht Spezialitäten betrifft, konzessioniert werden muß. Infolgedessen schlägt sie Ihnen eine Abänderung des Al. 4 vor, in dem Sinne: « Ohne Konzession ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Steinobst, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen gestattet, wenn diese Stoffe inländische Eigen- und Wildgewächse sind. » Jede andere Trinkbranntweinherstellung müßte die Konzession durch die Alkoholverwaltung nachsuchen. Demnach können wir auch die Hausbrennerei nicht ohne Konzession gestatten. Die Hausbrennerei würde kontrolliert und dort, wo sie überflüssig ist, nach und nach durch Aufkauf zum Verschwinden gebracht. Das soll im Gesetz festgestellt werden und nicht im Verfassungsartikel. Deshalb schlagen wir Ihnen die Streichung von Al. 3 vor.

Die bundesrätliche Botschaft sagt auf Seite 14, daß die Hausbrennerei der empfindlichste Punkt in der Revisionsvorlage sei und auf Seite 13, daß eine Lösung nötig wäre, die die verschiedenen Auffassungen und Forderungen versöhne.

In der Frage der Hausbrennerei ist bis heute einzig der Standpunkt der Landwirtschaft ausschlaggebend gewesen: Während die Herren Jenny und Meili zugegeben haben, daß es für unser Volk von Nutzen wäre, wenn sie verschwinden würden, hat der hervorragendste Vertreter der Landwirtschaft, Herr Prof. Dr. Laur in der Bauernzeitung 1926 geschrieben: « Die Hausbrennerei kann und darf nicht beseitigt werden, auch die Verwendung des selbsterzeugten Alkohols im eigenen Betrieb muß steuerfrei bleiben. » Daß die Hausbrennerei von heute auf morgen nicht beseitigt werden kann, verstehe ich, aber daß Herr Prof. Dr. Laur schreibt, sie darf nicht beseitigt werden, ist mir ein Rätsel. Ich glaube, wenn er es sich im stillen Kämmerlein überlegt, wird er vielleicht zum Schlusse kommen, « kaum ist mir das Wort entfahren, möcht' ichs im Busen still bewahren ». Die Widerstände in der Landwirtschaft gegen die Hausbrennerei sind ebenfalls da bei Leuten, die sich um das Volkwohl interessieren. Ich erwähne die Herren Großrat Neuenschwander in Oberdießbach, Gerber in Holderbank, Dr. Müller in Großhöchstetten. Großrat Neuenschwander schreibt: « Wir werden deshalb, um das angeborene Freiheitsgefühl des Bauern nicht ohne weiteres durch einen gesetzlichen Paragraphen auszuschalten, obwohl wir damit nicht einverstanden sind, dem Bauern, wenn er es verlangt, das Brennen seines eigenen Gewächses gestatten oder doch wenigstens die Deckung seines eigenen Bedarfes ohne Besteuerung gewähren müssen, um das Freiheitsgefühl zu schonen. » Gerber sagt: « Grundsätzliche Aufhebung der freien Hausbrennereien, dafür Rückgabe eines bestimmten Quantum Schnaps ohne Besteuerung. Ob das Quantum pro Juchart oder pro Kopf festgestellt wird, ist Nebensache, auf keinen Fall pro Kuh. » Herr Prof. Dr. Laur erklärt: « Der Schnaps soll aus den Bauernhäusern heraus durch hohe Preise ». Hohe Preise erzeugen in erster Linie vermehrte Produktion und deshalb müßten wir Sicherungen haben, daß, wenn hohe Preise gewährt werden, die Produktion gleichfalls zurückgeht. Wir müssen verlangen, daß nur das in Schnaps umgewandelt wird, was sonst nicht verwertet werden kann. Wenn heute unsere Bauernvertreter erklären, wir wollen ja nur bei Rekordernten Obst verschnapsen, so glaube ich das. Ich weiß, daß sie bestrebt sind, diesen Grundsatz durchzuführen. Aber gerade durch das Belassen der Hausbrennerei und durch das unkontrollierbare Brennen dort, wird offenbar bei liederlichen und trunksüchtigen Bauern sehr viel Obst in Schnaps verwandelt, was nicht sein sollte, auch in gewöhnlichen Jahren.

Wenn wir die Abfallbrennerei konzessionieren, so werden die Hausbrenner nach Möglichkeit suchen, ein größeres Quantum zu brennen und dem Bunde abzusetzen. Daß dann für die Finanzen nicht das herauschaut, was man wünschen sollte, das nur so nebenbei. Ich habe letzten Samstag im « Vaterland » einen Artikel des landwirtschaftlichen Mitarbeiters Großrat Huber in Hagglingen gelesen. Herr Huber, der im Aargau und der Zentralschweiz sehr viele Kurse leitet, genießt dort großes Ansehen. Er erklärt, daß von den 35,000 Brennähfen in der Schweiz vielleicht noch ein Drittel im Betrieb sei, weil diese

Brennähfen geringe Leistungen aufweisen, denn sie brauchen zu viel Brennmaterial und im Verhältnis zur Leistung allzuviel Bedienung, sie sind also unwirtschaftlich. Er sagt weiter, wir sollten dazu kommen, nur die Zwangsbrennerei durchzuführen, also die Treber, Fehlmoste, Ueberschußmoste und andere unverwertbare Rückstände in Schnaps überzuführen, eine Ansicht, die wir vollständig teilen.

Gestatten Sie mir noch ein paar Worte über die Gefahr bei der Hausbrennerei für die Volksgesundheit. In der Kommission wurde erklärt, unsere Groß- und Mittelbauern hätten den Brennähfen abgeschafft. Der Mittelbauer würde den Brennähfen in seinem Betrieb nicht ins Werk setzen wegen der Knechte. Er wisse, wenn da tage- und wochenlang gebrannt werde, sei der Bauer seiner Knechte nie ganz sicher, infolgedessen benutze er die fahrbaren Brennereien. Man trifft die Hausbrennerei hauptsächlich noch beim Kleinbauern. Wenn immer gesagt wird, unser Bauernstand bilde das Reservoir für unsere Volkskraft, so glaube ich, daß gerade der Klein- und Mittelbauer dieses Reservoir sind. Wir sollten dafür halten, daß dieses Reservoir wirklich gesund bleibt und nicht vom Schnaps verseucht wird.

Ist der Brennähfen für diese Leute notwendig? Man wird mir zugeben müssen, für 90 % ist er keine Notwendigkeit mehr, er kann durch eine fahrbare Brennerei vollständig ersetzt werden. Glauben Sie denn, daß von diesen 30 oder 35,000 Brennähfenbesitzern 90 % oder ich will nur sagen 50 % für die Revision des Alkoholmonopoles stimmen werden? Sie mögen die Vorlage gestalten, wie Sie wollen, wenn Sie den Brennähfen in alle Ewigkeit garantieren, werden die Leute trotzdem nicht für die Revision des Alkoholmonopoles sein. Warum will man dann die ändern Volkskreise mit dieser Frage kopscheu machen? Das Idyll des Brennähfens, von dem ja so gern die Rede ist, hat mir ein Freund sehr drastisch geschildert. Herr Kollege Baumberger hat mir in der Kommission gesagt: Wissen Sie, als 1923 die Revision verworfen wurde, hat eine aargauische Gemeinde ein großes Böllerschießen veranstaltet, ähnlich wie am 1. August, aus Freude darüber, daß ein Stück Freiheit erhalten geblieben sei. Herr Baumberger hat gesagt, er habe das nicht begriffen, ich kann es auch nicht begreifen. Aus derselben Gemeinde hat mir ein Freund erzählt, wie es daheim zugegangen ist. Die Leute wohnen auf einem abgelegenen Hof, pflanzen sehr viele Kirschen. In der Kirschenzeit hätten jeweils seine drei Brüder gesagt, wir haben jetzt keine Zeit, die Kirschen sorgfältig zu pflücken und so auf den Markt zu bringen. Sie wurden abgerupft und kamen in ein Faß hinein; später, wenn die Kirschenernte gut war, wurde vielleicht eine Woche lang Chriesiwasser gebrannt. Es sei immer lustig und fidel zugegangen in dieser Zeit, immer ein bischen probiert und ein bischen miteinander gezankt. Dann habe schließlich die Mutter gesagt, wir wollen das Chriesiwasser verkaufen, möglichst teuer, damit so viel Geld als möglich hereinkomme. Dann hätten seine Brüder gesagt: « Warum solltet mir verchaufe, damit die große Herre das Chriesiwasser sufe. Das möget mir au erträge. » So sei ein sehr großes Quantum daheim geblieben und zuhause getrunken worden. Man hätte gegenseitig rivalisiert, damit keiner mehr Chriesiwasser bekomme als der andere. Es sei häufig Streit gewesen und man sei ins Trinken hineingeraten,

sogar die Mutter sei nicht ganz davon verschont geblieben. Das sei nun das Stück Schweizerfreiheit. Im Dorf hätte es deswegen nicht geheissen, die auf dem Hof trinken; und wenn einer behauptet hätte, die Familie trinke, so hätte die ganze Gemeinde gesagt, das sei eine Lüge, das sei nicht wahr. Er aber, der in dieser Familie lebte, habe dieses Elend mitansehen müssen. Er hat gefunden, wenn man für die Leute wirklich Freiheit bringen wolle, müsse man den Brennhaufen herauschaffen, erst dann seien sie frei, sonst aber die Knechte des Schnapses.

Wie wirkt der hohe Preis auf solche Leute? Sie werden sich sagen, wir können zwar den Schnaps teuer verkaufen, aber wenn wir später kaufen wollen, müssen wir ihn auch sehr teuer bezahlen. Infolgedessen trinken wir den verhältnismässig billigen Eigenbrand. Wenn Sie in der Frage der Hausbrennerei nicht den festen Willen zeigen, die Brennhaufen in absehbarer Zeit abzuschaffen, so werden Sie ganz sicher vor der Volksabstimmung allen jenen Kreisen die Begeisterung nehmen, die aus ethischen Gesichtspunkten für die Alkoholmonopolrevision sind. Ich zitiere dafür die «Neue Zürcher Zeitung», wo Herr Redaktor Welti am 19. Mai 1926 schrieb: «Nun die Frage, ob die Beseitigung der Hausbrennerei das Schicksal auch der zweiten Revisionsvorlage besiegeln müßte. Wir wollen sie mit der Gegenfrage beantworten, ob der neue Entwurf nicht gerade wegen der Belassung der Hausbrennerei gefährdet erscheine. Glaube man nur nicht, daß die Konzession an die letztere die bäuerliche Gegnerschaft gegen die Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung in ein ungefährliches Häuflein verwandelt habe, hierüber geben die Antworten der Verbände auf die bekannte Rundfrage des Bauernsekretariates eine ganz unmißverständliche Antwort. Wenn aber die sozialdemokratische Partei und wenn alle jene Kreise, die in der Förderung der sittlichen Wohlfahrt des Volkes in der wirksamen Bekämpfung des leider wieder stark entwickelten Schnapsgenusses die erste Aufgabe des Revisionswerkes erblicken, den Kampf gegen den Entwurf aufnehmen sollten, so wird sich ihnen sehr gern eine unbedingt verharrende bäuerliche Gegnerschaft anschließen. Gewiß ist das eine: Die begeisterten Verteidiger der abgelehnten Vorlage werden der neuen fehlen, wenn diese, in der Hoffnung, die Bauern für sich gewinnen zu können, die ethische Anforderung an die Revision unbefriedigt läßt.» Herr Bundesrat Musy hat in einer Expertenkommission erzählt, ein Greyerzer habe ihm erklärt: «Si dans notre pays on ne peut plus distiller de la gentiane sans contrôle, ce n'est plus la peine d'être suisse.» Wenn der Stolz, Schweizer zu sein, nur daran hängt, ob man ohne Kontrolle Enzian brennen kann, dann ist es nicht weit her damit.

Werfen wir einen Blick auf das Ausland, so finden wir die Hausbrennerei völlig abgeschafft in England, Belgien, Holland, Schweden, Norwegen, Dänemark; in Deutschland, Italien, Spanien und Ungarn wird auch der Eigenbedarf des Produzenten besteuert. Jugoslawien und Oesterreich lassen ihn steuerfrei und die Tschechoslowakei hat eine Steuererleichterung für den Eigenbedarf. In Frankreich ist festgestellt worden, daß die neue Alkoholgesetzgebung, wonach der Eigenbedarf unbesteuert ist, dazu geführt hat, daß auf dem Lande der Alkoholismus zugenommen, hingegen in den Städten abgenommen hat. Wir

wollen das nicht. Wir wollen, daß der Alkoholismus zu Land und Stadt abnimmt. Das eidgenössische Gesundheitsamt hat in seinem Bulletin vom 10. Dezember 1927 eine Zusammenstellung über diejenigen Personen von 20 und mehr Jahren gegeben, die im Jahre 1926 an Alkoholismus gestorben sind. Wir machen hier die Feststellung, daß in denjenigen Kantonen, wo besonders die Hausbrennerei noch stark verbreitet ist, die Alkoholismus-Todesfälle prozentual größer sind als in den andern. Wir finden hier Zahlen von 10 % aller Gestorbenen für Luzern, für beide Unterwalden, Zug, für den Aargau, Schaffhausen, Innerrhoden, während die andern Kantone wesentlich darunter sind. Diese Zahlen sollten uns zu denken geben. Wenn es uns wirklich ernst ist mit den ethischen Zielen der Alkoholrevision, dann müssen wir diesen Uebelstand nicht in der Verfassung verewigen, sondern wir müssen die Möglichkeit schaffen, daß er in absehbarer Zeit verschwindet. Dadurch erst, indem Sie dieses vermeintliche Stück alte Schweizerfreiheit beseitigen, schaffen Sie wirklich Freiheit für alle. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Minderheit.

**Weber-Graßwil:** Wenn wir über den Verfassungsartikel reden, so müssen wir uns vergegenwärtigen, aus welchen Gründen er erlassen wurde und weshalb er revidiert werden muß. Im Jahre 1923 waren es finanzielle Gründe, die uns dazu bewogen, die Revision durchzuführen. Die Alkoholverwaltung stand damals unter Null, und in Rücksicht namentlich auf die Kantone war es geboten, die Revision an die Hand zu nehmen, deshalb, weil die verschiedenen Kantone die Einnahmen aus dem Alkoholmonopol in ihr Budget aufgenommen hatten. Dann auf einmal, als sie nichts mehr bekamen, kam natürlich der Wink von dieser Seite mit allem Nachdruck. Heute ist es der Verfassungsartikel über die Alters- und Invalidenversicherung, der uns in allererster Linie dazu bewegt, die Revision durchzuführen, und dann allerdings auch die Bekämpfung der Schnapsgefahr. Seit dem Jahre 1923 hat sich aber Verschiedenes wesentlich geändert, so namentlich die finanzielle Situation der Alkoholverwaltung selber und dies aus zwei Gründen. Einmal konnte die lästige Konkurrenz im Inlande durch den bundesgerichtlichen Entscheid aus der Welt geschafft werden und zweitens durch die Maßnahme der Außerbetriebsetzung d. h. Stilllegung der inländischen Kartoffelbrennereien. Ob der Entscheid des Bundesgerichtes, der in Luzern gefällt wurde, richtig war oder nicht, will ich nicht untersuchen. Es steht einem gewöhnlichen Bürger nicht gut an, Entscheide des Bundesgerichtes zu kritisieren oder zu tadeln. Das wird sich im Laufe der Abstimmung zeigen. Durch diesen Entscheid ist die Spritfabrikation völlig lahmgelegt worden, d. h. aus Obst- und Spritabfällen durfte nicht mehr Sprit über 75 % fabriziert werden. Die Konkurrenz war behoben und unter Konzession gestellt. Es konnte die Alkoholverwaltung aus diesem Grunde natürlich ohne Beschränkungen ihre Abgabepreise erhöhen und so ihre Finanzen wieder in Ordnung bringen. Im Jahre 1923 behauptete man nämlich immer und immer wieder, es werde 10, ja es werde sogar 12 Jahre gehen, bis die Alkoholverwaltung wieder saniert sei. Heute haben wir Dezember 1927 und im Voranschlag der Alkoholverwaltung sehen wir, daß die Finanzen

bereits saniert sind und das Defizit schon heute verschwunden ist. Also dieses Moment fällt jetzt außer Betracht. Die Alkoholverwaltung ist wieder flott.

Aber auch der zweite Grund hat wesentlich dazu beigetragen. Die konzessionierten Kartoffelbrennereien hatten das gesetzliche Recht — Kollege Jenny hat das deutlich ausgeführt —, die überschüssigen Kartoffeln zu brennen. Dazu waren sie ja im Jahre 1885 geschaffen worden. Das Geschäft war aber für die Verwaltung immer ein teures. Der ausländische Schnaps war auch bedeutend billiger, als der im Inland fabrizierte. Wenn ich das in runden Zahlen nennen soll, so ist der Unterschied zirka 100 Fr. per hl und es ist somit bald ausgerechnet, daß bei einem Kontingent im Inland von 30,000 hl, à 100 Fr. gerechnet, sich sofort ein Defizit von 3 Millionen ergibt. Auf der andern Seite gab in den letzten Jahren die Verwaltung für die Kartoffelverwertung, für Stillstandsprämien usw. Beträge aus; aber diese Ausgaben betragen nie mehr als 1—1½ Millionen Franken, sodaß der Gewinn im allgemeinen doch mehr als 1—1½ Millionen Franken betrug. Es wird dann im Laufe der Detailberatung am Platze sein, über die Entschädigungsfrage zu reden. Beim Weiterdauern dieses Zustandes wäre also das finanzielle Ergebnis der Alkoholverwaltung gesichert, und es wäre aus diesem Grunde eine Revision gar nicht so dringlich, wenn nun nicht der zweite Punkt käme, nämlich die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Mittel sollen der Tabak und der Alkohol liefern. Den Tabak hat man bereits besteuert, aber beim Alkohol hat man das Bärenfell, ich möchte fast sagen verkauft, ehe man den Bären erlegt hat. Hätte man im Jahre 1885 das System der Besteuerung gewählt, so hätten wir heute sehr leicht, darauf weiter aufzubauen. Man hat damals das Monopol gewählt, und es ist nun notwendig und wird nicht anders gehen, als auf dieser Grundlage auszubauen, so gut es eben geht. Aber schon im Jahre 1885 hatte man Bedenken, alles auf einmal unters Monopol zu stellen. Das werden sicher die Gründe gewesen sein, daß die Ausnahme gemacht wurde, die inländische Produktion von Obst und deren Abfällen steuerfrei zu belassen, eben weil sich die gesetzgebende Behörde damals sagte, wir wollen lieber einen Schritt machen, der sicher ist, und uns damit begnügen; wir wollen nicht zuviel auf einmal. Sie begnügten sich damals mit wenigem, und ich glaube, sie hatten damit recht getan, sonst wäre sicher damals schon die Vorlage verworfen worden, wenn sie allzu weit ausgedehnt worden wäre.

Was sagen nun die interessierten Kreise und namentlich die Landwirtschaft zu dieser Ausdehnung? Ich muß schon sagen, daß es viele Landwirte im Lande herum gibt, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung keine große Bedeutung beimessen. In bäuerlichen Kreisen sagt man sich, es sei Übung und von jeher so gehalten gewesen, daß man in der Jugend arbeitete, einen Groschen auf die Seite legte, damit man dann im Alter etwas habe. Zudem ist noch zu sagen, daß in landwirtschaftlichen Kreisen der gute alte Brauch noch vorherrscht, daß sowohl Söhne als auch Töchter es sich angelegen sein lassen, in den alten Tagen für ihre Eltern zu sorgen, auch dann, wenn sie selber nicht über Güter verfügen.

Warum die Landwirtschaft doch mitmacht und warum die Alters- und Hinterbliebenenversicherung uns doch zwingt, mitzumachen, das ist das Problem

der Dienstbotenfrage. Gerade durch die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung wird es möglich sein, nach unserm Dafürhalten wenigstens, die Flucht vom Lande etwas hintanzuhalten. Wenn das möglich ist, so hat die Alters- und Hinterbliebenenversicherung sicher ein großes Problem gelöst. Aber auch die Bekämpfung der Schnapsgefahr ist es, die uns immer und immer wieder bewegt, an einer Revision mitzuhelfen. Ich gebe ganz unumwunden zu, daß es einige Familien in der Landwirtschaft, ja vielleicht ganze Dörfer oder, ich gehe noch weiter, ganze Gegenden gibt, die unter dem übermäßigen Schnapsgeuß leiden. Ich gebe das ohne weiteres zu, aber andererseits muß ich mit aller Entschiedenheit der Behauptung eintreten, als sei die Landwirtschaft allgemein von diesem Krebsübel befallen, als sei sie versimpelt und versumpft. Das muß ich mit Entschiedenheit zurückweisen. Wenn man von Leiden und Sorgen redet, so könnte man noch etwas anderes untersuchen, und wenn man die Vergnügungshäuser in den Städten einigermaßen unter die Lupe nimmt, müßte man sagen, da ist es viel eher eine Notwendigkeit, Remedur zu schaffen, als auf dem Gebiete des übermäßigen Schnapsgenusses; aber trotzdem sind wir, wie ich nochmals betone, für die Revision zu haben. Wir waren es auch 1923, und ich meine, wir sollten uns die Erfahrungen, die damals im Jahre 1923 beim Abstimmungskampfe gemacht worden sind, zu Nutze machen. Ich erinnere mich ganz gut, wie damals bei der Abstimmung über diese Vorlage in Volksversammlungen immer und immer wieder die heikelsten Fragen gestellt wurden — immer und immer wollte man damals wissen: Ja, was ist denn mit der und der Ausführungsbestimmung gemeint? Wie wollt ihr die und die Maßnahme regeln? Das möchte ich wissen; und wenn ihr das nicht sagen könnt, dann bin ich für diese Vorlage nicht zu haben. Und deshalb glaube ich, ist auch der Grund darin zu suchen, warum Ihnen die Kommission einen so umfangreichen Verfassungsartikel vorlegt: eben um darin alle die Hauptsächlichkeiten unterzubringen.

Wenn das Monopol ausgedehnt werden soll, so geht das selbstverständlich auf Kosten der Bewegungsfreiheit der Landwirtschaft; das wird niemand o-streiten wollen. Weil wir als Landwirte uns die Sache etwas ansehen wollen, machen wir selbstverständlich Vorbehalte. Es sind nicht Forderungen. Ich möchte nochmals betonen, daß diese Begehren nicht Forderungen sind, sondern Vorbehalte; man komme uns deshalb nicht immer wieder und werfe uns allzu große Begehrlichkeit vor. Und mit diesen Vorbehalten befinden wir uns in guter Gesellschaft. Wenn Sie den Artikel durchlesen, so sehen Sie, daß auch andere Kreise diese Vorbehalte machen. So sind es namentlich die Brennspritbezüger, die mit allem Nachdruck sagen: Wir wollen nicht teureren Brennsprit; auf keinen Fall darf er verteuert werden. Wiederum sind es die Kreise der Industrie, die mit allem Nachdruck sagen: Den Spirit, den wir zu unseren Zwecken gebrauchen, den wollen wir auf keinen Fall teurer, als es bis dahin der Fall gewesen ist. Auch diejenigen Industrien, die sogar 8—10 % Dividenden zahlen, sagen: Ja, wir sind für eine Revision zu haben, aber auf keinen Fall wollen wir auf unsere bisherigen Rechte verzichten. Es ist zu sagen, daß, wenn auch diese Kreise etwas beitragen wollten, das finanzielle Ergebnis der Alkoholverwaltung ein bedeutend besseres wäre; aber sie wollen nicht verzichten.



Also wie gesagt: Man höre auf mit der Behauptung, es seien Forderungen. Die Hauptsache ist, daß man einen Schritt vorwärts kommt. Deshalb sollen wir den Bogen nicht zu straff überspannen, sonst ist die Revision sowieso ein totgeborenes Kind.

Bisher suchte man das Heil in der Schnapsbekämpfung einzig und allein darin, daß man die Preise erhöhte und zweitens darin, daß man die inländische Produktion verminderte. In der Kommission hat man nun aber eingesehen, daß dies allein nicht genügt, sondern daß man sich viel mehr als bis anhin mit den Rohprodukten zu befassen habe. Man sollte dafür sorgen, daß die Rohprodukte der Branntweinerzeugung entzogen werden und anderweitig verwertet werden können, zu Nahrungs- oder Futterzwecken. Im Krieg hat man in ähnlicher Weise verfügt. Man hat die Einlagerung angeordnet und man hat vorübergehende Zollerhöhungen während der Ernte festgelegt. Ich möchte betonen, daß gerade diese Bestimmung, die wir im Abs. 1 finden, die Perle der neuen Verfassungsrevision genannt werden darf, denn sie gibt der Alkoholverwaltung das Recht, oder überbürdet ihr sogar die Pflicht, dafür zu sorgen, daß gutes Obst oder Kartoffeln nicht mehr in Schnaps umgewandelt werden. Nicht durch hohe Schnapspreise kann die Alkoholverwaltung den Bauern helfen, das ist nicht möglich; damit kann man niemand ködern. Man kann den Bauern nicht sagen: Stimmt der Alkoholrevision zu, ihr bekommt dann teureren Schnaps. Das kann die Alkoholverwaltung ja gar nicht, das läuft ihr zuwider; denn sonst würde das Rechnungsergebnis ganz gehörig reduziert. Aber dadurch kann die Alkoholverwaltung der Landwirtschaft einen großen Dienst erweisen, daß sie hilft, die Rohprodukte vom Produzenten ohne großen Gewinn dem Konsumenten zuzuführen. Wenn das möglich ist — und ich für mein Teil habe die Auffassung, daß das möglich sei — dann haben wir zwei Fliegen auf einen Schlag erledigt: einmal die Verminderung des Schnapsgenusses im Inland und damit führen wir auch den natürlichen Tod des Brennhafens herbei. Den natürlichen Tod des Brennhafens, ich möchte das ausdrücklich betonen. Es ist nicht etwa Neuland, das wir hier betreten, sondern die Alkoholverwaltung ist, was die Kartoffeln anbetrifft, schon bereits einige Jahre so verfahren, und mit gutem Erfolg. Sie hat also allen gedient, den Produzenten so gut wie den Konsumenten, wie auch der Verwaltung selbst. Und ich muß bei diesem Anlaß schon sagen, daß es eigentlich den Gipfel der Unkenntnis bedeutet, wenn man gerade die Maßnahmen, die geeignet sind, allen entgegenzukommen, obendrein noch kritisiert.

Wenn wir nun zur Durchführung der Maßnahmen einen Beirat wünschen, den man der Alkoholverwaltung zur Seite stellen soll, so ist das kein Affront gegenüber der Verwaltung, durchaus nicht; sondern wir haben die Meinung, daß es zur Beruhigung der interessierten Kreise beitragen werde. Und ich bin der Meinung, daß diese Kommission, zusammengesetzt aus Fachleuten, sicher nur das Gute im Auge haben wird, und ferner wird diese Bestimmung sehr viel dazu beitragen, Einschränkungen, die wir hier wie auf anderen Gebieten uns auferlegen müssen, auszugleichen.

Also Ueberführung der Rohprodukte zu Nahrungs- und Futtermitteln, dadurch Verminderung der Schnapsfabrikation und Erhöhung des Abgabepreises,

das sind die großen Linien, durch die sich die neue Vorlage auszeichnet, und sie werden geeignet sein, der Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf die Beine zu helfen.

Doch sind noch viele Bedenken gerade wegen des Brennhafens. Ich habe schon gesagt, man solle dafür sorgen, daß der Brennhafen eines ganz natürlichen Todes zugrunde gehe. Aber trotzdem spukt in einigen Köpfen die Auffassung, nur mit Verboten und Kontrolle könne das geschehen. Ich möchte das Gegenteil behaupten. Es wird gesagt: Ja, wenn wir den Brennhafen im Bauernhaus belassen, dann wird der Bauer Schnaps fabrizieren und sogar Schnaps trinken, soviel es ihm gerade beliebt. Wenn das so wäre, dann wäre im Jahre 1923 nach der Verwerfung der ersten Vorlage die Landwirtschaft elendiglich zugrunde gegangen in diesem großen Schnapsüberfluß. Warum? Der Bund hatte ja den Preis noch extra tief angesetzt! Und dennoch sind wir glücklicherweise nicht umgekommen, sondern sind noch da, wir haben durchgehalten, weil — das darf wohl gesagt werden — das geistige Niveau der Landbevölkerung sich gehoben hat und höher steht als man allgemein angenommen hat; wie man das gerade in Abstinentenkreisen behaupten will. Hier hat unsere Volksschule und haben in der Landwirtschaft namentlich die landwirtschaftlichen Schulen viel dazu beigetragen und viel geholfen. Denn gerade in den landwirtschaftlichen Schulen wird nicht nur von den Interessen der Landwirtschaft geredet, sondern gelegentlich auch von Anstand, Sittsamkeit, von Ernährung, überhaupt von den guten Tugenden.

Es wird dann in der Detailberatung der Moment sein, auf dies und jenes einzutreten. Ich werde mir auch erlauben, einen Abänderungsantrag zu stellen, der einen gewissen Vorbehalt bedeutet. Und man kann dann auf diese Vorbehalte zurückkommen. Man kann dann bei der Diskussion über die Detailfragen namentlich auch die Erfahrungen aus dem Auslande herbeiziehen; auch diese werden für uns sehr lehrreich sein. Aber heute schon möchte ich davor warnen, allzusehr mit Verboten und Kontrollen operieren zu wollen, sonst werden Sie in der Landwirtschaft schwerlich viel Stimmung fertigbringen, die da sein sollte, um die Vorlage durchzubringen. Und was den Zeitpunkt anbetrifft, da ist von unserer Seite schon oft der Wunsch vorgebracht worden, es möchte vorher die Getreidevorlage erledigt werden. Wenn Sie glauben, daß dieser Wunsch nicht durchführbar sei, dann gut, probieren Sie's allein, wir wünschen gut Glück; aber bei einer eventuellen Verwerfung mache man uns nicht den Vorwurf, wir hätten nichts getan. Wir warnen Sie vorher, ehe es zu spät ist.

Ich komme zum Schluß und resümiere. Aus allen bisher gefallenem Voten ist ersichtlich, daß wir im Ziele einig sind, daß wir eigentlich nur im Weg auseinandergehen: die einen wollen dies, die andern wollen das andere. Aber ich meine: lieber einen Schritt vorwärts, als zwei rückwärts, nach der alten Berner Devise: Nume nit gsprängt, aber gäng e chlei hü.

**Reinhard:** Als die nationalrätliche Kommission nach der Sitzung in Interlaken auseinanderging, konnte die Presse melden, daß die Interlakner Vorlage von der Kommission einstimmig angenommen worden sei. Zwar war diese Meldung schon damals nicht ganz richtig, indem doch einige Enthaltungen



festgestellt werden konnten. Aber eine offene Opposition machte sich damals eigentlich noch nicht geltend.

Seither haben Sie erfahren, daß der Parteivorstand der sozialdemokratischen Partei die jetzige Vorlage als unannehmbar erklärt hat; Sie finden sich auch vor Anträgen einer Minderheit, welche in der Öffentlichkeit verschiedentlich Aufsehen erregt haben und in bestimmten Punkten von der Mehrheitsvorlage wesentlich abweichen.

Wie ist es gekommen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit die sozialdemokratische Partei sich gezwungen sah, zu erklären, daß sie dieser Vorlage nicht zustimmen könne? Wir wollen uns darüber nicht täuschen, daß wir uns hier in einer Art Vertrauenskrise befinden. Die sozialdemokratische Arbeiterschaft hat das Vertrauen nicht, daß die heutige Vorlage die Ziele wirklich erreiche, welche erreicht werden müssen. Es ist eine Vertrauenskrise, wie sie schon im Jahre 1923 bei der ersten Vorlage festgestellt werden konnte. Diese Vertrauenskrise hat vor vier Jahren einer Vorlage das Grab geschaufelt, die im Parlament mit allen gegen die Stimmen des Herrn Boschung und im Ständerat sogar einstimmig angenommen worden war.

Gestatten Sie mir, daß ich auf gewisse Erscheinungen der damaligen Abstimmung hinweise. Damals nahm der sozialdemokratische Parteitag einstimmig einen Beschluß zugunsten der Alkoholrevision an. Es war nicht leicht, diesen Beschluß durchzubringen. Denn erstens steckte in den Arbeitern noch die tiefe Erbitterung von den verschiedenen Kampagnen her, die sie um eine andere Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung geführt hatte. Sie hatte versucht, auf dem Wege der Erbschafts- und Schenkungssteuer, auf dem Wege der direkten Bundessteuer, schließlich auf dem Wege der Vermögensabgabe die nötigen Mittel bereit zu stellen. Daß man diese Vorschläge der Sozialdemokraten sachlich bekämpfte, das hat keine Erbitterung geschaffen. Aber die Art und Weise, wie das geschah, hat in den Köpfen der Arbeiter das Gefühl zurückgelassen, daß man sie dann, wenn sie dem Staat eigene Vorschläge machen, nicht nur als Narren und Hanswurste bezeichnete, sondern daß man ihr die schlimmsten Schimpfnamen an den Kopf warf, die es damals überhaupt geben konnte; auch entscheidend wirkte, daß diese ganze Schimpfkampagne geführt wurde vom Chef des Finanzdepartementes, dem wenige Monate nachher dieselbe Arbeiterschaft Vertrauen entgegenbringen sollte.

Nun haben wir damals dem sozialdemokratischen Parteitag gesagt: Die Wege zu einer andern Finanzierung der Sozialversicherung sind verschlossen; wir müssen, ob wir nun wollen oder nicht, uns auf den Boden der Tatsachen stellen und in Gottesnamen für eine Besteuerung des Alkohols zugunsten der Sozialversicherung eintreten. Wir befanden uns damals vor einem ganz bindend abgegebenen Versprechen des Herrn Bundesrat Musy, abgegeben im Februar an der Sitzung der Kommission in Montreux, daß man bis zum April-Zusammentritt der eidgenössischen Räte vor einem festen Vorschlag des Bundesrates, vor einem Sozialversicherungsartikel sich befinden werde. Gestützt auf dieses Versprechen haben wir damals dem sozialdemokratischen Parteitag angetragen, er möge die 23er Vorlage annehmen, und das ist denn auch beschlossen worden.

Wenige Tage später fanden wir uns hier in diesem Hause zusammen, um zu erfahren, daß jenes Versprechen, mit dem man uns geködert hatte, nicht eingelöst würde, und die Folge war, daß dann, als wir uns in der Kampagne für die 23er Vorlage in den Volksversammlungen dafür einsetzten, die Arbeiter uns erklärten: Jawohl, ganz gut, wir sind ganz einverstanden, aber wo habt ihr den Sozialversicherungsartikel? Und weil wir diesen nicht hatten, konnten wir auch das Mißtrauen, das damals bestand, nicht bändigen, und die Vorlage fiel, wie ich zugebe, auch mit den Stimmen der überwiegenden Majorität der schweizerischen Arbeiterschaft.

Und nun befinden wir uns vor einer neuen Revision. Wenn man sich die Erfahrungen von 1923 etwas klar macht, so muß man darüber ganz im Reinen sein, daß eine neue Revision nur durchgehen kann, wenn sämtliche hier im Saale vertretenen Parteien sich mit der Revision und mit der Vorlage einverstanden erklären. Herr Kollege Schär hat heute gegen meinen Kollegen Oprecht polemisiert, weil Dr. Oprecht vollständig richtig sagte: «Schließlich werden wir gezwungen sein, zu versuchen, eine Vorlage, die wirklich das bringt, was wir haben müssen, sogar gegen die Bauern durchzuführen.» Aber meine Herren, täuschen wir uns nicht. Das war die letzte Möglichkeit, die wir offen sahen, wenn wirklich eine Vorlage zustande kommen sollte, die die beiden großen Ziele, die wir erreichen wollten, noch erreichen kann. Wir sind darüber ganz klar, daß die Vorlage mit Hilfe der Bauern, wenn irgend möglich, geschaffen werden muß. Aber seien Sie sich darüber auch klar: Es wird keine Vorlage über die Alkoholrevision im Volke angenommen, wenn die Arbeiterschaft geschlossen dagegen Opposition macht. Das gleiche Recht, das die Bauern für sich in Anspruch nehmen, daß ihre Begehren berücksichtigt werden müssen, wenn die Vorlage Gesetz und Tatsache werden soll, reklamieren auch wir, und ich glaube, wir stehen damit auf so gutem Boden wie unsere Kollegen auf der Bauernseite.

Man wird uns nun nicht vorwerfen können, daß wir nicht das Menschenmögliche getan haben, um unsererseits eine Vorlage zu schaffen, die wirklich allem entsprechen kann. Ich habe mich selbst innerhalb meiner Partei schweren Vorwürfen ausgesetzt, weil man das Gefühl hatte, ich sei persönlich in der Subkommission zu weit gegangen. Ich habe, ich gestehe das offen, Konzessionen gemacht, die, wie mir schien, nicht so weittragend seien, wie sie anderorts eingeschätzt wurden. Denn ich sagte mir: Man kann eine Vorlage schaffen, aber es wird doch zuletzt darauf ankommen, wie sie angewendet wird. Und da glaubten wir mit vollem Recht annehmen zu dürfen, daß im Finanzdepartement und in der Alkoholverwaltung die Leute sitzen, welche eine Vorlage so anwenden würden, wie wir es auch verlangen mußten. Ich persönlich glaubte, daß es gewisse äußere Notwendigkeiten gebe, welche diese Instanzen dazu zwingen würden, eine Alkoholpolitik zu verfolgen, die wirklich auch im Interesse der Arbeiterschaft liegt. Ich habe mich, ich gestehe das hier, in dieser Hinsicht etwas getäuscht, etwas getäuscht sowohl in der Direktion der Alkoholverwaltung als auch im Finanzdepartement. Wir haben leider das merkwürdige Beispiel erlebt, daß bei der Kampagne für das Getreidemonopol die verantwortlichen Personen für ein Monopol, nämlich für das Alkoholmonopol gegen

das Getreidemonopol auftraten und den Monopold Gedanken im Volke selbst schlecht machten. Da mußten wir uns doch fragen: Woran sind wir eigentlich mit diesen Leuten? Sie selbst haben ein Interesse daran, daß das Volk das Alkoholmonopol hochschätzt; sie können ohne diese Hochschätzung des Volkes nicht auskommen; im gleichen Augenblick aber suchen sie das Getreidemonopol herunter zu machen, gehen hin und unterminieren den Boden, auf dem sie selbst stehen sollten.

Aber wenn man von diesen bedauerlichen Entgleisungen absieht, so bleiben doch andere Erwägungen, die mit der Vorlage direkt materiell zusammenhängen und die uns schwerste Bedenken verursachen. Was soll die Vorlage erreichen? Zweierlei. Einmal eine Verminderung des Alkoholkonsums und damit eine Einschränkung des Alkoholismus überhaupt. Zweitens soll sie erreichen eine ausreichende Finanzierung der Sozialversicherung, d. h. der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wie sie am 6. Dezember 1925 vom Volke, wenigstens in der Fassung, beschlossen worden ist.

Die Zeit gestattet es mir nicht, auf die Frage des Alkoholismus in der Schweiz näher einzutreten. Darüber hat Ihnen mein Kollege Dr. Oprecht Günstiges und Gutes gesagt. Sie haben jedenfalls vor sich den heutigen «Bund», der aus dem Gerichtssaal einen ganz krassen Fall fürchterlichsten Alkoholismus meldet. Man könnte uns keine bessere Illustration gerade jetzt auf den Tisch legen, als diesen Fall, wo ein Sohn seine betrunkene Mutter in der eigenen Trunkenheit erschlagen hat, und nachdem er diese Tat begangen, einige Stunden weiter gesoffen hat. Das ist ein Bild der krassesten moralischen Verworfenheit und der tiefsten sozialen Mißstände, das man uns da malt. Ich stelle die Tatsache des Alkoholismus einfach fest und glaube, wir haben alles Interesse daran, daß unser Staat bessernd eingreifen sollte.

Dann aber die Sozialversicherung. Da muß man mir nun schon gestatten, zu sagen, daß in dieser Frage gefuhrwerkelt worden ist, wie es dem schlimmsten Feind der Alkoholvorlage nicht zugemutet werden kann. Am 5./6. Dezember 1925 hat das Volk den Art. 34quater der Bundesverfassung angenommen, dessen letztes Alinea heißt: «Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet.» Klipp und klar: Was der Bund aus der fiskalischen Belastung erhält, das gehört restlos der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, da ist gar kein Zweifel möglich.

Und nun nehmen Sie die Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 1926. Nicht einmal zwei Monate waren verstrichen seit dieser deutlichen Willenskundgebung des souveränen Volkes, und was schlägt der Bundesrat uns vor: Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bund, wovon er 5 % für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hat; der Ueberschuß soll der Bekämpfung der Tuberkulose und der Sozialversicherung zufallen. Das heißt, der Bundesrat teilt über den Willen des Volkes hinweg den Anteil des Bundes so ein: 5 % für gemeinnützige Gesellschaften, dann ein weiterer Abschnitt für die Tuberkulose, ein weiterer Abschnitt für die Sozialversicherung, wobei unter Sozialversicherung

auch die Arbeitslosen-, die Kranken- und die Unfallversicherung verstanden waren. Ich kann es nicht anders sagen als so: Nachdem man im Dezember 1925 dem Volke versprochen hatte, was aus der Besteuerung des Alkoholismus herauskommt, das gehört der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, wurde zwei Monate später dieses Wort schon gebrochen.

Ich weiß, dies Stadium ist heute überholt. Die Kommission hat sich mit erfreulicher Einstimmigkeit auf den Böden der Sozialdemokraten gestellt: Das kann nicht so gehen, der Verfassungsartikel muß respektiert werden, es muß wirklich auch Wort gehalten werden gegenüber dem Volke. Aber unter was für Kämpfen war das möglich! Sogar noch in Spiez versuchte man, diese Erträge zunächst in die Bundeskasse fließen zu lassen, und erst dann sollten sie der Sozialversicherung gehören, wenn sie in Kraft wäre. Das ist kein offenes, kein faires Spiel, das man da mit dem Volke treibt. Sie müssen begreifen, daß aus derartigen Zuständen heraus ein tiefes Mißtrauen gegenüber der neuen Vorlage entstanden ist, ein Mißtrauen gegenüber der unfairen Art und Weise, wie man die Fiskalerträge verwenden wollte.

Glauben Sie im Ernst, daß eine Vorlage Gesetz werden könne, wenn es uns nicht gelingt, dieses Mißtrauen zu beseitigen und zu überwinden? Ich glaube, der erste Schritt, den das Parlament in dieser Sache tun muß, ist der, daß es zum Volke sagt: Nein, wir sind nicht einverstanden, daß man zwei Jahre, nachdem du das Versprechen der Sozialversicherung bekommen hast, etwas anderes beschließt; was in Art. 34quater beschlossen worden ist, das gehört wortwörtlich auch in den neuen Art. 32bis hinein. Man kann nicht auf zwei verschiedene Arten entscheiden.

Dann hat man uns gesagt, man sollte die 5 % einigermaßen sichern; es gebe so viele gemeinnützige Gesellschaften, die das Geld dringend nötig haben. Wir haben in Spiez einen Vermittlungsvorschlag gemacht und haben gesagt, wenn es doch nicht anders gehe, sollen 5 % den Anstalten zugewendet werden, die der Fürsorge für die Invaliden und für das Alter dienen. Wir glaubten damit eine gewisse Kongruenz mit Art. 34quater herstellen zu können. Aber auch diese, wie mir schien, vernünftige und entgegenkommende Lösung der Sozialdemokraten behagte nicht. Heute haben wir einen Artikel über die Verwendung des Reinertrages, der mit dem Art. 34quater nicht mehr in Uebereinstimmung steht. Ich muß Sie dringend bitten, hier der Forderung der Minderheit entgegenzukommen und dafür zu sorgen, daß das Versprechen, das man dem Volke am 5. und 6. Dezember 1926 gegeben hat, restlos eingelöst wird.

Man hat gestern von einer Judenschule gesprochen usw. Das geschah nicht im Sinne eines Antisemitismus. Jedenfalls steht Herr Kollege Ullmann nicht in dem Verdacht, wenn er auch gewisse Beziehungen mit einer verdächtigen Nachbarschaft hat. Auch ich will nicht in Antisemitismus machen, aber ich könnte Ihnen sagen, dieses Handeln um die 5 % ist wirklich ein Handeln: was gibste mir dafür? Ein Handeln, das sehr an den Viehhandel, an den Kuhhandel erinnert. In einer derartigen Situation sollte das Parlament so viel Würde zeigen, um zu erklären, wir lassen einen derartigen Handel nicht zu, Wort bleibt Wort und ein Wort muß gehalten werden, das wir dem Volke am 5./6. Dezember 1926 in aller Form abgegeben haben. Ich bitte Sie also um Tilgung dieser

5 %, da sie mit dem Art. 34quater nicht in Ueber-einstimmung stehen.

Gerade die Vorsorge für die Sozialversicherung hat uns auch ein anderes Problem aufgerollt. Als wir uns in Locarno trafen, zurzeit der Kamelienblüte, es war alles in der Natur sehr hoffnungsvoll, da erzählte uns Herr Bundesrat Musy, wenn man zupacke, könne man insgesamt 35—50 Millionen Franken herausholen, das gebe für die Alkoholverwaltung so 20—25 Millionen Franken. Das war sehr schön. Heute haben wir die Berechnung der Alkoholdirektion, die viel bescheidener sagt, wir wollen lieber sagen, es ergeben sich, wenn es gut geht, 10—12 Millionen; der Ertrag kann aber auch geringer sein. Der Ertrag von 25 Millionen Franken ist also gut auf die Hälfte gesunken und auch dieser Ertrag wird heute als sehr fraglich bezeichnet. Warum? Als man in Locarno von der Abnahmepflicht des Branntweines für die gewerblichen Brennereien sprach, entsetzte man sich einigermaßen und sagte, dann bekommen wir eine Schnapsschwemme, die dem Bund ein finanzielles Geschäft ganz verunmöglicht. Noch in diesem Jahre, am 7. Juni 1927 hat die eidgenössische Alkoholverwaltung sich wie folgt über die Schnapsschwemme geäußert: Nachteile ergeben sich für die Alkoholverwaltung aus der Ablieferung der gewerblichen Kernobstbrennereien vor allem daraus, weil die Abnahmepflicht des Bundes im Gesamten eine unbeschränkte wäre. Die Verhältnisse liegen so, daß die Alkoholverwaltung in Jahren guter Obsternten mit großen Mengen Kernobstbranntwein überschwemmt würde, was nicht nur zu technischen Schwierigkeiten, sondern auch zu erheblichen finanziellen Einbußen führen müßte. Diese Gefahr sieht auch die Alkoholdirektion, die wahrhaftig Fachmann in der Sache sein muß. Aber was ist geschehen? Trotzdem diese Gefahr besteht, haben die gewerblichen Brennereien in einer Konferenz, in der sie ziemlich scharf das Wort führten, erklärt, entweder gilt auch für uns die Abnahmepflicht des Bundes oder wir wollen nicht in dem Ding sein und die Kommission hat sich gefügt, hat diese Abnahmepflicht statuiert. Aber, sagt man uns, so gefährlich ist das nicht, denn wir haben doch zwei Garantien, zwei Riegel, die uns davor sichern, daß die Bauern nicht tun können, was sie wollen und daß die Alkoholverwaltung doch auf ihre Rechnung kommt. Welches sind diese Riegel? Der eine heißt «Abstufung und Anpassung der Abnahmepreise», der andere «Kontingent». Schön, aber untersuchen wir diese Sicherungsmaßnahmen ein wenig. Wer bestimmt über die Abnahmepreise, wer bestimmt über die Kontingente? Das kann vielleicht das Parlament sein. Das kann möglicherweise der neue Verwaltungsrat der zu schaffenden Bundesanstalt sein. Dort, sagt man uns, sind die Bauern in einer bedenklichen Minderheit. Wenn dazu noch die Finanzdirektoren der Kantone und die Sozialversicherten kommen, werden sie ihr Uebergewicht geltend machen. Ich glaube, diese Ueberlegung haben sich die Bauern auch gemacht. Ich halte sie nicht für so unklug, daß sie einen Handel eingingen, in dem sie nicht wüßten, was sie dafür bekommen könnten. Kein Bauer kauft die Katze im Sacke. Wenn sie auf diesen Handel eingingen, so wußten sie, daß sie ein gutes Geschäft machten. Sie können es ruhig sagen. Denn wie steht es mit der bedenklichen Minderheit der Bauern? Die Kommission hat ein schönes Beispiel gegeben. Offiziell gehörten der Kommission als Bauernver-

treter die Herren Meili, Weber, Jenny und Ast an. Die Bauernfraktion als eine kleine Fraktion in einer 25köpfigen Kommission sollte man doch an die Wand drücken können. Was haben wir erlebt? Wir mußten konstatieren, daß die Bauernfraktion mindestens zweimal so groß ist; denn wenn es sich um Bauernfragen handelte, stießen dazu als sichere Hilfstruppen, als verbündete Orte aus der katholisch-konservativen Fraktion, die Herren Moser, Boschung, Choquard und Grünenfelder, von den Freisinnigen Chamorel, und manchmal ließ sich auch noch Herr Obrecht mit dem weichen b erweichen. Dann bildeten die Bauern eine Fraktion von 9, 10 oder 11 Köpfen und die genügte, um die andern an die Wand zu drücken. Sie glauben das nicht? Ich will Ihnen das nachher beweisen. Das Beispiel, das wir in der Kommission gehabt haben, mußte schon etwas stutzig machen, denn es zeigte uns, daß die Bauernfraktion Freunde in allen Lagern hat; sie hat Verbündete überall und sie ist größer, als man gemeinhin glaubt. Es ist ungefähr so, wie mit unserem Herrn Präsidenten, er ist auch so klein und gedrunken, aber im Rat übt er heute eine ganz gewaltige Macht aus und vielleicht ist es nicht von ungefähr, daß wir die Alkoholfrage gerade unter der symbolischen Figur unseres Präsidenten durchberaten müssen.

Wenn es um die Kontingente geht, um die Abnahmepreise, und es wird hier in diesem Rat gemacht, dann kommen wir sicherlich nicht auf unsere Rechnung. Und mit dem neuen Verwaltungsrat sind die Bauern auch nur deshalb einverstanden, weil sie genau wissen, daß sie dabei nicht zu kurz kommen. Wenn Sie damit einverstanden sind, haben wir jedenfalls allen Anlaß, vorsichtig zu sein. Ich glaube, daß Herr Tanner, der Direktor der Alkoholverwaltung, recht hat, wenn er in seinem Gutachten erklärt: «Die Korrektur liegt in der Preisgestaltung; wir wollen freilich die Gefahr nicht verhehlen, daß es möglicherweise gar nicht zu einer richtigen Preisabstufung kommt, weil die Behörden oder der, gemäß Abs. 7 des Verfassungsartikels, den Sie vor sich haben, einzusetzende Verwaltungsrat, unter Umständen zu Mittellösungen greifen, die den Interessen der Verwaltung nur sehr bedingt dienen.»

Als ich das las, sagte ich mir: Du ahnungsvoller Engel du! Der Mann hat eine Ahnung von dem, was kommen könnte und die gleiche Ahnung ist auch für uns, meines Erachtens, etwas maßgebend. Wir sind daher durchaus nicht der Meinung, daß die Riegel, die man vorstoßen will, auch halten. Im Gegenteil, sie sind längst verrostet und unterminiert und brauchen nur in die Luft gesprengt zu werden.

Die Bauernfraktion hat es verstanden, im Artikel eine ganze Reihe von Errungenschaften unterzubringen, was einem eigentlich eine stille Hochachtung vor dem diplomatischen Geschick dieser Fraktion abnötigt. Als es um die Erschwerung der Hausbrennerei ging, erklärte man im Ton einer gewissen Sentimentalität, das sei ein freies Recht des Schweizers, das man sich nicht nehmen lassen werde. Plötzlich stand neben dem Schweizerkreuz als eben so leuchtendes Symbol das Schnapsgläschen des Hausbrenners. Als man schließlich erklärte, man solle den Schnaps abliefern, schuf man die große Reserve, daß das, was im Hause gebraucht werden kann, nicht unter die Kontrolle falle. Dann kam die Abnahmepflicht des Bundes, aber nicht die Abgabepflicht der Bauern. Der Bauer kann abgeben so viel er will und der Bund muß es ihm abnehmen; aber umgekehrt

kann der Bund dem Bauern nicht befehlen, du mußt so viel abgeben, als ich will. Dafür besteht keine Möglichkeit.

Und nun die sogenannten Spezialitäten, die Edelschnäpse, dieses Lieblingskind des Herrn Grünenfelder. Herr Grünenfelder hat einen Antrag gestellt, daß die Edelschnäpse nicht höher besteuert werden dürften als die übrigen Schnäpse. Er hat sich gewehrt dafür, daß der Kirsch, dieses Nationalgetränk nicht zu viel blechen müsse, wenn dabei auch auf dem Umwege über die Zollgesetzgebung die fremden Liköre, die in die Schweiz hineinkommen, nicht hoch belastet werden dürfen. Herr Grünenfelder hat sich für die niedrige Besteuerung der Spezialitäten gewehrt, wie nur ein Löwe sich für seine Jungen wehren kann. Die Kommission hat ihn zweimal nach Hause geschickt; beim drittenmal war sie mürbe und hat « die Mittellösung des Herrn Tanner » akzeptiert, die Herren Grünenfelder gibt, was des Herrn Grünenfelder ist, aber der Alkoholverwaltung nicht, was der Alkoholverwaltung ist. (**Präsident:** Herr Reinhard, die Redezeit von 30 Minuten ist abgelaufen.) Ich bitte den Rat um eine kleine Verlängerung der Rededauer. (**Präsident:** Der Rat ist damit einverstanden.) Ich danke den Herren für ihr freundliches Entgegenkommen, ich werde nicht allzuviel Mißbrauch damit treiben.

Dann kam die Verwendung der Abfälle, sie ist garantiert. Und schließlich, als man glaubte, fertig zu sein, im letzten Augenblick, sagte Herr Jenny, halt, wir haben die Kartoffeln vergessen, sie müssen auch noch hinein. Die Abstimmung war aber vorbei, durch das Hintertürchen einer redaktionellen Aenderung führte man eine materielle Aenderung ein. Und da kommt nun Herr Moser und behauptet, daß in der Vorlage die Bauern schlechter gestellt worden seien als bisher. Das ist das Interessante an der Sache. Darf ich Sie daran erinnern, daß vor nicht allzulanger Zeit unser Kollege Abt eine Interpellation an den Bundesrat richtete, indem er ihn fragte, wie lange der Bundesrat Strafexpeditionen bei den Bauern auszuüben gedenke, indem er die Preise des Schnapses möglichst tief halte. Wenn die Gesetzgebung heute angewendet wird, wie sie angewendet werden kann, dann wissen die Bauern ganz genau, daß es ihnen an den Kragen geht. Sie wissen das gut. Das beste Zeugnis ist der Notschrei des Kollegen Dr. Abt. Nun bringt ihnen die neue Vorlage eigentlich alles, was sie wollen. Die Hausbrennerei bleibt; sie soll mit der Zeit verschwinden, aber wie sie verschwindet, dazu werden Sie auch noch ein Wörtlein mitzureden haben. Es ist eine Frage der politischen Macht. Sie können alles, was an Schnaps erzeugt wird, abbringen, der Bund muß alles nehmen. Sie beraten selbst mit bei der Festsetzung der Kontingente und Preise. Gewiß, Sie reden ein Wort mit. Und nun sagen Sie, wie unser Kollege Herr Moser heute erklärt hat, auch die Bauern bringen ein großes Opfer. Man nehme ihnen etwas, was sie heute haben, wobei der Schlaumeier nicht sagte, daß dabei die Preisgestaltung zukünftig so wird, daß das kleine Opfer sehr gut bezahlt wird. Ich will meine Hand dafür wetten, wenn der Herr Moser nicht genau wüßte, daß das Geschäftlein sich für seine Bauern rentierte, so hätte er niemals der Vorlage zugestimmt. Der Bauer muß erst noch gesucht und gefunden werden, der bereit ist, für die andern ein Opfer bringen zu können, ohne daß die andern für ihn ein noch größeres Opfer zu bringen haben.

Dagegen die Konsumenten, ich meine nicht die Schnapskonsumenten, aber die Konsumenten für Obst, die doch auch einigermaßen in Betracht kommen sollen. Wir haben in der Vorlage von Spiez eine kleine Aenderung hineingebracht, wo es hieß: « Sie wird unter Berücksichtigung der Interessen der Konsumenten die Verwertung dieses Rohstoffes zu andern Zwecken als zur Herstellung von Branntwein, insbesondere für die Ernährung, nach Möglichkeit fördern. » Warum im Interesse der Konsumenten? Machen Sie doch heute einmal die Probe, wenn Sie am Donnerstag hierherkommen, gehen Sie einmal auf den Berner Markt und suchen Sie sich hier einen schönen anständigen Apfel zu kaufen. Sie werden die Entdeckung machen, daß Sie jede Orange und jede Banane billiger kaufen als einen guten Apfel. Wir haben uns gesagt, das sei volkswirtschaftlicher Unsinn; wir möchten sehr gerne, daß man billiges Obst auf dem Markt bekommen kann, aber man muß das Interesse dafür schaffen und die Leute unterstützen. Aber es ist klar, daß eine solche Politik dahin zielen muß, die Interessen der Konsumenten zu wahren, weil sie sonst Obst nicht billig kaufen können. Dieser Artikel war so unschuldig, ich möchte fast sagen, so nichtssagend wie nur möglich, und gegen diese schlichte Bestimmung der Sicherung der Konsumenteninteressen haben die Bauern unaufhörlich Sturm gelaufen. In Spiez haben wir sie nach Hause geschickt, auf dem Rigi waren die Herren gegenüber dem Antrag so frostig, wie das Wetter oben frostig war. Aber dann kam die Sitzung in Interlaken und das Bauernfähnlein stieg siegreich am Mast empor; Herr Meili ging als Sieger aus dem Gefecht heraus, und der kleine unschuldige Artikel sank, von den tödlichen Streichen der Bauern getroffen, dahin. Man sagte uns, eben, weil es so unschuldig ist, kann man es doch beiseite lassen. Das gilt aber nur für die Konsumenten. Aber die Konsumenten sagten den Bauern etwas ähnliches über ihre Sache betreffend Kartoffelbrennerei. Da hieß es, ja, das ist nicht so zu verstehen, das muß in den Artikel hinein. Wir stellen fest, im Artikel steht das, was die Bauern als richtige Sicherung haben müssen. Wenn die Konsumenten etwas als Sicherung haben wollen, ist es nicht da. Sie haben vorhin gehört, daß die Kontingentierung als Sicherung gegen die Ueberbordung der Abnahmepflicht gelten soll. Suchen Sie die Kontingentierungspflicht im Artikel. Sie finden sie nicht. Es ist keine Kontingentierungspflicht im Artikel. Das wollen die Bauern nicht; man kann davon sprechen, aber man darf es nicht hineinsetzen. So ist es gegangen. Es ist gemarktet worden Punkt für Punkt, und so ist jene unglückliche Mißgeburt eines Artikels entstanden, die eigentlich für die Verfassung mehr als einen Schönheitsfehler bedeutet. Wenn zukünftige Verfassungsartikel eine derartige Ausdehnung bekommen sollen, dann bekommen Sie ein Buch, das nicht mehr mit dem Kommentar noch so handlich aussieht wie das hier, sondern das Sie dann in 3—4 Bänden durch einen Dienstmann nach Hause schleppen lassen können. Gerade diese Erfahrungen haben uns gezeigt, daß wir auf der Hut sein müssen. Ich will nicht behaupten, daß die Vorlage heute eine solche ist, die die Schnapsbrennerei eher fördert, als sie zurückdrängt; aber die Gefahr besteht, daß sie dazu wird, und diese Gefahr zu bannen, haben wir die Minderheitsanträge eingereicht. Sie mögen über die Minderheitsanträge entscheiden, wie Sie wollen; die sozialdemokratische Partei wird dann, wenn es

zur Abstimmung über den Artikel geht, das Resultat ihrer Bemühungen und Ihres Entgegenkommens ruhig überprüfen und sich fragen, ob sie endgültig ja oder nein sagen soll. Aber, ich bitte, das beachten zu wollen, in dieser Form stimmen wir niemals zu. Es müssen den Konsumenten Sicherungen gegeben werden, die ich angedeutet habe. Diese Sicherungen wird man nur geben können, wenn man sich klar wird, daß man nicht einfach die Interessen des hintersten Hausbrenners wahren muß, sondern daß viel wichtigere Dinge auf dem Spiel stehen, nämlich die Bekämpfung des Alkoholismus. Ich kehre zu dem zurück, was ich von Anfang an gesagt habe. Die Sicherung des Loses unserer Alten, der Waisen und Witwen, das müßte uns eigentlich dazu führen, dieses kleinliche Gezänk um kleinlicher Vorteile willen zu lassen. Wir werden dann, wenn wir Schwung in die ganze Revision hinein gebracht haben, wie sie die erste Revision der 80er Jahre hatte, sicher sein können, daß das Mißtrauen, das im Volk und Lande draußen durch all diese Vorgänge entstanden ist, schwindet und eingeschmolzen wird im Feuer der Begeisterung. Dieses Feuer muß auch im Ratssaal brennen, und es wird Ihre Pflicht sein, dafür zu sorgen, daß über die kleinlichen Marktereien der hohe sittliche Wert der ganzen Revision wirklich dominierend hinausleuchtet.

**Wunderli:** Es wäre menschlich begreiflich, wenn ich die Gelegenheit benützen würde, mir für die haltlosen und ebenso perfiden Verdächtigungen, die man mir wie meinen Mitunterzeichnern und andern Leuten anlässlich der Behandlung meiner einschlägigen Motion zuteil werden ließ, nun Satisfaktion zu verschaffen. Ich will dies nicht tun, sondern für Eintreten votieren und damit in echt christlicher Art und Weise feurige Kohlen auf das Haupt unseres Herrn Finanzministers wie seines Hintermannes, der ihm den ominösen Zettel in die Hand drückte, zu sammeln. Das Protokoll über jene bedauerliche Affäre ist nachträglich frisiert worden, worüber ich keinen Anlaß habe, mich zu beklagen. Was mich veranlaßt, Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen und das Wort zu ergreifen, sind vorab die Voten der Herren Oprecht und Obrecht.

Der erstere, mit dem harten p, dem Dokortitel und der weichen Physiognomie, hat sowohl hier wie namentlich im « Volksrecht » über ein zu großes Entgegenkommen an die Landwirtschaft gewettet. Dabei waren seine Ausführungen, wie schon Herr Kollege Meili richtig ausführte, nicht durch zu große Sachkenntnis getrübt. Der Satz: « Alkoholvereinigung auch gegen die Bauern », wird nicht nur von ihm, sondern auch von anderer Seite propagiert. Ich antworte nicht mit einer Gegendrohung; es geht auf Weihnachten. Ich weise auch die väterlichen Mahnungen der « Neuen Zürcher Zeitung » wegen der Unterbrechung der Debatte durch die Budgetberatung für mich und unsere Fraktion ab. « Gut Ding will Weile haben. » Es ist bis jetzt nichts versäumt worden in der Gesetzesrevision. Nachdem man erst noch mit Unterstützung der Herren Musy und Tanner dem Volke das Monopol für die Getreideeinfuhr als staatsgefährlich in allen Tonarten vorgesungen hat, dürfte es klug sein, mit der Erweiterung des Alkoholmonopols nicht allzu sehr zu pressieren, sondern noch etwas Gras über die Geschichte wachsen zu lassen.

Ich glaube, diejenigen, die dieser Auffassung sind, sind sicher so gute Freunde der Revision wie diejenigen, die sie, wie das letzte Mal, möglichst in einem Schuß durchstieren wollten. Gegenüber den Vor-

würfen über die unersättlichen Forderungen der Landwirtschaft, die besonders von Herrn Oprecht erhoben werden, stelle ich fest, wie das bereits von verschiedenen Votanten schon betont worden ist, daß es sich nicht darum handelt, der Landwirtschaft in erster Linie neue Liebesgaben zuzuschänzen, sondern darum, daß man ihr etwas nimmt. Man nimmt ihr das Recht des freien Brenners, man nimmt ihr ein Stück Gewerbefreiheit, das von den meisten unserer Bauern zugleich als Minderung ihrer politischen Freiheit empfunden wird. Wenn wir suchen, für diese Einbuße wirtschaftliche Kompensationen einzuhandeln, so ist das unser gutes Recht, ja sogar unsere Pflicht. Wenn ferner viele Bauern bei der letzten Abstimmung bedauerlicherweise das heute herzlich unrentable Recht des freien Brennens dem obrigkeitlichen Zuckerbrot, das ihnen mit der Erweiterung des Alkoholmonopols geboten wurde, vorzogen, so ist das alles anders als nackter Materialismus. Man nimmt uns also in erster Linie etwas, und erst in zweiter Linie gibt man uns. Herr Reinhard machte sich zwar vorhin darüber lustig, allein ich habe noch nie erfahren, daß die Schulmeister bei Fragen, die sie angingen, Opfer brachten, sondern stets etwas ergatterten (Heiterkeit), siehe die Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates. Ich bitte Sie, die Situation von diesem Standpunkte aus zu betrachten. In der ganzen komplexen Angelegenheit dürften nicht nur die ethische und die fiskalische Seite, die ich durchaus anerkenne, ausschlaggebend sein.

Die volkswirtschaftliche Seite ist vom Standpunkt der inländischen Produktion aus als mindestens gleichwertiger Faktor in Rechnung zu ziehen. Also diesen großen Faktor möchte ich gleichberechtigt wissen. Die Aufgabe der Alkoholverwaltung besteht nicht darin, billigen Dumpingsprit einzuführen, damit die inländische Produktion ruiniert werde. Scheinheilig wird immer von der Schädlichkeit des Schnapses inländischer Herkunft gesprochen. Das Geld aber, das am Dumpingschnaps verdient wird, scheint geheiligt durch den Zweck, dem es dient. Die Möglichkeit und das Recht der Verwertung der Abfälle des Obst- und Weinbaues durch das Brennen und in Ausnahmefällen auch das direkte Brennen von Ueberschüssen des Obst- und Kartoffelbaues müssen gewahrt und garantiert bleiben, und zwar, wie schon betont wurde, nicht nur für die Haus-, sondern auch für die gewerbliche Brennerei. Dabei bin ich mir bewußt, daß die sogenannten angemessenen Preise nur bescheidene sein können. Wir verlangen auch ehrlicher Weise gar nichts anderes. Das ist übrigens wiederum nichts Neues. Wenn die Kartoffelbauern Wert darauf legen, die ihnen im Gesetze reservierten, aber leider schon längst nicht mehr gehaltenen Rechte, — die ihnen seinerzeit für die Aufgabe des freien Kartoffelbrennens gegeben wurden —, im neuen Verfassungsartikel auch umschrieben zu haben, so haben sie alle Ursache hierzu. Das ist absolut nichts Neues.

Herr Oprecht hat von Ungesetzlichkeiten gesprochen. Wenn solche vorgekommen sind, waren sie nicht zugunsten, sondern zuungunsten der Landwirtschaft, namentlich der Kartoffelpflanzer. Was speziell die von ihm angeführten Frachtvergütungen bei der Kartoffelspedition anbetrifft, kommen diese in erster Linie den Konsumenten zugute, nicht dem Produzenten. Er soll einmal hören, was die Bündner Bauern oder die Zürcher Bauern sagen, wenn die



billigen Berner Kartoffeln zu uns in die Ostschweiz kommen. Ich möchte das an sich nicht kritisieren, ich mag das den Konsumenten wohl gönnen, aber Sie wollen die Sache doch richtig betrachten. Den im übrigen leider nun festgelegten intransigenten Standpunkt der Sozialisten bedaure ich.

Und nun Herr Kommissionspräsident Obrecht. Er hat mit Hilfe von 40grädigem verdünntem Schnaps einen Inlandsbrunnen von 25 Minutenlitern herausdestilliert. Die freie Brennerei produziert meist 60—70grädige Ware und verkauft auch solche. Der Brunnen hat also höchstens 15 Minutenliter. Darum bitte ich: keine zugestutzte Statistik! Und dann die Fremden! Deren Konsum, oft recht beträchtlich, namentlich wenn sie aus trocken gelegten Ländern kommen, wird auch dem guten Schweizervolke angekreidet. So bringt man es fertig, der staunenden Mitwelt unser Land und Volk als viel verschnapster darzustellen, als es in Tat und Wahrheit ist.

Mehr Freude hat Herr Obrecht mir bereitet mit seinen Ausführungen über die Kontrolle des Wein- und Mosthandels von 2—10 Litern. Er hat ausdrücklich erklärt, es könne sich dabei nicht um eine Besteuerung, sondern nur um eine Kontrollgebühr handeln. Ich behafte ihn wie Herrn Musy dabei. Die Möglichkeit, diese Materie wieder in kantonaler Bunt-scheckigkeit zu ordnen oder auch nicht, macht mir zwar Bedenken, angesichts des modernen Verkehrs, wo ein Auto in einem Tage vier bis fünf Kantone bedient! Also der Absatz unserer Obst- und Traubenweine wird durch einen solchen Kantonesenwirrwarr unnötig behindert. Daneben ist diese Bestimmung den Wirten wichtig, den eigentlichen Siegern von Juni 1923. Grundsätzlich fechte ich sie darum als Friedenskompromiß nicht an und bin für eine einheitliche einfache Regelung für das ganze Land zu haben. Die Abstinente bitte ich im Interesse der Lösung der Schnapsfrage, hier also beim Wein und Most, nicht auch schon mit Rücksicht auf das Gemeindeverbot oder eine Besteuerung Morgenluft zu wittern, sonst könnte der Schuß nochmals hinten hinausgehen.

Was dann den «Beirat» anbetrifft, so kennen Sie meine Auffassung aus früheren Voten und auch aus der Diskussion von heute morgen. Ich bin für einen richtig gehenden Verwaltungsrat, der die Verantwortung trägt und regiert; es geht nicht an, so viele Macht in einer oder in zwei Personen zu vereinigen. Und dabei stütze ich mich auf Ausführungen, die anlässlich der Kampagne über das Getreidemonopol gemacht wurden. Wenn dabei in diesem Verwaltungsrat der Proporz und das Gläslein des armen Mannes z. B. durch Konsumentenvertreter wie Herrn Reinhard oder meinethwegen Herrn Kollegen Schär zu ihrem Rechte kommen, habe ich nichts dagegen. Für eine Anmeldung jedes Brennhafens und Globalkonzessionen bin ich zu haben.

Unter diesen Vorbehalten stimme ich für Eintreten.

**M. Berthoud:** Le rapporteur de la minorité, M. le conseiller national Oprecht, a émis quelques considérations dont on ne saurait méconnaître la valeur, et à plusieurs desquelles je ne puis que souscrire. Je ne puis pas cependant me rallier sans autre aux propositions de la minorité socialiste, car leur adoption en bloc conduirait à une solution dont on peut être à peu près certain qu'elle n'obtiendrait pas la consécration du vote populaire. Sur certains points, cependant, je crois que l'on serait bien avisé d'aller à la rencontre des idées de la minorité.

Il ne faut pas se faire d'illusion. Le projet issu des délibérations de la commission a été accueilli sans grande faveur par la population en général, et plus particulièrement par les milieux intéressés, par lesquels j'entends, non pas seulement ceux qui y ont des intérêts purement matériels, mais aussi ceux qui ont à défendre des intérêts plus élevés.

Faut-il s'étonner de cet accueil plutôt réservé? Je ne le crois pas.

La solution qu'on nous propose a tous les caractères d'un compromis, et chacun sait qu'un compromis est rarement appelé à soulever les enthousiasmes. Le peuple entretient à l'égard des compromis une méfiance instinctive et constante qu'il sera malaisé de surmonter lors de la votation. Ce qu'il aime, ce sont les solutions simples; et il serait téméraire de prétendre que le nouvel art. 32bis de la constitution soit marqué au coin de la simplicité.

Avec plusieurs de mes collègues de la commission, je me suis demandé si la meilleure formule constitutionnelle ne consisterait pas à retenir uniquement le premier alinéa du projet et à réserver tout le reste à la législation: «La Confédération a le droit de légiférer sur la fabrication, l'importation, la rectification, la vente et l'imposition des boissons distillées.» Cet alinéa ne dit-il pas tout ce qui doit être dit en l'occurrence dans la Constitution? Au lieu de jeter le trouble dans l'esprit des électeurs et la confusion dans la charte fondamentale de la nation par l'accumulation de dispositions détaillées, le législateur ne devrait-il pas s'appliquer à faire de la Constitution un résumé lapidaire des droits et attributions du pouvoir central, d'une part, et des cantons et citoyens d'autre part? Il paraît que cette conception de droit public est trop contraire à la pratique usuelle pour avoir la moindre chance d'être partagée par le peuple, c'est du moins ce qu'on nous a dit en commission. Je n'y insiste donc pas, pour le moment du moins, mais je demande avec la minorité s'il ne serait pas possible d'alléger quelque peu le projet dans le double but d'en alléger le texte et d'en rendre les dispositions plus conformes à l'objectif que nous avons en vue: la lutte contre la consommation abusive de l'eau-de-vie. Je me pose tout d'abord la question de savoir si le problème a été dès l'origine placé sur le terrain qu'il fallait. A cette question je crois devoir répondre par la négative. Il serait vain de ne pas reconnaître que le défaut capital du régime actuel de l'alcool réside dans l'entière liberté laissée de distiller sans contrôle et sans imposition les fruits de provenance indigène. De cette liberté est née une surproduction d'eau-de-vie et un bon marché excessif de l'eau-de-vie la plus nuisible à la santé, le schnaps de pommes et de poires. Cela étant, à quoi devrait tendre l'effort du législateur si ce n'est à restreindre la production de cette eau-de-vie. Est-ce là un résultat qu'on peut attendre avec certitude du projet qui nous est soumis? Je redoute au contraire qu'à la faveur des concessions consenties à l'agriculture, qui ne paraît du reste pas en apprécier la valeur, la production du schnaps tende à s'accroître plutôt qu'à se restreindre. Ce risque n'est-il pas créé par la deuxième partie du deuxième alinéa disant: «Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus distillables provenant de l'arboriculture, de la viticulture et, en cas de nécessité, celle des excédents de la récolte de pommes de terre.» Il est permis de se demander si cette garantie donnée aux producteurs et aux distillateurs, combinée avec l'engagement de



la Confédération de prendre livraison de la totalité de l'eau-de-vie de fruits à pépins fabriquée dans le pays, n'aura pas pour conséquence de pousser le paysan suisse à conteneur et à étendre le peuplement de ses vergers par des arbres susceptibles de ne produire que du fruit de qualité inférieure. Ne conviendrait-il pas au contraire d'encourager la restauration de notre arboriculture en favorisant le remplacement de ces arbres médiocres par des sujets capables de donner des fruits de table de qualité? Je suis persuadé que le paysan suisse aurait tout intérêt à entrer dans cette voie et à cesser de rechercher dans l'alambic le moyen de tirer profit de la production fruitière. Partant de cette idée que le fléau que nous avons à combattre est la production et la consommation exagérées du schnaps, n'est-ce pas à ce fléau, et à ce fléau seulement que nous devons nous attaquer? Et puisqu'une revision constitutionnelle limitée, à la seule attribution au pouvoir fédéral des compétences législatives nécessaires n'est pas reconnue possible, n'est-ce pas alors sous la forme de l'assujettissement de l'eau de vie de pommes et de poires à un impôt fédéral que le problème devrait être envisagé?

Est-il sage et prudent, comme le fait aussi bien le projet du Conseil fédéral que celui de la commission, de remettre toute la question de la régie et du problème des alcools en discussion, alors que pour parer au mal dont souffrent l'hygiène publique et les finances de la régie, il suffit que l'on s'attaque uniquement à la cause majeure qui motive la revision c'est-à-dire l'abus du schnaps? Etait-il vraiment nécessaire pour combattre l'eau-de-vie de fruits à pépins de s'en prendre en même temps aux autres eaux-de-vie telles que le kirsch ou aux autres spécialités obtenues par la distillation des fruits à noyaux et des produits de la viticulture? Je ne le crois pas et je crains fort que ce souci de justice distributive n'ait d'autres conséquences que de faciliter la tâche des opposants à une réforme que nous avons l'impérieux devoir de réaliser.

Je crois que, si la question, au lieu d'en être au point où elle en est aujourd'hui était encore intacte, que si en particulier les groupements intéressés n'étaient pas liés par des déclarations sur lesquelles il leur serait difficile de revenir, je crois, dis-je, qu'il serait possible de mettre à nouveau notre travail sur le métier et de le reprendre dans le sens que je viens d'esquisser. Mais, après le pénible labeur des diverses instances par lesquelles a passé le projet, je me ferais un scrupule de paraître vouloir remettre tout en question.

En la forme où elle nous est proposée, la révision du régime d'alcool présente bien des défauts. Quelques-unes de celle-ci peuvent être corrigées par l'adoption de certaines propositions de la minorité. Moyennant quelques retouches, il peut sortir de nos délibérations une solution qui réalise un progrès sur l'état de choses actuel, progrès beaucoup moins important, il est vrai, que celui que nous serions à même de réaliser, si nous pouvions compter sur l'appui sans réserve de l'agriculture.

On a dit à plusieurs reprises que le problème de l'alcool ne saurait être résolu qu'avec les paysans, qu'il serait vain d'en poursuivre la solution contre eux ou sans eux. Je ne suis pas loin de partager cet avis, mais il ne me paraît pas démontré que l'agriculture continue indéfiniment à considérer comme contraire à ses intérêts la lutte contre l'abus d'une eau

de vie dont tous les hygiénistes s'accordent à reconnaître la nocivité. Une occasion est offerte aux agriculteurs de prêter leur appui à une revision qui présente le maximum d'avantages réalisables. Je veux croire qu'ils sauront en profiter et que, même s'ils croyaient pouvoir obtenir mieux encore, ils s'uniront dans un même effort à ceux qui, pour d'autres motifs, se voient obligés de faire violence à leurs opinions pour faire avancer enfin d'un pas une réforme nécessaire.

**Grünenfelder:** Gestatten Sie mir einige wenige Bemerkungen zu der Vorlage, wobei ich nach Möglichkeit vermeiden werde, das zu wiederholen, was von den Vorrednern bereits ausgeführt worden ist.

Auf einen Punkt muß ich in erster Linie zu sprechen kommen, den Herr Oprecht — der arme Oprecht! — gegen die Vorlage geltend gemacht hat. Er hat erklärt, dieselbe sei formalrechtlich unannehmbar, denn der Artikel habe einen monströsen Umfang erhalten und das mache ihn unannehmbar. Daß er, wie zugegeben wird, umfangreich geworden ist, ist natürlich. Wer an den Ausgang der Abstimmung vom 3. Juni 1923 denkt und sich dessen erinnert, der kann sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es notwendig war, bei der neuen Vorlage den Bedenken, welche insbesondere aus landwirtschaftlichen Kreisen gegen jene Vorlage geltend gemacht wurden, Rechnung zu tragen. Das tut nun das Werk, das Kompromißwerk, das die Kommission in mühsamer Arbeit zusammengebracht hat und Ihnen zur Genehmigung vorlegt.

Wenn ich nun das ansehe, was die Minderheit der Kommission an Abänderungen und Abkürzungen beantragt, um dem Artikel die Monstruosität zu nehmen, dann sehe ich mich enttäuscht. Was wird gestrichen? Ein einziges Alinea von Abs. 11; und sämtliche Streichungen und Aenderungen betreffen nur Postulate der Landwirtschaft. Das ist die Korrektur der Minderheit der Kommission, in erster Linie vertreten durch Herrn Oprecht.

Wenn man auf die Erwägungen, die bei der Kommission maßgebend waren, eben die Erwägungen, den Artikel annehmbar zu gestalten, keine Rücksicht nehmen und diese außeracht lassen will, dann kann man so sprechen, wie Herr Oprecht es getan hat. Aber nicht nur die Form und die Art, wie die Minderheit der Kommission den Artikel gestalten möchte, sondern auch die Art der Begründung veranlaßt begreiflicherweise insbesondere die bäuerlichen Vertreter, erst recht zum Rechten zu sehen und an dem festzuhalten, was zum Schutze der landwirtschaftlichen Produkte hier im Artikel festgelegt werden soll. So viel in formeller Hinsicht.

Nun hat Herr Reinhard richtig ausgeführt: Wir verfolgen mit dieser Vorlage zwei Hauptziele, die Verminderung des Alkoholgenusses im Volke und die Erhöhung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol, also mit andern Worten die Erweiterung des bestehenden Alkoholmonopols. Dabei müssen wir uns wohl bewußt sein, daß nicht nur bei der Landwirtschaft Schwierigkeiten für die Annahme dieser Vorlage bestehen. Es war im Jahre 1923 so, daß auch ein großer Teil der Arbeiterschaft sich scharf gegen die Vorlage ausgesprochen hat, gleich wie die Bauernsame es getan hat. Und inzwischen haben wir die Erfahrung gemacht, wenigstens sind wir so belehrt worden, daß ein übermäßiger Alkoholismus nicht bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, auch nicht

da bestehe, wo die Hausbrennereien existieren, sondern in hervorragendem Maße bei der industriellen Arbeiterschaft, wo am Morgen früh und am Abend beim Verlassen der Arbeit der Schnaps genossen wird. Rasch ist er zur Hand, der Zwanziger wird hingelegt, dann geht man zur Arbeit oder geht nach der Arbeit nach Hause. So ist es Mode geworden, wie man uns gesagt hat, und einzelne Mitglieder des Rates wären vielleicht in der Lage, uns hierüber noch genauere Auskunft zu erteilen. Wenn also der Schnapsgenuß in unserem Volke zugenommen hat, dann ist das offenbar bei der Arbeiterschaft viel mehr der Fall als bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, diejenige mit Hausbrennerei inbegriffen.

Die Gefahr liegt beim Obstschnaps, das müssen wir feststellen, und wir müssen die ganze Vorlage von diesem Gesichtspunkt aus betrachten. Als in den 80er Jahren der erste Verfassungsartikel angenommen wurde, da war die Gefahr beim «Härdöpfler». Der Obstbau war damals in viel geringere Maße vorhanden als heute. Inzwischen ist nach dem Grundsatz: «Hast du einen Raum, so pflanze einen Baum» die Obstkultur zu einem Umfange gelangt, für den der bestehende Alkoholartikel von 1885 in keiner Art und Weise mehr ausreicht, weil er bestimmte, daß das Brennen aller inländischen Obstprodukte vollständig freigegeben sei.

Nun stehen wir vor der Tatsache, daß heute, nach der Auffassung des Herrn Alkoholdirektors, nur noch etwas mehr als ein Drittel des gesamten Schnapskonsums in der Schweiz durch die Alkoholverwaltung gedeckt werden muß, während die übrigen Bestände, sagen wir einmal 60 % des ganzen Bedarfs, durch die freien Brennereien aus Obstprodukten infolge des Anwachsens des Obstbaumbestandes aufgebracht werden. Man glaubt nun, daß, wenn man die Hausbrennerei beseitigen könnte, die Hauptquelle des Schnapsgenusses im Lande verbannt wäre. Das ist nach meiner Ueberzeugung ein Irrtum. Der Bauer verkauft den Schnaps gern, wenn er ihn anbringt, und je höher der Preis, umso lieber verkauft er ihn. Es ist nicht richtig, und ich glaube, auch die Statistik würde dies nachweisen, daß der Schnapsgenuß beim Bauern zugenommen hat. Aber richtig ist, daß, weil der Liter Schnaps heute zwei bis dreimal billiger ist als der Liter Wein, er insbesondere das Volksgetränk der untern Klassen und damit zu einer allgemeinen Gefahr geworden ist, aber nicht wegen den Hausbrennereien.

Es ist klar, daß die Abfälle irgendwie verwertet werden müssen. Nach einer Statistik, die 1923 bei Beratung der damaligen Vorlage herumgeboten wurde, bildet der Obstertrag für den Bauer, je nach Jahrgang, 5—12 % des gesamten bäuerlichen Einkommens. Darauf kann der Bauer natürlich nicht verzichten; diese Produkte müssen ihre Verwertung finden, eine möglichst gute Verwertung. Und nun handelt es sich darum, diesen Schnaps zu kanalisieren, und das soll durch die neue Vorlage geschehen. Wie soll es geschehen? Nicht in erster Linie durch Beseitigung der Hausbrennerei. Wir sehen ja die ganz natürliche Entwicklung. Es ist schon konstatiert worden, daß die Hausbrennereien, die man früher zu 34,000 angegeben hat, tatsächlich kaum mehr in die 20,000 gehen. Also sind schon viele Tausende untergegangen, weil inzwischen vollkommenere Apparate, insbesondere die fahrbaren Brennereien, in Gebrauch gekommen sind. Durch die fahrbaren Brennereien wird Gelegenheit geboten, und das wird selbstverständlich auch

durch die neue Vorlage gefördert, daß der Schnaps, sobald er gebrannt ist, direkt an die Alkoholregie abgesetzt werden kann, und damit käme er aus dem Volke weg.

Ich möchte nur noch konstatieren, daß auch nach dem Antrag der Minderheit allermindestens für die Spezialitäten der konzessionsfreie Fortbestand der Hausbrennerei gleichwohl garantiert wäre. Sie will nur verbieten, daß durch die Brennereien die Obstabfälle frei gebrannt werden können; sie will diese Brennereien als konzessionspflichtig erklären; dagegen würden aus Steinobst, sagen wir aus inländischen Rohprodukten Spezialitäten bzw. Edelschnäpse konzessionsfrei gebrannt werden können, auch nach den Anträgen der Minderheit.

Wie will man nun diesen Schnapsstrom aus der Obstproduktion, sagen wir aus der Kernobstproduktion, kanalisieren? Der Entwurf hat es zu tun versucht, indem er sagt, daß zum Zwecke der Verminderung der Branntweinproduktion die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel zu fördern sei, d. h. die Gesetzgebung sei entsprechend einzurichten. Weiter ist gesagt, daß die gewerbsmäßige Brennerei dazu dienen soll, auch die Verwertung der in der Brennerei verwertbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch die Ueberschüsse des Kartoffelbaues zu ermöglichen, d. h. es sollen die Rohstoffe so entschädigt werden, daß man sagen kann, das sei eine dem Werte angemessene Entschädigung. So ist das «ermöglichen» zu verstehen. In dritter Linie ist gesagt, daß diese Obstschnapsprodukte von der Alkoholregie, vom Bunde zu übernehmen seien, abgesehen von dem, was der Produzent selbst für seinen Haushalt und seinen Landwirtschaftsbetrieb nötig hat. Also gibt es eine Maximalisierung. Es muß irgendwo als Maximum festgesetzt werden, was man als erforderlich betrachtet. Daneben kommt die große Masse des Schnapses, der in der Hausbrennerei oder in der fahrbaren Brennerei hergestellt wird, an die Alkoholregie, kommt aus dem Volke heraus. Das kann umso eher geschehen, je mehr die fahrbare Brennerei in Gebrauch kommt. Je mehr man bessere Apparate einführt und infolgedessen auch eine bessere Ausnützung der Obstabfälle hat, umso mehr wendet man sich diesem besseren Apparat zu, und damit wird, wie Herr Weber-Graßwil ganz richtig gesagt hat, der Brennhafen eines ganz natürlichen Todes sterben, wenigstens soweit es das Kernobst und die Kernobstabfälle betrifft. Anders wird es sein mit bezug auf die Edelschnäpse, die Spezialitäten aus Kirschen, Beeren, Enzian, Wachholder und dergleichen. Also soll man die Gefahren dieser Hausbrennerei nach den heutigen Umständen nicht mehr so sehr fürchten, insbesondere nicht mehr, wenn einmal der Artikel angenommen und das Gesetz auf Grund des neuen Artikels in Kraft getreten sein wird, weil dadurch eine ganz andere Situation geschaffen wird.

Man kann unter keinem System gänzlich verhindern, daß eine gewisse Gefahr der Hinterziehung besteht. Aber es werden entsprechende Strafen ausgesetzt. Es wird auch die Kontrolle der Nachbarn einsetzen, ganz anders als heute. Denn heute haben die Nachbarn überhaupt keine Ursache, einander auf die Finger zu sehen. Wenn aber in Zukunft etwa einer, der nach dem neuen Regime pflichtig ist, den Schnaps bis auf einige Liter abzugeben, versuchen würde, aus freier Hand zu höheren Preisen Schnaps

abzugeben, dann würde der Nachbar ganz sicher dazu kommen, ihn zu verzeigen, weil alle das gleiche Recht wollen und sich geschädigt fühlen würden durch die Machenschaften der unredlichen Produzenten. So meine ich, daß man sich diese Gefahren des Unterzuges auch bei der vorgesehenen Regelung nicht allzu schwer vorstellen soll. Sehr wichtig ist die Abnahmepflicht des Bundes zu einem angemessenen Preise. Dafür, daß dieser Preis zu hoch sein werde, habe ich keine Angst. Auch Herr Oprecht braucht keine Befürchtung zu hegen, daß etwa durch die Preise, die die Alkoholverwaltung für den Obstschnaps zu zahlen hätte, die Obstpreise für das Tafelobst in die Höhe getrieben würden. Nach einiger Zeit, nachdem die Einsicht bei der Bauernsamen eingesetzt hat, daß es nicht klug ist, möglichst viel Bäume zu pflanzen, die nur schlechtes Obst hervorbringen, werden wir keine solche Obstbranntweinschwemme mehr erleben, wie das heute der Fall ist und in den letzten Jahren der Fall war. Man hat an der Abnahmepflicht des Bundes Kritik geübt. Die Abnahmepflicht für den Obstschnaps, der von den konzessionsfreien Brennereien aus den eigenen Produkten der Landwirte erzeugt wird, scheint mir das wichtige zu sein, was zur Sanierung der heutigen Verhältnisse in die Vorlage hineingekommen ist. Der Bauer verkauft seinen Schnaps recht gern, selbst zu billigen Preisen. Wenn er heute, wo er für den Liter Schnaps kaum 1 Fr. 20 löst, zurückhält, so ist das verständlich, angesichts des Umstandes, daß eine Alkoholrevision bevorsteht und angesichts der Hoffnung, man könne, wenn es auch vielleicht fünf oder sechs Jahre gehe, doch jedes Jahr 5 Rp. per Liter zurechnen und komme vielleicht schließlich doch auf einen Preis von 1 Fr. 50. Man wird nicht darum herumkommen, die vorhandenen Schnapsbestände in irgend einer Form zu übernehmen, freilich nicht zu einem Preis, zu dem sich die Landwirtschaft bereichern kann; aber die Abnahme rechtfertigt sich schon aus dem Gesichtspunkt, daß die großen Schnapsquantitäten, die im Volk sein sollen und tatsächlich auch sind, herauskommen sollen. Die Regie erhält freie Bahn, wenn aller Schnaps an die Regie abgegeben werden muß, abgesehen von dem, den der Obstproduzent für seinen Haushalt und für seinen Landwirtschaftsbetrieb, für sich nötig hat. Durch die Abgabe kommt die Schnapsmenge aus den Häusern heraus in die Hände der Regie. Die Regie kann dann anders als heute die Schnapspreise diktieren und beispielsweise 3 Fr. Steuer auf den Liter Schnaps legen, so daß gegenüber dem jetzigen Zustand eine Verteuerung von 2—300 % eintritt. Jetzt hat die Alkoholregie diese Möglichkeit nicht, weil sie unterboten wird durch die freien Brennereien, die etwa zwei Drittel des Schnapses ins Volk liefern. Heute muß die Alkoholverwaltung zusehen, wie dieser Schnaps billig verkauft wird, während sie selbst mit ihrem teuren Schnaps warten muß, bis diejenigen, die Speziälsprit haben müssen, solchen von ihr kaufen. Wir werden also eine ganz andere Situation haben als heute, wenn die Abnahmepflicht des Bundes in der Verfassung festgelegt sein wird.

Die Bedenken der Alkoholdirektion, wegen der Ueberschwemmung der Alkoholverwaltung mit Schnaps, teile ich nicht. Selbstverständlich wird es der Alkoholverwaltung Eintrag tun können, je mehr inländischer Schnaps produziert wird, weil er immer teurer zu stehen kommt als der ausländische, wenn man nämlich für die Rohstoffe eine angemessene

Entschädigung gewähren will. Ich habe Ihnen bei Behandlung des Alkoholbudgets für das Jahr 1928 auseinandergesetzt, daß man in den letzten Jahren den Hektoliter ausländischen Sprit für 25 bis 30 Fr. erhalten konnte — im Jahre 1927 kostete er allerdings 40—50 Fr. —, während unser Inlandsprit immer auf über 100 Fr. zu stehen kommt. Der höhere Preis, den die Alkoholverwaltung für den inländischen Obstschnaps geben muß, macht das Geschäft schlechter. Wenn sie den Hektoliter für 50 Fr. vom Ausland haben kann, ihn aber im Inland zu 120 Fr. kaufen muß, so bedeutet das einen Verlust von 70 Fr. Aber dafür erhält sie die Möglichkeit, vielleicht 300 Fr. auf den Hektoliter 92 %igen Sprit zuzuschlagen und damit noch ein recht gutes Geschäft zu machen. Daraus könnte man, was man so sehnlichst wünscht, einerseits den Kantonen viel mehr geben als jetzt, nämlich etwa 10—12 Millionen Franken statt 5 bis 6 Millionen Franken und andererseits der Sozialversicherung einen ähnlich großen Betrag von 10 bis 12 Millionen Franken zuwenden. Man hat heute eine Reihe von Zahlen genannt darüber, was man von der Alkoholrevision erwarten könne für die Kantone und die Sozialversicherung. Herr Meili hat gemeint, sie werde 50 Millionen abwerfen. In diese Zahl möchte ich Zweifel setzen. Nach der Auffassung der Alkoholdirektion werden es 22—27 Millionen Franken sein und wenn es auch 30 Millionen Franken sind, erschrecken wir darüber zwar nicht. Aber unklug wäre es, 50 Millionen Franken in Aussicht zu stellen. Vom finanziellen Standpunkte aus ist die Vorlage gewiß annehmbar, wenn sie auch nur 25 Millionen Franken einbringt.

Damit schließe ich meine Ausführungen und empfehle Ihnen, sich grundsätzlich an die Anträge der Mehrheit der Kommission zu halten, weil sie das Resultat einer ausgiebigen Auseinandersetzung der verschiedenen Standpunkte bilden, also gewissermaßen die Resultante der verschiedenen Meinungen und Interessen darstellen. Wir haben nach dem Grundsatz gehandelt, daß man lieber wenigstens einen Fortschritt zu erreichen suchen soll, als daß man eine radikale Lösung anstrebt, die man dann wieder vom Volke verworfen sehen müßte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1927
Date	
Data	
Seite	955-970
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 316

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 21. Dezember 1927.**  
*Séance du matin du 21 décembre 1927.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. Minger.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
 und 32 bis der Bundesverfassung.**

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis  
 de la Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 955 hiervor — Voir page 955 ci-devant.)

**Baumberger:** Es hat mich gefreut als Kollega Hunziker gestern der Frage, die uns beschäftigt, wiederum die eidgenössische Armbinde angelegt hat, während man längere Zeit eigentlich den Eindruck bekommen konnte, man befinde sich mit ihr auf einer Landesproduktenbörse in Zürich oder in Bern — wie es in Lausanne ist, weiß ich nicht. Nun ist es doch gut, die Frage wieder ein wenig auf die Höhe zu heben; denn vergessen wir nicht: es handelt sich hier wieder einmal um eine Schlüsselfrage der eidgenössischen Politik. Je nachdem der Entscheid ausfällt, werden wir mit Erfolg weiter arbeiten können oder wir werden in eine Periode unfruchtbarer Negation eintreten. Das ist klar die Lage, vor der wir stehen, und sie müssen wir ins Auge fassen.

Die Frage hat, wie schon wiederholt betont worden ist, ihre ethische, ihre soziale und dann auch ihre fiskalische Seite. Ich will auf diese drei Punkte nicht mehr näher eintreten, nachdem in diesem Saale so viel darüber gesprochen worden ist. Aber betonen will ich doch, daß die Schnapsfrage nach wie vor eine Hauptfrage in ethischer Beziehung in der Schweiz ist. Wir haben in der Schweiz keine Abnahme der Schnapsverseuchung, sondern im Gegenteil eine Zunahme. Und wir haben diese Schnapsgefahr nicht nur in ländlichen Gegenden, sondern sie nistet sich auch, wie mir von ärztlicher Seite mitgeteilt wurde, an Industrieorten ein. Ueberhaupt, wenn Sie die Stimmen unserer Aerzteschaft, wenn Sie die Stimmen unserer Lehrerschaft, die Stimmen unserer Geistlichkeit beider Konfessionen aus gewissen Gegenden hören, so stoßen Sie immer und immer wieder auf die Klage: Der ärgste Feind, den wir zu bekämpfen haben, ist der Schnaps! Das gleiche konnte man auch hören bei der diesjährigen Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft in Altdorf.

Wir haben allen Grund, diese Seite nicht aus dem Auge zu verlieren.

Und nun die soziale Seite. Wir wissen: Ohne Lösung dieser Frage wahrscheinlich keine Finanzierung der Sozialversicherung. Was das bedeuten würde an Mißstimmung in einem Hauptstande der Schweiz, das brauche ich Ihnen nicht auseinanderzusetzen. Dessen war sich auch die Kommission bewußt, als sie an ihre Arbeit ging. Der Gedanke

mußte sich ihr ja von selbst wegleitend aufdrängen: Wenn wir zu einem Ziele kommen wollen, so werden wir die Landwirtschaft in ihren Hauptforderungen versöhnen müssen. Das war der Standpunkt, auf den sich die Kommission von Anfang an guten Willens gestellt hat und zwar, ich konstatiere das ausdrücklich, die Kommission ohne Parteiunterschied. Gerade Vertreter der Sozialdemokratie, wie Herr Reinhard — Herrn Oprecht muß ich da freilich ausnehmen — legten von Anfang an den besten Willen an den Tag, die Frage zusammen mit den Vertretern der Landwirtschaft zu lösen.

Nach meinen früheren Erfahrungen war diese Aufgabe gar nicht leicht, und am wenigsten erleichtert haben sie die Vertreter der Landwirtschaft, sagen wir das ganz offen. In Locarno waren die Aussichten noch recht trübe, in Spiez ging man dann ein wenig über das Ziel hinaus, so daß die Öffentlichkeit eine bittere Kritik an den damaligen Beschlüssen übte. Auf dem Rigi schneite es glücklicherweise am 28. Juli, und dieser Schneefall wirkte auch auf die Kommission temperierend. Man hat dort wieder ein bißchen zurechtgehobelt, was in Spiez kantig und eckig geworden war. Aber nun waren wieder die Bauernvertreter nicht zufrieden und erklärten: Diese Rigi-beschlüsse gehen uns zu sehr an die Haut heran! — Dann kam Interlaken, und dort schien es zu gelingen, eine sozusagen einmütige Kommission herzustellen. Einzig unser Herr Oprecht spielte ein wenig Hecht in diesem Karpfenteich des schönen Kompromisses.

Nun sind wir im Rate eingezogen mit unserem Beratungsprodukte. Und zu meinem Erstaunen finde ich: wir stehen wiederum ungefähr an dem Punkte, an dem wir uns in Locarno befunden haben. Ich verarge es der Minderheit nicht, daß sie ihre Anträge stellt; nur möchte ich ihr zu bedenken geben, daß, wenn man ihre Anträge liest, man sich sagen muß: Wenn man an einer Vorlage nicht mehr auszusetzen hat, als diese Anträge bedeuten, so rechtfertigt es sich nicht, ein großes nationales Werk zu gefährden!

Enttäuscht haben mich auch die Voten der Herren Landwirte, nicht aller, aber doch einzelner. In Interlaken waren die Gesichter unserer bäuerlichen Vertreter so ziemlich rosig angehaucht. Und ich verstehe mich ein wenig auf Bauerngesichter; ich habe sie zu lange schon beobachtet. Wenn man dann so nebenauf fragte: Seid ihr jetzt zufrieden? So erhielt man die Antwort: Ja, ja, ja, aber nur nicht zu laut sagen! — So war es in Interlaken. Aber hier im Saale könnte man meinen, der Landwirtschaft sei in Interlaken das bitterste Unrecht geschehen, und man hört: Der Landwirtschaft sei mit dieser Vorlage gar nichts geboten worden!

Jetzt frage ich Sie im Ernste: wo finden Sie in der Schweiz einen Stand, der mit einem Produkt, das er erzeugt, in dem Masse privilegiert wird, wie hier die Landwirtschaft mit dem Schnaps? Wo haben Sie einen Stand, dem der Staat garantiert: Ich nehme dir das Produkt, das du erzeugst, ab, betrage das Quantum so viel es wolle, und bezahle dir einen angemessenen Preis dafür! — Rechnen Sie das einmal um. Wir machten einen Verfassungsgrundsatz des Inhaltes, daß wir erklärten: Der Bund garantiert allen schweizerischen Produzenten die Abnahme ihrer Produkte, sofern sie aus schweizerischen Rohstoffen bestehen, zu angemessenen Preisen! — Das wäre doch die Konsequenz! Ich würde das nicht gesagt haben;

aber nachdem man erklärt hat: Diese Vorlage bietet uns nichts!, während wir uns alle Mühe geben, sie der Landwirtschaft annehmbar zu machen, mußte man das doch auch sagen. Ich will beifügen: Ich habe unseren Kommissionspräsidenten, Herrn Obrecht, und Herrn Bundesrat Musy oft bewundert wegen ihrer Nachgiebigkeit gegenüber den Forderungen der Landwirtschaft. Nachdem ich nun Herrn Jenny angehört habe, nachdem ich unseren so ruhigen Herrn Meili wirklich mit Interesse angehört habe, — er übertreibt aber die Sache mit einer beneidenswerten Seelenruhe — und nachdem ich auch meinen lieben Freund Moser angehört habe, wie er mit seinem Antrag der Eidgenossenschaft neue Lasten aufbürdet, und zwar von bedeutendem Umfang, so sage ich mir: Nicht umsonst steht unsere Landwirtschaft im Rufe einer gerissenen Geschäftstüchtigkeit! Aber so sehr ich diese Eigenschaft bewundere, und so sehr ich wünsche, daß sie sich fort-erhalte, möchte ich doch auch die Landwirtschaft bitten, in dieser Frage die höheren Gesichtspunkte nicht so ganz aus den Augen zu lassen. In Interlaken war es mir eine Genugtuung und eine innere Freude, als ich glaubte, sagen zu dürfen: Nun ist es uns gelungen, auch die Landwirtschaft in dieser Frage auf ein höheres Niveau zu bringen, zu einer Auffassung zu bringen, die der Bedeutung der Frage entspricht! — Ich möchte hier den Appell eindringlich wiederholen, daß sich die Landwirtschaft auf eine etwas höhere Warte begibt. Ich will nicht zu sehr auf die Details eintreten; aber diesen gleichen Appell möchte ich an die Vertreter der Sozialdemokratie richten, und tue das darum, weil mir gestern im Votum des Herrn Reinhard etwas aufgefallen ist und mich unangenehm berührt hat, nämlich die Konstruktion eines Vorwurfes an Herrn Bundesrat Musy wegen Verfassungsbruches in bezug auf die 5 %, die an Invalide und die Altersschwachen, wenn ich mich so ausdrücken darf, aus den Erträgen dieser Vorlage zugewiesen werden sollen. Das ist richtig; wenn Sie wortklaubend, dann haben Sie mit dem Vorhalt der Verfassungsverletzung recht, und dann hat auch Herr Reinhard recht, wenn Sie das buchstäblich so nehmen. Aber die Sache ist doch etwas anders, Herr Oprecht! Diese 5 % nämlich werden genau dem gleichen Zwecke zugewiesen, den die Versicherung verfolgt. Es ist also eine absolut stiftungsgemäße Verwendung der 5 %. Warum hat man denn das getan? Das weiß Herr Oprecht auch, weil man sich sagte, bis wir so weit sind, daß ein Gesetz über die Sozialversicherung in Kraft treten kann, werden noch Jahr und Tag vergehen, und inzwischen wäre es doch gut, wenn irgend eine Quelle geöffnet werden könnte, aus der der Bund schon jetzt alte Leute unterstützen könnte. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, strebt man nur das an, was eine Reihe fortschrittlicher Kantone und Städtewesen auch anstreben und zum Teil bereits erreicht haben. Ähnliches wird in hocheurefreulicher Weise in Zürich, sowohl vom Kanton als von der Stadt Zürich aus, angestrebt. Ich hoffe, daß die Stadt Zürich schon im nächsten Jahre hier eine vorbildliche Vorlage aufweisen wird. Ähnliches ist meines Wissens in Basel-Stadt geschaffen worden. Ähnliches soll in Bern in Vorbereitung sein, auch in Genf, wenn ich mich recht erinnere, usw. Damit will ich nur sagen: Diese 5 % enthalten geistig oder ideell etwas, das eigentlich auf der ganzen Linie im Schweizerlande von den Wägsten und Besten als unmittelbar zur Sozialversicherungs-

frage gehörend betrachtet wird. Ich meine, es lohnt sich wirklich nicht, den Vorwurf der Verfassungsverletzung zu erheben, wobei ich ganz gerne bekennen will, daß Herr Kollega Schär und ich der schuldigere Teil an dieser Verfassungsverletzung waren, als Herr Bundesrat Musy. Herr Schär und ich waren es, die in der Kommission diesen Antrag gestellt hatten. Ich möchte also auch nach dieser Seite die Herren Reinhard und Oprecht bitten, in dieser Frage den guten Verständigungswillen weiter walten zu lassen, den sie im Anfang und seither bekundet haben bis Interlaken. Ich hoffe um so mehr, daß das geschehen wird, weil ich doch immer so ein bißchen die Ueberzeugung habe, daß es nicht so fürchterlich böse gemeint war, was Herr Reinhard gestern erklärte, und daß er gelegentlich auch wieder der freundliche Mann sein kann, der er in Interlaken gewesen ist (Heiterkeit), wobei er freilich seinen grundsätzlichen Standpunkt in nichts, aber auch in gar nichts verleugnet hat.

Ich will nun noch eine ganze kurze Schlußbemerkung machen. Wir machen uns heute keinen Begriff, welche grenzenlose Wohltat dem Schweizervolk erwiesen worden ist, als im Jahre 1886 das Alkoholmonopol eingeführt wurde. Wir sehen heute zunächst nur, daß so manches wieder aufgeblüht und aufgebaut ist, was in den 70er und 80er Jahren die Schnapsseuche in den Kartoffelgebenden verwüstet hatte. Es läßt sich konstatieren, daß durch die Gesetzgebung der 80er Jahre ganze Ortschaften in den Kartoffelgebenden wieder tatsächlich aufgeblüht und erstarkt sind, weil der Schnaps hinausgeworfen wurde. Aber es gibt noch eine andere Seite, und diese Seite ist die: wenn man damals nicht zum Schnapsmonopol gekommen wäre, so wäre heute voraussichtlich unser Volk im Schnapselend bereits halb zugrunde gegangen. Die bedenkliche Erscheinung nach dieser Richtung liegt in den niederen Spritpreisen des Auslandes und in dem Umstande, daß der Preis des Auslandsprites auf eine Tiefe heruntergesunken ist, die eigentlich eine Schnapsüberschwemmung bringen würde, wenn wir kein Alkoholmonopol hätten. Wir hatten Spritpreise von 30 Rp. franko Basel, d. h. in 33grädigen Schnaps umgerechnet, 10 Rp. der Liter 33grädigen Branntwein. Da können Sie sich leicht ausrechnen, welches Schnapselend wir heute in der Schweizlande hätten, wenn das weiter so geblieben wäre. Da denke ich, bei einer Einrichtung, der das Schweizervolk schon jetzt so viel zu danken hat, wie dem Alkoholmonopol, sollten wir den notwendigen Ausbau nicht vergessen, sondern einstimmig zu diesem weiteren Ausbau stehen. (Beifall.)

**Jeker:** Nachdem schon so viele Worte gefallen sind, werde ich kaum mehr viel Neues vorzubringen vermögen. Wenn ich es dennoch wage, etwas zu sagen, so ist es deshalb, um einige Beobachtungen und Erfahrungen mitzuteilen, die ich schon anno 1885 und 1886 im Kampfe für die erste Alkoholvorlage gemacht habe, seither im Volksleben in bezug auf Alkohol und anlässlich des Versuchs einer Revision der Alkoholgesetzgebung im Jahre 1923. Es würde naheliegen, das Alkoholproblem als Ganzes aufzurollen. Das will ich nicht, ich gestatte mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung.

Wir Schweizer konsumieren überhaupt zu viel Alkohol, abgesehen vom Branntwein, zu viel für die Volksgesundheit, ich nehme mich dabei nicht aus. Es kommt davon, daß es uns im ganzen gut gegangen



ist und noch gut geht, jedenfalls besser, als wir gemeinhin zugeben. Es kommt auch von unseren Gesellschaftssitten, die wir nicht, von heute auf morgen ändern können. Es ist aber nach meiner Auffassung nicht klug und nicht recht, wenn wir andern uns auf den hohen Stuhl der Tugend setzen und selbstgerecht auf diejenigen herabblicken, die gelegentlich ein oder zwei Gläschen trinken, und ihnen deshalb Moralreden halten wollen. Gestützt auf Erfahrungen bin ich überzeugt, daß mit dieser Methode nichts erreicht wird. Kein einziger der Schnapstrinker wird durch Moralreden bekehrt, und keiner wird damit gewonnen, für eine verschärfte Alkoholgesetzgebung einzustehen. Diese Bemerkungen mache ich nur als Warnungstafel für die Agitation, die voraussichtlich vor der Volksabstimmung einsetzen wird, weil ich diese Kampf-methode als eine verkehrte betrachte, nach den Erfahrungen in den Jahren 1885 und 1923.

Keineswegs aber will ich damit den Branntwein und die Schnapstrinker in Schutz nehmen. Ich weiß aus meiner langjährigen Tätigkeit in der Schule und als Armenpfleger und sonst aus meinem Leben mitten im Volke nur zu gut, welche Verwüstungen der destillierte Alkohol anrichtet. Ich habe schon zu oft beobachtet, wie der Branntwein das Nervensystem und Gehirn und insbesondere die Willenskraft viel mehr zerrüttet und die moralischen Hemmungen viel stärker reduziert, als Wein, Bier und Most. Ich weiß auch, daß der Schnapstrinker viel schwerer zu bessern ist und daß es ihm viel schwerer fällt, sich wieder aufzuraffen, als dies beim Wein- und Biertrinker der Fall ist. Wir erleben leider alle Tage, welches entsetzliche Elend der Schnapstrinker in seiner Familie und welche furchtbaren Verwüstungen er an seinen Nachkommen anrichtet. Wer mitten im Volksleben steht, kommt deshalb zur Ansicht: es ist Aufgabe des Staates und ernste Pflicht eines jeden, der es mit der Zukunft des Volkes wohlmeint, dafür zu sorgen, daß die Schnapspest bekämpft und daß der Schnapsgefahr energisch entgegengearbeitet wird. Darin sind wir im Grunde alle einig; auseinander gehen wir bloß in bezug auf die Wege, die einzuschlagen sind. — Es kann nicht bestritten werden, daß die Alkoholgesetzgebung von 1885/86 in den ersten Dezennien ihres Bestehens in der Bekämpfung des Alkoholismus großen Erfolg gehabt hat. Wer vor 1885 in jenen Gegenden gelebt hat, wo in jedem Bauernhaus die Kartoffel in Schnaps umgewandelt wurde, wo der «Härdöpfler» daheim war, der muß anerkennen, daß dort nachher der Schnapskonsum wesentlich zurückgegangen ist. Es ist nicht nötig, zu wiederholen, daß die damalige Gesetzgebung in dem Ring, den sie um das Alkoholmonopol gezogen hatte, eine Lücke gelassen hat, nämlich die Hausbrennerei von Obst, welche dann dank des erfreulichen Aufblühens und der Vermehrung unseres Obstbaues in die Lage kam, große Massen eigengebrannten Alkohols auf den Markt zu werfen und die Alkoholverwaltung in der Bestimmung des Alkoholpreises und damit in der Bekämpfung des Alkoholismus zur Ohnmacht verurteilte.

Die heutige Vorlage will den Ring um die Kompetenzen der Alkoholverwaltung erweitern, aber, wohl gestützt auf die Erfahrungen von 1923, wagt sie es noch nicht, den Ring vollständig zu schließen. Sie will für die Hausbrennerei noch eine kleine Oeffnung lassen, mit andern Worten, sie in eingeschränktem Masse weiter dulden. Hier beginnt der Streit.

Ueber die Hausbrennerei und den Brennhafen wird viel gesprochen. Ich wohne in einer Gegend, in der es viele Brennhäfen gibt, und kenne das Elend und die sogenannte «Poesie» um dieselben. Die Brennerei ist eine uralte Heimindustrie, die den Zweck hat, das minderwertige Obst, das Fallobst und die Obstabfälle zu verwerten. Man muß es miterlebt haben, um die Mentalität der Kleinbauern in dieser Richtung zu verstehen, man muß es selber erfahren haben, wie sie an dieser Einrichtung hangen, ob schon viele überzeugt sind, daß sie nicht von Gutem ist. Aber wollen wir es dem braven, sparsamen Burefraueli verargen, wenn es im Herbst auch das letzte verschrumpte Aepfelein unter den Bäumen zusammenliest, damit es nicht zugrunde geht? Wollen wir es ihm verargen, wenn es beim Rüsten der Aepfel und Birnen zu jedem Stückli, das abfällt, zu jedem Ueberrest Sorge trägt und sie in das Faß legt, damit ja nichts verloren gehe? Das ist gute Bauernart, jede Kleinigkeit zu verwerten; und wenn der Bauer das nicht tut, so geht er zugrunde; er muß zum Kleinsten Sorge tragen. Die Produkte der Hausbrennerei waren ursprünglich nur zum Hausgebrauch berechnet, nicht zum Verkauf des Schnapses.

Wenn der Brennhafen in Gefahr ist, — «l'alam-bique en danger», nicht «la patrie en danger» — wenn die Bauern nur wittern: er könnte aus dem Hause verbannt werden, so entsteht unter ihnen eine Erregung und sie sagen: haben wir denn gar keine Freiheit mehr? Will man uns auch das Recht nehmen, unsere eigenen Produkte, den Ertrag unserer eigenen Hände, unseres eigenen Bodens zu verwerten?

Ich verkenne die Gefahren nicht, die um den Brennhafen herum bestehen und habe leider schon mehr als einmal gesehen, daß Baubernbuben dort den Grund gelegt haben zum Alkoholismus; denn Gelegenheit macht Diebe. Aber man hüte sich vor Uebertreibungen. So wie der verehrte Herr Kollege Killer dies gestern dargestellt hat, ist es im allgemeinen nicht. Einzelfälle dieser Art mag es geben, auch in meiner Gegend, aber es sind Ausnahmen; und es ist nicht recht, wenn man diese Einzelfälle generalisiert. Es ist Uebertreibung, wenn man behauptet, von den Brennhäfen komme alles Schnapselend. Mit Uebertreibungen, die man auch in den Zeitungen liest, wird nichts erreicht; das haben wir in allen den Kämpfen erfahren, die wir für eine schärfere Alkoholgesetzgebung geführt haben.

Wenn wir dem Bauer, insbesondere dem Kleinbauer, wie wir ihn in der Nordwestschweiz im allgemeinen haben, wieder die Angst beibringen, der Brennhafen sei in Gefahr, werden wir wieder einmal nichts ausrichten, wir wenigen, die gemeinnützig wirken wollen, stehen im Kampf allein. Das haben wir anno 1923 bitter erfahren. Deshalb meine ich, wir tun gut, die Hausbrennerei vorläufig in beschränktem Maße bestehen zu lassen. Ich bin überzeugt, daß diese Heimindustrie das gleiche Schicksal erleben wird wie viele andere Kleingewerbe, die aufgegangen sind im Großgewerbe: auch die Hausbrennerei wird nach und nach in der Großbrennerei aufgehen; denn die Leute gehen anderer Arbeit nach, die besser lohnt. Und viele unserer Frauen und Mütter haben in den letzten Jahren durch Schule, Belehrung und bittere Erfahrungen so viel Einsicht bekommen, daß sie ihre Jungen wenn möglich vom Brennhafen fernhalten.

Man hat gesagt, es bleibe durch die Hausbrennerei zu viel Branntwein im Bauernhaus; ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl unserer Kleinbauern, wie ich sie kenne, bestrebt sein wird, sobald als möglich den Schnaps aus dem Haus zu schaffen und der Alkoholverwaltung zu liefern, wenn sie wissen, daß sie ihn ihnen abnimmt und einen angemessenen Preis zahlt; denn das Verständnis und die Einsicht in die Schäden, die der Alkoholgenuß anrichtet, hat in weiten Kreisen des Bauernvolkes Fortschritte gemacht, auch in meiner Gegend, wo man früher mehr Branntwein konsumiert hat, als heute. Die verständigen Mütter werden dafür sorgen, daß möglichst viel an die Alkoholverwaltung abgeliefert wird. Und es kommt eine Zeit, wo es der Technik gelingen wird, Alkohol zu industriellen Zwecken viel ausgiebiger zu verwenden, als es jetzt noch der Fall ist. Ich meine, wir sollten die Hausbrennerei in einem beschränkten Maße bestehen lassen, wenn wir nicht eine Gegnerschaft schaffen wollen, die zum vornherein unseren Bestrebungen, eine bessere Alkoholgesetzgebung zu schaffen, gefährlich und der Vorlage den Untergang bereiten wird. — Nicht die Bauern einzig und die Brennhausenbesitzer werden Gegner sein; es besteht in breiten Schichten des Volkes eine latente Opposition gegen alles, was der Staat in Einschränkung der persönlichen Freiheit und der individuellen Rechte unternimmt.

Es gibt noch andere Volkskreise, welche die Opposition mitmachen werden. Man täusche sich nicht. Es wird nicht nur Schnaps getrunken unter den Bauern, sondern auch in weiten Kreisen der Industriearbeiter, in einigen Industriezweigen, nicht in allen. Ich kenne Gegenden, in denen es Wirtschaften gibt — in der Nähe von Großindustrien —, die vor dem Morgenessen von den Arbeitern, die in die Fabrik gehen, durch Schnapsverkauf ihr Geschäft machen.

Man hüte sich, einander Steine nachzuwerfen. In meinen Ohren tönt jetzt noch aus den Jahren 1885 und 1923 das Schlagwort vom « Gläschen des armen Mannes », das damals durchs ganze Schweizerland gegangen ist. Wir wissen, wie faszinierend solche Schlagwörter wirken. Der gleiche Ruf wird auch bei der Abstimmung über die neue Vorlage wieder erschallen. Wir wollen ja wirklich das Gläschen verteuern, aber wir wollen auch ehrlich sagen: Wir tun es, damit wir Geld bekommen für die Sozialversicherung. Allein auch dann wird es unter den Arbeitern noch viele Gegner geben, selbst wenn die Fraktion und die Führer die Parole für Annahme ausgeben. Wir werden klug handeln, wenn wir dafür sorgen, daß die Gegnerschaft nicht zu zahlreich wird.

Und noch eines: Ich habe in den letzten Tagen mit Leuten aus dem Bauern- und Arbeiterstande über die neue Alkoholvorlage gesprochen, da haben mir einige keck ins Gesicht gesagt: Hört doch auf mit euren schönen Reden! Ihr wollt ja, daß wir Schnaps trinken; denn sonst würdet ihr nichts verdienen, und ihr wollt Geld, viel Geld! Dieser innere Widerspruch, der in der Tat in unserem System liegt, wird auch von gewöhnlichen Leuten auf intuitivem Wege erfaßt. Das ist auch ein Grund, der viele zur Opposition drängt.

Sie sehen, es hat nebst den Hausbrennern zahlreiche Gegner, mit denen wir rechnen müssen. Das alles veranlaßt mich, mich auf die Seite der Kommissionsmehrheit zu stellen. Ich gebe unumwunden zu, der Standpunkt, den die Kommissionsminderheit, in

der Hauptsache die Sozialdemokraten, einnimmt, ist der bessere, er ist logisch und schafft eine Situation, die klarer ist als die andere. Ich würde auch dazu stehen; aber nun kommt die rauhe Wirklichkeit und kommt unsere Demokratie, auf die wir ja stolz sind, wonach das Volk das letzte Wort zur Sache zu sagen hat. Wenn ich die gemäßigtere Form der radikaleren vorziehe, so geschieht es aus Sorge um das Zustandekommen einer verbesserten Alkoholmonopolgesetzgebung. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit bringt uns, wenn auch nicht ein Ideal, so doch in volkshygienischer Beziehung einen großen Fortschritt und ich meine, ein Spatz in der Hand sei mehr wert, als eine Taube auf dem Dach.

Es sind etwas mehr als zwei Jahre her, da sind wir auch ausgezogen, sind im Winter 1925 unter Volk gegangen und haben ihm mit großer Begeisterung die Annahme der Alters- und Hinterbliebenenversicherung empfohlen. Wir haben den Alten, die im Leben das große Los nicht gezogen haben, einen Schein, eine Morgenröte einer besseren Zukunft gezeigt. Das war vor zwei Jahren. Nun ist es an der Zeit, das Versprechen zu halten, das gegebene Wort einzulösen, es ist höchste Zeit, daß wir alles tun, einen großen Schritt machen, um die Verwirklichung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu ermöglichen. Dazu brauchen wir Geld, viel Geld, wir können es im Augenblick nur aufbringen, wenn wir aus dem Alkoholmonopol vermehrte Einnahmen erzielen, die Vorlage in ihrer Ausführung wird sie uns verschaffen. Wer es gut meint, wer es ernst meint mit der Ausführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der muß heute derjenigen Vorlage für die Alkoholrevision zustimmen, welche die größte Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden, und das ist nach meiner Auffassung die Lösung, welche die Kommissionsmehrheit vorschlägt.

Zum vorgeschlagenen Verfassungsartikel nur zwei Worte. Man könnte nach der Meinung des Herrn Berthoud ganz füglich den Artikel vereinfachen und den ersten Absatz und vielleicht noch den siebenten aufnehmen. Das wäre ein Verfassungsartikel, wie man ihn in der guten alten Zeit gemacht hätte. Aber nun kommt eben das Mißtrauen, das unter dem Volk vorhanden ist. Herr Oprecht hat von der Katz im Sack gesprochen. Das Volk will wissen, was aus dem Ding wird, und deshalb sind wir wohl oder übel in die Lage versetzt, diesen ganzen Schwanz von Absätzen aufnehmen zu müssen. Wenn ich nicht dieses Mißtrauen kennen würde, wäre ich dafür, den Artikel abzutun mit Abs. 1 und vielleicht noch Abs. 7. Es ginge wohl — es geht aber nicht!

Nun sind vielleicht doch Bestimmungen darin, welche man streichen könnte, um das Ungetüm etwas kleiner zu machen. So ist z. B. in Abs. 8 vom Verkauf der Brennereien die Rede. Diese Bestimmung könnte man füglich der Gesetzgebung überlassen. Ich bin einverstanden mit dem Streichungsantrag der Minderheit. Im ferneren könnte ich mich auch einverstanden erklären, in Abs. 11 die 5 % wegzulassen. Nach den Aufklärungen, die vorhin Herr Kollega Baumberger gegeben hat, ist ja allerdings der Zweck der gleiche. Ich würde aber doch vorziehen, wenn wir sagen würden: Der ganze Reinertrag wird verwendet für die Sozialversicherung; die Hälfte bekommen die Kantone. Ich würde es auch gerne sehen, wenn irgendwie festgelegt werden könnte, daß die Kantone den Betrag, den sie erhalten über das hinaus, was ihnen bis jetzt zugeflossen ist, bereithalten müssen

für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Das ist dann Sache der Detailberatung.

Es handelt sich um eine hochwichtige Sache, die es verdient, ernst genommen zu werden; mit Spässen geht es nicht, auch nicht mit Markten und kleinlichen Bedenken, die gestern hier im Saale geäußert worden sind; auf solche Weise erreichen wir nichts. Ich meine, auch die Bauern — ich bin auch einer, aber nur ein kleiner — sollten sich mit der Vorlage der Kommissionsmehrheit zufrieden geben. Ich habe mit mehreren Landwirten aus meiner Gegend gesprochen, die auch Obst haben und sich mit dem Alkoholproblem befassen. Sie meinten: Mehr als die Vorlage bietet, kann der Bauer nicht verlangen.

Die Sache ist außerordentlich wichtig, nicht nur in volkshygienischer, sondern auch in fiskalischer und sozialer Richtung. Wenn wir sie zu gutem Ende führen wollen, müssen wir einmal sagen: Hand in Hand wollen wir die große Frage angreifen und lösen. Ich stehe in der Hauptsache auf dem Boden der Mehrheit der Kommission und empfehle Ihnen in diesem Sinne Eintreten.

**M. Mercier:** Comme membre de la commission qui a étudié la revision du régime de l'alcool, j'aimerais également émettre quelques considérations dans la discussion générale qui a lieu maintenant.

On avait, au début de cette revision, deux buts principaux à poursuivre: un but moral, puis un but d'hygiène, c'est-à-dire la sauvegarde de la population helvétique contre le danger de l'alcool que chacun considère aujourd'hui comme très important.

Le second but est matériel et moral aussi: aider à la constitution des assurances sociales.

A ces deux buts est venu s'en ajouter un troisième qui, aujourd'hui, si l'on en croit les discours que nous venons d'entendre, est de sauvegarder les intérêts agricoles de notre pays.

Ces buts sont-ils conciliables? Oui, si l'on veut s'efforcer d'augmenter les revenus agricoles en favorisant la production des denrées, des fruits qui contribueront à diminuer la distillation d'alcool dans les cantons où elle est la plus abusive.

La culture de l'arbre à fruits à schnaps a pris de l'extension grâce à l'abandon des emblavures. Il est évident que dans la Suisse romande et le canton de Berne, la culture du blé est plus intense que dans la Suisse centrale et la Suisse orientale où l'on cherche surtout à exploiter l'arbre à fruits d'une façon générale. La question de l'alcool est donc une question en même temps de production et de consommation. C'est une question de production, puisque nous devons chercher à augmenter la production des bons fruits, et, en même temps, à éliminer des arbres inutiles. C'est aussi une question de consommation; plus nous pourrions faire consommer de fruits indigènes à l'intérieur du pays en mettant ces fruits à la portée des familles pauvres qui, aujourd'hui, en manquent trop souvent, plus nous empêcherons également la production de l'alcool, la production du schnaps.

Il me semble que dans la discussion d'aujourd'hui, on a un peu oublié le but principal cherché et que nos collègues du parti agraire, en demandant l'introduction dans l'article constitutionnel de dispositions qui favorisent plutôt la production de ces fruits à schnaps — en garantissant l'utilisation des déchets et même en prévoyant la distillation du cidre et d'une production de pommes de terre qu'on pourrait croire

exagérée — vont plutôt à l'encontre du but moral qui était recherché au début.

D'autre part, nous constatons que nous suivons de plus en plus la mauvaise méthode d'introduire dans la constitution de nombreuses dispositions qui ne devraient pas y figurer et que l'on devrait réserver à la loi et au règlement d'exécution. M. Berthoud a déjà constaté hier — et je crois que tous nous devons nous en rendre compte — que notre Constitution fédérale est trop encombrée de dispositions qui n'ont rien à y faire. Même si l'on veut tenir compte dans une mesure aussi large que possible des intérêts des agriculteurs, nous devrions réserver ces questions pour la loi où elles seraient mieux placées que dans la constitution. D'autre part, en introduisant ces divers éléments dans la constitution, nous augmentons le nombre des opposants. On a, en effet, toujours constaté que plus on charge un article constitutionnel, plus on y introduit de détails, plus également on augmente le nombre des opposants. Ce fait s'est également déjà produit dans la question du régime de l'alcool. En effet, les dispositions qui ont été introduites en faveur des agriculteurs ont créé une opposition dans le clan des personnes qui désiraient voir la revision de l'alcool se réaliser dans un but purement moral.

Les propositions de la minorité ont donc pour but: 1° de décharger l'article constitutionnel des dispositions qui l'encombrent inutilement et même dangereusement; 2° de rendre à la revision le but pour lequel elle a été demandée.

Nous croyons qu'il n'est pas nécessaire de discuter des questions de détail qui sont soulevées aujourd'hui. Il devrait nous suffire maintenant de montrer au peuple suisse le danger de l'alcoolisme et de faire plutôt appel à son idéal qu'à ses intérêts particuliers, aux intérêts de catégories et de classes de la population. Je crois que si nous faisons appel au peuple suisse en nous plaçant sur ce terrain, nous aurions beaucoup plus de chances d'obtenir une majorité. Telles sont les considérations que je tenais à émettre.

**Ast:** Sie haben aus dem ausgezeichneten Referat unseres Kommissionspräsidenten, Herrn Obrecht, gehört, daß die Vorlage eine Kompromißlösung, ein Werk der Verständigung der verschiedenen direkt interessierten Gruppen sei und daß die Vorlage heute eigentlich die Mittellinie der so vielfältig gefallenen Wünsche darstelle. Ich gehe mit Herrn Baumberger einig, indem auch ich den Eindruck erhalte, daß wir mit unserer Vorlage gerade in Locarno stehen, wo die Kommissionsberatungen begonnen haben. Aber ich muß schon sagen, als Vertreter der bäuerlichen Gruppe habe ich den Eindruck erhalten, daß im Laufe der Beratung von Locarno bis nach Bern diese Linie immer weiter und weiter nach den Wünschen der eigentlichen Nutzniesser verschoben worden ist, und ich habe die Ueberzeugung, wenn diese Linie noch weiter verschoben wird, daß der Schwerpunkt des Gebäudes dann an der Peripherie anlangt und dasselbe leicht zusammenstürzen könnte.

Sie gestatten mir deshalb, kurz auf die Kommissionsberatungen einzutreten. In Locarno hatte die Kommission die Auffassung, es sei zuerst der Umfang in der Durchführung der nachfolgenden Gesetzgebung in ihren Grundlinien zu diskutieren und danach erst der Verfassungsartikel aufzustellen, um einige Richtlinien und Grundsätze im Verfassungsartikel zu verankern. Nachdem jene Beratungen,

die eigentlich in der Hauptsache der Hausbrennerei, der Frage der gewerbsmäßigen Brennerei, der Abgabepflicht der Produzenten und der Abnahmepflicht des Bundes, der Besteuerung und dem freien Verkauf für die Brennereien, mit oder ohne Kontrolle in der Hausbrennerei gewidmet, zu Ende geführt waren, haben wir am Schlusse eine Subkommission bestimmt, mit dem Auftrage, auf diesen Grundlagen uns für die nächste Kommissionsberatung einen Verfassungsartikel vorzulegen, in dem diese Grundlage als Sicherung und Verankerung für das Ausführungsgesetz enthalten sei.

In Spiez haben wir dann jene Vorlage diskutiert und Beschluß gefaßt. Die Subkommission, dann als Redaktionskommission ernannt, wurde beauftragt, eine endgültige Redaktion dieser Beschlüsse vorzunehmen. Damals setzte dann die Kritik gegenüber der Hausbrennerei ein, wie sie dort geordnet war. Es wurden deshalb von der Kommission, die eigentlich mit zwei Missionen ausgestattet war, einmal als Entwurfskommission in der Eigenschaft als Subkommission, und dann wieder als Redaktionskommission, materielle Aenderungen im Sinne jener Kritik am Entwurf vorgenommen, deshalb erforderte es eine dritte Sitzung, schließlich eine vierte, bis wir bei der fünften in Bern gelandet sind. In Bern haben wir den letzten redaktionellen und materiellen Abänderungen unserer Subkommission zugestimmt. Bis heute war ich der Auffassung, daß wir damals ein gemeinsames Werk geschaffen haben. Ich will aber sofort beifügen, daß ich anerkenne, daß die Redaktionskommission die Abänderungen materieller Natur in guten Treuen beschlossen hat, in der Meinung, dem Verfassungsartikel zur Annahme zu verhelfen. Umso mehr war ich dann erstaunt, als letzten Freitag der Befürworter der Minderheitsanträge, Herr Dr. Oprecht, maßlose Kritik geübt hat am Vorgehen von Herrn Bundesrat Musy in dieser Frage. Herr Bundesrat Musy habe sich festgelegt gegenüber den wirtschaftlichen Gruppenvertretern, er habe die Rechte des Parlamentes beschnitten. Das nenne ich die Tatsachen direkt auf den Kopf gestellt, denn das Gegenteil ist richtig. Als die Frage vor zwei Jahren ins Rollen kam, hat Herr Bundesrat Musy sämtliche interessierten wirtschaftlichen Gruppen und auch die Vertreter der Nutzniesser, wenn ich sie so nennen darf, auch die Vertreter des Blauen Kreuzes zu einer separaten Besprechung in Zürich eingeladen und die Vertreter aller Gruppen nachher in Zug zusammengezogen. Meines Erachtens ist jeder Teilnehmer an der Konferenz in Zug zur Ueberzeugung gekommen, daß jeder Einzelne die Hälfte oder drei Viertel seiner Wünsche und Forderungen fallen lassen müsse, wenn alles unter einen Hut gebracht werden soll.

Ich bestreite des Entschiedensten, daß dieses Vorgehen eine Schädigung der gesamten Frage bedeutet, im Gegenteil, ich bin mir bewußt, daß damals in breiten Schichten der direkt betroffenen Wirtschaftsgruppen der Vorlage eine Mitarbeiterschaft entstanden ist, die der Vorlage seinerzeit zum Durchbruch verhelfen kann. Die Kommission hat ihre Aufgabe darin erblickt, daß sie einfach die Wünsche der einzelnen Interessen abzuwägen hat, daß sie untersuchen müsse, was das Schiff an Befrachtung noch ertragen möge, wenn ich mich des Ausdruckes des Herrn Meili bedienen will. Die Kommission hatte dabei drei verschiedene Ziele im Auge, einmal strebte sie,

in ethischer Beziehung, die Verminderung des Schnapskonsums an, zweitens mußte in finanzieller Beziehung die Vermehrung des Ertrages ins Auge gefaßt werden, um die Sozialversicherung finanzieren zu können, und drittens hatte sie die Aufgabe, die Vorlage so zu gestalten, daß sie in der Abstimmung durchgeht, daß sie auf keinen eigentlich organisierten Widerstand stößt. Diese dritte Bedingung scheint mir auf vielen Seiten unterschätzt zu werden. Diese drei Bedingungen sind, wie ich glaube, in der Vorlage erfüllt. Deshalb ist es angebracht, wie Herr Obrecht am Schlusse seines Referates bemerkt hat, der Vorlage mit möglichst wenig Abänderungen zuzustimmen. Wir wollen lieber einen Schritt vorwärts machen als zwei und dabei stolpern. Zufälligerweise stand ich damals neben Herrn Dr. Oprecht und habe ihn auf diese Aeußerung des Herrn Kommissionspräsidenten aufmerksam gemacht. Er gab mir prompt zur Antwort, er stolpere nicht. Ich muß ihm schon gestehen, daß mir in jenem Augenblick die Episode aus der biblischen Geschichte durch den Kopf gegangen ist, wo jener Pharisäer gebetet: « Herrgott ich danke Dir, daß ich nicht bin, wie andere Leute », z. B. wie jener Zöllner. Ich darf Ihnen schon sagen, ich fühlte mich dabei als Zöllner.

Herr Dr. Oprecht hat Kritik geübt an der Form der Vorlage, das sei kein Verfassungsartikel mehr, sondern ein Ausführungsgesetz. Ich verstehe eine solche Auffassung, wenn sie von jemand geäußert wird, der dieser Frage fernsteht, aber ich kann sie nicht verstehen von einem Mitglied der Kommission, das von A bis Z an den Beratungen teilgenommen hat. Wenn die Kommission ihre Aufgabe darin erblickt hätte, rein verfassungsrechtlich dem Bunde die Wege zu ebnen, um ihn zu berechtigen, in dieser Sache Gesetze zu schaffen, dann hätte man einfach heute die im bestehenden Verfassungsartikel enthaltene Ausnahmebestimmung betreffend die Obstbranntweine aufgeben müssen. Der Verfassungsartikel wäre dann so kurz, daß die heute bestehende Rechtslage noch gekürzt worden wäre. Aber Sie werden uns von der Landwirtschaft nicht für so naiv halten, daß wir einen solchen Blankokredit, wenn ich so sagen darf, geben würden. Herr Moser hat Ihnen gestern sehr zutreffend auseinandergesetzt, daß die ganze Vorlage eigentlich auf dem Rücken der Landwirtschaft ausgearbeitet wurde, daß es um ein garantiertes Recht in der Ausübung der Gewerbefreiheit der Landwirtschaft gehe. Ich möchte diese Bemerkung unterstreichen, wenn ich sie auch nicht ableiten will aus den Freiheitskämpfen gegen die Oesterreicher und Burghunder, sondern einzig und allein aus unserem Verfassungsartikel 31, der die Gewerbefreiheit gewährleistet.

Auf die einzelnen Punkte der Vorlage will ich materiell nicht eintreten. Das haben die Herren Jenny, Meili, Moser und andere in einer Weise getan, so daß jeder, auch der, welcher der Frage sonst fernsteht, die Notwendigkeit einsieht, daß die Landwirtschaft gewisse Sicherheiten im Verfassungsartikel verlangen muß.

Gestatten Sie mir zum Schluß noch eine Bemerkung über die Hausbrennerei. Die Frage der Hausbrennerei zieht sich durch die Verhandlungen von Locarno bis nach Bern wie ein roter Faden. Schon in Locarno waren wir uns mit Rücksicht auf die verworfene Vorlage von 1923 alle darin einig, daß mit der sofortigen oder befristeten Abschaffung der Haus-

brennerei das Grab für die Vorlage geschaufelt werde. Man hat dort erkannt, daran dürfe man nicht rütteln. Wir waren in der Kommission aber auch einig, daß die Hausbrennereiapparate nach und nach zurückgehen sollten, das beweist Ihnen die Aufnahme von Ziff. 8. Aber ich bin mir bewußt, daß im Laufe der Zeit die fahrbaren Brennereien die Hausbrennereien verdrängen werden. Ich gebe mich nicht der Illusion hin, daß, wenn die Gesetzgebung in Kraft tritt, als Grundlage der Berechnung für die Fabrikation die Hausbrennerei genommen wird, sondern die fahrbare Brennerei. Damit kommt dann die Hausbrennerei zu kurz, denn sie ist viel kostspieliger als die fahrbare. Deshalb bin ich der festen Ueberzeugung, daß nach und nach die fahrbare Brennerei auch in jenen Gegenden, wo sie heute noch nicht verwendet wird, das Feld erobern wird. Die Frage der Hausbrennerei wird bei der heutigen Detailberatung wieder im Brennpunkt des Interesses stehen, wie seinerzeit in den Kommissionsberatungen. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Frage von der Seite zu betrachten, daß Sie sich fragen, von welcher Seite erwarten wir Zuzug für die Lösung dieser Frage, von diesen beiden großen Gruppen der Produzenten oder der Konsumenten. Das heißt die Frage so stellen, wenn wir die Hausbrennerei aufgeben, würde uns dann aus Konsumentenkreisen die Zustimmung erfolgen. Unter den Konsumentenkreisen verstehe ich jene Leute, die Herr Jecker Ihnen vorhin beschrieben hat, und die wissen, daß sie ihr Gläschen zwei- oder dreimal teurer bezahlen müssen. Sie werden immer Nein stimmen. Herr Dr. Obrecht wird sich das auch sagen müssen. Belassen Sie aber die Hausbrennerei, so ermöglichen sie es den Vertretern der Landwirtschaft, für die Vorlage einzutreten. Wir werden dann mehr Ja für die Vorlage haben als im Jahre 1923, denn die Mentalität hat auch eine gewisse Wandlung in unsern Kreisen erlitten, so daß auch aus unsern Kreisen Zuzug für die Vorlage erhalten werden kann.

Ich schließe mich dem Wunsche des Kommissionspräsidenten an, es möchte die Vorlage ihre Beratung mit möglichst wenig Abänderungen verlassen.

**Gnägli:** Mit der heutigen Beratung gilt es, womöglich die zweite Etappe in der Alkoholgesetzgebung durchzuführen. Seien wir uns dabei bewußt, daß diese zweite Etappe einen systematischen Ausbau der ersten darstellen muß. Zur Begründung unseres Standpunktes und zum besseren Verständnis unserer Haltung müssen wir noch einen kleinen historischen Rückblick auf die Vergangenheit werfen.

In den 80er Jahren hatte sich in gewissen Gebieten unseres Landes die Herstellung von Trinkschnaps industriemäßig entwickelt. Hauptsächlich waren es die Kartoffelbau treibenden Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Solothurn, Baselland und Schaffhausen, wo die Erzeugung von Trinkschnaps aus Kartoffeln und Getreide einen gewaltigen Umfang angenommen hatte. Diese Brennereiindustrie sollte in erster Linie der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte dienen, nämlich von Kartoffeln und Getreide. Ueber den ungeheuren Umfang dieser Schnapsproduktion möchte ich als Beleg die Zahlen anführen, die Professor Geiser in seinem Buche «Bern und seine Volkswirtschaft» veröffentlicht hat. Professor Geiser sagt dort, daß die Produktion von Trinksprit in dem Brennjahr 1885/86 nur im Kanton Bern 45,000 hl betragen

habe. Von den anderen Kantonen fehlen die Angaben. Diese gewaltige Schnapsmenge fand hauptsächlich als Trinkschnaps Verwendung. Der Schnaps ist eine eigentliche Volkspest mit all seinen furchtbaren Schädigungen für Land und Leute, wie sie ein großer Zeitgenosse, Theodor Curti, in seinem Buche «Geschichte der Schweiz», so ergreifend geschildert hat.

Die Landesbehörden erachteten es als eine ernste Pflicht, mit diesen unhaltbaren Verhältnissen aufzuräumen und durch die Gesetzgebung ihnen auf den Leib zu rücken. Man hat versucht und mit Erfolg versucht, die Schnapspest einzudämmen. Man hat durch die Gesetzgebung auch die Garantie geschaffen für die Verwertung der landwirtschaftlichen Rohprodukte, Kartoffeln und Getreide. Man hat auch bei der Alkoholverwaltung große Gewinne gemacht und diese Gewinne den Kantonen abgeführt. Es sind mehr als 200 Millionen Franken den Kantonen zugeflossen. Wir dürfen behaupten, daß mit diesem Gelde sehr viele gute und notwendige Sachen in den Kantonen geschaffen werden konnten. Dieses Ziel glaubte der damalige Gesetzgeber zu erreichen durch Schaffung eines Alkoholmonopols. Wir dürfen wohl sagen, der Gesetzgeber hat dieses Ziel auch erreicht. Man hat den Alkoholmißbrauch stark zurückgedrängt. Ich glaube, nach dieser Richtung hat die erste Alkoholgesetzgebung gewaltige Verdienste um Land und Volk. Gegenüber der Landwirtschaft hat die erste Alkoholgesetzgebung die Konzession gemacht, daß sie eine Sicherheit bot für Verwertung von Kartoffeln und Getreide und daß dadurch der Anbau dieser beiden Früchte in einem gewissen Umfang doch erhalten werden konnte. Man hat die Brennereiindustrie geschaffen, die sogenannten Monopolbrennereien, und dadurch ein Sicherheitsventil für die Verwertung großer Kartoffelernten. Diese Konzession an den Kartoffelbau und an die Landwirtschaft in der alten Gesetzgebung muß natürlich auch in der neuen Gesetzgebung festgehalten werden. Der neue Verfassungsartikel muß also unbedingt das, was der Landwirtschaft in der ersten Gesetzgebung geboten worden ist, wieder enthalten. Wir sind der Meinung, daß die Alkoholverwaltung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Pflicht in bezug auf die Kartoffelverwertung auch dadurch nachgekommen ist, wie das seit 10 Jahren geschieht, daß man die Kartoffel als Nahrungsmittel verwendet und nicht zu Sprit verarbeitet. Das ist eine rationelle Anpassung an die neuen Verhältnisse, zu der wir jederzeit Hand bieten müssen. Aber wir betonen: diese Brennerei muß in der Gesetzgebung als Sicherheitsventil erhalten bleiben. Wir verlangen eine Sicherheit für die Verwertung der Kartoffeln in großen Erntejahren.

Die erste Alkoholgesetzgebung hat nach unserer Auffassung das gesteckte Ziel erreicht. Wenn sich heute gewisse Lücken nach dieser Richtung zeigen, so liegt das in den Verhältnissen begründet. Die Verhältnisse haben sich in einer Art und Weise geändert, wie man das vor 30 oder 40 Jahren nicht voraussehen konnte. Bei der ersten Gesetzgebung hat kein Mensch von Obst und Obstabfällen gesprochen, weil der Obstbau damals in unserem Lande eine untergeordnete Rolle spielte. Die Entwicklung auf diesem Gebiete ist den Herren ja aus den letzten Jahren bekannt. Wir wissen, daß gerade durch diese Entwicklung die Existenz und die guten Absichten der



Alkoholverwaltung direkt gefährdet worden sind. Es wurde eine große Menge Obstbranntwein erzeugt, dessen Konkurrenz die Alkoholverwaltung in ihrer Preispolitik ungünstig beeinflusst hat. Namentlich in großen Obstjahren zeigt es sich, daß der heutige gesetzliche Zustand einfach unhaltbar wird. Die Alkoholverwaltung muß, wenn sie ihre Existenz behaupten will, den Preiskampf gegen diesen billigen Obstschnaps aufnehmen. Zu diesem Zwecke führt sie ja bekanntlich große Mengen billigen ausländischen Sprites ein und kann infolgedessen den Schnapspreis relativ niedrig halten. Auf der anderen Seite sagen sich die Obstproduzenten nicht mit Unrecht, wenn man im Lande selbst ein Uebermaß an Schnaps produziere, warum dann noch die große Einfuhr kommen müsse. Aber man muß eben sagen: Diese Auffassung ist begreiflich, und es ist leider wahr, daß durch diesen billigen Schnapspreis die Gefahren des Schnaps-trinkens wieder neu aufleben können. Es kann nicht bestritten und muß gesagt werden, daß sich der Alkoholmißbrauch heute wieder stärker geltend macht. Gewiß wird in unserem Lande wieder mehr Schnaps konsumiert als dem Wohle des Volkes förderlich ist. Es wird auch zutreffen, daß in gewissen Gegenden unseres Landes der Alkoholgenuß bedeutend größer ist als anderswo. Es wird auch so sein, daß diesem Laster in allen Kreisen des Volkes gefrönt wird. Es ist ein Unrecht, wenn man den Bauernstand hier besonders verdächtigen will. Diese Tendenz, und wenn sie auch aus den höchsten Kreisen unseres Landes kommen sollte, müssen wir als ungerechtfertigte Beleidigung zurückweisen. Der Bauer ist nicht besser und nicht schlechter als andere Leute. Dagegen bin ich auch vollständig davon überzeugt, daß billige Schnapspreise auf die Dauer eine schwere Gefahr bedeuten. Auch die weitere Tatsache, daß, wenn der Bauer den Schnaps nicht mehr absetzen kann, also bei großen Obsternten, der Schnaps im Hause des Bauern bleibt, bedeutet für die Zukunft eine Gefahr.

Es muß also Aufgabe der Gesetzgebung sein, eine Zentralstelle zu schaffen, welche diese Schnapsmengen übernimmt. Nach unserer Auffassung kann diese Mission nur die Alkoholverwaltung übernehmen. Es tauchen in allerjüngster Zeit ja gewisse Projekte auf, um auf freiwirtschaftlichem Boden das Gleiche zu erreichen. Aber das betrachten wir ohne weiteres als unausführbar. Es muß dafür gesorgt werden, daß durch eine Erweiterung des Alkoholmonopols eine Sanierung der Verhältnisse eintritt. Verfügt die Alkoholverwaltung allein über die Schnapsproduktion, dann ist sie auch in der Preispolitik ungehindert. Sie ist frei. Einer Erhöhung der Schnapspreise steht dann nichts mehr im Wege. Das wird wohl jedermann zugeben müssen. Die Verteuerung des Alkohols ist das zuverlässigste Mittel, um den Konsum einzuschränken. Die Verwaltung wird nicht im Massenverkauf ihre Rechnung suchen müssen, sondern sie wird eine größere Verschleißspanne haben und auch bei einem geringeren Umfang größere Gewinne erzielen und sich die Mittel aneignen, die notwendig sind für die vielen Aufgaben, die in dieser Beziehung genannt werden. Sie ist dann auch nicht mehr auf die Einfuhr von billigem ausländischen Sprit angewiesen. Heute muß sie das tun, um sich im Konkurrenzkampf gegen den billigen Obstschnaps zu halten. Wenn die Alkoholverwaltung die ganze Produktion erfaßt, wird sie

nicht mehr genötigt sein, diesen billigen Sprit einzuführen. Wenn wir schon der Meinung sind, daß wir in unserem Lande schon zu viel Schnaps erzeugen, wird es nicht notwendig sein, ihn noch aus dem Auslande einzuführen. Wenn das so geordnet wird, dann kann die Alkoholverwaltung wieder eine der vornehmsten Aufgaben erfüllen, die ihr von Anfang an zugewiesen worden ist, nämlich die Bekämpfung des Schnapskonsums. Heute wird der Alkoholverwaltung, und ich muß sagen nicht ganz mit Unrecht, der Vorwurf gemacht, daß sie durch diese billige Einfuhr den Schnapspreis niedrig halte und dadurch eigentlich den Konsum begünstige. Dieser Zustand liegt aber in den Verhältnissen begründet. Die Alkoholverwaltung muß sich hier ihrer Haut wehren und Aufgaben erfüllen, die man ihr auch zugewiesen hat. Dieser Zustand ist ein Mangel der Gesetzgebung. Deshalb glaube ich, sind alle guten Elemente in allen Kreisen des Volkes einverstanden, daß man diesem Mangel abhelfe durch Erweiterung der Alkoholvorlage. Man darf eben niemals vergessen, daß die erste Alkoholgesetzgebung im Jahre 1887 mit ganz anderen Faktoren rechnen mußte, als sie heute vorliegen. Wir haben seither eine gewaltige Entwicklung im schweizerischen Obstbau. Die Verwertung seiner Abfälle bringt große Schnapsmengen, und da wird es doch niemandem im Ernste einfallen, daß man diese Früchte verfaulen lassen könne. Herr Jeker hat hier soeben so schön anerkannt, daß der Bauer eben überall zu sparen suche, haushälterisch umgehe und aus dieser gesunden Auffassung geraus versuche, auch diese Sache zu Nutz und Ehren zu ziehen. Es muß eine Mehrheit der Räte und auch des Volkes gefunden werden, die zu einer Erweiterung der Alkoholgesetzgebung Hand bietet und die heute schon bestehende, aber in vermehrtem Maße noch drohende Gefahr des Schnapskonsums bekämpft.

Und nun die Interessen der verschiedenen Volkskreise. Es scheint uns auch bei Würdigung aller einschlägigen Faktoren, für die verschiedenen Volkskreise sollte in dieser Frage eine Einigung auf dem Boden der Kommissionsmehrheit möglich sein. Ich wenigstens stehe auf diesem Boden, bessere Klarheit und Definition in der Detailberatung noch vor behalten. Man lege es mir nicht als Unbescheidenheit aus, wenn ich als landwirtschaftlicher Vertreter vorerst von den Interessen der Landwirtschaft hier spreche. Einen Grundsatz dürfen wir nicht preisgeben, nämlich die Sicherheit in bezug auf die Verwertung der Kartoffeln, wie die erste Alkoholgesetzgebung uns diese Sicherheit geschaffen hat. Das, was die erste Alkoholgesetzgebung uns auf diesem Gebiete gebracht hat, das darf man uns durch die neue Gesetzgebung nicht nehmen. Dieser Grundsatz muß erhalten werden. Er wird gehalten in der Kommissionsmehrheit. Dabei möchte ich nicht mißverstanden sein. Es passiert dies oft, es wird die Landwirtschaft ab und zu mißverstanden. Ich möchte hier, um allen Eventualitäten vorzubeugen, folgendes sagen:

Ich möchte mit allem Nachdruck hervorheben, daß die Garantie für den Kartoffelbauern erfüllt ist, wenn wir das machen, was wir seit 10 Jahren haben, nämlich die Sicherung der Verwertung der Kartoffelernte. Wir wollen auch das als das Normale betrachten für alle Zukunft und wir werden immer Hand dazu bieten, daß die Frage so gelöst werden



wird; wir betrachten das für den Kartoffelbauer als eine Art Sicherheitsventil. Wenn aber die neue Alkoholgesetzgebung nach dieser Richtung keine Bestimmung enthalten würde, dann hingen unsere Forderungen in bezug auf die Kartoffelverwertung wohl in der Luft. Man kann uns vernünftigerweise nicht zumuten, daß wir die Errungenschaften der Vergangenheit ohne weiteres hier preisgeben, sondern man muß sie mit in den Kauf nehmen. Das ist nur gerecht und angebracht, auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesprochen.

Und nun die neuen Verhältnisse. Die Gesetzgebung, wie sie vorgesehen ist, bedeutet einen gewaltigen Eingriff in die persönlichen Rechte und Freiheiten des Bauers. Heute ist er in der Verwertung seiner Produkte frei. Nach der neuen Ordnung hat er sie der Verwaltung abzugeben. Es ist nach unserer Auffassung selbstverständlich, daß dieser Abnahmepflicht, wenn sie erfolgen muß, auch eine gewisse Preisgarantie gegenübersteht. Es wäre eine ganz neue merkwürdige Rechtsauffassung, wenn man dem Bauern befiehlt, seine Erzeugnisse abzuliefern, dagegen ihm keine Preissicherheit böte. Da könnte ja nach und nach ein Preis offeriert werden, durch den eine Schnapsproduktion überhaupt nicht mehr möglich wäre. Es gibt Leute in unseren Kreisen, die nach dieser Richtung ein gewisses Mißtrauen haben. Ich gehöre nicht zu ihnen, ich habe dieses Mißtrauen nicht. Ich habe die Auffassung, daß man darnach trachtet, wie es hier in der Verfassung steht, in der Zukunft vorzugehen. Die angemessene Preisgarantie muß auch ausgedehnt werden auf diejenigen Produkte, die der Besteuerung unterliegen. Gerade hier will der Minderheitsantrag das bestreiten.

Nach meiner Auffassung spielt in der ganzen Frage der Hausbrennhafen eine viel zu große Rolle. Ich wäre gerne einverstanden gewesen, wenn man nach dem geflügelten Worte des Herrn Bundesrat Musy: «Der Brennhafen muß heraus aus dem Bauernhaus» hätte vorgehen können. Ich hätte Freude gehabt daran, ich gebe das ohne weiteres zu. Aber man muß auch hier mit den praktischen Möglichkeiten rechnen und nicht mit schönen Theorien. Wir haben es erfahren, ich vielleicht so gut wie andere, auch in der ersten Alkoholvorlage, für die ich mehr als 20 Vorträge gehalten und diese Theorie mit aller Kraft verteidigt habe. Der Erfolg ist Ihnen bekannt. Ich glaube, wenn wir hier positive Arbeit leisten wollen, so sollten wir nicht an einem einzigen untergeordneten Punkt die Sache scheitern lassen. Die Wirkung des Brennhafens wird arg überschätzt; der Bauer will nur seinen Schnaps verkaufen, er will ihn nicht selbst konsumieren. Wir müssen ihm hier eine Sicherheit bieten, daß der Schnaps verkauft werden kann. Es wird die Zeit kommen, wo alle oder wenigstens große Kreise auf einen Brennhafen auf freiwilligem Wege gern verzichten werden. Es ist etwas ganz anderes, und man muß diese Mentalität verstehen, wenn man dem Bauern durch die Gesetzgebung erklärt: das hast du zu machen und das hast du nicht zu machen. Also geben wir ihm Gelegenheit, auf freiwilligem Wege das zu tun. Ich möchte hier noch sagen, man sollte wenigstens den Bauer in dieser Auffassung zu verstehen suchen.

Der Bauer hat verschiedenes über sich ergehen lassen müssen in der letzten Zeit. Man verpachtet seinen Grund und Boden als Jagdgrund, man baut

Straßen und Eisenbahnen auf seinem Gebiete, man stellt ihm Leitungsstangen, Telephon-, Telegraphen- und auch Starkstromleitungen in seinen Grundbesitz hinein, man treibt sogar den Eigentümer von seinem Besitz. Wir haben im Kanton Bern solche Beispiele ja erfahren, wo man einen großen Stausee angelegt hat zur Erzeugung elektrischer Kraft. Die vielen Grundbesitzer, wo schon die Vorfahren diese Güter besaßen, sind einfach von Haus und Hof vertrieben worden. Das sind Einzelfälle, ich gebe das zu, aber es sind Tatsachen. Es liegt in der Entwicklung der Verhältnisse, daß das so gehen muß. Wir können hier die Entwicklung nicht aufhalten und wir wollen sie nicht aufhalten. Aber es ist doch zu sagen, daß keinem einzigen Stand durch die Entwicklung der Verhältnisse so viele persönliche Rechte und Freiheiten, bald hier, bald dort, bald diesem Bauer, bald jenem Bauer, abgenommen worden sind. Das schafft eine gewisse Verstimmung und Erbitterung. Dagegen will sich nun der Bauer wehren, wo er kann, mit dem Stimmzettel in der Hand. Ich teile diese Auffassung nicht, ich werde gegen diese Auffassung kämpfen. Ich sage noch einmal, man muß hier die praktischen Möglichkeiten berücksichtigen. Man hat in gewissen Kreisen auch die Befürchtung, daß die Uebernahme der gesamten Schnapsproduktion für die Verwaltung eine gewaltige Belastung bringen werde. Ich teile diese Auffassung auch nicht. Und warum? Man vergesse eben nicht, daß nach der neuen Ordnung die Alkoholverwaltung auf die Brennerei allein nicht angewiesen ist. Man vergesse nicht, daß man in der Zukunft in der Obstverwertung neue Wege finden wird.

Im weitern möchte ich das sagen: Vor 40 Jahren, als man die erste Alkoholgesetzgebung schuf, hat kein Mensch daran gedacht, daß der Moment je eintreten werde, wo man keine Kartoffeln mehr als Sprit verwerten müsse. Heute haben wir, seit bald 10 Jahren, die Tatsache, daß die Kartoffeln als Nahrungsmittel verbraucht werden. Dieser Weg wird auch beschritten werden müssen und kann beschritten werden in der Obstverwertung. Wenn die Alkoholverwaltung mit finanziell starker Hand in dieser Sache eingreifen kann, von einer Zentralstelle aus, wie das geschehen ist bei der Kartoffelverwertung, dann haben wir die Ueberzeugung, daß hier vieles getan werden kann, was einfach heute nicht möglich ist. Darin liegt der Weg der Zukunft, und die Zukunft wird nach dieser Richtung uns recht geben. Auch diejenigen Volkskreise, die aus ethischen und moralischen Gründen an diesem Problem arbeiten, sollten mit uns das Gefühl haben, daß das, was hier geboten wird, das Mögliche ist. Es ist nicht das Ideale, ich gebe das ohne weiteres zu; aber immerhin ist es besser, man tue, was möglich ist, als die Fehler und Mängel, die heute vorhanden sind, zu groß werden zu lassen. Der Wagen ist sowieso heute stark beladen genug, und wir wollen froh sein, wenn wir das Fuder glücklich unter Dach bringen.

Der Standpunkt der Kommissionsminderheit ist für uns unannehmbar. Die Kommissionsminderheit will gar keine Konzessionen an die Landwirtschaft machen, und sie wirft uns vor, wie das geschehen wird, daß auch in dieser Frage der nackte Interessenstandpunkt der Landwirtschaft zum Ausdruck kommt. Ich möchte diese Gelegenheit auch einmal benützen, um diesen Vorwurf in dieser allgemeinen Form mit

aller Schärfe zurückzuweisen. Er wird bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit angeführt. Hier in diesem Rate bis in die höchsten Kreise der Behörden besteht eine Mentalität, die ich einfach nicht verstehen und begreifen kann. Man sagt heute immer und immer wieder, der Bauer werde durch die Gesetzgebung begünstigt. Wie sind aber die tatsächlichen Verhältnisse? Es ist so, und niemand hier im Saale kann es bestreiten, wenigstens nicht ehrlicherweise, daß die Lage der Landwirtschaft die weitaus schlechteste in sämtlichen Berufsarten der Schweiz ist. Es gibt noch Arbeiter, ich gebe das zu, die unter ähnlichen Verhältnissen leben müssen. Die Lage der Landwirtschaft aber ist weitaus die schlechteste sämtlicher Berufe. Das kann niemand bestreiten. Man kann Beispiele und Zahlen dafür geben.

Ist es nicht ein ungeheurer Vorwurf, und dieser Vorwurf ist mit brutaler Offenheit von Herrn Reinhard gemacht worden, ist es nicht eine furchtbare Beleidigung einer Volksklasse, die schwer um ihre Existenz kämpft und ringt, wenn man ihr bei jeder Gelegenheit nackte Interessenpolitik und Egoismus vorwirft? Dieser Ausspruch muß festgehalten werden. Herr Lehrer Reinhard hat gesagt, man müsse den Bauern suchen, der nicht nur für seine Interessen kämpft, der je einmal ein Opfer für die Allgemeinheit bringt. Herr Reinhard, ich muß Sie auf folgendes aufmerksam machen: Ich bin noch nicht lange hier in diesem Saale, aber wir haben folgendes gutgeheißen: Ohne Opposition einmal die Pensionskasse für das Bundespersonal, die Arbeitslosenunterstützung, wo der Bund hunderte von Millionen aufgewendet hat, ohne schließlich diese Millionen wieder zu erhalten. Wo haben wir die Tatsache, daß die Landwirtschaft überall begünstigt wird? Wenn der Bund der Landwirtschaft gewisse Millionen gab, diese Landwirtschaft, die auf einem wirtschaftlich tiefen Niveau steht, muß bei Heller und Pfennig jeden Rappen zurückerstatten, während die Millionen von andern Volkskreisen nicht zurückverlangt werden, auch von der Hotelindustrie nicht, von der Uhrenindustrie nicht, von der Stickereiindustrie nicht. Von der sehr bevorzugten Landwirtschaft hat man verlangt, daß sie diese Millionen zurückbezahle. Herr Reinhard, wir haben auch den Beiträgen an die Krankenkassen zugestimmt, wir haben der Arbeitslosenversicherung zugestimmt, wir haben nirgends Opposition gemacht. Ich möchte doch fragen, ist das nackter Egoismus, ist das nackter Interessenstandpunkt, den wir hier eingenommen haben? Das was Herr Reinhard uns ins Gesicht geschleudert hat, ist brutale Offenheit, und ich weise sie in aller Form zurück.

Herr Baumberger, den ich sehr hochschätze und den als Freund der Landwirtschaft ich hier ohne weiteres anerkennen möchte, hat auch gesagt, die Landwirtschaft werde in dieser Frage begünstigt. Leider ist Herr Baumberger nicht anwesend, ich möchte ihn aber doch fragen: Herr Baumberger, glauben Sie, daß die heutige Alkoholrevision gemacht wird, um der Landwirtschaft Hilfe zu bringen? Ist das das Primäre oder das Sekundäre? Ich glaube, die heutige Alkoholrevision muß aus ganz andern Gründen durchgeführt werden, als um der Landwirtschaft Hilfe zu bringen und um sie zu begünstigen. So lange wir hier in diesem Saale sind und so lange die Lage der Landwirtschaft so schlecht ist wie heute,

erachte ich es für unsere Pflicht und Schuldigkeit, dafür zu sorgen, daß auch unseren Kreisen eine bessere Lebensexistenz gesichert wird. Ich glaube, da kann man uns keinen nackten Egoismus vorwerfen, sondern es ist unsere Pflicht, alles zu tun, damit wir hier in diesem Saale Recht bekommen, und wenn Herr Reinhard uns gestern diese blöde Schmeichelei gesagt hat, daß wir dies und jenes erreicht haben, so sind wir überzeugt, wir haben das nicht erreicht, was wir gesollt hätten; wir haben unsere Pflicht nicht tun können, sonst würde unsere Lage besser sein. Unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, daß auch unsere Kreise eine bessere Lebensexistenz erhalten, und ich glaube, da kann man uns keinen Egoismus vorwerfen. Herr Baumberger hat auch erklärt, wir möchten ihm ein Beispiel sagen, wo man irgend einem Gewerbe oder einer Industrie die Abnahme ihrer Produkte sichergestellt habe, wie das bei dieser Obstfrage der Fall ist. Dieser Vergleich ist nicht ganz glücklich gewählt. Es gibt vorerst nicht viele Industrien in der Schweiz, die mit inländischen Rohstoffen arbeiten, wie etwa ein Schreinermeister. Aber wenn nun ein Schreinermeister die Abnahme seiner Produktion sichergestellt sehen wollte, so hat das ja gar keinen Zusammenhang mit der Alkoholvorlage. Aber dieser Teil der Verfassungsrevisionsvorlage spielt für die Abstimmung eine gewaltige, die ausschlaggebende Rolle, und wenn der Landwirt nicht gewonnen wird, wenigstens nicht der größte Teil der Landwirte, so wird diese Alkoholvorlage, die nach verschiedenen Richtungen so nötig ist, einfach nicht möglich werden.

Ich muß schon sagen, in dieser Alkoholvorlage arbeiten wir mit aus dem Grunde, weil es eine gute Sache ist. Und ich muß es ohne weiteres zurückweisen, daß die eigentlich materiellen Gründe, wenigstens für den Sprechenden, ausschlaggebend seien. Es gilt hier ein Gebiet weiter zu bebauen und eine Frage zu lösen, die mit dem Wohl unseres Volkes stark im Zusammenhange steht. Ich bin also auf dem Boden der Kommissionsmehrheit.

**Sigg:** Ich danke zunächst dem Bureau und dem Rate für die Freundlichkeit, entgegen der Geschäftsordnung den Rednern zu gestatten, entweder von ihrem Platze oder von hier aus zu sprechen. Zur Niederringung von Minderwertigkeitsgefühlen mache ich gern von der Neuerung Gebrauch.

Den sachlichen Bemerkungen habe ich ein paar Worte vorauszuschicken, die vielleicht meinem geehrten Herrn Vorredner etwas unliebsam in den Ohren klingen werden. Ich stelle zunächst fest, daß es im Rate zu den Seltenheiten gehört, eine Kommission in so chamäleonartigem Wechsel ihrer Auffassung zu sehen, wie gerade diese hier. Sie hat fortgesetzt ihre «endgültigen» Beschlüsse geändert. Es hat uns gestern mein Fraktionsgenosse Reinhard in drastischer Weise vor Augen geführt, woran das lag. Die Bauern haben es fertig gebracht, ihren einseitigen Interessenstandpunkt, trotzdem sie zahlenmäßig nicht übermäßig stark vertreten waren — nicht stärker, als ihr Anrecht als Fraktion gebot — glatt durchzusetzen. Und das, weil es ihnen gelang, andere Parteien ins Schlepptau zu nehmen, die Sozialdemokraten ausgenommen. Herr Reinhard hat dafür anerkennende Worte gefunden, die Bauernvertreter seien überaus gewiegte, gerissene Politiker. Herr Baumberger hat heute in anderer Form dieses Lob wiederholt.

Sind die Herren das wirklich? Es geht ihnen nicht selten so, wie den Sozialdemokraten gelegentlich: sie feiern ihre Siege nicht dank ihrer überragenden Geistesigenschaften, sondern dank der Dummheit der Gegner. Der Chronist, der später einmal neue Parteibildung dieses Rates behandelt, wird erkennen, daß die Bauernvertretung nur deshalb zu so großer — ich sage «vorübergehend» großer — Bedeutung gelangt ist, weil die historischen Parteien — die radikale und die katholisch-konservative Partei — einige Zeit deroutiert waren durch die Abwanderung der bäuerlichen Elemente aus ihren Reihen. Es wird eine Zeit kommen, wo Katholiken und Radikale sich darauf besinnen, daß sie zu ihrer Selbsterhaltung andere Aufgaben haben, als die, immer wieder Vorspann zu geben für übersetzte bäuerliche Forderungen. Vielleicht schon nach den Neuwahlen im nächsten Jahre. Ich will nicht prophezeien, aber es ist möglich, daß schon 1928 die Sozialdemokratie zur stärksten Partei dieses Rates wird, und die Vertretung der Bauern zurückgeht.

Was machen wir der Bauernvertretung zum Vorwurf? Daß sie eine Vorlage, die große soziale Werte in sich birgt, die dazu dienen soll, die Schnapspest einzudämmen und zugleich die Mittel für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bereitzustellen, daß sie auch diese Gelegenheit benützt, um aus der Vorlage ein Subventionsgesetz für die Landwirtschaft zu machen, einzig ihre Interessen im Auge hat und die Landesinteressen, die Volksgesundheit, hintenanstellt. «Nur wir, nur wir!» Herr Gnägi mag das noch so viele hundertmal bestreiten, es ist doch nicht anders. (Reinhard: Sie opfern sich empor.) Wir haben uns in den letzten Jahren niemals gegen Subventionen für die Bauernsamen ausgesprochen. Wir haben uns damit abgefunden, obwohl wir sie für verfehlt erachten, weil alles, was der Bund gibt und was die Kantone noch einmal geben müssen, wieder zerfällt. Das liegt im Bodenproblem, daran, daß bei der Ernte, obwohl nur der Ertragswert bezahlt werden muß, eben durch den gesteigerten Wert des Ertrages der Landpreis steigt. So haben sie immer Schulden zu schleppen und zu verzinsen und kommen nicht heraus aus dem Elend. Und wir müssen unaufhörlich in dieses Danaidenfaß schöpfen. Wir tun es, da wir uns als Arbeiter dieser Schicht verwandt fühlen, die schwer zu arbeiten, zu ringen und zu kämpfen hat. Sie steht uns näher als die Kapitalvertreter in diesem ehrenwerten Rat. Im Gegensatz zu den meisten von uns sind die Landwirte noch besondern Gefährdungen der Produktion ausgesetzt: Hagelschauer und Fröste vernichten Hoffnungen, Ueberschwemmungen, Rutschungen verwandeln Acker in Steinwüsten.

Sie sollen also Subventionen haben. Aber sie dürfen nicht diese Verfassungsvorlage ihres eminent sozialen Charakters berauben. Das geht nicht. Hier haben die Interessen der Volksgesundheit allen noch so gut bemäntelten egoistischen Standesinteressen voranzugehen. Wenn Ihr Bauern das nicht willt, aus Mißtrauen, unbegründetem Mißtrauen in die Alkoholverwaltung, dann ist diese Vorlage gefährdet. Es ist eine Verfassungsvorlage, nicht ein Gesetz, mit dem Sie jonglieren und das Sie sogar dem Referendum entziehen können. Sie muß vor das Volk und sie wird verworfen werden, wenn Sie nicht beizeiten einlenken und bestimmte Forderungen, die wir als Minderheit zu stellen haben, akzeptieren.

Ich muß bei dieser Gelegenheit gegen die Führer der Bauernsamen den Vorwurf richten, daß sie an ihrem Orte alles getan haben, um die Bauern, die schon aus ihren Verhältnissen heraus materialistisch eingestellt sind, vollständig zu vermaterialisieren. Es gibt fast nichts mehr in der Welt, wo nicht der Bauer fragt: Was bringt's mir ein, was trägt's mir ab? Herr Dr. König, Redaktor der Schweizerischen Bauernzeitung, hat unlängst einen Artikel von Dr. Laur veröffentlicht, der der Bauernsamen in 24 Positionen zeigt, was sie hatte vor dem Aufkommen des Bauernverbandes und was sie durch seine Politik gewonnen hat. (Reinhard: Alles durch Opfer.) Errungen in Gesetzen und hinten herum durch Vorstellungen bei den sieben Handlangern, denen Sie jetzt die Gehälter erhöhten, ob verdient oder unverdient, jedenfalls aber nicht auf ihre eigenen Kosten, sondern auf Kosten der breiten Massen, denn die Bundesräte werden auch bezahlt aus den Erträgen der Zölle, die in der Hauptsache die Besitzlosen aufzubringen haben. Es wird da festgestellt: die Bauernsamen haben vorher 1,3 Millionen Subventionen gehabt, jetzt 9,4 Millionen; dazu noch eine ganze Reihe anderer Positionen.

Dieser Appell an die materiellen Instinkte hat bewirkt, daß Sie jetzt schon Zersetzungerscheinungen in Ihren eigenen Reihen haben. Die Bauernsamen fragt nicht mehr: was kriegen wir als Ganzes?, sondern einzelne Gruppen innerhalb der Bauernsamen fragen, was trägt's uns im besondern ab? Sie haben das gesehen bei der Abstimmung über das Getreidemonopol, wo auch Teile der Bauernsamen frondierten. So wird es wieder gehen. Herr Moser hat — das war sehr interessant — konsequent von den Obstbauern gesprochen, nicht von der Landwirtschaft schlechthin.

Und nun in bezug auf Ihre Stellungnahme hier im Rate selbst: Sie haben erklärt, daß der Brennhafen, gegen den sich vor allem unsere Angriffe richten, keineswegs die Bedeutung habe, die wir ihm beimessen. Herr Grünfelder meinte, die Gefahr des Alkoholismus sei viel eher in den Städten zu suchen, als auf dem Lande. Diese Behauptung wurde aufgestellt in dem Augenblick, wo das Bulletin des Gesundheitsamtes zirkulierte, und woraus ersichtlich ist, daß in Kantonen, wo der Brennhafen eine hervorragende Rolle spielt, 10 % aller Sterbefälle auf Alkoholismus zurückzuführen sind, während anderseits der Kanton Baselstadt nur 3,4 % der Fälle hat, daneben wieder Baselland, mit seiner «Edelschnaps»-Brennerei auf 7,8 % kommt. Gewiß haben auch die Städte eigentlichen Alkoholismus. auch ich kenne in Zürich Schnapsintin, die, kaum daß ihr Lokal am Morgen geöffnet ist, schon 30—40 Fr. eingenommen haben nur für «Brönz». Doch sind das Ausnahmen. Wir können heute voll stolz auf die erzieherische Arbeit unserer Gewerkschaften, der sozialdemokratischen Partei hinweisen, aber auch auf Notwendigkeiten des Existenzkampfes der Arbeiterschaft, die die Arbeiter anhalten, den Alkohol zu meiden. Es darf kein Arbeiter Schnaps trinken, der an gefährlichen Maschinen zu tun hat. Die Vernunft sagt ihm: halte den Kopf klar. Es darf kein Chauffeur sich früh morgens «ein Gläschen» leisten, denn er ist sich der großen Verantwortung für sich selbst und seine Fahrgäste bewußt. So steht es noch in vielen andern Berufen. Dazu kommt die große Sportbetätigung. Da kann

niemand zu Höchstleistungen gelangen, wenn er dem Alkohol fröhnt. In der Stadt ist es verhältnismäßig weniger schlimm als auf dem Lande.

Das Idyll, das Sie uns vorhin gemalt haben von der alternden Frau, die im Herbst noch die letzten Äpfel unter den Bäumen zusammenliest, um sie nachher zu zerschneiden, und die jedes Krümchen Abfall sorgsam auf die Seite legt, um es ins Faß zu bringen . . . Ach, ist es denn so? Nein, das ist die weinende Bauernfrau, die gesehen hat, wohin der Alkoholismus ihren einst blühenden geliebten Mann führte, die verzweifelte Mutter, die erkennt, welche Verführung für die heranwachsende Jugend aus dem Brennhafen fließt.

Sie müssen nicht sagen, das seien Willensschwache, man könne den Alkohol ja meiden. Ich frage Sie, geehrte Herren Kollegen, ob Sie daheim, in Ihrem Beruf, bei Ihrer Arbeit, täglich auch so viel Alkohol konsumieren, wie in der Zeit, da Sie hier in Bern, in der Bundesversammlung sind. (Heiterkeit.) Warum? Weil Sie die Gelegenheit haben, weil die Bedingungen dafür gegeben sind, weil bis jetzt das Bureau und der Bundesrat noch nicht fertig gebracht haben, draußen in der Wandelhalle oder sonstwo im Hause eine Teestube einzurichten. So sind wir eben gezwungen, in das Wirtshaus zu gehen. Im Hause ist nirgends eine Gelegenheit, die müden Glieder zu strecken. Andere Parlamente haben das alles, nur wir, die wir uns auf unseren praktischen Sinn soviel zugute tun, wir müssen aus Not die Wirtschaften Berns frequentieren. Das gehört nun einmal auch zur Aufgabe eines guten Patrioten und Volksvertreters.

Wenn Sie sagen, die Gewerbefreiheit werde eingeengt, wenn Sie sich auf den Verfassungsartikel berufen, so ist doch zu sagen, daß die Gewerbefreiheit keine unbedingte ist. Sie ist vielfach eingeschränkt, eingeengt und muß eingeengt werden, wo die öffentlichen Interessen privaten Interessen voranzugehen haben. Die Bauern klagten, als man ihnen verbot, die Pflanzen für den Absinth weiter anzubauen. Wir alle sind auch überzeugt, daß die Bauern in Indien und China hart betroffen werden durch die internationale Konvention betreffend das Opiumverbot. Wenn Allgemeininteressen es verlangen, dann hat sich die Minderheit einzuordnen. Sie kann nicht verlangen, daß sie in alle Ewigkeit aus einer durch die Entwicklung gründlich geänderten Situation Vorteile ziehen dürfe.

Welche Not haben die Bauern denn in diesem Punkte? Was ihnen verloren ginge, das würde von diesem Rate ganz bestimmt wieder durch außerordentliche Zuwendungen wettgemacht werden. Aber der Brennhafen muß im Interesse der Volksgesundheit verschwinden, sonst kommt die Sache dann anderes. Sonst kommt es schließlich so weit, daß wir für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung überhaupt kein Geld mehr benötigen, weil der Alkohol die Volksgenossen vorzeitig vernichtet.

Es war sehr interessant, was Bauernvertreter aussprachen: Wir stehen dieser Vorlage kühl bis ans Herz hinan gegenüber. Wir haben im großen und ganzen gar nicht den Wunsch, irgendwie etwas zu ändern. Wir haben für unsere alten Tage vorgesorgt. (Herr Fenk erhebt Einsprache.) Jawohl, das ist gesagt worden, lieber Freund Fenk. Du mußt nicht den Kopf schütteln, denn vielleicht bist Du anwesend gewesen, als das gesagt wurde. (Heiterkeit.) Einzig

die Sorge um die Dienstboten sei nicht ganz von der Hand zu weisen, wurde erklärt.

Da gibt es nur ein Entweder-Oder. Entweder leugnen Sie, daß weite Kreise der Bauernsamen, die Kleinbauern, die Bergbauern, deren Interessen Sie auch zu vertreten hätten, der Altersversicherung bedürfen wie die Arbeiterschaft, oder aber Sie haben uns vollständig über den Löffel balbiert, als Sie uns immer wieder klagten, daß es den Bauern schlecht gehe. Aber nein, Sie haben ein Interesse an der Altersversicherung, so gut wie wir, es wäre denn, daß Sie die Kleinbauern und die Dienstboten, die Knechte und Mägde so zu verschnapsen gewillt wären, daß sie schon vor dem 60. Jahre in die Irrenhäuser gesperrt werden müssen, wodurch die Altersversicherung dann für sie freilich überflüssig würde.

Wir sind nicht länger willens, für den Alkoholismus noch große indirekte Opfer zu bringen, Irrenhäuser zu schaffen, Gefängnisse zu errichten, Richter zu bestellen, um die Fülle von Alkoholverbrechen beurteilen zu lassen.

Ich möchte darum die Herren Bauernvertreter dringend ersuchen, sich doch ernsthaft zu überlegen, ob es vom Guten ist, den Verfassungsartikel in der Weise auszugestalten, wie es die Mehrheit hier machen will. Wenn Sie uns entgegenkommen, dann werden wir unsere formellen und ästhetischen Bedenken fallen lassen. Aber ein solcher Verfassungsartikel, wie er hier vorgeschlagen wird, war noch gar nie da. Es ist etwas Unerhörtes, die Einzelheiten, die in ein Gesetz hineinkommen müssen, schon in der Verfassung festzulegen. Wir werden in der Einzelberatung auch sonst noch einiges abzustreichen haben. Aber im großen und ganzen wollen wir Ihnen folgen, wenn der Brennhafen verschwindet.

Wie stellen Sie sich denn die Sache vor, wenn Sie hier gegen die Sozialdemokraten operieren? Die Bauernvertreter haben eine ganz merkwürdige Auffassung von ihrer Bedeutung im Lande. Sie verlangen jetzt jährliche Viehzählungen, die sie doch ganz gut mit ihrer ausgebauten Organisation selbst vornehmen könnten. Es wäre viel wichtiger, wieder einmal die Betriebszählung vorzubereiten, die uns von neuem zeigen würde, daß trotz aller Anstrengungen der Kantone und des Bundes die Bauernsamen wiederum zurückgegangen ist. Sie stellt heute noch 25 % der Gesamtbeschäftigten dar, und doch gebärden sich ihre Vertreter, als ob sie im Lande alles seien. Ihre Stimmkraft ist sehr wichtig in der Negation, im Aufbau aber nicht mehr von der Bedeutung, wie die Bauer glauben. Es kann durch ihren Widerstand nachher dazu kommen, daß die Alkoholrevision so gestaltet wird, wie Herr Ast es vorhin höhnend andeutete: Wir nehmen aus dem Art. 32bis einfach die Bestimmung heraus, die im Laufe der Zeit ein Anachronismus geworden ist, die Bestimmung, daß der Brand von Obst usw. zulässig sei. Dazu kann es kommen, wenn Sie fortgesetzt so arbeiten wie jetzt. Sie stoßen alle die Kreise, die Verständnis haben für die Bauernsamen, aber ein ebenso großes Verständnis auch für die Nöte unserer Zeit und für die Erhaltung der Volksgesundheit, vor den Kopf. Ein dritter Revisionsversuch wird anders ausfallen als wie Sie ihn erträumen, seien Sie dessen gewiß.

Herr Meili war gestern auch einer derjenigen, die erklärten: Man könne jetzt warten, man habe, was man brauche. Eine irrtümliche Auffassung. Er hat

unlängst in der thurgauischen Bauernzeitung einen Artikel veröffentlicht, als wir die Personalvorlage behandelten, worin er kühn und stolz die Behauptung aufstellte, die Bauern seien hinten geblieben, wogegen von der Industriearbeiterschaft die Löhne gegenüber den Vorkriegslöhnen auf 200 % gesteigert worden seien. Damit hat man dann bei den Bauern Stimmung machen können. Es mußte aber Herr Meili bekannt sein, und zwar aus den Rechnungen der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, daß die Löhne der Arbeiter allmählich wieder beträchtlich hinter den Lebenskosten von heute zurückgeblieben sind. Wir haben jetzt einen Index von etwa 158, den er selbst in seinem Artikel anführte. Die Rechnungen der Unfallversicherungsanstalt weisen für 1926 an Löhnen aus für Metallarbeiter 122, für Bauarbeiter 131; das ist das höchste. Und dann beachten Sie weiter, daß im Index die hohen Wohnungsmieten in den Städten noch gar nicht erfaßt sind.

Sodann ein Vorwurf, den Herr Meili meinem Fraktionsgenossen Dr. Oprecht gemacht hat. Für Sie ist Dr. Oprecht anscheinend ein Abstinenzfanatiker, ein halber Trottel, dessen Ausführungen man gar nicht zu beachten brauche. Herr Baumberger hat gesprochen vom Hecht im Karpfenteich. Es war ja ein schönes Bild, Herrn Oprecht, den schlanken Jüngling, sich als Hecht vorzustellen und den runden Herrn Baumberger als Karpfen in diesem Teich der Kommission! Es wurde gesagt, Herr Oprecht möge sich einmal die Mühe nehmen und nachsehen, wie der Obstbau gefördert werden könne. Vielleicht komme er dann darauf, daß die Schweiz für Edelobstbau nicht geeignet sei. Herr Moser hat dann schon ein Loch zurückgesteckt und erklärt, es ginge wohl, wenn man ernstlich wollte. Beachten Sie einmal in Zürich in den großen Comestiblegeschäften die prächtigen, großen Äpfel aus Graubünden und aus dem Wallis und aus dem jedenfalls nicht mit milderem Klima gesegneten Kanada. Dann werden Sie finden, daß es auch bei uns ginge. Aber wenn man den mit Krebschäden und Flechten behängten Birnbaum staatlich garantiert, ist eine Aenderung nicht zu erhoffen. Die Führer der Landwirtschaft hätten alles Interesse daran, uns mit anderen Worten entgegenzutreten und zu erklären: Jawohl, wir geben die Rückständigkeit zu, wir sind aber mit allen Kräften daran, das zu ändern! Das tun Sie aber nicht. Herr Meili, Sie haben hier mit ganz anderen Worten geredet und gesagt: Das geht nicht! Das stärkt den Schlendrian. Da muß auch die Jugend, die wir in den landwirtschaftlichen Schulen im neuen Geiste unterrichten, mit der Zeit flügelahm werden.

Damit will ich schließen. Ich lade Sie freundlich ein, in der Abstimmung so zu verfahren, wie es die Minderheit Ihnen empfiehlt.

**Boschung:** Da ich ein Gegner der letzten Vorlage war, werden Sie mir erlauben, hier auch meine Erwägungen zu dieser Vorlage vorzubringen. Das letzte mal hat man die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Man ist einfach vorwärts gegangen. Hier im Rate war man einig und hat geglaubt, es sei eine gemachte Sache. Das Volk ist aber der Sache nicht gefolgt. Sie haben dann gesehen, wie es herausgekommen ist. Ich war das letzte mal, wie Sie wissen, nicht als Wirt ein Gegner der Vorlage, sondern als Bauer. Zwar hätte ich nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß

der Brennhafen aus dem Hause herauskomme; aber in der Verwertung war man zu weit gegangen. Die trefflichen Worte, die Herr Jeker vor einer Stunde hier gesprochen hat, haben auch mich bewegt. Der Bauer wird von Jugend auf gewöhnt, sparsam zu sein, wenn er auch oft mit Verlusten rechnen muß. Es gibt im Bauerngewerbe überall Verluste. Denken Sie daran, daß vielleicht ein schönes Kalb dahingeht; das ist ein großer Verlust. Deshalb muß der Bauer alles zu Ehren ziehen, wie Herr Jeker gesagt hat, auch das verschrumpfte Aepfelein. Schon das Kind muß alles zu Ehren ziehen. Deshalb wird man auch den Brennhafen auf eine andere Art bekämpfen müssen. Die fahrenden Brennereien haben ja seit der letzten Abstimmung zugenommen. Es gibt zwar immer noch viele Brennhafen, aber sie werden nicht mehr gebraucht, es wird bei der fahrenden Brennerei destilliert. So wird nach und nach der Brennhafen auch verschwinden.

Ein Grund, weshalb ich mich mit der Vorlage nicht einverstanden erklären könnte, wäre, daß man die Edelschnäpse ausgenommen hat. Wir werden alle Opfer bringen müssen, und ich habe mich deshalb auch in der Kommission mit der Vorlage einverstanden erklärt. Wir müssen einander helfen, wenn wir zu etwas kommen wollen. Die Edelschnäpse hat man nun ganz frei gelassen. Wie man dazu kommen wird, sie zu besteuern, ist noch nicht vorgesehen. Ich denke, man wird die Sache schon finden. Wenn man nun auch nicht das Verbot hat, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, so wird es doch nicht so weit kommen, daß sich jeder Bauer zu Tode trinkt. Wenn der Bauer seine Sache verkaufen kann, so gibt er sie natürlich gerne. Wir haben im letzten Herbst ein schönes Beispiel dafür in unserer Gegend gehabt. Das Obst ist gut weggangen. Wenn man in der Ostschweiz die Mostbirne zu 3 Fr. verkaufte, konnte man sie bei uns zu 6 Fr. verkaufen. Nur ein ganz minimaler Rest wird destilliert werden. Aber für den Fall, daß man das Obst nicht verkaufen kann, soll dafür gesorgt werden, daß man es dem Bunde abliefern kann. Herr Moser hat ja von den reichen Obstjahren gesprochen. 1922 war so ein reiches Jahr. Als im Jahre 1923 die Vorlage kam, hat man überall wieder von einer großen Obsternte gesprochen. Herr Bundesrat Musy hat selber gesagt: Wir haben schon wieder so ein Jahr, das viel Obst bringt! Jetzt haben wir das Jahr 1927, und so ein günstiges Jahr ist nicht wieder gekommen. Man braucht also nicht so Angst zu haben, daß die Alkoholverwaltung überführt werde. Wie Herr Moser gesagt hat, kommt ein derartiges Jahr nur alle 10, 15 oder 20 Jahre vor, womit ich auch einverstanden bin.

Nun hat der Herr Kommissionsreferent einen Punkt vorgebracht, in dem ich mit ihm nicht durchaus einverstanden bin. Es handelt sich um die schätzungsweise Angabe des Sprites für Trinkzwecke. Ich halte diese Angaben für zu hoch. Man sollte auch Beweise haben, und nicht alles auf solche Schätzungen geben.

Noch etwas will ich anführen, von dem noch nicht gesprochen worden ist, das aber bei der letzten Abstimmung eine große Rolle gespielt hat, ich meine das Verhalten einer Korporation, der ich als Mitglied angehöre, des schweizerischen Wirtevereins. Es ist angezeigt, daß man davon spricht. Sie erinnern sich an die gelben Affichen und wie damit gearbeitet worden ist. Der schweizerische Wirtverein hat an



der Verwerfung der letzten Vorlage einen großen Anteil gehabt. Ich spreche hier nicht für den Wirteverein als Beauftragter, auch nicht für seinen Vorstand; denn ich bin nicht Vorstandsmitglied, sondern einfaches Mitglied. Ich kann Ihnen aber sagen, wie die Sache gegangen ist. Der Wirtverein ist nicht der Verteidiger des Schnapses. Das ist dem Wirt gleichgültig. Wenn der Schnaps teurer verkauft werden muß, so wird der Wirt seine Prozente eben draufschlagen. Aber den Zweiliterartikel hat er bekämpfen wollen. Dieser Artikel ist ja im Jahre 1886 in das Gesetz aufgenommen worden. Man hat aber damit auch wieder die Alkoholverseuchung gefördert. Also an einen Orte hat man gebessert und am andern hat man vermindert. Der Wirtverein war dagegen, weil die Wirte ein Patent haben müssen. Sie sind unter der scharfen Kontrolle der Kantone und der Polizei. Wenn aber einer über die Gasse wirten will, braucht er nur ein Zeugnis, das er auch erhält, wenn er nicht gerade schon gemordet oder gestohlen hat. Das richtet in den Dörfern und überall großen Schaden an. Die Doppelliter kommen in die Häuser, und dann wird getrunken, wo es mit einem halben Liter auch genug wäre. Ich weiß, daß das letztmal der Präsident des Wirtvereins, Herr Budliger, gesagt hat: Wir haben jetzt 30 Jahre lang gekämpft, und wenn man es uns nicht glaubt, kämpfen wir noch einmal 30 Jahre lang! Das ist auch sehr wahrscheinlich, wenn man den Wirten und den Einzelnen nicht etwas entgegenkommt. In der Vorlage ist nichts vorgesehen, aber man hat versprochen, daß man die Sache im Gesetze regulieren werde, daß man z. B. von zwei auf zehn Liter übergehen werde. Ich meinerseits könnte mich damit befriedigt erklären; viele werden sich aber nicht befriedigt erklären.

Wir müssen uns nun entschließen. Nach den vielen Beratungen in der Kommission hat man eine Einigung gefunden. Wie der Herr Referent dargetan hat, war man in der Kommission einig. Heute geht nun wieder alles auseinander. Ich würde das sehr bedauern. Als Gegner der früheren Vorlage habe ich doch den Eindruck, daß die heutige Vorlage besser studiert und annehmbar ist. Jeder wird Opfer bringen müssen. Man hat gesagt, die Vorlage solle Geld abwerfen. Dann soll sie doch auch eine Verminderung des Alkoholgenusses herbeiführen. Ich bin nicht derjenige, der alles so schlimm ansieht, wie es in der Propaganda 1923 dargestellt worden ist. Wenn das alles richtig wäre, nämlich, daß so gesoffen wurde, so würde es heute in der Schweiz anders aussehen. Selbstverständlich müssen wir den Mißbrauch bekämpfen. Das ist der zweite Grund, weshalb ich für die Vorlage eintrete. Ich behalte mir aber vor, bei der Ausführung des Gesetzes noch einmal das Wort zu ergreifen. Wenn auch die Sozialdemokraten mit der heutigen Vorlage nicht zufrieden sind, sollten doch auch sie dafür eintreten. Es ist doch auch die Frage, wozu das Geld, das man aus der Vorlage zieht, verwendet werden soll. Viele Leute im Volke werden ja gegen die Vorlage stimmen, weil der Alkohol teurer wird. Da ist es eben unsere Aufgabe, diese Leute zu unterrichten. Man hat seinerzeit mit dem Absinthverbot auch gute Zwecke verfolgt, und doch wird heute immer noch Absinth getrunken, und es müssen deshalb Bussen ausgesprochen werden. Aber dieses Mal will man ja nicht ein gänzlich Verbot aufstellen, sondern lediglich durch eine Preiserhöhung den Mißbrauch bekämpfen. Die Leute werden begreifen, daß wir den Alkoholismus bekämpfen müssen

und dadurch auch für unsere alten Tage sorgen können.

**Hoppeler:** Die Landwirtschaft kommt heute und tritt mit Eifer für ihre Rechte und für ihre Freiheiten ein. Nun wissen wir alle, daß kein Zusammenleben in irgend einer Gemeinschaft möglich ist, ohne daß ein jeder gewisse Opfer bringt. Es geht so wie in einer Ehe. Ich habe nach meiner Verheiratung eine ganze Reihe von Freiheiten drangeben müssen. Das gleiche gilt auch für den Staat. Die Bauern sagen: Kein Stand hat sich derartige Eingriffe gefallen lassen müssen, wie der Bauernstand! — Darüber ließe sich auf jeden Fall noch diskutieren. Erlauben Sie mir, daß ich als Beispiel auf unsern Aertztestand hinweise. Wir waren früher frei; aber jetzt sind wir durch die Sozialversicherung geknechtet. Ich kann Ihnen sagen: ein großer Teil des Idealen, das unserem Stande eignete, ist nun dahingegangen. Das wird Ihnen ein jeder Arzt sagen. Meine Herren von der Landwirtschaft, glauben Sie mir, wir haben große Opfer bringen müssen. Was würde man nun gesagt haben, wenn der Aertztestand damals erklärt hätte: Das ist ein Eingriff in unsere Freiheit! Sie würden wohl geantwortet haben: Jawohl, aber es muß so sein, zum Wohle des Ganzen! Die Ladenbesitzer und Gewerbetreibenden in Zürich müssen sich alle möglichen Eingriffe gefallen lassen. Im übrigen ist das Interessante, daß der Bauernstand selbst staatliche Eingriffe verlangt. Hören Sie nur, was hier in dem Blatte der Bürger- und Gewerdepartei vor einigen Tagen zu lesen war. Der Handelsredaktor des «Bund» hatte der Landwirtschaft vorgeworfen, sie «erwarte wie keine andere Wirtschaftsgruppe ihr Heil von der Hilfe des Staates. Darauf schrieb die Neue Berner Zeitung: «Wir betonen nochmals: es handelt sich um die Erhaltung von 300,000 bäuerlichen Existenzen. Der heute noch bürgerliche Staat kann nicht nur, er muß seinen schützenden Arm über diese Gruppe ausbreiten oder mit ihr zugrunde gehen.

Diese Kernfrage haben andere europäische Staaten schon längst begriffen. Nur bei uns und speziell im freisinnigen «Bund» scheint man lieber einen ganzen Stand und damit den Staat in Brüche gehen zu lassen, als von seinem ausgeprägten industriell-kapitalistischen Wirtschaftsliberalismus lassen zu wollen.» Also die Landwirtschaft sagt: Staat, du mußt deinen Arm schützend über uns halten; sonst gehen wir und du zugrunde! — Und die ganze Landwirtschaft schreit dann wieder: Der Staat greift in unsere Rechte ein! — Ich denke, die Hand, die schützt, darf auch einmal ordnend und gewisse Freiheiten beschränkend, eingreifen. Das ist doch selbstverständlich. Meine Herren von der Landwirtschaft, die Hilfe die Sie verlangen, ist bestimmt für über 300,000 Bauernfamilien; für diese verlangen Sie den schützenden Arm des Staates, damit sie nicht zugrunde gehen. Was wir verlangen als Schutz gegen den Alkoholismus gilt für mehr als 300,000 Familien des Schweizerlandes, damit sie nicht und mit ihnen der Staat zugrunde gehen. Eine ganz typische Parallele. Es handelt sich bei diesen Eingriffen um etwas ganz Spezielles. Es ist doch nicht ganz offen und nicht ganz fair, wenn man so tut, als ob es sich um etwas ganz Gewöhnliches handelte, und fragt: Was würde irgend ein Produzent sagen, wenn der Staat Vorschriften erließe in bezug auf seine Produktion? Hier



handelt es sich eben um die Produktion von Gift! Wir reden ja nicht vom Wein und vom Bier, sondern vom Schnaps. Daß aber Schnaps ein Gift ist, darüber, denke ich, werden wir doch wohl alle klar sein. Das kann man doch überall sehen. Diese Beobachtung kann man auch in allernächster Nähe machen. Wo nun ein Gift der Allgemeinheit zu schaden droht, soll auch der Staat eingreifen. Ich habe schon einmal an das Eingreifen des Staates bei Pocken erinnert. Da muß sich der Mensch ohne Widerrede impfen lassen. Es ist ein ganz außerordentlicher Eingriff, geehrter Herr Gnägi, wenn man kommt und Ihnen die Kinder wegnimmt, um sie zu impfen. Das tut aber der Staat, weil es sich bei den Pocken ebenfalls um ein Gift handelt.

Wir haben weiter ein Gesetz über die Betäubungsmittel angenommen. Wir sehen an den Prozessen im ganzen Lande herum, wie schwer es manchem fällt, sich wegen der Produktion oder wegen des Vertriebes solcher Mittel unserem Gesetze zu fügen. Die schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege nimmt in einer Eingabe an uns Stellung zu der vorwürfigen Frage. Sie schreibt: «Trotz Scheitern der Vorlage vom 3. Juni 1923 soll wieder eine umfassende Lösung gesucht werden, die geeignet ist, unser Volk vor den Gefahren der Eigenbrennerei zu schützen und die Interessen der Volksgesundheit allen anderen voranstellt.» Ich denke doch, daß diese Interessen immerhin zuerst kommen.

Nun braucht es glücklicherweise nach der gewalteten Diskussion gar keinen Streit mehr darüber, ob eine Schnapsgefahr in unserem Lande bestehe oder nicht. Das ist ja von allen Rednern zugegeben worden. Herr Weber-Graßwil hat sich so ausgedrückt: «Wir geben zu, daß ganze Familien, ja ganze Dörfer, sogar ganze Landesgegenden unter dem Alkoholismus leiden. Aber daß die Landwirtschaft versimpelt oder versumpft sei, geben wir nicht zu.» Da sind wir also vollständig einig miteinander. Es wird ja kein Mensch behaupten, daß die Landwirtschaft im Gegensatz zu anderen Volksteilen versimpelt oder versumpft sei. Wir freuen uns über dieses Eingeständnis. Ich denke aber, wenn man das zugibt, verpflichtet das doch auch. Ich will Ihnen nur ganz wenig über den Stand des Alkoholismus in der Schweiz vorlegen. Wir haben gegenwärtig ein Gesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose in Beratung. Herr Dr. Schiller, der Chef des Krankenasyls in Wil, schreibt: «Die Trunksucht lastet wie ein Fluch auf unserem Lande. Sie ist eine Volkskrankheit wie die Tuberkulose und die Syphilis.» «Der Alkoholismus ist das Bett der Tuberkulose.» Ich füge bei: Sie ist das Beet, auf dem die Tuberkulose wächst und gedeiht. Die Armenpflege Zürich schildert folgenden Fall: «Ein arger Alkoholiker starb mit 54 Jahren und hinterließ 8 Kinder, wovon 3 taubstumm sind, 2 vollständig idiotisch, 1 ordentlich normal, aber klein und hüftkrank, und 2 körperlich normal, der eine aber ein Zuchthäusler, der andere ein Faulenzer. 3 dieser Kinder sind in ein und derselben Pflegeanstalt versorgt und belasten die Armenbehörden mit mindestens 2000 Fr. jährlich. Auch mit den übrigen wird sie hin und wieder, vielleicht auch mit mehreren dauernd, zu tun bekommen.»

Kürzlich ist eine Erhebung gemacht worden in einem schweizerischen Dorf; derjenige, der sie gemacht hat, ist ein ehrenwerter Mann. Seinen Namen

und seine Adresse können Sie beim Hygieneprofessor der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich erfahren. Da steht etwas über jedes Haus, in welchem Trunkenheit festgestellt worden ist. Am Schluß folgt eine Zusammenfassung. Es sind 48 Häuser. In 24 dieser Häuser ist je ein Fall von Alkoholismus festgestellt. Meistens handelt es sich um den Vater. In 7 Häusern kommt hie und da einmal ein Rausch oder ein Räuschlein vor, und nur 12 Häuser sind ganz frei von Alkoholismus. Dann ist hier ebenfalls eine Arbeit zusammengestellt worden von einem sehr vertrauenswürdigen Mann. Es wurde alles nachgeprüft. Die Namen sind bekannt. Es handelt sich um ein Dorf mit 1000 Einwohnern. Ich möchte nicht unterlassen, Ihnen ganz kurz über die Einzelheiten dieser Erhebung zu berichten. Haus 1: ein Vater, der im Delirium tremens gestorben ist. Er ist in seinem Wahnsinn auf den Estrich gerannt und dann dort tot aufgefunden worden. Er hat 4 Söhne. Sohn 1 ist in guter Stellung. Sohn 2 ist als Trinker gestorben. Sohn 3 40 Jahre alt, ist ein moralisch verkommener Mensch, er trinkt täglich Schnaps, ohne daß er gerade einen Rausch hat. Er hat kürzlich eine Zuchthausstrafe bekommen wegen eines Sittlichkeitsverbrechens an einem minderjährigen Mädchen. Sohn 4 ist ein ausgesprochener Säufer, arbeitsscheu und war kürzlich 6 Monate in einer Zwangsarbeitsanstalt. Haus 2: Der Vater, ein Maurer, ist Trinker. Er ist jede Woche mehr als einmal betrunken. Es spielen sich jede Woche sehr häßliche Lärmszenen ab. Sonst sind die Verhältnisse ordentlich. 2 Kinder, 18 und 19 Jahre alt, sind zwerghaft und sehen aus wie 7 und 8jährige. — Haus 3: Hier wohnte ein arger Trinker mit gelähmter Frau und Kindern. Es gab oft furchtbare Radauszenen. Er starb im Delirium tremens. Es war grauenhaft. Er sah das ganze Zimmer voller Teufel. Nach seinem Tode kam der jüngste Sohn zu seinem Paten. Der Pate sagte, nach der Beerdigung habe er den Knaben zum erstenmal lachen gesehen. — Haus 4: Vater ebenfalls ein Trinker. Will er tötlich werden, so werfen ihn seine Söhne zu Boden und ringen mit ihm. Haus 5: Mann und Frau von gegen 70 Jahren. Sie sind beide zeitweise betrunken. Der Sohn von 40 Jahren ist ein arger Trinker. Er war einige Jahre im Zuchthaus, weil er in einer Schlägerei einen erstochen hat. Die Frau ist im Spital gestorben. Als sie gestorben war, erhielt er Geld, um zur Beerdigung zu fahren. Er ist nicht einmal bis zum Bahnhof gekommen, sondern hat sich mit dem Gelde betrunken und wurde in einem Straßengraben aufgefunden. Haus 6: Ehemals eine große Sägerei. Die Mutter war Trinkerin. Das Haus mußte verkauft werden. Es waren 4 Söhne da. Der Sohn 1 ist ein tüchtiger Schreiner, aber fast jeden Abend betrunken. Die Frau hilft den Haushalt durchschleppen mit Weißnähen; 3 Kinder wachsen freudlos auf. Sohn 2, unverheiratet, Trinker, ist Knecht auf benachbarter Sägerei. Sohn 3, ein Fuhrmann; er hat sich verheiratet, hat aber seine Frau und zwei Kinder verlassen; die beiden Mädchen sind gesund, sie verdienen heute in der Fabrik, sind sehr intelligent, die Freude der Mutter, aber eben kein Vater ist da. Der Sohn 4 ist verheiratet; seine Frau bekam Zwillinge, der Mann wollte auf das Zivilstandsamt und zum Pfarrer gehen, um die Geburt anzuzeigen, kam aber an einem Wirtshaus vorbei, blieb sitzen und vergaß die Anzeige. Nach 2 bis 3 Tagen starben die Zwillinge, der Mann sollte zum Schreiner gehen wegen dem Sörglein, blieb aber wiederum im Wirtshaus sitzen,

betrank sich und besorgte das nicht, was er tun sollte. Als der Tag der Beerdigung kam, war kein Sarg da; man mußte die beiden Kindlein in eine Makkaronikiste hineinlegen. Der Gewähmann hat diesen Leichenzug selber gesehen. Der Mann wohnte bei seinen Schwiegereltern, die ebenfalls Trinker waren. Er schießt mit der Flinte in deren Stube, daß sie Angst bekommen sollten, sollte verhaftet werden, betrank sich aber vorher derart schwer, daß er am Tage darauf starb. Jetzt geht die Frau in die Fabrik und die zwei Kinder sind bei der Großmutter tagsüber versorgt. Leider aber trinkt auch die Großmutter. Das war in einem Dorf geschehen, in welchem noch 10 weitere als Trinker bekannte Männer wohnen. Das Dorf zählt 1000 Einwohner. Sie haben gestern von dem Fall Chopard gehört, den Herr Reinhard erzählt hat, wo der Sohn seine Mutter in schauderhafter Weise getötet hat. Wir wollen also nicht vergessen, daß eine große Not in unserer Volke besteht. Nicht nur in der Landwirtschaft, wie es vielfach genannt worden ist, wird sehr viel getrunken, sondern das Schnapstrinken ist auch ein Laster der Arbeiterschaft. Dieses Produkt, das man da erfassen will, der Schnaps, ist eine ganz spezielle Sache, ganz anders geartet als irgend ein anderes Produkt. Was würden Sie sagen, wenn ich anfangen würde, in meinem Garten Opium zu pflanzen und mit diesem Opium dann Handel zu treiben, wie ich wollte? Obschon es mein Garten ist, würde der Staat eingreifen, ich müßte mich seiner Gesetzgebung fügen. Es ist ein gefährliches Produkt, das wir erfassen wollen. Es wird unter anderem auch im Bauernhaus produziert. Wenn wir die neue Vorlage annehmen, dann wird der Sprit im Preis erhöht, dadurch wird der Sprit aus dem Bauernhause weggehen, prophezeit man uns. Wir sagen, ja, das mag zum Teil zutreffen; aber dadurch, daß der Sprit mehr kostet, ist er auch mehr wert und es wird auch mehr von dem Artikel getrunken. Ich sah einmal einen Mann mit einer Flasche aus der Apotheke kommen; er sagte zu mir, da habe ich etwas Gutes für meine kranke Frau, es hat 7 Fr. gekostet, das wird jetzt sicher helfen! Die Leute denken, das, was viel koste, sei auch viel wert. Wenn der Schnaps viel kostet, ist er auch mehr wert in den Augen des Bauern. Also hier ist nicht sicher vorzusagen, ob mehr oder weniger getrunken werden wird, so etwa wie bei unserer Rednertribüne; die einen sagen, es werde länger geredet, die andern sagen, es werde weniger gesprochen werden. Das kann man nicht ganz genau prophezeien, wie es sein wird. Nun sagen aber sogar die Bauernführer, sie möchten die Brennerei lieber heute schon aus dem Bauernhause haben. Herr Professor Laur allerdings behauptet, das könne man nicht, das sei undurchführbar. Er schreibt rund heraus, ein Verbot der Hausbrennerei wäre undurchführbar. In seiner Broschüre: «Die schweizerische Bauernpolitik im Lichte einer höheren Lebensauffassung» schreibt Professor Laur: «Wir wollen sein eine Partei der schaffenden, freudigen Arbeit, zu Stadt und Land; eine Partei, die irdisches Elend mildert und hebt, wo es möglich ist» (durch zweckmäßige Revision der Alkoholgesetzgebung sind solche Möglichkeiten vorhanden) (Heiterkeit) «eine Partei» — jetzt kommt es sehr gut — «die den Grundsätzen der Volksherrschaft, der Demokratie, huldigt und Respekt vor den vom Volke erlassenen Gesetzen und gewählten Behörden verlangt und wenn möglich auch erzwingt.» Diese Partei, die Respekt vor den Gesetzen der Demokratie hat und sie nötigenfalls auch er-

zwingt, erklärt, ihre Parteigenossen würden Revolution machen, wenn wir dieses Gesetz einführen wollten. An einer Stelle schreibt Dr. Laur, daß vielleicht in Hunderten, ja Tausenden von Bauernhöfen trotz Verbot doch Schnaps gebrannt würde. Das ist eine größere Beleidigung der Landwirtschaft, als sie je hier im Saale ausgesprochen worden ist. Denn wenn er seinen Leuten ein so glänzendes Zeugnis ausstellt, in Tausenden von Häusern würde trotz Verbot gebrannt werden, so ist das immerhin nicht sehr schmeichelhaft. Herr Gnägi hat sich bitter darüber ausgesprochen, daß Herr Reinhard gesagt hat, man solle ihm einen Bauern zeigen, der ein Opfer bringe, ohne dafür entschädigt zu werden. Meine Herren, hier fehlen wir alle, ich nehme davon weder den Bauern noch den Arbeiter aus (Zuruf: Doktoren inbegriffen). Selbstverständlich! Unbedingt! (Heiterkeit.) Aber nun sagen ja die Bauern, man wolle ihnen ein Recht nehmen. Wie sieht dieses Recht aus, dieses angestammte Recht? Es ist im Jahre 1885 schon vom Volk den Bauern aberkannt worden! Das Volk hat gefunden, halt Bauer, du produzierst etwas Gefährliches, der Bund muß da seine Hand darüber legen, und kann dich nicht schalten und walten lassen nach Belieben. Von der Kontrolle wurde damals bloß ein Achtel der Produktion (Ast: Nein  $\frac{1}{4}$ ) ausgenommen. Sie haben überall andere Zahlen geschrieben und Ihren Broschüren; dann sind Ihre Angaben sowieso unzuverlässig (Heiterkeit). Also nehmen wir  $\frac{1}{4}$  und es bleiben also  $\frac{3}{4}$  frei. Damals hat sich das Volk gesagt, der Bund muß die Schnapsproduktion kontrollieren. Dann aber hat sich die Schnapsproduktion langsam wieder der Kontrolle entzogen, ohne Schuld der Landwirtschaft, indem die Entwicklung so gegangen ist, daß der freigelassene Obstsprit eine größere Bedeutung bekam; zuerst  $\frac{1}{4}$ , dann die Hälfte und dann  $\frac{3}{4}$  und heute haben wir den Zustand wie 1885. Wenn wir nun ein Zeugnis dafür haben wollen, wie weit wir es gebracht haben, wie wir uns vom Affen her in kulturell stetig aufsteigender Linie befinden, brauchen wir bloß die Abstimmungen von anno 1885 und 1923 zu betrachten. Das, was wir 1885 erreichten, brachten wir 1923 nicht mehr fertig, daß man nämlich die Kontrolle über die Schnaps-Produktion dem Staate überläßt! Wie steht es weiter mit diesem Rechte der Bauern? Es handelt sich um ein Gewerbe, das ohne Eingreifen des Staates gar nicht lebensfähig wäre nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen; denn wenn wir Sprit vom Auslande für 30 Franken pro Hektoliter beziehen können, wie will da der Bauer, mit Herstellungskosten von 120 und mehr Franken, noch bestehen können? (Bopp: Und der Absinth?). Das ist ganz gleich, wir wollen die Landwirtschaft für ihre Abfälle entschädigen, wir wollen ihr kein Geld wegnehmen, es handelt sich mehr um das Gefühl der Freiheit. Ich stehe ganz unter diesem Eindruck, daß es sich nicht um ein materielles Opfer handle, sondern einfach um eine Idee, nämlich die Idee, nun die volle Freiheit nicht mehr zu besitzen. Die Verwertung der Obstabfälle wird ja garantiert. Stellen wir es immerhin fest, was Sie mit Ihrem Schnaps anfangen könnten, wenn wir kein Monopol hätten. Die Trester wären gar nichts wert. Dann allerdings hätten wir die Verschnapsung, wenn wir den ausländischen Sprit frei ins Land herein lassen würden. Wir müssen deshalb das Monopol haben, weil wir es haben müssen. Weil wir keine

andere Wahl besitzen, stehen auch Sie vor einem Müssen, und sind verpflichtet, die Hand zu einer Regelung zu bieten. Es handelt sich nicht, wie beim Getreidemonopol, um eine Sache, die man vielleicht auch ohne Monopol ordnen kann, sondern hier müssen alle die Beteiligten einfach einander die Hand bieten. Sie sind moralisch gezwungen dazu. Nun glaube ich, daß die Freunde der Landwirtschaft den Wert dieser Vorlage zu wenig erkennen. Ich möchte das an wenigen Beispielen erklären: Herr Wunderli verkündet: die volkswirtschaftliche Seite der Frage ist gleichberechtigt mit der fiskalischen und ethischen. Ich bestreite dies. Zuerst kommt die ethische Seite und dann kommt die volkswirtschaftliche und die fiskalische. Und wenn die ethische Seite sogar noch mit der gesundheitlichen verbunden ist, dann kommt doch sicher die geistige und leibliche Volksgesundheit in erster Linie. Ich glaube, das dürfte auch Herr Wunderli zugeben. Dann hat er mit einem gewissen Spötteln gesagt: Falls die Abstinente Morgenluft wittern, dann muß ich Ihnen allerdings sagen, daß Sie auf dem Holzwege sind! Das Reden ist wie ein Fensterlein, durch welches man in die Seele hinein sieht; und Herr Wunderli hat durch den erwähnten Ausspruch verraten, was er von den Abstinente hält. Ich denke, Sie wissen, daß ich kein Abstinenzfanatiker bin; ich glaube aber doch, daß man hier nicht so verächtlich von der Abstinenz reden sollte und wenn es doch geschieht, so läßt das tief blicken. Jetzt komme ich noch zu dem berühmten Ausspruch von Prof. Laur, nämlich: «Bevor aber die Getreidefrage geregelt ist, müssen wir es ablehnen, für die Vorlage auch nur einen Finger zu rühren.» Ich kann mir diesen Ausspruch nicht anders erklären, als dadurch, daß man eben die Wichtigkeit dieser Vorlage unterschätzt. Ich will den betreffenden Herren nichts vorwerfen, aber wer so redet, hat kein volles Verständnis für die Wichtigkeit einer Revision der Alkoholgesetzgebung. Wo kämen wir hin, wenn vor Zustimmung zu absolut nötigen Gesetzen jede Partei schnell ihr Lieblingspostulat erpressen wollte? Das ist nicht schön und ist nicht fein. Wenn Herr Reinhard Herr Gnägi und seinen Leuten Vorwürfe macht, als ob sie allein des Egoismus zu bezichtigen wären, so ist das falsch. Was aber in der vorwürfigen Angelegenheit die Bauern tun, das sind doch grobe Fehler. Es ist nicht so, daß die Getreidefrage absolut vor der Alkoholfrage geregelt werden muß. Bei der Alkoholfrage steht viel mehr auf dem Spiel. Ich sage Ihnen, es wird diese Frage einfach unterschätzt. Was will die Landwirtschaft tun, wenn sie im Falle der Getreidegesetzgebung die Sicherung, die sie verlangt, nicht erhält? Das wäre sicherlich nicht erfreulich, aber was soll dann geschehen? Dann wäre die Konsequenz der Parole Laur die, daß wieder zehn Jahre ins Land gingen, ohne daß gegen den zunehmenden Alkoholismus etwas getan würde. Das ist ein ganz unhaltbarer Standpunkt, auf den können wir uns nicht stellen. Und nun Herr Meili. Herr Meili habe in größter Ruhe uns die schönsten Uebertreibungen gesagt, meinte Herr Baumberger. Ich muß zwar feststellen, daß Herr Meili gar nicht gesprochen hat zu der Sache, auch nicht der Herr Nationalrat Meili, sondern der Bauernsekretär Meili hat gesprochen (Heiterkeit); Herr Meili selber redet nicht so, den kenne ich viel besser! Herr Prof. Laur versteht in seiner Broschüre das Familienleben so schön zu

schildern. Da stehen wir mit ihm auf dem gleichen Boden; aber nun sollten Sie auch die Konsequenzen ziehen. Der Alkoholismus zerstört das Familienleben; er ist auch ein Feind der beruflichen Tüchtigkeit unseres Volkes. Der Bundesrat hat seinerzeit an den Subventionen für die berufliche Ausbildung Streichungen vornehmen wollen. Ich bin bekanntlich kein Freund übertriebener Subventionen; ich war aber in diesem Falle gegen den Abbau, denn das muß sein, wir müssen tüchtige Berufsleute haben, sonst können wir nicht mit dem Ausland konkurrieren. Der Alkoholismus gehört auch in dieses Gebiet hinein, er zerstört uns eine Menge beruflicher Tüchtigkeit, das ist gar kein Zweifel. Darum sollten wir zur Revision unserer Alkoholgesetzgebung Hand bieten, und zwar pressiert es! Wir können nicht noch 10 oder 5 Jahre warten. Herr Wunderli hat gesagt, es pressiere nicht wir können noch ruhig etwas Gras wachsen lassen. Dabei leidet aber die Gesundheit unseres Volkes Schaden! Denken Sie nur an den Schaden, welcher durch übermäßigen Alkoholgenuß der Herzkraft zugeführt wird! Gerade das Herz mit seinen 72 Schlägen in der Minute bedarf der Schonung und dem fügen wir durch Schnapsgenuß den schwersten Schaden bei, sodaß Herzverfettung die Folge ist. Unsere weichen elastischen Gefäße, die so schmiegsam sind, daß sie sich in jedem Moment den Blutdruck-Verhältnissen anzupassen wissen, werden starr verkalkte Röhren durch den Alkoholismus! Mancher Schlaganfall ist auf das Gläslein zurückzuführen! Auch in diesem Saale sind schon Herren zusammengebrochen durch solche Ursachen. Es sind Herren da, denen ich als Arzt in einem stillen Stüblein den Rat geben würde: ich wüßte, wie du deine Gesundheit etwas bessern und dein Leben verlängern könntest, und du weißt es auch! Und nun erst die Schädigungen des Gehirns! Das Gehirn und das Nervensystem sind wunderbare Gottesgeschenke. Letzthin hat man das Gehirn von Anatole France untersucht. Es hieß, es habe wunderbar ausgesehen, wie eine Präzisionsuhr! Ich habe es nicht gesehen, aber ich weiß, daß auch mein Gehirn (Heiterkeit) und auch Ihr Gehirn ein wunderbares Uhrwerk ist; jedes bürgerliche und jedes kommunistische Gehirn ist ein Wunderwerk, nicht nur das des Herrn Anatole France. Und diese Gehirne verderben wir nun durch den Alkohol, wenn wir ihn im Uebermaß genießen. Ich rede da von Uebermaß, aber das ist ja sehr oft vorhanden, wenn wir noch mäßig zu sein vermeinen!

Ein weiterer Beweis: Die Landwirtschaft sagt: «Wir stehen dieser Vorlage kühl bis ans Herz hinan gegenüber.» Glauben Sie nun, so werde man diese Vorlage durchreißen? Da braucht es etwas Temperatur, wir brauchen Leute, die warm für das Volkwohl empfinden. Wir stehen jetzt vor der einfachen Frage: Was ist besser: wenn wir jetzt auf die zählen, die der Sache kühl gegenüberstehen, auf die Landwirtschaft, oder wenn wir in erster Linie solche heanziehen, die viel begeisterter wären, wenn der Brennhafen bald aus dem Bauernhaus herauskäme? So mit einem kühlen Herzen wird die Vorlage nicht durchgehen.

Herr Jeker sagt: Wenn der Bauer merkt, daß der Brennhafen in Gefahr ist, dann wird er sowieso gegen die Vorlage Stellung nehmen. Aber der Brennhafen ist ja sowieso in Gefahr: es geht ihm in ein paar Jahren ja ohnehin an den Kragen. Herr Weber hat es deut-

lich ausgesprochen: Wir wollen ihn eines natürlichen Todes sterben lassen. Sind nun die Brennhafenbesitzer solche — man muß fast sagen — Dubel, daß sie nun sagen: wenn wir ihn jetzt noch einige Jahre haben können, stimmen wir ja, wenn wir ihn aber sofort weggeben müssen, so stimmen wir nein? Oder werden sie nicht einfach sagen: Der Brennhafen ist in Gefahr, also stimmen wir nein? Herr Jeker hat gesagt, er stehe mitten im Leben. Ich stehe auch mitten im Leben (Heiterkeit). Herr Jeker behauptet, so bald die Brennhafenbesitzer merken, daß der Brennhafen in Gefahr ist — fertig! Es ist wie mit der Schnecke: Wenn man kaum die Fühler berührt, werden sie sofort eingezogen. Nun glaube ich, daß von den 30,000 Brennhafenbesitzern mindestens 20,000 überhaupt für nichts zu haben sind und nein stimmen werden. Wir haben also im günstigsten Fall 10,000 auf der andern Seite. Und dafür sollen wir alle andern Freunde abstoßen, allen andern einen kalten Guß geben, die gerne mithelfen wollen?

Ich kann unmöglich glauben, daß das ein gutes Geschäft sei. Nun sagt Herr Wunderli: Wir haben gestern drei Stunden lang mit einander über die Sache geredet, und wir sind überein gekommen, daß die Anmeldung der Brennähfen und eine Globalkonzession von uns zugestanden werden sollten. Was werden die Brennhafenbesitzer dazu sagen, die bekanntlich jeder Kontrolle abhold sind? Sollen wir etwa die Absicht solcher Kontrolle ihnen verheimlichen? Ich denke nicht. (Präsidentenglocke). Nur noch 5 Minuten, Herr Präsident. — Es kann nur die Methode absoluter Offenheit in Betracht kommen. Ich kann einem Kinde einen Zahn ziehen, indem ich ihm sage: ich tu dir nichts, ich will bloß in deinen Mund sehen, und ihm dann rasch den Zahn ziehen. Das können Sie einmal tun, aber hernach glaubt das Kind das ganze Leben keinem Arzt mehr recht. Darum wollen wir ganz offen sagen, was wir zu tun beabsichtigen, nicht mit den Augen zwinkern und denken: wir machen, daß sie das jetzt schlucken, wir bringen dann den Brennhafen nachher mit unserer Kontrolle und unseren Schikanen schon hinaus.

Wenn Herr Wunderli jetzt von Anmeldung und Globalkonzession spricht, dann weiß der Brennhafenbesitzer: Ich bin nicht mehr frei, die Hand des Staates tippt mich ein wenig, auch wenn sie nicht schwer auf mir lastet, wir stimmen nein, denn: «g'schider ist g'schider!» In Locarno und Spiez haben wir beantragt, daß eine Befristung festgesetzt werden möchte für die Entfernung des Brennhafens aus dem Bauernhause, vielleicht von 5 oder 10 Jahren. Was haben darauf die Vertreter der Landwirtschaft geantwortet? «Das kommt ja auf das Gleiche heraus, wie wenn ihr ihn gerade jetzt nehmt; da wird sowieso «nein» gestimmt!» Ihre Logik ist sehr interessant: Wenn Sie hier beschließen: In 10 Jahren nimmt man den Brennhafen weg, dann stimmen die Leute «nein». Wenn Sie aber beschließen, wir lassen ihn euch jetzt noch, aber in 10 Jahren wird er gestorben, d. h. aus eurem Hause entfernt sein, dann stimmen sie «ja». Das kann ich niemals glauben; das ist ja unmöglich.

Nun hat Herr Ast den Konsumenten ein Kompliment gemacht — und er hat dabei natürlich hauptsächlich an die Arbeiter gedacht —; er hat gesagt: die Konsumenten des Schnapsgläsleins stimmen sowieso nein. Er hat ihnen damit ein schönes Zeugnis ausgestellt. Er schätzt die Welt wirklich nicht zu hoch ein,

und vielleicht hat er nicht völlig unrecht, aber zum Teil doch, indem er sagt: Wer ein Schnapsgläslein trinkt und weiß: jetzt wird die Sache teurer, der stimmt sowieso nein. Mit andern Worten: Wer interessiert ist, der stimmt sowieso nein. Aber von diesen Bauern, die wirklich interessiert sind, von diesen erwartet er, trotzdem sie einen Nachteil zu erwarten haben, daß sie ja stimmen. Und das ist Herr Ast, der sagt, er komme sich als Zöllner vor: Herr, ich danke Dir . . . Das ist mir ein heiterer Zöllner (Heiterkeit), der zu uns sagt: Alle Konsumenten, die Arbeiter stimmen sowieso nein, das sind Egoisten, die bringen es nicht fertig, ein Opfer zu bringen; aber wir, die Landwirtschaft, wir sind fähig, ein solches Opfer zu bringen! Das riecht schon nicht nach Zöllner, eher nach Pharisäer (Heiterkeit).

Das Produkt der Hausbrennerei ist auch gesundheitsgefährlich. Sie wissen, der Schnaps, der dort produziert wird, ist ein schlimmer Schnaps. In der Stillstandsperiode scheidet sich Kupfer aus im Hafen, und löst sich später im Produkt. Es ist vom eidgenössischen Gesundheitsamt festgestellt worden, daß diese Produkte des Brennhafens viel gefährlicher sind als die der fahrbaren Brennereien.

Wenn wir das alles ganz ruhig betrachten, so müssen Sie mir recht geben, wenn ich zu der Feststellung kam, daß wir die Vorlage eher durchbringen, wenn wir auch den Brennhafen der Konzessionspflicht unterstellen. Darum glaube ich, wir sollten uns in diesem Punkte auf den Boden der Minderheit stellen. Denn jenen Bürgern, die, ohne materiell mitinteressiert zu sein, für das Volkwohl eintreten, traue ich in dieser Frage mehr als den Brennhafenbesitzern. Ich möchte die Herren Vertreter der Landwirtschaft auch fragen: Gesetzt den Fall, daß der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen wird, würden dann nur die Brennhafenbesitzer nein stimmen, oder würde die Landwirtschaft sich mit ihnen solidarisch erklären? Das möchten wir dann nicht hoffen, sonst würden wir uns erlauben, diesen Leuten das alles vorzuhalten, was sie hier gesagt haben, um ihnen zu zeigen, daß sie nicht konsequent gehandelt haben.

Meine Herren, ich habe mich in diesem Votum vor allem mit der Landwirtschaft abgeben müssen, aber ich möchte immerhin feststellen, daß die Landwirtschaft in bezug auf Egoismus nicht größeren Tadel als andere Volkskreise verdient. Um den Alkoholismus mit Erfolg zu bekämpfen, mangelt leider überall auf der ganzen Linie der nötige Ernst. Sowohl die Arbeiter wie die Bauern haben beide anno 1923 zum größten Teil nein gestimmt. Aber ich hoffe, daß die Arbeiterführer alles einsetzen werden, daß es diesmal anders geht. Allerdings, wenn man so flau redet, wie es Herr Dr. Laur getan hat, bringt man die Leute nicht heran — wenn man so furchtbar Angst hat, unpopulär zu werden bei seinen Wählern. Seien wir in dieser Hinsicht doch nicht so ängstlich; es ist ja gleich, wenn man aus diesem Saale hinausfliegt.

Es handelt sich hier um eine absolut große, wichtige Sache. Wir haben selten eine so wichtige Frage zu behandeln, wie sie hier zur Diskussion steht; solches kommt nicht jedes Jahr, vielleicht nicht einmal jede Amtsperiode vor. Man muß sich also der Wichtigkeit der Sache bewußt sein und alles daran setzen, daß wir zu einem guten Ende kommen. Das wird dann letzten Endes sowohl für die Landwirtschaft als für die Arbeiterschaft, als für das ganze

Volk sich zum materiellen und geistigen Segen auswachsen.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Jusqu'à la fin du 18<sup>e</sup> siècle, la consommation de l'eau-de-vie en Suisse fut pour ainsi dire insignifiante. Seuls, les pharmaciens distillent pour obtenir des eaux-de-vie, utilisées comme médicaments. Au cours de la première moitié du siècle suivant, on commence à distiller la pomme de terre, les céréales et la mélasse. La distillation indigène se développe rapidement, protégée par les droits élevés perçus aux frontières cantonales, droits auxquels sont venues s'ajouter ensuite les taxes douanières.

Le développement de la distillerie dans les pays voisins et une baisse considérable des prix des alcools permirent par la suite aux pays étrangers de venir concurrencer nos alcools et eaux-de-vie indigènes. Vers 1870, le prix de l'eau-de-vie tombe à 40 cts. le litre, et la consommation va sans cesse grandissant. Le vin et la bière sont beaucoup plus chers que les alcools concentrés, de sorte que l'abus du schnaps devient un danger pour les milieux peu aisés. Vers 1880, la consommation annuelle en eau-de-vie atteint 27 millions de litres. L'abus de cette boisson était devenu un danger public qui déclencha le puissant mouvement d'opinion aboutissant à la législation de 1885.

Sous le nouveau régime, la distillation de la pomme de terre, des céréales et de tous les amylacés est réservée aux distilleries concessionnées qui travaillent sous le contrôle et pour le compte de la régie. Par contre, la distillerie du vin, des fruits et de leurs déchets reste libre. A cette époque, la distillation du fruit est peu importante. La réforme constitue donc, pour les conditions de ce temps, une mesure suffisante, dont l'efficacité se fit rapidement sentir. La consommation de l'eau-de-vie qui était de 12 litres par tête en 1880, est ramenée successivement à moins de 6 litres.

Sous le nouveau régime, la consommation du vin et de la bière a augmenté. Par contre, celle de l'alcool est en recul. C'est un précieux progrès, puisque l'alcool concentré est incontestablement la boisson la plus nuisible.

En 1885, la distillation indigène, exemptée d'imposition par la loi, ne constituait point un danger. Alors, la production annuelle des eaux-de-vie de fruits ne dépassait guère 2 millions de litres qui sont vendus à des prix très élevés. A cette époque, la régie contrôle et impose plus des huit dixièmes de la consommation. Le danger de l'alcoolisme par l'eau-de-vie paraît conjuré.

La législation de 1885, qui nous régit encore aujourd'hui, exonère complètement du contrôle et de l'impôt toute la distillation du vin, des fruits et de leurs déchets. Soulignons tout particulièrement que cette franchise ne profite pas seulement à la distillation domestique, mais qu'elle s'étend à toute la distillation industrielle. Cet affranchissement de la distillation des fruits fut considéré à l'origine comme une concession inoffensive faite à l'agriculture. Elle devait malheureusement faire naître rapidement un nouveau danger.

Le verger suisse se développe dans des proportions rapides; selon la statistique dressée par l'Union suisse des paysans, il compte aujourd'hui plus de 12 millions d'arbres fruitiers. Son rendement moyen est évalué à plus de 50,000 wagons. Plus de la moitié

de son produit, c'est-à-dire 2,500,000 quintaux de fruits sont acheminés vers la cidrerie où ils laissent plus de 1 million de quintaux de marcs que personne, jusqu'ici, ne s'est avisé d'utiliser autrement que par la distillation.

L'enquête ordonnée en 1927 par le Conseil fédéral a révélé l'existence de plus de 30,000 appareils à distiller, dont l'utilisation échappe à tout contrôle et qui déversent chaque année, sur le marché 10 à 12 millions de litres de schnaps. Cette eau-de-vie est affranchie de tout impôt.

Les prix très élevés pratiqués pendant la guerre et la possibilité d'exporter les eaux-de-vie à des conditions exceptionnellement rémunératrices ont encore contribué au développement de la distillerie non contrôlée, qui a dégénéré en véritable fléau dès le jour où l'exportation de l'eau-de-vie fut impossible et la vente de nos fruits à l'étranger considérablement ralentie. L'exportation de nos fruits, qui atteignait jusqu'à 8 et même 900,000 quintaux il y a quelques années encore, est tombée en 1922, l'année de la grosse récolte, à 170,000 quintaux. Elle est heureusement remontée à 400,000 quintaux en 1926.

Autresfois, la régie des alcools fournissait annuellement à la consommation suisse en moyenne 70,000 hectos d'alcool absolu qui suffisent à préparer 16 à 18 millions de litres d'eau-de-vie. La distillation du fruit restée libre produisait à cette époque à peine un cinquième de la consommation. Le développement de la distillerie indigène a porté à 10 ou 12 millions de litres en moyenne (elle a atteint en 1923 20 millions de litres) la quantité fabriquée en dehors de tout contrôle et vendue en franchise de tout impôt. La vente de la régie a diminué de moitié, ce qui est regrettable, beaucoup moins au point de vue fiscal qu'au point de vue hygiénique, puisque les alcools soigneusement rectifiés sont remplacés aujourd'hui par des eaux-de-vie de qualités inférieures, contenant une dangereuse proportion d'alcool méthylique.

Ces eaux-de-vie indigènes sont vendues à des prix sur lesquels la régie a perdu tout contrôle. Si la régie relève ses prix, elle donne aux distilleries indigènes, qui sont nombreuses, puissamment équipées et disposent de matières premières en quantités énormes, une prime à la fabrication. La hausse des prix pratiquée par la régie, au lieu de comprimer la consommation de l'eau-de-vie, agit comme un stimulant sur la distillation, qui échappe au contrôle et à l'impôt. A plusieurs reprises, elle a pu constater que le relèvement de ses prix, au lieu d'aboutir à une augmentation des prix de détail de l'eau-de-vie, fut plus d'une fois immédiatement suivi d'une baisse du prix du schnaps.

Si, par contre, la régie diminue ses prix, la livraison à bon marché des alcools à haute teneur permet aux liquoristes et aubergistes la préparation des eaux-de-vie dans des conditions favorisant la vente à bas prix.

Ce torrent d'eau-de-vie que la distillerie libre déverse chaque année sur notre marché, l'exonération fiscale complète d'une bonne moitié de la consommation indigène, l'impossibilité pour la régie de pratiquer la politique de prix déterminant un renchérissement de la vente au détail devaient aboutir à un développement excessif de la consommation.

Vers 1900, celle-ci était descendue à 5,5 litres environ par tête de population. A cette même époque,



la consommation en Danemark atteignait encore 14 litres, 10 litres en Autriche et en Hongrie, 8 litres en Allemagne et dans les Pays-Bas, 7 litres en Belgique et en France.

Aujourd'hui, d'après les dernières statistiques, la consommation en Danemark serait tombée à 1,10 litre par habitant, à 3 litres en Autriche, à 4,5 litres en Tschécoslovaquie, à 2,5 litres en Allemagne, à 4,5 litres en France.

D'après Koller, elle serait montée, chez nous, à 7,5 litres. M. Milliet l'évalue à 6,5 litres. On peut être certain qu'elle n'est pas inférieure à ce dernier chiffre, ce qui signifie que si nous avons le 8<sup>e</sup> rang comme consommateur d'alcool il y a 20 ans, nous sommes bon premier aujourd'hui.

Dans les Etats qui ont fait la guerre, quand l'heure fut venue de tendre à fond toutes les volontés et de galvaniser les énergies, on s'est résolu à prendre les mesures nécessaires contre l'alcoolisme. Certains neutres, comme la Norvège et le Danemark, ont donné un exemple que tous les autres n'ont pas eu le courage d'imiter. Depuis 1914, qu'avons-nous fait pour combattre l'abus du schnaps chez nous? Rien ou presque rien. La guerre a, au contraire, eu pour effet de favoriser en Suisse le développement de la distillerie restée libre.

La Suisse est aujourd'hui à la fois le seul pays où la distillerie du fruit et de ses déchets soit affranchie de tout contrôle et de tout impôt. Elle est cependant le pays qui possède le plus d'arbres fruitiers et qui, par conséquent, fabrique le plus d'eau-de-vie de fruits.

La Suisse est devenue le pays où l'eau-de-vie est le meilleur marché et, fatalement aussi, celui où on en consomme le plus. Constatation douloureuse, puisque l'expérience a démontré d'une façon péremptoire que l'abus de l'eau-de-vie influe directement sur la criminalité, l'aliénation mentale et la mortalité.

L'alcoolisme en Suisse. Le Département des finances a organisé un service spécial d'informations qu'il a chargé de contrôler toutes les statistiques publiées sur les effets de l'alcoolisme en Suisse. Nous avons fait un recensement des alambics. Nous avons fait compter, dans plusieurs villes, les délits d'eau-de-vie, nous avons pris l'avis des médecins, consulté les directeurs des pénitenciers, des asiles de relèvement pour buveurs et des asiles d'aliénés. Il n'est pas facile de résumer l'intéressante documentation qui nous a été fournie. Et cependant, afin de relever le niveau de la discussion, pour situer l'importante question sur son véritable plan, laissez-moi attirer votre attention sur les misères morales et matérielles que l'alcoolisme a déjà amoncelées dans notre pays.

On juge prudent de me rappeler que le peuple suisse n'aime pas à s'entendre dire qu'il boit trop. Je me garderai de toute exagération, mais j'aurai le courage de la vérité. Du reste, pour gagner le peuple à l'idée de la révision, pour créer le grand courant qui emportera les oppositions, il est nécessaire d'attirer l'attention sur les constatations enregistrées par les médecins et les sociologues; ceux-ci n'ont en effet d'autre préoccupation que d'éclairer la conscience du peuple et de lui ouvrir les yeux sur un danger qui n'est plus hypothétique et futur, mais malheureusement déjà réel et présent.

Production du schnaps. Sur 3612 communes que compte la Suisse, plus de 3000 ont au moins une distillerie. Il va de soi que la plupart en comptent

plusieurs, puisque nous en avons au total environ 35,000. L'exportation de nos eaux-de-vie étant impossible, en raison des mesures fiscales très sévères frappant la vente de l'eau-de-vie à l'étranger, la totalité de notre énorme production est déversée sur le pays. La consommation est fatalement plus accentuée dans les contrées fruitières où la distillerie s'est développée. Cependant, gardons-nous de croire que les vallées alpestres soient à l'abri du danger de l'eau-de-vie. Les alcools concentrés étant meilleur marché que le vin ou la bière et aussi d'un transport plus facile, il est plus d'une vallée alpestre où leur consommation a pris des proportions exagérées. Le commis va jusque dans les petits villages de montagne faire l'article. On me citait dernièrement une petite vallée alpestre de la Suisse centrale où s'étaient rencontrés, le même jour, les représentants de trois distilleries différentes.

La vente du schnaps. La loi fédérale prévoit que la vente du schnaps est complètement libre quand elle se pratique par quantités supérieures à 40 litres. Le producteur a même la faculté de vendre par quantités de 5 litres quand sa production annuelle ne dépasse pas 40 litres. Dès que sa production excède ce chiffre, il a l'obligation de se munir d'une patente cantonale quand il veut vendre par quantités inférieures à 40 litres. L'examen que nous avons fait de cette question nous a permis de constater que dans l'un des cantons où la distillation est des plus développées, il n'y a pas une seule distillerie domestique qui soit au bénéfice d'une patente de vente. D'autres constatations nous permettent de croire qu'il règne partout dans ce domaine la plus inquiétante incurie.

L'eau-de-vie est distribuée en Suisse par les producteurs, par les 27,000 auberges que nous comptons dans notre pays, par les épiceries, les drogueries et les débits à l'emporter qui sont legion dans certains centres.

Il faut se garder par conséquent de croire que seul le producteur et ses voisins immédiats sont exposés au danger de l'eau-de-vie. Celle-ci se répand par les milliers de canaux qui alimentent la consommation, aussi le fléau sévit-il également dans certaines villes et spécialement dans certains centres ouvriers. La ville de Zurich compte aujourd'hui 911 patentes conférant le droit de vendre de l'eau-de-vie. Bâle, que l'on cite avec raison comme un modèle au point de vue organisation et administration, a grand peine à réglementer la vente des boissons distillées. On compte actuellement dans cette dernière ville de nombreux marchands de fruits, marchands de légumes, marchands de fromage, laitiers, magasins grands et petits, où l'on débite de l'eau-de-vie. Il est incontestable que si le développement formidable de la distillerie affranchie de tout contrôle et de tout impôt constitue un danger, la multiplicité des débits par lesquels les distilleries écoulent leurs produits dans le public l'aggrave encore dans une inquiétante mesure en favorisant l'augmentation de la consommation.

Le vote du 3 juin 1923 démontre que l'habitude du schnaps est déjà invétérée dans certains centres industriels. C'est ainsi que le 5<sup>e</sup> arrondissement électoral de la ville de Zurich fut négatif. Le district de Kriegstetten, où se trouve Gerlafingen, ainsi que le district d'Olten, ont rejeté le projet de révision à une écrasante majorité. C'est que la vente du schnaps



s'effectue à des prix tels que la tentation est très grande, pour toutes les bourses modestes, de le préférer au vin et à la bière.

Parce que nous en produisons trop, et aussi parce que l'eau-de-vie potable provenant de la fabrication indigène est affranchie d'impôt, nous avons le schnaps le meilleur marché du monde. Le renchérissement du vin et de la bière est encore venu aggraver la situation. La comparaison des prix du vin et de la bière avec les prix de vente du schnaps a servi de base à l'élaboration d'échelles comparatives intéressantes.

Le vin à l'emporter coûte aujourd'hui le 170 % du prix auquel il se vendait en 1914. La bière a renchéri dans une proportion encore plus forte. Par contre, les eaux-de-vie, celles de qualité inférieure surtout, sont aujourd'hui meilleur marché qu'avant la guerre. Une enquête minutieuse répétée dans plusieurs cantons a confirmé cette inquiétante constatation.

Nous sommes en présence d'une situation dangereuse qui exige un rapide redressement.

Conséquences de l'alcoolisme. On a beaucoup écrit sur les effets physiologiques de l'alcool ainsi que sur les conséquences de l'alcoolisme au point de vue social.

Ce n'est point mon intention de résumer, même succinctement tout ce qui a été dit sur cet intéressant problème par les médecins et les sociologues. Tout le monde est d'accord pour reconnaître que l'abus de l'alcool est nuisible. Par contre, on ne semble pas encore avoir partout pleinement conscience des ravages qu'il occasionne dans notre pays. Nous avons fait un contrôle des données statistiques relatives à l'influence de l'alcool sur certaines maladies et sur la criminalité. Nous avons également mis à contribution l'expérience de plusieurs sommités médicales qui nous ont fourni d'intéressants renseignements sur les phénomènes pathologiques dus à l'alcool.

Ci-après quelques-unes des constatations les plus frappantes:

L'alcool et le cancer. Il paraît certain que l'alcoolisme joue en Suisse un grand rôle dans la fréquence du cancer, du goître, de la tuberculose et des affections mentales. Des études récentes ont établi d'une façon péremptoire que le cancer a pris en Suisse les proportions d'un véritable fléau. Bien qu'une enquête rigoureusement concluante n'ait pas encore pu être menée définitivement à chef, il est cependant indiscutablement acquis que l'abus du schnaps est une des causes de la fréquence du cancer dans notre pays. Cette maladie serait due à l'irritation des cellules provoquée par les alcools concentrés. Les pathologistes signalent en outre la fréquence d'un cancer typique de l'œsophage chez les buveurs de schnaps.

Alcool et tuberculose. Ce serait évidemment une erreur d'attribuer à l'alcoolisme toutes les maladies. Cependant, il est incontestable que l'abus des boissons alcooliques a une large part de responsabilité dans la fréquence de la tuberculose. Les statistiques relatives aux causes de décès montrent d'une façon évidente que les professions et les milieux où la consommation des boissons alcooliques est considérable font à la tuberculose un apport particulièrement important. Il ressort d'une enquête portant sur plus de 2700 familles que les enfants des alcooliques manquent de résistance à l'action du microbe de Koch. On a en effet constaté que si le 7 % des enfants de parents

sobres sont plus ou moins atteints de tuberculose, cette proportion monte à 26 % chez les enfants des alcooliques invétérés. Au moment où la Suisse se dispose à sacrifier des millions pour organiser une lutte enfin efficace contre la tuberculose, il serait incompréhensible qu'on ne fît rien pour combattre le fléau qui est une des principales causes de la terrible maladie.

Alcool et dégénérescence. On a fait de nombreuses constatations sur le rôle de l'alcool dans la dégénérescence. Retenons-en une qui nous paraît entre toutes particulièrement digne d'attention.

Bunge, le savant physiologiste de Bâle, qui s'est signalé par ses travaux sur la chimie alimentaire déclare que si l'allaitement naturel devient de plus en plus rare, la cause doit en être attribuée pour une large part à l'influence prépondérante de l'alcool dans notre pays. On constate en effet que les filles de buveurs ont généralement perdu la faculté de nourrir leurs enfants. Si le 90 % des femmes descendant de parents sobres sont capables de nourrir, cette proportion n'est plus en Suisse que de 10 % chez les filles des alcooliques. Il est, d'autre part, établi que la mortalité est beaucoup plus fréquente chez les enfants nourris artificiellement. Comment contester dès lors que si l'allaitement maternel devient de plus en plus rare, ce soit là un phénomène profondément regrettable!

Pour souligner l'urgente nécessité de combattre la mortalité infantile, nous rappelons qu'en Suisse, la natalité diminue progressivement depuis quelques années. En effet, en 1901, notre pays comptait annuellement 29 naissances par 1000 habitants; à cette époque, l'Allemagne en avait 35, la France 22, l'Italie 32. En 1920, la Suisse a reculé à 20, l'Allemagne en a 25, la France 21 et l'Italie 31. En 1926, la Suisse est tombée à 18,2, l'Allemagne à 19,5, la France à 18,8 alors que l'Italie reste à 27,2. Un examen plus approfondi de la fréquence de la natalité démontrerait que sa diminution a commencé par les villes, pour s'étendre plus tard à la campagne.

La fréquence décroissante de la natalité est en partie compensée, il est vrai, par la prolongation de la durée de la vie. L'étude des tables de mortalité dressées par le bureau fédéral des statistiques, révèle un fort pourcentage de mortalité alcoolique. Constatons qu'elle sévit davantage à la campagne que dans les villes et que le nombre des décès dus à l'alcoolisme est surtout élevé dans les contrées où sévit la distillerie domestique. Les statistiques établissent encore que la mort due à l'alcoolisme est surtout fréquente chez les hommes dans la force de l'âge. L'alcoolique disparaît le plus souvent entre 40 et 50 ans, c'est-à-dire à un moment où la famille aurait surtout besoin de son chef. Sur 100 décès survenus entre 20 et 30 ans, 4 seulement sont attribués à l'alcoolisme. Par contre, sur 100 décès survenus entre 40 et 50 ans, 18 seraient dus à cette cause. L'alcoolique meurt à un moment où il a déjà fondé une famille et laissé la plupart du temps une descendance atteinte de tares physiques et mentales.

Bleuler, Bunge, Demme et Bezzola ont publié des études intéressantes sur la dégénérescence alcoolique en Suisse.

Avant eux, Von Gruber, professeur d'hygiène à Munich avait écrit « Alkohol schadet zu viel und tötet zu wenig und zu langsam » ce qui signifie que

l'alcool fait beaucoup de mal, surtout parce qu'il tue trop lentement.

Alcoolisme et criminalité. Alcoolisme et criminalité ont fourni à nos tribunaux et aux directeurs de nos pénitenciers l'occasion de constatations douloureuses. Cependant, nous n'y relevons rien de spécial à notre pays, si ce n'est que dans ce domaine l'alcool a, chez nous, comme dans les autres pays, sa large part de responsabilité.

Alcoolisme et aliénation mentale. Nous voudrions, par contre, formuler quelques remarques sur les cas d'aliénation mentale dont la cause est attribuée à l'abus de l'eau-de-vie. Une récente enquête organisée par le Département des finances et qui a porté sur 23 asiles suisses d'aliénés, établit que le 20 % des internements est attribué à la psychose alcoolique. Il en ressort, en outre, que pendant la guerre, lorsque les eaux-de-vie étaient chères, le nombre des internements diminua considérablement pour augmenter immédiatement et très rapidement dès que les prix de cette boisson eurent baissé. Le pour cent des internements attribués à l'abus de l'alcool qui était de 25 % en 1912, tombe à 12 % en 1918 et en 1919 pour remonter à 25 % en 1923, époque qui marque le retour du schnaps à bon marché. Ces indications ne sont pas des impressions, ce sont des chiffres dont l'exactitude a été rigoureusement contrôlée. Le chiffre des entrées dans les asiles pour le relèvement des buveurs oscille, entre 1909 et 1925, parallèlement à la fréquence des psychoses alcooliques aboutissant à la maison de santé. On voit ainsi que le nombre des internements dans les maisons d'aliénés pour cause de psychose alcoolique et celui des entrées dans les asiles pour le relèvement des buveurs sont en proportion inverse des prix de l'eau-de-vie. La baisse des prix de l'alcool est immédiatement suivie d'une augmentation du nombre des internements. Les Suisses de tous les temps ont fait une consommation importante de boissons alcooliques et cependant, nous sommes restés un peuple robuste et intelligent. S'il en est ainsi, c'est certainement parce que nos ancêtres ont bu du vin et non pas de l'eau-de-vie. Et quand on sait que les vins de bonne qualité n'ont pas un effet délétère sur le cerveau, mais que par contre les eaux-de-vie de mauvaise qualité sont très dangereuses, on ne saurait tirer argument du fait que les générations précédentes ont absorbé des boissons fermentées même en quantités importantes, pour prétendre qu'on peut se livrer impunément à l'abus des alcools concentrés.

Du reste, il n'y a guère plus d'un siècle que l'eau-de-vie est entrée dans le commerce. Nous rappelons qu'avant 1800, elle était à peu près inconnue chez nous, qu'avant 1850 la consommation des boissons distillées ne fut pas importante dans notre pays. Elle est devenue dangereuse vers 1880 par le développement énorme qu'avait pris la distillation indigène, en particulier celle des pommes de terre. La législation de 1885 conjura le danger pour une série d'années et ce n'est que depuis un quart de siècle que le fléau de l'eau-de-vie a recommencé à sévir. Encore fut-il momentanément atténué par le considérable renchérissement survenu pendant la guerre. La consommation des alcools concentrés n'a point encore sévi d'une manière continue pendant une période assez longue pour compromettre l'avenir de notre race. Cependant des constatations indiscutables per-

mettent de dire avec certitude que si dans certaines contrées le fléau de l'eau-de-vie n'est pas rapidement enravé, le danger est grand de compromettre le sort des générations futures. Disons encore que les médecins de recrutement ont formulé déjà des remarques inquiétantes sur les constatations faites dans certaines régions. L'état physique des recrutables dans les contrées où la consommation du schnaps est particulièrement développée laisse déjà beaucoup à désirer. Leurs observations, particulièrement en ce qui concerne le développement intellectuel, sont concluantes. Nous n'en voulons reproduire qu'une seule tirée d'un rapport communiqué l'année dernière au Département militaire:

« Hoffentlich vermag ein kommandes neues Gesetz betreffend Alkohol den Volksschäden Einhalt zu tun, die schon jetzt erschreckend groß sind und mit der Zeit in vermehrtem Maße sich zeigen müßten. »

Alcoolisme et économie sociale. On a dit et répété souvent que la misère est la grande cause du développement de l'alcoolisme.

Nous ne contestons point qu'elle ait poussé plus d'un malheureux à chercher dans l'ivresse l'oubli de ses maux. Cependant les recherches effectuées par plusieurs psychologues, en particulier par Wanderfeld, de même que les études intéressantes de Schlum, de Bâle, sur l'ivrognerie en Suisse, démontrent que l'alcoolisme sévit aussi bien dans les milieux fortunés que chez l'ouvrier. On a relevé que ce fléau a sévi à la campagne, non pas seulement chez les pauvres, mais aussi dans les fermes où règne l'aisance. On a pu constater enfin que le relèvement des salaires, qui constitue une amélioration de la situation économique des intéressés, a provoqué souvent une augmentation de la dépense pour les boissons alcooliques.

La lutte contre la misère sociale par le relèvement de la situation économique constitue incontestablement aussi un moyen de lutte contre le fléau de l'alcoolisme. Il paraît toutefois qu'il est insuffisant. Il faut combattre l'abus de l'eau-de-vie non seulement par l'éducation, mais aussi par des mesures législatives énergiques. La santé physique et l'intelligence sont les premiers de tous les biens et restent une des conditions essentielles du bonheur. L'alcoolisme qui détruit les forces du corps et diminue celles de l'esprit dégrade l'individu, le précipite dans le malheur et constitue un danger d'ordre social.

Si l'alcoolisme détruit le bonheur des individus, il devient également à bref délai une plaie nationale. D'une enquête entreprise auprès des gouvernements cantonaux, il ressort qu'en 1924 l'assistance a coûté au peuple suisse 71 millions. Les précisions recueillies sur le point qui nous intéresse nous permettent de dire que plus d'un quart de cette somme est absorbé par l'entretien des alcooliques et de leurs familles. Pour rendre plus sensible à l'agriculteur l'importance de cette somme d'environ 20 millions que coûte l'alcoolisme à l'assistance des pauvres, disons qu'elle représente, comptées à 1000 fr. par tête, 20,000 vaches, c'est-à-dire chaque année un troupeau long de 20 km où les bêtes marcheraient trois de front. On se rendra plus clairement compte des effets de l'alcoolisme en Suisse quand on saura que nous possédons 24 asiles cantonaux pour aliénés, 16 hôpitaux pour buveurs, 37 établissements pour faibles d'esprit, 100 classes spéciales pour enfants arriérés, 29 pénitenciers, 85 établissements pour enfants indisciplinés,

39 sanatoriums pour malades de la poitrine et 216 hôpitaux dont les pensionnaires sont dans une large proportion les victimes de l'alcoolisme. Et cependant les dépenses occasionnées par les secours aux buveurs et à leurs familles ne sont que peu de chose comparativement au déficit que représente pour le pays la capacité de travail réduite résultant de l'abus de l'alcool. L'expérience et les recherches scientifiques ont en effet démontré péremptoirement que l'alcoolisme et, en particulier, l'abus des boissons distillées provoquent une dépression générale qui trouble la coordination des mouvements physiques, diminue l'acuité des sens et atteint la volonté. Le professeur Demme et le pasteur Joss, du séminaire évangélique, à Berne, ont formulé à ce sujet des constatations intéressantes. On ne saurait, au vu des expériences faites, contester que le travailleur intellectuel et celui qui doit fournir un effort physique doivent de même que le sportman, rester sobres s'ils veulent atteindre le rendement maximum. Il est à peine nécessaire de rappeler que tout ce qui est destructeur d'énergie est un danger particulièrement grave pour le peuple suisse. L'aridité d'une portion importante de notre sol, la nature de notre sous-sol, la surpopulation d'un territoire relativement exigu, nous imposent le régime d'une intense activité. L'effort persévérant restera la loi de notre vie. Nous savons que le revenu annuel de notre fortune nationale ne dépasse pas 1½ milliard. Le peuple suisse doit demander à son travail le supplément de 4 à 5 milliards indispensables pour satisfaire aux exigences d'un niveau social élevé, qui est l'honneur et la gloire de notre patrie. Notre peuple ne vit pas de ses rentes, il gagne sa vie. La Suisse consacre chaque année 200 millions à l'éducation et à l'instruction de la jeunesse. Pour fournir à nos écoles, à tous les degrés, à l'instituteur et au professeur, une jeunesse saine, des cerveaux bien équilibrés et dispos, faisons de la sobriété une vertu nationale. C'est l'œuvre la plus efficace que nous puissions entreprendre pour augmenter le bien-être moral et matériel de la nation suisse. C'est le moyen puissant d'améliorer la santé physique et morale du peuple, de renforcer sa situation économique, qui permettra à toute notre démocratie une vie plus conforme aux exigences de la pleine humanité.

Projet de réforme. Le développement de la consommation du schnaps a été favorisé par le bon marché extraordinaire des produits de qualité inférieure. La baisse inquiétante des prix a son origine dans la grave lacune de l'art. 32bis de la Constitution fédérale qui affranchit du contrôle et de l'impôt toute la distillation du fruit et de ses déchets. Pour remédier au danger grandissant, il faut enfin avoir le courage de modifier énergiquement ce régime d'inconcevable tolérance. La réforme la plus simple et la plus décisive consisterait à étendre purement et simplement à toute la distillation du fruit le régime appliqué en Suisse à la distillation de la pomme de terre. A l'avenir, le distillateur de fruits ne pourrait distiller qu'après avoir préalablement obtenu une concession subordonnée à des conditions qu'il devrait rigoureusement observer. La réforme lui imposerait entre autres l'obligation de l'appareil plombé et la remise à la régie de la totalité de sa distillation. La Suède, la Norvège, la Pologne, l'Angleterre et d'autres pays encore pratiquent avec succès ce système.

La France, l'Espagne, l'Italie, la Yougoslavie, la Hongrie, l'Autriche, l'Allemagne ont prévu par contre un régime spécial pour la distillation du fruit quand elle est pratiquée par le producteur. On constate par conséquent que tous les pays viticoles ont fait une exception en faveur des producteurs de vin et de fruits. Les raisons qui ont déterminé ce régime différentiel existent évidemment chez nous, puisque l'arboriculture est développée en Suisse plus que dans les autres pays. Pour mieux juger de l'efficacité du système proposé, rappelons que les quatre cinquièmes de l'eau-de-vie de fruit sont fabriqués par la distillerie professionnelle. La distillerie à domicile n'en produit qu'un cinquième. Si nous tenons compte du fait que l'alcool de fruit représente à peu près le 50 % de la consommation totale, nous savons qu'un dixième à peine de cette dernière est alimenté par la distillerie domestique.

Régime actuel. — Régime proposé. a) Distilleries industrielles. Le projet prévoit l'application du régime des concessions à toute la distillation professionnelle du fruit. Celle-ci est actuellement affranchie de tout contrôle et de tout impôt. A l'avenir, les quatre cinquièmes de cette distillation, c'est-à-dire toute la distillation professionnelle, seraient soumis à concession, soit contrôlés et imposés, comme le sont aujourd'hui les distilleries d'alcool synthétique et d'alcool de pommes de terre.

b) Distilleries domestiques. Par contre, le producteur de fruits aura la faculté de distiller son propre produit, sans avoir à payer un droit de concession. En outre, à l'instar de ce qui se pratique dans plusieurs États viticoles, il pourra garder en franchise d'impôt une certaine quantité d'eau-de-vie, destinée aux besoins de son exploitation.

Pour la distillerie domestique, comme pour la distillerie professionnelle, il y a obligation de remettre à la régie toute la production en eau-de-vie ordinaire. Par contre, les spécialités, c'est-à-dire les eaux-de-vie fines, kirsch, gentiane, prune, etc. pourront être vendues directement au consommateur par le distillateur professionnel et le distillateur à domicile, mais à la condition de payer préalablement un impôt sur ces produits.

Le régime proposé n'est pas la solution théorique idéale, mais elle constitue un progrès considérable sur l'état actuel, tant au point de vue de la lutte contre l'alcoolisme qu'au point de vue fiscal. Nous verrons plus tard qu'il constitue une solution acceptable pour le producteur.

Toute la distillation professionnelle du fruit est soumise à un régime strict et sévère. La distillation à domicile ne bénéficiera plus de la liberté que lui assure la législation actuelle. Le producteur ne pourra distiller que ses propres fruits. Il aura la faculté de garder pour lui une certaine quantité d'alcool, tout le reste devant être remis à la régie ou déclaré à l'impôt.

Le régime de 1923. La seule différence entre le régime proposé et celui rejeté par le peuple en 1923 réside dans la faculté concédée aux paysans de distiller leurs fruits à pépins sans avoir à demander préalablement une concession. Le régime rejeté en 1923 lui imposait l'obligation de la concession pour le fruit à pépins. Le nouveau projet l'exonère de cette obligation. Il s'annoncera et remettra à la régie le produit de sa distillation. Pour la distillation du fruit

à noyau, même régime. On voit que la différence est minime. En pratique, elle sera insignifiante.

En effet, le danger éventuel de cette faveur est singulièrement réduit par le fait que le paysan qui distille a l'obligation de remettre son eau-de-vie à la régie. Seulement, quand il s'agit de spécialités, il a la faculté de vendre, mais encore sous réserve d'avoir préalablement payé l'impôt. La solution proposée donne pleine satisfaction en ce qui concerne la distillation professionnelle; elle impose à la distillerie domestique une sérieuse limitation par l'application d'un régime qui ne sera point tracassier pour le distillateur consciencieux, mais qui donne à la régie et au fisc le moyen de lutter efficacement contre la fraude.

On s'est ému dans certains milieux des solutions adoptées à Spiez par la commission du Conseil national, malgré l'opposition du chef du Département des finances. Elle a modifié, depuis, ses décisions. J'ai le droit de m'étonner qu'après avoir voté les résolutions de Spiez certains membres de la commission parlent aujourd'hui contre le projet redressé, parce qu'il est trop libéral envers la distillerie domestique. Les expériences faites dans les autres Etats et en particulier la suggestive histoire du privilège des bouilleurs de cru en France, nous permettent de dire qu'il ne serait pas possible dans un pays comme le nôtre, du moins pour le moment, d'aller pratiquement plus loin que nous le proposons.

Ce qu'il importe de réaliser, c'est un progrès effectif et non point seulement une solution théoriquement idéale, mais dont l'application serait impraticable.

Les difficultés auxquelles se heurte l'opération délicate du contrôle de la distillation domestique nous démontrent qu'il importe de gagner à la réforme l'adhésion des bouilleurs de cru. Alors, la loi ne restera pas lettre morte, alors il sera possible de l'appliquer avec rigueur. L'expérience a démontré dans plus d'un pays que si le bouilleur de cru fait une opposition féroce à l'application du nouveau régime, la loi risque de rester partiellement lettre morte. C'est la raison pour laquelle nous avons consulté les producteurs de fruits et avons sollicité leur collaboration à l'oeuvre que nous voulons réaliser.

A tous ceux qui préconisent la suppression radicale de la distillation à domicile, j'oppose que tous les pays viticoles ont dû se résigner à la tolérer, après l'avoir soumise au contrôle.

Les luttes épiques qui se sont livrées dans les pays viticoles autour du privilège des bouilleurs de cru ont démontré que dans tous les pays, le paysan a défendu ce privilège avec opiniâtreté. Une expérience récente faite pendant la guerre par l'un de nos grands voisins nous paraît à cet égard particulièrement suggestive. Au moment où l'on manquait de cuivre dans l'armée, le gouvernement de ce pays espéra faire coup double, se procurer du cuivre et combattre la distillation à domicile en offrant aux bouilleurs de cru de racheter leurs alambics à des prix très élevés. Le haut fonctionnaire chargé de cette opération échoua dans son entreprise et il dut constater mélancoliquement que si le paysan avait donné son fils pour la guerre, il avait refusé son alambic.

Il était impossible, pour des raisons inhérentes aux conditions économiques suisses, de donner pleine satisfaction aux abstinents sur ce point. Après avoir

comparé le régime actuel d'entière liberté avec la réglementation très sérieuse que signifie le projet, ils se convaincront qu'il constitue un énorme progrès sur la situation actuelle. Le but que nous poursuivons, c'est la diminution de la consommation du schnaps par le contrôle de la distillation et par le renchérissement de toutes les eaux-de-vie. Constatons que le système proposé atteindra, au point de vue fiscal, toute la production, sauf les quelques litres que le producteur peut garder en franchise d'impôt. Ce régime se rapproche beaucoup de celui pratiqué dans la plupart des Etats où le vignoble et le verger ont une certaine importance.

Dans les pays où la distillerie domestique est beaucoup moins développée que chez nous, ni le gouvernement ni le parlement n'ont réussi à la supprimer. Comment cela serait-il possible chez nous où, dans cette délicate question, le dernier mot appartient au peuple? Du reste, tout le système nouveau tend à la diminution de la distillerie domestique. L'administration facilitera à tous les bouilleurs de cru l'utilisation des distilleries ambulantes; le nouveau régime interdit l'installation de nouveaux appareils et autorise la régie à racheter à l'amiable ceux qui existent.

Enfin, à ce point de vue, l'obligation imposée aux producteurs de livrer à la régie leurs eaux-de-vie ordinaires a une importance considérable. Constatez que si nous n'arrachons pas définitivement l'alambic à la ferme, nous en aurons au moins expulsé le schnaps!

Point de vue fiscal. Nous avons le record de la consommation, parce que nous avons le schnaps le meilleur marché. Il se vend en Suisse à des prix dérisoires, parce que le 50 %, c'est à dire toute l'eau-de-vie de fruits indigène, échappe à l'impôt et parce que l'autre moitié, celle fournie au consommateur par la régie, ne peut pas dépasser le prix de 2 fr. par litre d'alcool absolu, ce qui ramène l'eau-de-vie en dessous de 1 fr. le litre. A titre de comparaison, nous indiquons ci-après les taxes prélevées par les autres Etats sur chaque litre d'alcool ramené à 100°:

	Charges fiscales par litre à 100° (en francs suisses)
Grande-Bretagne . . . . .	39.—
Danemark . . . . .	21.50
Pays-Bas . . . . .	13.50
Allemagne . . . . .	5.50
Belgique . . . . .	5.—
Pologne . . . . .	5.—
Tchécoslovaquie . . . . .	4.—
Italie . . . . .	4.—
France . . . . .	3.50/4.—

La Suisse ne prélève que 1 fr. 25 par litre à 100° c'est-à-dire 50 centimes par litre à 40° (l'eau-de-vie a en général cette teneur) et cela seulement sur la moitié de la consommation!

L'autre moitié, c'est-à-dire l'alcool de fruits indigène ne paie pas d'impôt.

Une autre comparaison fera ressortir d'une manière plus frappante l'insuffisance de l'imposition de l'eau-de-vie et le danger auquel ce régime fiscal expose notre peuple.

## Rendement de l'imposition de l'eau-de-vie:

	Francs suisses (en chiffres ronds)	Rendement par habitant Fr.
Grande-Bretagne (impôt douane et licences) . . . . .	1,600,000,000	32.—
France . . . . .	400,000,000	10.—
Allemagne . . . . .	300,000,000	5.—
Pologne . . . . .	300,000,000	11.—
Italie . . . . .	100,000,000	2.50
Pays-Bas . . . . .	100,000,000	15.—
Suède . . . . .	100,000,000	16.—
Tchécoslovaquie . . . . .	60,000,000	4.50
Danemark . . . . .	40,000,000	12.—
Belgique . . . . .	40,000,000	5.—
Suisse . . . . .	7,000,000	1.80

Nous avons donc le record de la consommation, l'alcool le meilleur marché et l'imposition la plus faible.

Le rendement fiscal du nouveau régime sera proportionné aux taxes qui seront fixées dans la loi. Il pourra être très élevé ou l'être beaucoup moins, suivant que les taxes seront élevées ou légères. L'impôt portera sur la totalité de la consommation, parce que la fraude sera rendue fort difficile. L'arme fiscale sera excellente et son rendement certain. Disons encore que si la consommation restait ce qu'elle est aujourd'hui et que nous appliquions les taux prévus par la législation anglaise, le rendement annuel dépasserait 300 millions. Nous n'avons nullement la prétention d'atteindre un chiffre aussi élevé, car nous poursuivons d'une part la réduction de la consommation et, d'autre part, il ne saurait être question d'appliquer des taxes aussi fortes que celles en vigueur en Angleterre. Nous attirons encore votre attention sur l'insuffisance du rendement fiscal actuel pour vous faire mieux saisir les possibilités futures de développement. Constatons que plusieurs pays couvrent une bonne partie de leurs dépenses budgétaires par les recettes provenant de l'alcool. C'est ainsi qu'en Angleterre et en Pologne, les boissons spiritueuses couvrent à elles seules plus du sixième des dépenses totales. Les taxes que préleve l'Etat anglais sur l'ensemble des spiritueux forment le 42 % de la dépense totale du peuple anglais pour boissons spiritueuses.

Quoiqu'en Suisse, la consommation en vin, bière et alcool dépasse 600 millions, l'ensemble des droits perçus sur les boissons alcooliques ne représente que le 7 % du total des dépenses budgétaires de la Confédération et des cantons.

L'indication ci-après permettra une évaluation de la recette probable. Si la consommation, par suite du renchérissement, diminuait du 40 %, une taxe fiscale de 5 centimes par petit verre assurerait une recette de 30 millions.

La régie ayant le contrôle de la totalité de la production, fixera en outre les prix de vente de plus des neuf dixièmes de la consommation; les spécialités qui seront vendues directement par le distillateur seront soumises à un impôt. La totalité de la consommation, moins la réserve en faveur du producteur, sera frappée à l'avenir, alors que présentement une moitié échappe complètement aux taxes fiscales, et l'autre n'est frappée qu'à raison de 50 centimes par litre d'eau-de-vie à 40°.

Ces quelques constatations suffisent à établir que dans le cadre de la nouvelle législation, les possibilités fiscales seront très grandes.

L'agriculture et la revision. L'agriculture attache un grand prix au privilège accordé à la distillation des fruits. Il est incontestable que l'importance attribuée à cet apanage est dans une large mesure d'ordre sentimental. Cependant, vu l'ampleur qu'a pris le développement de l'agriculture dans notre pays et les difficultés auxquelles se heurte l'écoulement des produits de son verger, il est très naturel que le paysan suisse s'attache à tout ce qui peut lui permettre de retirer un profit de son fruit. On se rend parfaitement compte de l'importance de la culture fruitière, si on se rappelle qu'en 1926, on évaluait à 52 millions le produit brut des céréales, tandis que le rendement de l'arboriculture fruitière était estimé à 102 millions.

Le paysan voit dans le maintien du régime d'entière liberté accordé à la distillation du fruit, le moyen de tirer aisément parti de son fruit et de ses déchets. Il me semble toutefois qu'il se rend insuffisamment compte des désavantages inhérents à ce système. Ils sont cependant considérables.

Le régime de l'absolue liberté aboutit fatalement, toutes les fois que la récolte est abondante, à la surproduction de l'eau-de-vie, c'est-à-dire à un avilissement inévitable des prix qui signifie à la fois une perte matérielle pour le paysan et un danger public. En outre, l'affranchissement du contrôle et de l'impôt profite en Suisse non seulement aux bouilleurs de cru, mais s'étend à toute la distillerie industrielle. Par conséquent, le régime actuel ne protège point le producteur contre la concurrence écrasante des grandes distilleries industrielles. C'est pour ce motif que l'action de secours entreprise en 1923 a profité surtout aux grandes distilleries et beaucoup moins aux producteurs de fruits, à qui elle était cependant destinée. Le paysan n'a malheureusement touché qu'une faible portion des millions qui ont été consacrés à cette oeuvre de secours.

Disons enfin que chaque grosse récolte restera un danger aussi longtemps que la forte production d'eau-de-vie aboutira à une baisse des prix. La mévente induit le paysan à garder à la ferme le produit de sa distillation. L'abus du schnaps à la ferme est un fléau qui souvent a ébranlé les santés les plus robustes et conduit à la ruine des familles prospères.

Si le nouveau régime limite très sensiblement l'étendue du privilège actuel, le paysan sera seul à l'avenir à en jouir. Le distillateur professionnel n'en bénéficiera plus. Il ne pourra garder pour son usage que la quantité nécessaire à son exploitation. Tout le reste devra être remis à la régie. Celle-ci, par contre, devra en prendre livraison à un prix équitable. L'obligation pour la régie d'acheter toute la production a jeté l'inquiétude dans certains milieux. Nous avons entendu dire et répéter qu'assurer au producteur le placement de son eau-de-vie à un prix équitable équivaut à favoriser la distillation et par conséquent la consommation. Certains adversaires du projet ajoutent encore que c'est une utopie de croire que l'on puisse à la fois venir en aide au paysan et assurer une recette fiscale intéressante.

Comptons: en moyenne la production annuelle de toute la distillation des fruits (distillation industrielle et agricole) peut être évaluée à 10—12 millions de litres de schnaps, c'est-à-dire au maximum

à 600 wagons d'alcool à 100°. Or, la régie vend chaque année comme alcool à brûler et alcool industriel de 750 à 800 wagons. Elle a, par conséquent, le placement de la totalité de l'alcool de fruits comme alcool industriel. Elle n'aura ainsi aucune difficulté à trouver preneur, même si elle devait réserver la totalité de la production indigène à l'industrie. Il y a une difficulté apparente, d'ordre financier. La régie peut acheter son alcool à l'étranger à 50 fr. les 100 kg, rendus dédouanés à l'entrepôt. Le paysan vend aujourd'hui son eau-de-vie, comptée à 100°, sur la base de 1 fr. 80 le litre. Quand la récolte est abondante, les prix tombent à 1 fr. 50. Le nouveau régime devrait lui assurer régulièrement 2 fr. On me dira que le sacrifice imposé de ce fait à la régie est considérable. Examinons de plus près le côté financier et fiscal de l'opération. Actuellement, l'eau-de-vie de fruits indigène, c'est-à-dire la moitié de la consommation totale va directement de la distillerie indigène chez le producteur sans passer par la régie. A l'avenir, toutes ces eaux-de-vie seront soumises à la régie. Celle-ci paiera au paysan un prix supérieur à celui que le paysan touche aujourd'hui, mais la revendra en faisant encore un bénéfice. Le jour où la régie contrôlera toute la production et fixera les prix de tout le marché, elle aura la faculté, opérant à l'abri de toute concurrence, de pratiquer la politique des prix qu'exigent à la fois la salubrité publique et les intérêts du fisc. Il y a donc marge suffisante pour faire sur ce bénéfice fiscal une concession au producteur. La régie pourra donc payer plus cher les produits suisses, restreindre la consommation et arriver en outre sans grande difficulté à quadrupler ses recettes actuelles. C'est le renchérissement du schnaps qui fera tous les frais de l'opération. Le bénéfice fiscal que nous escomptons est réalisable, même en admettant une diminution de consommation considérable et tout en restant comme prix à 50 % de celui pratiqué ailleurs. Les marges fiscales sont énormes, parce qu'actuellement le litre de schnaps à 40° ne paie en moyenne au fisc que 25 centimes, alors qu'il paie 16 fr. en Angleterre, 8 fr. au Danemark, 6 fr. en Hollande et 2 fr. en Allemagne, en Belgique et en Pologne. Nous avons ainsi démontré clairement que l'obligation pour le distillateur industriel et paysan de livrer la totalité de ses eaux-de-vie ordinaires fournit à la régie le moyen de dominer tout le marché, c'est-à-dire de pratiquer la politique de renchérissement qui aboutira simultanément à la diminution de la consommation, tout en augmentant la recette fiscale. Le chef du Département des finances a, dès l'origine, soutenu ce point de vue. Il a eu la satisfaction de voir petit à petit les oppositions s'atténuer. Après mûre réflexion, les distillateurs, les liquoristes, les paysans et la régie ont reconnu que c'est le seul moyen de réaliser le progrès moral, fiscal et économique qui reste le principal but de notre revision.

Le projet du Conseil fédéral n'avait pas expressément prévu cette obligation, parce qu'au moment où le Conseil approuvait les propositions du Département des finances, nous n'avions pas encore réussi à faire accepter le principe de la nouvelle réglementation.

Malgré l'amélioration du prix payé au distillateur, sous le nouveau régime comme aujourd'hui, le fruit converti en cidre et en alcool restera un produit de rapport minime. Il ne constituera pour l'arboricul-

ture qu'un appoint complémentaire peu important. Le fruit destiné à l'alimentation restera le produit rémunérateur. L'arboriculture aura, par conséquent, à l'avenir comme actuellement, un intérêt capital à adapter toujours mieux son verger aux besoins de la cuisine et à réduire de plus en plus les quantités qui sont acheminées vers la cidrerie. La régie pratiquera à l'égard du fruit la politique qu'elle suit depuis plusieurs années à l'égard de la pomme de terre. Elle favorisera à ses frais le transport des fruits vers les régions alpestres qui en manquent. L'alimentation des populations de la montagne y gagnera.

Une dernière indication dans la même direction. Nous avons importé l'année dernière 5480 wagons de fruits étrangers, tant frais que conservés, dont la valeur déclarée était de 32 millions.

Si l'on compte à 2 fr. le litre à 100°, la totalité de la production annuelle en alcool laisse au producteur, après déduction des frais de la distillation, 6 millions au maximum. Ce chiffre est d'une importance minime comparativement aux 32 millions que nous avons exporté l'année dernière, en contre-valeur des fruits achetés à l'étranger. Toutes ces comparaisons, tous ces rapprochements de chiffres fournissent à n'importe quel esprit objectif la certitude que le problème peut être résolu avantageusement dans le sens proposé par le projet.

Nous croyons avoir démontré que la solution proposée concilie avantageusement les exigences de l'hygiène avec les intérêts du fisc et ceux des bouilleurs de cru. Pour tous, mais surtout pour la santé publique et le fisc, c'est un très sérieux progrès sur le déplorable état de choses actuel. C'est une oeuvre de salubrité publique qui fournira aux cantons une ressource nouvelle intéressante. Elle apportera à la Confédération l'appoint complémentaire indispensable à la belle oeuvre des assurances sociales. Nous voulons imposer le schnaps au profit des vieillards indigents, des veuves et des orphelins. Nous voulons simultanément renforcer la réglementation du commerce en détail des boissons alcooliques fermentées, afin de compléter l'action entreprise contre l'abus des boissons alcooliques en général et gagner à la revision des sympathies dont le concours nous est nécessaire.

La revision de 1885 a doté notre pays d'une législation qui lui faisait honneur à cette époque. Depuis, par une série de modifications énergiques, tous les autres Etats ont adapté successivement leur législation aux exigences de cette situation nouvelle.

Nous n'avons pas encore su reviser un régime qui compte aujourd'hui plus de 40 ans et dont la déplorable insuffisance expose notre pays aux dangers de l'alcoolisation par l'eau-de-vie.

Que notre démocratie ait enfin le courage de résoudre la grosse question qui, dans les circonstances actuelles, a toute l'ampleur d'un problème national.

**Oprecht :** Ich möchte der Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß Herr Bundesrat Musy vorhin feststellte, wie notwendig es sei, daß der Schnapsalkoholismus in der Schweiz bekämpft werde. Seine Ausführungen werden in dieser Beziehung von uns unterstrichen. Ich bedaure dabei allerdings nicht, daß wir dieses Mal nicht ohne Diskussion und sofort mit Einstimmigkeit wie 1923 zur Vorlage der Kommission Stellung beziehen können. Ich glaube, daß es wichtig ist, wenn wir durch Diskussion, durch



gegenseitigen Kampf, durch stetes Ringen ein Werk schaffen, das nachher um so eher Freude bereitet. Ich bin der Auffassung, daß aus diesem Ringen vielleicht doch etwas wird, zu dem wir später stehen dürfen.

Wenn ich nun aber der Freude über die Ausführungen von Herrn Musy Ausdruck gegeben habe, so bedaure ich andererseits, daß er aus seinen Ausführungen nicht die Konsequenzen gezogen hat, die zu ziehen sind und die wir mit unserem Minderheitsantrag ziehen wollen. Herr Bundesrat Musy hat erklärt, es bestehe kein großer Unterschied zwischen dem, was die Minderheit und dem, was er wolle. Wir sind damit einverstanden. Er will Kontrolle der Hausbrennerei, er will deren Anmeldepflicht festlegen, er will die Hausbrennerei damit derart behandeln, daß es beinahe auf deren Konzessionszwang hinausläuft. Die Bauernvertreter haben diese Auslegung des Verfassungsartikels immer abgelehnt. Sie haben in der Kommission immer und immer wieder dagegen angekämpft, daß die Hausbrennerei derart behandelt werden solle. Sie wollen keine Anmeldepflicht, sie wollen keine Kontrolle, sie wollen das alles nicht, was Herr Bundesrat Musy in den Verfassungstext hineininterpretiert. Deswegen, weil die Landwirtschaft das nicht will, haben wir verlangt, daß unserer Auffassung in diesem Punkt entgegengekommen werde. Wir wollen durch den Konzessionszwang die Hausbrennerei gar nicht aufheben. Dort, wo die Hausbrennerei nicht beseitigt werden kann, soll die Konzession im Sinne der Ausführungen des Herrn Bundesrat Musy erteilt werden. Dort aber, wo die Hausbrennerei überflüssig ist, und das ist an sehr vielen Orten der Fall, soll die fahrbare Brennerei, die genossenschaftliche Brennerei durch die Konzession gefördert werden. Deswegen wünschen wir in diesem Punkte, daß uns, der Minderheit, eine «Konzession» gemacht werde, daß die Mehrheit uns hierin entgegenkomme, weil sie im Grunde genommen dasselbe will, was wir mit unserem Minderheitsantrag wollen. Wir glauben, daß mit dem, was wir vorschlagen, der Vorlage mehr gedient sei, als mit den bloßen, bestrittenen Erklärungen des Herrn Musy.

Eine ganz knappe Replik auf einige Voten der Vertreter der Landwirtschaft erscheint geboten. Dabei erkläre ich offen, daß meinerseits keine Veranlassung besteht, auch nur ein Wort der Darlegungen zurückzunehmen, die ich als erster Votant der Minderheit in deren Auftrag am 9. Dezember machte. Wenn aus meinen Ausführungen von bäuerlicher Seite im besonderen mehr herausgelesen, oder besser herausgehört, wurde, als was ich tatsächlich gesagt habe, so liegt die Schuld nicht an mir. Ich glaube eindeutig und klar damals gesprochen zu haben. Ich wiederhole noch einmal, was ich am 9. Dezember erklären mußte: Wenn die Revision nicht mit der Landwirtschaft möglich sein sollte, so muß die Revision eben gegen die Landwirtschaft möglich gemacht werden. Das heißt doch für jedermann, der guten Willens ist, daß eine gemeinsame Lösung des drängenden Alkoholproblems mit der Landwirtschaft wünschbar sei, daß die Landwirtschaft aber nicht durch eine einseitige Interessenwahrung es der Gegenseite, und das sind drei Viertel der schweizerischen Bevölkerung, verunmöglichen dürfe, der vorgeschlagenen Lösung zustimmen zu können.

Weder Herr Jenny, noch Herr Meili haben leider auf meine bestimmte Frage, warum die Regelung der Getreidefrage vorgängig der Alkoholrevision erfolgen müsse, nachdem bisher nur die mangelnde Biersteuer für sie den Grund dafür bot, die Revision der Alkoholgesetzgebung in zweiter Linie zu stellen, eine Antwort gegeben. Beide beharren darauf, daß erst das Brot und dann der Schnaps vom Bund gesetzgeberisch zu behandeln seien. Für das Schweizervolk und damit auch für die Landwirtschaft steht das Alkoholproblem an allgemeiner Bedeutung weit über der Getreidefrage. Diese Feststellung von Herrn Dr. Meyer in der Neuen Zürcher Zeitung wird von niemand bestritten werden wollen. Sie kann ergänzt werden durch die folgende finanzielle Erwägung, die Herr Kommissionspräsident Obrecht angestellt hat: Der Ertrag des Getreidemonopols betrug im Durchschnitt der letzten Jahre für die Landwirtschaft 30 Millionen Franken. Aus der Neuregelung des Alkoholmonopols wird nach den Berechnungen des Herrn Kommissionspräsidenten Obrecht für die Landwirtschaft ein Ertrag von im Minimum 30 Millionen Franken jährlich sich ergeben. Sie ersehen aus diesen beiden Vergleichszahlen, wie wichtig für die Landwirtschaft rein finanziell die Revision des gegenwärtigen Alkoholmonopols des Bundes ist.

Es berührt deswegen schon sonderbar, wenn die Neue Berner Zeitung und mit ihr, Herr Jenny feststellen wollen, daß die Alkoholreform mit der Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nichts zu tun habe. Warum verlangt dann Herr Meili nicht nur eine angemessene Verwertung der Brennereirohstoffe, wie es die Mehrheitsvorlage vorsieht, sondern sogar eine lohnende? Was würde Herr Meili dazu sagen, wenn die Arbeiterschaft vom Bund ebenfalls eine lohnende Beschäftigungsmöglichkeit oder eine lohnende Arbeitslosenunterstützung verlangte? Was die Landwirtschaft unter lohnender Verwertung der Brennereirohstoffe versteht, haben die Kommissionsverhandlungen erwiesen: Der Trinkbranntwein, aus dem Ausland eingeführt, kommt die eidgenössische Alkoholverwaltung auf ca. 25 bis 30 Fr. pro Hektoliter zu stehen. Die Landwirtschaft erwartet aber durch die Neuregelung des Alkoholmonopols einen Uebnahmepreis seitens des Bundes von ca. 150 bis 200 Franken pro Hektoliter ausbezahlt zu erhalten. So wird die Brennerei für die Landwirtschaft sicherlich «lohnend» werden.

Es ist sodann von den bäuerlichen Rednern verschiedentlich bestritten worden, daß in der Vorlage der Mehrheit Ihrer Kommission der Landwirtschaft «sehr große Konzessionen» gewährt wurden. Ich berufe mich dazu auf die Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes, datiert vom 21. April 1926, an die nationalrätliche Kommission. Darin sind neun Begehren enthalten, von denen von der Kommission sieben gutgeheissen und zwei abgelehnt wurden. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß im Rat die zwei abgelehnten Begehren noch aufgegriffen werden. Wenigstens liegt dazu ein Antrag Grünenfelder bereits vor, so daß bei dessen Annahme die Landwirtschaft beinahe einen vollen Sieg errungen hätte. Trotzdem wird von ihr wohl weiterhin behauptet werden, es lägen keine Konzessionen ihr gegenüber vor.

Herr Meili hat ferner die Behauptung aufgestellt,

die Vorlage von 1923 sei verworfen worden, weil der Dampfer zu überladen gewesen sei. Ich habe die beiden Texte, den der verworfenen Vorlage von 1923 und den der Mehrheit Ihrer Kommission, kritisch verglichen. Was zeigte sich dabei?

Der Verfassungsartikel vom 3. Juni 1923 enthält im großen ganzen dieselben Bestimmungen wie die heutige Vorlage der Mehrheit der Kommission. Es steht nichts im Entwurf von 1923, das nicht auch in der Mehrheitsvorlage enthalten ist. Dafür fehlt allerdings einiges darin. Von der Hausbrennerei ist nichts gesagt und auch von der Preisgarantie nichts. Ueberhaupt fehlen im Entwurf 1923 alle die Konzessionen an die Landwirtschaft, die die heutige Vorlage der Mehrheit enthält. Glauben Sie nicht auch, daß durch diese Konzessionen eine Belastung der Revisionsvorlage erfolgt, die in der Volksabstimmung als untragbar sich erweisen wird? Denn 1923 hat nicht nur die Landwirtschaft die Heerfolge versagt, sondern ebenso sehr die Arbeiterschaft. Kollege Reinhard hat die Gründe dafür zutreffend dargelegt. Die Arbeiterschaft wird einer neuen Vorlage 1928 nicht zustimmen können, wenn sie gegenüber der verworfenen Vorlage von 1923 nur darin sich unterscheidet, daß darin Konzessionen der Landwirtschaft gewährt werden und damit der Ertrag für die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage gestellt wird.

Die Arbeiterschaft ist am Alkoholmonopol wegen der Finanzierung der Sozialversicherung stark interessiert. Sie wird deswegen nur einer Revisionsvorlage zustimmen können, die der Alters- und Hinterlassenenversicherung eine sicher fließende Finanzquelle erschließt.

Zum Schluß noch zwei Bemerkungen gegenüber Herrn Jenny und Herrn Meili.

Herr Jenny hat die Kartoffelpolitik des Bundes verteidigt und erklärt, daß der Landwirtschaft die Rückkehr zum gesetzlichen Zustande nur recht sein könne. Warum hat dann die Alkoholverwaltung ihre ungesetzliche Praxis überhaupt begonnen? Warum werden jährlich Hunderttausende von Franken unter dem Titel Kartoffelverwertung von der Alkoholverwaltung an die Landwirtschaft als Subvention ausgerichtet? Etwa der Konsumenten wegen? Nein, einzig und allein darum, um der Landwirtschaft die Kartoffelpreise hochzuhalten; deshalb wurden große Lager von Kartoffeln angelegt, wobei man die Kartoffeln in Massen verfaulen ließ; ich erinnere an die Kartoffellager in Yverdon. Und deswegen werden je nach Bedarf Kartoffelzölle, zeitweilig wenigstens, erhoben, obwohl wir seit Jahren in der Schweiz auf die Kartoffeleinfuhr angewiesen sind. Ich behaupte deswegen nach wie vor, daß die Kartoffelpolitik des Bundes ungesetzlich ist und lediglich die Landwirtschaft auf Kosten der Konsumenten begünstigt.

Endlich hat Herr Meili geglaubt, mein Beghren, die Landwirtschaft möchte die Obstproduktion vom bequemeren Quantitätsobstbau auf den mühsameren Qualitätsobstbau umstellen, lächerlich machen zu müssen. Ich kann darauf nur erwidern, daß ich mich von bewährten Bauernführern darüber unterrichten ließ, wieviel die Landwirtschaft hierin bisher gefehlt hat und wie notwendig die Umstellung ist. Ich erwähne dazu noch einmal den derzeitigen Präsidenten des Großen Rates des Kantons Bern, Herrn Neuenschwander.

Ich verweise sodann auf die Publikationen des eigenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Ich habe hier das Landwirtschaftliche Jahrbuch der Schweiz, 1926, Heft 7. Darin findet sich eine bemerkenswerte Arbeit über « Die Förderung des Tafelobstabsatzes in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada », von Dr. K. Meier von der Schweizerischen Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, der fast wortwörtlich dasselbe feststellt, was Herrn Meili in meinem ersten Votum so sehr gestochen hat. Ich zitiere daraus für Herrn Meili:

« Es steht fest, daß sowohl Obstbau wie Obsthandel in den Vereinigten Staaten wie in Kanada — übrigens auch in verschiedenen andern Ländern, z. B. Südtirol, England usw. — besser arbeiten, als dies bei uns in der Schweiz bis anhin meistens geschehen ist. Man könnte leicht zum Schlusse kommen, daß die bezüglichen Gegenden klimatisch günstiger situiert seien als unsere Obstbaugebiete. Wenn man aber hört und liest, wie intensiv z. B. in den U. S. A. die Schädlingsbekämpfung durchgeführt wird, so darf man annehmen, daß auch ein großer Teil der amerikanischen Obstpflanzler mit vielen und allem Anschein nach oft auch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. »

Oder: « Wir können ruhig zugeben, daß wir in der Schweiz mit unserem Tafelobstbau und unserer Tafelobstverwertung den Amerikanern um Jahrzehnte nachstehen, sowohl was den Inlands- als den Auslandshandel anbetrifft. » « Das sind alles Grundsätze und Faktoren, die uns nicht unbekannt sind. Aber es scheint, daß wir sie nicht voll zu verfolgen resp. auszunützen fähig waren. Wir haben allerdings gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, die in der geschichtlichen Entwicklung des Obstbaues und des Landes begründet scheinen. Unser Handelsobstbau ist jung. Es sind vorwiegend Mittel- und Kleinbetriebe, die Obstbau betreiben, und dies zudem meist als Nebensache. Es ist begreiflich, daß unter solchen Umständen die Spezialausbildung, wie sie heute nötig ist, schwerer erreicht werden kann. » « Wir können in der Schweiz vorzügliches und viel Obst produzieren. Daran fehlt es nicht. Aber es fehlt an Qualitätsarbeit bei der Aufmachung desselben. »

Ich glaube, diese Zitate sollten genügen, um auch Herrn Meili davon zu überzeugen, wie notwendig eine Umstellung der schweizerischen Obstproduktion ist.

Die Arbeiterschaft will die Revision der Alkoholgesetzgebung. Sie will sie aus ethischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Gründen. Die Arbeiterschaft muß es aber ablehnen, einer Revision zuzustimmen, die einzig die Landwirtschaft privilegiert und die Konsumenten schädigt. Wir stimmen für Eintreten und empfehlen Ihnen die Minderheitsanträge.

**Bringolf:** Nach den Zusammenstellungen, die ich gemacht habe, sind bis jetzt von den Kommissionsmitgliedern 15 zum Wort gekommen. Das zeigt, daß dieser Teil der Mitglieder des Rates sich in der ganzen Frage am besten orientiert findet und daß die übrigen Mitglieder des Rates mehr oder weniger auf das angewiesen sind, was sie während der Verhandlungen der Kommission vernehmen konnten aus der Presse oder durch direkte persönliche Mitteilungen

oder was sie jetzt im Verlaufe der Debatte erfahren haben. Wir gehören zu denjenigen, die in dieser Kommission nicht vertreten waren, sodaß es uns wohl gestattet sein wird, trotz der bisher schon sehr lang geratenen Rednerliste, einige Bemerkungen zur Vorlage zu machen.

Uns interessieren bei der ganzen Frage zwei Momente. Vorweg die Stellungnahme der Bauern und die Auffassungen, die die Bauernvertreter hier zum Ausdruck gebracht haben. Ich habe die Ueberzeugung bekommen, daß sie versteckte, teilweise sogar offene Gegner der Revision der Alkoholgesetzgebung sind. Der ganzen Sache wäre wahrscheinlich besser gedient, wenn dieser Standpunkt klarer zum Ausdruck käme.

Für die sozialdemokratische Fraktion ist die Situation bei dem jetzigen Stande der Vorlage insofern etwas erschwert und vor der Arbeiterschaft nicht leicht zu vertreten, als sie im Jahre 1925 für den Verfassungsartikel, der die Reineinnahmen aus der Besteuerung der gebrannten Wasser für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorsieht, mit ziemlicher Energie eingetreten ist. Heute sehen wir, daß die Handhabung dieses Verfassungsartikels durch die beabsichtigte Revision der Alkoholgesetzgebung in Frage gestellt ist. Ich begreife darum, daß sich Herr Reinhard gestern gegen die in der Botschaft des Bundesrates von Ende Januar 1926 zum Ausdruck kommende Stellung zu der Handhabung des zwei Monate vorher angenommenen Verfassungsartikels ausgesprochen und daß er Herrn Bundesrat Musy mit seinem Mißtrauen bedacht hat. Auf der andern Seite aber glaube ich, daß es angebracht ist, daran zu erinnern, daß wir im Jahre 1925 in jener Abstimmungskampagne als einzige Partei gegen die Art, wie der Verfassungsartikel die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung vorsah, Stellung genommen haben. Wir haben schon damals erklärt, daß die Arbeiterschaft und das Volk im Verlaufe der Entwicklung sich getäuscht sehen werden und daß die Versicherung auf diesem Wege nicht zustande kommen könne. Nun haben wir heute eine weitere Bestätigung unserer damaligen Haltung bekommen. Es ist deshalb sehr leicht erklärlich, daß man heute der Revision der Alkoholgesetzgebung, deren Erträge ja diese Zweckbestimmung haben sollen, mit umso größerem Mißtrauen gegenübersteht, ich möchte sagen mit größerem Mißtrauen als der Vorlage, die im Jahre 1923 behandelt wurde.

Aus dem Studium der Vorlage und aus der Beurteilung der Voten, die heute abgegeben worden sind, komme ich zu der Auffassung, daß, gleichgültig, welche Anträge angenommen werden, gleichgültig, wie die Vorlage am Ende aussehen wird, niemand heute sagen kann, wie groß die Einnahmen des Bundes bzw. der Alkoholverwaltung aus dem erweiterten Alkoholmonopol sein werden. Das ist aber nicht, unwesentlich. Herr Meili hat davon gesprochen, daß sich die Einnahmen der Alkoholverwaltung bis auf 50 Millionen Franken erhöhen können. Von anderer, auch von bürgerlicher Seite, ich glaube es war Herr Grünenfelder, wurde erklärt, daß sich diese Einnahmen auf etwa 25 Millionen Franken belaufen können. Davon geht in beiden Fällen die Hälfte ab für die Kantone, und dazu kommen, und auch das muß man in Erwägung ziehen, vermehrte Ausgaben

der Alkoholverwaltung. Schon heute gibt die Alkoholverwaltung 100,000 Fr. aus für die Zuschüsse an die Verbilligung der Frachten für die Kartoffeln. Werden die Anträge der Mehrheit der Kommission angenommen, so werden zweifellos Zuschüsse aus den Einnahmen der Alkoholverwaltung für den Obstbau usw. vorgesehen sein. Wie hoch diese Zuschüsse sind, wissen wir heute noch nicht. Auf alle Fälle ist eine Vermehrung der Ausgaben der Alkoholverwaltung zu erwarten, sodaß sich daraus selbstverständlich ergibt, daß die Reinerträge der Alkoholverwaltung geringer sein werden, als die hier angegebenen Zahlen. Wenn es aber nur 10 oder 12 Millionen Franken sein werden, die man an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung abführen kann, so ist das sehr kläglich. Und das ist zudem, ich will das noch einmal wiederholen, ein Resultat, das ja noch nicht einmal sichergestellt ist.

Nach unserer Auffassung hätte man zwei Dinge auseinanderhalten sollen: Einmal die Revision der Alkoholgesetzgebung und dann die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Man hätte niemals Hand bieten sollen, diese beiden Fragen miteinander zu verquicken. Das wird sich sehr wahrscheinlich rächen, je nachdem die Vorlage, die heute zur Beratung steht, den Rat verläßt. Man braucht, wenn man eine Vorlage wie diese durchbringen will, alle Stimmen, sogar die der kommunistischen Partei. Dadurch aber, daß man diese beiden Fragen miteinander verquickt, hat man die Revision der Alkoholgesetzgebung gefährdet. Daß die Revision notwendig ist, ist selbstverständlich. Darüber braucht man kein weiteres Wort zu verlieren. Kommt aber die Revision im Sinne der Mehrheit, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß sie so kommen wird — selbst Herr Hoppeler hat sich nur in einem Punkt auf den Standpunkt der Minderheit gestellt —, so darf man, ohne daß man sich in trügerischen Spekulationen ergeht, annehmen, daß, wo eine derartige Revision die Schnapsproduktion nicht vermindert, damit auch der Schnapskonsum nicht vermindert wird. Ich erinnere aber auch daran, daß der Schleichhandel, auch wenn er im Sinne des Herrn Obrecht scharf verfolgt werden sollte, auf Grund der Erfahrungen, die man in andern Ländern gemacht hat, nicht unterbunden werden kann. Wesentlich ist aber, daß durch die Annahme der Anträge der Mehrheit die Verminderung von Schnapskonsum und von Schnapsproduktion nicht erreicht werden kann. Wenn aber im Sinne der Minderheit revidiert wird, entsteht eine andere Schwierigkeit, die wenigstens für uns noch nicht abgeklärt ist. Durch die Anträge der Minderheit, diese Ueberzeugung habe ich, wird zwar die Schnapsproduktion und damit auch der Konsum eingeschränkt; aber es ist noch nicht sicher, ob dadurch die Einnahmen der Alkoholverwaltung vermehrt werden, wie es Herr Bundesrat Musy heute dargestellt hat. Er hat ja eine sehr schöne Rechnung aufgestellt: 40 % Verminderung der Produktion und des Konsums, Steigerung der Einnahmen der Alkoholverwaltung bis zu 30 Millionen Franken. Eine ganz schöne Rechnung; aber es liegt keine Gewähr vor, daß es tatsächlich, wenn das Gesetz in Kraft tritt, so kommen wird, und darauf kommt es doch schließlich an. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, da bin ich mit Herrn Reinhard einverstanden, daß es darauf ankommt, wie man ein Gesetz hand-

habt. Wenn wir aber die Handhabung des jetzt in Kraft bestehenden Gesetzes betrachten, so wird das Vertrauen in diejenigen, die die künftige Gesetzesformulierung handhaben werden, nicht sehr groß. Es zeigt sich schon heute, daß die Rücksichtnahme bestimmten Interessengruppen gegenüber außerordentlich groß ist. Dann aber erscheint uns ein Widerspruch in der ganzen Sache doch erwähnenswert zu sein. Wenn man die Schnapspest bekämpfen will, so entsteht doch die Gefahr, daß die Einnahmen des Fiskus sinken, daß die Einnahmen der Alkoholverwaltung zurückgehen werden. Damit aber wird auch der Ertrag für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung umso geringer ausfallen. Will man aber der Alters- und Hinterbliebenenversicherung einen ansehnlichen Zuschuß geben, damit sie dann, wenn ich einmal 60 oder 65 Jahre alt bin, vielleicht in Funktion treten kann, dann darf man doch wiederum die Schnapsproduktion und den Schnapskonsum nicht einschränken, sondern müßte eigentlich umgekehrt vorgehen. Selbstverständlich kann man einen andern Standpunkt einnehmen. Aber dieser Widerspruch ist in der Vorlage enthalten, und dieser Widerspruch ist es, der, wenn die Vorlage vor das Volk kommt, eine große Bedeutung erhält. Es ist nicht nur Mißtrauen vorhanden bei den Bauern; das Mißtrauen bei der Arbeiterschaft ist nicht weniger groß, und das mit Recht.

Es ist zwar schon darauf hingewiesen worden, aber ich kann es mir nicht ersparen, es auch noch zu tun, wie plötzlich die freisinnige Presse und ganz besonders die « Neue Zürcher Zeitung » sich für die Revision der Alkoholgesetzgebung für ein Monopol einsetzt und dazu sozial-ethische und sozialhygienische Gesichtspunkte ins Feld führt. Die « Neue Zürcher Zeitung » ist meines Erachtens am wenigsten legitimiert auf Grund ihrer Haltung bei den letzten wichtigen Volksabstimmungen, hier den Sozialwähler-Standardpunkt zu vertreten.

Die Vorlage wird in der Gestalt, wie sie aus der Beratung hervorzugehen scheint, man kann ja schon ziemlich zuverlässige Schlußfolgerungen ziehen, ein Stümperwerk sein; sie wird keinen Teil befriedigen können und deshalb wird auch ihr Schicksal zum vorneherein besiegelt sein. Sie sehen ja, wie der Ratssaal den ganzen Vormittag besetzt war. Ich hätte schon vor zwei Stunden den Antrag stellen können, die Zahl der Anwesenden festzustellen und es hätte sich erwiesen, daß der Rat nicht beschlußfähig ist. Man geht eben nicht nur fort aus dem Saal, wenn ein Kommunist spricht, sondern auch wenn Herr Bundesrat Musy oder irgend ein anderer das Wort ergreift. Ich habe diesen Antrag heute vormittag nicht gestellt. Es ist jedoch nicht ganz ohne Bedeutung, diese Tatsache festzustellen, im Vergleich zu der Aeusserung des Herrn Dr. Hoppeler von dieser ungeheuer wichtigen, für das ganze Volk bedeutsamen Vorlage, die einem Rat wie dem Nationalrat in einer ganzen Amtsperiode vielleicht nur ein einziges Mal vorliege. Bitte Herr Dr. Hoppeler, schauen Sie sich um, wie Ihre moralischen Sentenzen auf Ihre Ratskollegen wirken. Vielleicht werden Sie daraus auch eine Schlußfolgerung ziehen. Unser Standpunkt läßt sich in folgender Weise umschreiben: Wenn durch die Vorlage nicht die sichere Gewähr geboten wird, daß die Schnapsproduktion und damit die Schnapspest eingeschränkt wird, wenn nicht die Gewähr

geboten wird, daß für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die wir nun einmal in dieser Form haben, ein ansehnlicher Betrag herauschaut, der Sicherheit bietet, daß dieses Versicherungsinstitut in kürzester Zeit in Funktion treten kann, dann werden wir unsere Stellung in ablehnendem Sinne beziehen. Wir stellen keinen Antrag auf Nichteintreten, aber wir machen alle Vorbehalte. Wir behalten uns die definitive Stellungnahme vor.

**Präsident:** Es besteht die Aussicht, wenn Sie gewillt sind, nur eine Viertelstunde auszuhalten, daß wir an diesem Vormittag die Eintretensdebatte schließen können. Ich appelliere ein wenig an Ihre Geduld.

**König:** Ich bin auch nicht Kommissionsmitglied und muß mir trotzdem auch noch einige wenige Worte gestatten, speziell als Antwort auf das Votum des Herrn Sigg. Herr Sigg hat die letzte Nummer der Bauernzeitung zitiert und speziell die Zusammenstellung über « Einst und Jetzt », über die Errungenschaften des Bauernverbandes. Ich verdanke zunächst Herrn Sigg sein Interesse für die Bauernzeitung und ich will ihm gerne noch weitere Aufschlüsse geben, wie Herr Dr. Laur dazu gekommen ist, diesen Artikel zu schreiben; denn wir haben hier absolut nichts zu verbergen. Sie wissen alle, daß sich die schweizerische Landwirtschaft in einer ganz schwierigen Lage befindet. Das will ich Ihnen heute nicht neuerdings mit Zahlen belegen angesichts der vorgerückten Stunde. Es ist ja schon wiederholt geschehen, die schwierige Lage der Landwirtschaft ist jedenfalls Tatsache. Daß sich in einer solchen Zeit die Bauern hie und da fragen, was tun denn unsere Behörden, was tun denn unsere Verbände, ist erklärlich. Da hat sich Herr Dr. Laur veranlaßt gesehen, den Bauern wieder einmal zu zeigen, daß doch schon verschiedenes gegangen, verschiedenes begehrt und auch vieles erreicht worden ist. Dabei spielte der Gedanke mit, den Bauern die Hoffnung beizubringen, daß auf Grundlage weiterer Selbsthülfe und verständnisvoller Unterstützung durch Verbände und Staat die Landwirtschaft aus dieser Krise wieder herauskommen kann.

Herr Sigg hat diese Zusammenstellung gewissermaßen als Ausfluß unserer materialistischen Auffassung hingestellt. Ich verweise zur Abkürzung meines Votums auf den Artikel, den ich für die nächste Nummer der Bauernzeitung geschrieben habe: « Wer ist verantwortlich für den materialistischen Zug unserer Zeit? » Heute möchte ich nur sagen, daß ich höchst verwundert war, diesen Vorwurf gerade von sozialistischer Seite zu hören. Die sozialistische Partei huldigt offiziell der materialistischen Geschichtsauffassung. Sie rühmt sich dessen sogar, daß sie für die nach ihrer Ansicht einzig richtige Geschichtsauffassung eintrete und sie bestätigt diese Weltanschauung und Geschichtsauffassung auch sehr intensiv in der Gegenwart. Sie hat tatsächlich recht große materielle Erfolge für ihre Angehörigen zu verzeichnen. Ich will nicht so unverschämt sein wie Herr Sigg und nicht die Gegenfrage stellen, ob auch bei den Sozialisten die geistigen Fähigkeiten der Führer nicht proportional sind den materiellen Erfolgen. Ich will auch nicht die Anrempelung des Herrn Sigg an die Adresse der historischen Parteien

wiederholen, wieso sie dazu gekommen sind, nicht nur die Forderungen der Landwirtschaft teilweise zu unterstützen, sondern häufig namentlich auch diejenigen der Sozialisten und zu ihrer Verwirklichung mitzuhelfen.

Ich möchte über unsere zukünftige Tätigkeit absolut keine Zweifel offen lassen. Wir werden auch in Zukunft mit aller Bestimmtheit für die berechtigten materiellen Interessen der Landwirtschaft eintreten. Das war in der vergangenen Zeit sehr nötig. Es ist heute besonders angebracht, und wird zweifellos auch in der Zukunft nötig sein. Aber das hat uns nie gehindert auch die ideellen Interessen in unserem Bauernstand aufrechtzuerhalten und zu beleben und es hat mich gefreut, daß speziell die Schrift von Herrn Dr. Laur über « Schweizerische Bauernpolitik im Lichte einer höheren Lebensauffassung » sogar die Anerkennung des Herrn Dr. Hoppeler gefunden hat. Das ist doch offenbar ein Zeichen, daß nicht nur materielle, sondern auch viele geistige und religiöse Gedanken darin enthalten sind. (Zuruf **Reinhard**: Fragezeichen!) Doch, doch, lesen Sie sie nur einmal, ich werde Ihnen gerne ein Exemplar zustellen. (Zuruf: Ich lehne nur den Zeugen ab.)

Daß wir diese höheren Momente auch mitsprechen lassen bei unserer Stellungnahme zu Tagesfragen, dafür ist gewiß das Eintreten für die Alkoholrevision einer der besten Beweise. Wenn wir die Alkoholrevision von ausschließlich landwirtschaftlichem Standpunkte aus betrachten, wenn wir die heutige Vorlage rein unter diesem Gesichtspunkt beurteilen würden, kämen wir kaum dazu, dafür einzutreten. Denn die paar wirtschaftlichen Möglichkeiten, die diese Vorlage der Landwirtschaft bietet, werden weit mehr als aufgewogen durch die Opfer, die man der bäuerlichen Bevölkerung zumutet. Die Tatsache, daß es sich mehr um Opfer auf psychologischem Gebiet handelt, ändert nichts daran, daß es eben als schwerer Eingriff empfunden wird. Trotzdem sind wir bereit, mitzuhelfen an dieser Revisionsarbeit. Aber Sie müssen bedenken, daß von allen Gruppen in unserem Volke die landwirtschaftliche weitaus die größte Mühe hat, ihren Angehörigen klar zu machen, daß sie diese Vorlage annehmen müssen. Wir sind bereit, mitzuhelfen, wir sind überzeugt, daß auch alle andern Gruppen mithelfen müssen. Ob das auch für die kommunistische Gruppe gilt, das zu beurteilen will ich Ihnen überlassen. Aber ich meine, alle wichtigeren Gruppen müssen ganz entschieden mithelfen. Denn wenn eine einigermaßen bedeutende Gruppe in unserem Volke offiziell gegen die Alkoholfrage Opposition macht, dann wird sie mit den übrigen Oppositionellen und den Nein-Sagern zusammen ganz sicher eine verwerfende Mehrheit herbeiführen können. Das gilt speziell von der sozialistischen Partei. Wenn die Sozialisten gegen diese Vorlage Stellung nehmen sollten, dann wäre sie der sichern Verwerfung ausgesetzt. Aber andererseits gilt das noch mehr für den Bauernverband. Wenn er gegen diese Vorlage Stellung nimmt, kommt sie noch sicherer zu Fall. Wenn man gelegentlich von einer Initiative spricht für eine Lösung gegen die Landwirtschaft, so bemerke ich; wir fürchten das gar nicht so sehr. Wir sind überzeugt, daß wir eine solche Initiative ohne weiteres zu Fall bringen würden. Aber wir möchten unserem Volk diesen Kampf ersparen und deshalb sind wir bereit, unsererseits Konzessionen zu machen, soweit wir das glauben verantworten zu können, und einzustehen für die Vorlage, wie sie uns

im großen und ganzen von der Kommissionsmehrheit unterbreitet wird. Sie müssen immerhin bedenken, daß diese neue Vorlage in wirtschaftlicher Beziehung für die Landwirtschaft nicht so günstig ist, wie die Vorlage des Jahres 1923. Wenn der Unterschied in dieser Beziehung zu groß wird, dann werden wir unsere Bauern nicht mehr für diese Vorlage gewinnen können. Deshalb sind verschiedene ergänzende Anträge bereits in der Kommission gestellt worden und teilweise noch hier im Rat, die Vorlage so zu gestalten, daß sie doch wirtschaftlich einigermaßen annehmbar ist für die Landwirtschaft. Ich möchte Ihnen auch meinerseits diese Anträge zur Annahme empfehlen.

Noch ein kurzes Wort über den Zusammenhang mit der Getreidefrage. Man begreift nicht so recht, daß Herr Dr. Laur an der Delegiertenversammlung gesagt hat: Vor der verfassungsrechtlichen Regelung der Getreidefrage werden wir keinen Finger rühren für die Alkoholrevision. Das ist so zu verstehen, daß wir, wie Sie sehen, keine Opposition gemacht haben, daß die Sache in dieser Session im Nationalrat zur Sprache gekommen ist. Wir sind auch einverstanden mit der weiteren Behandlung der Sache nach dem natürlichen parlamentarischen Gang. Aber wir nehmen an, und wir müssen daran festhalten, daß die Vorlage erst zur Volksabstimmung kommt, wenn sich das Volk über die Getreideinitiative oder einen eventuellen Gegenvorschlag ausgesprochen hat. Wir müssen diesen Standpunkt namentlich auch wieder im Interesse des Zustandekommens der Alkoholvorlage einnehmen; denn es würde gar nichts nützen, wenn wir vor der verfassungsrechtlichen Regelung der Getreidefrage unsern Bauern die Alkoholrevision mündgerecht machen wollten. Wir würden das Ziel nicht erreichen, und deshalb sagen wir, es liegt im Interesse des Zustandekommens der Alkoholrevision, wenn vorher die Getreidefrage verfassungsrechtlich geregelt wird.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.  
(Le Conseil passe, sans opposition, à la discussion des chiffres.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Regime des alcools. Révision des ari. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	18
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1927
Date	
Data	
Seite	971-1001
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 317

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



**Vormittagssitzung vom 22. Dezember 1927.**  
*Séance du matin du 22 décembre 1927.*

Vorsitz: — Présidence: Hr. *Minger*.

**2191. Anerkannte Krankenkassen.  
Ausserordentlicher Bundesbeitrag.**  
Caisses-maladie reconnues. Subvention extraordinaire.

Siehe Seite 934 hievor. — Voir page 934 ci-devant.

Für Annahme des Beschlusentwurfes 101-Stimmen  
Dagegen Einstimmigkeit

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
und 32 bis der Bundesverfassung.**

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — *Suite*.

(Siehe Seite 971 hiervor — Voir page 971 ci-devant.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles*.

*Titel und Ingress. — Titre et préambule.*

Antrag der Kommission.

**Bundesbeschluss**

betreffend

**die Revision der Art. 31 und 32 bis der Bundes-  
verfassung (Alkoholwesen) und die Aufnahme  
eines neuen Art. 32 quater**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom  
29. Januar 1926,

beschließt:

Es wird der Abstimmung des Volkes und der  
Stände folgender Entwurf zu einer Revision der Be-  
stimmungen der Bundesverfassung über die gebrannt-  
ten Wasser und über den Handel mit nicht gebrannt-  
ten geistigen Getränken unterbreitet:

Proposition de la commission.

**Arrêté fédéral**

concernant

**la revision des articles 31 et 32 bis de la Constitu-  
tion fédérale (régime des alcools) et l'insertion  
d'un nouvel article 32 quater**

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE  
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du Conseil fédéral du 29 janvier  
1926,

arrête:

Est soumis à la votation du peuple et des cantons  
le projet suivant de revision des dispositions consti-  
tutionnelles relatives aux boissons distillées et au  
commerce des boissons fermentées:

**Obrecht**, Berichterstatter: Die Aenderungen an  
der Bundesverfassung, die mit dieser Vorlage herbei-  
geführt werden sollen, bestehen einmal darin, daß der  
Art. 32bis neu gestaltet werden soll; sodann darin,  
daß ein neuer Art. 32quater geschaffen wird, und  
schließlich in der entsprechenden Anpassung des  
Art. 31 in den lit. b und c. Der Art. 32bis soll sich  
ausschließlich mit den gebrannten Wassern befassen.  
Der Art. 32ter, den wir hier nicht berühren, der schon  
besteht und nicht geändert wird, betrifft bekanntlich  
den Absinth, und der Artikel quater, der neu einge-  
führt wird, wird sich befassen mit den gegorenen  
Getränken. So soll der logische Aufbau dieser drei  
Artikel sein, die das Gesetzgebungsrecht des Bundes  
über die Getränke enthalten.

Der Art. 31 enthält bekanntlich den Grundsatz  
der Handels- und Gewerbefreiheit und die Ausnahmen  
davon. Da die gebrannten Wasser der Handels- und  
Gewerbefreiheit entzogen werden, so ist in der Aus-  
nahme unter lit. b dies zum Ausdruck zu bringen.  
Die neuen Bestimmungen über die gegorenen Ge-  
tränke wollte der Bundesrat in seiner Vorlage in der  
Ausnahmebestimmung lit. c von Art. 31 erschöpfend  
abtun. Ihre Kommission hielt es für zweckmäßiger,  
dafür einen besondern Art. 32quater zu schaffen.  
Am Art. 32ter wird, wie ich schon gesagt habe, nichts  
geändert.

**M. Chamorel**, rapporteur: Avec les nombreuses ad-  
jonctions que nous allons superposer à l'art. 32 de la Con-  
stitution, il a paru nécessaire de mettre de l'ordre dans  
le texte nouveau, à l'occasion de la revision projetée du  
régime des alcools. L'art. 32bis, adopté après le vote  
populaire de 1885, traitera spécialement à l'avenir, la  
question des boissons distillées et la répartition des  
recettes qui en résulteront. Par contre le texte con-  
cernant les boissons fermentées, contenues à l'al. 2,  
formera, avec les adjonctions nouvelles proposées  
par la commission sur la même question, l'article  
32quater. L'art. 32ter restera comme actuellement  
spécial à l'interdiction de la fabrication de l'absinthe.  
Telles sont les modifications que nous vous proposons  
sur le préambule du projet d'arrêté.

Angenommen. — *Adopté*.

*Ziff. 1.*

Antrag der Kommission.

1. In Art. 32bis werden die Abs. 1, 3 und 4 aufge-  
hoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

<sup>1</sup> «Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.»

#### Proposition de la commission.

1. Les alinéas 1, 3 et 4 de l'art. 32bis sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes :

<sup>1</sup> «La Confédération a le droit de légiférer sur la fabrication, l'importation, la rectification, la vente et l'imposition des boissons distillées.»

**Obrecht, Berichterstatter:** Der erste Teil der Vorlage unter Ziff. 1 bringt die neuen Bestimmungen über die gebrannten Wasser; er bringt die neue Fassung des Art. 32bis. Der Hauptgrundsatz, der hier aufzustellen ist, ist enthalten in Abs. 1, lautend: «Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.»

Es ist in der allgemeinen Diskussion schon hervorgerufen worden, daß dieser Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 10 und 11 betreffend die Verwendung der fiskalischen Erträge eigentlich genügen würde, um die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Alkoholgesetzes zu schaffen. Alle folgenden Absätze bis und mit 9 sind nur beigefügt als Direktiven für die Gesetzgebung, weil eben die Interessenten in einem gewissen Masse orientiert sein wollen darüber, wie der Gesetzgeber dann vom Grundsatz Al. 1 Gebrauch machen will. Dieser Abs. 1 gibt dem Bunde das Recht, gesetzgeberisch vorzugehen mit bezug auf die Herstellung gebrannter Wasser, mit bezug auf die Einfuhr, auf die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung. Es scheint auf den ersten Blick, daß mit dieser Aufzählung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes viel weiter ausgedehnt werde, als es nach dem gegenwärtigen Verfassungsartikel der Fall ist. Es spricht nämlich der gegenwärtige Verfassungsartikel nur davon, daß dem Bund das Gesetzgebungsrecht gewährt sei mit bezug auf Fabrikation und den Verkauf. Allein die Auslegung des bisherigen Verfassungsartikels war immer die, daß in der Fabrikation jedenfalls auch die sogenannte Rektifikation, die Reinigung, die Umwandlung des Branntweins in hochgrädigen Sprit inbegriffen sei. Es wird das nun deutlich gesagt dadurch, daß man Herstellung und Reinigung auseinanderhält. Nicht inbegriffen war im bisherigen Verfassungsartikel die Herstellung von Branntwein aus Wein, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen. Diese Ausnahmebestimmung soll nun fallen. Das ist das Hauptziel, auf welches die gegenwärtige Verfassungsrevision es abgesehen hat.

Was Sprit und Spiritus anbetrifft, so ist durch ein bundesgerichtliches Urteil die Sache klargestellt worden, indem das Bundesgericht erklärte, daß unter Fabrikation mit zu verstehen sei die Herstellung von Sprit und Spiritus, auch wenn er vom Obst her stammt. Nur das Herstellen von Branntwein, aber nicht das Herstellen von Sprit ist vom Gesetzgebungsrecht des Bundes ausgenommen. Nun scheidet dieses freie Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen aus und wird ersetzt durch die Regelung, wie sie in den nachfolgenden Absätzen grundsätzlich vorgesehen ist.

Die Einfuhr war im Verkaufsrecht, wie es der bisherige Verfassungsartikel vorgesehen hat, bereits inbegriffen, desgleichen auch die fiskalische Belastung. Nun war die fiskalische Belastung wieder eingeschränkt dadurch, daß das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen ausdrücklich auch betreffend die Besteuerung dem Gesetzgebungsrecht entzogen ist. Ich muß da zurückkommen auf die Auffassung des Herrn Hunziker, der immer noch glaubt, daß man einen ansehnlichen fiskalischen Ertrag mit einer Verkaufsabgabe einführen könne. Es ist aber ausdrücklich im bisherigen Verfassungsartikel gesagt, daß das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen betreffend die Herstellung und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung falle. Wenn also die bisherige Verfassung keine Besteuerungsmöglichkeit zuläßt, wie soll dann eine Verkaufsabgabe einen reichlichen Gewinn eintragen? Ich halte diesen Weg immer noch für nicht gangbar.

Abs. 1 neu gibt dem Bunde nun das Recht der Gesetzgebung über das gesamte Gebiet der gebrannten Wasser. Wie von diesem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht werden soll, das wird dann Sache des Ausführungsgesetzes sein, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen bereits verbindliche Direktiven enthalten sind. Jedenfalls bezieht sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes nach dem neuen Artikel auch auf alle Stärkegrade gebrannter Wasser, so auf den Branntwein, auf den Spiritus und auf den Sprit, sowie auf allfällige andere Formen, in denen die gebrannten Wasser vorkommen mögen.

Für die fiskalische Belastung sind drei Formen denkbar und vorgesehen. Die Hauptform wird der Regiegewinn sein. Die Alkoholverwaltung kauft Branntwein, Sprit und Spiritus, sei es im Inland, sei es vom Ausland her, und verkauft diese Ware teurer weiter. Sie macht einen Zwischengewinn, ihren Regiegewinn. Das ist die eine Form der fiskalischen Belastung. Eine zweite, bisher schon angewandte und auch für die Zukunft vorgesehene Besteuerungsform ist die Monopolgebühr. Die Alkoholverwaltung hat wohl das Einfuhrmonopol, aber sie besorgt nicht alle Einfuhr selber und auf eigene Rechnung. Sie erteilt für gewisse Warensorten Einfuhrbewilligungen. Sie gibt dem Einzelnen die Möglichkeit, selber einzuführen. Aber wer von einer solchen Möglichkeit Gebrauch macht, muß auf dieser Ware eine Monopolgebühr entrichten. Das ist der Ersatz für den Regiegewinn, den die Alkoholverwaltung machen würde, wenn sie die Ware selber ankaufen, selber einführen und selber weiter verkaufen würde.

Neu kommt nun hinzu die Form der Steuer, die angewendet werden soll für die sogenannten Spezialitäten. Ich will darauf jetzt nicht eintreten, indem wir dann beim Abs. 5 im besondern auf diese Steuerform zurückkommen werden.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Abs. 1, wie er Ihnen gedruckt vorliegt. Abänderungsanträge sind keine gestellt.

**M. Chamorel, rapporteur:** On a ajouté, à l'al. 1<sup>er</sup>, au droit reconnu actuellement à la Confédération de légiférer sur l'importation des boissons distillées, celui de la rectification, ceci pour bien préciser que seule la Confédération aura le droit de prescrire les conditions de cette opération. En pratique il n'y aura rien de changé au système actuel puisque la question de

l'interprétation de la loi a déjà été tranchée par le Tribunal fédéral, en accordant tous les droits à la Confédération dans le domaine de la rectification des alcools. Par contre l'imposition des boissons distillées qui est actuellement prévue à cet art. 1<sup>er</sup>, est nouvelle. Elle s'appliquera à toutes celles-ci, sauf aux exceptions consenties aux producteurs et spécifiées à l'al. 4.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abs. 2.*

#### Anträge der Kommission.

Mehrheit:

Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert. Zu diesem Zwecke ist die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern.

Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

Streichung des zweiten Satzes.

#### Propositions de la commission.

Majorité:

La législation tendra à diminuer la consommation et partant l'importation et la production de l'eau-de-vie. Elle encouragera à cet effet l'emploi des matières premières indigènes pour l'alimentation ou l'affouragement.

Minorité:

(MM. Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

Biffer la seconde phrase.

**Obrecht**, Berichterstatter der Mehrheit: *Abs. 2* bringt uns nun die erste Wegleitung, wie die künftige Alkoholgesetzgebung gestaltet werden soll. Es heißt da, die Gesetzgebung sei so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von Branntwein vermindert. Das ist ein Zukunftsprogramm. Es soll das hervorragendste Ziel der neuen Alkoholgesetzgebung sein, den Bedarf an Trinkbranntwein sukzessive zu vermindern. Mit der Verteuerung der Preise will man erreichen, daß weniger Alkohol konsumiert wird. Das soll das Hauptziel bleiben, und deshalb ist hier auch in der ersten Direktive für die Gesetzgebung dieser Gedanke deutlich zum Ausdruck gebracht und hervorgehoben worden.

Wenn nun aber der Trinkverbrauch abnimmt, wenn das benötigte Jahresquantum zurückgeht, wie verhält es sich dann mit der Produktion und wie verhält es sich mit der Einfuhr? Hier enthielt die Vorlage von 1922/23 den gefährlichen Grundsatz, daß, wenn der Trinkbedarf zurückgehe, das in erster Linie auf Kosten der Einfuhr geschehen müsse; es sollte die Einfuhr bloß noch insoweit zugelassen werden als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht. Die heutige Vorlage stellt sich nicht

auf den gleichen Standpunkt, sondern sie sagt: Wenn der Bedarf abnimmt, so sollen parallel dazu im gleichen Verhältnis abnehmen die inländische Herstellung wie auch die Einfuhr. Die Reihenfolge soll nicht etwa den Sinn haben, daß in erster Linie die Einfuhr vermindert werden soll und erst sekundär die inländische Herstellung, sondern in dem Verhältnis, wie der Trinkverbrauch abnimmt, sollen sowohl die inländische Produktion als auch die Einfuhr zurückgehen.

Es ist außerordentlich wichtig, daß dieser Grundsatz so aufgenommen und auch so verstanden wird. Denn wir wollen mit dieser Revision einen ansehnlichen Reinertrag herauswirtschaften. Wir wollen eine ansehnliche Anzahl von Millionen Reingewinn erzielen, einerseits zugunsten der Kantone und andererseits zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Nun müssen wir uns darüber klar sein: diese Millionen werden wir niemals herauswirtschaften können aus dem Trinkbranntwein, der in der inländischen Produktion hergestellt wird. Hier wird die Beute immer sehr bescheiden sein; hier wird der Reinertrag niemals groß ausfallen. Sie verstehen das ohne weiteres, wenn Sie sich die Beschaffungskosten, die Gestehungspreise der Alkoholverwaltung vor Augen halten, wie sie jetzt existieren und wahrscheinlich auch in der Zukunft aussehen mögen. Ich habe hier den Geschäftsbericht der Alkoholverwaltung vom Jahre 1926 zur Hand. Darin steht zu lesen, daß im Jahre 1926 bei der importierten Ware der Bezug loco Lagerhaus ohne Zoll pro q Feinsprit 33 Fr. 50 gekostet hat, Sekundasprit 31 Fr. 57. Wenn wir uns diesem niedrigen Preise gegenüber fragen: Was wird der inländische landwirtschaftliche Produzent für seine Ware verlangen, so müssen wir jedenfalls mit einer Summe von zirka 200 Fr. rechnen. Ich weiß, daß in landwirtschaftlichen Kreisen die Erwartungen sogar noch höher gehen. Herr Prof. Dr. Laur hat uns in der Verhandlung, die wir mit einer Vertretung des Bauernverbandes hatten, erklärt, er sei der Meinung, daß pro Volumprozent nicht über 2,2 bis 2,5 Rappen gegangen werden solle. Das würde im Maximum einen Ankaufspreis von über 200 Fr. ergeben. Also wir müssen jedenfalls mit einem Preise rechnen, der um 200 Fr. herum liegt. Das ist nun der Preis, der für die inländische Ware bezahlt werden muß, währenddem der Preis für die importierte Ware auf 33 Fr. zu stehen kommt. Nun liegt es auf der Hand, daß Sie mit einer Ware, die 33 Fr. kostet, ein besseres Geschäft machen als mit einer Ware, die Sie 200 Fr. kostet; denn beim Verkauf wird diese ungleich teurere Ware nicht mehr Ertrag abwerfen, sondern im Gegenteil weniger. Die importierte Ware ist nämlich zumeist hoch qualifiziert; der Feinsprit hat einen höheren Verkaufspreis als der Sekundasprit. Der Spirit, der aus unserem Obstbranntwein hergestellt wird, hat nicht die Eigenschaften von erstklassigem Feinsprit; er ist Sekundaware. Wir werden dafür sogar noch weniger lösen als für die viel billigere importierte Ware. Man sagt im Lande herum, es sei nicht verständlich, warum man immer noch Branntwein oder Spirit ins Land einführe; man solle doch zuerst die inländische Produktion berücksichtigen. Das ist vom Standpunkte des Produzenten ganz begreiflich; aber vom Standpunkte des Fiskalertrages, präsentiert sich die Sache anders. Wer glauben

wollte, daß man mit ausschließlich inländischer Beschaffung des Trinkbranntweines einen großen Reingewinn herauswirtschaften könne, wäre ein Illusionist, ein grenzenloser Optimist, und seine Prophezeiungen würden sich nicht verwirklichen. Es ist auch zu berücksichtigen, daß bei der inländischen Produktion die Menge sehr unregelmäßig ist. Sie erfolgt stoßweise. Es wird Jahre geben, wo die inländische Produktion sehr mäßig ist, es wird aber wieder Jahre geben, wo sie sehr groß ausfällt. Nun läßt sich diese Ware nach einem Großertejahr nicht auf Jahre hinaus aufspeichern und lagern. Sie wird verwertet werden müssen. Da rechnen wir mit Fällen, wo große Teile der inländischen Produktion denaturiert und zu technischen Zwecken abgegeben werden müssen. Wenn das nun geschieht, so werden wir daraus für den Hektoliter 60 bis 70 Fr. lösen. Es wurden dafür aber 200 Fr. oder mehr bezahlt. Die Alkoholverwaltung wird in solchen Fällen ganz ansehnlich drauflegen müssen. Daß man mit dieser Eventualität rechnet, ersehen Sie daraus, daß die Alkoholverwaltung in ihr Zukunftsbudget einen Aufwand von 6 Millionen Franken aufgenommen hat, bestimmt zur Begünstigung der anderweitigen Verwertung, bestimmt aber auch zur Deckung von Ausfällen, die die Alkoholverwaltung an der inländischen Ware erleiden wird, wenn sie denaturierte Ware zu technischen Zwecken abgeben muß.

Ich stehe auf dem Standpunkt: Wenn wir mit der inländischen Ware durchschnittlich ohne Verlust, also ohne drauflegen zu müssen, davorkommen, so wird das Geschäft gehen. Der Reingewinn wird zur Hauptsache aus der billigen Importware realisiert werden müssen. Nun soll man sich ja nicht vorstellen, daß das Schweizervolk eine Verteuerung des Branntweines in Kauf nehmen würde, wenn das einzig dem Produzenten zugute käme. Das Schweizervolk wird für eine Verteuerung des Schnapses nur zu gewinnen sein, wenn man ihm erklären kann: Diese Verteuerung des Gläschens des armen Mannes kommt diesem armen Manne wieder zu, indem dieses Geld für die Sozialversicherung verwendet wird. Der Bund wird sich festlegen müssen, dieses Geld für die Sozialversicherung zu verwenden. Bei den Kantonen wird es so kommen, wie Herr Jeker angedeutet hat: Wenn wir die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen wollen, dann werden auch die Kantone finanzielle Opfer bringen müssen. Sie haben das Geld heute nicht. Sie werden es erhalten aus dem Plus von etwa 5 Millionen Franken, die sie aus dem Alkoholertrag mehr bekommen. Nur dann, wenn wir mit einem ansehnlichen Reingewinn aufwarten können, wenn wir sagen können: damit wird nun die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung komplettiert! — dann werden wir eine Mehrheit im Schweizervolke für eine solche Revision finden. Deshalb müssen wir daran festhalten, daß die Beschaffung des benötigten Trinkbranntweines ungefähr zur Hälfte durch Importware zu decken ist und zur andern Hälfte durch die einheimische Produktion. Wenn der Trinkverbrauch zurückgeht, dann sollen parallel mit ihm zurückgehen sowohl die Einfuhr wie auch die Herstellung inländischer Branntweine. — Ich hielt darauf, mich darüber vollkommen klar und offen auszusprechen, denn ich halte es mit denen, die der Ansicht sind, daß man dem Volke gegenüber nie offen gehen kann. Allerdings haben wir in den fol-

genden Absätzen gewisse Bindungen für die inländische Produktion. Wir wollen die Abfallverwertung sicherstellen, wir wollen in Zeiten von Kartoffelgroßernten auch die Ueberschüsse brennen lassen, und wir wollen die Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung einführen. Das sind bestimmte Engagements. Es könnte schon der Fall sein, daß der Plan, parallel zum Rückgang des Trinkbranntweines auch die einheimische Herstellung von Branntwein zu reduzieren, in Wirklichkeit dann nicht ganz stimmt. Drum muß man sich eben darauf vorsehen. Das Mittel, das dazu führen soll, die inländische Herstellung von Trinkbranntwein reduzieren zu können, ist der Plan, die anderweitige Verwertung der Brennereirohstoffe zu fördern. Man denkt da an verschiedene Möglichkeiten. Es wird ein ungemein wichtiges und großes Kapitel sein, die Frage zu lösen: Wie kann man die überschüssigen Früchte anders verwerten, ohne daß man Schnaps daraus macht? Wenn wir doch konstatieren müssen, daß wir einen unrationellen inländischen Brennereirohstoff haben — das zeigt sich doch deutlich im Inlandspreis gegenüber dem Importpreis — so soll das Ueberführen von Früchten oder Fruchtabfällen in Schnaps nur ein allerletztes Auskunfts-mittel sein, wenn alles andere versagt. Es wird sich die Situation für die Alkoholverwaltung so gestalten, daß sie an jedem Doppelzentner Obst oder Obstabfälle, die der natürlichen Verwendung zugeführt werden können, statt daß man sie brennt, ihren Vorteil sieht. So müssen wir darauf dringen, daß diese anderweitige Verwertung mit allen Mitteln gefördert wird, selbst mit finanziellen Opfern der Alkoholverwaltung. Wir haben ja nach der Richtung schon einige Erfahrung in der Kartoffelverwertung. Seinerzeit, bei Einführung des ersten Alkoholgesetzes, hatte man auch zuviel Kartoffeln im Lande und gab deshalb der Landwirtschaft die Garantie, daß ein Viertel des Landesbedarfes an Trinkbranntwein gedeckt werde durch Brennen von Kartoffeln. Als dann nach und nach die Jahresproduktion an Kartoffeln in Uebereinstimmung gekommen war mit dem Jahresbedarf an Saat-, Futter- und Speisekartoffeln, so blieb nichts mehr übrig für das Brennen. Statt dessen hat die Alkoholverwaltung mitgeholfen, die Frachten zu verbilligen, das Einlagern zu ermöglichen usw. So denkt man auch daran, die Verwertung des Obstes als Nahrungsmittel zu fördern mit Hilfe und unter finanziellen Opfern der Alkoholverwaltung. Es soll immer wieder das Ziel im Auge behalten werden, daß gesundes Obst und gesunder Most nicht in Schnaps übergeführt werden sollen. In Schnaps zu verwandeln sind nur Abfälle, die für andere Zwecke nicht wohl verwendbar sind. Man kann daran denken, daß der Export von Obst gefördert wird, selbst mit finanziellen Opfern der Alkoholverwaltung; daß das Dörren und Einmachen von Obst gefördert wird und daß der Transport im Lande herum durch Frachtzuschüsse eine Verbilligung erfährt. Ich gebe damit nur einige Andeutungen; ich nehme an, der Scharfsinn der Zukunft werde vielleicht noch andere Wege finden. Jedenfalls soll der Satz, der im zweiten Teil des Alineas 2 enthalten ist: «Zu diesem Zwecke ist die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern», keine Phrase sein, sondern soll in der Zukunft eine große Wichtigkeit bekommen. Wenn wir die natürliche Verwendung des Obstes als Speisefrucht oder als Futter-

mittel fördern, hat naturnotwendig auch der Konsument einen Vorteil dabei. Sie können das gar nicht umgehen. Wenn Sie die natürliche Verwertung des Obstes mit finanziellen Mitteln der Alkoholverwaltung unterstützen, kommt der Konsument billiger zu seiner Ware. Das ist so selbstverständlich, daß die Kommission sich sehr wohl dazu entschließen konnte, obschon man viel darüber gesprochen und gestritten hat, die Worte, daß auch die Interessen des Konsumenten dabei berücksichtigt werden sollen, zu streichen. Herr Reinhard hat diese Streichung schmerzlich empfunden und fast tragisch aufgenommen. Dazu liegt meines Erachtens kein Grund vor, denn es ist gar nicht möglich, die anderweitige Verwertung des Obstes zu fördern, ohne daß dabei der Konsument auch seinen Vorteil hat.

Das ist der Sinn des zweiten Absatzes, zu dem ein Abänderungsantrag der sozialistischen Minderheit vorliegt. Sie will ausgerechnet gerade diesen zweiten Satz streichen. Ich verstehe das nicht, denn gerade die sozialdemokratischen Vertreter, wenn sie sich als Repräsentanten der Konsumentenschaft betrachten, haben ein Interesse daran, daß dieser Satz stehen bleibt. Wahrscheinlich wird man uns antworten, man habe den Streichungsantrag nur deshalb gestellt, weil man sich sagte, auch wenn er nicht in der Verfassung stehe, könne man ihn im Gesetze doch berücksichtigen, was zweifellos richtig ist. Aber es ist nicht gleichgültig, ob dieser Satz in der Verfassung steht oder nicht. Damit, daß wir ihn aufnehmen, schaffen wir eine Garantie, daß man die Verwendung des Obstes und zum Teil sogar der Obstabfälle auf anderem Wege als dem der Destillation fördern will, daß man der anderweitigen Verwertung eine große Bedeutung beimißt, wobei der Konsument auf ganz natürlichem Wege auch seine Berücksichtigung findet.

Ich empfehle Ihnen, den Streichungsantrag der sozialdemokratischen Minderheit abzulehnen und den Abs. 2 so anzunehmen, wie er als Mehrheitsantrag gedruckt vorliegt.

**M. Chamorel**, rapporteur de la majorité: Le principal but du nouveau projet, de vouloir diminuer la consommation de l'alcool dans le pays, est spécifié au deuxième alinéa. Nous y arriverons par plusieurs moyens, dont le premier sera de donner à la Confédération ou à la Régie la possibilité de contrôler la fabrication de toutes les entreprises concessionnées et de permettre le rachat des eaux de vie fabriquées dans le pays, d'après les principes déjà indiqués lors de la discussion sur l'entrée en matière.

Un second moyen viendra compléter les effets du premier. Ce sera celui de diminuer les matières premières destinées à la distillation, en particulier les fruits et leurs déchets. On arrivera à ce but en transformant petit à petit notre arboriculture fruitière et en encourageant surtout la production des fruits de table, ainsi qu'en accordant des facilités de transport de ces fruits à l'intérieur du pays, par une réduction des taxes sur les chemins de fer fédéraux. Il y aura lieu également de poursuivre les études faites actuellement en vue de l'utilisation des déchets de fruits, autrement que par la distillation et leur emploi pour l'affouragement du bétail ou comme engrais pour les cultures. C'est le sens qu'on a voulu donner à l'alinéa second.

Nous ne comprenons pas l'opposition socialiste, qui veut supprimer ces dernières dispositions, puisque les avantages que nous demandons sont au bénéfice en premier lieu des populations ouvrières et de montagne où les fruits ne sont pas cultivés. C'est pourquoi nous vous proposons d'accepter l'alinéa second avec la teneur suivante:

« La législation tendra à diminuer la consommation et, partant, l'importation et la production des eaux de vie. Elle encouragera à cet effet l'emploi des matières premières indigènes pour l'alimentation et l'affouragement. »

**M. Mercier**, rapporteur de la minorité: M. Obrecht s'est étonné que la minorité socialiste demandât la suppression de la seconde phrase de l'alinéa 2.

Il peut paraître en effet contradictoire que nous, qui avons toujours demandé, et hier encore, qu'on encourage la culture des fruits, nous ne soyons pas d'accord avec ce paragraphe. Je crois avoir déjà répondu hier en disant que ce que nous recherchions c'était la simplification de la revision de ces articles constitutionnels afin, dans la mesure du possible, de désencombrer la constitution. Or, il nous paraît que la première phrase suffit amplement pour justifier les mesures prises plus tard dans le sens présenté par M. le rapporteur. La loi pourra fixer dans quelles conditions on encouragera la culture des fruits de conserves, utilisables pour la consommation normale, et par conséquent, il n'y a pas nécessité absolue de le mentionner dans la Constitution.

Dans le sens d'une simplification aussi complète que possible de ces textes, nous vous demandons de biffer la seconde phrase de cet alinéa qui n'a aucune raison d'être spéciale, étant admis, qu'en principe, nous sommes pour l'encouragement de la culture la plus rationnelle possible.

**Reinhard**, Berichterstatter der Minderheit: Sie sehen, daß die Minderheit der Kommission Ihnen den Antrag stellt, es möchte bei Alinea 2 der zweite Absatz beginnend mit den Worten: « Zu diesem Zwecke » bis zum Schluss des Abschnittes, gestrichen werden. Zunächst sind es formelle Bedenken, die uns zu diesem Streichungsantrag führen. Der Artikel hat einen so voluminösen Umfang angenommen, daß schon aus Schönheitsgründen alles getan werden müßte, um ihn kürzer zu halten. Wir haben die Auffassung, daß der erste Teil eigentlich alles sagt, was der zweite Teil sagen will, und daß der zweite Satz eigentlich mehr eine Interpretation des ersten bedeutet; denn wenn es heißt: « Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein vermindert », so kann das nur den Sinn haben, daß umgekehrt, das ist die Kehrseite der Medaille, die Verwendung der Brennerrohstoffe des Obstes zu anderen Zwecken gefördert werden soll. Es scheint mir also, daß es einen guten formellen Grund gibt, der den Rat bewegen könnte, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Von Seite der Bauernschaft wird aber erklärt, der erste Teil genüge nicht, man müsse den Bauern doch sagen können, was mit den Brennerrohstoffen anzufangen sei, wenn die Brennerei selbst zurückgedämmt werde. Besonders unser Kollege Herr Weber-Graßwil hat in der Kommission mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß das Mißtrauen unter

der Bauernschaft so groß würde, wenn eine derartige Umschreibung nicht im Verfassungsartikel selbst stehe, daß sie den Verfassungsartikel nicht annehmen würde. Ich muß die Ausdeutung der psychologischen Lage bei der Bauernschaft ihren Vertretern überlassen. Ob es wirklich so ist, müssen sie entscheiden können. Aber dann, wenn Sie wirklich der Meinung sind, daß man den mißtrauisch gewordenen Bauern diese Konzession machen müsse, dann muß man mit umso größerem Nachdruck verlangen, daß für den Fall, daß der Rat an diesem Artikel festhalten will, schärfer präzisiert wird, was eigentlich damit gemeint ist. Sie haben eben von unserem Herrn Präsidenten Obrecht gehört, daß wir einen Artikel vorgeschlagen hatten, der die Sicherung der Interessen der Konsumenten vorsah. Ich habe Ihnen gestern bereits etwas humoristisch gesagt, wie es uns ergangen ist. Ich habe die Angelegenheit durchaus nicht tragisch genommen und sie nicht als schmerzlich empfunden, wie ich überhaupt in der ganzen Angelegenheit genug Humor gehabt habe, um selbst die dragonenhaften Bemerkungen des Herrn Gnägi auf die leichte Achsel zu nehmen. Ich werde aber doch darauf zurückkommen, Herr Gnägi kann sicher sein, daß ihm nichts geschenkt bleibt.

An der Opposition der Bauern also ist die Geschichte zerschellt, der Antrag auf Sicherung der Konsumenten beliebte nicht, und so haben wir heute einen Antrag, der den Bauern gibt, was ihnen gehört, aber die Ausdeutung dessen, was den Konsumenten gehört, der sinngemäßen Interpretation überläßt.

Ueberhaupt ist es interessant, bei der ganzen Vorlage zu konstatieren, daß, sobald es sich darum handelt, die Interessen der Konsumenten zu wahren, es sofort heißt, da genügt eine sinngemäße Interpretation, das sei doch selbstverständlich, und eine besondere Bemerkung gar nicht nötig. Sobald aber die Interessen der Bauern auf dem Spiele stehen, muß die Geschichte expressis verbis in den Artikel hinein. Erfolgt das nicht, dann erklären die Bauern, wir wollen nichts mehr damit zu tun haben.

Ich wies vorgestern schon auf die Wichtigkeit der Frischobstversorgung für unsere Städte hin. Ich möchte nochmals nachdrücklich betonen, wenn von Konsumenteninteressen gesprochen wird, so pfeife ich auf die Interessen der Schnapskonsumenten, es handelt sich dann in erster Linie um die Sicherung der Frischobstversorgung. Ich habe gerade gestern eine «lustige» Erfahrung gemacht. Eine Hausmutter kaufte Früchte, um sie am Weihnachtsbaum zum Schmuck aufhängen zu können. Als ich sie fragte, warum sie ausschließlich Orangen gekauft habe, und warum keine Äpfel, sie würden sich doch schöner machen, da hat sie mir geantwortet: Ich habe nicht soviel Geld, um Äpfel kaufen zu können. So liegt das ganze Problem. Die Bauern schimpfen darüber, die städtische Bevölkerung kaufe und esse nur Orangen und Bananen, aber umgekehrt wollen sie die Hand nicht dazu reichen, daß der dringende Wunsch der städtischen Bevölkerung nach einer genügenden, guten und billigen Frischobstversorgung erfüllt werden kann. Die Bauern sollten endlich begreifen, daß es eine hanebüchene Politik ist, wenn man glaubt, alles, was die Konsumenten verlangen, ablehnen zu müssen; denn ich behaupte, daß sich in diesem Punkt die Interessen der Konsumenten und der Produzenten decken. Die Produzenten sind, wenn sie es wirklich

ernst nehmen, genau so interessiert an einer guten und billigen Frischobstversorgung, wie die Konsumenten. Sie sind genau so interessiert daran, daß die Konsumenten kaufen können, wie die Konsumenten daran ein Interesse haben, billiges Obst zu kaufen. Wir stellen uns vor, daß eine Sicherung der Frischobstversorgung folgendermaßen vor sich gehen könnte. Zunächst einmal muß der Qualitätsobstbau genügend unterstützt werden. Gewiß, das ist keine Sache, die man von heute auf morgen tun kann. Sie bedarf einer Vorbereitung von langer Hand, bis man zu diesem Ziele kommt. Herr Meili hat in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, wie außerordentlich schwer es sei, eine gute Qualität im Lande zu erzeugen. Daß da klimatische und Bodenverhältnisse sich hemmend in den Weg stellen, will ich gar nicht bestreiten; ich gebe Herrn Meili durchaus recht, wenn er auf diese Schwierigkeiten hinweist; aber ich behaupte, die Ueberwindung dieser Schwierigkeit ist nicht unmöglich, wenn man den Willen dazu hat. Ich habe in dieser Beziehung meine Erfahrungen gemacht nicht weit weg in der Metropole des Kantons Bern. Diese Metropole ist bekanntlich nicht die Stadt Bern, sondern das Dorf Schüpfen. Dort hat ein intelligenter, aufgeweckter und sehr energischer Bauer versucht, den alten Schlendrian im Obstbau zurückzudrängen und das Faßobst nach und nach durch Qualitätsmarkto Obst zu verdrängen. Die Bauern haben ihn verlacht, das gehe natürlich nicht, in einer Höhe von 600—650 m über Meer sei das einfach ausgeschlossen, so etwas tun zu können. Der ließ sich durch alle diese Einwände nicht hindern, sondern ging eben trotzdem daran. Er hatte noch einen Sohn, der eben auf der Rütli gewesen war. Der Mann packte das Problem frisch und praktisch an mit dem Erfolg, daß in dieser Gegend heute der alte Schlendrian verschwunden ist und einer ernsthaften Obstpflege Platz gemacht hat. Klima und Bodenverhältnisse sind dort wahrscheinlich schlechter, als sie in der Heimat des Herrn Meili sein werden. Der Wille und das Einsehen eines klugen Mannes haben diese Schwierigkeiten überwunden. Da, wo es nicht möglich scheint, das aus eigener Kraft zu tun, glauben wir, sei es direkt Aufgabe der Alkoholverwaltung, aus ihren Roheinnahmen helfend einzugreifen, um die ersten kritischen Zeiten überstehen zu können. Ich würde sogar weiter gehen. Die Alkoholverwaltung soll ganz ruhig Beiträge geben, wenn die Obstproduzenten genügend große Kelleranlagen errichten wollen, um das Obst bis weit in den Winter hinein konservieren zu können. Sie soll ruhig auch Frachtzuschüsse für die Spedition des Obstes von der Produktionsgegend in die Stadt gewähren können. Ich bin mir durchaus bewußt, daß durch diese Kosten eine Verminderung der Reinerträge zugunsten der Sozialversicherung stattfinden wird. Ich schätze diese Mindererträge auf höchstens eine halbe Million im Jahr, und ich glaube, daß durch eine richtige Preispolitik die Mehrausgaben sehr wohl eingebracht werden könnten, sodaß schließlich auch für die Sozialversicherung kein Schaden entstehen kann. Wenn dieser Schaden entstehen würde, so bin ich der Ansicht, daß der Verlust einer halben Million auf Konto Sozialversicherung viel leichter zu tragen wäre, als der volkswirtschaftliche Schaden, der aus dem Elend der



Schnaps- und Hausbrennerei entsteht. Ich glaube, daß eine derartige Politik durchaus im Interesse der Bauern liegt, und ich gestatte mir daher, einen Eventualantrag einzureichen, der den zweiten Satz, schärfer fassend, so redigieren würde: «Zu diesem Zwecke und im Interesse einer ausreichenden Frischobstversorgung des Landes ist die Verwendung der inländischen Brennstoffe aus Nahrungs- und Futtermitteln zu fördern.» Dann wissen wir, woran wir sind. Der Bund bekommt die Pflicht, die Frischobstversorgung des Landes zu fördern. Ich behaupte zum dritten Mal nachdrücklich, daß eine derartige Politik im Interesse der Produzenten und der Konsumenten ist. Bedauerlicherweise ist das bis dahin nicht eingesehen worden. Man glaubte, nur um Gottes willen nichts von den Konsumenten sagen zu sollen, denn die Bauern werden das nicht vertragen, wenn Konsumentenpolitik da hineinkommt. Warum, verehrter Herr Kollege Gnägi? Weil Sie Ihre Bauern so abgerichtet haben, Herr Gnägi, daß man das Wort «Konsumenten» nur zu sagen braucht, um gleich die rote Wut in ihnen aufsteigen zu sehen. Sie können über das Problem «Konsumentenpolitik» gar nicht mehr sachlich diskutieren. Die Leidenschaften gegen den Konsumenten sind viel zu groß geworden, als daß Sie das noch tun könnten. Ich will mich nicht aufregen. Im Grunde genommen mag ich Herrn Gnägi nämlich ganz gut, er ist ein richtiger Seeländer Bauer, einer von denen, die noch auf der Scholle arbeiten, und ich glaube, da muß man ihm manches zugute halten, auch wenn er gelegentlich ein wenig den alten Dragoner-Wachtmeister mit dem Nationalrat durchbrennen läßt (Gnägi: Ich war nur Soldat.). Dann noch schlimmer (Heiterkeit); dann passiert es ihm nämlich, daß er gelegentlich diesen Saal mit einer Stallwache wechselt und Ausdrücke braucht, die nicht gerade parlamentarisch sind und die vielleicht ein anderer Präsident gerügt hätte, die aber, ich kann das ganz gut verstehen, von seinen Fraktionskollegen nicht gerügt worden sind. Herr Gnägi hat sich furchtbar entrüstet und von einer brutalen Offenheit des Herrn Reinhard gesprochen, der die Bauern der nackten Interessenpolitik angeklagt hätte. Seien wir doch ehrlich! Zunächst einmal lag es mir vollständig ferne, im ganzen Ton meiner Rede, von brutaler Offenheit zu sprechen. Ich habe es sehr humoristisch genommen, weil ich Herrn Gnägi auch heute noch humoristisch nehme. Wenn Herr Gnägi dann kommt und sagt: «Was, die Bauern hätten kein Opfer gebracht, ich will den Beweis antreten», dann kommt der Beweis: Arbeitslosenversicherung. Herr Gnägi, ich kann es niemand verwehren, wenn er sich blamieren will. Der Beweis hinkt schon mehr auf zwei Beinen als nur auf einem Bein. Was haben Sie bei der Arbeitslosenversicherung geopfert, was hat die Bauernschaft dabei geopfert? Sie haben von einer halben Milliarde gesprochen, die bei der Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt worden sei. Gestatten Sie mir, ganz offen zu sein. Die halbe Milliarde, die die Arbeiterschaft als Arbeitslosenunterstützung bekommen hat, muß sie ganz allein bezahlen. Sie haben schon dafür gesorgt, daß die Erhebung der Zölle so viele Einnahmen bringt, daß diese Arbeitslosenunterstützung wieder bezahlt werden muß. Nicht Sie bezahlen es, sondern die Arbeiterschaft bezahlt das. Sie ließen die Arbeiter blechen für das,

was der Bund ihnen gab. Ich könnte den Spieß umdrehen, ich könnte davon sprechen, wie die Arbeiterschaft tatsächlich zu Ihren Gunsten Opfer brachte, als es z. B. galt, die Frage der Getreideprämie, der Mahlprämie, der Druschprämie zu besprechen. Es war noch vor etwa 1½ Jahren, daß unsere Kommission sich versammelte. Wie leicht wäre es damals gewesen, der Arbeiterschaft begreiflich zu machen, sie habe kein Interesse an der Vorlage. Warum sollen wir den Bauern vermehrte Anbauprämien bezahlen, die doch nur das Brot teurer halten. So hätte man fragen können. Die Arbeiterschaft hat das nicht getan. Sie hat zugunsten der Bauern und in der Einsicht, daß sich hier nun wirklich Produzenten- und Konsumentenpolitik letzten Endes treffen, die Anbau- und Mahlprämien bewilligt. Wir haben das getan, trotzdem wir genau wissen, wir haben dabei ein gewisses Opfer zu bringen. Sehen Sie, Herr Gnägi, das, was Sie behaupten, getan zu haben, das hat die Arbeiterschaft bereits ohne ein Wort des Ruhmens und ohne ein Wort der Forderung nach Anerkennung getan. Sie hat begriffen, daß in gewissen Dingen Konsumenten- und Produzentenpolitik zusammengehen müssen, aber sie wehrt sich mit allem Recht dagegen, daß eine überbordende und exzessive Produzentenpolitik immer wieder verlangt, daß die Arbeiterschaft Opfer zu bringen habe, und daß man nicht imstande ist, den Weg der Vereinigung beider Interessen zu gehen. Ich habe leider Gottes diese Politik in der Kommission beobachtet, ich habe oft in soundso mancher Sitzung versucht, die Wege zum gemeinsamen Zusammengehen zu öffnen. Es war gerade, als ob man einfach alles getan hätte, um die Schwierigkeiten zu vermehren. Da mußte noch jener unglückselige Kartoffelartikel im letzten Augenblick kommen, der uns erst recht das Zusammengehen erschwert hat. Wenn wir das kritisieren, kommt Herr Gnägi und glaubt, man könne sich wirklich wie in einem Porzellanladen betragen und dreinschlagen und dreinhauen. Wir haben die Sache humoristisch genommen. Aber wenn man glaubt, gleich mit großen Tönen gegen die Arbeiterschaft auftreten zu können, könnte das Echo aus dem Walde heraus anders lauten. Ich habe diese kleine Abklärung des Standpunktes für nötig befunden. Wir haben Ihnen deshalb einen Antrag unterbreitet, von dem wir überzeugt sind, daß er, wenn Sie den Streichungsantrag nicht annehmen, wenn Sie doch der Meinung sind, man müsse den Interessen der Bauern entgegenkommen, eher den Boden zu einer Verständigung schaffen würde. Sie haben genau so ein Interesse an einer richtigen Frischobstverwertung wie die Konsumenten. Ich appelliere an Ihr Verständnis und an Ihre Einsicht, damit der Eventualantrag der Minderheit angenommen werden kann.

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	19
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1927
Date	
Data	
Seite	1002-1008
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 319

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## 2089. Stempel- und Couponabgaben. Abänderungsgesetz.

Timbre et timbre sur le coupon. Revision des dispositions légales.

(Siehe Seite 824 hievov. — Voir page 824 ci-devant.)

Beschluß des Ständerates vom 22. Dezember 1927.

Décision du Conseil des Etats du 22 décembre 1927.

Vorlage der Redaktionskommission vom 20. Dezember 1927.

Projet de la commission de rédaction du 20 décembre 1927.

### Schlußabstimmung. — Vote final.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	111 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 2273. Bundesrat. Besoldung. Conseillers fédéraux. Traitement.

Siehe Seite 942 hievov. — Voir page 942 ci-devant.

Beschluß des Ständerates vom 22. Dezember 1927.

Décision du Conseil des Etats du 22 décembre 1927.

### Schlußabstimmung. — Vote final.

Für Annahme des Beschlußturfes	100 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis  
de la Constitution.

### Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 1002 hievov. — Voir page 1002 ci-devant.

**Sigg:** Wir müssen uns hüten, durch Polemik die Leidenschaften aufzustacheln, weil sie den Blick für gewisse Zusammenhänge trüben, die nur erkannt

werden, wenn wir ruhiges Blut und klaren Kopf behalten. Ich möchte die Herren Vertreter der Bauernsame nicht aufbringen.

Wer unvoreingenommen ist, muß bestimmt den Ausführungen, die vorhin der Herr Kommissionsreferent machte, entnehmen, daß wir, die Minderheit, berechtigt wären, zu erklären, daß dieses Gesetz, das als Sozialgesetz gedacht war, tatsächlich zu einem Subventionsgesetz für die Bauernsame gemacht werden will. Das ging aus den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten klar und unzweideutig hervor. Wenn die Bauern Vertrauen hätten — und sie dürften zu diesem Rate Vertrauen haben — dann hätten sie sich begnügen dürfen mit der Ziffer 1 und hätten alles andere nachher der Formulierung im Gesetz überlassen können. Ich müßte eigentlich den Antrag stellen, jetzt nur die Ziffer 1, die von Ihnen bereits akzeptiert ist, anzunehmen und alle andern Absätze zu streichen. Ich weiß, daß das hier nur ein Zeitverlust wäre, deshalb sehe ich davon ab.

Bei Ziffer 2 ist zu erwägen, welche Konsequenzen aus ihr erwachsen. Es klappt ein grandioser Widerspruch zwischen dieser Ziffer und einigen noch folgenden. Es will gesagt werden: der Alkoholgenuß muß eingedämmt werden; zu diesem Zwecke sind Herstellung und Import zu beschneiden. Ganz klar. Dann kommt wieder eine Ziffer, die sagt: den gewerbsmäßigen Brennereien soll ermöglicht werden, alle Abfälle und die Kartoffelüberschüsse abzunehmen. Das ist ein Widerspruch. Wenn den konzessionsmäßigen gewerblichen Betrieben das als Pflicht überbunden wird, ist doch keine Rede mehr von einer Einschränkung der Herstellung des Schnapses. Und wenn dann nachher eine andere Ziffer gar noch sagt: es muß allen Brennereien der so im Inland erzeugte Spirit abgenommen werden und zwar zu einem anständigen Preis — ja wie wollen Sie nachher das alles zusammenreimen mit Ziffer 2, die die Eindämmung bezweckt?

Es kommt noch dazu, daß die Bauernsame damit rechnet, überzahlt zu werden, gemessen am Weltmarktpreis, und zwar in ganz exorbitanter Weise. Wenn man alles zu Ende denkt, kann man sich nicht vorstellen, wie es dem Monopol möglich werden wird, die Bauernsame zu befriedigen, die Sozialhygieniker, die die Einschränkung des Schnapsgenusses wünschen, und die Sozialpolitiker, ja das ganze Volk, das Mittel für die Altersversicherung erwartet. Sie, die Bauern wollen tatsächlich nicht eindämmen, sie wollen herstellen, wollen produzieren können bis dort hinaus, wollen zugleich verhindern, daß Alkohol eingeführt werde, um möglichst alles zu achtfach höherem Preis absetzen zu können. Das sind Widersprüche, über die man nicht hinwegkommt. Darum haben alle die Recht, die hier auf den Zusammenhang zwischen Alkoholerzeugung und Frischobstkonsum hinweisen. Die Bauern werden zweifelsohne auch für den Frischobstkonsum nachher mit Zuschlägen die Preise zu Grunde legen, die sie erzielen können bei der Verarbeitung auf Schnaps. So steigen dann automatisch die Konsumpreise für Tafeläpfel. Diese hohen Preise werden Sie nur dadurch auf dem Markt für Frischobst behaupten können, daß Sie den Bundesrat veranlassen, die Einfuhr von Frischobst aus dem Auslande zu unterbinden. Diese Zusammenhänge müssen beachtet werden.

Ich komme also dazu, Ihnen zu empfehlen, dem Antrage der Minderheit zu folgen, eventuell mit der Ergänzung, die im letzten Augenblick Herr Reinhard vorgeschlagen hat. Ich mache aber noch einmal darauf aufmerksam, daß es referendumspsychologisch falsch ist, was Sie anstreben: alle Detailbestimmungen in die Verfassung hineinzunehmen. Selbst wenn wir Arbeitervertreter uns dazu durchringen sollten — ich für meine Person kann das noch nicht versprechen — der Vorlage unsere Zustimmung zu geben, könnten wir nicht die Versicherung abgeben, daß es uns gelingen werde, auch die Massen der Arbeiterschaft dafür zu gewinnen. Der Arbeiter ist ein denkender Bürger: Wenn er da die Vorlage zur Hand nimmt und alle Einzelheiten vor Augen hat, und nur immer liest, die Bauern, die Bauern, die Bauern, dann wird er stutzig werden, während er einen einfach formulierten Verfassungsrevisionsvorschlag akzeptiert hätte.

M. Musy, conseiller fédéral: La question que vous avez à trancher maintenant est très claire, puisqu'elle va dans le sens des intérêts du producteur et du consommateur. Quelques chiffres sont nécessaires. On distille chaque année 1 million de quintaux de déchets. Lorsque la récolte est abondante, on peut ajouter à ce million un certain nombre de quintaux de fruits distillés directement sans avoir été réduits en cidre. En 1923, j'ai constaté que dans l'espace de 24 heures, on transformait en alcool des wagons de fruits frais transportés à l'usine. Il y a, par conséquent, une possibilité de fabrication très rapide qui est inquiétante pour le développement de la production du schnaps. Aussi longtemps que nous aurons une fabrication très considérable, vous n'échapperez pas à ce dilemme: Prise de livraison par la Régie moyennant un sacrifice, puisque nous trouverions meilleur marché à l'étranger, ou vente libre dans le public. C'est sur ce point que j'attire particulièrement l'attention de M. Reinhard. Comme lui, nous voulons diminuer la fabrication du schnaps. Nous ne pouvons pourtant pas couper tous les arbres et demander aux paysans de jeter leurs fruits au ruisseau. Il faut donc chercher une autre utilisation, en satisfaisant les besoins alimentaires. J'aurais évidemment préféré insérer cette disposition dans la loi, mais puisque, dans l'arrêté constitutionnel, tant d'autres détails ont été introduits, il fallait aussi faire figurer cette disposition-là. Si nous ne le faisons pas, on pourrait toujours nous dire par la suite: La Régie n'a pas le droit de subventionner certaines entreprises, comme Pomol par exemple, ou le transport de fruits vers les régions alpestres où les vergers sont rares. Nous aurions beau argumenter, en disant que la législation doit tendre à diminuer la consommation de l'alcool, on nous répondrait toujours que nous pourrions atteindre ce but par la politique des prix en relevant celui du schnaps. Vous avez certainement entendu parler de l'entreprise Pomol. J'espère qu'elle se développera. L'an dernier, Pomol a réduit en sirop 1000 wagons de fruits. C'est déjà très considérable. Je vous ai dit tout à l'heure que nous comptons 1 million de quintaux de drèches. Les grosses récoltes en jettent 12,000 wagons sur le marché. Le grand intérêt de la solution trouvée par Pomol consiste en ce que la transformation du fruit ne laisse aucune drèche propre à la distillation. C'est la grande

différence qui existe avec la fabrication du cidre sans alcool. Aussi longtemps que l'on n'aura pas trouvé aux drèches une utilisation autre que la distillation, il faudra les laisser distiller. Il est incontestable, dans l'intérêt de la lutte contre l'alcoolisme, de prendre une mesure qui aura pour effet de réduire considérablement la quantité de matières premières distillables.

M. Reinhard nous demande de prendre des mesures ayant pour but de diminuer le prix des fruits frais. Il a cité l'exemple de cette personne qui achetait des oranges au lieu de pommes. Je suis d'accord avec lui. De grosses améliorations sont possibles dans la vente du fruit. Le Bas-Valais a déjà fait des efforts énormes sous ce rapport. Cependant, si nous comparons le rôle du verger suisse, au point de vue de l'alimentation culinaire, avec ce qui a été fait, par exemple dans le Tyrol méridional, nous avons encore un progrès énorme à accomplir. Je vous ai indiqué hier des chiffres. L'an dernier, nous avons importé pour 32 millions de fruits étrangers sous forme de fruits frais, secs ou conservés. J'ai été frappé de cette constatation. L'agriculteur se regimbe lorsqu'on veut réglementer l'alcool, parce qu'il craint une diminution de ses gains. Examinons la situation. L'agriculteur retire 5 à 6 millions par an pour l'alcool qu'il distille, alors que nous exportons annuellement 32 millions de francs pour payer les fruits achetés à l'étranger. Il y a là incontestablement des possibilités très grandes de transformation. Produisons davantage de fruits pour la table et la cuisine, utilisons les fruits pour l'alimentation plutôt que de les distiller. Nous aurons ainsi réalisé un progrès dans la lutte contre l'alcoolisme.

M. Reinhard nous disait tout à l'heure que les pommes coûtaient trop cher. Je m'en étonne. Le paysan n'obtient jamais plus que 6 à 7 fr. les 100 kilos lorsqu'ils transforment son fruit en alcool. Cela fait 6 à 7 centimes par kilo ou 1 centime la pomme. Voulez-vous savoir ce qu'on paie une pomme sur le marché, surtout au printemps? Je me souviens, lorsque nous avons discuté le tarif douanier, qu'à la commission, M. Laur a demandé un relèvement important des taxes sur les oranges. Je comprends qu'on frappe ce fruit d'un lourd tarif en automne, au moment où il vient concurrencer la pomme indigène, mais au printemps il est tout naturel qu'on achète des oranges plutôt que des pommes, ces dernières étant à un prix beaucoup trop élevé. Il y a là une organisation à trouver. Donnez-nous l'occasion d'aider à cette organisation, à se constituer. C'est le but de la disposition que nous avons introduite au troisième alinéa. L'agriculteur aura toujours avantage à vendre son fruit pour l'alimentation plutôt qu'à en faire du schnaps. Si vous diminuez la distillation, vous augmentez la quantité de fruits disponibles pour l'alimentation et, par le jeu de l'offre et de la demande, vous diminuez les prix. En achetant 6 à 7 frs. les 100 kilos de fruits, la Régie obtient un alcool de qualité inférieure qu'elle paie 200 frs. Il nous est arrivé, il y a 2 ans, d'essayer un refus des fabriques de produits chimiques de Bâle qui ne voulaient pas accepter l'alcool de fruits de la Régie, parce qu'il était inutilisable pour la fabrication des produits chimiques. Cet alcool était trop impur. Et pourtant on le sert comme boisson à l'ensemble du peuple. J'attire votre attention sur le danger que présente un

tel état de choses au point de vue sanitaire. Il y a dans l'acool de pommes non pas de l'esprit de vin, mais de l'esprit de bois, ce qui représente un grand danger pour la population. Nous trouverions tous un avantage à procéder d'une autre façon. La régie n'aurait pas besoin de payer 200 frs. un alcool inférieur; elle pourrait acheter de l'acool de sucre, qui contient beaucoup moins d'impuretés. ... en ma qualité de chef du département des finances je veux tout d'abord citer le fisc, puis le producteur de fruits qui en vendra une plus grande quantité pour la cuisine et la table que pour la distillerie et, enfin, le consommateur, qui se trouve favorisé par l'afflux plus considérable de fruits sur le marché.

Je serais très heureux de voir M. Reinhard se rallier à ce principe. J'admettrais alors volontiers la petite adjonction qu'il nous a suggérée, adjonction qui, en somme, est une explication, une précision des buts vers lesquels on doit tendre.

**Meili:** Wir hätten zwar nicht für nötig gefunden, die Forderung des Frischobstkonsums extra in die Vorlage aufzunehmen, weil sie sowieso im Charakter dieser Vorlage liegt; aber um den europäischen Frieden nicht zu stören, werden wir nicht dagegen sein, wenn der Eventualantrag Reinhard angenommen wird, für den Fall, daß dann der Streichungsantrag zurückgezogen wird. Wir stimmen also in diesem Sinne zu.

**Obrecht,** Berichterstatter der Mehrheit: Auch die Kommissionmehrheit kann sich dem Antrage des Herrn Reinhard anschließen; nur möchte ich Ihnen empfehlen, nicht nur von der Frischobstversorgung des Landes zu sprechen, sondern überhaupt von der Obstversorgung. Nicht nur an der Versorgung mit Frischobst haben wir ein Interesse, sondern an der Versorgung mit Obst überhaupt; es kann Dörrobst in Betracht fallen, Konservenobst, alle möglichen Formen. Ich wäre also bereit, den Zusatz mit folgendem Wortlaut entgegenzunehmen: «... und im Interesse einer ausreichenden Obstversorgung». Wir setzen dabei voraus, daß die Minderheit ihren Streichungsantrag zurückzieht; wenn sie ausdrücklich erklärt: «Wir ziehen ihn zurück», dann akzeptieren wir die erweiterte Fassung.

**Reinhard:** Ich will ganz kurz erklären, daß nach einer Besprechung meine Kollegen, die in der Kommission waren, mit mir einverstanden wären, erstens den Ausdruck «Obstversorgung» an Stelle von «Frischobstversorgung» anzunehmen; zweitens erkläre ich, daß für den Fall (was eigentlich bereits geschehen ist), daß der Eventualantrag angenommen wird, wir den Hauptantrag, den Streichungsantrag fallen lassen. Es besteht in diesem Falle zwischen Mehrheits- und Minderheitsanträgen keine Differenz mehr. Eine Abstimmung darüber erübrigt sich dann.

**Gnägli:** Ich will zur Sache selbst nicht mehr sprechen. Ich bin von den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten nach jeder Richtung beruhigt. Die Sache ist abgeklärt, ich bin damit einverstanden.

Nun wird der Rat mir gestatten, noch einige ganz kurze Bemerkungen an Herrn Reinhard zu richten. Herr Reinhard hat nach meiner Auffassung die Geduld des Rates etwas stark in Anspruch genommen

wegen meiner Wenigkeit. Herr Reinhard hat mir in diesem Saale vor einer Viertelstunde eine politische Anstandsrede gehalten. Ich will es dem Rat überlassen, darüber zu urteilen, ob gerade die Person des Herrn Reinhard diejenige Instanz ist, die sich das erlauben kann. Weiteres will ich nicht ausführen, sondern nur das unkorrigierte Stenogramm vorlesen und zwar die Stelle, wo ich hier an die Adresse des Herrn Reinhard mich gewendet habe, damit der Rat selber urteilen kann, ob ich eine Aeußerung getan habe, die mir eine Präsidialrüge hätte eintragen sollen.

«Ist das nicht ein ungeheurer Vorwurf? Und dieser Vorwurf ist von Herrn Reinhard mit brutaler Offenheit gemacht worden. Es ist eine furchtbare Beleidigung einer Volksklasse, die schwer um ihre Existenz ringt, und kämpft, wenn man der bei jeder Gelegenheit nackte Interessen und Egoismus vorwirft. Dieser Ausspruch muß festgehalten werden. Herr Lehrer Reinhard hat gesagt, man müsse den Bauern suchen, der nicht nur für seine Interessen kämpft, der je einmal ein Opfer für die Allgemeinheit bringt. Herr Reinhard, ich muß Sie auf folgendes aufmerksam machen: Ich bin noch nicht lange hier in diesem Saale, aber wir haben folgendes gutgeheißen: Ohne Opposition einmal die Pensionskasse für das Bundespersonal, die Arbeitslosenunterstützung, wo der Bund hunderte von Millionen aufgewendet hat ohne schließlich diese Millionen wieder zu erhalten. Wo haben wir die Tatsache, daß die Landwirtschaft überall begünstigt wird? Wenn der Bund der Landwirtschaft gewisse Millionen gab, — diese Landwirtschaft, die auf einem wirtschaftlich tiefen Niveau steht, muß bei Heller und Pfennig zurückerstatten, während die Millionen von andern Volkskreisen nicht zurückverlangt werden, auch von der Hotelindustrie nicht, von der Uhrenindustrie nicht, von der Stickereiindustrie nicht. Von der «sehr bevorzugten» Landwirtschaft, hat man verlangt, daß sie diese Millionen zurückbezahle. Herr Reinhard, wir haben auch den Beiträgen an die Krankenkassen zugestimmt, wie auch der Arbeitslosenversicherung. Wir haben nirgends Opposition gemacht. Ich möchte doch fragen: ist das nackter Egoismus, ist das nackter Interessenstandpunkt, den wir hier eingenommen haben? Das, was Herr Reinhard uns ins Gesicht geschleudert hat, ist eine brutale Beleidigung, und ich weise sie in aller Form zurück.»

Das ist das, was ich zu Herrn Reinhard gesagt habe, und ich möchte nun doch fragen ob der Präsident Anlaß und ein Recht gehabt hätte, diese Aeußerungen zurückzuweisen? Ich habe auch schon ein Parlament präsiert und hätte gelegentlich mehr Grund gehabt, Rügen zu erteilen, gerade auch an Kollegen von Herrn Reinhard. Ich habe das nicht getan, weil ich mir sagte, das nütze ja doch nichts. (Heiterkeit.) Und nun Herr Reinhard! Ich habe nicht gewußt, daß Herr Reinhard, dieser große Mann der in der Weltpolitik, nämlich durch die «Tagwacht», ein so maßgebendes Urteil hat, noch Zeit hätte, sich mit einem kleinen Bauer und seinen privaten Angelegenheiten zu beschäftigen. Sie haben gesagt, ich habe etwas dragonerhaft hier gesäbelt. Ich weiß nicht ob Herr Reinhard auch Militär war. Nach dem gesamten Habitus und nach dem, was er gesagt hat, muß ich annehmen, daß er ein Trainsoldat ist.

**Gabathuler:** Das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten Obrecht hat mich veranlaßt, das Wort zu einigen Bemerkungen zu begehren. Herr Obrecht vertritt den Standpunkt: Wir (respektive die Alkoholverwaltung) müssen froh sein, wenn die inländische Produktion uns weder Schaden noch Nutzen bringt. Wenn damit gesagt werden wollte, daß die Alkoholverwaltung kein Interesse daran habe, die Sache zu ordnen und die Inlandsproduktion zu binden, so wäre damit zu viel behauptet; denn effektiv hat auch dann, wenn rein buchhalterisch gerechnet die Inlandsproduktion «weder Nutzen noch Schaden bringt», die Alkoholverwaltung einen gewaltigen Nutzen, nämlich den, daß sie imstande ist, mit Hilfe der Gesetzgebung die Produktion an Inlandsschnaps einzuschränken und den Handel zu verbieten. Damit bekommt sie das Monopol in die Hand, das sie jetzt nicht hat. Die Erlebnisse in dem Rekordernthejahr 1922 und nachher sagen darüber genug. —

In der Ziff. 2 des vorgeschlagenen Verfassungsartikels ist die Rede nur vom «Verbrauch an Trinkbranntwein» und dementsprechend einer Verminderung der Einfuhr und Herstellung von solchem. Nun hat der Herr Vorsteher des Finanzdepartementes vorhin gesagt, der Obstschnaps sei miserabler Schnaps; aber Trinkbranntwein in Konkurrenz zum Bundeschnaps ist er immer noch! Daneben besteht nun aber noch eine andere inländische Produktion, die ebenfalls unter «Trinkbranntwein» rubriziert werden könnte, nämlich die industrielle Produktion. Ich denke nicht an den Sulfitsprit von Attisholz, der ohne weiteres Industriesprit und nicht Trinksprit sein wird. Es ist aber denkbar, daß auf dem Wege synthetischer Herstellung es im Laufe der Zeit möglich wird, einen reinen Aethylalkohol, Trinksprit, herzustellen und ihn zur Verwendung als Trinkbranntwein zu aromatisieren. Diese Herstellungsweise kann kommen; theoretisch und teilweise auch in der Praxis ist sie schon gelöst. Wir haben daneben die Herstellung von Alkohol aus Sägemehl. Auch da sind Technik und Chemie imstande, Probleme zu lösen, die heute vielleicht noch nicht ganz gelöst sind. Die Herstellung von Melassesprit kennt man heute schon in Aarberg, wo er zum großen Teil fabriziert wird bei der Raffinerie von ausländischem Rohzucker. Auch das gibt industriell hergestellten Trinksprit.

Im Hinblick auf diese Tatsachen und Möglichkeiten möchte ich betonen, daß in der Landwirtschaft der Wortlaut der Ziff. 2 nur so verstanden werden kann, daß diese industrielle Gewinnung von Trinksprit nicht auf Kosten der Abnahme des in der Landwirtschaft erzeugten Schnapses gehen darf, sonst riskieren wir, durch die große Ausdehnungsmöglichkeit der industriellen Produktion an die Wand gedrückt zu werden. Wir kennen und anerkennen die geschäftliche Tüchtigkeit der Alkoholverwaltung und haben dabei ein bißchen die Befürchtung, daß, wenn nicht jetzt schon völlige Klarheit besteht, diese geschäftliche Tüchtigkeit sich sehr zu ungunsten der Landwirtschaft auswirken könnte.

Da ich gerade das Wort habe, gestatten Sie mir nur wenige Worte noch zum Antrag der Herren Reinhard und Dr. Oprecht. Ich möchte die Herren neuerdings bitten, uns zu glauben, wenn wir von der Landwirtschaft Ihnen sagen: Wir sind mit Ihnen

einig, die Umwandlung des Fruchtzuckers in Alkohol einzudämmen. Wir finden es selbst als etwas Unsinniges, Alkohol, ein minderwertiges Produkt, herzustellen, solange die Verarbeitung auf Lebensmittel möglich ist. Schon rein geschäftlich haben wir gar kein Interesse daran; das hat soeben auch Herr Bundesrat Musy wieder gesagt. Es ist die Herstellung von Alkohol aus Obst die letzte Möglichkeit, bevor man die Früchte einfach am Boden verfaulen läßt. Diese letzte Möglichkeit ist auch die unrentabelste. Aber bei dieser Umstellung geht es eben nicht so einfach zu und her. Ich anerkenne gerne, daß Herr Reinhard in seinem Votum Verständnis für diese Schwierigkeiten in der Umänderung gezeigt hat. Er hat zugegeben, daß Klima und die Bodenverhältnisse der Schweiz Schwierigkeiten mit sich bringen, daß z. B. an gewissen Orten die Apfelbäume weniger gut gedeihen als die Birnbäume. Am schlimmsten ist, daß wir den Obstbau nicht von einem Jahr auf das andere umgestalten können. Die heute lebende Generation wird nicht mehr viel davon haben, wenn wir jetzt die im besten Ertrag stehenden Birnbäume umhauen. Es geht 20, ja 30 Jahre, bis die neugepflanzten Apfelbäume im vollen Ertrage stehen werden. Man muß uns Zeit lassen für diese Umwandlung. Sie ist im Zug und sie wird weiter gehen, bis an die Grenze, wo der Tafeläpfelbaum überhaupt noch möglich ist an Stelle der heutigen Birnbäume, die uns zur großen Sorge geworden sind.

Ich habe früher schon einmal auf diese große Schwierigkeit hingewiesen. Man hat damals darüber gelacht. Aber die fundamentale Frage ist eben doch die Umwandlung der Birnbaumbestände in Apfelbaumbestände. Wohl können wir auf Mostapfelbäumen ziemlich leicht durch Umpfropfen in wenigen Jahren Tafeläpfel erzeugen, immerhin je nach örtlicher Lage mehr oder weniger gute. Aber die beiden Obstarten können wir nicht in kurzer Zeit vertauschen. Um diese Umgestaltung zu ermöglichen, ohne daß die Landwirtschaft schweren Schaden nimmt, möchte man uns helfen, und uns entgegenkommen bei der Abfassung des Verfassungsartikels, und nachher bei der Abfassung des Alkoholgesetzes.

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Herr Gabathuler wünscht noch eine beruhigende Erklärung zu Abs. 2. Ich habe ausgeführt, daß jetzt die Verhältnisse so liegen, daß der Trinkbranntwein ungefähr zur Hälfte gedeckt wird aus dem Import und zur andern Hälfte aus inländischer Produktion. Der Trinkbranntweinbedarf als Ganzes genommen, also nicht nur derjenige Teil, der von der Alkoholverwaltung gedeckt wird, sondern der freie Obstbranntwein mit einbezogen, wird ungefähr zur Hälfte durch die Alkoholverwaltung gedeckt aus dem Reservoir des Importes, und ungefähr die andere Hälfte kommt aus der landwirtschaftlichen Produktion. Nun habe ich erklärt: Wenn in Zukunft verbrauchsvermindernd gewirkt werden soll und infolgedessen das nötige Quantum an Trinkbranntwein zurückgeht, daß es dann auf beiden Seiten ungefähr gleichmäßig zurückgehen solle. Einerseits soll die Einfuhr zurückgehen, andererseits soll die inländische Produktion von Trinkbranntwein abnehmen.

Nun macht Herr Gabathuler darauf aufmerksam, daß noch eine andere Quelle in Betracht kommt, nämlich die sogenannte inländische industrielle Pro-



duktion. Es wird Sprit hergestellt in Aarberg aus der Zuckermelasse, in Attisholz aus Nebenprodukten der Zellulosefabrikation und da und dort in geringen Quantitäten aus Abfällen der Preßhefefabrikation. Aber dieser Sprit wird vorwiegend, wenn nicht ganz, für technische Zwecke verwendet. Wenn sich nun diese industrielle Herstellung von Sprit vervollkommen sollte, wenn uns die Industrie eines Tages einen trinkfähigen, erstklassigen Sprit aus irgendwelchen Rohprodukten bringt, dann möchte Herr Gabathaler meinen, daß diese inländische Produktion nicht angerechnet wird auf die ungefähre Hälfte, die jetzt aus der Landwirtschaft kommt. Diese Beruhigung möchte ich Herrn Gabathaler ohne weiteres geben. Der Kuchen soll auch in Zukunft so geteilt bleiben, daß ungefähr die Hälfte des Bedarfs an Trinkbranntwein aus der landwirtschaftlichen Produktion bezogen wird.

**Präsident:** Der Streichungsantrag der Minderheit ist zurückgezogen; die Mehrheit erklärt sich mit dem abgeänderten Zusatzantrag Reinhard einverstanden. Abs. 2 ist in dieser Fassung angenommen.

### Art. 3.

#### Anträge der Kommission.

##### Mehrheit:

Die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen.

##### Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

Die Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. (Rest streichen.)

#### Propositions de la commission.

##### Majorité:

La production industrielle des boissons distillées est concédée à des sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées. Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus distillables provenant de l'arboriculture et de la viticulture et, en cas de nécessité, celle des excédents de la récolte des pommes de terre.

##### Minorité:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

La production des boissons distillées est concédée à des sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées. (Biffer le reste.)

#### Antrag Moser-Hitzkirch.

... und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen.

#### Proposition Moser-Hitzkirch.

... excédents de la récolte des fruits et des pommes de terre.

Mitunterzeichner. — Cosignataires: Ast, Gabathaler, König, Meili, Oehninger.

#### Antrag Weber-Graßwil.

... übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der inländischen Brennereirohstoffe ermöglichen.

#### Proposition Weber-Grasswil.

... privées. Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des produits indigènes distillables.

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Bei Abs. 3 kommen wir nun zur grundsätzlichen Regelung der gewerblichen Brennerei. Da wird der Grundsatz ausgesprochen, daß gewerblich nur derjenige Alkohol brennen darf, der von der Alkoholverwaltung eine Konzession erhalten hat. Die gewerbliche Brennerei untersteht der Konzessionspflicht. Das ist das erste, was Al. 3 zum Ausdruck bringen will.

Dann will aber der erste Satz auch sagen, daß nicht etwa der Bund selber daran denkt, Branntwein oder Sprit herzustellen, sondern es ist deutlich gesagt, daß solche Konzessionen erteilt werden genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Es ist also festgelegt, daß der Bund kein Spritfabrikant, kein Branntweinfabrikant wird, sondern daß er die Herstellung von Sprit und Branntwein der Privatwirtschaft überlassen wird. Aber er will die Sache regeln und in der Hand haben durch das Mittel der Konzession.

Nun kommt der viel umstrittene zweite Satz, und der sagt: «Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwertbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen.»

Wie kam dieser Satz in die Vorlage hinein? Die Kommission stand anfänglich grundsätzlich auf dem Boden, daß die Alkoholverwaltung in keinerlei Beziehung mit einem Abnahmezwang belastet werden dürfe, im Gegensatz zur Vorlage 1922/23, wo die Alkoholverwaltung verpflichtet werden wollte, alle Produktion im Lande zu übernehmen. Man hatte damals schon in nichtlandwirtschaftlichen Kreisen die allergrößten Bedenken gegen eine solche Lösung, weil man sich sagte: Es ist ja gar nicht absehbar, was aus der inländischen Produktion mit der Zeit werden kann, und wenn man da den Bund verpflichtet, alles und jedes abzunehmen, wo führt das hin? Diese Bedenken waren in der Kommission anfänglich vorherrschend, aber die Entwicklung ging dann so: wir sahen ein, daß bei der Hausbrennerei es nicht wohl angeht, dem Bauer zu gestatten, seinen aus Eigen-gewächs selbst hergestellten Branntwein auch selber in den Handel zu bringen. Wenn man die Produktion nicht kontrolliert, und das will man nicht, so weiß man nicht, wie viel Branntwein der Bauer hergestellt hat. Er sollte, wenn er das Recht des Verkaufs hätte, nun auch die Steuer auf jedem Liter bezahlen, den er verkauft. Aber diese Steuern durchzuführen, sie zu kontrollieren und zu überwachen, das wäre ein Ding

der Unmöglichkeit gewesen, und deshalb sind wir sukzessive zu der Lösung gekommen, daß wir dem Bauer wohl das Recht lassen wollen, Eigengewächs in seinem bereits vorhandenen Brennshafen zu brennen, aber er darf den Branntwein nicht mehr verkaufen, er darf ihn nur in seinem Haushalt und seinem landwirtschaftlichen Betriebe verwenden oder ihn dem Bund abliefern. Weil man ihn nun verpflichtete, den Ueberschuß dem Bund abzugeben, so mußte man natürlich korrespondierend die Alkoholverwaltung verpflichten, dem Landwirt die Produktion auch abzunehmen. Der Ablieferungszwang bedingte die Abnahmepflicht. So kamen wir zum ersten Schritte, in bezug auf die Hausbrennerei die Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung vorzusehen. Kaum war das beschlossen, so ereignete sich das Ueberraschende, daß nun aus den Kreisen der gewerblichen Brenner der Ruf erschalle: Wir wollen nicht schlechter gestellt sein als der Hausbrenner. Wenn sich die Alkoholverwaltung verpflichtet, dem Hausbrenner seinen Ueberschuß abzunehmen, dann wollen wir für uns den Ablieferungszwang auch, aber korrespondierend mit der Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung!

Da kommen wir nun an die heikelste, kritischste und schwierigste Frage: Dürfen wir es riskieren, die Alkoholverwaltung mit einem allgemeinen Abnahmewang zu belasten? Ist das nicht zu gefährlich, wenn wir einen Reinertrag für die Sozialversicherung herauswirtschaften sollen? Man hat darüber lange hin und her gesprochen. Schließlich hat sich die Lösung ergeben aus einer Konferenz mit einer Abordnung der Landwirtschaft. Da hat uns Herr Prof. Laur selbst erklärt: Es wird in Zukunft so kommen müssen, daß der Landwirt die Sicherheit hat, die Abfälle des Obst- und Weinbaues auf dem Wege des Brennens verwerten zu dürfen, und daß er dafür einen angemessenen Preis bekommt. Schon dieser angemessene Preis soll aber so bemessen sein, daß er keinen Anreiz bildet zur Destillation von gesundem Obst oder gesundem Most. Es wollte uns scheinen, daß das vielleicht ein Ausweg sei. Wir entschlossen uns, die Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung zu riskieren. Wir wollten diese schwere Last und Verantwortlichkeit im Verfassungsartikel vorsehen. Aber nur unter der Bedingung, daß die Verwaltung dann einen Einfluß habe auf den Umfang der inländischen Produktion. Es soll das Ziel sein — und das wollen wir nicht aus den Augen verlieren —, daß wir zu einem Zustand kommen, wo nur noch die Abfälle in der Form des Brennens verwertet werden und es nicht mehr vorkommt, daß gesundes Obst und gesunder Most ebenfalls gebrannt werden. Diesem Ziele der Zukunft möchte die Kommission Ausdruck geben. Wir sind uns aber bewußt, daß dieses Ziel nicht in einem Jahre und nicht in fünf Jahren, vielleicht nicht einmal in zehn Jahren erreicht sein wird. Wir wissen, daß, falls eine Großosternte eintritt, es einfach nicht denkbar ist, die ganze Produktion an Obst auf dem natürlichen Wege der Verwertung als Eßfrucht oder als Futtermittel unterzubringen. Es kann die faktische Notwendigkeit eintreten, einen Teil auch gesunden Obstes in Branntwein überzuführen. Und dem will man in der Uebergangszeit Rechnung tragen. Ich erkläre das mit aller Bestimmtheit und zur Beruhigung der Herren Weber, Moser und Meili. Aber das soll nur eine Uebergangszeit sein, und ihretwegen dürfen wir das Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Dieses Ziel ist der Grundsatz, den wir in der Verfassung verankern wollen, indem wir uns dauernd nur für die Abfallverwertung verpflichten. Die Obstverwertung darf nicht die Regel bilden. Sie betrifft nur eine gewisse Uebergangszeit.

Was würde es heißen, wenn wir nach dem Antrage der Herren Weber oder Moser den Artikel ergänzten? Das würde heißen, die Alkoholverwaltung müsse nach dem Inkrafttreten dieses Artikels und des ersten Ausführungsgesetzes im vornherein und für immer so viele Konzessionen mit so vielen Kontingenten erteilen, daß genügend Raum vorhanden ist, um in einem ausnahmsweisen Obstgroßjahr alles verwerten zu können. Die Erteilung der Konzessionen nach Zahl und Umfang würde eingestellt nach dem Maximalbedarf, wie er vielleicht einmal ausnahmsweise in einem Großerntejahr in Frage kommen kann. Der zweite Satz, daß die Abfallverwertung und nötigenfalls die Verwertung der Ueberschüsse im Kartoffelbau ermöglicht oder sichergestellt werden soll, steht hier in Abs. 3 in Verbindung mit der Frage der Konzessionen für die gewerbliche Brennerei. Wenn Sie die darin enthaltene Verpflichtung erweitern über die Abfallverwertung hinaus und sie ausdehnen auf das Obst oder alle Brennereirohstoffe überhaupt, dann muß die Alkoholverwaltung nach Annahme des Gesetzes auf das Maximum eingestellte Konzessionen erteilen. Was wäre dann die Folge? Ich sehe voraus, daß wir dann ein Gleiches erleben mit der Kartoffelbrennerei. Nachdem keine Kartoffelüberschüsse mehr da waren, nachdem die Notwendigkeit nicht mehr bestand, Kartoffeln zu brennen, hat man die Kartoffelbrennereien stillgelegt. Sie waren nicht Eigentum des Bundes, sondern gehörten landwirtschaftlichen Genossenschaften. Nun haben die Inhaber der Brennereigenossenschaften erklärt: Wir haben nun diese Einrichtungen, wir haben unsere kleine Brennereifabrik, wir haben unser Personal und unsere technische Einrichtung; gibt man uns kein Material, so können wir unseren Betrieb nicht beschäftigen; also Alkoholverwaltung, gib uns eine Stillstandsprämie! — So käme es auch mit den zu vielen Obstbrennereien. Und nachdem einige Jahre mit diesen Stillstandsprämien vorübergegangen wären, würde man einen Schritt weiter gehen und erklären: Wir wollen lieber liquidieren und unsere stillgelegte Einrichtung verkaufen; aber, liebe Alkoholverwaltung, gib uns einen Beitrag, damit wir liquidieren, damit wir sterben können!

Die letztere Frage würde ja nun geregelt. In Abs. 8 ist eine Bestimmung enthalten, daß der Bund Brennereieinrichtungen aufkaufen darf, auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft gegen Entschädigung. Stellen Sie sich aber vor, man würde auf dem Gebiete des Obstbau's Konzessionen erteilen mit einem Maximalausmaß nach Zahl und Umfang, wie es ausnahmsweise einmal in einem Großerntejahr notwendig sein kann. Nach einem solchen Großerntejahr geht es vielleicht 5 oder 6 oder 10 Jahre, bis wieder ein solches kommt. Die Einrichtungen für das Brennen von Obst wären aber konzessioniert und vorhanden. Wenn wir dann sogar den Trinkverbrauch reduzieren und infolgedessen die inländische Produktion vermindern sollten, dann hätten wir, wie wir jetzt leerstehende Kartoffelbrennereien haben, im ganzen Lande herum, aber in viel größerer Zahl, leerstehende Obstbrennereien. Die würden zuerst verlangen: Gebt

uns jetzt auch eine Stillstandsprämie! — Nach dem Wortlaut der Verfassung wäre man gemäß den Anträgen der Herren Weber oder Moser verpflichtet, überall und unbegrenzt Konzessionen zu geben. Hinterher würde es aber heißen: Sie haben uns die Konzession gegeben. Sie haben uns damit verleitet, eine Brennerei einzurichten, und nun geben Sie uns keine Beschäftigung; dann geben Sie uns wenigstens eine Stillstandsprämie oder kaufen Sie uns das Geschäft ab.

Das darf alles nicht so kommen, sondern wir müssen unser Ziel im Auge behalten, das dahin geht, einen Zustand herbeizuführen, in dem nur noch die Ueberführung der Abfälle in Branntwein in Frage kommt. Bis wir diesen Zustand erreicht haben werden, wird die Alkoholverwaltung large sein und in Jahren von großen Obsternten Zusatzkontingente, Exkontingente, oder wie man es bezeichnen will, erteilen, damit in solchen Ausnahmejahren tatsächlich die Möglichkeit einer Verwertung der Ueberschüsse auf dem Wege der Destillation besteht. Damit sollten sich die Herren Meili, Moser und Weber befriedigt erklären können.

Es wurde in den letzten Tagen noch eine Eingabe vom Verein schweizerischer Brennlosinhaber vorgelegt, die eigentlich zur Hauptsache den Antrag des Herrn Weber unterstützt. Der Antrag Weber ist noch viel weniger annehmbar als derjenige des Herrn Moser; denn er spricht allgemein von inländischen Brennereirohstoffen. Das tut übrigens auch die Eingabe der Brennlosinhaber. Ja, Herr Weber beschränkt diese Brennereirohstoffe nicht einmal auf diejenigen der Landwirtschaft. Was sind solche Brennereirohstoffe? Das kann Obst, können Kartoffeln, kann aber auch Sägemehl sein. Das Elektrizitätswerk Lonza A. G. hat im Wallis Spirit aus Kalkstein hergestellt. Technisch war das Problem gelöst. Es war nur eine Preisfrage. Im Kriege hätte sie vielleicht ein gutes Geschäft gemacht. Nach dem Kriege spielte der Preis nicht mehr. Darum hat die Gesellschaft auf die Herstellung dann verzichtet. Aber aus allem Möglichen kann man Alkohol herstellen, Spirit oder Branntwein. Wenn Sie nun so viel Konzessionen geben müssten, verpflichtet durch die Verfassung, daß alle die inländischen Brennereirohstoffe gebrannt werden können, dann gäbe das in Verbindung mit der Abnahmepflicht der Alkoholverwaltung allerdings ein nettes Geschäft. •Da möchte ich dann nicht mehr mit dabei sein.

Aber auch der Antrag des Herrn Moser geht zu weit, weil er sich einstellt auf die gegenwärtige Situation. Wir sagen: Wir wollen in der Verfassung die Bestimmung aufstellen, daß nur noch Abfälle, aber nicht mehr gesundes Obst oder gesunder Most in Schnaps übergeführt werden. Bis wir einmal diesen Zustand erreicht haben, wollen wir bei großen Ernten durch Zusatzkontingente, Exkontingente etc. die faktische Möglichkeit schaffen, daß das Obst, weil die anderweitige Verwertung, wie wir sie im Abs. 2 beschlossen haben, noch nicht ausreicht, gebrannt werden kann. Dafür soll und wird die Alkoholverwaltung dann rechtzeitig sorgen. Lassen Sie nach dieser Richtung auch dem gesunden Menschenverstand und der Einsicht der Direktion der Alkoholverwaltung einen gewissen Spielraum. Man hört so viel die Klage, die Alkoholverwaltung habe keine geschickte Hand; sie habe kein Verständnis für die Situation der Landwirtschaft. Woher kommt das?

Wenn man einen Verfassungsartikel oder ein Gesetz berät, verspricht man in guten Treuen leicht mehr, als dann in Wirklichkeit gehalten werden kann. Man erweckt zu viele Hoffnungen; sie können zum Teil nicht eingelöst werden. Dann ist es die arme Verwaltung, auf die man die Steine wirft und der man den Vorwurf macht, sie habe das Gesetz nicht loyal gehandhabt, denn seinerzeit bei der Abstimmung habe man mehr versprochen. Nach dieser Richtung wollen wir vorsichtig sein und eine Politik betreiben, die unter besondern Umständen dann weiter gehen kann, als der knappe Verfassungsartikel für den Normalfall verpflichtet. Wir haben hier ja nur den Verfassungsartikel vor uns, aber einen Verfassungsartikel, der vielleicht wieder 50 Jahre in Kraft sein wird. Im Ausführungsgesetz können wir der Uebergangszeit Rechnung tragen. Es soll darin klar niedergelegt werden: Bis wir den Zustand erreicht haben, wo nur noch die Abfallverwertung in Frage kommt, soll dafür gesorgt werden, daß soweit nötig auch gesundes Obst gebrannt werden kann.

**M. Chamorel**, rapporteur de la majorité: D'après l'al. 3, toutes les entreprises industrielles de distillation, coopératives ou privées, sont soumises à une demande de concession. Celle-ci spécifiera les conditions d'exploitation et déterminera la quantité de production de celles-ci. Les concessions accordées devront permettre l'utilisation de la production des résidus et des déchets provenant de l'arboriculture et de la viticulture indigènes. Cette concession en faveur du producteur était nécessaire, car on ne peut pas apporter des restrictions dans le domaine de la distillation sans donner des garanties pour l'écoulement des matières distillables provenant de la récolte indigène.

Les dispositions concernant la distillation de la récolte de pommes de terre sont déjà prévues dans la loi actuelle du 2 octobre 1910. Elles sont maintenues dans le nouveau projet, quoique toute cette question n'ait pas une grande portée, en ce sens que la distillation des pommes de terre est de moins en moins pratiquée; nous sommes d'avis que cette production doit être utilisée pour la consommation par la population indigène et au cas de surproduction pour l'engraissement des animaux et que nous devrions arriver à ne plus distiller de pommes de terre. La récolte de celles-ci dans les années normales est de 90,000 wagons; cela ne suffit pas aux besoins du pays puisque nous importons encore annuellement, de trois à 5000 wagons; depuis nombre d'années, sauf en 1921, on ne distille plus de pommes de terre en Suisse.

M. Moser voudrait aller beaucoup plus loin en ce sens qu'il désirerait obtenir la garantie d'écoulement non seulement des déchets de fruits, mais encore des fruits eux-mêmes. Il n'a pas paru possible à la majorité de la commission d'aller jusque-là, car, en admettant ce principe, nous risquons, non seulement de maintenir, mais encore de développer l'arboriculture fruitière vers une production de fruits à cidre beaucoup plus accentuée. Comme ce n'est pas là le but de la nouvelle législation, nous vous proposons de rejeter la proposition de notre collègue, M. le conseiller national Moser.

La proposition de M. Weber demande également des concessions plus grandes que celles prévues par la majorité de la commission, puisqu'elle comprend,

à côté de la distillerie des déchets de fruits, celle de toutes les cultures sarclées, en particulier celle des betteraves. Nous risquons ainsi de voir la régie débordée par les matières distillables dont elle devra assurer l'écoulement. C'est pourquoi nous vous prions de vous en tenir au texte proposé par la majorité de la commission.

**Oprecht**, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen zu Al. 3 zwei Streichungsanträge. Im Vordersatz soll das Wort «gewerbsmäßig», der Nachsatz soll ganz gestrichen werden. Für die Minderheit Ihrer Kommission bildet Al. 3 der Vorlage eine der «pièces de résistance» der Revision. Es wird viel von der Gestaltung des Al. 3 abhängen, wie die Minderheit und die Arbeiterschaft sich zur gesamten Revisionsvorlage stellen werden. Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei hat, wie Ihnen bekannt ist, an seiner letzten Sitzung im Oktober die Vorlage der Mehrheit für die Arbeiterschaft als unannehmbar erklärt. Die Fassung des Al. 3, neben der von Al. 4 betreffend die Hausbrennerei und der von Al. 11 über die Verwendung des Reinertrages in der Vorlage der Mehrheit haben uns zu dieser Stellungnahme geradezu gezwungen. Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission will nur die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser konzessionspflichtig erklären. Die Minderheit will in der Freiheit des Brennens nicht so weit gehen. Sie beabsichtigt, mit ihrem Streichungsantrag die gesamte Herstellung gebrannter Wasser unter Konzessionszwang zu stellen, mit Ausnahme der Herstellung sogenannter Edelschnäpse.

Schon allein die Entscheidung der Frage, was gewerbsmäßige Herstellung von Obstschnäpsen sei und was unter den Begriff der nichtgewerbsmäßigen Herstellung von solchen Schnäpsen falle, dürfte recht schwer fallen. Es besteht Abnahmepflicht für beide Produzentenzweige, für den gewerbsmäßigen und den nichtgewerbsmäßigen. Warum nur der eine konzessionspflichtig, der andere es nicht sein soll, will uns nicht einleuchten. Die gewerbsmäßigen Brenner selber werden in ihrem eigenen Interesse für unsern Minderheitsantrag eintreten, da damit die gesamte Produktion mit Ausnahme der Herstellung der Edelschnäpse dem Konzessionszwang unterstellt wird. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Bauernfraktion gerade in dieser Frage geteilter Meinung ist. Ich weiß, daß der Antrag der Mehrheit die freie Hausbrennerei schonen will. Ich will hier darauf nicht näher eintreten. Mein Kollege, Herr Killer, wird das bei der Behandlung von Abs. 4 besorgen. Sicher aber besteht durch die mangelnde Kontrolle der Produktion in der freien Hausbrennerei wieder jenes berühmte Loch, das den Zweck der ganzen Revision der Alkoholgesetzgebung in Frage stellen kann. Herr Bundesrat Musy denkt allerdings daran, er hat das gestern sehr deutlich gesagt, daß auch die Hausbrennerei anmeldepflichtig erklärt, kontrolliert und kontingentiert werden soll. Die Landwirtschaft und ihre Vertreter in der Kommission haben aber solch eine Interpretation des Verfassungsartikels in der Vorlage der Mehrheit immer strikte abgelehnt. Darum wollen wir den Konzessionszwang auch für die Hausbrennerei in der Verfassung verankert wissen. Was beabsichtigen wir denn mit der Festlegung der Konzessionspflicht? Wir wollen damit die Produktion regeln. In der Kon-

zessionierung inbegriffen ist die Kontingentierung. Wenn der Bund für sämtlichen produzierten Schnaps abnahmepflichtig sein soll, so muß er auch sagen dürfen, wieviel produziert werden soll, sonst leidet unsere Alkoholverwaltung bald unter derselben Schnapschwemme, wie gegenwärtig die deutsche Alkoholverwaltung. Das zukünftige Budget der Alkoholverwaltung, Herr Obrecht hat es vorhin aufgestellt, beweist dringend die Notwendigkeit der Kontingentierung auch des Hausbrandes. Wenn der Bund den Landwirten für Trinkbranntwein minderer Qualität 200 bis 250 Fr. pro Hektoliter bezahlen soll, so muß er auch bestimmen können, wieviel er von solchem Branntwein abnehmen kann. Wir haben ein Interesse daran, daß die Alkoholverwaltung nicht zum Defizitbetrieb wird, denn es hat sonst genug Bundesbetriebe, über die fortwährend das Klagelied der Defizitwirtschaft angestimmt wird. Damit die Alkoholverwaltung ihre Geschäfte auf kaufmännischer Grundlage führen kann, muß sie die gesamte Menge der Produktion bestimmen können, die sie abzunehmen hat. Wenn aber die bäuerliche Hausbrennerei nicht konzessionspflichtig ist, dann wird sie sich gewaltig ausdehnen und den schweizerischen Alkoholmarkt ungünstig beeinflussen, so wie es gegenwärtig die freie Brennerei auch tut. Herr Direktor Tanner und Herr Kommissionspräsident Obrecht sind grundsätzlich derselben Auffassung. Sie wollen das nur nicht jetzt schon in der Verfassung regeln, sondern die Regelung dem Ausführungsgesetz selber vorbehalten. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären. Der Grundsatz, daß die Alkoholverwaltung die gesamte Produktionsmenge bestimmen kann, die sie abzunehmen hat, gehört in die Verfassung. Herr Direktor Tanner hat zur Konzessionierung und Kontingentierung an einer Konferenz mit den Vertretern des Bauernverbandes folgendes erklärt: «Betreffend Kontingent ist zu sagen, daß ja die Gesetzgebung die Verwertungsmöglichkeit für alle Abfallstoffe bringen wird. Dagegen muß man den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen können. Ueberall ist es Brauch, in den Preisen nach der Größe der Brennerei eine Abstufung zu machen, weil der Großbetrieb an und für sich schon Vorteile hat. In den Konzessionen würde jeder Brennerei ein gewisses Kontingent zugewiesen, das so zu bemessen ist, daß es die gesamte Abfallverwertung sichert. Die Landwirtschaft erhält als Ganzes die Sicherheit der Abfallverwertung.»

Herr Obrecht hat in einem Vortrag vor der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft in Basel ausgeführt: «Dann muß allerdings im Gesetz eine generelle Kontingentierung der Abnahmepflicht des Bundes vorgesehen werden, denn andernfalls könnte bei wirksamer Eindämmung des Schnapstrinkens einerseits und bei starker Entwicklung der Inlandbrennerei andererseits ein verhängnisvolles Mißverhältnis zwischen Abnahmepflicht und Absatzmöglichkeit entstehen, um so mehr, als nach dem vorgesehenen Wortlaut die Gesetzgebung so gestaltet werden soll, daß sie die Verwertung einheimischer landwirtschaftlicher Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert.»

Und in einem Gutachten der Alkoholverwaltung wird ausdrücklich festgestellt:

«Nachteile ergeben sich für die Alkoholverwaltung aus der Ablieferungspflicht der gewerblichen Kernobstbrennereien vor allem daraus, weil die Abnahme-

pflicht des Bundes im gesamten eine unbeschränkte wäre. Die Verhältnisse liegen so, daß die Alkoholverwaltung in Jahren guter Obsternten mit großen Mengen Kernobstbranntwein überschwemmt würde, was nicht nur zu technischen Schwierigkeiten, sondern auch zu erheblichen finanziellen Einbussen führen könnte. Als Sicherheitsventil muß die Abstufung und Anpassung der Abnahmepreise dienen. Das Brennen soll nach wie vor nur die letzte Reserve der Obstverwertung sein. Die Korrektur liegt in der Preisgestaltung. Wir wollen uns freilich die Gefahr nicht verhehlen, daß es möglicherweise gar nicht zu einer richtigen Preisabstufung kommt, weil die Behörden oder der gemäß Abs. 7 des Verfassungsartikels einzusetzende Verwaltungsrat unter Umständen zu Mittellösungen greifen, die dem Interesse der Verwaltung nur sehr bedingt dienen.

Die Gefahren lassen sich durch eine richtige Ausgestaltung des Ausführungsgesetzes vermindern. Wir nennen hier vor allem das Mittel der für die Einzelbrennerei kontingentierte Abstufung der Preise (nach dem tatsächlich abgelieferten Quantum), das sich praktisch nicht umgehen läßt. »

Aus diesen Ausführungen ergibt sich unzweifelhaft, wie wichtig die Festlegung der Konzessionspflicht für die gesamte Branntweinproduktion mit Ausnahme der sogenannten Edelschnäpse ist; sie kann nicht fallen gelassen werden. Die durchgehende Konzessionspflicht bietet zugleich die Möglichkeit, die Hausbrennfrage zu regeln. Dort, wo der Hausbrand nicht aufgehoben werden kann, wird die Konzession erteilt werden müssen, an den übrigen Orten aber sind die fahrbaren Brennereien auf genossenschaftlicher Grundlage zu fördern. Sie ersehen daraus, wie wichtig und wertvoll der Vorschlag der Minderheit in diesem Punkte ist. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Wir beantragen Ihnen ferner, den ganzen Nachsatz zu streichen. In formeller Hinsicht ist wiederum zu betonen, daß der Nachsatz nicht in die Verfassung, sondern ins Gesetz gehört. Der Satz, daß die Verwertung der Abfälle des Obst- und Weinbaues ermöglicht werden soll, läuft auf eine Privilegierung der großen Brennereien hinaus. Er bezieht sich nach der Vorlage der Mehrheit nicht auf die Abfälle der Hausbrennerei, denn der Hausbrand wird erst in Al. 4 geregelt. Diese Privilegierung der gewerblichen Großbrennereien ist auf alle Fälle abzulehnen. Sie wird auch von den Hausbrennern selber bekämpft werden müssen, sei es schon hier im Rate, sei es dann allerdings zu spät in der Volksabstimmung durch die Vermehrung der Neinsager. Diese Privilegierung der Großbrennerei würde außerdem die Konsumenten direkt und indirekt schädigen. Direkt dadurch, daß die Preise für Obst und Kartoffeln verteuert werden, indirekt dadurch, daß diese landwirtschaftlichen Produkte auf dem Markte fehlen werden, wenn sie im Preise zu billig verkauft werden müßten, weil ihr Brennen sich dann mehr lohnen wird. Ganz besonders schlimm ist die Bestimmung des Nachsatzes, daß auch ermöglicht werden soll, die Ueberschüsse des Kartoffelbaues zu brennen. Bei der heute üblichen ungesetzlichen Praxis der Alkoholverwaltung in der Kartoffelpolitik wird ganz bestimmt wieder die Gelegenheit geschaffen werden, durch Stillstandsprämien, Kartoffeleinlagerungen usw. die Kartoffelpreise hoch zu halten. Wir haben in der Schweiz

noch immer Kartoffeln einführen müssen. Trotzdem sind solche Entschädigungen an die kartoffelbauenden Landwirte ausbezahlt worden. Wir müssen gegen diese Politik der Alkoholverwaltung Front machen. Darum beantragen wir Ihnen auch Streichung des Nachsatzes.

**Weber-Graßwil:** Abs. 3 ist sicher derjenige Absatz, der am allermeisten Wandlungen durchgemacht hat. Wir haben das aus den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten gehört.

Man hat im Anfang davon geredet, es sei die Verwertung der inländischen Rohstoffe sicherzustellen; man hat am Anfang also von einer Sicherstellung gesprochen: es war das zur Zeit der sogenannten Spiezer Beschlüsse. Man hat dann eingesehen, und die Vertreter der Landwirtschaft haben ohne weiteres zugestimmt, daß diese Bestimmung gefährlich werden könnte. Und da hat man dieselbe abgeschwächt und ist zunächst aus dem Sicherstellen ein Sichern geworden und am Ende aus dem Sichern noch ein Ermöglichen. Man hat also hier von Kommissions-sitzung zu Kommissionssitzung immer abgeschwächt und abgestuft und kommt nun heute beim Ermöglichen an.

Aber man begnügte sich nicht damit, man wollte noch weitere Sicherungen. Und so kam man dazu, nur von Abfällen zu reden; aber auch dies genügte noch nicht, man ging noch weiter und redete bloß noch von Ueberschüssen. Das sind nun dehnbare Begriffe: Abfälle und Ueberschüsse. Die einen behaupten: das seien nach ihrer Meinung nicht Abfälle, andere erklären das Gegenteil. Aber man begnügt sich auch damit noch nicht. Es mußte noch eine weitere Abschwächung, eine weitere Sicherung hinan, und obendrein erst noch die Bestimmung, daß alles sich auf inländische Produkte zu beziehen habe.

Meine Herren, was werden uns nun die Bauern fragen, wenn wir ihnen die Vorlage anempfehlen? Was werden Sie während der Abstimmungskampagne sagen, wenn wir gefragt werden, was mit den überschüssigen Äpfeln, was mit den überschüssigen Kartoffeln zu tun sei? Was sollen wir ihnen sagen? Gestützt auf den Verfassungsartikel wäre man ja auf Gnade oder Ungnade oder auf die Definition angewiesen, ob es wirklich Ueberschüsse seien oder nicht. Also wie gesagt, dieser Begriff ist außerordentlich dehnbar. Ich habe die Auffassung, daß hier die Aengstlichkeit etwas zu weit getrieben worden ist. Ich betone das nochmals und möchte mit allem Nachdruck sagen, daß wir mit der Tendenz, die Rohprodukte nicht zu brennen und sie in erster Linie zu Nahrungszwecken zu gebrauchen, durchaus einverstanden sind. Ich möchte mit meinem Antrag nicht irgend etwas anderes als dem beipflichten.

Aber, meine Herren, in guten Kartoffeljahre und guten Obstjahren, wenn schließlich Ueberschüsse da sind, müssen sie eben doch verwertet werden. Und da hat die Alkoholverwaltung Angst, große Angst; sie glaubt, in solchen Jahren gebe es dann viel zu viel Spirit oder Schnaps im Inland! Sehen wir uns doch den Artikel etwas genauer an: einmal muß eine Organisation, sei es eine landwirtschaftliche Genossenschaft oder auch eine Einzelperson, die Konzession erwerben, und da hat sich, der Herr Kommissionspräsident Obrecht vielleicht doch zu wenig deutlich ausgesprochen. Wir sind da nicht der gleichen

Meinung. Die Erwerbung der Konzession wird dann schon eine schwierige Sache. Die Alkoholverwaltung wird die Konzessionen sicher nur dort geben, wo die natürlichen Voraussetzungen vorhanden sind. Ich glaube nicht, daß die Alkoholverwaltung irgend jemandem oder in einer Gegend, wo die Brennerei keine Berechtigung hätte, Konzessionen erteilen würde. Also hat sie es völlig in der Hand, sie zu erteilen, wo sie will und wem sie will. Das ist ihr gutes Recht und sie soll von diesem Rechte nur Gebrauch machen. Ja sie hat noch weitere Sicherungen in der Hand: sie bestimmt ja den Preis. In erster Linie ist doch der Preis das Bestimmende; und ich sage zum voraus, daß dieser Preis niemals ein hoher sein kann, deshalb nicht, weil ja die Produktion im Inland begünstigt würde, und das will man ja nicht. Aber sie hat noch weitere Rechte; sie sagt, was gebrannt werden darf, und auch hier hat sie völlige Freiheit. Also die allzu-große Aengstlichkeit ist hier durchaus nicht am Platze, denn bevor man zum Brennen geht, versucht man alles übrige, was zur Verwertung der Produkte geeignet ist. Und deshalb meine ich, man sollte nicht unnötig und schon zum voraus alle die Kreise vor den Kopf stoßen, die nun die Konzession schon haben oder solche erwerben wollen; und das betrifft die bestehenden Kartoffelbrennereien. Aus diesen Angstgefühlen heraus ist ja auch diese Eingabe entstanden, die den Herren ausgeteilt worden ist.

Aber es ist noch ein anderer Grund. Diejenigen, die nun die Konzession schon seit 40 Jahren haben, berufen sich darauf, was man ihnen vor 40 Jahren versprochen hat. Sie werden sagen: damals hat man uns hoch und heilig versprochen, daß wir die Ueberschüsse brennen dürfen, daß wir für unsern Lohn die freie Schlempe haben dürfen — und nun nach 40 Jahren kommt man und macht einen großen Strich dadurch, indem man sagt, ihr habt eure Berechtigung nicht mehr. Wenn ich auch zugebe, daß ich die Verwertung der Kartoffeln zu Nahrungszwecken für besser halte, so muß man doch sicher Rücksicht auf die damaligen Versprechen nehmen. Und gerade diese Versprechen werden viele Mostereibesitzer dazu zwingen, die Vorlage skeptisch anzusehen. Sie werden sagen: seht, damals hat man diesen Genossenschaften die Konzession gegeben, aber man hat sie 40 Jahre später außer Kurs gesetzt; am Ende macht man's uns gleich. Hier glaube ich, sollte man entschieden Rücksicht nehmen und dies beachten. Deshalb glaube ich, man dürfte ohne irgendwelche Bedenken, den Antrag, den ich gestellt habe, und den früher die Kommission selbst vorgeschlagen hatte, annehmen.

Es gibt nicht nur Kartoffeln und nicht nur Obst-überschüsse, sondern auch noch andere Produkte, die zu destillieren sind. So gibt es Zuckerabfälle in der Fabrik Aarberg. Die werden zeitweise gebrannt. Sie würden nicht unter diesen Begriff fallen und doch wird man ihnen im Interesse der Erhaltung des Zuckerrübenbaues sowohl als auch im Interesse der Zuckerrübenfabrik selbst die Konzession erteilen müssen. Wählt man diesen etwas weiteren Begriff, so ist ohne weiteres die Möglichkeit da, während es, wenn man die starre Haltung des jetzigen Vorschlages nimmt, geradezu ausgeschlossen wäre. Darum meine ich, es wäre besser, den Sammelbegriff zu wählen und alle weiteren Bestimmungen im Ausführungsgesetz niederzulegen. Ich wiederhole nochmals: Wenn der Ein-

wand erhoben werden sollte, man könnte am Ende im Inland zu viel Sprit bekommen, so hat es ja die Verwaltung selbst in der Hand, das zu regeln, da sie die Konzessionen erteilt und sagt, was und wie gebrannt werden soll. Deshalb meine ich, gerade diese abstimmungspolitischen Gründe sollten uns den Weg weisen, den Vorschlag anzunehmen, den ich Ihnen unterbreite.

**Moser-Hitzkirch:** In der Begründung meines Antrages kann ich mich in der Hauptsache darauf beschränken, zwei Fragen zu beantworten, die gestern Herr Reinhard aufgeworfen hat. Er hat gefragt: Was haben die Bauern heute und was sollen sie für die Zukunft bekommen? Meine Antwort auf die erste Frage lautet: Heute haben die Bauern vollständige Freiheit in der Obstverwertung und im Verkauf der Produkte. Dazu haben sie allerdings auch bescheidene Schnapspreise, wozu sich in Zeiten großer Obsternten und geringer Absatzmöglichkeit für Obst auch gewisse Verkaufsschwierigkeiten gesellen. Es ist nicht richtig, wenn Herr Dr. Hoppeler erklärt, diese sogenannte Freiheit sei schon 1885 beseitigt worden. Im Gegenteil, 1885 ist das Brennen von Obst und Obstabfällen vorbehalten worden. Im Art. 32bis der Bundesverfassung ist ausdrücklich erklärt, daß das Brennen von Obst und Obstabfällen nicht unter die Gesetzgebung falle. Aber heute ist man daran, dieses Recht zu beseitigen.

Es ist auch wiederholt von Opfern gesprochen worden. Ich denke, es ist nicht nötig, darauf einzutreten. Nachdem ich vernommen habe, daß selbst die Aerzte noch große Opfer bringen, so nehme ich an, daß nun der Opferaltar genügend belastet sei.

Nun die zweite Frage des Herrn Reinhard: was sollen die Bauern in Zukunft bekommen? Da kann ich mich auch recht kurz halten. Sie bekommen einmal das Verkaufsverbot für Schnaps, sie bekommen die Ablieferungspflicht zu einem Preise, der einseitig vom Käufer festgelegt wird; für die Mostereien, das sind die gewerblichen Brenner, — ich habe den Eindruck, daß darüber immer noch Mißverständnisse bestehen — bekommen wir die Konzessionierung, die Kontrolle, die Kontingentierung, d. h. die Bewilligung zum Brennen von Abfällen, die sich beim normalen Mostereibetrieb ergeben. Das bekommen wir. Dazu allerdings die Uebernahme des Branntweins zu angemessenen Preisen und schließlich die Zusage, daß die Hausbrennereien langsam, aber sicher getötet werden.

Was will nun mein Antrag? Er will für die gewerblichen Mostereien bzw. Brennereien, die Möglichkeit schaffen, daß sie bei großen Obsternten, wenn keine andere Verwertungsmöglichkeit mehr zur Verfügung steht, also im Falle der Not, ausnahmsweise bei der Verwertung des Obstes mitwirken können. Das ist nach meiner Auffassung keine Gefährdung der Regie und es ist auch keine Schlaumeierei, Herr Reinhard, sondern es ist nur die ruhige und vernünftige Ueberlegung, daß es der Regie sehr wohl ansteht, in Krisenzeiten und ganz besonders für die Zeit der Umstellung vom Mostobst auf Tafelobst, von Birnen auf Äpfel, bei der Verwertung überreicher Obsternten in bescheidenem Maße mitzuwirken, wie das in andern Ländern auch der Fall ist.



Man hat sich sehr mit Tafelobst beschäftigt. Ich gebe zu, daß bei uns eine Zeitlang zu sehr auf Mostobst hingehalten worden ist. Aber Sie müssen auch zugeben, daß bis in die letzte Zeit hinein der Absatz von Tafelobst in der Schweiz verhältnismäßig gering war. Der Tafelobstverbrauch hat erst in den letzten Jahren gewaltig zugenommen, weil man glücklicherweise die Vitamine gefunden hat. Ich bestreite nicht, daß wir heute bei diesem vermehrten Konsum in der Schweiz nicht so eingerichtet sind, wie wir eingerichtet sein sollten. Aber das kommt noch; wir sind an der Arbeit, an der Umstellung. Ich hoffe, der Verbrauch von Tafelobst wird weiter dauern.

Ich habe die Ueberzeugung, daß der sogenannte angemessene Preis, von dem immer die Rede ist und der einseitig nur vom Käufer festgesetzt wird, dafür sorgen werde, daß kein Obst zu Brenn zwecken gebaut wird und daß das Brennen von Obst und Most nur im Falle äußerster Not in Frage kommt, wenn kein anderes Mittel mehr zur Verfügung steht, wie das bisher der Fall gewesen ist und wie das nach meinem Dafürhalten auch ohne die Revision bleiben wird.

Man hat auf die Verwertung von Obst und von gesundem Most hingewiesen. Ja, während der Kriegszeit, als die Spritpreise enorm hoch waren, als man 4, 5 Franken und mehr für den Liter bezahlt, die eidgenössische Alkoholverwaltung Branntwein in großen Mengen aufgekauft hat, da war es gegeben, daß neben Abfallstoffen auch noch der Most zum Brennen verwendet worden sind. Aber diese Zeiten sind vorbei. Herr Meili wird vielleicht nachher die Freundlichkeit haben, Ihnen hierüber noch einige Zahlen zu nennen. Aber auch wenn ein Preis von 200 Fr. für 100gradigen Sprit in Aussicht genommen ist, so gibt das eine Obstverwertung zwischen 3.50 bis 4.50 Fr. für die 100 Kilo. Durch einen städtischen Bauarbeiter können Sie zu diesem Preise nicht einmal auflösen lassen. Ich verstehe nicht, wie man da von einer lohnenden Obstverwertung sprechen kann und dazu kommt, zu sagen, darin liege eine Gefahr für die Verteuerung des Konsumobstes. Bei einem Preise von 3.50 bis 5 Fr. liegt die Gefahr nicht vor, daß deswegen dem Konsum Obst entzogen wird, sondern im Gegenteil. Wir, die wir mit der Sache zu tun haben, sind noch immer der Meinung gewesen, daß dem Konsum zu wenig Obst entzogen werde und daß die Bauern das Tafelobst zu wenig sortiert abliefern. Sie sollten gelegentlich noch 20 oder 30 % Mostobst herauslesen, damit sie den Konsumenten sehr gut bedienen können.

Ich betone neuerdings, das Mittel der Preisbestimmung durch die Regie kann allfälligen Mißbräuchen, die sich zeigen sollten, energisch, wirksam, ausschlaggebend begegnen.

Es ist ganz ausgeschlossen, daß in diesem Falle mehr Schnaps gemacht wird, als absolut dringlich ist. Wie steht es heute? Heute wird auch alles auf Branntwein umgearbeitet, was in anderer Weise nicht verwertet werden kann. Herr Reinhard hat die Frage gestellt: Werden alle finanziellen Erwartungen in Zukunft erfüllt werden können? Gewiß! Wie ist es heute, wie sind heute die Erträge der Alkoholverwaltung? Wie kann man im gleichen Moment, wo wir daran sind, den Obstbaumbestand noch zu reduzieren und auf Tafelobst umzustellen, Bedenken haben, daß die Rechnung in Zukunft schlechter ausfallen werde? Wie wird es nach der Revision sein? Werden die Bäume etwa reichlicher Früchte bringen und der Fruchtgehalt

größer sein, werden sie mehr Schnaps enthalten, wenn es den löblichen Eidgenossen gefallen hat, den Alkoholartikel der Bundesverfassung zu revidieren? Nach dieser Richtung bleibt es beim alten. Die heute zur Diskussion stehenden Verfassungsbestimmungen gestatten eine Einschränkung und werden sie auch bringen, und, was die Hauptsache ist, sie werden dafür sorgen, daß die Regie die ganze Produktion in die Hand bekommt und die Preise diktieren kann. Keine Konkurrenz wird mehr da sein, weder von den Produzenten noch von anderer Seite.

Mein Antrag möchte verhüten, daß die Bauern jedes Interesse an der Revision verlieren und sich sagen, wenn nicht die Möglichkeit geschaffen wird, bei überreichen Obsternten die sich ergebenden Ueberschüsse zu verwerten, wenn sie durch die Revision gezwungen werden sollen, bei reichen Ernten das Obst unter den Bäumen verfaulen zu lassen, dann werden sich die Obstbauer sagen, sie hätten kein Interesse an der Revision, das könnten sie auch sonst haben, dazu wäre diese Arbeit nicht notwendig. Die Alkoholverwaltung hat bereits in ihrem Bericht vom 7. Juni 1927 den Weg gezeichnet, der später begangen werden soll. Es heißt hier: «Am besten wäre wohl, daß die einzelne Kernobstbrennerei ein festes Normalkontingent erhält, das der Leistungsfähigkeit der Brennereiapparatur, dem Einzugsgebiet und den zu verarbeitenden Rohstoffen angepaßt sein muß. In Jahren starker Obsternten ist, wie es bereits bei der Kartoffelbrennerei geschehen ist, ein Vorbrandkontingent auf Rechnung nachfolgender Jahre zu bewilligen. Außerdem kämen eventuell Exkontingente in Frage mit entsprechendem Preisnachlaß.» Dann geht der Bericht weiter: «Diese Ausführungen zeigen, daß Lösungen sehr wohl möglich sind und daß sie sich den größten Ernteschwankungen anpassen lassen. Eine so gestaltete Ordnung, die dem Brennen allen nötigen Spielraum läßt, hat für die Alkoholverwaltung den großen Vorteil, daß letztere die finanzielle Tragweite ihrer Abnahmepflicht für den Kernobstbranntwein viel besser berechnen und überblicken kann. Die Alkoholverwaltung muß schließlich wissen, mit was sie zu rechnen hat. Die Alkoholverwaltung wird auch so noch große Schwankungen in den Uebernahmemengen von Kernobstbranntwein haben. Sie wird sich aber durch geeignete Reservestellungen in mageren Obstjahren für die guten Obstjahre vorsehen müssen.» Die Alkoholverwaltung sagt, man kann es so machen oder man wird es so machen müssen. Mein Antrag will nur das Programm der Alkoholverwaltung, das hier niedergelegt ist, im Verfassungsartikel zur Beruhigung der Obstbauern festhalten. Es ist also der Antrag in Wirklichkeit und nicht nur scheinbar durchaus harmlos. Die Schlüsse, die Herr Dr. Oprecht aus seinem Vergleich der heutigen Vorlage mit der vom Jahre 1923 gezogen hat, sind unrichtig und falsch. Es heißt im Verfassungsartikel des Jahres 1923: «Die Einfuhr soll nur soweit zugelassen werden, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfes nicht ausreicht.» Da ist indirekt zur Erhöhung und Vermehrung der inländischen Produktion aufgefordert, jedenfalls aber die Garantie, daß in allererster Linie die gesamte Inlandproduktion an die Reihe komme, und daß erst nachher an die Einfuhr zu denken sei. Sie haben heute aus den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten gehört, daß, im Falle der Verbrauch zurückgeht, dann selbstverständlich die Einfuhr und

zugleich die Herstellung im Inland entsprechend zu reduzieren sei. Wir sind im Grundsatz mit dieser Auffassung einverstanden. Das ist etwas ganz anderes als das, was im Verfassungsartikel des Jahres 1923 enthalten war. Ich bitte deshalb Herrn Oprecht, dieses Schriftstück zweimal anzusehen, und dann wird er mit mir zum Schlusse kommen müssen, daß gewaltige Differenzen bestehen. Ich gestehe ganz offen, daß die heutige Vorlage auf die fiskalischen Interessen der Alkoholverwaltung in ganz anderer Weise zugeschnitten ist, als es die Vorlage des Jahres 1923 war.

Es liegen noch die Anträge der Herren Wulliamoz und Berthoud vor. Ich will gleich auch noch einige Worte dazu sagen. Herr Wulliamoz möchte das Wort «Obstafälle» streichen. Er wird als Abstinenter diesen Wunsch haben, aber dann sollte er konsequent sein und die «Weinabfälle» auch streichen. Das wäre das Richtige. Herr Berthoud will offenbar die Edelschnäpse bevorzugen, und deshalb die Verwertung von Wein- und Obstabfällen streichen. Glaubt man wirklich im Ernste daran, daß unsere Obstbauern unter solchen Umständen dieser Vorlage zustimmen? Das wäre für einen Obstbauern wirtschaftlicher Selbstmord. So weit sind wir noch nicht. So große Opfer werden diese vorläufig noch nicht bringen. Ich möchte Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen. Er ist nicht von dem Gedanken diktiert, der Alkoholverwaltung in den Erträgen Schwierigkeiten zu bereiten; auch nicht von dem Gedanken, dafür zu sorgen, daß nun in vermehrtem Maße Obst und Obstprodukte der Schnapsbereitung zugeführt werden können. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten einverstanden, daß wir darnach trachten müssen, gewisse Reduktionen eintreten zu lassen. Aber er hat selbst erklärt, das könne natürlich nicht von heute auf morgen geschehen, sondern eine gewisse Zeit sei dazu notwendig. Ich glaube, die Fassung des Artikels und das Wort «nötigenfalls» genügen, um der Alkoholverwaltung die Kompetenz zu geben, die Konzessionen und Kontingente so zu bestimmen, daß eine mißbräuchliche Anwendung und eine ungewollte und ungebührliche Vermehrung der Inlandsproduktion ausgeschlossen ist. Es heißt hier klar und deutlich, «die Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle und nötigenfalls auch der Ueberschüsse ...» Mehr wollen wir nicht. Wenn ich die Ausführungen des Herrn Obrecht richtig verstanden habe, so will er das gleiche. Er will auch bewilligen, daß Ueberschüsse verwertet werden können, aber er möchte das im Verfassungsartikel nicht festgelegt wissen. Demgegenüber will mein Antrag in den Kreisen der Obstbauern Beruhigung schaffen, und dafür sorgen, daß wir in ähnlicher Weise für die Vorlage eintreten können wie im Jahre 1923. Ich wünsche nur noch, daß wir dabei etwas mehr Erfolg haben.

**Wattenhofer:** Es ist gestern in unserm Ratssaal der Ausdruck gefallen, die Alkoholrevision könne eventuell ohne die Mitwirkung der Landwirtschaft durchgeführt werden. Ich bin entschieden gegen-teiliger Ansicht und verrete die Meinung, daß wir die Alkoholrevision nur unter Mitwirkung aller Parteien, aller Landesgegenden und aller größeren Erwerbsgruppen durchführen können, anders geht es nicht. Darüber, daß die Alkoholrevision nicht ohne

die Landwirtschaft, aber auch nicht ohne die Arbeiter-schaft durchgeführt werden kann, sollten wir alle einig sein und wir sollten deshalb suchen, uns irgendwie bei den Differenzen, die bestehen, zu finden. Uebrigens scheinen mir die Differenzen nicht groß zu sein. Bei Al. 2, wurde bereits eine Einigung erzielt, eine Ueberbrückung der Differenz ist auch im Al. 3 bei allseitig gutem Willen möglich. Man hat behauptet, die Minderheit bezwecke mit ihren Anträgen ein Verbot der Hausbrennerei. Das ist entschieden unrichtig. Die Minderheit verlangt kein Verbot der Hausbrennerei in Al. 3, denn wir wissen alle, daß ein solches Verbot durchaus aussichtslos wäre. Mit einem solchen Verbot der Hausbrennerei wäre das Schicksal der Alkoholvorlage besiegelt. Aber was bezweckt der Antrag der Minderheit zu Al. 3? Das Wort «gewerbsmäßig» soll gestrichen, die Herstellung gebrannter Wasser soll durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen werden. Das bedeutet entschieden nicht das Verbot der Hausbrennerei. Betrachten wir die Sache vom praktischen Gesichtspunkte aus, wie sie sich gestalten würde bei Annahme der Minderheitsanträge. Wir haben im ganzen Lande herum viele Tausende von Brenn-häfen in den Bauernhäusern, das weiß ich aus eigener Erfahrung bei uns im Kanton Schwyz. Aller im Inland hergestellte Trinkbranntwein muß, ausgenommen den Branntwein für Eisenbedarf, nach Ziff. 6 der Vorlage dem Bund abgeliefert werden, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt. Wir haben bei uns im Kanton Schwyz viele Kleinbauern, die die Abfälle des Eisengewächses, von Trester, im Winter, wenn sie Zeit dazu haben, brennen. Die hergestellten Quantitäten Schnans sind in der Regel sehr klein, weil eben der Obstertrag auf den kleinen Heimwesen nicht groß ist. Bisher hatten diese Bauern trotzdem vielfach Mühe, den so gewonnenen Schnans zu verkaufen. Sie mußten damit hausieren bei Wirten, Bekannten, Verwandten usw. Der Schnans mußte um jeden Preis abgegeben werden, eine Rendite war ausgeschlossen. Das weiß ich aus Erfahrung, denn ich lebe mitten unter diesen Kleinbauern. Diesen Kleinbauern wird mit der in der Vorlage vorgesehenen Lösung ein Dienst erwiesen, sie sind nachher nicht mehr gezwungen, mit ihren Produkten hausieren zu gehen, um sie zu jedem Preis abzusetzen, vielleicht nicht einmal gegen Bargeld, sondern durch Tausch an irgendwelche Gegenstände. Man lese nur einmal die Inserate in unsern Lokalblättern, wo die Kleinbauern ihren selbstgebrannten Schnans zum Verkauf offerieren, vielfach, wenn es nicht anders geht, gegen Tausch. In Zukunft können die Bauern den hergestellten Trinkbranntwein dem Bund abliefern, der ihn zu einem angemessenen Preis übernimmt. Sie haben einen sichern Käufer, dem nicht auf Kredit oder in Tausch gegen Ware geliefert werden muß, der das abgelieferte Produkt bar und auch recht bezahlt. Darin liegt ohne Zweifel ein Vorteil namentlich für unsere Kleinbauern.

Soll der Bund mit jedem einzelnen dieser Kleinbauern wegen einiger Liter Schnaps verkehren oder soll der einzelne gezwungen werden, mit dem Schnaps-großhändler Bund zu verkehren? Wäre das praktisch? Wäre es nicht viel richtiger, wenn durch Konzessionen nicht nur die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wässer, sondern überhaupt die Herstellung solcher

durch Konzessionen genossenschaftlichen und privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen würde? Dadurch würde eine Erleichterung im Verkehr nicht nur für den Bund sich ergeben, sondern auch für die einzelnen, vielfach unbenolffenen Kleinbauern. Ich denke in erster Linie an landwirtschaftliche Genossenschaften, wo sich die Bauern einer Gemeinde oder eines Kreises zu einer Genossenschaft zusammenschließen, der die Konzession unter zu vereinbarenden Bedingungen übertragen werden kann. Die Vorlage sieht diese Regelung für die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser vor. Warum soll diese Regelung nicht auch für die nicht gewerbsmäßige Herstellung recht sein? Warum soll diese Regelung nicht auch dem Klein- und Mittelbauern zugute kommen? Ueber das andere will ich mich kurz fassen. Es lag mir nur daran, Ihnen vom praktischen Standpunkte aus diese Bedenken darzulegen.

Der Schlußsatz in Ziff. 3, den die Minderheit zu streichen beantragt, sollte in der Ausführungsgesetzgebung untergebracht werden. Unser Kommissionspräsident hat es vorhin angedeutet, die Anträge Weber usw. könnten im Ausführungsgesetz berücksichtigt werden. Ich sehe nicht ein, warum das hier nicht auch der Fall sein kann. Ist es nötig, dem Verfassungsartikel einen ganzen Ballast von Bestimmungen mitzugeben, die eigentlich in die Ausführungsgesetzgebung gehören? Der Ausführungsgesetzgebung wird auch noch anderes zu überlassen sein. Dort wird dafür gesorgt werden müssen, daß die fiskalische Belastung gebrannter Wasser so vorgenommen wird, daß für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein gehöriger Betrag abfällt. Im Verfassungsartikel ist diese Garantie nicht enthalten. Allein wir haben alle Hoffnung, daß Sie beim Ausführungsgesetz diesen Grundsatz hochhalten werden. Allgemein hört man, die Verfassungsvorlage sei zu stark belastet. Sie dürfte, wenn ihr das Glück beschieden ist, überhaupt in die Verfassung einzuziehen, den Ruhm beanspruchen, den längsten Verfassungsartikel überhaupt zu bilden.

Ich habe eingangs erwähnt, die Differenzen schienen mir nicht so groß zu sein, um nicht überbrückt werden zu können. Bei näherem Zusehen komme ich je länger je mehr zu diesem Schluß. Wir müssen uns gegenseitig verstehen und gemeinsam die Lösung dieser hochwichtigen Landesfrage zu verwirklichen suchen. Denn es ist gewiß eine hochwichtige Landesfrage für uns, ob wir endlich die moralische Kraft und den seelischen Schwung aufbringen, die Alkoholfrage fortschrittlich zu lösen und das dem Volke gegebene Wort über den Ausbau der Sozialversicherung einzulösen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen Annahme der Minderheitsanträge.

**Jenny-Worblauen:** Wenn im ersten Satz das Wort «gewerbsmäßig» gestrichen wird nach Antrag der Minderheit, dann hätte das zur Folge, daß die Hausbrennerei, wie das vom Herrn Berichterstatter der Minderheit der Kommission zutreffend bemerkt wurde, unter die Zwangskonzession fällt. Man würde also die Hausbrennerei entgegen den Mehrheitsanträgen wieder unter Kontrolle stellen, wir würden dem Schnapsvogt rufen, der bekanntlich bei der Abstimmung vor 4 Jahren durch seine Verwendung als Schlagwort in so weitgehendem Maße zur Ver-

werfung beigetragen hat. Herr Kommissionspräsident Obrecht hat Innen bereits die Unmöglichkeit vor Augen geführt, bei den vielen Tausend Privatbrennereien eine Kontrolle einzuführen. Ich will darauf nicht eintreten, es ist das bereits geschehen bei der Behandlung der Eintretensfrage über die Hausbrennerei. Ich will dort Gesagtes nicht wiederholen. Ich lenne meinerseits den Antrag der Minderheit der Kommission ab.

Nun wird ferner beantragt, es sei der zweite Satz zu streichen, der lautet: «Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen.» Herr Oprecht hat sich namentlich gegen den Schlußsatz, wonach die Verwertung der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglicht werden soll, gewendet. Herr Oprecht hat bereits sich in der Kommission dahin ausgesprochen, daß dieser Zusatz überflüssig sei, die Sache sei ja in der Gesetzgebung geordnet. Nun, meine Herren, möchte ich dem gegenüber feststellen, daß wir einen Verfassungsartikel beraten und ausarbeiten, auf dessen Grundlage nun die kommende Gesetzgebung aufgebaut werden soll. Ist einmal dieser Verfassungsartikel angenommen, so fällt der alte Artikel dahin, und wenn dann im neuen Verfassungsartikel die Kartoffelbrennerei nicht erwähnt ist, so ist dieselbe im kommenden Gesetz ausgeschlossen und kein Parlament hätte das Recht, auf Grundlage dieses Verfassungsartikels in der kommenden Gesetzgebung die Verwertung der Kartoffeln aufzunehmen. Es ist allerdings richtig, daß dieser Zusatz erst im letzten Moment aufgenommen wurde. Aber warum mußte er aufgenommen werden? Die Notwendigkeit, der Kartoffelverwertung im neuen Verfassungsartikel Erwähnung zu tun, ergab sich, weil eine andere Bestimmung aus dem Verfassungsartikel gestrichen wurde und diese Bestimmung hieß: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie die Verwertung der einheimischen landwirtschaftlichen Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert.» Diese Bestimmung war bis zum Ende der Beratung in der Vorlage enthalten, und dieselbe hat uns die notwendige Garantie für die zukünftige Verwertung der Kartoffeln geboten.

Und nun ist dieser Artikel über Nacht aus der Vorlage verschwunden. Wie das möglich war, weiß ich nicht. Wir hatten neben der Plenarkommission auch eine Subkommission, eine Redaktionskommission von sehr routinierten Herren, die den Auftrag erhielten, unsere Beschlüsse redaktionell zu bereinigen. Und da geschah es, daß von einer Session zur andern schließlich dieser Artikel liquidiert wurde, wahrscheinlich mit der Motivierung, daß ja in der Vorlage ein anderer Artikel enthalten ist, der mit etwas andern Worten eine ähnliche Garantie enthält. Diese Bestimmung heißt: «Der im Inland hergestellte Trinkbranntwein mit Ausnahme des Eigenbedarfs des nicht konzessionspflichtigen Produzenten und der Spezialitäten, ist dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.»

Diese scheinbar analoge Bestimmung war aber materiell nicht gleichbedeutend mit derjenigen, die ich Ihnen vorgeführt habe und die vorher vorhanden gewesen war. Ich kann nicht begreifen, daß nun

nach und nach durch die verschiedenen Verhandlungen die erste Bestimmung hinausmanöviert wurde, indem man sich sagte, die zweite genüge. Damit wurde die Garantie, die uns in der früheren Bestimmung gegeben war, in bezug auf die Verwertung der einheimischen landwirtschaftlichen Brennerrohstoffe und insbesondere der Kartoffeln nur zum Teil ersetzt. Un so kamen wir dazu, daß schließlich dieser Zusatz in Abs. 2 aufgenommen wurde, um der kartoffelbautreibenden Bevölkerung Klarheit zu schaffen, wie es in Zukunft mit dieser Brennerei stehen wird. Nun ist der Antrag des Herrn Oprecht um so unverständlicher, als er an den Verhandlungen mitgewirkt hat. In dieser Verhandlung wurde die Kartoffelbrennerei ausdrücklich erwähnt, und es wurde verlangt, daß in dieser Richtung über die zukünftige Ausgestaltung der Brennerei Klarheit geschaffen werde, wenn man vor das Volk treten wolle. Die Kommission hat die Alkoholverwaltung eingeladen, ein Gutachten auszuarbeiten. Dieses Gutachten wurde den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Darin hat die Alkoholverwaltung die Ansicht vertreten, daß an der Rechtslage der Kartoffelbrennerei in der zukünftigen Gesetzgebung nichts geändert werden solle. Allerdings über die Organisation dieser Betriebe, über ihren Umfang usw. könne man sich nicht so ohne weiteres aussprechen. Sie habe die Meinung, daß mindestens eine gewisse Zahl von Brennereien notwendigerweise erhalten werden müsse für alle Eventualitäten. Daß daneben aber vielleicht die Möglichkeit bestehe, weitere Brennereien zu liquidieren. Und im weitern wurden die Kommissionsreferenten eingeladen, hier im Rate eine dahinzielende Erklärung abzugeben zur Beruhigung dieser Bevölkerungskreise. Demnach ist es unbegreiflich, wenn man trotz all diesen Vorgängen, die nach allen Richtungen Klarheit geschaffen hatten, neuerdings dazu kam zu sagen, dieser Absatz sei zu streichen und damit auch die Kartoffelbrennerei für die Zukunft zu liquidieren. Ich muß mich dem Antrag widersetzen und empfehle Ihnen ebenfalls, den Antrag der Minderheit der Kommission abzulehnen.

**Melli :** Hier handelt es sich um Lebensinteressen unseres Obstbaues. Ich habe in der Eintretensdebatte gesagt, ich halte es für absolut notwendig, in der Vorlage vorzusehen, daß die Ueberschüsse des Obstbaues verwertet werden können. Dieser Forderung tragen die beiden Anträge Weber und Moser Rechnung. Herr Weber geht etwas weiter, indem er den Ausdruck « Rohstoffe » verwendet, der schon früher in der Vorlage enthalten war und der meines Erachtens auch ganz unbedenklich aufgenommen werden könnte, weil es die Alkoholverwaltung durch die Konzessionen stets in der Hand hat, das Brennen zu erfassen und nur dort brennen zu lassen, wo sie brennen lassen will.

Der Antrag des Herrn Moser geht weniger weit. Er verlangt für uns nur das Allernotwendigste, die Sicherung der Verwertung der Obstüberschüsse. Diese Sicherung ist in der Vorlage nur zugestanden mit bezug auf die Hausbrennerei. Mit bezug auf die viel wichtigere, umfangreichere und leistungsfähigere gewerbliche Brennerei ist nur die Verwertung der Abfälle gestattet. Damit ist aber eine lohnende Verwertung des Obstes in gewissen Jahrgängen überhaupt in Frage gestellt. Wenn wir 20,000 Wagen Obst

haben und der Markt nur 19,000 aufnehmen kann, dann haben wir nicht nur an diesen 1000 Wagen, die zuviel vorhanden sind, nichts oder nicht viel, sondern die 1000 Wagen, die überschüssig sind, bedingen, daß wir aus der ganzen übrigen Obsternte viel weniger erhalten, nicht einen ordentlichen Preis erhalten. Die Frage ist deshalb für uns nicht nur eine Schnapsfrage, sondern sie ist ein wesentlicher Teil der Obstfrage. Deshalb müssen Sie begreifen, wenn wir in dieser Beziehung nicht nachgeben können, sondern unter allen Umständen daran festhalten müssen, daß Ueberschüsse an Obst, die anders nicht verwertet werden können, auch in Zukunft, wie es gegenwärtig geschieht, noch auf Schnaps verarbeitet werden dürfen.

Es besteht auch durchaus die Möglichkeit, diese Zusicherung in die Vorlage aufzunehmen, ohne daß sie irgendwie das finanzielle Ergebnis oder die Möglichkeit der Durchführung schädigt. Wir wollen das untersuchen. Bis jetzt ist es ja nur bestritten, aber nicht untersucht worden. Man hat doch Zahlen, weshalb kommt man mit diesen Zahlen nicht recht in die Öffentlichkeit? Unter uns gesagt: Es ist die Furcht, daß die Schnapstrinker davon scheu würden! Die Alkoholverwaltung hat in den Jahren 1893 bis 1902 durchschnittlich pro Jahr an Trinksprit 70,600 hl absoluten Alkohols verkauft. Die Zahlen stehen in der bundesrätlichen Botschaft. Im Jahrzehnt 1903/12 waren es noch 68,000 hl pro Jahr. Bis 1910 wurden also ca. 70,000 hl verkauft. In den Jahren 1914 bis 1917 ist es langsam zurückgegangen. In diesen drei Jahren waren es 57,000 hl jährlich. Und dann ist der Verkauf noch stärker zurückgegangen. Aber wir können sie kontrollieren. Diese 70,000 hl absoluten Alkohols sind 180,000 q Branntweins mit 50 Volumprozent oder 18 Millionen Liter. Das ist eine ungeheure Zahl, zugegeben. Man sagt, es werden pro Kopf der Bevölkerung in der Schweiz 5, 6 oder 7 Liter, je nachdem man es schätzt, Schnaps getrunken. Die 18 Millionen Liter, die ich meiner Berechnung zugrunde gelegt habe, entsprechen  $4\frac{3}{4}$  Litern auf den Kopf der Bevölkerung. Ich habe also offenbar nicht zu hoch gegriffen, sondern zu tief. Gewiß, der freie Markt ist dabei mitgerechnet. Ich rechne also für die Zukunft  $4\frac{3}{4}$  Liter auf den Kopf der Bevölkerung, was gegenüber heute ein gewaltiger Abbau des Schnapskonsums wäre. Wie groß ist nun die Produktion an Obstbranntwein? Verschiedene Autoren rechnen auch da wieder verschieden, die einen zu 35,000 hl, die andern zu 40,000 hl. Wir wollen die 40,000 annehmen, das sind 8 Millionen Liter 50%igen Branntweins. Verkauf 18 Millionen, Produktion 8 Millionen. Es besteht also nicht die Gefahr, die der Herr Kommissionspräsident Obrecht fürchtet, nämlich, daß die Produktion im Inland größer werden könnte als der Verkauf durch die Alkoholverwaltung. Es besteht aber auch keine Gefahr für die finanzielle Entwicklung. Die 18 Millionen Liter, die die Alkoholverwaltung verkauft, zahlen sich den Bauern vielleicht mit 1 Fr. 50 pro Liter 50grädigen Alkohols. Ich würde mich damit zum vornherein befriedigt erklären. Die Herren wollen noch etwas tiefer gehen. Verkauft wird die Alkoholverwaltung den Liter mindestens zu 4 Fr. 50, so können Sie damit 3 Fr. draufschlagen. Alle Länder schlagen viel mehr darauf als 3 Fr., mit Ausnahme von Italien, das nur eine Belastung von 3 Fr. kennt. Wollen wir noch darunter gehen?

Diese Belastung pro Liter würde bei einem Verkauf von 18 Millionen Litern eine Jahresnettoeinnahme von 54 Millionen Franken für die Alkoholverwaltung ergeben. Aber nehmen Sie die ungünstigsten Verhältnisse, nehmen Sie an, daß es gelingen werde, den Verbrauch auf  $3\frac{1}{2}$  Liter herabzumindern und daß man nur 2 Fr. am Liter verdienen könnte, dann würde das im Jahr einen Verkauf von 13,3 Millionen Litern ausmachen. Daran liefert das Inland 8 Millionen, à 2 Fr. Gewinn macht das 16 Millionen Franken. Dem Ausland blieben dann noch 5,3 Millionen Liter zu liefern; da verdienen wir wenigstens 1 Fr. mehr, also 3 Fr. am Liter, das sind 15,9 Millionen Franken, zusammen also eine runde Einnahme von 32 Millionen Franken für den ungünstigsten Fall. Ich meine, man muß mit den Zahlen rechnen, die wir bis jetzt kennen. Wenn man das tut, dann muß man zu dem Schluß kommen, daß es absolut möglich ist, die Obstüberschüsse zu verwerten, ohne das Resultat der Alkoholverwaltung irgendwie zu gefährden. Ich gebe dabei zu, daß man, wenn man die Inlandproduktion nicht aufnehmen würde, noch einige Millionen mehr verdienen könnte. Das soll aber nicht den Ausschlag geben. Das finanzielle Ergebnis des Monopols ist durchaus gesichert, und ich bitte Sie deshalb auch, die Ueberschüsse sichern zu helfen. Bei der Sympathie, die sie sonst bei Gelegenheit auf allen Bänken gegenüber der Landwirtschaft bekunden, können Sie auch gar nicht eine andere Stellung einnehmen. Lesen Sie, was der Bundesrat darüber sagt: «Er (der Obstproduzent) hat die obstreichen Jahre mit ihrer Unverkäuflichkeit großer Obstmengen und den Schleuderpreisen für Obst nicht mehr zu fürchten. Die neue Vorlage wird den Obstbauern nicht nur glatten Absatz für die Produkte ihrer Obstverwertung sichern, sondern sie auch vor Schleuderpreisen des Obstes bewahren und eine Stabilisierung der Obstpreise in dem Sinne im Gefolge haben, als der Bauer weiß, mit den Obstpreisen nicht unter ein gewisses, immer noch annehmbares Minimum hinuntergehen zu müssen.» Wenn Sie mit dem Bundesrat dieser Meinung sind, dann müssen Sie die Verwertung der Obsternte in der Vorlage auch vorsehen, damit, daß Sie der Hausbrennerei gestatten, diese Ueberschüsse zu verwerten. Die Hausbrennerei ist dazu untauglich. Wenn Sie bloß dem Bauer ermöglichen, 50 oder 100 oder 200 oder 300 Liter Most zu brennen, ist der Sache nicht gedient. Wenn wir eine große Obsternte haben, dann gibt es Quantitäten, und zwar kommen sie in sehr kurzer Zeit auf den Markt. Dann muß jemand da sein, der leistungsfähig ist, der Platz zur Verfügung hat, der die nötigen Einrichtungen besitzt und der Geld zur Verfügung hat. Dazu ist nur die gewerbsmäßige Mosterei in der Lage. Sie kann in wenigen Tagen Hunderte von Wagenladungen wegmosten und eventuelle Ueberschüsse nachher brennen. Unter gewerbsmäßiger Mosterei sind aber, wie schon Herr Moser darauf hingewiesen, speziell die Genossenschaftsmostereien zu verstehen. Wir haben mit vollem Bedacht diese Genossenschaftsmostereien unterstützt, und durch sie die private Mosterei nach und nach verdrängt, weil erstere auf allen Gebieten viel besser arbeiten. Sie stellen ein besseres Trinkprodukt her, sie leisten auch viel mehr für die Verwertung des Tafelobstes. Wir dürfen sie deshalb nicht gegenüber der Hausbrennerei benachteiligen. Bei der Verwertung der Obstüberschüsse versagt die Hausbrennerei

völlig, da muß das genossenschaftliche Brennen zu Hilfe kommen. Ich gebe zu, die meisten von Ihnen kennen eben die Verhältnisse nicht genügend, wie sie in den betreffenden Gegenden sind, darum sind sie gegen diese Lösung. Darum kann auch Herr Baumberger von Uebertreibungen sagen und andere von Egoismus reden, wenn wir diese Position verteidigen. Wir sind auch etwas ethisch veranlagt; speziell ich bin für eine Reduktion des Schnapsgenusses, denn die 18 Millionen Liter jährlichen Schnapsgenusses in der Schweiz bedeuten für mich auch eine Anklage und ich fühle mich mitverantwortlich, daß es da besser wird. Aber das Problem kann gelöst werden, ohne die Verwertung der Obsternte in Frage zu stellen. Ich habe es Ihnen gesagt, der Verkauf wird mindestens 18 Millionen Liter im Jahre betragen, und die Produktion wird kaum über 8 Millionen Liter hinausgehen durchschnittlich. Es ist also noch Raum genug für eine Einfuhr, an der viel verdient wird, und es wird auch noch viel verdient an dem, was man im Inland abnimmt, nämlich noch 2 Fr. Minimum pro Liter. Es ist andererseits nicht richtig, daß die Bauernschaft immer nur Forderungen stellt und daß alle unsere Forderungen erfüllt seien. Unsere Forderung nach dem Verschnittverbot ist nicht erfüllt. Die Forderung ist nicht erfüllt, daß die Spezialitäten nicht höher belastet werden dürfen als die übrigen Branntweine. Unsere Forderung nach der Bevorzugung der inländischen Produktion gegenüber der Einfuhr ist nicht erfüllt, und, nach der Meinung unserer Leute ist auch eine befriedigende Sicherheit bezüglich der Preise nicht gewährt, weil diese Preise nicht von uns festgesetzt werden, sondern von einer Kommission, die die Interessen der Alkoholverwaltung im Auge hat. Wir wollen das alles in Kauf nehmen. Diese letzte Möglichkeit, die Ueberschüsse des Obstes zu verwerten, wenn etwas anderes nicht mehr möglich ist, müssen Sie uns aber noch zugestehen. Die Anträge Moser und Weber ermöglichen das. Der Antrag Moser muß als Minimum angenommen werden, sonst sind ganz sicher unsere Obstbauern im Thurgau bis auf den hintersten Mann gegen die Vorlage. Herrn Hoppeler möchte ich an einen andern erinnern, der vielleicht nicht weniger für die Abstinenz arbeitet als er, er kennt ihn wahrscheinlich auch, es ist Dr. Hans Müller in Großhöchstetten, der schreibt: «daß für die Landwirtschaft eine Lösung nur dann in Betracht kommen kann, wenn ihr in schwerer Zeit die restlose Verwertung der Erzeugnisse ihrer Bäume gesichert wird». Davon ist er überzeugt. (Hoppeler: Dr. Müller ist für die Aufhebung des Hausbrandes, das ist wichtig.) An der Umstellung des Mostobstbaues auf Tafelobst arbeiten wir ja. Die Herren können nicht wissen, wieviel wir in der letzten Zeit darin getan haben, das verzeihe ich Ihnen. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß das nicht von heute auf morgen geschehen kann. Es sind Birnbäume da, die nur mit der Zeit wegkommen. Beim Tafelobst bleiben etwa 50% Abgang als Mostobst, bei den heutigen Anforderungen des Marktes. Die Süßmostbereitung werden wir soviel als möglich fördern. Es wird auch die Frage studiert werden, ob eine andere Verwertungsmöglichkeit der Trester, eventuell der Obstprodukte überhaupt, besteht. Aber das alles braucht Zeit. Bis es so weit ist, müssen Sie uns die Verwertung der Ueberschüsse ermöglichen. Ich habe auch gesagt, es ist



gar keine Gefahr für das finanzielle Ergebnis der Vorlage dabei, schon deshalb nicht, weil die Verwertung ja immer nur eine Notverwertung ist, und weil die in Abs. 9 vorgesehene Kommission es in der Hand hat, den Preis so festzusetzen, daß niemand in Versuchung kommt, gesundes Obst zu brennen in normalen Zeiten. Ich empfehle Ihnen also mindestens den Antrag Moser. Herr Obrecht möchte ich nur noch sagen: Er hat an unser Vertrauen appelliert. Ich möchte das Wort zurückgeben und an die Mehrheit des Rates appellieren. Ich möchte an Sie appellieren, Sie möchten Vertrauen haben in die zukünftige Verwaltungskommission des Alkoholmonopols. Sie wird immer dafür sorgen, daß das Monopol zu seinem Rechte kommt, und daß der Bauer nur das erhält, daß er einigermaßen dabei leben kann.

**Hoppeler:** Ich möchte gleich zuerst auf das Votum des Herrn Meili einiges erwidern. Herr Meili hat festgestellt und geklagt, daß im vorliegenden Entwurf des Verfassungsartikels eine ganze Reihe Forderungen der Landwirtschaft nicht erfüllt worden seien. Das gleiche könnten aber auch wir sagen! Ja, wenn wir auf das abstellen wollten, welche Forderungen von unserer Seite nicht erfüllt worden seien, das gäbe sicher noch eine lange Liste! Da sind wir quitt, verehrter Freund! Dann hat Herr Meili Dr. Hans Müller in Großhöchstetten genannt und ihn als Bundesgenossen angerufen. Ich glaube, das ist doch eher in diesem Falle mein Bundesgenosse, denn er ist absolut gegen die Hausbrennerei. Er ist schon in Zug mit Energie dafür eingetreten, daß man mit der Hausbrennerei abfare und in fahrbaren Brenneisen brenne. Herr Meili, stimmen Sie dem zu, dann können wir miteinander reden, dann werden wir Ihnen auch noch größere Konzessionen machen können. Warum können wir Ihnen diese Konzessionen, die Sie gerne hätten, nicht machen? Ich bin ja nicht Fachmann in dieser Frage. Ich will mich nicht getrauen, in den Streit, die Sie mit Herrn Obrecht ausfechten wollen, einzumischen, wie groß fiskalisch die Gefahr für den Bund wäre, wenn man auch das Brennen von Obst in der Vorlage vorsehen und seine Abnahme garantieren würde. Aber zwei Dinge weiß ich: Erstens, daß es große Volkskreise gibt, die sofort mit Freuden und Entschiedenheit für die Vorlage eintreten, wenn sie wirklich die Schnapsgefahr einzudämmen geeignet sein wird; und zweitens, daß diese Volkskreise im Falle der Annahme des Antrages Moser Befürchtungen haben, die Sie mit den schönsten Worten und Versicherungen nicht wegbringen. Herr Weber hat ferner gesagt: «Was sollen wir unsern Bauern sagen, wenn sie uns fragen?» Ich antworte: Und was sollen wir unsern Leuten sagen, wenn sie uns fragen? Was sollen wir antworten, wenn sie fragen: «Wie soll es noch kommen, wenn nun auch das noch hier in der Verfassung garantiert ist, daß man sogar Obst brennen kann, das dann abgenommen werden muß?» Das ist ganz unmöglich. Der Herr Kommissionspräsident, als vorhin Herr Meili gesagt hat, man würde auf 4 Fr. 50 bis 6 Fr. gehen für den Liter Schnaps, hat den Kopf geschüttelt. Ich frage ihn, warum soll man nicht so hoch gehen? Ja, man muß doch zuerst den Absatz schaffen für das, was jetzt kommt, war die Antwort. Aha, also wir könnten sofort mit dem Schnapspreis in die Höhe gehen, aber dann würde zu wenig getrunken. Man hätte ja keinen Absatz! Solche Ueber-

legungen werden im Lande gemacht werden. Man wird fragen: Warum wollen wir nicht gleich 20 Fr. für den Liter Schnaps festsetzen, oder wenigstens auf 5 und 6 Fr. gehen? Das geht nicht, das können wir nicht, sonst verkaufen wir unsern Schnaps nicht, wird erklärt. Wenn das Volk diese Begründung hören wird, so steht ihm erst recht der gewaltige Widerspruch vor Augen, auf den mehrfach heute hingewiesen worden ist, zwischen den fiskalischen und ideellen Interessen. Deshalb haben wir alle Ursache, dem einen Riegel zu schieben, was uns gefährlich werden kann. Nun hat Herr Moser auf die Vorlage von 1885 hingewiesen und behauptet, ich hätte gestern einen Fehler gemacht, indem ich sagte, das Recht des Bauern mit bezug auf das Brennen sei ihm schon damals eigentlich vom Volk aberkannt worden, denn das Brennen von Obst und Obstabfällen sei ausgenommen worden. Gewiß, aber unter ganz andern Voraussetzungen. Ich kann nicht begreifen, wie man mit solcher Logik hier aufwartet. Man hat damals für Obst und Obstabfälle eine kleine Ausnahme geschaffen, hat aber den Grundsatz festgesetzt, die Hausproduktion von Schnaps solle unter Kontrolle des Bundes kommen. Wenn wir heute auch das Brennen von Obst und Obstabfällen der Bundesgesetzgebung unterstellen, so bleibt damit im Grunde einfach der Grundsatz von 1885 in Geltung, daß die Hauptproduktion von Schnaps vom Bunde kontrolliert werden soll.

Dann hat Herr Moser etwas spöttisch vom Opferaltar gesprochen. Man kann über den Opferaltar lächeln, warum nicht? Aber Sie wissen so gut wie ich, daß wir nichts vollbringen können im Staate, wie ich gestern ausführte, wenn der Opferaltar nicht jeden Tag wieder ein wenig beladen wird, und täglich von ihm der Rauch aufsteigt. Wir wollen davon jetzt nicht viel reden, aber eines möchte ich korrigieren, was gestern Herr König gesagt hat. Das, was Herr Dr. Laur ausgeführt hat, soll nicht so glatt hier durchgehen: «Bevor die Getreidefrage geregelt ist, müssen wir es ablehnen, für die Vorlage auch nur einen Finger zu rühren.» Herr König hat seinen verehrten Chef in ritterlicher Weise verteidigt, indem er bemerkte, Herr Dr. Laur habe es so gemeint, unsere Leute würden doch nicht marschieren, also warne ich euch davor, jetzt in 'ein Débaüle hineinzu rennen. Ja, wenn man das so meint, dann muß man sich auch entsprechend ausdrücken und an einer Versammlung, an welcher die Vertreter der ganzen Bauernschaft des Landes teilnehmen, sagen: «Ihr marschier jetzt leider noch nicht für die Alkoholvorlage, also ist es wohl besser, wenn wir sie vorläufig noch hinausschieben. Wenn sich dagegen der Chef dieser Partei, der einen mächtigen Einfluß hat, so ausdrückt, wie er es getan hat: «Bevor die Getreidefrage geregelt ist, müssen wir es ablehnen, für die Vorlage einen Finger zu rühren», dann soll er auch dazu stehen. Das ist doch etwas ganz anderes, als wenn man glauben machen will, er hätte gesagt, sie werden leider nicht marschieren, ich möchte zwar gern, aber sie wollen nicht. Herr Laur hat an dieser Versammlung nichts anderes als eine Parole ausgegeben, und zu der soll er stehen.

Wir haben heute etwas Interessantes gehört aus dem Munde zweier Bauernvertreter. Erstens aus dem Munde des Herrn Moser, der folgendes ausführte: «Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, glauben Sie, daß die Obstbauern — er hat in diesem Fall für alle Obstbauern gesprochen — für diese Vorlage



marschieren werden? Das wäre ja Selbstmord und Selbstmord begehen unsere Obstbauern nicht.» Das ist sehr deutlich gesprochen. Herr Moser, Sie lassen sich behaften dabei, wenn Ihr Antrag nicht angenommen wird, werden die Obstbauern nicht marschieren. Zweitens hat Herr Meili ebenfalls für den Thurgau, der im Jahre 1923 dank der wackeren Mitarbeit des Herrn Meili für die Vorlage gestimmt hat, proklamiert, daß er resp. seine Bauern diesmal nicht marschieren würden, wenn man den Antrag Moser nicht annehme. Ich hoffe, daß der Antrag Moser nicht angenommen wird, denn im andern Falle werden ganz andere und viel größere Volksteile nicht marschieren.

So stehen Sie jetzt wiederum vor dem Dilemma: Wo wollen wir nachgeben? Wir stehen vor der Frage: Welche Aussichten haben wir für die Volksabstimmung? Lehnen Sie den Antrag Moser ab, gut. Was haben wir dann für Konsequenzen? Ich weiß nicht und Sie wissen es wohl auch nicht, in welchem Maße die beiden Herren berechtigt sind, für ihre Wähler zu reden, aber es tönt nicht günstig, nach dem, was wir gehört haben. Auf der andern Seite will ich auch nicht sagen, daß ich hier stehe als Vertreter aller Volksteile; die materiell kein Interesse an der Vorlage haben, sondern nur an das ideelle und gesundheitliche Interesse des Volkes denken. Aber ich kenne diese Kreise so weit, daß ich sagen kann, wenn Sie den Antrag Moser annehmen werden, werden große Teile ganz sicher nicht marschieren, und das ist sehr schade. Nun möchte ich Sie fragen, ob wegen dieser Frage, die man im Gesetz regeln kann, die Vorlage fallen soll und ob nicht die Landwirtschaft sich begnügen darf, mit dem, was der Kommissionspräsident versichert hat: «Wir wollen das Ziel, auf das wir steuern, und nicht provisorische Maßnahmen der nächsten Jahre in der Verfassung verankert wissen.» Es ist unser aller ehrlicher Wille, das erklären wir der Landwirtschaft, daß sie ihre Produkte absetzen kann, wenn ein gutes Obstjahr da ist. Herr Moser sagte uns in der Kommission: «Blicken Sie nicht auf ein Obstjahr wie im Jahr 1922, ein solches Jahr kommt sehr lange nicht mehr vor.» Das ist also scheinets so, wie beim Zürichsee, der gefriert auch nur alle 27 Jahre. Deshalb frage ich, sollen wir wegen eines so seltenen Ergebnisses, wegen eines ausnahmsweise guten Obstjahres gegenüber 15 normalen Jahren, resp. weil die Vorlage nicht auf ein solches Ausnahmestück eingestell ist, die Vorlage gefährden? Wenn dann einmal ein solches Jahr kommt, dann sind wir auch wieder da. Das, was auf allen Bänken im Interesse der Landwirtschaft gesagt worden ist, war, wie ich glaube, absolut ehrlich gemeint. Wir sind in einem solchen Jahre dabei, wenn soviel Obst vorhanden ist, daß man zeitweise keine Orangen und Bananen mehr hereinläßt, ich will gerne keine Orangen mehr essen, ich will gerne darauf verzichten, damit die Aepfel an Mann kommen. Ich will gerne meinen Patienten das Aepfel-Essen verordnen. Wir wollen dannzumal alle Maßnahmen treffen, damit vom Obstsegen möglichst viel verschwindet, aber was darüber hinaus bleibt, das muß dann die Landwirtschaft tragen, so wie auch andere Gruppen unserer Volkswirtschaft die schlechten Jahre tragen müssen. Was sollen wir Aerzte denn machen, wenn eine Gesundheitsepidemie herrscht, da müssen wir es eben auch tragen. (Heiterkeit.)

Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag Moser nicht zuzustimmen. Vom Antrag des Herrn Weber

reden wir überhaupt nicht, denn nach diesem Antrag müßten wir die Abnahme des aus jedem Sack Sägemehl gebrannten Schnapses garantieren.

Mit der Minderheit der Kommission gehe ich darin nicht einig, daß man den letzten Satz des Al. 3 streichen soll. Ich schlage Ihnen vor, diesen Satz stehen zu lassen und die Landwirtschaft zu beruhigen und um ihr zu zeigen, daß wir die Verwertung der Abfälle garantieren wollen. Vergessen Sie auch nicht, daß der Obstkonsum stetig wächst. Man ißt immer mehr Obst. Ich verordne in meiner Praxis immer wieder Obst und viele Aerzte tun das ebenfalls, der Obstkonsum wird zunehmen.

Wir wollen durch die Streichung dieses letzten Satzes nicht die ganze Vorlage gefährden, aber ich möchte Ihnen beantragen, die Hausbrennereien in die Konzession hineinzunehmen.

Ich habe Ihnen schon dargetan, daß die Hausbrenner in ihrer überwiegenden Mehrzahl, das hören Sie aus allen Voten, gegen die Vorlage sein werden. Wenn Herr Moser sagt, das sei Selbstmord, und Herr Meili, die Obstbauern werden nicht marschieren, dann tun wir gut, der Landwirtschaft alles zuzugestehen, was wir nur irgendwie zugestehen können, aber andererseits da halt zu machen, wo es sich unbedingt um das Wohl des Ganzen handelt und wo wir wissen, wir brauchen die Stimmen der andern, um das Gesetz durchzubringen. Sie werden auf das bessere Pferd setzen, das verspreche ich Ihnen, wenn Sie nicht zu weit gehen, sondern auch die Hausbrennerei unter die Konzessionspflicht stellen. Ich empfehle Ihnen das angelegentlich.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

### Nachmittagsitzung vom 22. Dezember 1927. *Séance de relevée du 22 décembre 1927.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Minger.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 1009 hiervor. — Voir page 1009 ci-devant.)

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Meine Herren, ich bedaure sehr, daß es in dem Punkte, der hier im Streite liegt, nicht möglich ist, eine Verständigung vorzuschlagen. Aber ich wiederhole, daß wir in der Kommission den landwirtschaftlichen Begehren mehr und mehr entgegengekommen sind. Es ist nicht so, daß man an den landwirtschaftlichen Begehren abgebaut hätte, sondern Schritt um Schritt

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	19
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1927
Date	
Data	
Seite	1009-1025
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 322

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

marschieren werden? Das wäre ja Selbstmord und Selbstmord begehen unsere Obstbauern nicht.» Das ist sehr deutlich gesprochen. Herr Moser, Sie lassen sich behaften dabei, wenn Ihr Antrag nicht angenommen wird, werden die Obstbauern nicht marschieren. Zweitens hat Herr Meili ebenfalls für den Thurgau, der im Jahre 1923 dank der wackeren Mitarbeit des Herrn Meili für die Vorlage gestimmt hat, proklamiert, daß er resp. seine Bauern diesmal nicht marschieren würden, wenn man den Antrag Moser nicht annehme. Ich hoffe, daß der Antrag Moser nicht angenommen wird, denn im andern Falle werden ganz andere und viel größere Volksteile nicht marschieren.

So stehen Sie jetzt wiederum vor dem Dilemma: Wo wollen wir nachgeben? Wir stehen vor der Frage: Welche Aussichten haben wir für die Volksabstimmung? Lehnen Sie den Antrag Moser ab, gut. Was haben wir dann für Konsequenzen? Ich weiß nicht und Sie wissen es wohl auch nicht, in welchem Maße die beiden Herren berechtigt sind, für ihre Wähler zu reden, aber es tönt nicht günstig, nach dem, was wir gehört haben. Auf der andern Seite will ich auch nicht sagen, daß ich hier stehe als Vertreter aller Volksteile; die materiell kein Interesse an der Vorlage haben, sondern nur an das ideelle und gesundheitliche Interesse des Volkes denken. Aber ich kenne diese Kreise so weit, daß ich sagen kann, wenn Sie den Antrag Moser annehmen werden, werden große Teile ganz sicher nicht marschieren, und das ist sehr schade. Nun möchte ich Sie fragen, ob wegen dieser Frage, die man im Gesetz regeln kann, die Vorlage fallen soll und ob nicht die Landwirtschaft sich begnügen darf, mit dem, was der Kommissionspräsident versichert hat: «Wir wollen das Ziel, auf das wir steuern, und nicht provisorische Maßnahmen der nächsten Jahre in der Verfassung verankert wissen.» Es ist unser aller ehrlicher Wille, das erklären wir der Landwirtschaft, daß sie ihre Produkte absetzen kann, wenn ein gutes Obstjahr da ist. Herr Moser sagte uns in der Kommission: «Blicken Sie nicht auf ein Obstjahr wie im Jahr 1922, ein solches Jahr kommt sehr lange nicht mehr vor.» Das ist also scheint so, wie beim Zürichsee, der gefriert auch nur alle 27 Jahre. Deshalb frage ich, sollen wir wegen eines so seltenen Ergebnisses, wegen eines ausnahmsweise guten Obstjahres gegenüber 15 normalen Jahren, resp. weil die Vorlage nicht auf ein solches Ausnahmestück eingestellt ist, die Vorlage gefährden? Wenn dann einmal ein solches Jahr kommt, dann sind wir auch wieder da. Das, was auf allen Bänken im Interesse der Landwirtschaft gesagt worden ist, war, wie ich glaube, absolut ehrlich gemeint. Wir sind in einem solchen Jahre dabei, wenn soviel Obst vorhanden ist, daß man zeitweise keine Orangen und Bananen mehr hereinläßt, ich will gerne keine Orangen mehr essen, ich will gerne darauf verzichten, damit die Äpfel an Mann kommen. Ich will gerne meinen Patienten das Äpfel-Essen verordnen. Wir wollen dannzumal alle Maßnahmen treffen, damit vom Obstsegen möglichst viel verschwindet, aber was darüber hinaus bleibt, das muß dann die Landwirtschaft tragen, so wie auch andere Gruppen unserer Volkswirtschaft die schlechten Jahre tragen müssen. Was sollen wir Aerzte denn machen, wenn eine Gesundheitsepidemie herrscht, da müssen wir es eben auch tragen. (Heiterkeit.)

Ich möchte Sie daher bitten, dem Antrag Moser nicht zuzustimmen. Vom Antrag des Herrn Weber

reden wir überhaupt nicht, denn nach diesem Antrag müßten wir die Abnahme des aus jedem Sack Sägemehl gebrannten Schnapses garantieren.

Mit der Minderheit der Kommission gehe ich darin nicht einig, daß man den letzten Satz des Al. 3 streichen soll. Ich schlage Ihnen vor, diesen Satz stehen zu lassen und die Landwirtschaft zu beruhigen und um ihr zu zeigen, daß wir die Verwertung der Abfälle garantieren wollen. Vergessen Sie auch nicht, daß der Obstkonsum stetig wächst. Man ißt immer mehr Obst. Ich verordne in meiner Praxis immer wieder Obst und viele Aerzte tun das ebenfalls, der Obstkonsum wird zunehmen.

Wir wollen durch die Streichung dieses letzten Satzes nicht die ganze Vorlage gefährden, aber ich möchte Ihnen beantragen, die Hausbrennereien in die Konzession hineinzunehmen.

Ich habe Ihnen schon dargetan, daß die Hausbrenner in ihrer überwiegenden Mehrzahl, das hören Sie aus allen Voten, gegen die Vorlage sein werden. Wenn Herr Moser sagt, das sei Selbstmord, und Herr Meili, die Obstbauern werden nicht marschieren, dann tun wir gut, der Landwirtschaft alles zuzugestehen, was wir nur irgendwie zugestehen können, aber andererseits da halt zu machen, wo es sich unbedingt um das Wohl des Ganzen handelt und wo wir wissen, wir brauchen die Stimmen der andern, um das Gesetz durchzubringen. Sie werden auf das bessere Pferd setzen, das verspreche ich Ihnen, wenn Sie nicht zu weit gehen, sondern auch die Hausbrennerei unter die Konzessionspflicht stellen. Ich empfehle Ihnen das angelegentlich.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

### Nachmittagsitzung vom 22. Dezember 1927. *Séance de relevée du 22 décembre 1927.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Minger.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 1009 hiervor. — Voir page 1009 ci-devant.)

Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit: Meine Herren, ich bedaure sehr, daß es in dem Punkte, der hier im Streite liegt, nicht möglich ist, eine Verständigung vorzuschlagen. Aber ich wiederhole, daß wir in der Kommission den landwirtschaftlichen Begehren mehr und mehr entgegengekommen sind. Es ist nicht so, daß man an den landwirtschaftlichen Begehren abgebaut hätte, sondern Schritt um Schritt

ist man ihnen weiter entgegengekommen. Und nun habe ich unbedingt die Ueberzeugung, daß es bei dem, was die Kommissionmehrheit Ihnen vorschlägt, sein Bewenden haben sollte. Die Situation ist heute so, daß die sozialdemokratische Minderheit in der Kommission einen Schritt, einen starken Schritt, vielleicht zwei Schritte wieder zurückgewichen ist von der goldenen Mittellinie, die wir schließlich in Interlaken gefunden hatten, indem sie überhaupt diesen zweiten Satz streichen will. Und demgegenüber will Herr Moser nun noch einen Schritt weitergehen über das hinaus, was in Interlaken die mittlere Linie bildete. Was Herr Weber will, geht mehr wie zwei Schritte darüber hinaus.

Mir scheint es nun, es wäre das vernünftigste, wenn man weder auf das einträte, was weitergeht, noch auf das, was weniger weit geht, und so die goldene Mittellinie von Interlaken wieder herstellen würde. Das, meine Herren, möchte ich Ihnen empfehlen. Ich bin überzeugt: Wenn Sie das nicht tun, wenn Sie z. B. den Antrag des Herrn Moser annehmen, daß Sie dann das Fuder überladen, so daß es schief da steht, und daß dann die ganze Geschichte nicht gut herauskommen wird. Schon die nachträgliche Korrektur, die man noch in den Text aufgenommen hat, wonach nötigenfalls auch Ueberschüsse des Kartoffelbaues sollen verwertet werden können, hatte die Wirkung, daß uns nachträglich die sozialdemokratische Minderheit untreu geworden ist. Sie hat gegenüber der Alkoholbraut von Interlaken eine Art Verlöbnißbruch begangen. Sie hat gesagt: Das geht uns nun doch zu weit, obschon wir, ich wiederhole das, materiell nichts mehr geändert haben. Wir waren in Interlaken darüber einig, daß einzelne Kartoffelbrennereien nach wie vor fortbestehen sollen, damit sie zur Verfügung stehen, wenn es Jahre mit überschüssigen Kartoffelernten geben sollte. Die Referenten waren beauftragt, das hier zu erklären, und hätten das auch getan als verbindliche Wegleitung für die Gesetzgebung. Nun hat man einem Wunsch des Herrn Jennv Rechnung getragen und diese Wegleitung noch im Text des Verfassungsartikels berücksichtigt. Materiell war man einig. Die Frage war nur noch: Soll man das gemeinsam Gewollte in den Referaten oder im Text zum Ausdruck bringen? Das ist doch meines Erachtens eine Frage der Form und nicht eine materielle Frage. Aber trotzdem hat die sozialdemokratische Minderheit diesen Verlöbnißbruch begangen und einen Minderheitsantrag gestellt, der überhaupt die ganze Abfallgarantie beseitigen will. Und das hat dann wahrscheinlich die Anträge der Herren Weber und Moser wachgerufen. Vielleicht haben die beiden gedacht: Wenn die Sozialdemokraten zurückweichen, so müssen wir unseren Bogen noch etwas straffer spannen, damit dann schließlich die goldene Mitte wieder hergestellt wird. Ich hoffe, daß das aus dem Beschluß des Rates auch wirklich resultieren werde.

Herr Weber hat eine Auffassung vom zweiten Satz, des Al. 3, die nicht ganz richtig ist. Er sagt, es heiße da: Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen. Die Erteilung der Konzession sei also ganz in die Hand der Alkoholverwaltung gelegt, also können sie immer nach eigenem Ermessen abbremsen. Ich fasse diesen

zweiten Satz so auf: Es müssen so viele Konzessionen mit so viel ausreichenden Kontingenten erteilt werden — die Verfassung will es so — daß die Abfallverwertung aus Obst- und Weinbau möglich ist, d. h. daß man diese Abfallverwertung auf dem Wege des Brennens wirklich durchführen kann. Die Alkoholverwaltung ist nicht mehr frei: sie muß so viele Konzessionen geben und so reichliche Kontingente zuteilen, daß man die Abfälle unter allen Umständen auf dem Wege des Brennens verwerten kann: auch die Abfälle einer großen Ernte, genau so wie die einer mittleren oder kleinen. Auch die Abfallmengen weisen natürlich große Schwankungen auf; in jeder großen Obsternte wird die Masse der Trestervorräte viel größer sein als in einem Normaljahr oder einem Jahr mit schwacher Ernte. Und so ist auch die Bestimmung in bezug auf allfällige Ueberschüsse des Kartoffelbaues aufzufassen. Aber wenn Sie nun den Antrag des Herrn Weber oder des Herrn Moser annehmen, wird die Verwaltung verpflichtet, so viele Konzessionen mit so reichlichen Kontingenten zu gewähren, daß in den größeren Obstjahren nicht nur die Abfälle, sondern auch das gesunde Obst gebrannt werden kann. Es besteht aller Grund zur Befürchtung, daß dann zu viele Brennereieinrichtungen entstehen werden, wie sich nach dem Jahre 1885 zu viele Kartoffelbrennereien gebildet haben. Die kommen dann natürlich in Verlegenheit, sie sind nicht genügend beschäftigt, sie werden stillestehen — dann kommen sie und fordern Stillstandsprämien und verlangen nach wenigen Jahren des Stillstandes, daß der Bund die unnütze Einrichtung zurückkaufe. Das gibt ganz verhängnisvolle Konsequenzen. Wir müssen das Ziel im Auge behalten, den Trinkverbrauch und die Herstellung von Schnaps aus Obst nach und nach zu vermindern. Es sollten nur so viele eigentliche Konzessionen verliehen werden, daß die Abfallverwertung unter allen Umständen sichergestellt ist. Die gesunde Ware soll nicht in Schnaps übergeführt, sondern anderswie verwertet werden. Ich habe heute schon erklärt, diesen Idealzustand werden wir nicht in ein paar Jahren herbeiführen, vielleicht wird es 10 oder 15 Jahre gehen, bis wir so weit sind. Inzwischen werden wir in außerordentlichen Ueberschussjahren, weil noch nicht genügend Absatz da ist, auch für gesundes Obst und gesunden Most nötigenfalls das Brennen zulassen müssen. Aber dafür braucht es keine eigentlichen, dauerhaften Konzessionen. Man wird sich mit Zusatzkontingenten provisorisch behelfen. Immer mehr soll die natürliche Verwertung als Eßfrucht oder Most platzreifen. Das ist das Ziel von Abs. 2; es darf nicht illusorisch gemacht werden, in dem Sinn, daß wir in Abs. 3 die Alkoholverwaltung von verfassungswegen verpflichtet, außer der Abfallverwertung noch so viele Konzessionen und Kontingente zu gewähren, daß dauernd auch das Brennen von Obst und Most gesichert erscheint und zwar nach dem Maximalbedürfnis eines großen Erntejahres.

Herr Meili möchte uns beruhigen, indem er sagt: Die Sache ist ja finanziell nicht gefährlich, denn die Alkoholverwaltung wird immer sehr gute Geschäfte machen. Ich möchte die Zahlen, die Herr Meili heute in durchaus sachlicher Weise vorgetragen hat, nicht bestreiten; sie stimmen für normale Verhältnisse. Aber ich erinnere an ein praktisches Ereignis. Und das ist das Ereignis der Spritkonvention von 1922. Dort hat sich der Bundesrat verpflichtet, 60,000 hl

Obstsprit aufzukaufen. Das war sicher nicht die ganze Obstbranntweinproduktion des Jahres 1922; es blieben große Quantitäten bei den Obstbrennereien und Hausbrennereien zurück. Das Quantum, das der Bund abgenommen hat, war nur ein Teil der ganzen Produktion von 1922. Dieses Quantum von 60,000 hl wurde zu einem Preise von 250 Fr. pro Hektoliter übernommen. Bei dem jetzigen beschränkten Geschäft der Alkoholverwaltung, wo sie ungefähr die Hälfte des Bedarfes deckt, bei dem gesetzlich limitierten Preis von maximal 200 Fr. pro Hektoliter absoluten Alkohols, kann in normalen Jahren die Alkoholverwaltung einen Reinertrag von 7—8 Millionen herauswirtschaften. Sie macht dann einige Rückstellungen und kann an die Kantone 6—7 Millionen ausschütten. Was war nun aber die Wirkung der Obstspritübernahme von 1922/23? Daß man den Kantonen, statt 2 Fr. oder 1 Fr. 80 an sie abführen zu können, ihnen das eine Jahr gar nichts geben konnte, in einem zweiten Jahr 20 Rp., in einem dritten 50 Rp., in einem vierten 70 Rp. und in einem fünften 1 Fr. Wenn Sie diese Ausfälle zusammenzählen, gibt es eine Summe, die verblüffend groß ist. Ich will zugeben, daß nicht alles ausschließlich auf die Obstspritkonvention zurückzuführen ist . . . (Zwischenruf: Weil man die Spritpreise herabgesetzt hat, bevor man das Lager liquidiert hatte.) Ja, wir werden immer, wenn wir große Quantitäten Obstsprit hereinnehmen müssen, die Notwendigkeit erleben, daß man einen Teil denaturieren muß. Da ist der Preis 60—70 Fr. pro Hektoliter; wenn Sie aber 200—250 Fr. dafür bezahlt haben, können Sie sich die Profitrechnung selber machen.

Ich möchte Ihnen noch einmal empfehlen: Gehen Sie nicht weiter als die Kommission in Interlaken gegangen ist. Dazu ist noch festzustellen, daß sowohl Herr Meili wie Herr Moser und Herr Weber in Interlaken der Verständigungsformel zugestimmt haben. (Zwischenruf Meili: Nein, nein.) Wir waren doch in der Schlußabstimmung einstimmig (Widerspruch des Herrn Meili). Ja sehen Sie, es hieß in unserer Kommission immer: Diese Alkoholfrage ist derart schwierig, derart kompliziert und in Anbetracht der kommenden Volksabstimmung derart delikant, daß sich die Kommission allen Ernstes bestreben müsse, zu einer Mittellösung zu kommen. Das war auch ihr Wille. Wir haben 1½ Jahre an diesem Resultat gearbeitet, und dann schließlich in Interlaken die Mittellösung gefunden. Und was erleben wir heute? Ich habe schon vom Verlöbnißbruch der Sozialdemokraten gesprochen und muß auf der andern Seite feststellen, daß einzelne Vertreter der Landwirtschaft heute wiederum den Versuch machen, über das hinauszuweisen, was man in der Kommission als die äußerst tragbare Basis herausgefunden hatte. Das geht einfach nicht an. Sie gefährden die ganze Kompromißlösung, wenn Sie hier weitere Zugeständnisse durchsetzen wollen.

Ich möchte aber Herrn Meili und Herrn Moser noch eine kleine Konzession machen, und das ist die, daß wir sagen: «Die erteilten Konzessionen sollen insbesondere die Abfallverwertung und nötigenfalls usw.» Ich will damit zunächst erreichen, daß nicht etwa die Meinung aufkommt, wir wollten keine Konzessionen mehr an die Zuckerfabrik Aarberg oder an industrielle Unternehmungen geben. Da war man in der Kommission der Meinung, daß es in Zukunft bleiben sollte, wie es bisher war. Schon diese industri-

ellen Etablissements erfordern es, daß wir das Wort «insbesondere» wieder einfügen, weil man sonst den zweiten Satz so auffassen könnte, man gebe überhaupt nur Konzessionen, um die Abfallverwertung sicherzustellen und nötigenfalls auch die Verwertung von Kartoffelüberschüssen. Dann ist aber auch das Ventil im Verfassungstext offen, daß man so vorgehen kann, wie ich Ihnen im Namen der Kommission erklärt habe und wie es im Ausführungsgesetz seinen Ausdruck finden soll, nämlich daß wir für solange, als wir den Obstproduzenten nicht genügend anderweitige Verwertungsmöglichkeiten bieten können, ihnen nötigenfalls durch Exkontingente oder Vorbrandkontingente die Möglichkeit geben zum Brennen allfälliger Obstüberschüsse. Ich glaube, damit sollten sich die Herren Meili und Moser nun abfinden können.

Ich ergänze also den Antrag der Kommission — ich hoffe, daß niemand aus der Kommission Einspruch erheben werde — dahin, daß noch das Wort «insbesondere» hineingefügt wird, damit die Abfallverwertung nur als Zukunftsregel aufgestellt ist.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Je dois dire que ce n'est pas la première fois que je me trouve en présence de M. Hoppeler qui nous a dit qu'il était très désagréable d'entendre un groupe déclarer: Voici mes exigences, si vous ne les acceptez pas, nous faisons opposition et ce sera extrêmement facile de faire couler le projet. Il me semble qu'on a trop oublié le côté moralisateur que cette oeuvre doit avoir. Je me demande à certains moments si notre politique fédérale est devenue purement et simplement un marchandage et une discussion pénible autour de petits intérêts particuliers. Au-dessus des intérêts particuliers, soit du paysan, soit des différents groupes, il y a l'intérêt supérieur, que je m'obstinerai à défendre, d'autant plus qu'il me semble qu'on l'oublie trop.

Comparons le système actuellement en vigueur avec le système nouveau. Je comprends les inquiétudes de M. Moser et je vous dirai tout à l'heure pourquoi. Sous le système actuel: Liberté complète de la distillation du fruit, sous le nouveau régime: toute la distillation est soumise à concession.

Le nouveau régime consacrerait l'application du système des concessions à toute la distillation professionnelle du fruit, c'est-à-dire aux quatre cinquièmes de la distillation totale. Les distilleries sont devenues les annexes des fabriques de cidre, organisées en associations agricoles. Je comprends M. Moser qui nous dit qu'à l'avenir la régie aura la faculté d'accorder ou de refuser ces concessions. C'est pour cela qu'on a demandé de maintenir la disposition de la seconde phrase de l'al. 3, dont M. Reinhard demande la suppression. Dans l'état actuel de la distillerie suisse et de nos vergers, nous ne devons pas faire abstraction de la garantie donnée à l'agriculture. Si l'on supprimait la dernière phrase de l'al. 3, l'agriculture tout entière s'élèverait contre le projet: c'est du moins ma conviction. Je dois reconnaître que dans une certaine mesure elle aurait raison, parce qu'on donnerait à la régie la possibilité d'interdire la distillation des tourteaux, des déchets de fruits. C'est la raison pour laquelle j'ai déjà fait cette concession dans le projet présenté au Conseil fédéral et élaboré après de longues discussions avec les milieux intéressés. Nous avons donné à l'agriculture et à l'arboriculture la garantie que si toute la distillerie du fruit était soumise à con-

cession, la régie aurait l'obligation d'accorder ses concessions dans la mesure, où cela serait nécessaire pour assurer la distillation des déchets de fruits.

M. Moser nous dit: Oui, cela va bien pour les années où la récolte est minime, mais il en est d'autres où nous avons l'obligation de distiller non pas seulement le déchet, mais des fruits, comme ce fut le cas en 1922. En cette année-là, la récolte fut énorme et l'on a distillé 12,000 wagons de fruits — oui, Messieurs, 12,000 wagons — qui n'ont pas trouvé d'autres utilisations. Il sera donc nécessaire, Messieurs, lorsque la récolte sera très grande, de distiller du fruit — et non pas de faire du cidre pour distiller les drèches — mais cela sera une exception, comme l'a dit le président de la commission. Malheureusement, depuis 1919, l'exportation du fruit a diminué. En cette année-là, nous avons expédié à l'étranger 9000 wagons, en 1922, l'année de la grande récolte, on n'a exporté que 1700 wagons et en 1923, moins de 1000. En 1926, l'exportation est remontée à 4400 wagons.

Je crois, avec M. Moser, que la consommation des fruits, recommandée par les médecins, est susceptible d'augmentation. On peut donc affecter à la consommation une partie des fruits qu'on distille maintenant et avec lesquels on fait de l'alcool qui nous coûte 4, 5 et 6 fois plus que celui que nous pourrions tirer de l'étranger. Au lieu de laisser aller ces fruits à la distillerie, il vaudrait mieux les jeter dans l'Aar, étant donné que les frais de distillation et de rectification dépassent sensiblement le prix de revient de l'alcool étranger.

Je suis d'accord avec M. Obrecht en ce qui concerne la quantité de fruits distillés. Je crois que le calcul fait très consciencieusement par M. Meili n'est pas exact, en tout cas pour cette année, où la récolte est importante. Pendant qu'il parlait, j'ai compté que nous avions acheté, en 1922 et 1923, 14 millions de litres de schnaps et il en est resté une quantité suffisante pour faire constater à la régie qu'elle se heurtait à une concurrence à la baisse entre elle et les distillateurs privés. Les paysans avaient gardé du schnaps pour eux et les distilleries en avaient fait des réserves. Evidemment, on voulait nous offrir plus que les 600 wagons à 100 % convenus; je n'ai pas accepté, parce que le directeur de la régie me disait qu'il y avait un risque. L'excédent est resté dans le commerce et pendant des années, nous avons vu tomber le prix du schnaps. A côté des 14 millions de litres d'eau-de-vie qu'on nous avait donnés sous forme concentrée, il y avait une grande quantité de schnaps resté dans le pays. C'est pendant cette période que les médecins constatèrent que les admissions dans les maisons d'internement étaient en augmentation de 25 et même de 30 %.

Il y a là une situation très inquiétante.

Je ne veux pas faire opposition à la suggestion de M. Obrecht, mais je me demande si elle ne va pas un peu loin. Ce que j'aurais voulu dire et demander à M. Moser, c'est de se contenter d'une déclaration qui aurait signifié ceci: Les années où l'on ne pourrait pas trouver acheteurs pour les fruits, la distillation serait permise et la Régie s'engagerait, à teneur de l'alinéa 5, à en prendre livraison, mais au prix équitable perçu à présent comme contre-valeur de l'alcool des déchets de fruits. C'est ici que nous allons nous expliquer.

M. Moser dit: « Vous allez prendre les déchets de fruits et puis encore les fruits. » Oui, si nous n'avions que les alinéas 3 et 4 pour chercher une solution; mais il y a la disposition de l'alinéa 5 qui oblige la Régie à prendre livraison de cet alcool à un prix équitable. Qu'est-ce qu'un prix équitable? Celui qu'on offre au paysan, ce n'est plus le prix équitable qu'il faudrait lui verser comme contre-valeur de l'alcool directement fabriqué avec les fruits. Qu'est-ce que le prix équitable pour le fruit? C'est une rémunération de 10 fr. par 100 kilos de fruits. Si nous devons payer l'alcool de fruits sur la base du prix de 10 fr. par 100 kilos, l'alcool coûte 350 fr. par 100 kilos; c'est absolument inacceptable. Je suis prêt à assumer la responsabilité de prendre livraison de l'alcool fabriqué avec les fruits et non pas avec les déchets, mais en payant environ 2 fr. et non pas le chiffre cité.

M. Moser a demandé cela et rien de plus. J'aurais pu accepter une modification en ce sens que l'alinéa 3 aurait été conçu différemment; nous aurions alors permis la distillation des déchets de fruits et des fruits, dans la mesure nécessaire, mais en les considérant comme déchets; cela est capital au point de vue fiscal. Nous ne voulons pas nous engager à interpréter l'alinéa 5 en ce sens que le prix de l'alcool devrait être payé sur la base des fruits à 10 ou 12 fr. les 100 kilos.

Maintenant, en ce qui concerne la proposition formulée par M. Weber, il est absolument impossible de l'accepter. Que signifie-t-elle? Il nous dit: « Nous voulons avoir la faculté de distiller toutes les matières premières distillables. » Je suppose que le texte proposé par M. Weber va plus loin que sa pensée. Il a voulu dire: « Les matières distillables de provenance agricole. » Il n'a pas voulu obliger la Régie à donner des concessions pour la distillation de la sciure, de l'alcool synthétique, du carbure; on prétend qu'on va faire de l'alcool avec d'autres matières premières; je ne veux pas insister; ce n'est pas très appétissant. M. Weber, je l'ai déjà dit, voudrait que la totalité des matières premières agricoles pût être offerte aux distilleries au bénéfice d'une concession délivrée par la Régie. Je ne peux pas y consentir et je tiens à dire pourquoi.

Nous acceptons de garantir le placement de déchets de fruits et des fruits qui ne trouveront pas une utilisation autre, mais je ne puis aller plus loin. On nous a parlé de la betterave. En France, on a eu des difficultés énormes avec les bouilleurs de cru et elles ont donné lieu à des discussions sans fin; le problème de la betterave a joué un rôle capital. J'ai discuté cette question avec quelqu'un de très bien informé en France: « Surtout, surtout, me disait-il, ne laissez pas utiliser la betterave aux distilleries; elle a donné lieu, en France, à tant et tant de difficultés! » Par conséquent, nous ne voulons pas développer la culture de la betterave à sucre destinée à l'alcool; ce serait, au point de vue économique, une grave erreur et, au point de vue distillation, un déchet de plus ajouté à ceux que nous avons déjà. Nous ne savons que faire de nos fruits. En 1922, vous nous avez suppliés de prendre 14 millions de litres de schnaps et il en est resté encore dans le public! Par conséquent, nous ne voulons pas aller au devant de nouvelles difficultés avec la distillation de la betterave et je dois vous demander d'écarter la proposition de



M. Weber. Je suis sûr qu'il comprend les raisons pour lesquelles je fais opposition à sa proposition. Je lui dois beaucoup de reconnaissance pour le travail intense, le dévouement, le courage qu'il a déployés en 1923; peu de personnes auraient eu autant de courage que lui, car il a travaillé dans des milieux particulièrement ingrats. Ce n'est pas un reproche que je fais à d'autres; ce sont des félicitations adressées à M. Weber pour bien marquer que, si je fais opposition à sa proposition, ce n'est pas que je ne comprenne pas son point de vue, mais je ne puis le suivre à cause des intérêts de la Régie et des intérêts supérieurs que je suis obligé de défendre. C'est un problème d'ordre social beaucoup plus que d'ordre économique et fiscal.

Conclusion. Restons, comme l'a dit M. le président, sur la ligne médiane de l'entente réalisée à Interlaken, autrement dit, tenons-nous en au système des concessions rigides appliqué à toutes les distilleries professionnelles du fruit, mais avec l'obligation pour la Régie d'assurer la distillation des déchets de fruits et, comme l'a dit M. le président, du fruit également, dans les années où il est exceptionnellement abondant. Je tiens toutefois à ajouter immédiatement, à titre d'interprétation, que si je m'engage à prendre cet alcool, c'est dans le sens de l'alinéa 5 où nous parlons d'un prix équitable, c'est à dire à condition de payer le même prix pour l'alcool de fruits que pour celui provenant des déchets de fruits.

Je vous propose d'écarter la proposition de M. Weber.

Je tiens à dire encore deux mots sur ce qui a été suggéré ce matin, concernant la distillation de la pomme de terre. Il ne faut pas trop s'effrayer de la quantité d'alcool que nous aurons. Evidemment, moins nous en aurons, mieux cela vaudra. Au sujet de la distillation des pommes de terre, que de difficultés nous avons eues depuis un certain nombre d'années avec les concessionnaires des distilleries de pommes de terre! Cependant, quand on regarde les données de la statistique du Département des douanes, je constate que, sauf une seule fois, nous avons importé beaucoup plus de pommes de terre que nous n'en avons distillées. Qu'est-ce que cela signifie? On a fait de l'alcool de pommes de terre que la régie a dû acheter en le payant 2 ou 3 fois plus cher qu'il ne valait. Au lieu d'importer à ce moment-là de l'alcool à bon marché, on a importé des pommes de terre qu'on a payées plus cher.

Il y a un redressement à faire, une compensation à trouver. Importons moins; c'est la raison pour laquelle je me suis résigné à élever une barrière douanière à la frontière et j'ai expliqué au Conseil fédéral que je trouvais illogique de permettre l'importation des pommes de terre et de forcer ainsi la Régie à prendre livraison d'une quantité importante d'alcool provenant de leur distillation. Je prends une année particulièrement frappante: en l'année 1909, on a distillé 144,000 quintaux de pommes de terre et nous en avons importé 680,000 quintaux. Pourquoi? Mais il fallait tout simplement en importer 144,000 quintaux de moins et ne pas distiller. Il y a là un point sur lequel il vaut la peine de réfléchir; il faut s'efforcer de trouver une combinaison plus avantageuse que celle résultant d'un manque d'organisation, me semble-t-il, en prenant l'alcool de déchets de fruits et même l'alcool de fruits lorsque la récolte est très abondante. Je réitère que

nous utilisons chaque année 800 wagons d'alcool pour des buts industriels; il nous restera donc encore à tirer de l'étranger 200 wagons de ce même alcool plus la totalité de l'alcool de consommation. Au point de vue fiscal — cette préoccupation du rendement perce à chaque instant dans nos discussions —, nous avons une arme de tout premier ordre, puisque nous aurons la possibilité de frapper d'un impôt, dont le chiffre sera déterminé par la loi, la totalité de la consommation et que nous pourrions réglementer la totalité des prix.

J'attire votre attention sur ce point: Que percevons-nous actuellement, par exemple, sur un litre de chartreuse, un litre de Cointreau et un litre d'Arrak? 1 franc 50, en tenant compte des droits d'entrée payés à la douane et de la finance du monopole. A quel prix débite-t-on le litre de ces produits? Si je fais le compte de la revente au détail dans les bars des hôtels, je suis certain que ces liqueurs fines sont vendues 60 à 70 francs le litre. Est-ce rationnel, dans un pays comme le nôtre, où nous avons des impôts sur le produit du travail, où, à Berne par exemple, les employés doivent travailler plus d'un mois pour le fisc, est-ce rationnel, dis-je, que pour des liqueurs de ce genre le fisc ne prenne qu'un franc 50 centimes? Ne nous effrayons point du résultat fiscal. Je vous garantis qu'il sera excellent. La prise de livraison de cet alcool ne m'effraie point. La quantité disponible ne dépassera pas nos possibilités de placement, spécialement en alcool industriel. Je garde la ligne sage de la prudence et je ne vais pas au-delà de ce que le président de la commission vous proposait d'accepter. Par conséquent: Ecartez les autres propositions.

Moser-Hitzkirch: Herr Bundesrat Musy hat soeben von Obstpreisen gesprochen in der Höhe von 10—12 Franken. Davon kann aber gar keine Rede sein. Der anspruchvollste Bauer wäre nicht frech genug, um von der Alkoholverwaltung einen Spiritpreis oder einen Schnapspreis zu verlangen, der einem Obstpreis von 10 oder 12 Fr. entsprechen würde. Ich stelle hier fest, daß auch die landwirtschaftlichen Vertreter bei allen Verhandlungen und bei jedem Anlaß stets nur davon gesprochen haben, die Alkoholverwaltung solle mithelfen bei der Verwertung der Obstüberschüsse, wenn kein anderer Weg vorhanden sei. Es könnten nur Preise für Obst von 4—5 Franken per Zentner, geliefert in die Mosterei, in Frage kommen. Schließlich wird man in besonders obstreichen Jahren sogar mit weniger zufrieden sein müssen, und man wird deshalb keinen Feldzug organisieren, um die Alkoholverwaltung in Bern zu stürmen. Wenn Sie die Verhandlungen durchgehen, so werden Sie feststellen müssen, daß nie von andern Obstpreisen die Rede war.

Nun hat Herr Kommissionspräsident Obrecht einen Vermittlungsantrag gestellt. Das ist ja sehr gut gemeint, ich darf daran unter keinen Umständen zweifeln. Es ist sehr liebenswürdig von Herrn Obrecht, daß er wenigstens vom kleinen Finger vorab einen kleinen Teil des Nagels zur Verfügung stellt, da wir nicht gewohnt sind, daß er allzu viel in Konzessionen macht. Aber damit ist dem Obstbau nicht gedient, weil damit nur die Priorität der Abfälle gegenüber den Ueberschüssen in bezug auf die Verwertung betont wird. Damit ist nur gesagt: In erster Linie sollen die Abfälle des Obst- und Weinbaues verwertet werden und dann nötigenfalls die Ueberschüsse

an Kartoffeln. Das «insbesondere» sagt aber nichts über die Ueberschüsse des Obstbaues. Es bleibt somit die Tatsache bestehen, daß auch bei dieser Fassung Ueberschüsse des Obstbaues zur Verwertung auf Schnaps nicht benützt werden dürfen. Der Antrag ist somit kein Entgegenkommen oder nur ein scheinbares.

Der Herr Präsident hat mir das Wort nur zu einer kurzen Bemerkung erteilt. Deshalb muß ich mich der Kürze befleißigen. Ich betone nochmals: wir verkennen den ethischen Wert der Revision keineswegs. Diese Erkenntnis ist für meine Haltung in einem großen Umfang maßgebend. Sie war für mich auch im Jahre 1923 maßgebend, obschon damals den Hausbrennereien radikal die Vernichtung angesagt worden ist. Das konnte mich nicht abhalten, in erster Reihe für die Vorlage einzustehen. Dank habe ich dafür nicht erwartet und ganz sicher auch nicht bekommen. Wir finden aber bei unseren Leuten kein Verständnis, wenn der Obstbau, der stets und mit vollem Recht als Zierde unseres Landes und als landschaftliche Schönheit gegolten hat, das Opfer der Revision sein soll.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
----------------------------------------	----------

**Präsident:** Ich schlage Ihnen folgenden Abstimmungsmodus vor:

In subeventueller Abstimmung haben Sie sich eventuell auszusprechen, ob Sie dem Mehrheitsantrag im Sinne des Antrages des Herrn Moser oder desjenigen des Herrn Weber den Vorzug geben. In eventueller Abstimmung haben Sie sodann zu entscheiden, ob Sie am Antrag der Kommissionsmehrheit festhalten wollen oder an dem, was in der subeventuellen Abstimmung herauskommt. Schließlich wird in definitiver Abstimmung, was da herauskommt, dem Antrag der Minderheit der Kommission gegenübergestellt.

Der Antrag auf Einführung des Wortes «insbesondere» ist nicht bestritten und daher eventuell angenommen.

#### Abstimmung. — Vote.

Subeventuell: — Subeventuellement:	
Für den Antrag Moser	Mehrheit

Eventuell: — Eventuellement:	
Für Festhalten an diesem Beschluß	Minderheit
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit

#### Definitiv: — Définitivement:

Für Festhalten am eventuell gefaßten Beschluß	Mehrheit
-----------------------------------------------	----------

#### Abs. 4.

#### Anträge der Kommission.

##### Mehrheit:

<sup>4</sup> Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist

in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien ohne Konzession gestattet, wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist.

##### Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

<sup>4</sup> Ohne Konzession ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Steinobst, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen gestattet, wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. (Rest streichen.)

#### Propositions de la commission.

##### Majorité:

<sup>4</sup> La production non industrielle de l'eau-de-vie par l'utilisation, dans les distilleries domestiques déjà existantes ou dans des distilleries ambulantes, des fruits, des déchets de fruits, du cidre, du vin, des marcs de raisin, des lies de vin, des racines de gentiane et d'autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur ou récoltées à l'état sauvage dans le pays, n'est pas soumise à concession. L'eau-de-vie ainsi obtenue, nécessaire aux besoins du ménage et de l'exploitation agricole du producteur, est exempte d'impôt.

##### Minorité:

(MM. Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

<sup>4</sup> N'est pas soumise à la concession la production de l'eau-de-vie de fruits à noyaux, de racines de gentiane et d'autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur ou récoltées à l'état sauvage dans le pays. (Biffer le reste.)

#### Abänderungsanträge Berthoud zum Antrag der Kommissionsminderheit.

... Trinkbranntwein aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln ...

#### Amendements Berthoud à la proposition de la minorité de la commission.

N'est pas soumise à la concession la production de l'eau-de-vie des fruits à noyaux, du vin, des marcs de raisins, des lies de vin, des racines de gentiane ...

#### Antrag Wulliamoz.

Die Worte «und Obstabfällen» sind zu streichen.

#### Proposition Wulliamoz

Supprimer les mots: «des déchets de fruits».

**Oprecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Es will mir scheinen, daß sich nun bei den folgenden Alineas die Diskussion vereinfachen und verkürzen könnte. Die pièce de résistance ist nun erledigt, und in den folgenden Absätzen scheinen mir die Differenzen

nicht mehr so erheblich zu sein. Ich für meinen Teil will mich bestreben, in der Erklärung der Alineas möglichst kurz zu sein.

Sie haben hier in Abs. 4 den viel umstrittenen Artikel, der der Hausbrennerei das Privileg einräumen will, auch unter der neuen Gesetzgebung ohne Konzession brennen zu lassen, soweit es sich um Inhaber bereits vorhandener Hausbrennereien handelt und soweit die Verwertung von Eigengewächs in Betracht kommt. Es heißt hier: «Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen... ist ohne Konzession gestattet.» Es ist also demjenigen, der zu Hause einen Brennhafen besitzt und Eigengewächs produziert, ohne weiteres gestattet, in seinem Brennhafen diese Produkte zu destillieren. Was soll aber derjenige tun, der Eigengewächs produziert, aber keinen Brennhafen hat? Diese Verhältnisse kommen auch vor. Es wird ihm das Recht gegeben, bei einem Nachbarn, der einen privilegierten Brennhafen besitzt, sein Eigengewächs brennen zu lassen. Er kann es aber auch dem konzessionierten Inhaber einer fahrbaren Brennerei übergeben. Es soll angestrebt werden, daß sich die fahrbaren Brennereien entwickeln, um den Brennhafen im Bauernhaus überflüssig zu machen. Beim Eigengewächs handelt es sich um Folgendes: um Obst und Obstabfälle, Obstwein, Most, Wein, Traubentrester, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnliche Stoffe. Ich möchte wiederholen, daß unter den «ähnlichen Stoffen» speziell auch die Wachholderbeeren verstanden werden sollen. Das ist im gegenwärtigen Verfassungsartikel ausdrücklich gesagt. Da die Wachholderbeeren nicht von großer praktischer Bedeutung sind, haben wir sie weggelassen. Das soll aber nur den Sinn haben, daß sie als «ähnliche Stoffe» zu verstehen sind.

Die Sozialdemokraten beantragen, daß man das Brennen ohne Konzession für die Herstellung von Trinkbranntwein aus Steinobst, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen gestatte. Sie wollen also die Hausbrennerei ebenfalls gewähren. Was mich etwas merkwürdig berührt, ist das, daß sie die Umschreibung «in schon vorhandenen Hausbrennereien» weglassen. In dem Punkte gehen sie eigentlich weiter als die Kommissionsmehrheit; nach dem Wortlaut müßte man annehmen, daß auch in Zukunft ein Produzent von Eigengewächs noch das Recht hätte, einen Brennhafen einzurichten. Er dürfte Steinobst brennen, also Zwetschgen, Kirschen, Pflaumen usw., und dann noch Enzianwurzeln und ähnliche Stoffe. Mit einer solchen Beschränkung der Eigengewächse wäre den Bauern nicht gedient, denn bei ihrer großen Mehrzahl handelt es sich um die Verwertung des Kernobstes, das die große Menge darstellt, namentlich der Trester und Obstabfälle. Daher glaube ich nicht, daß der Landwirtschaft mit einer solchen Beschneidung des Privilegs geholfen wäre.

Was mich nun merkwürdig berührt, ist der Antrag des Herrn Wulliamoz. Herr Wulliamoz ist meines Wissens ein Vertreter der Produzenten, der Landwirtschaft. Er stellt nun den Antrag, man solle im Mehrheitsantrag die Worte «les déchet des fruits», «die Obstabfälle», streichen. Er will dem Hausbrenner das Privileg geben, daß er ohne Konzession brennen darf, aber er dürfe nur gesundes Obst brennen und keine Obstabfälle. Wie geht das nun in Wirklichkeit zu? Herr Jeker hat uns das treffend geschildert. Der Bauer tut beim Rüsten des Obstes die Abgänge

und dann namentlich die Trester, ja sogar das faulende Obst, in das Faß. Er will alle diese Sachen nicht verfaulen lassen; es ist ihm die letzte Verwertungsmöglichkeit gegeben, daraus noch Schnaps herzustellen. Herr Wulliamoz will nun das Brennen solcher Abfälle nicht zugeben, sondern nur gestatten, daß gesundes Obst gebrannt wird. Ich weiß nicht, ob das wirklich seinem Willen entspricht oder ob er einem Irrtum zum Opfer gefallen ist.

Herr Berthoud stellt einen Eventualantrag für den Fall, daß der Antrag der Kommissionsminderheit angenommen werden sollte. Er möchte dann das Privileg der Hausbrennerei nicht nur auf Steinobst, Enzianwurzeln und ähnliche Stoffe beschränken, sondern er möchte auch Wein, Traubentrester und Weinhefe einbeziehen. Für den Fall, daß der Minderheitsantrag die Mehrheit erhalten sollte, was zwar nicht wahrscheinlich ist, möchte ich auch meinerseits die Annahme des Ergänzungsantrages Berthoud empfehlen.

Es heißt hier nun weiter noch, daß dieser Branntwein steuerfrei sei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Ich habe hier namens der Kommission festzustellen, daß wir der Auffassung sind, daß im ersten Ausführungsgesetz keine Limitierung dieses steuerfreien Quantum für den Eigenbedarf platzgreifen soll. Es soll dem Bauern und Produzenten überlassen bleiben, wie viel er selber trinken oder in seinem Betriebe verwenden will. Wie das in späteren Gesetzen dann aussehen wird, dafür können wir uns heute nicht engagieren. Wir hoffen, daß wir mit dem neuen Alkoholartikel einen Artikel für 50 bis 60 Jahre schaffen. Das erste Ausführungsgesetz wird vielleicht eine Lebensdauer von 20 oder 30 Jahren haben. Es wird möglicherweise einmal revidiert, und was die damaligen Vertreter des Volkes im Nationalrat dann zu dieser Frage sagen werden, das wissen wir nicht; jedenfalls können wir sie nicht binden. Weil wir aber wahrscheinlich zum größten Teil diejenigen sind, die das erste Ausführungsgesetz beraten werden, können wir hier das Versprechen ablegen, daß wir im ersten Ausführungsgesetz das steuerfreie Quantum nicht limitieren werden. Sie wissen, daß dieser Punkt im Jahre 1923 eine große Rolle gespielt hat. Die Bauern haben gefragt, wie viel darf der Hausbrenner in seinem Betriebe brauchen? Man hat eine Formel dafür gesucht, was ihm bewilligt werden könne; aber niemand war befriedigt. Wir haben immer noch die Meinung, das beste Mittel, diesen Branntwein, der in der Hausbrennerei hergestellt wird, aus dem Haus wegzubringen, sei ein anständiger Preis und ein solider Abnehmer. Wenn der Bauer weiß, daß er morgen schon seinen Schnaps in Geld umwandeln kann, wird er, zumal wenn seine Zinsen gegen Martini fällig werden, den Branntwein schon abliefern; denn der Bauer rechnet mit dem Geld.

Eine Bemerkung sei mir noch gestattet: Wenn der Verfassungsartikel die Abstimmung von Volk und Ständen passiert haben wird, so wird man notgedrungen im Lande herum eine Art Inventur aufnehmen müssen, weil man dieses Privileg nur solchen gewährt, die schon einen Brennhafen haben. Nur diesen ist es gestattet, ohne Konzession zu brennen. Es könnte denkbar sein, und der Text schließt es nicht aus, daß auch ein neuer Hausbrennhafen erstehen könnte; aber der wäre nicht ohne Konzession gestattet. Dazu

brauchte es eine Konzession gleich wie für die gewerbliche Brennerei. Eine solche zu erhalten, wird in der Praxis sehr sehr schwierig sein. Es wird also eine Art Inventur aufgenommen werden, damit man im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausführungsgesetzes weiß, es existieren im Lande herum die und die Hausbrennereien mit der und der Größe und der und der Kapazität. In einem eidgenössischen Brennregister muß das festgestellt werden.

Eine Frage, die die Hausbrenner sehr interessiert, ist die: Wie geht es in der Zukunft, wenn ein solcher Brennshafen abgenutzt und nicht mehr gebrauchsfähig ist? Da wird man natürlich zugeben müssen, daß der defekt gewordene Brennshafen wieder repariert oder schließlich durch einen neuen ersetzt wird. Dazu braucht es eine Bewilligung der Alkoholverwaltung, die erteilt wird, sofern es sich bloß um die Erhaltung des Privilegs im bisherigen Umfange handelt. Man könnte nicht zugeben, daß ein kleiner Brennshafen durch einen großen ersetzt wird, sonst käme es mit der Zeit zu einer Vermehrung der Produktion in der Hausbrennerei, statt zu einer sukzessiven Abnahme.

Die Frage der Kontrolle ist in der Kommission viel besprochen worden. Ich stelle hier fest, daß man nicht daran denkt, und die neue Vorlage weicht von derjenigen von 1922/23 darin ab, eine Betriebskontrolle über die Hausbrennereien einzuführen. Das ist also nicht vorgesehen, daß man dem Hausbrennshafen eine Plombe anlegt und daß dann, wenn der Hausbrenner sein Eigengewächs oder dasjenige des Nachbarn brennen will, zuerst die Plombe abgenommen werden muß, um feststellen zu können, wie viel produziert wird. Dieses ganze Procedere wollen wir weglassen. Das wird auch gut sein. Man hat seinerzeit eine Statistik aufgenommen, wie viele solcher Brennshafen existieren. Dabei kam man auf die überraschend große Zahl von über 30,000 Brennshafen. Wie wollen Sie bei über 30,000 Brennshafen eine Betriebskontrolle durchführen? Das ist praktisch nicht wohl denkbar. Dagegen wird die allgemeine polizeiliche Aufsicht walten. Die Polizei wird darüber wachen, daß der Inhaber eines Brennshafens nur Eigengewächs verarbeitet, daß er nicht etwa Gewächs zukaufte und damit Schnaps produziert. Sobald er fremdes Gewächs zukaufte, ist er ein gewerblicher Brenner und unterliegt dem Konzessionszwang. Es wird auch darüber gewacht werden, daß der Hausbrenner keinen Branntwein verkauft, denn verkaufen darf er nicht mehr. Der einzige Abnehmer wird die Alkoholverwaltung sein. Der Hausbrenner unterliegt dem Ablieferungszwang für das Quantum, das er nicht selber braucht, und die Alkoholverwaltung hat die Abnahmepflicht. Das ist der große Vorteil. Es darf kein Handel mehr getrieben werden von seite der Hausbrenner, und wenn der Schleichhandel platzgreift, wird das recht bald an den Tag kommen. Wir wollen uns nicht vorstellen, daß der Schleichhandel überhaupt nur ein theoretischer Fall sei, daß er in der Praxis nicht vorkomme. Es werden da allerlei Unterschleife versucht werden. Aber ich sage immer: Wir haben hier eine fiskalische Maßnahme zu handhaben. Niemandem fällt es ein, die direkte Steuer deswegen abzuschaffen, weil wir wissen, daß nicht alle Pflchtigen ihre Steuerpflicht voll erfüllen. Das kommt eben vor, das sind natürliche Unvollkommenheiten, und solche Unvollkommenheiten wird

es auch hier geben. Der Umstand, daß nicht mehr verkauft werden darf, daß der freie Handel unterbrunden wird, wird dazu führen, daß die Unkorrektheiten auf ein Minimum zurückgeführt werden können. Wenn aber einer ertappt wird, daß er auf seine Rechnung fremdes Gewächs gebrannt hat, daß er Handeltrieb oder schenkungsweise Alkohol weiter gegeben hat, kommt die Bestrafung, und diese wird eine sehr schwere sein. Namentlich wird man im Ausführungsgesetz vorsehen, daß ein solcher Verletzer des Gesetzes riskiert, daß man ihm seinen Hausbrennshafen konfisziert; dann ist es mit seinem Privileg für alle Zeiten vorbei.

Wir empfehlen Ihnen den Antrag der Kommissionmehrheit und bitten Sie, den Antrag der sozialdemokratischen Minderheit abzulehnen. Dann wird der Zusatzantrag des Herrn Berthoud nicht nötig sein. Gegenüber dem Antrag des Herrn Wulliamoz muß ich auch Ablehnung empfehlen, denn es würde nicht den Beschlüssen der Kommission entsprechen, wenn wir uns auf den Boden stellen wollten, der Hausbrenner darf gesundes Obst brennen, aber keine Abfälle. Ich halte das für unzumutbar.

**M. Chamorel, rapporteur de la majorité:** J'ai déjà démontré dans mon exposé sur l'entrée en matière la nécessité de laisser aux producteurs la liberté d'utiliser les appareils à domicile pour la distillation de leurs produits. Je ne reviendrai donc pas sur les détails de la question. Je tiens seulement à faire remarquer aux nombreux orateurs qui ont exprimé leur avis à ce sujet que ce n'est pas un privilège nouveau qu'on a accordé aux paysans, avec la disposition prévue dans la législation actuelle, mais le maintien seulement d'un droit qu'ils possèdent aujourd'hui pour pouvoir utiliser sans aucune restriction leurs produits de fruits. L'obligation faite aux paysans de livrer les excédents d'eaux de vie de fruits à pépins et de payer un impôt pour la vente des eaux-de-vie fines est une restriction suffisante pour une première réforme et constituera déjà une étape importante dans les améliorations demandées au nouveau régime. En ce qui concerne la distillation des gentianes et produits analogues, il est bien entendu que le producteur pourra utiliser les plantes provenant de ses propriétés et celles recueillies à l'état sauvage sur les propriétés d'autrui. Le genre spécial de cette récolte qui se fait particulièrement en montagne, sur des propriétés communales, nécessite cette exception.

La distillation à domicile pour les eaux-de-vie nécessaires aux besoins des producteurs pourra se continuer comme à l'heure actuelle sans contrôle et sans impôts, un inventaire des appareils pouvant pleinement suffire pour le moment. Seule la vente de la surproduction sera frappée d'une taxe au moment de la livraison à des tiers. La quantité d'eau-de-vie laissée à la disposition du producteur n'a pas été déterminée, étant bien entendu que cette quantité ne sera pas fixée dans la première loi d'application, chaque producteur restant libre de distiller et de garder ce que bon lui semble.

Les représentants du parti socialiste proposent de biffer les dispositions concernant la liberté laissée au producteur de distiller sans concession et d'utiliser sans impôt l'alcool nécessaire aux besoins du ménage et de l'exploitation agricole. Ce sont des dispositions à peu près identiques, qui ont été l'une des causes du

rejet du projet de 1923. Il est inutile de tenter à nouveau l'expérience, l'état d'esprit de nos paysans à ce sujet n'a pas changé depuis 4 ans. A l'occasion de la discussion sur l'entrée en matière, nous avons pu constater l'importance relative qu'il fallait attacher à ce genre de distillation et la proportion minime de production comparée à celle des grandes distilleries industrielles et coopératives.

D'autre part, MM. Berthoud et Wulliamoz, dans des propositions à peu près identiques, voudraient restreindre les droits reconnus aux paysans par la majorité de la commission, en limitant la distillerie à domicile aux fruits à noyaux, aux lies de vin, au marc de raisin et à la gentiane, ce qui revient à n'accorder aux paysans que le droit de distiller les eaux-de-vie fines. Les mêmes dispositions ont été mises dans le projet de 1923. Si elles n'ont pas une grande importance pour la Suisse romande, nous avons vu les représentants de la Suisse allemande s'élever très fortement contre de telles dispositions, parce que l'arboriculture fruitière de cette partie du pays est orientée spécialement vers la production des fruits à cidre, donnant ainsi une importance particulière à la distillation des fruits à pépins. Il en est encore de même aujourd'hui et nous avons déjà entendu ici de nombreuses réclamations contre les restrictions que quelques députés désirent apporter dans ce domaine. C'est pourquoi nous pensons qu'il est d'autant plus indiqué de laisser une certaine liberté aux producteurs et nous vous demandons en conséquence d'adopter les propositions de la majorité de la commission.

**Killer, Berichterstatter der Minderheit:** Durch Ihren Beschluß über Al. 3 haben Sie nur die gewerbsmäßige Herstellung von Trinkbranntwein der Konzessionspflicht unterstellt. Um so wichtiger ist für die Minderheit das von ihr vorgeschlagene Al. 4. Herr Bundesrat Musy hat gestern in Uebereinstimmung mit den Vertretern der Bâternfraktion erklärt, daß die Minderheit die völlige Abschaffung der Hausbrennerei befürworte, und beigefügt, soweit könne man nicht gehen. Ich stelle in erster Linie fest, daß auch die Minderheit die Hausbrennerei noch zulassen will, da wo sie vom Standpunkt der Verwertung des einheimischen Produktes notwendig ist. Herr Boschung hat gestern erklärt, man sei sich in den Bauernkreisen gewöhnt, alles zu Ehren zu ziehen, und daher rühre es, daß auch das letzte Aepfelein und Birnchen noch zusammengeselen und in Schnaps verwandelt werde. Man kann auch Dinge dadurch zu Unehren ziehen, daß man sie eben in Schnaps verwandelt. Diesem Mißbrauch wollen wir vorbeugen. Wo Früchte in kleinen Mengen zugrunde gingen, wenn man sie nicht in Alkohol verwandelte, sind wir dabei, daß die Hausbrennerei sich betätigt: bei Steinobst, bei Enzian, bei Wachholder usw., nicht aber bei Obst und Obstabfällen, denn hier handelt es sich um große Quantitäten. Herr Bundesrat Musy hat gestern ausgeführt, daß von den 25 Millionen Liter Alkohol, die in der Schweiz verbraucht werden, 12,5 Millionen Liter auf die inländische Produktion entfallen und davon ein Fünftel, oder 2,5 Millionen Liter, durch die Hausbrennerei hergestellt werden. Der größte Teil besteht offenbar in Brantwein aus Obst und Obstabfällen, also aus gewöhnlichem Brantwein. Wie man im Jahre 1886 die Herstellung des Kartoffelschnapses dem Hause entzog, so wollen wir heute die Herstellung des gewöhnlichen Brantweines ebenfalls aus dem

Hause verbannen. Wir anerkennen die Pflicht der Regie, dafür zu sorgen, daß diese Abfälle richtig verwertet werden können. Sie wird dafür sorgen, daß fahrbare Brennereien überall dahin gelangen, wo Abfälle in großen Mengen vorhanden sind. Das ist schon notwendig wegen der Qualität des Produktes, denn der in der Hausbrennerei hergestellte Alkohol ist nachgewiesenermaßen schlechter als der in großen Brennereien hergestellte. Wenn die Bauernsamer sagt, wir müssen als Sicherheitsventil diese 10, 20, 30,000 Hausbrennereien haben, um in Zeiten von Rekord-ernten die letzte Möglichkeit zu besitzen, das Obst in Alkohol umzuwandeln, so glaube ich, darf die Landwirtschaft in die Alkoholmonopolverwaltung so viel Zutrauen haben, daß sie hier entgegenkommen wird. Ich möchte die Monopolanstalt, die zukünftig den Ton angibt, sehen, die den berechtigten Wünschen der Bauern nicht entgegenkäme. Das wäre etwas ganz neues in unserem Lande!

Herr Bundesrat Musy hat darauf hingewiesen, daß das Experiment in andern weinbautreibenden Staaten probiert worden sei, es gehe einfach nicht, in solchen Ländern die Hausbrennerei zu verbieten. Dieser Vergleich überzeugt nicht, denn unser Land ist nicht in erster Linie ein weinbautreibendes Land. Vergessen wir nicht, in den weinbautreibenden Gegenden gibt es keine andere Verwertungsmöglichkeit der Trauben, als die Herstellung von Wein, da bleiben die Trester zurück, sie können nicht anders verwertet werden, als indem man sie brennt. In der Nord- und Ostschweiz hat diese Verwendung der Traubentrester keine Bedeutung mehr, denn so viel ich weiß, wenigstens gilt das für den Aargau, werden die Traubentrester ein-, zwei-, dreimal mit Wasser ausgelaut und dann das Wasser mit Zucker versehen und das gibt dann einen ausgezeichneten « Hauswein ». Da kann nachher nichts mehr gebrannt werden. In der Welschschweiz ist es anders. Hingegen die Abfälle aus dem Obstbau können unter Umständen in anderer Weise verwertet werden, das ist vom Vertreter der Landwirtschaft zugegeben worden. Man hat Versuche in dieser Richtung gemacht. Sobald wir die bequeme Verwertung dieser Obstabfälle zu Schnaps einfach sichern, so wird die Initiative auf diesem Gebiet erlahmen und darum sagen wir, was heute und gestern schon hunderte Male gesagt wurde: Unser Obstbau muß alle Kräfte aufbieten, um eine bessere Verwendung als die Verschnapsung zu erzielen. Gibt man die Hausbrennerei für Obst und Obstabfälle frei, so hat man unter Umständen eine Entwicklung wie in Frankreich zu befürchten. Heute heißt es wohl, daß von den 30 oder 35,000 Hausbrennhäfen in der Schweiz nur noch etwa 10,000 im Betriebe seien. Aber wird es so bleiben? Während des Krieges ist in Frankreich die Zahl der Hausbrennereien auf rund 400,000 reduziert worden. Als die Soldaten heimkamen, mußte die Regierung nachgeben und nach Kriegsende waren wieder 1,200,000 Hausbrennhäfen im Betrieb; heute seien es 3 Millionen. Diese Entwicklung in Frankreich ist hauptsächlich dem erhöhten Alkoholpreis zuzuschreiben.

In Deutschland erklärt die Monopolverwaltung, daß die hohen Alkoholpreise die Geheimbrennerei fördern und die Kleinbrennerei auf das drei- bis vierfache gegenüber dem Jahre 1910 sich vermehrt habe. Die deutsche Monopolverwaltung schreibt: «Bei hohen Schnapspreisen lohnt es sich, zu brennen, auch wenn man nur einen einzigen Birnbaum sein

eigen nennt. Während früher nur Kirschen, Trester Roßkartoffeln gebrannt wurden, so wurden in den letzten Jahren Rübenschnitzel, Melasse etc. von diesen Kleinbetrieben gebrannt. Gegen die Kontrolle durch den Staat wehren sich diese kleinen Brenner mit allen Mitteln.»

Das sind Ausblicke, die wir unserem Lande ersparen wollen. An die Vertreter der Bauern möchte ich noch folgendes sagen: Wir wollen die Schnapserei nicht als ein besonderes Uebel gewisser Bauernkreise bezeichnen. Es gibt in andern Volksschichten prozentual sicherlich ebenso viele Schnapstrinker, wie bei den Bauern. Den nicht bäuerlichen Schnapstrinkern wollen wir aber beikommen mit erhöhten Preisen, um dem Uebel ein bißchen abzuweichen. Dem Eigenbrenner aber mit steuerfreiem, unbeschränktem Quantum, der jeglicher Kontrolle enthoben ist, können wir das Schnapstrinken nicht verteuern.

Ich vertraue sicherlich auch auf die Wirkung der Erziehung zur Nüchternheit und Mäßigkeit. Allein wenn Sie 20, 30 und 40,000 solcher Brennapparate im Betriebe haben, so haben Sie so und so viele Punkte, die wieder die Veranlassung dazu geben, daß manch guter Vorsatz zum Teufel geht. Wollen wir das? Ich glaube nicht. Wir wollen die Hausbrennereien nicht verbieten, aber wir wollen sie nur da gestatten, wo sie volkswirtschaftlich einfach nicht zu umgehen sind, und wir wollen eine Kontrolle darüber durchführen.

Wenn der Herr Kommissionspräsident Obrecht sich gewundert hat, daß wir die Einschlebung »in den schon vorhandenen Hausbrennapparaten« nicht angefügt haben, so möchte ich sein Gewissen beruhigen und beantragen, diese Einfügung nach »Stufen« noch vorzunehmen. Herr Obrecht ist durch Nachdenken nach den Verhandlungen auf diesen Zusatz gekommen. Ich anerkenne sehr gerne, daß er äußerst klug und vorsichtig ist.

Wenn wir diese Aenderung in der Hausbrennerei verlangen, so heißt das nicht, wie Herr Dr. Abt gesagt hat, Unmögliches vom Volke verlangen, sondern das heißt nur, an den gesunden Instinkt des Volkes appellieren, das allen Grund hat, seine Kraft gesund zu erhalten. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

**M. Wulliamoz :** Si la véritable éloquence contribuait à rendre les hommes heureux, les flots des paroles déversées dans cette salle devraient assurer au peuple suisse un parfait bonheur terrestre. Je crains qu'il n'en soit pas toujours ainsi. Le problème de l'alcool qui nous occupe est l'un des plus graves, car il touche à la santé physique, morale, intellectuelle de notre peuple. Ce pays auquel tous nous sommes attachés par les fibres les plus profondes de notre être, se distingue des autres par le charme de ses paysages, la libéralité de ses institutions et surtout par le souffle de liberté qui monte comme un irrésistible écho des Alpes au Jura, du Rhône jusqu'au Rhin. Cette liberté, nous voulons qu'elle soit l'apanage de tous et dans tous les domaines de notre vie religieuse, politique, intellectuelle et morale. Notre devoir ne serait-il donc pas d'affranchir ceux qui sont esclaves de l'alcool? Le projet soumis à nos délibérations remplit-il ce noble but? Pas dans la mesure où nous l'aurions désiré. Un voile de scepticisme plane sur nos délibérations et les esprits les mieux intention-

nés se demandent non ce qui serait souhaitable de décréter, mais ce qui est possible d'obtenir du verdict populaire. On nous répond, et c'est peut-être sage: «Ce postulat, ce pas en avant est une première étape qui ouvre le chemin à des progrès futurs.» N'y voyez-vous pas plutôt, Messieurs, l'attribution au citoyen qui sacrifie trop souvent sur l'autel de Bacchus et répondait aux observations de son épouse: «C'est entendu, je vais me corriger, ma chère, mais ne me demande pas tout à la fois; il suffit que j'y arrive par degrés.» Le malheureux tomba dans un puits et sa vaillante compagne accourut avec une corde pour le tirer de là. Mais elle lui dit: «J'opérerai avec la lenteur que tu mets à te corriger, c'est-à-dire par degrés.» Je me hâte d'ajouter que la leçon fut bonne et le démon de l'alcool chassé de cette demeure.

Veillez excuser cette digression destinée à vous montrer que les demi-mesures conduisent rarement au but. Si l'on considère tous les drames poignants et silencieux qui se sont déroulés et de quelle façon les malheureux buveurs ont été incapables de résister à la passion de l'alcool et sont tombés dans le gouffre, alors vous conviendrez avec moi qu'il est de toute utilité de prendre des mesures en vue de limiter la consommation des eaux-de-vie. J'ai l'impression que dans le projet qui nous occupe, précisément en discutant l'al. 4, il est nécessaire d'apporter une restriction plus grande. N'allez pas croire que je sois un partisan du régime sec dans notre pays; non, mais j'ai la conviction que nous pourrions faire un pas de plus dans la voie des restrictions.

Entre la proposition de la majorité de la commission qui veut laisser la distillation à domicile libre de toute entrave et celle de la minorité qui borne cette autorisation à la distillation des fruits à noyaux, il y a peut-être un terrain d'entente que je veux souligner ici.

La proposition de M. Berthoud permet seulement la distillation des fruits à noyaux, des marcs de raisins et des lies de vin. Celle que j'ai l'honneur de vous proposer ne différencie le projet de la majorité que par la suppression des déchets de fruits. Je me rends compte que nous nous heurtons à une opposition assez formelle dans cette salle, mais ne pensez-vous pas, qu'en présence du danger que constitue l'alcool produit par la distillation des marcs de pommes et de poires, qu'il soit nécessaire, dis-je, que nous fassions quelque chose?

Lorsque, dans le but de restreindre la consommation du schnaps, je me suis permis de développer un postulat demandant l'interdiction de la fabrication des liqueurs façon et artificielles, la réponse de M. le conseiller fédéral Chuard nous renseigne sur la nocivité de ces boissons, de l'acide méthylique contenu dans les marcs de fruits.

Tout à l'heure, M. le rapporteur de la majorité de la commission, M. Obrecht, s'étonnait de voir une modification proposée à cet al. 4 par un représentant de l'agriculture, en disant: «Est-ce que M. Wulliamoz parle au nom des producteurs, car sa proposition me surprend.» Je veux le rassurer et lui dire que, dans nos parages, il y a des centaines de paysans qui n'utilisent pas ces drèches, ces marcs de fruits, pensant que lorsqu'on a extrait le cidre, les restes appartiennent à la fosse ou quelquefois au bétail. La distillation de ces produits ne revêt donc pas, pour une notable partie de la Suisse romande, l'im-



portance qu'on lui attribue. J'estime donc, Messieurs, qu'en souscrivant à la mesure que j'ai l'honneur de vous proposer, nous ferons une œuvre d'assainissement nécessaire si l'on songe à la nocivité que revêt cet alcool, produit de la distillation des marcs de pommes et de poires. N'attendons pas qu'il y ait encore plus de mal, plus de désarroi, plus de misère dans les familles pour apporter un remède à cette situation lamentable.

On nous dit que le projet de réforme du régime des alcools se heurtera au veto des paysans. Je ne suis pas aussi sûr que cela; je ne suis pas un prophète et je n'ai pas interrogé les sibylles pour savoir quel serait le verdict des paysans, mais soyez certains que parmi eux il y a le bon tiers qui votera avec enthousiasme une mesure tendant à restreindre la consommation de l'alcool. Quant à ceux qui sont des « Neinsager » impénitents, à quoi servirait-il d'édulcorer le projet, inopérant s'ils votent non? Nous ne devons pas décourager ceux qui aspirent à voir la santé physique et morale de notre peuple maintenue. Il faut qu'ils mènent campagne avec nous dans les durs moments que nous aurons à traverser pour engager l'opinion publique à souscrire au nouvel état de choses.

Dans la lutte entre les nations, notre pays n'a pas le privilège du nombre. Il faut qu'il y supplée par la valeur de chacun de nos concitoyens. Si l'endurance, le courage ont été l'apanage de nos ancêtres, si ces faits ressortent à chaque page de notre histoire, prenons garde de laisser infiltrer un poison qui tue les énergies, les valeurs. Nous devons faire œuvre complète et je crois qu'en éloignant de la distillerie à domicile les déchets de fruits, nous contribuerons à cet assainissement que vous tous dans cette salle désirez avec moi.

Je me permets donc de proposer de supprimer la distillation des marcs de fruits à domicile.

**M. Berthoud:** Quelques mots pour motiver l'amendement que j'ai eu l'honneur de présenter. La proposition de la majorité de la commission dit en substance: « Peuvent être distillés sans concession, mais moyennant le paiement d'un impôt, les fruits, les déchets de fruits, les cidres, les vins, les marcs de raisins, les lies de vin, les racines de gentiane et autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur. » La proposition de la minorité de la commission exclut, par contre, de cette énumération, les fruits à pépins et les produits de la vigne; il ne reste donc plus, comme pouvant être distillés sans concession, que les fruits à noyaux, les racines de gentiane et autres matières analogues.

Le régime actuel consiste dans la liberté de distiller tous les produits énumérés dans la proposition de la majorité, et cela sans concession, ni impôt. Voilà le système actuel: Liberté de distiller les fruits de provenance indigène et, plus encore, non seulement les fruits provenant de la récolte du distillateur, mais n'importe quels fruits, racines ou produits analogues de provenance indigène.

Une autre différence à relever entre la proposition de la majorité de la commission et celle de la minorité c'est que la première prévoit une franchise en faveur du distillateur produisant de l'eau-de-vie par l'utilisation de sa propre récolte, en ce sens que l'eau-de-vie ainsi obtenue et nécessaire aux besoins du ménage

et de l'exploitation du producteur est exempté d'impôt. La minorité propose de biffer ce second passage.

En ce qui concerne la première partie tout au moins, je suis plus rapproché de la proposition de la minorité que de celle de la majorité et je pourrais me rallier au texte de la minorité, première partie, sous la condition que soient rétablis dans cette énumération les produits de la vigne, c'est-à-dire le vin, les marcs de raisins et les lies de vin. Il me paraît que l'on aurait raison de procéder ainsi. On a dit et répété les difficultés dans lesquelles nous nous trouvons au point de vue de la possibilité d'atteindre le but que se propose le monopole de l'alcool. Ces difficultés proviennent de la trop grande facilité qu'il y a aujourd'hui de produire de l'alcool de fruits à pépins, c'est-à-dire de pommes et de poires. C'est là que réside la cause fondamentale de l'impossibilité d'atteindre aussi bien le but éthique du monopole que son but financier. C'est la raison pour laquelle la Régie est obligée de pratiquer une politique de prix qui va à l'encontre du but moral que nous devons poursuivre. La Régie doit maintenir des prix bas parce que, si elle ne le faisait pas, elle accorderait une prime aux producteurs d'alcool et d'eau-de-vie. Nous risquerions donc de nous trouver dans la situation où nous étions il y a quelques années, c'est-à-dire que la Régie des alcools ne vendrait presque plus rien et que l'industrie privée, en perfectionnant encore ses méthodes, parviendrait à faire concurrence à la Régie, non seulement par la vente d'eau-de-vie à bon marché, mais aussi, par celle des trois-six, bien que le degré maximum autorisé pour la production privée soit limité aujourd'hui à 70 degrés.

Si, comme je le disais dans la discussion générale, la question se trouvait encore intacte, je n'hésiterais pas à proposer le maintien du régime actuel, c'est-à-dire de la liberté de distiller pour tout ce qui concerne les fruits à noyaux, les produits de la vigne, les racines de gentianes et autres produits analogues. Je ne parlerais d'un impôt que pour l'eau-de-vie de fruits à pépins. Je crois qu'en simplifiant ainsi le problème, on pourrait arriver à un résultat plus net, plus clair, plus accessible surtout à l'entendement de l'électeur. Puisque nous n'avons pas cette possibilité, je me rallie à celle des propositions qui se rapproche le plus de ma tendance, soit la proposition de la minorité amendée dans le sens que je viens d'indiquer.

Le rapporteur français a dit tout à l'heure que par ma proposition, combinée avec celle de la minorité, on arrive à un système qui exclut la distillation à domicile. Je ne crois pas qu'on puisse donner cette interprétation à mes paroles. Ce que j'entends, c'est que la distillation des pommes, des poires, de leurs déchets et de leurs dérivés soit soumise à concession tout aussi bien que la distillation industrielle, mais je n'entends pas exclure la possibilité d'accorder une concession aux producteurs. Ce n'est pas là ma pensée et je pense bien que rien ne s'oppose à ce que la loi à élaborer donne cette interprétation à cette disposition. Je tiens à mettre les choses au point pour bien marquer que je n'entends pas exclure d'emblée, dans l'étape que nous nous proposons de franchir aujourd'hui, la distillation à domicile, reconnaissant du reste que celle-ci présente des inconvénients. Nous devons tendre à sa disparition, mais nous ne pouvons pas la supprimer brutalement.

En ce qui concerne la seconde phrase de la proposition de la commission, que la minorité propose de biffer, je me rallierai plutôt à son maintien, parce qu'il me paraît qu'en la supprimant on risquerait de heurter de façon trop violente les sentiments des producteurs qui ont l'habitude de conserver pour leur usage personnel une certaine quantité d'eau-de-vie. J'admets que ce serait souhaitable, mais si nous avons en vue le but à atteindre, ce serait, à mon sens, une maladresse.

Je voudrais prier M. le président, si le Conseil est d'accord, de bien vouloir disjoindre les deux parties qui composent la proposition de la majorité et faire émettre un vote séparé sur la première phrase et sur la seconde, c'est-à-dire un vote sur la partie de la proposition de la majorité qui donne l'énumération des fruits et matières qui peuvent être distillées sans concession mais moyennant impôt, et un second vote concernant le maintien ou la suppression de la phrase par laquelle on accorde aux producteurs le droit de consommer une certaine quantité d'alcool non assujettie à l'impôt.

C'est dans ce sens-là que je me prononce, à titre éventuel, pour la proposition de la minorité de la commission, étant bien entendu qu'elle serait amendée suivant la proposition que j'ai déposée.

**M. Pitton :** La revision des art. 31 et 32bis de la Constitution fédérale créera une législation qui diminuera d'une façon considérable et salutaire la consommation de l'eau-de-vie dans le pays.

Pour ma part, je m'en réjouis pour le plus grand bien physique, intellectuel, moral et économique de notre peuple.

J'ajoute que j'étais déjà un chaud partisan de la réforme qui a été repoussée par le vote populaire du 3 juin 1923.

Force est aujourd'hui de modifier dans sa forme la revision projetée afin d'arriver sans plus tarder à une acceptation par le peuple.

Monsieur le chef du Département des finances nous a démontré clairement les éléments dont on a dû tenir compte dans le projet, tout en assurant le résultat recherché.

Dans le projet qui nous est soumis, l'al. 3 de l'art. 32bis précise que la production industrielle des boissons distillées sera subordonnée à des concessions accordées à des sociétés coopératives ou à d'autres entreprises privées.

Par contre, l'al. 4 qui nous occupe prévoit que la production non industrielle de l'eau-de-vie ne sera pas soumise à concession. La majorité de la commission propose, en outre, que cette distillation puisse être pratiquée au domicile du producteur, soit par l'emploi d'alambics, soit par l'emploi de la distillerie ambulante, mais seulement avec des fruits, des déchets de fruits, du cidre, du vin, des marcs de raisins, des lies de vin, des racines de gentiane et d'autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur ou récoltées à l'état sauvage dans le pays.

Cette exception est donc prévue pour les propriétaires (agriculteurs et viticulteurs) et les habitants de la montagne. C'est précisément comme représentant de l'agriculture que je me permets de retenir un instant votre attention.

Il est superflu de rappeler que, grâce aux encouragements des autorités fédérales et cantonales, la production fruitière s'est considérablement développée en Suisse depuis une vingtaine d'années. Elle a énormément augmenté. Il en a été de même pour nos vignes, à la culture et à la reconstitution desquelles des crédits importants ont été accordés.

Avec l'augmentation de la production fruitière correspond naturellement une diminution des possibilités d'écoulement des fruits.

Rien d'étonnant dès lors que le paysan ait de nombreux déchets de fruits, de cidre, etc., dont il ne sait que faire et dont il doit tirer profit.

Il en est de même pour le vigneron.

Au nombre de ces déchets, il y en a qu'on ne pourrait pas vendre.

Qui achèterait par exemple au paysan ses déchets du pressoir, son excédent de fruits d'une qualité inférieure, son tonneau de vieux cidre, etc., et, au vigneron son vin et ses lies à distiller ?

C'est ainsi que, tout naturellement, chacun veut tirer profit de toute sa production et revendiquer la liberté de pouvoir continuer à distiller soi-même ce qu'on appelle des « soldes ».

Aujourd'hui, il s'agit de préciser et de limiter la distillation domestique et de poser les jalons qui serviront à l'élaboration d'une loi.

La minorité de la commission propose de restreindre la production non industrielle (distillation domestique) à la fabrication de l'eau-de-vie de fruits à noyaux, de racines de gentiane et d'autres matières analogues et rien de plus. La proposition Berthoud diminuerait légèrement cette restriction, mais, cela est néanmoins une main-mise par trop sévère, voire même une sérieuse atteinte à la liberté, comme l'était le projet qui a été rejeté en juin 1923.

Le vote populaire aura le dernier mot. Il ne s'agit pas de trop froisser les sentiments d'indépendance qui animent encore notre population de la campagne et du vignoble, précisément dans un moment où cette population se débat dans une crise. Il s'agit surtout de ne pas conduire le projet de réforme de l'alcool au devant d'un échec à la votation populaire.

La proposition de la majorité de la commission est déjà une étape, l'avenir en fera une autre. A chaque époque suffit son œuvre.

Nous arriverons ainsi plus sûrement au but sur lequel nous sommes tous d'accord.

On a parlé, il y a quelques années, lors du précédent projet de revision du régime de l'alcool, de l'existence de 25,000 alambics en Suisse. Ce chiffre est peut-être exagéré, il a fort probablement déjà diminué par l'usure, et du fait qu'on ne les remplace pas. Au surplus, si le projet est adopté par le peuple le nombre diminuera encore considérablement par le rachat à l'amiable par la Confédération, prévu à l'al. 8 du projet de la majorité de la commission.

Sur ce point, le paysan est, comme partout ailleurs, tenté de se moderniser et de confier sa distillation à la grosse machine ambulante ou industrielle, soumise à concession, il y trouve bénéfice de temps et d'argent. C'est déjà le cas de nos campagnes vaudoises où il n'existe que très peu d'alambics et dont l'emploi est de plus en plus abandonné. Par contre, l'emploi subsiste dans les régions de la montagne, vu l'absence de grosses machines à distiller et, aussi, du fait de l'éloignement des centres industriels.

Dans d'autres cantons, la situation géographique, l'isolement des fermes, parfois le manque de bonnes communications ont contribué à multiplier le nombre d'alambics et justifient davantage le désir de ces populations de les conserver.

La quantité d'alcool distillée à l'alambic représente le 10% seulement de l'alcool consommé en Suisse.

Dans ces conditions on peut dire que la chasse acharnée aux alambics ressemble à un tir à canon sur des moineaux.

Quoiqu'il en soit, je crois qu'on exagère beaucoup le danger de la distillation domestique. On exagère encore davantage l'abus de l'alcool à la ferme.

Un fermier n'a aucun intérêt, ni aucun profit de faire consommer régulièrement de l'alcool à sa famille et à ses employés, dont la santé et le travail en souffriraient. Il lui suffira donc de garder de sa distillation domestique son nécessaire, c'est-à-dire une petite provision pour un usage exceptionnel dans sa maison.

Vous n'ignorez pas, Messieurs, qu'il arrive parfois au paysan d'employer de l'eau-de-vie comme remède pour le bétail. Dans ces cas-là, on avouera qu'il serait ridicule, voire même injuste qu'il doive aller l'acheter bien cher chez un débitant puisqu'il est producteur lui-même.

Pour l'excédent de ses besoins, le fermier ne demande pas mieux que de le vendre à la Confédération aux conditions fixées par la loi. Le paysan a besoin de faire argent avec toutes ses ressources.

Le mal que l'on veut combattre n'est pas tant à la ferme et dans la distillation domestique, mais bien dans le prix du schnaps.

Ne voit-on pas vendre le litre de marc de fruits, par exemple, au prix d'un demi-litre de vin? Une bonne partie du remède que nous recherchons se trouvera, sans contredit, dans l'élévation du prix des eaux-de-vie et dans l'application d'une police sévère sur le contrôle de la fabrication et de la vente de toutes les boissons distillées.

Monsieur le président et Messieurs, pour les raisons que je viens d'énumérer, je conclus en vous invitant:

1° à écarter les propositions de la minorité de la commission et de M. Wulliamoz;

2° à voter, au 4° alinéa de l'art. 32bis, le texte tout à fait raisonnable de la majorité de notre commission.

**Gabathuler:** Ich beneide die Herren, die den Minderheitsantrag zu lit. 4 gestellt haben, um den Optimismus, den sie aufbringen, nachdem schon in der Eintretensdebatte es sich gezeigt hat, daß eigentlich die pièce de résistance der ganzen Sache der « Brennhafen » ist. Ich kann nicht verstehen, daß man glaubt, den Grundsatz, der der Vorlage von 1923 das Genick gebrochen hat, neuerdings aufnehmen zu sollen.

Meine Herren, ich gehörte zu jenen, die anno 1923 noch geglaubt haben, auf diesem radikalen Wege zum Ziele zu kommen, und ich gehöre heute noch zu denen, die wünschen, daß der Brennhafen möglichst bald verschwinde. Aber wir haben die stimmfähigen Bürger, welche das letzte Wort haben. Ich betrachte den Minderheitsantrag als einen Grund für die sichere Verwerfung durch die Bauernsamer. So ist es. Wir müssen uns auf dem realpolitischen Boden bewegen und nicht in jenen Gefilden, wo man wohl Luftschlösser bauen, aber keine haltbaren Gebäude aufrichten kann.

Aus diesem Grunde glaube ich, Ihnen keine langen Ausführungen machen zu müssen, denn was ich sagen könnte, ist schon vielfältig gesagt worden in der Eintretensdebatte und heute vormittag wieder. So komme ich dazu, Ihnen zu empfehlen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Nun, meine Herren, komme ich aber noch zu dem Antrag des Herrn Wulliamoz, der als Amendement zum Mehrheitsantrag zu betrachten ist. Ich glaube, daß unser lieber Freund Wulliamoz seinen Antrag gestellt hat, ohne daß er dessen Tragweite richtig überblickt hat. Aber er wird diese Tragweite etwas leichter ermessen können, wenn ich ihm sage, daß sein Antrag gegenüber weiten Gebieten des Obstbaues ungefähr das bedeutet, was ein Antrag des Inhalts, die Traubentrester dürften nicht gebrannt werden, bei den Weinbauern bedeuten würde. Seine Waadtländer Bauern würden darauf eine Antwort geben, die Herr Wulliamoz sich ohne weiteres vorstellen kann. So ungefähr ist die Wirkung.

Der Antrag ist aber an und für sich inkonsequent. Er will verbieten, ein Abfallprodukt auf Alkohol zu verarbeiten, ohne gleichzeitig zu verbieten, daß das vollwertige Produkt, der Apfel und die Birne, die eventuell für andere Zwecke verwendbar sind, gebrannt werden. Er hätte eher das Brennen von Obst verbieten müssen, dann hätte er die Möglichkeit offen gelassen für andere Verwertungsarten. Vor allem müssen wir darauf ausgehen, das Brennen von Obst unnötig zu machen. Das Brennen der Abfälle, die zu nichts andern mehr taugen, als zur Bereitung von Alkohol, ist eher zu gestatten, wobei wir allerdings hoffen, im Laufe der Zeit noch bessere Verwertungsmethoden zu finden, und schlimmstenfalls den erzeugten Alkohol etwa als Motorbetriebsstoff zu gebrauchen; Dinge, die heute noch in der Schwebe liegen. Ich will an einem Beispiel zeigen, wie inkonsequent der Antrag ist. Nehmen wir den Fall, daß ein Bauer Obst in der Schnellgärung vergären läßt — darf er daraus Schnaps machen? Ja. Aber wenn der Bauer das Obst abpreßt und den Süßmost nach irgendeiner Methode konserviert, dann darf er nach Antrag Wulliamoz die Trester nicht brennen und jene geringere Partie Alkohol nicht erzeugen, während er im andern Fall die größere Menge erzeugen darf. Daraus geht hervor, daß der Antrag Wulliamoz nicht die Wirkung haben kann, die beabsichtigt ist. Ich kann deshalb nicht anders, als Ihnen nahelegen, den Antrag des Herrn Wulliamoz abzulehnen.

Ich muß Ihnen aber auch Ablehnung beantragen, weil dieser Antrag oft undurchführbar sein wird. Es wird in der Praxis hie und da geradezu unmöglich sein, das eingeschlagene Brenngut daraufhin zu beurteilen, ob es Abfälle gewesen sind oder nur fein verarbeitete, zerkleinerte ganze Früchte. Weitere Worte will ich darüber nicht verlieren.

Der Antrag des Herrn Berthoud liegt sinngemäß in der gleichen Richtung. Er geht allerdings noch weiter, weil er nicht nur die Obstabfälle, sondern überhaupt alles, was aus dem Obst hervorgeht, vom Brennen ausschließen will. Soweit Obstbau getrieben wird, wird ein solcher Antrag auf schärfste Opposition stoßen. An der guten Absicht auch dieses Antragstellers zweifle ich keinen Augenblick. Ich darf aber nicht verhehlen, daß dieser Antrag die Vorlage zu schwer belasten würde. Der Antrag

Berthoud ist mit dem Antrag der Kommissionsminderheit, zu dem er ein Amendement ist, abzulehnen.

**Ast:** Die Minderheit hat Ihnen zu Ziff. 4 einen Antrag gestellt, daß das Brennen ohne Konzession nur für Spezialitäten bewilligt werden möchte. Sie hat aber unterlassen, zu sagen, ob dasselbe durch die fahrbaren Brennereien oder auch durch die Hausbrennereien gestattet sei. Ich beantrage Ihnen deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen.

Meine Herren, während unserer Kommissionsberatung sowohl in Locarno als in Spiez und auf dem Rigi war diese Frage der Hausbrennerei der Brennpunkt der Diskussion. Und in Anbetracht der gefallen Vorlage von 1923 haben wir uns dann in der gesamten Kommission als Kompromißlösung dahin geeinigt, daß der Verkauf der Produkte aus dem Kernobst nicht gestattet sein solle, sondern an die Alkoholverwaltung abgeführt werden müsse. Die Kommission hat die Frage nicht nur vom ethischen oder fiskalischen Standpunkte aus beurteilt, sondern auch das Moment berücksichtigt, daß die Vorlage Aussicht habe, von der Bevölkerung angenommen zu werden. Darin war die Kommission einig und ist es heute noch, daß die Hausbrennerei nach und nach verschwinden soll. Das sagt Ihnen schon die Ziff. 4, wo die Alkoholverwaltung verpflichtet wird, ihr angebotene Hausbrennereien aufzukaufen. Ich bin mir aber auch bewußt, daß die Berechnung für die seinerzeitigen «annehmbaren» Preise als Grundlage der Produktionskosten, den technisch besser eingerichteten gewerblichen und fahrbaren Brennereien als Grundlage dienen wird und dass deshalb die Hausbrennerei zu kurz kommt, so daß diese, weil zeitraubender und deshalb kostspieliger, nicht mehr rentiert. Und deshalb bin ich überzeugt, daß auf diesem Gebiete der Kernobstverwertung die fahrbare Brennerei sich das Feld erobern wird. Das gilt für die Branntweinproduktion aus Kernobst.

Ganz anders steht es bei den Spezialitäten, und hier hat das Kirschwasser die größte Bedeutung. Es gibt Gegenden in unserem Schweizerlande, wo der Kirschbaum besser gedeiht, bessere Erträge abwirft als die übrigen Obstbäume. Der Erlös der Kirschenernte bildet für den Besitzer einen wesentlichen Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens. Die Verwertungsmöglichkeit ist eine dreifache: Einmal die Hauptverwertung zum Frischkonsum als Tafelkirschen, sodann Abführen in die Konservenfabriken, und erst in dritter und letzter Linie kommt die Verwertung zu Brennzwecken. Die Verwertung nach einer der drei Methoden hängt vielfach von der Witterung ab. Wenn im Frühjahr durch Einfluß von Frösten, Krankheiten oder Insektschäden der Ernteertrag reduziert wird, kommen hauptsächlich die beiden ersten Verwertungsarten zur Geltung. Ist es aber eine Vollernte und es vermag der Markt das Angebot von Frischkonsum und Konserven nicht aufzunehmen, so erfolgt die Verwertung des Ueberschusses zu Brennzwecken. Das letztere ist auch der Fall, wenn zur Zeit der Ernte Regenwetter eintritt und die Kirschen rasch verderben. Die Verwertungsart zu Brennzwecken kann auf zweierlei Art geschehen. Einmal durch Verkauf an die Großbrennerei. Dieses ist wohl die weitaus wichtigere

Art, weil der Bauer sofort sein bares Geld erhält. Die andere Art ist, daß der Bauer selbst die zu Brennzwecken bestimmten Kirschen in Fässer einlegt und sie dann in seiner Hausbrennerei destilliert. Das ist ein gutes Preissicherheitsventil. Wenn die Hausbrennerei aufgehoben würde und die Kirschen nur in die Großbrennereien gebracht werden könnten, so hätten diese Kreise es in der Hand, dem Bauer eben möglichst wenig zu bieten. Deshalb sind die Hausbrennereien das Sicherheitsventil dafür, daß die Preise nicht allzu tief sinken. Das könnte nun allerdings auch durch die fahrbaren Brennereien geschehen. Aber es heißt, die fahrbaren Brennereien produzieren nicht die Qualität, wie es bei den Hausbrennapparaten der Fall ist. Ich kann das nicht aus eigener Erfahrung beurteilen, ich kann es nicht bestätigen, aber auch nicht bestreiten. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber für die Richtigkeit dieser Angaben. Denn die Spezialität «Kirschwasser» bedeutet ein Qualitätsprodukt. Der sorgfältige Brenner weiß, daß bei 80 Grad Erhitzung der Alkohol destilliert. Je sorgfältiger der Brenner seine Arbeit vollzieht, je näher er mit der Erhitzung bei 80 Grad bleibt, je umso besseres Produkt erhält er. Nun wissen wir, daß die fahrbaren Brennereien rascher brennen, mehr erhitzen, und deshalb scheint mir die Wahrscheinlichkeit vorzuliegen, daß nach dieser Richtung die Qualität leidet. Es ist nun eine Hauptsache, daß hier die Qualität erhalten bleibt, denn es hat keinen Sinn ausländische Liköre als Ersatz hereinzulassen und dem Kirschbauer den Erlös aus seinem Produkt zu versagen. Eine Gefahr in dieser Beziehung kann im allgemeinen für das Volkswohl nicht in Betracht kommen, denn dieses Produkt ist zu teuer, als daß es der Bauer selbst trinken kann. Heute gilt ja der Liter 7—8 Fr. Bei unseren kleinbäuerlichen Verhältnissen kann sich der Bauer den Selbstverbrauch nicht leisten, sondern er muß es zu Geld machen. Deshalb wird es niemals eine Gefahr, wie es beim Tresterbranntwein der Fall ist sein.

Gestern hat Herr Sigg angeführt, daß die auf Alkohol als Todesursache zurückzuführende Sterblichkeit in Baselland doppelt so hoch sei wie diejenige von Baselstadt. Ich bedaure, daß dieses einer Zeitungsnotiz entnommene Argument in dieser Form hier in den Saal hineingetragen worden ist. Ich darf Sie vielleicht erinnern, daß in der gefallen Vorlage von 1923 als eines der ersten Agitationsmittel benützt wurde, es müsse, um den schweizerischen Bauernstand vor dem Untergang im Schnapsgenuß zu bewahren, der Brennhafen aus dem Bauernhaus verschwinden. Bei einem Anlaß hat mir ein älterer aber senkrechter Mann gesagt: «Wenn das so tönt, so müssen wir ja gegen diese Vorlage auftreten; denn ich und meine Nachkommen wollen doch der Nachwelt den Beweis erbringen, daß es so nicht ist, daß der schweizerische Bauernstand am Schnapsgenuß unterzugehen drohe.» Es ist nun Herrn Sigg vorbehalten geblieben, dieses Argument in den Ratsaal hineinzutragen und zudem noch für unser Baselbiet. Ich verbürge mich dafür, daß das nicht zutrifft, daß das ein beleidigender Anwurf für uns ist. Ich weise ihn als unbegründet und unwahr mit aller Entschiedenheit zurück.

Herr Hoppeler hat gestern gesagt, man solle den Verfassungsartikel so revidieren, daß man wisse, was es sei und man solle den Schweizerbürger nicht

etwa irreführen mit etwas, das nicht zutreffend sei. Es scheine ihm, man sollte den Artikel und speziell Ziff. 4 klarer redigieren, die Hausbrennereien müssen verschwinden. Er liest das offenbar aus Ziff. 4 aus dem Satz: «Sie wird nur gestattet bei den schon vorhandenen Hausbrennereien.» Ich habe nun nicht diese Auffassung und lese diese Ziffer nicht wie Herr Dr. Hoppeler, daß wenn die heutigen Brennapparate defekt sind, sie verschwinden müssen, sondern so, wie sie der Kommissionsreferent heute uns geschildert hat, daß defekte Apparate wieder ersetzt werden können; anders hätte Ziff. 8 keinen Wert. Denn wenn die Behauptung kein Vorurteil ist, daß die Qualität geringer ist, daß die Tatsache bleibt, daß die fahrbare Brennerei das Kirschwasser in minderwertiger Qualität produziert, so müssen wir die Sicherung haben, daß für das Steinobst unsere Hausbrennereien erhalten werden können. In diesem Sinne lese und verstehe ich die Ziff. 4, und möchte Sie dabei erinnern, daß Sie die Hausbrennereien in diesem Umfange gestatten und dadurch Erreichbares ermöglichen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Grünenfelder:** In erster Linie möchte ich konstatieren, daß das, was Herr Killer über die Hausbrennerei und deren Beibehaltung ausgeführt hat, sich nicht mit dem Antrage der Minderheit deckt. Herr Killer hat gesagt, daß man da, wo eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliege, den Hausbrand bestehen lassen solle, d. h. die konzessionsfreie Hausbrennerei. Aber davon finden Sie nichts in den Anträgen der Minderheit. Es ist dort nirgends die Rede davon, daß die Hausbrennerei gestattet sei. Es ist nach dem Minderheitsantrag durchaus möglich, sie auf dem Wege der Gesetzgebung zu verbieten. Also besteht in keiner Weise irgendeine Garantie für die Beibehaltung der Hausbrennerei. Die Worte des Herrn Killer decken sich nicht mit den Anträgen der Minderheit.

Es sei noch einmal auf folgende Gefahren aufmerksam gemacht: Im Jahre 1923 hat die Bauernsame die Vorlage nicht nur deshalb abgelehnt, weil die Hausbrennerei untersagt werden sollte, sondern schon deswegen, weil sie die Kontrolle über die Hausbrennerei ablehnen wollte. Sie will in ihren einfachen wirtschaftlichen Betrieben nicht unter Kontrolle sein. Schon diese Frage hat der Vorlage damals Tausende von Gegnern geschaffen. Wir wollen aber doch jetzt eine Vorlage schaffen, die wenigstens einigermaßen Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden. Wir wollen nicht zum vorneherein einen großen Stand vor den Kopf stoßen, der von der Vorlage in erster Linie betroffen wird und dessen Freiheiten eingeschränkt werden, die er bisher gehabt hat. Wir wollen doch nicht zum vorneherein diesen Stand zum Gegner der Vorlage machen. Es ist diese Bemerkung schon oft wiederholt worden, und man kann es gar nicht oft genug wiederholen. Wir werden aber nach meiner Ueberzeugung die Opposition der Bauernschaft hervorrufen, wenn wir die Hausbrennerei verunmöglichen. Das aber liegt in der Tendenz der ganzen Minderheitsvorlage. Deshalb ist dort auch Ziff. 8 des Art. 32bis gestrichen, die vorsieht, daß der Bund auf dem Wege der freiwilligen Einigung die Brennähfen aufkaufen könne. Das soll geschehen auf dem Wege der Verständigung. Diese braucht

man aber nicht mehr, wenn man die Möglichkeit hat, die Hausbrennerei auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Ich nehme an, daß nach dem Prinzip der Minderheit die Absicht besteht, die Brennähfen gänzlich zu beseitigen und die Hausbrennerei zu untersagen. Welchen Zustand haben wir aber nachher? Denken Sie sich einmal in die Lage eines Kleinbauern, eines in kleinem Ausmaße Obst Produzierenden. Der hat dann überhaupt keine Möglichkeit mehr, seine Obstprodukte zu brennen, weder Obst, noch Obstabfälle, Most und dergleichen. Er darf es dann nicht mehr tun. Dann muß er zum gewerblichen Brenner gehen. Was heißt das? Das heißt, er kommt dann in die Abhängigkeit von den gewerblichen Brennereien. Diese sind ja nicht so zahlreich. Es sind vielleicht insgesamt 20 konzessionierte gewerbliche Brennereien, abgesehen von den Kartoffelbrennereien. Sie bilden leicht einen Konzern. Was soll denn nachher der Bauer noch mit seinem Obst anfangen? Die gewerblichen Brennereien setzen ihm den Obstpreis fest und erklären z. B.: Wir geben dir 2 Fr. für den Doppelzentner! — Das ist ein Schundpreis, so daß sich der Bauer fragen muß, ob er da nicht lieber das Obst vom Baume fallen und am Boden verfaulen lassen soll. So wird die Situation sein, es sei denn, daß jeder Bauer, der Obst produziert, gezwungen wird, in eine Mostereigenossenschaft einzutreten, die die Konzession erhält, das überschüssige Obst zu brennen. Dieser Zwang also wäre der Weg, den der Bauer gehen müßte, wenn er überhaupt zu einer Verwertung seines Obstes gelangen wollte. Das wird sich jeder Bauer überlegen, wenn er die Vorlage ansieht. Er wird sich sagen: «So lasse ich mir meine Freiheit nicht einschränken!» Das wird sich jeder Bauer sagen, der größere wie der kleinere. Heute ist er eben gemäß Verfassung und Gesetz noch frei. Er kann heute noch mit seinem Obste machen, was er will, er kann brennen, was er will. Wenn Sie ihm aber die Freiheit einschränken wollen, wird er sein Fragezeichen zur Vorlage machen. Aber auch der Arbeiter und der Gewerbetreibende, die gerne einmal ihren Landesschnaps haben, werden mit dem Bauern zu Gegnern der Vorlage werden. So wird die Situation sein, und darum bitte ich dringend, die Anträge der Minderheit und auch die Abänderungsanträge der Herren Berthoud und Wulliamoz abzulehnen. Die beiden zuletzt genannten Anträge wären verständlich, wenn man nur das Gebiet der Antragsteller, die Interessen einer Weinbaugegend in Betracht ziehen wollte. Ich will nicht weiter ausholen; aber jedenfalls kann ich sagen, daß diese Anträge den obstbautreibenden Gegenden der deutschen Schweiz keine Rechnung tragen. Wenn heute Herr Wattenhofer als Mitglied der Kommission gesagt hat, es wäre eine große Wohlthat, wenn der die Freiheit einschränkende Minderheitsantrag angenommen würde, und auch den Kleinbauern würde damit eine Wohlthat erwiesen, so möchte ich an Herrn Wattenhofer die Frage richten, was wohl die Kleinbauern, für die er heute gesprochen haben will, zu seinen Aeußerungen sagen würden, angesichts des Schicksals, wie es dem Brandversicherungsgesetz im Kanton Schwyz vor kurzer Zeit beschieden gewesen ist. Vielleicht läßt diese Ueberlegung Herrn Wattenhofer doch zur gegenteiligen Ueberzeugung kommen.

**Sigg:** Wir Sozialdemokraten sind nach dem bisherigen Gang der Beratung eigentlich desinteressiert. Es wäre eigentlich gescheiter, Sie würden den ganzen Katalog der Einzelheiten im Verfassungsartikel weglassen und nur die Bestimmung aufnehmen: «Es wird fortgesoffen.» Das wäre richtiger und kürzer. In bezug auf die Ausführungen des Herrn Ast muß ich sagen, daß sie mich geschmerzt haben, weil er mich mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt verwechselte. Die Zahlen, die ich in diesem Zusammenhang nannte, waren dem letzten Bulletin des Gesundheitsamtes entnommen. Es ergab sich, daß in den Kantonen, in denen vorzugsweise der Hausbrand grassiert, der Anteil der Alkoholiker an der Sterblichkeit ein großer ist. 10 % aller Sterblichkeitsfälle entfallen auf die Alkoholkranken. Dann wird Baselstadt genannt, das mit nur 3,4 % brilliert, und der in Frage kommende Kanton Baselland, dem glücklicherweise oder unglücklicherweise Herr Ast angehört, ist mit 7 % aufgeführt. Ich kann weiß Gott nichts dafür, daß diese Zahlen vorliegen. Herr Ast erklärt, daß ich damit schon wieder gegen die Vorlage gearbeitet hätte. Die Bewohner der «beleidigten» Kantone würden zeigen wollen, daß «das Gläschen» ihnen nicht schade. Ein schlüssiger Beweis wäre das wohl nicht. Keiner von uns kann sagen, was ihn befähige, seiner Alkoholeinfuhr noch körperlichen Widerstand entgegenzusetzen zu können. Herr Ast kann vielleicht 2—3 Glas zu schwarzem Kaffee vertragen, während ich schon an einem Glas genug habe. Das kommt davon her, daß er vielleicht tüchtigere, gesünder besser fundierte Eltern hatte als ich. Enkel des Herrn Ast werden vielleicht nicht mehr in der Lage sein, soviel zu konsumieren, wie ihre Vorfahren. Also lieber nichts mit Trinken beweisen. Ich will nur gesagt haben, daß ich meine Zahlen nicht aus den Fingern gesogen habe, sondern der offiziellen Mitteilung entnahm. Im übrigen weiß ich noch nicht, wie ich mich in der Schlußabstimmung zu der Vorlage stellen werde. Wenn es der Alkoholverwaltung gelingen könnte, trotz fortbestehendem Hausbrand dem Alkoholdrachen die Giftzähne auszubrechen, dann würde ich schließlich der Vorlage keine Opposition machen. Einstweilen habe ich diese Sicherheit nicht. Sie behaupten immer, daß wir den Bauern vor den Kopf stoßen, und Sie bedenken nicht, in welcher Weise Sie der Arbeiterschaft vor den Kopf stoßen, die nachher bei der Abstimmung auch etwas zu sagen haben wird.

**M. Musy,** conseiller fédéral: On ne peut pas constater que la distillation à domicile ne soit un danger, mais on ne peut pas nier non plus, qu'il ne soit pas possible de la supprimer purement et simplement. Tous les Etats viticoles d'Europe ont dû instituer un régime spécial pour les bouilleurs de cru. M. Killer se trompe en disant que nous pouvons supprimer la distillation à domicile. Nous sommes un pays viticole et avec tous nos arbres fruitiers nous produisons une matière distillable proportionnellement beaucoup plus grande que celle dont dispose la France avec tous ses vignobles; ce qui a contraint les pays viticoles à instituer un régime spécial pour les bouilleurs de cru vaut chez nous comme ailleurs. Il faut améliorer la situation dans la mesure du possible et ne pas vouloir une suppression complète qui aboutirait à un échec devant le peuple.

« Il ne sera pas difficile de couler le projet », a dit M. Gabathuler. J'aurais préféré qu'il se fût abstenu de proférer ces paroles, car dans une démocratie il est plus facile de démolir que de construire. Aide-nous à construire. Ne cherchons pas des solutions irréalisables; restons dans la ligne moyenne qui signifie un progrès sur la situation actuelle. Aujourd'hui: Liberté complète. Quel sera le régime futur? Le paysan, producteur de fruits pourra distiller ses propres produits sans avoir à demander préalablement une concession. Il aura toutefois l'obligation de remettre à la Régie toute son eau de vie. S'il veut vendre des spécialités, il devra payer préalablement un impôt.

Je dois sur ce point, apporter une précision; une certaine surveillance de la distillerie domestique est inéluçable. Dès que vous prévoyez l'obligation de remettre à la Régie la totalité des produits distillés, moins les quelques litres qui resteront en franchise d'impôt, et que d'un autre côté vous ne pourrez pas vendre sans un impôt préalable, il est clair qu'un contrôle est nécessaire. Ce ne sera point cependant le contrôle méticuleux et serré institué pour toutes les distilleries professionnelles, comme cela se produit actuellement en ce qui concerne les pommes de terre. Il n'aura rien de tracassier pour le distillateur honnête, mais il sera pourtant suffisant pour empêcher la fraude.

Vous êtes maintenant en présence de 4 propositions:

1. M. Killer veut laisser distiller les fruits à noyau et les racines de gentiane.

2. M. Berthoud veut aller plus loin. Il est originaire de Neuchâtel et il a pensé à la vigne; aux fruits à noyau, il veut ajouter le vin, le raisin et les marcs de fruits.

3. M. Wulliamoz nous dit: Dans notre contrée, on ne distille pas de marcs de fruits, par conséquent je vous propose de les exclure de la distillation.

4. Enfin la commission veut permettre aux bouilleurs de cru de distiller les fruits à noyau (solution Killer), le vin et les marcs de raisins (solution Berthoud) mais elle ne veut pas, ainsi que le demande M. Wulliamoz, supprimer la possibilité de distiller les déchets de fruits. La commission a raison. Il est difficile de faire toutes ces distinctions. Le fisc se heurterait à des difficultés en voulant contrôler ces diverses distillations. Il faudra évidemment que les cantons et les communes apportent leur appui à la Confédération pour exercer cette surveillance. Au point de vue théorique, il est certain que la solution tient debout, mais au point de vue pratique, elle ne résiste pas à l'examen. C'est pourtant à ce but qu'il faut tendre. La solution qui s'impose, est celle de la commission. Je vous prie, par conséquent, d'éliminer les propositions de MM. Berthoud et Wulliamoz.

On a parlé aussi de l'exonération fiscale. Nous avons prévu une certaine quantité d'alcool que le producteur pourra garder sans payer d'impôt. Quelle sera cette quantité? La loi française admet un chiffre qui me paraît assez élevé mais ce sera l'affaire du législateur de déterminer plus tard la quantité qui pourra être conservée par le bouilleur de cru. Si ce régime n'est pas parfait, il représente cependant un grand progrès sur la situation actuelle.

Je termine en vous rappelant qu'en Suisse nous avons chez les particuliers 30,000 appareils qui



travaillent sans contrôle et sans que le produit qui en sort soit imposé. D'après le système que nous vous proposons, ces appareils seront placés sous surveillance et la distillation de l'eau-de-vie ordinaire sera remise à la Régie. La vente des spécialités sera soumise à un impôt. C'est là un gros progrès, j'insiste sur ce point. C'est pourquoi nous ne pouvons pas aller plus loin et nous vous recommandons vivement d'accepter la solution présentée par la commission.

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Es ist mir die Frage vorgelegt worden, wie man sich in folgendem Fall verhalten würde: Es ist im Kanton Luzern diesen Herbst vorgekommen, daß in einzelnen Ortschaften die ganze Obsternte durch Hagel, Sturm und Unwetter zerstört wurde. Die Bauern in diesen Ortschaften mußten nun das Obst zu kaufen, einmal für ihren Bedarf an Essfrüchten, dann aber auch, um daraus den Most herzustellen, den sie nötig haben für ihren landwirtschaftlichen Betrieb, für ihre Knechte usw. Wenn sie nun in solchen Notfällen Obst kaufen müssen und sie machen aus diesem Obst Most, so handelt es sich bei der Verwertung der Trester nicht um Eigengewächs; deshalb wurde an mich die Frage gestellt: Wäre es nun dem Bauer in einem solchen notleidenden Dorfe untersagt, die Trester, die bei der Herstellung von Most aus fremdem Obst entstehen, zu brennen? — Ich will darauf die Antwort geben: Das sind Ausnahmefälle, die wir nicht in einem Verfassungsartikel ordnen können, sondern dem Gesetze vorbehalten müssen. Es wird nichts im Wege sein, daß das Gesetz mit bezug auf den Begriff « Eigengewächs » eine Ausnahmebestimmung für solche außerordentlichen Fälle vorsieht, die ja glücklicherweise nur selten vorkommen.

#### Abstimmung. — Vote.

##### Eventuell: — Eventuellement:

- |                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Für den Antrag der Kommissionsmehrheit                        | Mehrheit   |
| Für den Antrag Wulliamoz                                         | Minderheit |
| 2. Für den Antrag der Kommissionsminderheit                      | Minderheit |
| Für den Antrag Berthoud                                          | Mehrheit   |
| 3. Für den Antrag der Minderheit (Streichung des zweiten Satzes) | Minderheit |
| Dagegen                                                          | Mehrheit   |

##### Definitiv: — Définitivement:

Für Festhalten am Antrag der Mehrheit	70 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

#### Abs. 5.

##### Anträge der Kommission.

###### Mehrheit:

<sup>5</sup> Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben.

###### Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wättenhofer.)

Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. (Schlußsatz streichen.)

##### Propositions de la commission.

###### Majorité:

<sup>5</sup> Les spécialités obtenues par la distillation des fruits à noyau, du vin, des marcs de raisin, des lies de vin, des racines de gentiane et d'autres matières analogues sont soumises au paiement d'un impôt qui doit laisser au producteur la possibilité de recevoir une rémunération équitable pour ses matières premières de provenance indigène.

###### Minorité:

(MM. Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wättenhofer.)

Les spécialités obtenues par la distillation des fruits à noyau, des racines de gentiane et d'autres matières analogues sont soumises au paiement d'un impôt. (Biffer le reste.)

##### Antrag Berthoud.

Abs. 5. ... Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln ...

##### Proposition Berthoud.

5<sup>e</sup> al. ... des fruits à noyaux, du vin, des marcs de raisin, des lies de vin, des racines de gentiane ...

##### Abänderungsantrag Grünenfelder

vom 7. Dezember 1927

##### zum Mehrheitsantrag der Kommission.

Abs. 5. ... und ähnlichen Stoffen inländischer Herkunft erfolgt in der Form der Besteuerung. Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe gewahrt bleiben.

##### Amendement Grünenfelder

du 7 décembre 1927

##### à la proposition de la majorité de la commission.

5<sup>e</sup> al. ... et d'autres matières analogues de provenance suisse sont soumises ...

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Abs. 5 bringt uns den Grundsatz über die Behandlung der sogenannten Spezialitäten. Ich habe in meinem Eintretensreferat dargestellt, daß diese Spezialitäten von der Abnahmepflicht und von der Ablieferungspflicht ausgenommen sein sollen. Sie werden vielmehr einer Besteuerung der sogenannten Spezialitäten unterworfen. Warum muß das so sein? Das habe ich bereits ausgesprochen, und ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, möglichst einfache Steuerformen zu finden, damit die Durchführung der Spezialitätensteuer nicht auf praktische Schwierigkeiten stößt. Es ist dann ein Satz beigefügt, daß ein angemessenes

Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben soll. Anfänglich wurde ein anderer Antrag gestellt, der dahin gelautet hätte, daß die Steuer nicht höher sein dürfe als die fiskalische Belastung des Obstbranntweins. Man wollte also die Sicherheit haben, daß man nicht einseitig die Spezialitäten durch eine Steuer stark verteuert, sodaß diese Spezialitäten dann auf dem Markte ins Hintertreffen kämen. Allein diese Formel, daß die Spezialitätensteuer nicht höher sein dürfe als die fiskalische Belastung des Obstbranntweins, hätte uns sicher handelsvertragliche Schwierigkeiten gebracht in der Behandlung der Spezialitäten, die wir im Lande nicht selber herstellen, sondern die wir vom Auslande beziehen. Ich verweise auf die große Bedeutung von Kognak, Whisky und anderer ausländischer Spezialitäten. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, hat man die Lösung gewählt, zu erklären, es sollte bei den inländischen Spezialitäten ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben. Es ist also dem Produzenten die Garantie gegeben, daß ihm die Unkosten zur Herstellung von Edelbranntweinen gedeckt werden sollen, und außerdem soll für das Gewächs selber ein billiges Entgelt verbleiben. Das wird die vorgesehene Steuer nicht illusorisch machen dürfen. Im übrigen wird dann der Markt den Preis bestimmen. Was die Festsetzung der Steuer anbetrifft, so wird es auch eine der Aufgaben der in einem spätern Absatz vorgesehenen Verwaltungskommission sein, jeweilen die Steuer in einem Ausmaß vorzuschlagen, daß sie die Edelbranntweine vom Markt nicht verdrängt.

Der sozialdemokratische Antrag geht auch hier wiederum dahin, die Spezialitäten weniger weit auszudehnen. Er möchte als Spezialitäten nur gelten lassen solche aus Steinobst, aus Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen, dagegen nicht die Destillate aus Wein, Traubentrester und Weinhefe. Allein diese Drusen und Marcs sind ausgesprochene Spezialitäten. Man kann nicht anders als sie gleichzustellen mit Kirsch-, Zwetschgen- und Pflaumerwasser, mit Enzian und dergleichen. Wir müssen unbedingt dem Weinbau diese Konzession machen. Wir empfehlen Ihnen daher die Annahme des Mehrheitsantrages und die Ablehnung des weniger weitgehenden Minderheitsantrages.

Die sozialdemokratische Minderheit will auch die Garantie streichen, wonach für die Rohstoffe ein angemessenes Entgelt verbleiben soll. Wir glauben aber, daß wir diese Beruhigung den Produzenten geben müssen und beantragen Ihnen deshalb Festhalten am zweiten Satz.

**M. Chamorel**, rapporteur de la minorité: Nous avons vu à l'alinéa précédent que la distillation des eaux-de-vie fines était autorisée sans concession et sans contrôle; et le producteur pourra disposer librement de ses eaux-de-vie pour les besoins de son exploitation. Par contre, au moment de la vente, de l'excédent qui ne lui est pas nécessaire, il sera soumis au paiement d'un impôt calculé de manière à ne pas exclure toute possibilité de distiller à la ferme et à laisser aux producteurs une rémunération équitable pour ses produits. Sous désignation de « rémunération équitable », on doit entendre un prix suffisant pour couvrir les frais de la récolte et la manutention des produits distillables afin que le producteur ne

se trouve pas dans l'obligation de travailler à perte. Par contre, il n'est pas dans l'intention de la majorité de la commission de prévoir la fixation de prix élevés qui provoqueraient nécessairement une augmentation de la matière distillable. Ce n'est donc pas un gain prévu en faveur du paysan mais un profit accessoire pour son exploitation agricole.

La minorité de la commission propose de réduire le nombre des eaux-de-vie reconnues comme spécialités et de ne prévoir dans ses dernières que les eaux-de-vie de fruits à noyaux et des racines de gentianes.

En outre, la même minorité ne veut admettre aucune condition pour la fixation de l'impôt lors de la vente. Vous avez pu constater par la discussion qui vient de se terminer à l'al. 4, combien il était difficile de s'entendre sur ce qu'il convenait de désigner sous le nom de spécialités. Ceux qui sont intéressés à la culture de la vigne veulent faire admettre comme eaux-de-vie fines, le produit de la distillation des lies de vin à des marcs de raisins. Il en est de même pour les représentants d'autres productions, qui prèchent chacun pour leurs propres intérêts. Dans ces conditions, nous vous proposons d'en rester à la désignation qui a été établie par la majorité de la commission et de voter l'alinéa tel qu'elle vous le propose.

**Wattenhofer**, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit beantragt Ihnen, der Ziff. 5 folgende Fassung zu geben: « Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung. » Im Text der Vorlage würden die Wörter « Wein, Traubentrester und Weinhefe » wegfallen, während der Schlußsatz: « Dabei soll ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleiben », gestrichen werden soll.

Das ist wieder eine Formalität. Wir sind auch hier dafür, daß der Schlußsatz in die Ausführungsgesetzgebung aufgenommen werden soll, und wir stellen unsern Antrag einzig und allein, um eine Kürzung des Verfassungsartikels herbeizuführen.

Sie haben in Al. 2 den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund durch seine Gesetzgebung die Verwertung der inländischen Rohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern habe. Darüber, daß dabei ein angemessenes Entgelt mit der Förderung der Rohstoffe gemeint ist, kann kein Zweifel bestehen. Die Gesetzgebung läßt sich in diesem Sinne ausgestalten, auch wenn wir in Al. 5 den Schlußsatz streichen.

Die beantragte Streichung der Worte « Wein, Traubentrester und Weinhefe » hat grundsätzlichen Charakter. Wir wollen die Spezialitäten aus Traubentrester, Weinhefe und Wein in diesem Zusammenhang dem Obstbranntwein gleichstellen. Wir sehen nicht ein, aus was für einem Grund sie anders behandelt werden sollen. Ich verzichte auf eine längere Begründung. Die Sache ist furchtbar einfach. Gegenüber der Frage des Herrn Grünenfelder, ob ich glaube, daß der Kanton Schwyz die Vorlage nach dem Antrag der Kommissionsminderheit annehmen würde, erlaube ich mir die Gegenfrage, ob Herr Grünenfelder glaubt, daß der Kanton Schwyz die Vorlage nach dem Mehrheitsbeschluß annimmt. Diese Frage ist doch erlaubt? Ich glaube, Herr Grünenfelder wird nicht einmal sicher sein, daß der Kanton St. Gallen die Vorlage annimmt, mag sie nach dem Mehrheitsbeschluß vorgelegt werden oder nach dem Minderheitsantrag. Ich sage, leider. Leider ist es so, wenn wir nicht einig werden, wenn nicht alle Parteien gemein-

sam vorgehen. Darauf habe ich schon in meinem ersten Votum hingewiesen. Wenn wir nicht einig werden, ist es um das schöne Werk geschehen, nicht nur im Kanton Schwyz, sondern auch in den übrigen Teilen der Eidgenossenschaft.

Ich habe heute früh die Frage vom praktischen Standpunkte aus erläutert und ich habe gefunden, daß der Kleinbauer lieber mit seinesgleichen verkehre, z. B. mit einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, als mit dem Bunde; das ist meine feste Ueberzeugung. Daß es sich hierbei nicht um das Verbot der Hausbrennerei handelt, ist durchaus klar. Ich weiß gut genug, daß nicht nur die Hausbrenner des Kantons Schwyz, sondern alle Hausbrenner des Landes sich gegen ein Verbot der Hausbrennerei auflehnen würden. Im Interesse der Annahme der Vorlage bin ich entschieden gegen ein solches Verbot. Uebrigens sollte uns die Lehre aus dem Jahre 1923 genügen. Wenn wir den gleichen Fehler wieder machen und das Verbot der Hausbrennerei fordern und durchdrücken, so ist es um die Vorlage neuerdings geschehen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten und beantrage Ihnen, die Anträge der Kommissionsminderheit zu Ziff. 5 anzunehmen.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Nous avons accordé au producteur de fruits la faculté de distiller sans qu'il ait au préalable besoin de demander une concession. Nous lui avons accordé une seconde facilité. Il pourra garder, sans payer d'impôt, la quantité d'eau-de-vie nécessaire aux besoins de son ménage. Nous lui avons accordé même une troisième concession, suivant laquelle il peut exiger de la Régie qu'elle prenne livraison de la totalité de son eau-de-vie ordinaire à des prix équitables.

Il me semble vraiment qu'après ces trois concessions, MM. les représentants de l'arboriculture auraient dû reconnaître que si on le compare à celui qui existe dans la plupart des pays agricoles et arboricoles, le régime par nous proposé est plus favorable pour le producteur.

En ce qui me concerne, j'aurais préféré qu'on fit la suppression de cette nouvelle garantie et qu'on biffât la première phrase de l'alinéa.

**Grünenfelder:** Vorerst bemerke ich, daß mein Antrag vom 7. Dezember nicht aufrechtgehalten, sondern fallen gelassen wird. Dies in formeller Beziehung. Materiell möchte ich Sie dringend ersuchen, dem Antrag der Mehrheit der Kommission zuzustimmen. Wenn Herr Wattenhofer sagt, daß man nicht daran denke, dem Kirsch- und Zwetschgenwasserproduzenten bei der Besteuerung eine rechte Entschädigung nicht zuteil werden zu lassen, so mag das seine Auffassung sein. Aber ich konstatiere, daß das Mißtrauen gegen eine neue Revisionsvorlage groß ist. Ob es bis zur Abstimmung besser wird, das weiß ich nicht; ich stelle nur fest, daß es besteht. Deshalb will der Produzent eine gewisse Garantie haben, daß er für das Kirschengewinnen und das Zwetschgensammeln und für die Früchte selber eine angemessene Entschädigung bekommt. Es ist festzustellen, daß von dieser Besteuerung alle Spezialitäten erfaßt werden, der Kirsch, der Zwetschgenschnaps etc., der verkauft wird, währenddem bisher der Verkauf solcher Eigenprodukte absolut frei war. Der Bauer wird deshalb zweifellos nach der Höhe dieser Besteuerung

fragen. Sie kann unter Umständen so hoch werden, daß der gute Kirsch die Konkurrenz mit dem Obstschnaps nicht mehr aushalten kann. Das muß zweifellos vermieden werden. Dem Bauern muß man in der Verfassung eine Garantie bieten, daß er einen angemessenen und gehörigen Preis für seine Rohprodukte erhält. Was hier gesagt ist, bringt nichts weiteres als diese Preisgarantie. Das ist nicht zuviel verlangt. Ich wiederhole, ich betrachte es aus materiellen und taktischen Gründen als absolut notwendig, im Interesse der Revision diesen zweiten Satz von Ziff. 5 aufzunehmen.

**Präsident:** Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen vor, den ersten Satz von Ziff. 5 in der Fassung zu beschließen: «Die fiskalische Belastung der Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen erfolgt in Form der Besteuerung». Die Kommissionsminderheit will die Worte «Wein, Traubentrestern und Weinhefe» streichen.

**M. Berthoud:** Je m'étonne qu'on ne m'ait pas donné la parole avant le vote car je viens de faire remarquer à M. le président que j'ai déposé une proposition d'amendement concernant l'alinéa sur lequel nous allons nous prononcer.

**Präsident:** Herr Berthoud hat vorgeschlagen, es seien die Worte «Wein, Traubentrestern, Weinhefe» aufzunehmen. Das ist im Antrag der Mehrheit inbegriffen, wenn der erste Satz des Mehrheitsantrages angenommen wird.

**M. Berthoud:** Je me rallie à la proposition de la minorité de la commission, en ce sens que je suis partisan du retranchement du dernier membre de phrase, laissant au producteur la possibilité de recevoir une indemnité suffisante.

Je trouve ce membre de phrase superflu, dans un texte constitutionnel. C'est une question qu'il faut laisser à la législation. Par contre, j'insiste pour que l'eau-de-vie obtenue par distillation des produits de la vigne soit comprise dans les spécialités, car elle a nettement ce caractère.

**Präsident:** Wir bereinigen den ersten Satz. In einer zweiten Abstimmung lege ich Ihnen die Frage vor, wollen Sie den Schlußsatz nach Minderheitsantrag streichen oder ihn nach Antrag der Mehrheit beibehalten? Damit beantworten Sie die Frage, wie sie Herr Berthoud stellt. Ist Herr Berthoud damit einverstanden?

#### Abstimmung. — Vote.

##### Satz 1.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

##### Satz 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	53 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit (Streichen)	48 Stimmen

*Abs. 6.***Antrag der Kommission.**

Der im Inland hergestellte Trinkbranntwein, mit Ausnahme des Eigenbedarfs des nicht konzessionspflichtigen Produzenten und der Spezialitäten, ist dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

**Proposition de la commission.**

Exception faite des eaux-de-vie nécessaires aux besoins du producteur non soumis à concession et des spécialités, l'eau-de-vie fabriquée dans le pays est livrée à la Confédération qui en prend livraison à des prix équitables.

**Obrecht, Berichterstatter:** Abs. 6 bringt uns den Grundsatz der Ablieferungspflicht für alle Branntweine, mit Ausnahme derjenigen, die zur Deckung des Eigenbedarfes des Hausbrenners dienen, und der Spezialitäten. Aller Branntwein, der nicht als Spezialität zu deklarieren ist und der nicht im Eigenbedarf des Hausbrenners aufgeht, muß der Alkoholverwaltung abgeliefert werden. Die Alkoholverwaltung muß ihn zu einem angemessenen Preis übernehmen.

Das große Fragezeichen in diesem Abs. 6 ist der Begriff « angemessener Preis ». Was soll in der Praxis das heißen? Meine Herren, ich möchte mich in dieser Beziehung, in der Definition des angemessenen Preises, auf Herrn Prof. Laur berufen. Ich glaube, daß er von seiten der Herren Produzenten am ehesten anerkannt werden dürfte. Ich habe hier vor mir das Protokoll über eine konferenzielle Aussprache der Subkommission mit einer Delegation des schweizerischen Bauernverbandes. Und dort hat Herr Prof. Laur als offizieller Vertreter des schweizerischen Bauernverbandes sich über die Angemessenheit des Preises ausgesprochen und zwar in folgendem Sinne: « Angemessen ist, was genügt, um die Abfallverwertung zu sichern; nicht mehr angemessen wäre, was zur Folge hätte, daß neue, bisher nicht gebrannte Rohstoffe zu Alkohol verwandelt werden. Angemessen ist der Preis, bei dem die Trester rationell verwertet werden können, aber ohne daß Obst mit Vorteil gebrannt wird. »

Sie finden hier eine deutliche Abgrenzung. Herr Dr. Laur selber erklärt, der Preis solle angemessen sein in dem Sinne, daß sich die Verwertung der Abfälle in bescheidener Weise lohnt, aber der Preis solle nicht so hoch sein, daß darin ein Anreiz liegen könne, Brennereirohstoffe, die nicht Abfälle sind, namentlich Obst und Most, ebenfalls zu brennen. Und das ist auch die Auffassung Ihrer Kommission. Ich möchte daher die Definition, wie sie Herr Prof. Laur laut

Protokoll gegeben hat, zu derjenigen der Kommission machen; sie stimmt überein mit dem, was Ihre Kommission unter « angemessenem Preis » verstehen will.

Angenommen. — *Adopté.*

*Ziff. 7.***Antrag der Kommission.**

Die Erzeugnisse, welche ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind, unterliegen keiner Besteuerung.

**Proposition de la commission.**

Les produits qui sont exportés ou transportés en transit ou qui sont dénaturés sont exemptés de l'impôt.

**Obrecht, Berichterstatter:** Abs. 7 befaßt sich hauptsächlich mit dem Industriesprit. Allgemein ist der Grundsatz enthalten, daß Erzeugnisse, die ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert worden sind, steuerfrei sein sollen. Die Ausfuhr spielt zurzeit keine große Rolle. Es könnte aber der Fall sein, daß man in bezug auf die Spezialitäten eine gewisse Ausfuhr erreichen könnte. Diese Ausfuhr wäre steuerfrei. Ebenso solche Branntwein- oder Spritsorten, die eingeführt und wieder ausgeführt werden, die also durch unser Land nur transitieren; auch sie sollen nicht besteuert werden. Aber der Hauptstoff, der hier zu berücksichtigen ist, ist der denaturierte Spirit, der, wie die alte Verfassung sich ausdrückte, « eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren hat ». Wir haben uns so bestrebt, den Text zu kürzen, daß wir diese deutschsprachliche Umschreibung durch das Fremdwort « denaturieren » ersetzt haben. Heute weiß jedermann, was das heißt. Es ist der fachtechnische Ausdruck.

Es ist namentlich hervorzuheben, daß materiell in bezug auf den Industrie- und Brennsprit nichts geändert werden soll. Er wird nach wie vor von der Alkoholverwaltung zum Selbstkostenpreis abgegeben. Es handelt sich hauptsächlich um Importware. Der Preis wird sich aus den Ankaufs- und Einfuhrkosten, dem Zoll und dem Regiezuschlag für die Verwaltung zusammensetzen. So wurde es bisher gehandhabt, und es soll in dieser Beziehung beim Alten bleiben.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Schluss des stenographischen Bulletins der Winter-Session.**

*Fin du Bulletin sténographique de la session d'hiver.*







## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung**

### **Regime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1927
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	20
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1927
Date	
Data	
Seite	1025-1046
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 323

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 13. März 1928.**  
*Séance du matin du 13 mars 1928.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Minger.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
 und 32 bis der Bundesverfassung.**

*Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
 Constitution.*

Fortsetzung. — *Suite.*

Siehe Jahrgang 1927, Seite 809. — Voir année 1927, page 809.

*Abs. 8.*

**Anträge der Kommission.**

Mehrheit:

(<sup>8</sup>) Der Bund wird die Zahl der Hausbrennapparate vermindern, indem er solche im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt. Er kann auch gewerbliche Brennereieinrichtungen aufkaufen.

Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard,  
 Wattenhofer).

Streichen.

**Proposition de la commission.**

Majorité

<sup>8</sup> La Confédération réduira le nombre des appareils de distillation à domicile, en rachetant ceux-ci par voie de libre entente. Elle pourra également racheter des installations de distillerie industrielle.

Minorité:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard,  
 Wattenhofer).

Biffer.

**Antrag Tschumi und Nyffeler  
 vom 12. März 1928.**

*Art. 32 bis.*

Ziffer 8: Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt.

**Amendement Tschumi et Nyffeler  
 du 12 mars 1928.**

*Art. 32 bis.*

Chiff. 8: La Confédération réduira le nombre des alambics en rachetant des appareils à l'amiable.

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Wir haben in Fortsetzung der bisherigen Beratung zu Nationalrat. — Conseil national. 1928.

nächst zu folgender Bestimmung Stellung zu nehmen: «Der Bund wird die Zahl der Hausbrennapparate vermindern, indem er solche im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt. Er kann auch gewerbliche Brennereieinrichtungen aufkaufen.» Diese Bestimmung wäre eigentlich in der Verfassung nicht notwendig, denn sie verweist den Bund ja bloß auf den Weg der freiwilligen Uebereinkunft. Sie gibt ihm nicht etwa das Recht, auf dem Wege der Zwangsenteignung Brennereieinrichtungen zu erwerben, sondern es ist die freiwillige Uebereinkunft zwischen dem Besitzer solcher Brennereieinrichtungen und der Alkoholverwaltung vorbehalten. Wenn es auf die freiwillige Uebereinkunft ankommt, wenn also beide Teile freiwillig sich einigen müssen, so brauchte das in der Verfassung nicht gesagt zu werden. Es würde vollständig genügen, wenn man der Alkoholverwaltung im Gesetze die Kompetenz geben würde, da, wo sie Gelegenheit findet, solche Brennereieinrichtungen im Wege der freiwilligen Uebereinkunft zu erwerben. Aber man hat diese Bestimmung trotzdem hier stehen lassen, um zu dokumentieren, daß man wohl auf der einen Seite die konzessionslose Fortdauer der bisherigen Hausbrennereieinrichtungen vorsehen will, daß man aber anderseits doch daran denkt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit solche Hausbrennapparate zum Verschwinden zu bringen, indem man sie im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt. Es wird fortwährend solche Gelegenheiten geben, so bei Erbschaften, beim Eingehen landwirtschaftlicher Betriebe bei finanziellen Zwangslagen etc. Aus diesen und jenen Gründen werden solche Brennereieinrichtungen käuflich sein. Die Alkoholverwaltung wird sich immer bereit finden, Hausbrennereieinrichtungen zu erwerben, um auf diese Weise ein allerdings langsames, aber sukzessives Absterben der Hausbrennereieinrichtungen zu erreichen. Um das schon im Verfassungsartikel deutlich zum Ausdruck zu bringen, hat man an dieser Bestimmung festgehalten.

Der zweite Satz gibt der Alkoholverwaltung die Möglichkeit und die Kompetenz, auch gewerbliche Brennereieinrichtungen zu erwerben. Aber die Verhältnisse liegen mit bezug auf die Hausbrennerei und die gewerbliche Brennerei nicht gleich. Bei der Hausbrennerei haben wir ein Interesse, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Brennapparate aufzukaufen, weil man damit eine sukzessive Verminderung der Hausbrennereieinrichtungen herbeiführen kann. Aber bei der gewerblichen Brennerei ist die Sache doch so, daß wir so viele Konzessionen im Lande herum erteilen wollen, daß die Verwertung von Abfällen aus Obst- und Weinbau sichergestellt wird und damit vorgesorgt ist, daß im Falle von großen Ernten auch Ueberschüsse des Kartoffelbaues gebrannt werden können. Es müssen gewerbliche Brennereieinrichtungen im Lande herum bestehen, damit sie diese Verwertung durchführen können. Deshalb hat man nicht das gleiche Interesse, gewerbliche Brennereieinrichtungen aufzukaufen, um einfach an Stelle der aufgekauften dann wieder neue zu konzedieren und neue entstehen zu lassen. In dem Sinne hat die Kommission diese Verschiedenartigkeit ausdrücklich hervorgehoben, indem sie gegenüber den Hausbrennereieinrichtungen sagt, der Bund «wird» solche Einrichtungen erwerben, während gegenüber der gewerblichen Brennereieinrichtung

nur gesagt wird, der Bund « kann » solche Brennereieinrichtungen ebenfalls aufkaufen. Diese Möglichkeit müssen wir schon deshalb offen lassen, weil wir ja mit der Revision eine Verminderung des Alkoholkonsums anstreben. Wenn wir aber eine Verminderung des Konsums herbeiführen, muß dazu auch eine sukzessive Verminderung der Alkoholproduktion platzgreifen. Und wenn wir nun diese Alkoholproduktion im Inlande sukzessive vermindern wollen, so muß dafür gesorgt werden, daß auch gewerbliche Brennereieinrichtungen zum Verschwinden gebracht werden können. Das soll jedoch nur geschehen, indem die Alkoholverwaltung solche Brennereien im Wege freiwilliger Uebereinkunft erwirbt, also jedenfalls gegen Entschädigung und nie auf dem Wege der Expropriation.

Es haben nun die Herren Tschumi und Nyffeler den Antrag gestellt, statt der zwei Sätze einen einzigen Satz aufzunehmen, lautend: « Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt. » Als redaktionelle Vereinfachung könnte ich dem Antrage der Herren Tschumi und Nyffeler sehr wohl beistimmen; sachlich darf aber damit nichts geändert werden, denn die Situation wird immer so sein: Gegenüber den Hausbrennereieinrichtungen haben wir ein Interesse, daß die Zahl der Apparate abnimmt und zwar möglichst rasch; wir wollen zu diesem Zwecke Opfer bringen; damit aber die Abfallverwertung sichergestellt wird, müssen wir Einrichtungen im Lande herum zum gewerblichen Brennen bestehen lassen, und da haben wir kein Interesse, eine Einrichtung aufzukaufen, damit an ihrer Stelle eine neue konzediert und eine neue eingerichtet wird. Aber nach Maßgabe der sukzessiven Verminderung des Konsums und der inländischen Produktion müssen wir auch die gewerblichen Brennereieinrichtungen vermindern und da soll ebenfalls der Weg der freiwilligen Uebereinkunft eingeschlagen werden.

So muß die Sache aufgefaßt werden. Als bloß redaktionelle Vereinfachung könnte ich dem Antrage der Herren Tschumi und Nyffeler beistimmen, ich will aber die Begründung abwarten und dann dazu Stellung nehmen.

**M. Chamorel**, rapporteur de la majorité: Dans notre rapport sur l'entrée en matière, nous avons donné connaissance des raisons qui militent en faveur du maintien du système de la distillerie à domicile. Nous avons vu que ce n'était pas un droit nouveau concédé aux producteurs, mais simplement le maintien d'une liberté dont ceux-ci jouissent aujourd'hui, pour l'utilisation de leurs produits. Ce privilège des bouilleurs de cru a même été réduit, puisqu'ils ne pourront à l'avenir distiller librement que leurs produits, sans pouvoir acheter des fruits pour les distiller. L'utilisation de l'alambic sera surtout nécessaire dans les régions montagneuses et d'accès difficile où les installations de distillerie ambulantes rencontrent des difficultés. Par contre, nous pouvons envisager et considérer une diminution possible de ces appareils dans les contrées où les matières premières ont pu être facilement livrées aux distilleries coopératives et aux appareils roulants.

C'est pourquoi le projet prévoit le rachat des petits alambics par la Confédération. On vise par ce moyen une réduction du nombre de ceux-ci et une

diminution de la production des eaux de vie non contrôlées.

Il est bien entendu que les propriétaires qui bénéficieront de ces transactions à l'amiable ne pourront plus, par la suite, utiliser des appareils à la ferme, sans obtenir au préalable une concession.

Quant au remplacement des appareils usagés, il ne sera autorisé que lorsque le besoin en sera pleinement justifié. Il n'a pas paru possible, à la majorité de votre commission, d'aller plus loin dans ce domaine et de fixer, comme le demandaient quelques-uns de ses membres, un délai pour le rachat de tous les alambics de fermes, car la situation de certains producteurs demandera l'utilisation de ceux-ci.

On aurait pu se dispenser d'insérer cette disposition dans l'article constitutionnel et réserver l'inscription dans la loi d'application. Si la commission s'est prononcée pour ce mode de procédure, c'est dans l'espoir que les adversaires de la distillation à domicile, verront dans ces prescriptions constitutionnelles, un effort en vue de diminuer l'importance de la production non soumise au contrôle. Les mêmes dispositions seront appliquées cas échéant aux industriels. MM. Tschumi et Nyffeler, nos collègues, proposent une rédaction différente de celle de la majorité de la commission, mais je vous ferai observer que si nous avons des motifs pour diminuer les petits alambics de fermes, pour diminuer ainsi la quantité d'eau de vie non contrôlée, nous n'avons plus le même intérêt à supprimer des distilleries industrielles dont la production sera remplacée par les autres distilleries existantes.

La minorité de la commission, représentée par les socialistes, renonce à vous proposer la suppression de cet alinéa, lequel était en corrélation avec la modification demandée, al. 4, modification qui a été rejetée en décembre dernier par la majorité de la commission.

**Killer**, Berichterstatter der Minderheit: Die Minderheit ist in der Lage, ihren Streichungsantrag zu Abschnitt 8 zurückzuziehen. Sie wollte durch ihren Antrag zu Al. 4 das Brennen von Obst und Obstabfällen allgemein einer Konzession unterstellen. Unser Antrag wurde aber damals vom Rate abgelehnt. Infolgedessen sind wir auch dafür zu haben, daß hier in Al. 8 wenigstens die löbliche Absicht ausgesprochen wird, daß die Hausbrennapparate auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft vermindert werden.

**Tschumi**: Die Alkoholfrage, die in Beratung steht, wird nachher noch die Volksabstimmung passieren müssen, und so viel ich in allen Kreisen hören kann, in denen ich verkehre, sind die Widerstände gegen dieselbe nicht klein. Es wird der tüchtigen Arbeit derjenigen, die sie einmal aus der Taufe gehoben sehen wollen, bedürfen, um sie wirklich ins Leben eintreten zu lassen. Nun habe ich in Erfahrung bringen können, daß in nichtbäuerlichen Kreisen, ob mit Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt, vielfach die Meinung vorhanden ist, es werde diese Vorlage hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft gemacht, und man gehe in der Berücksichtigung derselben etwas zu weit. Deshalb ist die differentielle Behandlung der bäuerlichen und der gewerblichen

Brennapparate für die Annahme der Vorlage eine direkte Gefahr. Man erblickt darin eine ungleiche Behandlung der bäuerlichen und der gewerblichen Apparate, und das kann den Gewerbestand zur Verwerfung der Vorlage veranlassen. Ich weiß sehr wohl, daß über das Maß der Verminderung der Brennapparate in diesem Artikel nichts gesagt ist. Der Bund wird frei sein, diese Verminderung in erhöhtem oder verminderten Maße eintreten zu lassen. Im Interesse der Annahme der Vorlage aber möchte ich Sie dringend bitten, den Antrag «Tschumi und Nyffeler» anzunehmen.

**Präsident:** Die Minderheit hat ihren Streichungsantrag zurückgezogen. Die Herren Kommissionsreferenten haben sich mit dem Antrag Tschumi-Nyffeler einverstanden erklärt. Es bestehen somit bei Ziff. 8 keine Differenzen mehr.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abs. 9.*

#### Antrag der Kommission.

(<sup>9</sup>) Die zum geschäftlichen Vollzug der Gesetzgebung über die gebrannten Wasser bestehende Anstalt wird unter Mitwirkung der Kantone und der wichtigsten Interessentengruppe vom Bunde verwaltet.

#### Proposition de la commission.

<sup>9</sup> L'établissement auquel est confiée la gestion des affaires relatives à la législation sur les boissons distillées est administré par la Confédération avec le concours des cantons et des groupes les plus importants d'intéressés.

**Obrecht:** Mit Abschnitt 9 möchte die Kommission die Sicherheit schaffen, daß beim geschäftlichen Vollzug der Alkoholgesetzgebung die Kantone und die wichtigsten Interessentengruppen zur Mitarbeit herangezogen werden. Das soll, wie wir uns vorstellen, unter anderem durch die Schaffung einer Art Verwaltungskommission geschehen, durch eine Art Conseil consultatif, ein Mitspracheorgan, das zwischen Finanzdepartement und Alkoholverwaltung eingeschaltet würde. Diese Kommission wird eine außerparlamentarische Kommission sein, eine solche von Interessentenvertretern, aber sie wird nur vorbereitende Kompetenzen haben. Sie wird die zu entscheidenden Fragen nicht selber entscheiden, sondern sie wird sie zuhänden des Finanzdepartementes und des Bundesrates begutachten. Man wird sich fragen, warum diese neue Organisation; warum kann man sich nicht mit den parlamentarischen Alkoholkommissionen, wie wir sie jetzt haben, begnügen? Diese beiden Alkoholkommissionen des Ständerates und des Nationalrates enthalten eine ständige Delegation, die eine ähnliche Stellung hat wie die Verwaltungskommission, die wir hier im Verfassungsartikel vorsehen. Zwischen der hier vorgesehenen Verwaltungskommission und den gegenwärtigen parlamentarischen Kommissionen samt ihren Delegationen besteht aber der fundamentale Unterschied, daß die Verwaltungskommission, die wir neu vorsehen, berufen sein soll, alle wichtigen Fragen der Preisfestsetzung für den Alkohol, der Preisfestsetzung gegenüber den Produzenten, der Festsetzung der Höhe der

Steuern etc. etc., vorher zu begutachten, bevor Finanzdepartement und Bundesrat darüber Beschluß gefaßt haben. Das verhält sich bei den parlamentarischen Kommissionen nicht so, sondern diese parlamentarischen Kommissionen und ihre ständige Delegation kommen von Zeit zu Zeit zusammen, um Bericht entgegenzunehmen, was in der abgelaufenen Zeit wieder gegangen sei. Sie behandeln die Geschäfte immer post festum, immer wenn die Beschlüsse schon gefaßt sind: sie stehen immer vor vollendeten Tatsachen. Das liegt ja überhaupt in der parlamentarischen Funktion begründet. Wir haben das Recht der Aufsicht, das Recht, Einblick zu nehmen in das, was die Vollzugsbehörde getan; wir können nachher daran Kritik üben, aber wir haben im Moment der Entscheidung keinen maßgebenden Einfluß, und das möchten wir hier nun etwas anders gestalten.

Es soll diese Kommission, bevor Finanzdepartement und Bundesrat die wichtigen Fragen entscheiden, Stellung nehmen in der Weise, daß sie diese zu entscheidenden Fragen begutachtet. Es werden dann allerdings die Funktionen der ständigen Alkoholkommissionen des Parlamentes, insbesondere diejenigen der ständigen Delegationen teilweise überflüssig werden. Aber wenn wir eine zweckmäßigere Organisation an deren Stelle setzen, so werden wir das nicht zu bedauern haben. Welche Konsequenzen die neue Ordnung auswirken wird mit Bezug auf die parlamentarischen Kommissionen, darüber wollen wir später entscheiden, wenn einmal die neue Gesetzgebung unter Dach und Fach gebracht ist und wenn diese Verwaltungskommission gebildet sein wird. Die Verwaltungskommission wird vom Bundesrat selber eingesetzt; sie ist sein Fachorgan, sie wird ihm über alle die wichtigen Fragen des Alkoholgeschäfts auf Grund der Vorgutachten der Direktion der Alkoholverwaltung ihren Befund abgeben.

Diese Kommission soll zusammengesetzt sein aus Vertretern der Produzenten, also Vertretern der Landwirtschaft, des Obstbaues, des Weinbaues, dann aber auch aus Vertretern der Kantone, weil ja die Kantone am finanziellen Ertrag des Alkoholmonopols interessiert bleiben, und schließlich aus Vertretern der Sozialversicherung, speziell der Alters- und Hinterlassenenversicherung, weil auch für diese Versicherungen ein finanzielles Mitinteresse geschaffen wird.

Wir sagten uns: Man kann die Gesetzgebung noch so sorgfältig ausarbeiten, es wird immer Reibungsflächen geben, es werden immer wieder Interessengegensätze auftreten, und da ist es am besten, wenn man die Vertreter dieser verschiedenen, divergierenden Interessen an den gemeinsamen grünen Tisch setzt und sie darüber beraten läßt. Wenn es vernünftige Vertreter sind, so werden sie jeweils nach einer goldenen Mittellinie suchen; das ist immer die beste Lösung. Man schimpft zwar viel im Schweizerland herum über Kompromisse und Kompromißpolitik; aber das Leben setzt sich doch schließlich aus Kompromissen zusammen, und namentlich wo Interessengegensätze aufeinanderstoßen, da ist es besser, wenn eine ausgleichende Mittellinie gefunden wird.

Wir messen dieser Verwaltungskommission so große Bedeutung bei, daß wir sie sogar im Verfassungsartikel vorgesehen haben. Dies wäre ja gesetzgebungstechnisch nicht nötig; man könnte die Verwaltungskommission auch erst im Gesetz vorsehen.

Aber weil diese Frage in der Volksabstimmung ihre Rolle spielen wird, indem man darauf hinweisen kann, daß eine Behörde vorgesehen ist, welche die natürlichen Interessengegensätze auszusöhnen sucht, haben wir es für richtig erachtet, diese Bestimmung sogar in den Verfassungsartikel aufzunehmen. Wir empfehlen Ihnen dessen Annahme.

**M. Chamorel**, rapporteur: Il est spécifié à l'art. 9 que l'administration chargée de vendre les alcools reste confiée à la Confédération, comme c'est déjà le cas avec la loi de 1886. La commission unanime vous propose de prévoir, pour cette administration, la collaboration des cantons et des groupes des plus importants intéressés, c'est-à-dire qu'on instituerait à côté de la régie des alcools un conseil consultatif composé de personnes représentant les divers milieux que je viens de vous signaler. Ce conseil aura pour tâche principale de donner son avis sur le prix d'achat et de vente des alcools à l'intérieur du pays. C'est le sens qu'il faut donner à l'art. 9.

**Oprecht**: Nachdem die beiden Kommissionsreferenten Alinea 9 äußerst zurückhaltend und vorsichtig interpretiert haben, scheint es mir notwendig zu sein, dazu einige Bemerkungen vom Standpunkt der Minderheit Ihrer Kommission aus anzubringen. Ich möchte ausdrücklich auf diese äußerst vorsichtige Interpretation der beiden Referenten hinweisen, denn es kann in dieses Alinea bedeutend mehr hineingelegt werden, als es durch die beiden Referenten geschieht ist.

Die zukünftige Verwaltung des Alkoholmonopols soll nach Vorschlag in Al. 9 gegenüber dem bisherigen verwaltungsrechtlichen Zustande im Prinzip geändert werden. Es soll darnach eine besondere Bundesanstalt geschaffen werden, die der Bund unter der Mitwirkung der Kantone und der wichtigsten Interessentengruppen zu verwalten hat. Es bedeutet dieser Vorschlag eine verwaltungsrechtliche Verselbständigung des Alkoholmonopols, analog beispielsweise der selbständigen Verwaltung der Bundesbahnen. Wir hätten grundsätzlich dagegen keine Bedenken anzubringen, wenn nicht die Praxis der bestehenden Bundesanstalten uns zur Vorsicht mahnen würde. Um deswegen klarer zu sehen, wünschen wir, daß in den Verhandlungen einige Fragen näher abgeklärt werden.

Wie denken sich die Referenten der Mehrheit diese Bundesanstalt des Monopols gestaltet? Es soll dabei eine Verwaltungskommission mitwirken. In diesem «mitwirken» liegt aber mehr inbegriffen, als die Kommissionsreferenten vorhin ausgeführt haben. Es liegt darin auch ausgesprochen, daß die Kommission nicht nur begutachtenden, sondern auch entscheidenden, mitbestimmenden Charakter haben wird. Die Kommission ist also eine Art Verwaltungsrat. Neben dem Bund und den Kantonen soll sodann den wichtigsten Interessentengruppen in diesem Verwaltungsrat Sitz und Stimme eingeräumt werden. Wer ist unter diesen wichtigsten Interessentengruppen verstanden? Herr Kommissionspräsident Obrecht hat vorhin einige dieser Gruppen angeführt. Dabei hat er beispielsweise die Obstkonsumenten vergessen, d. h. die Konsumenten in den Städten, die, wie ich glaube, dabei mitsprechen sollten, damit die Alkoholverwaltung zukünftig ihre Politik im Sinne der Konsumenten betreibt.

Sodann ist zu wenig abgeklärt, was mit der Alkoholkommission der eidgenössischen Räte zu geschehen hat, sobald der neue Verwaltungsrat seine Funktionen aufnimmt. Die Alkoholkommission der eidgenössischen Räte wird durch den vorgesehenen Verwaltungsrat geradezu überflüssig.

Ich darf damit darauf hinweisen, daß unsererseits gegen diesen Interessenrat der zukünftigen Bundesanstalt die schwersten Bedenken bestehen. In der deutschen Alkoholverwaltung spielt der sogenannte Beirat die denkbar schlimmste Rolle. Er ist blindes Werkzeug der Alkoholproduzenten, vor allem der landwirtschaftlichen Branntweinbrenner. Der Beirat der deutschen Alkoholverwaltung setzt die Abnahmepreise gegen den Willen und zum Schaden der Verwaltung fest, sodaß Millionendefizite für die Alkoholverwaltung die Folge sind. Wir fürchten, daß bei uns der Verwaltungsrat der neuen Bundesanstalt von den Alkoholproduzenten ebenfalls mehrheitlich beherrscht werde. Welche Sicherungen dagegen können von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen werden? Wir wünschen über all diese Fragen mehr Klarheit zu erhalten.

**Obrecht**, Berichterstatter: Ich habe über die Anstalt, genannt Alkoholverwaltung, und deren Selbständigkeit mich nicht weiter ausgesprochen, weil diese Anstalt ja schon besteht. Unsere Alkoholverwaltung bildet eine selbständige Anstalt und, im Gegensatz zu den Bundesbahnen, eine selbständige juristische Persönlichkeit. Sie ist also juristisch, staatsrechtlich schon viel selbständiger organisiert als die Bundesbahnen.

Was wir neu vorsehen, das ist eine Verwaltungskommission, die berufen wäre, bei der Alkoholverwaltung mitzuwirken, aber nicht im Sinne eines Verwaltungsrates, sondern einer Verwaltungskommission. In der vorberatenden Kommission herrschte immer die Meinung, daß es nur eine Kommission mit konsultativem Charakter sein solle, eine Kommission, die eingeschaltet wird zwischen der Verwaltung im engeren Sinne und dem Departement und Bundesrat als den eigentlichen Trägern der Vollziehungskompetenz. Diese Verwaltungskommission soll alle Fragen prüfen und darüber ihre Gutachten abgeben in Form von Anträgen an das zuständige Departement und den Bundesrat. So hat sich Ihre Kommission die Sache vorgestellt, und so habe ich auch darüber referiert. Ich glaube nicht, daß man hier noch weiter gehen sollte.

Was nun die Folge sein wird mit Bezug auf das künftige Schicksal der parlamentarischen Kommissionen, möchte ich diese Frage heute nicht entscheiden. Jedenfalls wird sich eine ständige Alkoholdelegation erübrigen; sonst hat dann die Alkoholverwaltung zuviel solcher mitwirkenden Instanzen. Sie ist eigentlich dem Departement gegenüber verantwortlich. Sie hat dann aber über sich noch die neue Verwaltungskommission und hätte dann schließlich auch noch die ständige Alkoholdelegation als parlamentarisches Organ. Das wäre des Guten zuviel.

Dagegen steht nichts im Wege, daß die parlamentarischen Alkoholkommissionen bestehen bleiben; denn wir haben doch auch, trotzdem bei den Bundesbahnen ein Verwaltungsrat besteht, hier im Rate eine ständige Kommission, die jeweilen über die Bundesbahnen referiert, die dem Rat das Budget

und die Rechnungen vorlegt. So ist es möglich, daß auch in Zukunft neben der neuen Verwaltungskommission die parlamentarischen Kommissionen zur Ueberwachung der Alkoholverwaltung fortbestehen, aber nur, um die Rechnungen vorzulegen und den Geschäftsbericht und das Budget zu begutachten. Eine ständige Ueberwachung durch eine Delegation wird sich wahrscheinlich erübrigen.

**Huggler :** Der Herr Kommissionsreferent hat auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Oprecht uns wohl Auskunft gegeben über die Art und Weise, wie er sich vorstellt, daß diese neue Kommission zu funktionieren haben wird. Dagegen hat Herr Oprecht noch eine ganz bestimmte Frage gestellt, deren Beantwortung mich ebenfalls interessiert, nämlich die Frage nach der Zusammensetzung dieser Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten hätte diese Kommission nicht so weitgehende Funktionen zu erfüllen, wie sie Herr Dr. Oprecht vorgesehen hat. Man kann also sagen, daß die Befürchtung, die er mit dem Hinweis auf das Beispiel aus Deutschland ausgesprochen hat, vielleicht nicht in diesem Maße gerechtfertigt sein wird. Nichtsdestoweniger glaube ich, daß, um die Zwecke zu erreichen, von denen Herr Obrecht vorhin gesprochen hat, es nötig wäre, daß alle Kreise der Bevölkerung, die mit den durch die Revision beabsichtigten Zwecken in engerer Verbindung stehen, die gewissermaßen praktisch mit-helfen müssen, diese Zwecke zu verwirklichen, ob es nun wirtschaftliche oder soziale Zwecke seien, daß alle diese Kreise vertreten sein sollen.

Da möchte ich die höfliche Anfrage an die Herren Kommissionsreferenten richten, ob sie beispielsweise damit einverstanden seien, daß auch die Organisationen, die sich speziell mit der Bekämpfung der Schnapsgefahr oder allgemein der Alkoholgefahr befassen, in der Kommission vertreten seien, oder auch andere Organisationen, Verbindungen, die Konsumenten usw., die in irgend einer andern Weise tangiert werden als etwa die Landwirtschaft oder die Vertreter der Verwaltung. Darüber hätte ich gerne noch Auskunft gehabt.

**Obrecht, Berichterstatter :** In der Kommission hat man sich als Interessenten, die zweifellos berücksichtigt werden müssen, vorgestellt: Einmal die Produzenten, das sind die Obstbauern, die Weinbauern, die Vereinigungen der Mostereien usw., alle die Schnaps erzeugenden Interessentenkreise. Das ist die eine Gruppe. Die zweite wichtige Gruppe werden die Interessenten an der Sozialversicherung sein, alle diejenigen, die ein Interesse daran haben, daß das Alkoholmonopol so verwaltet wird, daß fiskalisch ein Reinertrag herauskommt, der dann zum Teil der Sozialversicherung zukommt. Das werden zwei Gegenpole sein. Die Produzenten werden mehr die Interessen der Produktion vertreten, die Vertreter der Sozialversicherung mehr den fiskalischen Standpunkt. Das ist ganz natürlich.

Eine dritte Gruppe sind die Kantone. Sie waren bisher überhaupt die einzigen Benefizienten des wirtschaftlichen Ertrages der Alkoholverwaltung. Merkwürdigerweise hatten sie aber zur ganzen Verwaltung nichts zu sagen. Der Reinertrag gehört ihnen, aber die Verwaltung ist ganz dem Bundesrat und der Alkoholverwaltung übertragen. Wenn man nun die

Interessenten berufen will, an der Verwaltung mitzuwirken, ist es ganz selbstverständlich, daß auch die Kantone ihre Vertreter entsenden, damit auch sie ihre Interessen wahrnehmen können.

Das sind jedenfalls die Hauptinteressenten, wenn man überhaupt von Interessenten sprechen will. Ich möchte aber Herrn Huggler die Genugtuung geben, daß gar nichts entgegensteht, auch einem Vertreter der Kreise Raum zu geben, die gegen den übermäßigen Schnapsgenuß, gegen die Schnapsgefahr ankämpfen. Er lassen sich auch die Abstinentenorganisationen berücksichtigen, obschon es nicht wirtschaftliche Interessenten sind. Es sind immerhin Interessenten am Zwecke der Alkoholgesetzgebung, und deshalb meine ich, daß sie als Vertreter der ethischen Interessen auch Sitz und Stimme erhalten sollten. Auch dem wird grundsätzlich nichts entgegenstehen, daß die Kreise der Konsumenten eine Vertretung bekommen; denn sie haben ja ein Interesse an der natürlichen Verwertung des Obstes. Nur möchte ich meiner persönlichen Erwartung Ausdruck geben, man solle nicht eine zu zahlreiche Kommission in Aussicht nehmen; denn die Erfahrung hat mich immer wieder gelehrt: je größer ein Kollegium, desto schwieriger die Arbeit. Ein weniger zahlreiches Kollegium wird die Arbeit sicherer und prompter bewältigen können. Wenn Sie sich aber auch nur eine Kommission von 11 Mitgliedern vorstellen, so wird es möglich sein, den Verband gegen die Schnapsgefahr, die Abstinentenorganisationen und die Konsumentenkreise je mit einem Vertreter in der Kommission zu berücksichtigen.

**Klöti :** Ich befürchte, daß das ausschließliche Alkoholmonopol des Bundes eine Abschwächung erfährt, wenn nach dem Vorschlag der Kommission der Bund verpflichtet wird, durch die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß in der Alkoholverwaltung die Kantone mitwirken. Nach meiner Ansicht ist diese Bestimmung gefährlich; denn unter Mitwirkung ist doch nicht zum vornherein bloß zu verstehen, daß einige Vertreter von Kantonen in einer begutachtenden Kommission sitzen dürfen. Ich glaube, wenn wir in einer Verfassungsbestimmung den Grundsatz aufstellen, daß die Kantone bei der Alkoholverwaltung mitzuwirken haben, so kann das zu Auslegungen führen, die heute die Kommission gewiß selbst nicht will. Deshalb empfehle ich, die Worte «der Kantone und » zu streichen und nur zu sagen, daß die Verwaltung unter der Mitwirkung der Interessentengruppen geführt wird.

Ich muß auch sagen, daß die Auffassung, die vorhin Herr Oprecht zum Ausdruck gebracht hat, hier wiedergegeben werden sollte, die Auffassung nämlich, daß die Feinde des Alkohols unbedingt Interessentengruppen sind und daß darüber gar kein Zweifel bestehen kann. Es handelt sich nicht immer nur um wirtschaftliche, sondern auch um kulturelle und ethische Interessen, und gerade diese sind mit der Ordnung des Alkoholwesens eng verbunden.

**Baumberger :** Ich betrachte die Bestimmungen in Ziff. 9 im vorliegenden Artikel als eine Art Perle. Die Kommission hat sonst nicht allzu viele Perlen in dem Entwurf geschaffen. Jene Bestimmung ist aber ganz vorzüglich. Als der Antrag zum erstenmal



n der Kommission auftauchte, eine solche Instanz zu schaffen, eine Instanz, die unabhängig sei vom Finanzdepartement und auch unabhängig von der Alkoholdirektion, da hat, ich will das gar nicht verhehlen, nicht etwa Herr Oprecht, sondern Herr Bundesrat Musy ein schiefes Gesicht gemacht; denn es ging an seine Krone. Auch der Herr Alkoholdirektor dort drüben war ein wenig unzufrieden, weil es ja auch an seine Krone ging. Ich habe das begriffen; denn es war ganz natürlich. In dieser Bestimmung liegt eine gewisse Einschränkung der bürokratischen Uebermacht in der Alkoholverwaltung. Das war auch die Tendenz, die man mit ihr verfolgte, und ich glaube, die Tendenz hat in ganz richtiger Weise Ausdruck gefunden. Da bin ich nun schon etwas erstaunt, daß hier ausgerechnet von der Seite des Herrn Kollegen Oprecht Einspruch erfolgt, von jener Seite, die sich doch nicht gerade durch besondere Liebhaberei für bürokratische Einrichtungen und bürokratisches Regiment auszeichnet. Man erlebt aber, wenn man alt wird, allerlei, und dieses Erlebnis zähle ich zu den neuesten eigenartigen Geschehnissen, die uns beschieden sein können auf diesem buckligen Planeten.

Warum betrachte ich die Bestimmung als eine Perle? Vergessen Sie nicht, der neue Artikel schafft eine viel kompetenzenreichere, eine viel verantwortungreichere, eine viel machtvollere Alkoholverwaltung. Wenn der Artikel angenommen wird, hat die Alkoholverwaltung nicht nur Brennhäfen aufzukaufen und gewerbliche Brennereien, sie wird auch gewaltige Obstankäufe machen müssen. Sie wird preisbestimmend sein in den verschiedensten Branntweinen; kurz, es geht durch ihre Hände in ganz anderer Weise als bisher kommerziell und anderswie die ganze Branntweinproduktion, ihr Verschleiss, alles, was mit diesem Verschleiss und der Produktion zusammenhängt.

Wenn wir eine solche eigentliche Machtfülle schaffen, so liegt es doch in der Logik eines gesunden Denkens, daß wir auch das Gegengewicht schaffen. So ist es bisher immer eidgenössische Uebung gewesen. Es ist ganz gut, wenn wir diese eidgenössische Uebung fortsetzen. Und worin liegt nun das Gegengewicht? Es liegt in der Schaffung einer Stelle an der Seite der Alkoholverwaltung, die ein Mitspracherecht, in einzelnen Punkten vielleicht auch ein Mitentscheidungsrecht — wir behalten das noch offen — für die Ausführung der Gesetzgebung hat. Wir haben das nötig, damit in den breiteren Massen ein mehreres Vertrauen zur Sache entsteht. Wenn Sie heute in unserer Bauernschaft über diesen Artikel sprechen, so wird Ihnen oft die Antwort: Die Botschaft hör ich wohl; wenn man den Herren nur etwas glauben könnte! — Aber da fehlt's. Wer wird nun die Schnapspreise festsetzen? Wer wird nun die Ankaufspreise für die alten Brennhäfen festsetzen? Wer wird die Preise für die Obstüberschüsse festsetzen? Das alles kommt in Frage. Da heißt es: Das wird eben der Herr Alkoholdirektor tun, der ist ja allmächtig. Die parlamentarischen Kommissionen haben nichts zu sagen und nichts zu bedeuten. Sie können reklamieren, aber nach dem Essen, und dann macht es nichts mehr! — Darum muß auch eine Instanz geschaffen werden, die den breiten Interessentmassen, und das sind unsere Bauern, das Vertrauen gibt: Es ist nicht nur einer, der hier bestimmt,

sondern es ist eine Vereinigung von Interessenten und Unparteiischen. (Zwischenruf Klöti: Sind das wirklich Unparteiische?) Ja, ich nehme an, die Unparteilichkeit ist eine Gewissenssache. Zum Beispiel habe ich immer zu Herrn Stadtrat Klöti das Vertrauen, er sei in seinem Ressort ein unparteiischer Mann, und ich mache ihm das Kompliment: Ich habe ihn immer so erfahren, obschon er Sozialdemokrat ist. (Heiterkeit.)

Nun komme ich auf das Votum des Herrn Klöti zu sprechen. Ich gebe zu, daß es auf den ersten Blick etwas für sich hat, wenn man sagt: Da gehören nun die Kantone nicht hinein! — Aber vergessen Sie nicht die ganze Geschichte des Alkoholartikels und vergessen Sie nicht die ganze Entwicklung unserer Alkoholgesetzgebung. Diese Entwicklung beruht auf dem Kompromiß vom Jahre 1885, auf dem bisherigen Alkoholartikel, welcher Kompromiß geschlossen wurde auf der Basis: Meistbeteiligung der Kantone.

Wir haben in der Bestimmung, die Kantone sollen eine Vertretung in dieser Verwaltung haben, in meinen Augen, auch wieder eine historisch-logisch konsequente Folge des ursächlichen Zustandes. Ich hätte begriffen, wenn man gefragt hätte, welche Kantone, wenn man die Kantone vertreten lassen will. Die schnapsproduzierenden Kantone wohl! Oder vielleicht die andern Kantone? Der Bundesrat wird, ich weiß es nicht und bin nicht in seine Absichten eingeweiht, den Kantonen etwa drei Vertreter überlassen. Meinetwegen können diese drei Vertreter der Kantone aus der Konferenz der Finanzdirektoren gewählt werden. Sie kommen alle Jahre zusammen, es ließe sich also ganz gut arrangieren. Aber das sind Einzelheiten. Ich bin auch der Ansicht des Herrn Kommissionspräsidenten, man solle keinen großen Apparat schaffen, 11 Mitglieder würden genügen, 15 Mitglieder im Maximum.

Ich möchte Herrn Oprecht noch etwas ganz offen sagen. Ich bin kein Abstinenter und auch nicht bekannt dafür, aber ich rechne unter die Interessenten, die in diese Verwaltung gehören, auch einen Vertreter der schweizerischen Abstinentervereinigung. Und wenn als solcher Herr Oprecht gewählt wird, wird es mich ungemein freuen. Sind die Abstinenten vertreten, dann haben auch die Frischobstkonsumenten ihre Vertretung, zu denen zwar auch wir Nichtabstinenten gehören, denn auch wir essen hie und da, und zwar mit Vorliebe, frisches Obst. Nach meiner Meinung können diese Bedenken berücksichtigt werden und werden berücksichtigt.

In der ganzen Sache muß man ein wenig den gesunden Menschenverstand walten lassen, und diese Bestimmung hat den Vorzug, daß sie vom gesunden Menschenverstand diktiert wird.

**Schär:** Ich habe in der Kommission für diese Fassung gestimmt, ohne mir bewußt zu sein, daß ich dadurch dem Föderalismus eine unzulässige Konzession mache. Ich bin sonst nicht als Föderalist bekannt, aber hier schien es mir richtig, daß wir im zukünftigen Organ der Alkoholverwaltung ein neutrales Gegengewicht schaffen gegen die Interessengruppen, die bei der Verwaltung mitwirken sollen. Diese Interessentengruppen werden zur Hauptsache die Produzenten von Rohstoffen für die Schnaps Herstellung sein. Deshalb wird, wenn diese Interes-

senten allein in der Kommission sind, die Versuchung naheliegen, daß sie für die Produkte zu hohe Preise verlangen. Sie dürfen nicht vergessen, daß man nach den Mitteilungen, die uns gemacht worden sind, heute schon ausländischen Spirit in die Schweiz importieren und ihn hier kaufen kann, zu einem Preis, der nicht einmal so hoch ist wie der Herstellungspreis für den in der Schweiz hergestellten Spirit, daß also, wenn der Freimport möglich wäre, in der Schweiz kein einziges Kilo Rohstoff rentabel zu Schnaps gebrannt werden könnte. Hier liegt für die Interessenten natürlich eine Versuchung, nachher möglichst wenig ausländischen Spirit in die Schweiz einführen zu lassen. Es ist ja das Postulat vertreten worden, diesen Import für die Zukunft ganz zu untersagen. Dadurch würde der Ertrag für die Kantone und die Sozialversicherung reduziert. Gegen solche Tendenzen braucht es ein Gegengewicht. Die Kantone sind bis jetzt schon zur Hälfte am Ertrag interessiert, also haben sie meines Erachtens ein legitimes Interesse, in der Verwaltung vertreten zu sein.

In unserer Kommission ist im übrigen über die Auswahl der verschiedenen Gruppen nicht gesprochen worden. Sie haben heute schon verschiedene Auffassungen gehört. Ich möchte nur den Wunsch äußern, daß auch die Interessenten an der Sozialversicherung, an der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, in der Kommission angemessen berücksichtigt werden sollen, wobei ich mir klar bin, daß man nicht allzu weit gehen darf in der Berücksichtigung der verschiedenen Interessentengruppen, wenn man die Kommission nicht zu schwerfällig machen will.

Auch als Zentralist kann ich mit gutem Gewissen für die vorliegende Fassung stimmen.

**Oprecht:** Herr Kollege Baumberger hat mich, leider nicht davon überzeugen können, daß dieses Alinea wirklich eine Perle sei. So wenig ich die Ueberzeugung habe, daß der ganze Artikel als solche gewertet werden kann. Ich habe darüber meiner Meinung wiederholt Ausdruck gegeben. Was Herr Baumberger vorhin ausgeführt hat, bestärkt mich darin, daß wir sehr vorsichtig sein müssen in der verwaltungsrechtlichen Gestaltung der neuen Alkoholanstalt, und zwar gerade, weil es so ist, daß die neue Alkoholverwaltung sehr viel wirtschaftliche Macht erhalten wird. Es besteht die Gefahr, daß die Bureaukratie überhand nehmen wird. Mit dem vorgeschlagenen Verwaltungsrat schaffen wir aber nur noch mehr Bureaukratie. Das bestehende System der Alkoholverwaltung innerhalb der allgemeinen Bundesverwaltung und ihre Ueberwachung durch die Kommissionen der eidgenössischen Räte genügt meines Erachtens vollständig. Ich halte es nicht für notwendig, daß wir die Bureaukratie der Bundesverwaltung durch die Schaffung solch neuer Verwaltungsräte vermehren helfen. Gewiß besteht vielleicht da und dort das Bedürfnis nach solch einem Verwaltungsratssitz. Ich verspüre kein solches Bedürfnis. Ich kann deswegen auch nicht so leicht einsehen, daß die Schaffung dieses Verwaltungsrates notwendig sei. Wichtiger scheint mir der Ausbau der Kompetenzen der Räte in dem Sinne, daß die Alkoholkommissionen der Räte mehr Rechte erhalten, um bessere Einsicht in die Alkoholverwaltung zu bekommen. Wir müssen die Möglichkeit haben, vom Parlament aus die Alkoholverwaltung besser unter die Lupe nehmen zu können.

Es besteht kein Bedürfnis dafür, ein außerparlamentarisches Organ zu schaffen. Ich halte dafür, daß dieses Al. 9 des Verfassungsartikels überhaupt überflüssig ist. Wenn die Frage geregelt werden soll, wie der Organisationsapparat der Alkoholverwaltung zu gestalten ist, so soll das im Gesetze geschehen und nicht im Verfassungsartikel. Aus diesem Grunde beantrage ich Streichung des ganzen Al. 9.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Le Conseil fédéral avait fait des propositions où l'on ne prévoyait point l'institution de cette commission administrative consultative. M. Obrecht s'est servi d'une expression très juste: Conseil d'administration consultatif.

Je ne revendique pas du tout la paternité de cette idée. J'ai déjà eu l'occasion, au sein de la commission, de voir que M. Baumberger y tenait beaucoup. Il nous a dit tout à l'heure que c'était une perle. Je n'ai aucune compétence quelconque pour apprécier les bijoux. Je ne puis pas dire si c'est une perle authentique, ou une perle fausse! Je laisse aux auteurs de la proposition toute leur responsabilité. Je ne combats point l'idée qui a été exposée par M. Obrecht et qui, sauf erreur, a réuni à peu près l'unanimité au sein de la commission. M. Obrecht a dit que les commissions des deux conseils qui s'occupent de l'alcool, comme la délégation, ne sont pas suffisamment outillées pour préparer en temps utile leur action sur les décisions à prendre par la direction générale des alcools. Souvent, disons plutôt: toujours, les opérations sont déjà conclues. Comme l'a dit M. Obrecht, c'est « post factum » que la commission est consultée.

J'avais pensé que tout cela pourrait être modifié. Il n'est pas nécessaire de créer une commission extra-parlementaire. J'estime, avec M. Obrecht, qu'on aurait pu trouver au Conseil national et dans l'autre Chambre, les éléments nécessaires pour constituer une commission consultative, qui rendrait tous les services auxquels voudraient faire appel les membres de la commission. Au fond, tous les groupes y sont représentés; par la proportionnelle, nous avons ici une forte représentation des groupes agricoles; la distillation aurait donc une représentation. Vous avez en outre une représentation des consommateurs — je pense qu'ils sont aussi représentés ici, beaucoup moins fortement cependant que le premier groupe. mais on aurait pu trouver ici les représentants des consommateurs qui auraient donné des conseils à ce sujet. Les cantons sont représentés dans l'autre Chambre, mais ils le sont également ici. Il n'est pas absolument nécessaire d'être membre du Conseil des Etats pour défendre les intérêts des cantons.

L'honorable M. Klöti a dit tout à l'heure: En tout cas, si l'on maintient dans la clause constitutionnelle le texte présenté par la commission, je propose de supprimer la représentation des cantons.

Je ne crois pas que cette proposition se justifie. Si vous retranchez tout ce texte, je n'en serai pas malheureux, puisque ce n'est pas nous qui l'avons proposé. Mais si vous le maintenez, je ne vois pas pourquoi il faudrait supprimer cette représentation des cantons. Il y a deux raisons de la maintenir, si vous voulez avoir un conseil d'administration représentant les intérêts en jeu:

C'est tout d'abord parce que les cantons ont droit à la moitié de la recette. Ils doivent donc bien avoir voix au chapitre.

D'autre part, nous avons besoin de la collaboration des cantons pour l'application de la loi. Actuellement, nous ne prélevons des droits que sur les alcools étrangers. Le jour où il faudra frapper tous les alcools indigènes, surveiller toutes les distilleries, nous aurons besoin de cette collaboration.

M. Oprecht souligne toujours le côté éthique que doit avoir ce projet. Or, à cet égard, les cantons peuvent faire beaucoup. En réalité, c'est d'eux, plus que de la Confédération que dépendra, une fois que la législation sera établie, le succès de la lutte contre l'alcoolisme.

Pour toutes ces raisons, je ne crois pas que vous puissiez vous rallier à la proposition de M. Klöti, tendant à supprimer la représentation des cantons.

En résumé, je ne suis pas l'auteur de cette première proposition, qui n'émane pas non plus du Conseil fédéral. Je crois cependant qu'on pourrait l'accepter et je ne la combats point. J'avais pensé que l'on aurait pu constituer une commission parlementaire apte à rendre tous les services que l'on attend de ce conseil d'administration.

Mais, en tous cas, ne supprimons pas la représentation des cantons.

D'ailleurs, cette tendance à tout mettre dans l'article constitutionnel nous entraîne toujours plus loin. Vous entrez déjà dans le domaine de l'application, qui n'appartient pas à l'article constitutionnel.

Que cela soit dit également pour l'avenir.

**Meili:** Nur, weil von verschiedenen Seiten verschiedene Bedenken geäußert werden gegen das Al. 9, ergreife auch ich das Wort, um unsererseits Bedenken zu äußern. Man hat uns bei einem früheren Alinea vertröstet, wir würden für unsere Produkte einen angemessenen Preis bekommen. Wir haben schon damals gefragt: « Was ist ein angemessener Preis, wem soll der Preis angemessen sein? » Man hat uns geantwortet, es werde dann eine Kommission bestellt werden, die in der Preisbestimmung ein wesentliches Wort mitspricht. Man hat uns auf diese Kommission vertröstet, und wir müssen diesen Trost unbedingt haben und könnten uns unter keinen Umständen mit dem Streichungsantrag von Herrn Oprecht einverstanden erklären; wir müssen wissen, daß wir wenigstens etwas zu dieser Preisbestimmung sagen können.

Die jetzige Fassung, die eine Mitwirkung der wichtigsten Interessengruppen garantiert, hätte uns gesichert, wenn nicht die vielen Bedenken von anderer Seite gekommen wären. Diesen Bedenken gegenüber betone ich, daß auch wir große Bedenken haben in dieser Beziehung. Auch wir möchten dieser Kommission etwas mehr Kompetenzen geben, als der Kommissionsreferent es hat durchblicken lassen. Herr Baumberger bemerkte ganz richtig, daß die Verwaltung in Zukunft eine viel größere Macht in Händen haben wird als bisher. Der Preis, den der Bund für die anzukaufenden Brennhäfen auslegen wird, wird dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen, wichtiger ist der Schnapspreis, namentlich aber wird der Preis, der für das überschüssige Obst in Frage kommt, schwer ins Gewicht fallen. Wenn Herr Schär auf die Einfuhr hinweist und damit sagen will, das finanzielle Resultat werde geschwächt durch das Unterbinden der Einfuhr und durch die Begünstigung der Inlandproduktion, so ist das bis zu einem gewissen Grad richtig. Aber gerade wir müssen verlangen, daß man

die Inlandproduktion nicht nur auf die gleiche Linie stellt mit der Einfuhr, sondern sie begünstigt, daß man nicht einführt, weil der Auslandsprit billiger ist, sondern daß man in allererster Linie den Inlandschnaps abnimmt und die Einfuhr nur nebenher laufen läßt, so weit sie nötig ist. Herr Schär darf sich auch über das finanzielle Resultat trösten. Wenn die Alkoholverwaltung z. B. 2 Fr. 50 zahlt für den Liter absoluten Alkohol, so macht das bei 50 %iger Ware einen Schnapspreis von 1 Fr. 25, und wenn der Bund 3 Fr. darauf schlägt, ist das dann 4 Fr. 25. Kauft er den Schnaps als Spirit im Ausland, so ist er, alle Unkosten mitgerechnet, vielleicht um 50 oder 60 Rappen billiger. Aber ich meine, das gibt nicht den Ausschlag; ob der Bund 3 Fr. oder 3 Fr. 50 oder 3 Fr. 60 am Liter verdient, das macht am finanziellen Resultat der Alkoholverwaltung nicht viel aus. Also auch wir haben Bedenken; wir müssen ein gewisses Mitspracherecht verlangen, namentlich in der Preisfrage. Das ist auch in der Kommission nicht bestritten worden; aber wir lösen die Frage wohl am besten so, daß wir die Sache so stehen lassen, wie sie jetzt ist, und die endgültige Interpretation auf das Gesetz versparen und namentlich auch zuwarten, bis der Ständerat sich darüber ausgesprochen hat. Es wird dann noch Zeit genug sein, sich diese Interpretation näher anzusehen.

**Weber-Graßwil:** In der Kommission selbst war dieser Absatz nicht bestritten. Man hatte doch allgemein das Gefühl, daß eine derartige Institution notwendig sei. Ob wir diese Institution Verwaltungsrat nennen, oder nicht, spielt keine große Rolle. Die Hauptsache ist, wenn sie im Verfassungsartikel vorgesehen ist. Wie macht sich die Sache in der Praxis, gerade was die Landwirtschaft anbetrifft? Ueber das Obst hat bereits Herr Meili gesprochen; ich möchte mich verbreiten über die Praxis, wie sie sich bei der Kartoffelernte macht. Im Juli und August ist jeweils ersichtlich, ob es ein großes und gutes Kartoffeljahr ist oder nicht; und in diesem Moment ist es dann gerade an dieser Kommission, zu urteilen, ob in diesem Jahre gebrannt werden solle oder nicht, mit andern Worten, ob die Kartoffeln dem Konsum zugeführt werden sollen. Da kann man nicht warten auf die Session der eidgenössischen Räte; wir können nicht warten, bis Ihnen die Kommission Bericht erstattet hat. Alles pressiert, es muß diese Kommission in diesem Momente zusammentreten, sie muß entscheiden, was geschehen soll, sie muß namentlich auch dem Bundesrate beantragen, ob vorübergehend Zollzuschläge notwendig sind oder nicht, denn in dem Moment, wo die Kartoffeln nicht gebrannt werden, sondern dem Konsum zugeführt, dann können vorübergehend Zollzuschläge festgesetzt werden, damit auf alle Fälle die inländischen Kartoffeln vom Konsum aufgenommen werden. Schon aus diesem Grunde allein muß ein Instanz geschaffen werden, die rasch entscheiden kann; aber auch in der Preisbildung selbst: es muß irgend jemand sagen und bestimmen, welcher Preis angesetzt werden soll und darf. Auch das muß möglichst rasch geschehen, und da haben wir die Meinung in landwirtschaftlichen Kreisen, daß, wenn eine derartige Institution eingerichtet wird, dies beruhigend wirkt und in unseren Kreisen gut aufgenommen werden wird. Ich möchte Sie deshalb bitten, die Abänderungsanträge abzulehnen und dem Antrag, wie er vorgesehen ist, zuzustimmen.

**Reinhard:** Sie haben eben den Antrag meines Fraktionskollegen Dr. Oprecht gehört, der Sie bittet, das Al. 9 zu streichen. Nun sind die Erwägungen, die an diesen Streichungsantrag geknüpft worden sind, sicherlich des Anhörens wert und man kann nicht ohne weiteres über sie hinweggehen. Die Erfahrungen, welche die Arbeiterschaft bis dahin mit der Bestellung derartiger Kommissionen und Verwaltungsräte gemacht hat, sind nicht die allerbesten. Ich muß darauf hinweisen, daß es heute noch im Bundeshaus ganze Departemente gibt, die systematisch die Vertretung der Arbeiterschaft aus ihren Kommissionen ausschließen. Ich will allerdings der Ehre wegen sagen, daß es nicht das Departement betrifft, daß hier in Frage steht; Herr Bundesrat Musy hat sich immer bemüht, auch in den vorberatenden Kommissionen seines Departementes die Arbeiterschaft zu berücksichtigen. Er hat allerdings allen Grund dazu. Aber das Departement des Innern z. B. sabotiert regelmäßig die rechtmäßigen Ansprüche der Arbeiterschaft und kümmert sich auch um alle Reklamationen, die wir hier im Rate vorbringen, in keiner Weise.

Aber rein vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus komme ich dazu, Ihnen zu beantragen, Al. 9 stehen zu lassen. Schließlich muß doch zugegeben werden, daß eine Kontrolle der Geschäftsführung einer derartigen Anstalt viel besser möglich ist, wenn eine Minderheit auch in einer kleinen Zahl, die ihrer Stärke nicht entspricht, in einem Verwaltungsrat vertreten ist, wo sie die Möglichkeit hat, gleich von Anfang an zu allen Geschäften Stellung zu nehmen und eventuell die Durchführung von Geschäften zu verhindern, welche ihren Interessen nachträglich feindlich sein könnten. Bis dahin ist es eigentlich so, daß diese Delegationen der eidgenössischen Räte, die eine derartige Ueberwachungsinstanz über die Alkoholregie bilden, im Grunde nichts zu tun haben, als nachträglich zu bewilligen, was die Direktion der Alkoholverwaltung getan hat. Sie haben ganz und gar keine vorberatende Kompetenz, weil es sich nur um eine parlamentarische und nicht um eine administrative Kontrolle handelt. Al. 9 hat den Sinn, daß es sich um eine administrative Kontrolle, um einen richtigen Verwaltungsrat handeln müsse, der mit genau den gleichen Rechten ausgestattet sein muß, wie der Verwaltungsrat irgend einer andern großen Unternehmung. Ich nenne da nur den Verwaltungsrat der Schweizerischen Bundesbahnen: man kann nicht sagen, daß dieser Verwaltungsrat die gleiche vielleicht etwas komische Rolle spiele wie die Alkoholdelegationen der eidgenössischen Räte, sondern jedes Geschäft, das erledigt werden muß, muß zuerst dem Verwaltungsrat vorgelegt werden und kann erst in Angriff genommen werden, nachdem der Verwaltungsrat seine Approbation dazu gegeben hat. Dieser Kontrollmöglichkeit begeben wir uns, wenn wir auf den Verwaltungsrat bei der Alkoholverwaltung verzichten. Nun ist ganz klar: So lange die Arbeiterschaft verhältnismäßig geringer Zahl im Nationalrat vertreten ist — wir haben zwar die Hoffnung, etwas stärker wiederzukehren — wird man uns auch nicht entsprechend berücksichtigen. Man wird aber unsere Vertretung stärker in Berücksichtigung ziehen müssen, wenn wir einmal auch stärker im Rate vertreten sind. Kurz und gut, das ganze Problem hängt ab von der Frage der politischen Macht, welche die Arbeiterschaft aufzubringen in der Lage ist. Und deswegen,

weil wir heute noch eine Minderheit sind, auf eine Kontrollmöglichkeit zu verzichten, dazu möchte ich nicht mithelfen. Ich habe so viel Vertrauen darauf, daß man uns eine genügende Vertretung gestützt auf die von uns aufgebraachte politische Macht geben muß, daß ich auch im Augenblick, wo wir noch nicht so stark sind, doch lieber zugreifen will, wo man uns einen Handgriff bietet. Und den Handgriff haben wir jetzt; wir wollen ihn fassen, und ich hoffe, daß wir so fest zufassen werden, daß wir ihn nicht mehr aus der Hand lassen, bis wir alles meistern können. Ich möchte nicht loslassen, was wir einmal in der Hand haben; darum bitte ich Sie, Al. 9 aufzunehmen.

**Obrecht, Berichterstatter:** Ich möchte zunächst Herrn Dr. Klöti darauf aufmerksam machen, daß er die Worte «unter Mitwirkung der Kantone» zu eng auffaßt. Es ist hier gesagt, daß die Monopolanstalt unter der Mitwirkung der Kantone und der wichtigsten Interessengruppen vom Bunde verwaltet werden solle. Eine Form dieser Mitwirkung ist die Schaffung dieser Verwaltungskommission. Das ist aber nur eine Form. Hätten wir nur diese im Auge, so könnten wir ganz gut nach der Meinung von Dr. Klöti die Worte «unter Mitwirkung der Kantone» streichen, denn die Kantone wären Interessenten gerade so wie die Bauern und die Sozialversicherten. Neben dieser einen Form der Mitwirkung kommt nun aber die sehr wichtige Mitwirkung der Kantone beim Vollzug des Gesetzes hinzu. Ich erinnere Sie daran, daß es sich um vielleicht 30,000 Brennapparate im Lande herum handelt; die Inhaber dieser Brennapparate dürfen brennen, aber nicht mehr verkaufen, das, was sie bloß in ihrem eigenen Betriebe gebrauchen; ist frei, was sie nicht gebrauchen, müssen sie dem Bund abliefern; der Verkauf an Dritte ist ihnen untersagt. Dies soweit es sich um den Kernobstbrandwein handelt. Die Hausbrenner werden aber vielleicht auch Spezialitäten herstellen; die Spezialitäten dürfen sie verkaufen, müssen aber vorher die Steuer bezahlen. Das alles erfordert eine Aufsicht, damit kein Unfug, kein Mißbrauch getrieben wird. Und das kann nicht die Alkoholverwaltung mit ihren schwachen organisatorischen Kräften tun; das kann sie nicht allein durchführen, sondern dazu braucht sie die Kantone und die Gemeinden. Daher ist es sehr wichtig, daß die Kantone nicht nur beteiligt, sondern auch verpflichtet sind, mitzuwirken. Wir wollen sie darum auch interessieren (dazu kommen wir dann bei Al. 11), indem wir ihnen einen Anteil am Ertrag einräumen. Man hatte die Idee, eine Art Auskauf der Kantone vorzunehmen, ihnen zu sagen: Ihr seid nicht mehr mit einer bestimmten Quote am Ertrag des Alkohols interessiert, sondern man gibt Euch eine fixe Kopfquote, sagen wir beispielsweise 3 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung; das bekommt Ihr unter allen Umständen, ob das Alkoholmonopol gut oder schlecht rentiert. Demgegenüber hat man mit Recht erklärt, es wäre unklug, die Kantone an der Rentabilität zu desinteressieren. Sie müssen am Vollzug des Gesetzes mitwirken, nur dann können wir die vorauszusehenden Mißbräuche bekämpfen. Diese Mitwirkung ist unter dem angefochtenen Text auch verstanden. Und deshalb wäre es ungemein gefährlich, die Worte «unter Mitwirkung der Kantone» zu streichen.

Nun die Frage: Sollen wir für die Mitwirkung an der Verwaltung eine parlamentarische Kommission oder eine außerparlamentarische Fachkommission ins Auge fassen? Wir wollen uns doch an die staatsrechtlichen Grundsätze der Kompetenzausscheidung erinnern. Wer ist für den Vollzug eines Gesetzes verantwortlich? Der Bundesrat. Wir sind die gesetzgebende Behörde, wir haben das Aufsichtsrecht, wir müssen kontrollieren, ob der Vollzug des Gesetzes unseren Anschauungen gerecht wird oder nicht. Es führt aber immer zu einer Konfusion, wenn das Parlament meint, es müsse an der Verwaltung oder am Vollzug der Gesetze mitwirken. Halten wir das auseinander und geben wir dem Bundesrat von Verfassungen wegen eine beratende Kommission, eine Verwaltungskommission, mit an die Hand. Der Bundesrat ernennt diese Kommission, er bleibt uns gegenüber uneingeschränkt verantwortlich für den ganzen Vollzug des Gesetzes. Diese Kommission, die in der Verfassung verankert werden soll, hat ihre ganz bestimmte Stellung, ihre bestimmte Rolle und ihre bestimmte Bedeutung gegenüber dem Bundesrat. Damit erhalten die Interessenten eine Garantie für ein Mitspracherecht. Das ist das Wichtige bei der Sache. Bauern und Sozialversicherte wissen, daß sie nach der Verfassung ein Mitspracherecht bekommen. Das können Sie nicht mehr garantieren, wenn Sie eine parlamentarische Kommission ins Auge fassen. Deshalb ist die Sache mit dem vorliegenden Vorschlag richtig geordnet.

Es bleibt nur noch die Frage: Sollen wir die Ordnung schon im Verfassungsartikel festlegen oder der Gesetzgebung überlassen? Da habe ich schon in meinem ersten Votum gesagt, das sei eine Frage, die man ganz gut dem Gesetz überlassen könnte. Es hat sich aber gezeigt, daß es einfach nicht möglich ist, all die verschiedenen Interessenten zu beruhigen mit all den Schutzbestimmungen, die wir hier formulieren. Man muß ihnen eine weitere Beruhigung geben, irgendeine allgemeine Garantie, daß sie ein Mitspracherecht besitzen, daß sie berufen sind, bei der Entscheidung all dieser Fragen in der Praxis mitzusprechen. Wenn Sie nun diese Garantie aus dem Verfassungsartikel streichen, existiert sie nicht mehr. Vielleicht gibt man sie im Gesetz, vielleicht aber auch nicht. Wenn Sie klare Verhältnisse schaffen wollen, müssen Sie an dieser Bestimmung festhalten, und deshalb empfehle ich Ihnen diese Ziffer 9 nochmals eindringlich zur Annahme.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Mehrheit Mehrheit

Angenommen. — Adopté.

#### Abs. 10.

#### Antrag der Kommission.

<sup>10</sup> Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen.

#### Proposition de la commission.

<sup>10</sup> Les recettes provenant de l'imposition du débit et du commerce en détail dans les limites du territoire cantonal appartiennent aux cantons.

**Obrecht, Berichterstatter:** Abschnitt 10 lautet: «Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen.» Diese Bestimmung deckt sich mit dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates und war niemals bekämpft. Es könnte sich deshalb erübrigen, darüber überhaupt etwas zu sagen, aber zu einer Bemerkung fühle ich mich doch veranlaßt. Die Verhältnisse scheinen ohne weiteres klar, so weit es sich um die Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels im Kantonsgebiet handelt, durch die Form der Abgabe von Wirtschaftspatenten und von Patenten für den Verkauf über die Gasse, den Verkauf auf kurze Distanz. Daneben gibt es aber noch den Verkauf gebrannter Wasser auf weitere Distanz, von einem Kanton in den andern, und da haben wir in der bisherigen Gesetzgebung und in der Praxis schon ganz unklare und komplizierte Verhältnisse, direkt eine Konfusion. Wenn ein Produzent von Zuger Kirschwasser seine Ware in einen andern Kanton verkauft, genügt es nicht, daß er von der Regierung des Kantons Zug die Autorisation dazu in Form eines Verkaufspatentes hat, sondern er muß in jedem Kanton, wohin er verkauft, wiederum ein Patent lösen. Er muß, wenn er in der ganzen Schweiz verkauft, 25 Patente lösen, um sein Produkt überall absetzen zu können. Daß das heutzutage ein Monstrum von Rechtsordnung ist, ist ohne weiteres klar. Deshalb hat diese Auslegung des Gesetzes schon vor Jahren zu staatsrechtlichen Rekursen geführt. Es hat sich die Bundesversammlung vor Jahren mit dieser Frage befaßt. Die Bundesversammlung hat damals entschieden, es genüge, wenn ein Likörfabrikant oder Verkäufer vom Wohnsitzkanton das Patent habe, dann könne er ohne weiteres auch in den andern Kantonen verkaufen. Dann wurde aber die Kompetenz der Bundesversammlung bestritten. Es gab neue staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht, und dieses hat entschieden, die Auffassung der Bundesversammlung sei unrichtig, die jetzige Gesetzgebung könne nur so ausgelegt werden, daß das Patent des Wohnsitzkantons nur für dieses Kantonsgebiet gelte; soweit Verkäufe in andere Kantone stattfänden, sei das nur gegen die Erteilung weiterer Patente und Bezahlung der entsprechenden Abgaben möglich.

So ist nun heute die Rechtslage. Man hat diese Uebelstände praktisch zu mildern gesucht, indem sich einzelne Kantone in einer Art von Konkordat verständigt haben, daß nicht mehr in jedem einzelnen Kanton ein Patent gelöst werden muß. Ich glaube, daß aber nur eine Minderheit der Kantone sich zu einer solch praktischen Lösung bereit gefunden hat. Die andern Kantone haben darauf beharrt, Patentgebühren auch von solchen Verkäufern zu erheben, die in einem andern Kanton wohnen und dort schon patentiert sind. Da sollte endlich Ordnung geschaffen werden. Um das zu erreichen, mußte der alte Text geändert werden. In der alten Verfassung heißt es: «Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen gehören den Kantonen, in welchen sie zum Bezuge gelangen.» Die Worte: «in welchen sie zum Bezuge gelangen», sind gestrichen, und die ganze Redaktion ist dahin geändert, daß man in Zukunft auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die unbefriedigenden komplizierten Verhältnisse lösen könnte, sei es, daß man die Kantone dazu bringt, daß sie ein interkantoniales



Patent einführen, dessen Ertrag dann auf alle Kantone verteilt wird, sei es, daß man für diesen interkantonalen Handel ein Patent von Bundes wegen einführe. Auch bei dieser letzten Lösung müßte der Ertrag den Kantonen erhalten bleiben, indem man ihn nach irgendeinem Modus auf diese verteilt.

**M. Chamorel**, rapporteur: L'art. 32bis actuel de la Constitution prévoit que les recettes nettes provenant de la vente des boissons distillées restent acquises aux cantons dans lesquels les droits sont perçus. Ces dispositions impliquent aux commerçants de demi-gros, c'est-à-dire à ceux qui vendent des quantités inférieures à 40 litres, l'obligation de prendre une patente dans chaque canton où ils exercent leur commerce. Ce système a toujours été l'objet de nombreuses réclamations de la part des liquoristes, en particulier, lesquels auraient désiré l'introduction d'une patente intercantonale et unique pour ce genre de commerce.

L'art. 10 du projet que nous proposons en ce moment est rédigé comme suit:

« Les recettes provenant de l'imposition du débit et du commerce en détail dans les limites du territoire cantonal, appartiennent aux cantons. »

C'est intentionnellement que les termes « restent acquis » aux cantons ont été remplacés par ceux de « appartiennent aux cantons », et que la fin de la phrase « dans lesquels ces droits sont perçus » a été supprimée et mis ainsi en harmonie avec l'al. 1<sup>er</sup> accordant à la Confédération le droit de légiférer sur la vente des boissons distillées; le nouveau texte ne s'opposera plus à la création d'une patente fédérale. Il va sans dire que la question reste ouverte et ne pourra trouver sa solution que dans la loi d'application. La création d'une patente fédérale facilitera le commerce intercantonal, sans frustrer les droits reconnus aux cantons, à la condition que le montant prélevé par la Confédération pour cette patente leur soit ristourné avec la part des bénéficiaires à laquelle ils ont droit.

C'est dans ce sens que nous proposons la rédaction de l'al. 10, tel que nous vous l'avons exposé.

**M. Berthoud**: Dans les considérations que les rapporteurs viennent d'émettre au sujet de l'alinéa en discussion, ils ont fait ressortir les différences existant entre le texte actuel de la Constitution et le texte proposé. Il s'agit d'une modification qui, à première vue, paraît être simplement d'ordre rédactionnel, mais qui, en réalité a une portée précise. Il s'agit de permettre l'institution d'une patente fédérale unique, alors que, suivant la législation actuelle, on exige de celui qui fait le commerce de boissons spiritueuses dans toute l'étendue de la Suisse qu'il prenne une patente dans chacun des cantons où il exerce son activité.

Telle qu'elle a été faite, la déclaration des rapporteurs ne me paraît pas susceptible de donner pleine satisfaction au commerce des spiritueux. M. le rapporteur français en particulier a dit que le but du nouveau texte est de permettre l'institution de cette patente. Ce que les intéressés attendent, c'est une déclaration formelle, suivant laquelle on usera de cette possibilité et je désirerais beaucoup que le représentant du Conseil fédéral précisât que la patente sera instituée par la loi d'application. La situation faite au commerce des boissons spiritueuses

est tout à fait anormale. Elle constitue un véritable anachronisme. C'est, je crois, le seul domaine économique où l'on ait laissé subsister des barrières cantonales. Il est de toute justice de faire jouer ici le principe de la liberté du commerce et de l'industrie, liberté qui ne serait que légèrement restreinte, mais d'une façon uniforme, par la perception d'un droit de patente unique.

Dans le canton que je représente, cette question a une certaine importance. Vous n'ignorez pas qu'il existait autrefois, dans une vallée neuchâteloise, une industrie florissante, celle de l'absinthe, supprimée ensuite d'une initiative populaire. Ceux qui pratiquaient cette industrie, se sont efforcés de faire face à la situation; ils ont transformé leur commerce en remplaçant la fabrication et la vente de l'absinthe par d'autres produits similaires. Puis, les droits de patentes cantonales se sont élevés d'année en année, pour atteindre bientôt des taux énormes, presque prohibitifs, et cela bien plus pour des considérations d'ordre fiscal et de protectionnisme cantonal que pour satisfaire au but éthique qu'est censé poursuivre le monopole de l'alcool. On a dit que la législation actuelle ne permettait pas l'établissement d'une patente unique. S'il s'agit d'une patente fédérale, je suis d'accord, mais je ne pense pas que le texte constitutionnel actuellement en vigueur, exclue la possibilité de créer une patente cantonale unique. Il me paraît que si l'on examine ce texte attentivement, on constate qu'il serait parfaitement possible, dans le cadre de la constitution actuelle, de donner satisfaction aux représentants du commerce des boissons spiritueuses qui insistent pour qu'il soit mis fin à la situation actuelle. Que dit la Constitution? D'une part à l'art. 31, lettre c, sont réservés, au point de vue de la liberté de commerce et d'industrie:

« c) tout ce qui concerne les auberges et le commerce au détail des boissons spiritueuses, en ce sens que les cantons ont le droit de soumettre par voie législative, aux restrictions exigées par le bien être public, l'exercice du métier d'aubergiste et le commerce au détail des boissons spiritueuses. »

L'art. 32bis qui est le pendant de l'alinéa que nous discutons dit, d'autre part, à son troisième alinéa:

« Les recettes nettes provenant des droits sur la vente des boissons distillées restent acquises aux cantons dans lesquels ces droits sont perçus. »

Comment la loi applique-t-elle ce principe? Nous le trouvons à l'art. 17 de la loi fédérale sur l'alcool où il est dit:

« Le commerce autorisé des spiritueux distillés de toute espèce comprend: 1. le commerce en gros; 2. le commerce en détail. »

Le commerce en gros est libre. Le commerce en détail ne peut être exercé qu'avec l'autorisation des autorités cantonales et contre paiement d'un droit cantonal de vente correspondant à l'importance et à la valeur du trafic.

Le commerce en gros comporte la livraison de 40 litres au minimum, faisant l'objet d'un seul et même envoi, par quantité d'au moins 20 litres de chaque espèce. Toute autre livraison rentre dans le commerce de détail. »

C'est donc la loi et non la Constitution qui a établi ce critère de la quantité vendue comme base de la différenciation entre le commerce de gros et le commerce de détail. Mais ce critère apparaît lui-même



dans bien des milieux comme très critiquable, étant donné que ce n'est pas la quantité vendue qui distingue le commerce de gros du commerce de détail, mais bien plutôt le genre de la clientèle à des servir. Est détaillant celui qui vend directement aux consommateurs; est grossiste, celui qui vend à des commerçants ou intermédiaires. La quantité ne joue dans cette question qu'un rôle tout à fait accessoire. Je veux bien admettre que, d'après la définition donnée par la loi, le détaillant est celui qui vend une quantité inférieure à 40 litres, mais je tenais à faire remarquer que c'est là une question d'interprétation et non une conséquence de disposition constitutionnelle. Il suffirait de modifier cette interprétation pour permettre une solution donnant toute satisfaction aux intéressés.

D'autre part, il me paraît qu'on n'attache pas suffisamment d'importance à ce passage de l'art. 31 de la Constitution (alinéa c) disant que les restrictions apportées au commerce au détail des boissons spiritueuses doivent être motivées par le bien être public. Nous constatons aujourd'hui que les cantons émettent des prétentions toujours plus exagérées quant au montant des droits de patente. Leurs préoccupations, en cette matière, ne s'inspirent en aucune façon du bien-être public, mais sont d'ordre fiscal et protectionniste. Qu'est-ce qui empêcherait, dans l'état actuel de la Constitution, de légiférer en vue de préciser ce que les cantons sont autorisés à percevoir, à titre de droits de patente, en vue de satisfaire à cette notion du bien-être public? Quant à moi, je ne vois rien dans la Constitution qui interdirait à la Confédération de promulguer une loi prévoyant en particulier une patente unique cantonale dont la finance ne pourrait dépasser un maximum à fixer et donnant le droit de faire le commerce des boissons distillées dans tous les cantons. Pourquoi les recours formés contre la procédure suivie jusqu'à présent ont-ils été écartés? C'est parce que la loi, mais non la Constitution, autorise la perception de patentes multiples. Je ne dis pas cela pour demander dès maintenant une révision législative basée sur les textes constitutionnels actuels. C'est pour bien établir que, quel que soit le sort qui sera réservé au projet de révision du régime de l'alcool que nous discutons, il sera possible de donner satisfaction à la revendication des représentants du commerce des boissons spiritueuses tendant à l'institution d'une patente unique laquelle, au lieu d'être fédérale, aura le caractère cantonal que prescrivent les dispositions actuelles de la Constitution. L'institution d'une patente de ce genre ne serait pas en contradiction avec le principe qui veut que les recettes provenant des droits sur la vente des boissons distillées restent acquises aux cantons dans lesquels ces droits sont perçus.

Or, soit que la discussion sur la révision du régime de l'alcool, en raison des lenteurs de la procédure, dure encore trop longtemps, soit que le projet qui nous est soumis ne supporte pas l'épreuve de la votation populaire, la question devra être reprise, pour qu'enfin le commerce des boissons distillées puisse être mis en mesure de travailler dans des conditions égales à celles qui sont faites aux autres branches du commerce et de l'industrie suisses.

M. Musy, conseiller fédéral: Actuellement, il y a quelques difficultés, devant lesquelles se débattent

les liquoristes, pour se procurer dans les différents cantons la patente nécessaire à l'exercice de leur activité dans le territoire du canton, voisin.

Je veux dire à M. Berthoud que nous allons chercher le moyen d'atténuer ces difficultés. L'idée qu'il suggère de créer une patente fédérale me semble indiquer la direction dans laquelle se trouvera la solution.

Il faut rappeler qu'actuellement les cantons encaissent le produit des patentes cantonales instituées par eux. A l'avenir, il y aurait une patente cantonale, puis une patente fédérale. Le produit des patentes cantonales restera acquis aux cantons. Le produit des patentes fédérales, versé à la régie, sera réparti, avec l'ensemble des recettes, entre les cantons, sur la base qui fait règle maintenant pour la répartition du bénéfice général de la régie des alcools.

Angenommen. — Adopté.

Abs. 11.

#### Anträge der Kommission.

Mehrheit:

« Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Volkszählung erwarhten Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens zehn Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde; fünf Prozent davon sind solchen Einrichtungen zuzuwenden, welche der Fürsorge für Invalide und für das Alter dienen; der Rest ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen. »

Minderheit:

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard, Wattenhofer.)

« ... der Reineinnahmen ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen. »

#### Propositions de la commission.

Majorité:

« La moitié des recettes nettes de la Confédération provenant de l'imposition des boissons distillées sera répartie entre les cantons proportionnellement à leur population de résidence ordinaire établie par le recensement fédéral le plus récent; chaque canton est tenu d'employer au moins dix pour cent de sa part pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets. L'autre moitié des recettes reste acquise à la Confédération; cinq pour cent doivent être affectés à des institutions pour invalides et vieillards; le solde sera affecté à l'assurance-vieillesse et survivants et, jusqu'au moment de son introduction, versé aux fonds créés à cet effet. »

## Minorit :

(Bütikofer, Killer, Mercier, Oprecht, Reinhard,  
Wattenhofer.)

... moitié des recettes sera affectée à l'assurance-  
vieillesse ...

**Obrecht, Berichterstatter der Mehrheit:** Beim Abs. 11 kommen wir nun zur Verteilung der Beute. Wir müssen das Fell des Bären verteilen, bevor wir ihn erlegt haben, aber bei der Gesetzgebung ist das nicht anders denkbar. Es ist vorgesehen, daß der Ertrag des erweiterten Alkoholmonopols hälftig auf die Kantone und auf den Bund verteilt werden soll, währenddem bisher der ganze Ertrag den Kantonen zugeflossen ist. Weil aber der Ertrag ein wesentlich höherer sein und voraussichtlich weit mehr als das Doppelte des bisherigen Ertrages ausmachen wird, so ist es möglich, den Bund mit der Hälfte partizipieren zu lassen, ohne die Kantone verkürzen zu müssen. Im Gegenteil, die Kantone sollen aller Wahrscheinlichkeit nach mit der neuen Hälfte mehr bekommen als mit dem bisherigen 100%igen Anteil. Trotzdem haben die Kantone diese Verteilung mit 50 zu 50% nicht ohne weiteres hingenommen. Es wird in der Botschaft des Bundesrates erklärt, die Kantone hätten sich diesem Vorschlag angeschlossen. Das ist aber nicht ganz zutreffend. Die Mehrheit der Kantonsregierungen hat sich dahin ausgesprochen, daß den Kantonen 60% zukommen sollten, so daß der Bund nur 40% erhält. So war es in der Revisionsvorlage von 1923 vorgesehen. Man hat den Kantonsregierungen nicht genügende Gründe darlegen können, um den damaligen Verteiler zu ändern. Diese 60:40% waren zudem in Verbindung mit einer Minimalquote postuliert, in dem Sinne, daß die Kantone am Reingewinn mit 60% Anteil nehmen sollen, daß ihnen aber jährlich pro Kopf der Bevölkerung soundso viel zukommen müßte. Das war in Wirklichkeit die Antwort der Kantone. Aber ich glaube, daß sich die Kantone nun auch zufrieden geben und damit abfinden werden, wenn wir den Vorschlag des Bundesrates annehmen. Wenigstens konnte Ihre Kommission sich nicht dazu entschließen, die Kantone in stärkerem Maße als mit 50% partizipieren zu lassen. Unrichtig wäre es aber gewesen, wenn man die Kantone mit einer festen Kopfquote abgefunden hätte, aus Gründen, die ich bereits angeführt habe. Den Kantonen ist die Bestimmung auferlegt, daß sie mindestens 10% ihres Anteils zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwenden müssen.

Was die andere Hälfte anbelangt, die dem Bunde zufallen soll, so ist schon durch den Verfassungsartikel, der im Dezember 1925 von Ständen und Volk angenommen wurde und welcher dem Bund das Gesetzgebungsrecht für die Einführung einer allgemeinen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung einräumt, festlegt, daß der Ertrag aus einem erweiterten Alkoholmonopol, soweit dieser Ertrag dem Bunde zugeschrieben wird, Verwendung für die Finanzierung dieser Versicherung finden müsse. Weil man damals diese Bindung des Bundesanteils am Ertrag des Alkoholmonopols dem Volke vorgelegt hat, so konnten wir uns nicht dazu entschließen, hier schon wieder eine Aenderung eintreten zu lassen.

Der Bundesrat hatte vorgesehen, von der Hälfte des Bundes 5% ebenfalls für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, und den Rest wollte er für die Bekämpfung der Tuberkulose und für die Förderung der Sozialversicherung verwenden. Die Kommission stand von Anfang an auf dem Boden, daß man das gegebene Wort, das seinen Niederschlag im Verfassungsartikel von 1925 fand, nicht brechen dürfe. Es müssen die Einnahmen aus dem Alkoholmonopolertrag, soweit sie dem Bunde zukommen, wirklich für das Alter und für die Invaliden Verwendung finden, und es dürfen da weder die Tuberkulose noch die Bekämpfung des Alkoholismus ebenfalls berücksichtigt werden.

Allerdings haben wir nun auch in der Kommissionsvorlage eine kleine Abweichung. Wenn wir ganz konsequent hätten sein wollen, so hätten wir nach dem Antrag der heutigen Minderheit sagen sollen: Die ganzen 50%, die dem Bund zufließen, werden verwendet für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, eventuell später der Invalidenversicherung. Wir haben demgegenüber doch beschlossen, eine kleine Quote von 5% vorwegzunehmen, um sie von Bundes wegen den Einrichtungen zuzuwenden, welche der Fürsorge für die Invaliden und das Alter dienen.

Nur in der Form weichen wir ab von dem, was wir im Verfassungsartikel vom 6. Dezember 1925 festgelegt haben. Wir wollen diese 5% auch verwenden für das Alter und die Invaliden; nur nicht in Form der Versicherung, sondern in Form der Beitragsleistung an all die Einrichtungen, welche dem Alter und der Invalidität dienen. Diese kleine formelle Sünde glaubten wir uns gestatten zu dürfen. Verfassungsrechtlich ist es ja ohne weiteres zulässig, daß ein neuerer Artikel einen früheren Artikel korrigiert. Diese Möglichkeit haben wir ohne Zweifel; und weil wir materiell die ganzen 50%, auch die 5%, die nicht in versicherungstechnischer Form Verwendung finden sollen, für das Alter und die Invaliden verwenden wollen, glauben wir, daß darin kein Einbruch in die frühere Fassung liegen könne.

Wir empfehlen Ihnen deshalb diesen Antrag. Es gibt ja eine ganze Reihe solcher Einrichtungen, die dem Alter und der Invalidität dienen, und es werden diese 5%, die der Bund in Form von Beiträgen zur finanziellen Unterstützung verwenden kann, eine gute Aufnahme finden. Der Rest aber soll für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung Verwendung finden, und solange diese nicht in Kraft ist, soll er in den bezüglichen, bereits bestehenden Fonds gelegt werden. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser Lösung.

**M. Chamorel, rapporteur de la majorité:** L'al. 11 fixe les conditions de répartition des bénéfices réalisés avec le futur monopole des alcools. Actuellement, les recettes nettes de la régie sont réparties entre tous les cantons proportionnellement à leur population de résidence; ceux-ci sont tenus d'employer le 10% de leur part pour combattre l'alcoolisme. La loi sur les assurances sociales votée par le peuple suisse demande à la nouvelle législation sur l'alcool, une partie des ressources nécessaires à son organisation. C'est pourquoi une modification du régime actuel s'impose. La majorité de la commission propose de partager les

recettes nettes par partie égale entre la Confédération et les cantons: Les nouvelles ressources étant évaluées à environ 25 millions de francs, les cantons, avec le nouveau régime, recevront des sommes supérieures à celles que procurait la régie avant 1914. Ils gardent l'obligation d'en employer le 10% pour la lutte contre l'alcoolisme. La part revenant à la Confédération sera affectée, le 45% à l'assurance-vieillesse et maladie et le 5% à des institutions pour invalides et vieillards.

Cette dernière disposition est faite en vue de soutenir des institutions intercantionales ou celles dont l'hospitalisation en faveur des vieillards et des infirmes s'étend à toute la Suisse. L'utilité de ces institutions est incontestable et c'est pourquoi la majorité de votre commission vous propose d'intéresser ces œuvres philanthropiques à la répartition du produit de la régie de l'alcool et de repousser la proposition de la minorité, laquelle veut accorder entièrement cela à l'assurance-vieillesse.

L'al. 11 spécifie que, dès l'entrée en vigueur de la loi nouvelle, cette part sera versée dans le fonds créé en faveur des assurances sociales.

**Reinhard**, Berichterstatter der Minderheit: Sie sehen aus den beiden Ihnen vorliegenden Texten, daß es sich eigentlich nur noch um die Frage jener unglückseligen 5% handelt, die aus dem Haupte des Herrn Musy entsprungen sind, wie die Athene aus dem Haupte des Zeus. (Heiterkeit.) Aber Herr Musy hat in dem Augenblick offenbar den Verfassungstext des Artikel 34quater nicht mehr ganz sicher vor sich gehabt, sonst hätte er nicht einige Wochen, nachdem der Artikel vom Volk angenommen worden war, einen Verfassungsartikel vorschlagen können, der genau das Gegenteil von dem sagte, was der Artikel vom Dezember 1925 vorschreibt. Dort drin ist klar und ohne irgendwelche Verklausulierung ausgedrückt, daß die gesamten Einnahmen des Bundes in die Kasse der Alters- und Hinterbliebenenversicherung fließen müssen. Es gibt absolut keine Möglichkeit, über diese klaren Verfassungsbestimmungen hinwegzukommen; man muß da schon einen kleinen Verfassungsbruch begehen.

Nun hat Herr Obrecht schon von der kleinen Sünde gesprochen, die hier begangen werden soll. Die Verfassungssünden lassen sich nicht einteilen in läbliche Sünden und in Todsünden, sondern es sind ganz einfach Sünden, die nicht begangen werden dürfen. Die katholische Dogmatik hat hier keinen Raum, sondern nur die ganz klare Auffassung des Volkes, und der gesunde Menschenverstand sagt, daß, wenn einmal im Verfassungsartikel so etwas stehe, dann unbedingt auch daran festgehalten werden müsse. Meine Herren, Sie sind die treuen Hüter der Verfassung, Sie sind immer diejenigen, welche uns vorwerfen, daß wir uns nicht auf die Grundsätze der Verfassung einschwören wollen, diejenigen, welche unsern guten Glauben der Verfassung gegenüber in Zweifel ziehen. Aber wenn Sie das tun, ist es zunächst einmal Ihre Pflicht und Ihre eigene Aufgabe, das gute Beispiel zu geben. Ich berufe mich auf das Zeugnis des Herrn Obrecht selbst, der gesagt hat: Ja, wenn man eigentlich nach dem strengen Wortlaut der Verfassung geht, kann man das nicht tun, man muß schon ein wenig eine kleine Sünde begehen.

Nun gebe ich ja zu, daß der jetzt vorliegende Artikel, so wie er im Mehrheitsantrag steht, immerhin

eine gewisse Konzession gegenüber dem bedeutet, was Herr Bundesrat Musy selbst vorgeschlagen hatte. Aber als der Verfassungsartikel, wie er heute hier steht, in Spiez vorgeschlagen wurde, war es Herr Bundesrat Musy — das Protokoll erweist das —, der ihn ablehnte; er wollte nichts davon wissen. Denn seine Idee war nicht, daß man solchen Einrichtungen etwas zuwenden sollte, Einrichtungen, welche der Fürsorge für die Invaliden und für das Alter dienen, sondern er meinte, man müsse zunächst daraus eine Zuwendung an die Abstinentenvereine, an die gemeinnützigen Gesellschaften machen. Darum verstehe ich heute nicht, nachdem der Bundesrat diesen Artikel abgelehnt hat, daß die bundesratsgetreue Mehrheit kommt und sagt: So wollen wir das gegen den Willen des Bundesrates annehmen!

Ich gestehe, dieser Passus ist ein wenig der Schicksalsartikel des Ganzen. Wir leiden an einer starken Vertrauenskrise. Wir werden mit diesem Artikel nur vor das Volk kommen können, wenn das Volk die Ueberzeugung hat, daß man es ehrlich mit ihm meint und daß man das, was man ihm versprochen hat, auch wirklich halten will. Und nun stellen Sie sich vor, welchen Eindruck es auf das Volk machen muß, wenn es sich sagt: Woran soll man eigentlich mit euch sein? Im Dezember 1925 haben wir den Verfassungsartikel angenommen, der klipp und klar sagt, was man zu tun hat, und heute kommt ihr und schlägt einen Verfassungsartikel vor, der eine kleine Abänderung, einen Bruch des damals gegebenen Versprechens bedeutet. Wenn ihr es so wenig ernsthaft nehmt damit, wie sollen wir noch Vertrauen haben, daß all das Gute und Schöne, was ihr uns im neuen Verfassungsartikel verspricht, auch gehalten werde?

Ich fürchte, daß eine derart auf das Mißtrauen des Volkes gestellte Argumentation starken Erfolg haben werde.

Die 5% nützen den Leuten, auf die es ankommt, herzlich wenig. Wenn die Berechnungen, die Herr Bundesrat Musy durch Herrn Direktor Tanner aufstellen ließ, zutreffen, so werden es in Jahren höchsten Ertrages der Alkoholverwaltung 500,000 Fr. sein, nämlich 5% von 10 Millionen Franken; es können auch einmal 700,000 Fr. sein, es können auch weniger sein. Und nun meine ich, wegen der 500,000 Fr. sollte man nicht einen ganzen Artikel auf das Spiel setzen. Diese kann der Bund sehr gut anderswo aufbringen. Ich habe Herrn Bundesrat Musy vorgeschlagen, wenn man wirklich diesen Anstalten helfen und die von Herrn Mächler propagierte Altersfürsorge durchführen wolle, dann bestehe hierfür die Möglichkeit einer Spezialsteuer auf die teuren Flaschenweine, für die wir jederzeit zu haben gewesen wären und die auch möglich gewesen wäre ohne große Schwierigkeit. Man hat das aber einfach von der Hand gewiesen und wollte es nicht, offenbar deswegen, weil es von den Sozialdemokraten kam.

Es ist einfach nicht zu verantworten, daß wegen dieser Summe das ganze Mißtrauen des Volkes wachgerufen und der ganze Artikel in Frage gestellt wird, und ich gestehe Ihnen, daß es für die sozialdemokratische Fraktion sehr fraglich sein wird, ob sie dem Artikel zustimmen kann, wenn diese verhängnisvollen, ursprünglich von Herrn Musy gar nicht gewollten 5% nun doch drin bleiben. Ich glaube, Sie tun gut, wenn Sie hier auf unsere Warnung hören, diese 5% fallen lassen und den Art. 34quater, wie er im

Dezember 1925 beschlossen wurde, auch hier in aller Form respektieren.

**Schär:** Ich möchte mich zunächst zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Vorschlages der Kommissionmehrheit, dem ich seinerzeit auch zugestimmt habe, äußern. Herr Reinhard hat nicht mehr und nicht weniger als einen Verfassungsbruch der Kommissionmehrheit vorgeworfen, weil sie an der Verteilung, wie sie der Verfassungsartikel vom Dezember 1925 vorgesehen hat, etwas ändern will. Nun sollte aber Herr Kollega Reinhardt wissen, daß ein späterer Verfassungsartikel immer einen früheren abändern kann. Wir beraten hier einen Verfassungsartikel, nicht ein Gesetz; mit dem, was wir hier vorschlagen, wird mit gleichem Recht ein früheres Recht bekämpft, resp. abgeändert. Es ist also durchaus zulässig, in diesem Verfassungsartikel eine Aenderung an dem vorzunehmen, was das Volk im Dezember 1925 angenommen hat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß wir auch vom Standpunkt der initiativfreundlichen Kreise aus diese Zulässigkeit bejahen müssen. Wir hatten eine ähnliche Frage seinerzeit bei der Initiative Rothenberger zu behandeln. Kurz bevor diese Initiative lanciert wurde, war der Kriegssteuerartikel vom Volke angenommen worden, und nun wollte die Initiative Rothenberger gerade hier etwas ändern, insofern als die Erhebungsdauer um soviel hätte verlängert werden sollen, bis 250 Millionen, die in den Fonds zu legen seien, aufgebracht gewesen wären. Das wurde durch wenige Worte in diesem Verfassungsartikel vorgeschlagen. Diese Lösung erfolgte auf Vorschlag des damaligen Nationalrates Göttisheim. Diese Reminiszenz nur, um zu zeigen, daß nicht nur Linksbürgerliche und Sozialdemokraten an dieser Initiative Rothenberger beteiligt waren.

Dies zur Frage der Zulässigkeit einer Aenderung am Inhalt des Verfassungsartikels betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

In der Kommission ist auch der Standpunkt vertreten worden, daß man bezüglich der Altersfürsorge, nicht der Altersversicherung, etwas weiter gehen solle, als wie heute der Text der Mehrheit lautet, und zwar gab den Anstoß dazu eine Anfrage des Bundesrates. Es wurde uns von Herrn Bundesrat Musy im Oktober oder November 1926 zur Kenntnis gebracht, daß man auf eine Petition der Stiftung «Für das Alter» hin im Bundesrat die Frage studiert habe, wie man vorübergehend für die Zwecke der Altersfürsorge etwas mehr Mittel beschaffen könnte, ob nicht vielleicht durch eine entsprechende Fassung der Vorschrift im Alkohol-Artikel etwas gewonnen werden könnte. In der Kommission war keine große Gegenliebe für diesen Vorschlag vorhanden und Herr Bundesrat Musy hat ihn, soviel ich weiß, dann fallen gelassen.

Dagegen haben dann Herr Kollega Baumberger und ich ihn wieder aufgenommen und haben eine Redaktion vorgeschlagen — es war der erste Minderheitsantrag, der formell vorgeschlagen wurde — die lautet (nach der Vorschrift, daß die eine Hälfte der Reineinnahmen den Kantonen zugut kommen soll, die andere Hälfte dem Bunde verbleibt, wovon er 5 % für die Zwecke der Fürsorge für Invalide und für das Alter verwenden soll): «Der Rest ist für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bestimmt und soll in der Zwischenzeit, bis die Versicherung

wirksam wird, zum Teil zur Aeufernung der bezüglichen Fonds, zum Teil zu Zwecken der Altersfürsorge verwendet werden. Die für diese Verwendung in der Zwischenzeit erforderlichen Vorschriften werden durch dringlichen Bundesbeschluß aufgestellt.»

Wir haben diesen Minderheitsantrag eingereicht, trotzdem uns bekannt war, daß z. B. die Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion in der Kommission dieser Lösung nicht zustimmen. Wir glaubten mindestens propagandistisch für die Idee einer baldigen Verwirklichung der Altersversicherung und mindestens einer weitergehenden Altersfürsorge wirken zu können. Wir hatten Bedenken, daß die Verwirklichung der Hilfe für das Alter sich allzu sehr hinauszöge. Wenn man heute immer auf die Verwirklichung der Versicherung, statt der Fürsorge, hinweist, so ist man insofern denjenigen Alten gegenüber, die heute schon bedürftig sind, grausam; diesen Leuten gibt man, statt Brot, Verfassungsartikel. Von diesem Standpunkt aus glaubten wir eine Lösung für die Zwischenzeit vorschlagen zu sollen.

Dann aber ist an der Schlußberatung der Kommission am 1. September 1927 in Interlaken eine allgemeine Einigung erfolgt. Es hieß: Die Kommission ist einstimmig in allen Vorschlägen. Da wollten wir allein nicht den Störfried machen. Wir haben unsern Minderheitsantrag zurückgezogen, und ich will ihn heute nicht mehr aufnehmen, nachdem von seiten der Sozialdemokraten sogar gegen die 5 %, die man vorübergehend den Invaliden und den Anstalten zuweisen will, Opposition gemacht wird, möchte aber doch den Wunsch äußern, daß entweder so schnell als möglich das Versicherungsgesetz erlassen oder dann in irgendeiner andern Weise für die Alten etwas geleistet wird.

**Weber-St. Gallen:** Ich möchte nicht bestreiten, daß für den Antrag der Kommissionmehrheit sehr gute Gründe sprechen, daß ein dringendes Bedürfnis besteht, auch aus Mitteln des Bundes den alten, arbeitsunfähigen, verdienstlos gewordenen Männern und Frauen beizustehen. Denn dieses Bedürfnis geht ja immer deutlicher aus den jährlichen Berichten der Stiftung für das Alter hervor, jener Stiftung, die ein so schönes, wertvolles Werk sozialer Fürsorge und christlicher Nächstenliebe, bedeutet. Ich habe einem solchen Bericht entnommen, daß im Jahre 1926 allein im Kanton St. Gallen 1827 derartige Personen unterstützt worden seien gegenüber 1707 im Vorjahre. Von diesen 1823 Personen standen 1019 im Alter von 70 bis 79 Jahren und 385 im Alter von 80 bis 89 Jahren. Ihnen wurde aus den Mitteln der Stiftung und aus öffentlichen Mitteln insgesamt die Summe von 160,000 Fr. ausbezahlt. Jedes Jahr steigen die Anforderungen, welche an die Stiftung für das Alter gestellt werden. Der moderne Entwicklungsprozeß in den Betrieben der Industrie und des Gewerbes schreitet rücksichtslos über alle diejenigen hinweg, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitsfähigkeit stehen. Dazu sind wichtige Heimindustrien verschwunden. Die Handstickerei ist dem Wechsel der Mode beinahe gänzlich zum Opfer gefallen. Viele alte Sticker sind dazu verurteilt, ihre alten Tage im Armenhaus zu verleben. Ebenso ist es in vielen kaufmännischen Berufen. Wir haben es erlebt, daß besondere Vereine von älteren arbeitslosen Angestellten gegründet worden sind. Kürzlich ist im Stadtrat

von Zürich eine Motion gestellt worden auf Errichtung einer besonderen Arbeitsstätte für derartige ältere, wohl noch verdienstfähige Angestellte, die schlechterdings, trotz aller Mühe keine Anstellung mehr finden können. Ich unterstütze deshalb alle Bestrebungen, die der verdienstlichen Motion meines Kollegen Mächler zur Verwirklichung verhelfen können, aber in der Meinung, daß diese Mittel aus den ordentlichen Einnahmen des Bundes beschafft werden können — zumal es sich doch um eine verhältnismäßig bescheidene Summe von einigen Millionen Franken handeln wird — um im Sinne des Minderheitsantrages Ihnen vorzuschlagen, dasjenige, was dem Bunde aus dem neuen Alkoholartikel zufallen wird, der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu überlassen. Denn nicht bloß sollte diese Versicherung in absehbarer Zeit zur Verwirklichung kommen, wir sollten von Anfang an auch eine Rente ausrichten können, die nicht bloß einen bescheidenen Beitrag an die Kosten des Lebensunterhaltes darstellt, sondern doch einigermaßen den Titel einer Altersversorgung verdient. Wahr ist, was Herr Reinhard gesagt hat: Auch in bürgerlichen Kreisen ist man über den schleppenden Gang in der Lösung dieser wichtigen Frage in hohem Grade ungehalten. Ob und wie die Frage in allernächster Zeit verwirklicht werden kann, davon hängt das Prestige unserer Sozialgesetzgebung ab und auch das Vertrauen, das in weiten Kreisen des Volkes der Arbeit des Parlaments entgegengebracht wird.

Auch ein taktisches Moment spricht für den Antrag der Minderheit. Sie wissen, welche großen Schwierigkeiten die Alkoholreform begegnet, welche gefährliche Klippen dieser Artikel noch zu umschiffen haben wird, bis er in den schützenden Hafen des annehmenden Volksentscheides gelangt. Es ist deshalb notwendig, möglichst weite Kreise des Volkes an der Annahme des Artikels zu interessieren. Wenn Sie in vermehrtem Maße unterstreichen und betonen, daß der Erlös aus dem neuen Alkoholartikel, soweit er für den Bund in Betracht fällt, der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zufällt, werden Sie eine geschlossene Front der unselbständig Erwerbenden für das Werk zustande bringen, und desto eher wird der Alkoholartikel zum Siege gelangen.

**Mächler:** Es tut mir eigentlich leid, daß nach einem St. Galler noch ein St. Galler sprechen muß. Es ist mir aber gesagt worden, es sei zwischen diesen beiden St. Gallern ein so großer Unterschied, daß es nicht schade, wenn ich auch meine Meinung hier ausspreche. In der Tat nehme ich auch den gegenteiligen Standpunkt ein als mein verehrter Herr Vorredner. Ich glaube aber auch, es schadet nichts, wenn wir bei einer Vorlage, in der wir tagelang über Brennhäfen usw. diskutiert haben, vielleicht auch eine Stunde lang über die Frage sprechen, die das Hauptziel der Vorlage ist, nämlich über die Versicherung. Ich werde das nun nicht in dem Sinne tun, daß ich lange spreche; ich möchte aber doch die Gelegenheit ergreifen, um zu untersuchen, was Herr Reinhard angefochten hat, daß wir nämlich mit dem Abs. 11 zur Förderung der Versicherung auf dem richtigen Wege sind. Ich behaupte: ja, sofern die Auffassung der Kommission weitherzig ist, und unter dem Begriff «Einrichtungen für Invalide und für das Alter»

nicht Anstalten verstanden sind, sondern die freie Betätigung auf diesem Gebiete. Wenn das geschieht, so meine ich, dieser Artikel sei sowohl im Sinne der Volkstümlichkeit als im Sinne der künftigen Versicherungslösung überhaupt. Darüber einige wenige Bemerkungen:

Es handelt sich darum, daß rund 600,000 Fr. an Einrichtungen für Invalide und für das Alter auf alle Kantone verteilt werden. Bedeutet das etwas? Es scheint, daß es sehr viel bedeutet; denn wer die von meinem Vorredner allerdings nur mit einigen Bemerkungen angezogene Bewegung zugunsten der gegenwärtigen Altersgeneration sieht, muß sich sagen: es ist höchste Zeit, daß der Bund mit einigen hunderttausend Franken den Kantonen und den Vereinigungen zu Hilfe kommt. Die Stiftung für das Alter hat sich als außergewöhnlich wohltätig erwiesen. Die Bestrebung der Behörden wie auch meine eigene Stellungnahme — Herr Weber kann das bestätigen — anders zu wirken, nützen gar nichts. Die Stimmung des Volkes schreitet darüber hinweg. So sehr geschieht das, daß der verehrte Herr Vorredner selbst ein Bißchen aus dem Gleichgewicht gekommen ist. Denn während er hier dagegen spricht, daß Bundesmittel aus der Versicherungskasse, wie ich kurz sagen will, für die Fürsorge verwendet werden, war er meines Wissens auch dafür, daß kantonale Mittel, welche für die Versicherung ganz gleich gebunden sind, doch für die Fürsorge verwendet werden unter dem durchaus verzeihlichen Gesichtspunkt, dem auch ich unterlag, daß die Volksstimmung im Großen Rate einfach gegen uns gewesen ist. Es ist eine Forderung der Gegenwart, gegen die Sie nichts machen können. Es fragt sich nur: ist diese Bewegung ernsthaft, oder handelt es sich um ein paar Armenpfleger, ein paar Verbesserer und Wohltäter der Menschheit? Ich konstatiere, daß ein Kanton nach dem anderen — ich erwähne Thurgau, St. Gallen, Zürich — in der letzten Zeit Anregungen entgegennehmen muß auf Einführung kantonaler Versicherungen, nur um schnell zu helfen. Wohin soll es nun führen, wenn an Stelle der großen eidgenössischen Institution ein Kanton nach dem andern die finanziellen Mittel in Anspruch nimmt, um kleine kantonale Versicherungen ungenügender Art zu gründen und vielleicht einen Zustand herbeizuführen, der uns bei der Abstimmung über die große Institution der eidgenössischen Versicherung ernsthafte Schwierigkeiten schafft? Wie viele werden dann sagen: Wir haben ja jetzt etwas: dem armen Teufel ist geholfen, so gut man eben helfen kann; was braucht man eine eidgenössische Versicherung mit 600 oder 700 Fr. Rente? Die 200—300 Fränkli, die man in den Kantonen geben kann, können es auch tun. Also bachab mit einer Versicherung, die Prämien und andere Mittel noch erfordert! —

Aber nicht nur, daß die kantonalen Versicherungen kommen. Wir sehen, daß der Bund Jahr um Jahr angegangen wird, endlich einmal auf diesem Gebiete etwas zu tun. Ich habe geglaubt, daß ich heute darüber etwas hören werde; denn es liegt seit 1924 beim Bundesrat eine vom Nationalrat angenommene Motion, daß der gegenwärtigen Generation des Alters geholfen werden solle. Jede Motion ist von der damaligen nationalrätlichen Kommission für die Verfassungsrevision, d. h. einem Teil davon, gestellt worden. Was bis jetzt geschehen ist, weiß ich nicht. Ich werde

mich freuen, wenn uns Herr Bundesrat Musy darüber Aufschluß gibt.

Das ist die Situation. Man drängt nach allen Seiten, und es fragt sich zum Schlusse: ist es wahr, was Herr Reinhard im Namen der sozialdemokratischen Fraktion ausgeführt hat, nämlich daß wir auf einem verfassungswidrigen Wege seien? Ich muß Ihnen gestehen, daß ich diese Einrede, wiewohl ich sie nicht zum ersten Mal höre, als vollständig verfehlt und unrichtig ansehe. Herr Dr. Schär hat bereits angeführt, daß schon allein die Ueberlegung, ein späterer Verfassungsartikel könne natürlich einen früheren modifizieren, diese Einrede beseitigt. Das ist ja gegeben; ich brauche das nicht weiter auszuführen. Ich stehe aber auf dem Boden, daß diese Bestimmung überhaupt nicht im Gegensatz zur alten Verfassungsbestimmung steht. Ist jemand in diesem Saale, der glaubt, wir werden die Altersversicherung einführen, ohne auf die gegenwärtige Generation der Alten Rücksicht zu nehmen? Glaubt wirklich jemand, wir werden, sagen wir einmal in 5—6 Jahren die Versicherung einführen, dann noch eine Reihe von Jahren Karenzzeit ansetzen und während dieser ganzen Zeit die gegenwärtigen Alten nicht irgendwie als bezugsberechtigt erklären? Werden wir weiter sagen: weil für auch die Karenzzeit kurz ist, so können wir auch nach Ablauf dieser Karenzzeit nicht berücksichtigen oder höchstens in einem ganz, ganz kleinen Grad? Ich denke, wenn Sie das bei der eidgenössischen Abstimmung über das Versicherungsgesetz behaupten wollen, werden die Aussichten für diese Versicherung nicht gut sein. Sie werden um so kleiner sein, als vielleicht die Generation der heutigen Alten viel schlechter dran ist, als es die bisherigen waren, die vor dem Kriege gelebt haben, oder die Alten sein werden, wenn wieder bessere Zeiten herrschen. Die Tatsache, daß heute alte Leute nur mit Mühe oder gar nicht zu einem Verdienst kommen können, ist derart allgemein, daß es beleidigend wäre, wenn ich darüber noch reden wollte. Ich behaupte also, es wird der übereinstimmende Wille aller Freunde der Versicherung sein, daß die gegenwärtige Altersgeneration in irgendeiner Form berücksichtigt wird, sei es, daß man einen Fonds sammelt und aus dessen Ertrag die Renten bezahlt, sei es, daß man sonst Mittel zur Verfügung stellt, indem man die Prämien und Staatsbeiträge für die Versicherung überhaupt so hoch ansetzt, daß daraus noch die jetzige Altersgeneration bezahlt werden kann, sei es, daß man diese Generation ein klein wenig noch mit einer Karenzzeit bedenkt und ihr dann doch etwas auszahlt. In irgendeiner Weise wird jedermann diese Generation in die Versicherung einschließen wollen und es wird die Art, wie man sie einführt, eine Art Fürsorge sein. Man kann nicht aus dem Ausdruck «Versicherung» im Verfassungsartikel schließen, damit sei überhaupt ausgeschlossen, die gegenwärtige Generation zu berücksichtigen, denn wenn man ihr entgegenkomme, so sei das nicht mehr eine Versicherung, sondern eine Fürsorge. Wohl niemand hat da so enge aufgefaßt. Was tut man also mit diesem Artikel und was täte man, wenn endlich einmal die Lösung für das Postulat käme, das ich berührt habe? Gar nichts anderes als den Anfang der Versicherung, wie sie für die Alten der gegenwärtigen Zeit so oder anders vorgesehen ist, einzuführen; man würde eine Art Uebergangsfassung für die Versicherung, die unausbleiblich ist, durchführen, eine

Einführung in dieselbe, die ganz sicherlich nicht im Gegensatz zur Versicherung selbst steht. Auch in andern Ländern, wo man die Versicherung eingeführt hat, mußte man in irgendeiner Weise auf die Generation, die bei der Einführung lebte, Rücksicht nehmen. Ich halte daher umgekehrt dafür, daß es gut ist, wenn man den Anlaß benutzt, um das Entgegenkommen an die jetzige Generation verfassungsmäßig zu rechtfertigen. Wenn man das nämlich nicht täte und den Alten doch helfen will, würde man den Lärm hören, es geschehe eigentlich gegen die Verfassung, es fehle die Rechtsgrundlage. Jetzt, da wir eine Grundlage schaffen wollen, heißt es, man soll keine solche Grundlage machen, denn es stehe ihr eine andere gegenüber.

Ich schließe mit der doppelten Bitte, einmal den Antrag der Mehrheit anzunehmen, um damit dem Bundesrat, der sich, wie ich weiß, mit dieser Frage beschäftigt hat, eine Grundlage zu geben, wie er nach einiger Zeit, wenn dieser Artikel angenommen sein wird, das Entgegenkommen an die jetzt lebenden Alten finanziell decken kann. Eine zweite Bitte richte ich an die Kommissionsreferenten und an den Bundesrat, den Artikel nicht eng auszulegen. Ich will keine redaktionellen Anträge stellen. Aber ich meine, es darf nicht etwa daraus, daß der Antrag der Herren Dr. Schär und Baumberger zurückgezogen worden ist, e contrario geschlossen werden, infolgedessen falle die Subvention an die jetzige Altersgeneration dahin und es handle sich nur um Einrichtungen, die etwa mit dem Ausdruck «Anstalten» übersetzt werden, sondern es soll dabei bleiben, daß hier gemeint ist: Irgend eine passende und richtige Form zugunsten der jetzt lebenden Alten, heiße sie wie sie wolle.

Ich glaube damit machen Sie etwas, was in weitesten Kreisen des Volkes und besonders bei denjenigen, die sich mit dieser Frage befassen, guten Anklang findet.

**Sigg:** Wenn die Sozialdemokraten sich gegen die Zersplitterung der für die Versicherung gedachten Mittel wenden, so ist daraus nicht zu folgern, daß sie wenig Herz hätten für die Sorgen der Alten in der Gegenwart. Die Sozialdemokraten haben in einzelnen Kantonen, wo sich die Notwendigkeit aufdrängte, für die Alten etwas zu tun, gezeigt, daß die Not dieser Alten sie bewegt und daß sie bereit sind, Mittel für die sofortige Hilfe herbeizuschaffen. Aber was hier geplant wird, ist, abgesehen von der Verfassungsverletzung, darum unzumutbar, weil keinerlei Garantien dafür bestehen, daß nachher die Mittel in den Kantonen in richtiger Weise verwendet werden. Wir haben vorhin in einer anderen Ziffer behandelt, die besondere Posten ausscheidet für die Kantone, mit dem Zweck, Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus zu bekämpfen. Wer vertraut ist mit dem kantonalen Haushalt, der weiß, in welcher Art gerade diese Subventionen des Bundes bei den Kantonen Verwendung finden. Statt die Ursachen des Alkoholismus zu bekämpfen, wird ein großer Teil für die Bekämpfung der Wirkungen verzettelt; und dann ist erst noch zu untersuchen, was man alles darunter versteht. Zum größten Teil sind es Aufgaben, die die Kantone aus eigenen Mitteln erfüllen sollten und müßten. Sie verwenden Mittel des Bundes, wo sie ihre kantonalen Steuerzahler in Kontribution zu



setzen hätten. Ganz ähnlich wird es hier gehen; man wird die Gelder verzetteln, statt Ausreichendes zu geben für die Hilfe der Alten und Invaliden. Man kann Herrn Mächler recht geben, wenn er erklärt, alle andern Länder, die zur Altersversicherung geschritten sind, hätten jeweilen auch die gegenwärtige Generation bedenken müssen. Aber es geschah überall auf dem Wege der Versicherung. Im Gesetz wurde immer der Anspruch der Gegenwart mitbegründet, und in keinem Land ist man dazu gekommen, Mittel für die Versicherung wieder zu verzetteln, mit Subventionierung bloßer Fürsorgeeinrichtungen. Ich halte darum den Standpunkt, den die sozialdemokratische Vertretung in der Kommission eingenommen hat, für den richtigen. Wenn es sich hier auch nur um approximativ 600,000 Fr. handelt, so ist das eben ein Betrag, der der Versicherung entzogen wird. Ich bin überzeugt, daß insbesondere die industriellen Kantone, bei denen die Not am größten ist, aus eigener Kraft die Mittel bereitstellen können, um ihren Alten schon in der Gegenwart zu helfen. Es ist auch nicht so, wie Herr Mächler sagte, daß dem Gedanken der eidgenössischen Versicherung durch derartige Maßnahmen in den Kantonen irgendwie Eintrag geschähe. In allen Kantonen, wo der Vorstoß gemacht worden ist, schon jetzt den Alten etwas zuzuwenden, geschah das mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es sich nur um Zusatzversicherungen handle. Man hat erkannt, daß mit 400 Fr., die einmal vom Bund durch Versicherung gegeben werden sollen, doch nicht auszukommen sei und notwendigerweise ergänzend zur eidgenössischen Versicherung kantonale Versicherungen treten müßten, geäußert aus den Beträgen der Steuerzahler.

Alle Ueberlegungen müssen Sie dazu führen, den Standpunkt der Sozialdemokraten einzunehmen und den Antrag der Kommissionsmehrheit abzulehnen.

**M. Musy**, conseiller fédéral: Je voudrais dire quelques mots au sujet de la portée financière du projet. On a des craintes très sérieuses que la formule du Conseil national, en application du système que vous avez adopté, n'aboutisse pas du tout, au point de vue financier, au résultat qu'on avait espéré, en particulier dans la mesure où nous le désirons, à la réalisation rapide de l'œuvre des assurances.

Déjà lorsque M. Rüfenacht était directeur des assurances, j'avais toujours jugé prudent que la Confédération n'entreprît pas cette œuvre à moins de disposer à cet effet d'une somme annuelle de 40 millions. On a cru pouvoir modifier les calculs sur lesquels était basé ce chiffre et l'on m'a déclaré qu'avec 25 millions il était possible de servir une rente dans les limites du projet qui vous a été distribué. Je tiens à ce que l'œuvre des assurances repose sur une base solide. Si 25 millions suffisaient, vous pouvez commencer l'année prochaine. Mais cela ne suffit pas.

M. Mächler a pu constater avec nous que nous attendions de l'imposition du tabac une somme de 30 millions: nous avons obtenu, en 1927, 22 millions. J'ai dans mon tiroir un projet tout prêt qui permettra d'ajouter 7 ou 8 millions à ce chiffre, de sorte que nous pourrions, en appliquant le système actuel, arriver aux 30 millions. On a toujours prétendu que cela n'était pas possible: je suis certain du contraire.

Je ne prétends pas à l'infailibilité — le chef du Département des finances a le droit de se tromper quelquefois — tout de même est-il que si vous m'avez parfois donné tort, les chiffres, en général, m'ont donné raison. Ce n'est pas pour quémander des compliments: que je dis cela, c'est simplement pour vous demander de faire confiance aux prévisions budgétaires que je vous indique.

Je prétends donc qu'il ne sera pas difficile d'arriver à tirer du tabac 30 millions de recettes. Evidemment, il faudra que les fumeurs de cigarettes se résignent à faire un petit sacrifice complémentaire. M. Mächler ne m'en voudra pas d'avoir attendu un peu pour présenter ce projet, tout au moins d'avoir attendu que le délai référendaire concernant la loi sur le timbre fût écoulé. On m'a fait, dans certains milieux, le reproche de ne pas aller assez vite en fait de réformes financières; mais j'ai entendu, d'autre part, M. le conseiller national Frey, un membre très influent de la commission des douanes, me dire: « Sie fahren doch etwas zu rasch. » J'ai sous les yeux la liste des mesures financières prises depuis 1920; c'est un menu copieux; il faut que les contribuables qui ont senti passer — pardonnez-moi cette expression — ces mesures, se consolent à l'idée que la situation budgétaire est maintenant rétablie et que nous aurons à brève échéance, je l'espère, tout ce qu'il faudra pour réaliser les espérances.

Nous poursuivons deux buts: le premier — et qui doit rester le principal — c'est la réduction de la consommation du schnaps.

Evidemment, il y a une contradiction en face de laquelle se trouve le chef du Département des finances, qui doit viser d'un côté à réduire cette consommation, et, d'autre part, chercher à atteindre le second des deux buts dont je viens de parler et qui est de prélever les recettes sur cette même consommation.

Mais il y a une marge telle entre l'imposition de l'alcool, telle qu'elle est réalisée chez nous et celle qui existe dans la plupart des autres Etats que, même si la consommation en diminuait fortement, nous pourrions encore faire une recette considérable par son imposition. Je dois dire d'ailleurs que la soif des Suisses est malheureusement un élément très stable et qu'il faudra faire un gros effort pour réduire cette consommation.

Si on la réduit de 25%, la vente de la régie sera ramenée à 800 wagons par an. Sur ces 800 wagons, il est très facile de réaliser un gain considérable.

Actuellement, l'alcool est vendu à 200 fr. Il était vendu pendant la guerre à 700 fr. Dans les autres Etats, les prix sont encore beaucoup plus élevés que chez nous.

En Grande-Bretagne, la charge fiscale par litre à 100 degrés est de 39 fr., alors que chez nous elle est seulement de 30 centimes en moyenne. Il y a donc là une marge énorme. Par conséquent, même si la consommation diminue dans une proportion importante — et cela est certainement désirable dans l'intérêt de la santé de la jeunesse — nous pourrions élever considérablement le prix de l'alcool sans arriver cependant aux normes établies en Angleterre, aux Pays-Bas, en France, en Belgique, dans tous les pays voisins. Et dans ces conditions, nous arrivons très certainement à une recette de 30 millions par an. Sans doute, je peux me tromper de quelques centaines de mille francs; mais si je devais me tromper, parce que j'ai été trop pessimiste sur l'efficacité de notre système

quant à la consommation de l'alcool, je m'en féliciterais, puisque nous devons souhaiter une recette élevée, non pas en raison de l'importance de la consommation, mais seulement d'une forte augmentation des taux qui frappent le consommateur de schnaps.

Il est en effet absolument irrationnel qu'avec des impôts directs comme nous les avons, je ne parle pas de ceux qui frappent le riche, mais de ceux pour lesquels, dans une ville comme Berne, un employé à traitement fixe est obligé de travailler pendant plus d'un mois, uniquement pour satisfaire aux exigences du fisc, il est irrationnel, dis-je, qu'à côté de tels impôts il existe la possibilité de distiller, de vendre et de boire du schnaps sans payer un sou à l'Etat.

Je répète que la marge est telle que vous n'avez rien à craindre au sujet du rendement, lorsque la régie et le Département des finances auront la possibilité de fixer l'imposition. Nous avons acquis dans ce domaine une certaine expérience et nous arriverons au résultat que désirent tous ceux qui s'intéressent aux assurances sociales.

M. Reinhard veut me mettre en contradiction avec le texte de l'article constitutionnel que le peuple a voté le 6 décembre. Cet article prévoit que la part de la Confédération aux recettes nettes provenant de l'imposition des eaux-de-vie sera réservée aux assurances. Sous le régime actuel, les cantons sont seuls bénéficiaires de la recette. Mais ils ont l'obligation d'en affecter le 10% à la lutte contre l'alcoolisme. On leur a accordé le total de la recette en compensation de la suppression de l'« Ohmgeld ».

Mais si cette recette n'est plus accordée aux cantons, la Confédération doit reprendre à sa charge les obligations qui y sont attachées. Je ne vois pas comment on peut soutenir que l'on est éclairé dans la lutte contre l'alcoolisme et qu'en même temps on veuille empêcher la Confédération de soutenir la politique suivie jusqu'à maintenant par les cantons en subventionnant les œuvres destinées à combattre le fléau. Je ne suis pas partisan de l'interdiction! Je suis partisan de la lutte contre les abus et c'est pour cela qu'il faut soutenir les organisations s'efforçant d'éclairer la jeunesse sur les dangers de l'alcoolisme. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a dit: « A l'avenir comme par le passé, les cantons affecteront 10% de leur part (moitié de la recette totale) à la lutte contre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets et, de l'autre moitié, la Confédération leur accordera le 5% dans le même but, ce qui représente le 7½% de la recette totale. » Nous avons pensé nous arrêter à ce chiffre, parce qu'en réalité les recettes étant plus élevées, le 7½% représentera en fait une somme aussi forte que le 10% précédemment accordé. Je voulais insister sur ce point, M. Reinhard ayant cru qu'il y avait une contradiction entre le point de vue du Conseil fédéral et la décision prise par le peuple dans le vote du 6 décembre.

Je vois une opposition possible entre la formule présentée par la commission et le texte de l'article constitutionnel relatif aux assurances. Nous ne devons pas toucher au principe de l'affectation totale à l'œuvre des assurances de la recette du tabac et de l'alcool. Je pense que le procès-verbal de la session de Kandersteg ou de Schwyz contient la proposition que j'ai faite et le doute que j'ai émis au sujet de la constitutionnalité de la proposition de la commission. Ce que nous voulons, c'est la réalisation de l'œuvre des assurances. Le texte de la clause constitution-

nelle du 6 décembre prévoit que la totalité de la recette nette sera affectée à cette œuvre. Il en est de même du tabac. Au département, je me suis trouvé en présence de la même difficulté, lorsque j'ai dû préavisier au sujet de la pétition à laquelle faisais allusion M. Mächler. On m'a demandé quelques centaines de mille francs pour « Pro Senectute »; on me demande aussi quelques centaines de mille francs pour l'œuvre d'utilité publique qui s'occupe des vieillards malades. Avons-nous le droit de prélever sur la recette de l'alcool et du tabac pour une œuvre d'assistance? C'est ainsi que le problème se pose. A ce sujet, j'ai partagé les hésitations de M. Reinhard. Si ces institutions doivent signifier une sorte de période provisoire jusqu'à la réalisation de l'assurance, il est évident que nous restons dans le même ordre d'idées. Je suis d'accord avec M. Mächler, quand il dit que l'œuvre des assurances ne pourra pas être créée demain. Mais je m'élève chaque fois contre ceux qui prétendent que cette œuvre ne pourra être réalisée avant 10, 15 ou 20 ans et que par conséquent nous ne la verrons jamais. Nous avons suffisamment bataillé ici pour imposer le tabac et l'alcool; nous nous sommes assez donné de peine pour faire comprendre au peuple qu'il fallait voter l'œuvre des assurances, pour avoir le droit de voir cette réalisation. Ce ne serait une consolation ni pour les futurs bénéficiaires, ni pour vous, de penser que cette réalisation ne pourrait intervenir que dans 20 ou 30 ans. Nous la voulons pour la génération actuelle, mais la période transitoire est inévitable. Il est clair qu'on ne pourra pas exiger que les bénéficiaires paient 15 ou 20 primes avant de pouvoir participer à l'assurance. Ce serait, ainsi que l'a dit M. Mächler, condamner tous ceux qui ont aujourd'hui une quarantaine d'années — à moins qu'ils ne deviennent très vieux — à se passer définitivement du bénéfice de l'assurance. Nous aurons un bénéfice d'entrée, exactement comme cela s'est produit pour la caisse de retraite du personnel. Ceux qui sont mis au bénéfice de la caisse de retraite sans avoir versé de primes, ont évidemment un avantage sur les autres; mais ce déficit est compensé par l'ensemble de l'œuvre. Nous serons donc obligés d'avoir une période transitoire. M. Mächler nous propose un moyen de la préparer en donnant un subside aux instituts qui s'occupent des vieillards pauvres. Je ne fais pas d'opposition et je laisse au Conseil le soin de trancher la question. Si le Conseil est affirmatif, je m'exécuterai volontiers.

Je suis également d'accord en principe avec les sommes allouées à « Pro Juventute ». J'ai déjà fait savoir au Département de l'économie publique que j'adhérais à la suggestion et que j'étais prêt à voter au Conseil fédéral un subside important. On nous demande 500,000 fr. Est-ce que cette somme doit être prélevée sur la recette du tabac ou sur le budget? Je préférerais, quant à moi, faire supporter cette dépense complémentaire par le budget et laisser intégralement la recette du tabac au fonds des assurances.

Vous voyez que tout comme M. Mächler et vous tous, je partage les préoccupations dont vous vous êtes faits l'écho. Nous allons essayer de créer cette situation provisoire, d'accord avec M. Reinhard et avec M. Sigg, non pour renvoyer indéfiniment l'œuvre des assurances dont nous désirons tous la réalisation la plus rapide possible, à condition qu'elle repose

sur une base financière solide. Quand on aura fait voter au peuple, qui l'acceptera, je l'espère, cette réforme de l'alcool et la majoration des taxes sur les cigarettes, nous aurons les 45 millions nécessaires.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	Mehrheit
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	Minderheit

#### Ziff. 2 (Art. 32quater)

**Präsident:** Hier findet die Berichterstattung und Diskussion nicht absatzweise, sondern in der Gesamtheit statt.

#### Antrag der Kommission.

2. Art. 32bis, Abs. 2, wird aufgehoben und durch folgenden Art. 32quater ersetzt:

<sup>1</sup> «Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken in Mengen unter zwei Liter den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen.

<sup>2</sup> Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Liter kann innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit. e, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

<sup>3</sup> Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen außer den Patentgebühren mit keinen besondern Steuern belastet werden.

<sup>4</sup> Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein, Obstwein und Most können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Liter ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen.

<sup>5</sup> Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Liter aufzustellen. Diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.»

#### Proposition de la commission.

2. L'al. 2 de l'art. 32bis est abrogé et remplacé par l'art. 32quater suivant:

<sup>1</sup> «Les cantons ont le droit de soumettre, par voie législative, aux restrictions exigées par le bien-être public, l'exercice du métier d'aubergiste et le commerce au détail des boissons spiritueuses par quantités inférieures à deux litres.

<sup>2</sup> Le commerce des boissons spiritueuses non distillées par quantités de deux à dix litres peut, dans les limites de l'art. 31, lit. e, et par voie législative, être subordonné par les cantons à une autorisation, au paiement d'un modeste émolument et à la surveillance des autorités.

<sup>3</sup> La vente des boissons spiritueuses non distillées ne peut être soumise par les cantons à d'autres impôts spéciaux que les droits de patente.

<sup>4</sup> Les personnes morales doivent être traitées de la même façon que les personnes physiques. Les producteurs de vin et de cidre peuvent, sans autorisation et sans avoir à payer de droit, vendre le produit de leur propre récolte par quantités de deux litres ou plus.

<sup>5</sup> La Confédération a le droit de légiférer sur le commerce des boissons spiritueuses non distillées par quantités de deux litres ou plus. Ces prescriptions ne peuvent rien renfermer de contraire au principe de la liberté de commerce et d'industrie.»

**Obrecht, Berichterstatter:** Der Inhalt dieses neuen Art. 32quater hat in der Kommission so wenig Differenzen ausgelöst und so wenig zur Diskussion Anlaß gegeben, daß wir hoffen dürfen, daß auch hier im Rate eine glatte Verabschiedung möglich sei. Es beruhen nämlich die Bestimmungen, die hier vorgeschlagen werden, auf einer Verständigung mit den interessierten Kreisen; es handelt sich wieder um einen wohlfundierten Kompromiß, an dem man nicht rütteln sollte, wenn neue Schwierigkeiten vermieden werden wollen.

Abs. 1 enthält im wesentlichen das, was in der bisherigen Verfassung als Vorbehalt in Art. 31, lit. c, niedergelegt ist. Dort ist gegenüber dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne vorbehalten, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Jetzt lösen wir diese Frage nicht mehr als Vorbehalt in Art. 31, sondern verweisen sie in den neuen Art. 32quater, der sich zur Hauptsache mit den nichtgebrannten Wassern befaßt. Dann kann der Vorbehalt in Art. 31 auf einen bloßen Hinweis auf diesen Art. 32quater beschränkt werden. Abs. 1 gibt wieder, was Art. 31, lit. c, als Vorbehalt empfiehlt. Er lautet: «Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken in Mengen unter zwei Litern den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen.» Es handelt sich hier also mehr um eine Aenderung in der Form.

Abs. 2 dagegen bringt eine Neuerung in dem Sinne, daß die Kantone die Kompetenz erhalten sollen, gesetzgeberisch auch Bestimmungen aufzustellen über den Handel mit nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern. Immerhin soll hier die Bedürfnisfrage nicht aufgeworfen werden können; die Bestimmung, daß man eine Beschränkung entsprechend dem öffentlichen Wohl eintreten lassen könne, gilt nur für den Abs. 1. Die Bestimmungen für die Mengen von zwei bis zehn Litern sehen also die Bedürfnisklausel nicht vor, dagegen kann man den Handel in Mengen von zwei bis zehn Litern in Zukunft, wenn Abs. 2 rechtens geworden sein wird, abhängig machen von einer behördlichen Bewilligung, also auch von einer Art Patent. Die Inhaber solcher behördlicher Bewilligungen können der behördlichen Aufsicht unterstellt bleiben, und es darf eine, allerdings nur mäßige Patentgebühr erhoben werden. Diese Lösung ist ein Produkt der Verständigung der daran interessierten Kreise, des Wirtstandes, der Konsumvereine, der Bierbrauer und der Weinhändler.

Sie alle sind mit dieser Kompromißlösung einverstanden.

Die Abs. 3 und 4 sind eigentlich Bestandteile dieses Kompromisses, indem Abs. 3 vorsieht, daß der Verkauf nichtgebrannter geistiger Getränke außer den Patentgebühren mit keiner besonderen Besteuerung belastet werden darf. Und in Abs. 4 ist die Sicherheit gewährt, daß die juristischen Personen von den Kantonen nicht schlechter behandelt werden dürfen als die natürlichen. Den Produzenten wird die Garantie gegeben — schon hier im Verfassungsartikel — daß sie ihr eigenes Gewächs, nämlich Wein, Obstwein und Most, in Mengen von zwei und mehr Litern absetzen können ohne Bewilligung und ohne Gebühr.

Abs. 5 schließlich gibt nun auch dem Bunde die Befugnis, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken aufzustellen, nämlich für den Handel in Mengen von zwei und mehr Litern. Hier ist nicht mehr gesagt « von zwei bis zehn Litern », sondern von « zwei und mehr Litern »; die Menge wird also nach oben hier nicht beschränkt. Dagegen dürfen die Vorschriften, die allenfalls der Bund erlassen wird, nicht den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtigen. Man muß sich fragen: Warum diese doppelte Gesetzgebungskompetenz, warum einmal die kantonale nach Abs. 1 und 2, und für die gleichen Gebiete wiederum die Befugnis des Bundes, ebenfalls auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen? Dieses letzte Alinea ist gedacht für den Fall, daß die Kantone nicht gewillt sind, in befriedigendem Maße Gebrauch von der Kompetenz nach Abs. 2 zu machen. Dann hätten wir schließlich noch den Ausweg, daß der Bund diese zu erlassenden Vorschriften aufstellen kann. Gewisse Fragen werden sowieso besser interkantonal, allgemein für das ganze schweizerische Gebiet gelöst; und damit der Bund da vorgehen kann, soll ihm die Gesetzgebungskompetenz gewährt werden. Aber ich betone: alles im Rahmen des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit.

**M. Chamorel**, rapporteur: Nous sommes arrivés maintenant à la deuxième partie du projet de la révision et la commission vous propose de remplacer l'al. 2 de l'art. 32bis par un art. 32quater.

L'art. 32quater nouveau traitera spécialement la question des boissons alcooliques non distillées. Il n'y a rien de changé en ce qui concerne la vente des boissons fermentées par quantités inférieures à deux litres. Le commerce de détail reste dans le domaine des législations cantonales et ne pourra pas être soumis à l'impôt fédéral.

Mais le régime actuel, qui permet de vendre librement du vin, de la bière et du cidre par quantités de 2 à 10 litres subira une légère modification. Il prête à des critiques justifiées. Les aubergistes et les viticulteurs, en particulier, se plaignent des débits qui exploitent ce genre de commerce. Ceux-ci font concurrence à la vente des produits du pays, par la mise sur le marché de vins, en grande partie de provenance étrangère, dont la qualité n'est pas contrôlée, marchandise qui échappe à toute charge fiscale. Ces intérêts sont en opposition avec ceux des sociétés de consommation, des épiciers et des brasseurs, qui trouvent là le moyen d'exercer un commerce sans payer ni patente, ni impôt.

En 1913, le peuple suisse s'est prononcé en faveur du système actuel et contre une restriction des quantités admises par le régime de 1885. Il est donc difficile de vouloir reprendre des dispositions que le peuple a déjà écartées.

Le Conseil fédéral demande, dans le nouveau projet, de conférer aux cantons la faculté de soumettre ce commerce de mi-gros à certaines exigences de police et de contrôle, comme, par exemple, ce qui existe en matière de denrées alimentaires.

Ce commerce ne sera pas frappé d'un droit de patente spéciale, mais les cantons seront autorisés à percevoir un émolument pour frais de contrôle. Cette nouvelle disposition est prise surtout en faveur du consommateur, qui sera ainsi protégé contre la vente de marchandises de qualité douteuse. Il est entendu que les personnes juridiques seront traitées de la même manière que les personnes physiques, c'est-à-dire que les coopératives auront les mêmes droits que les personnes privées.

Pour tenir compte de la coutume rencontrée dans certaines régions du vignoble et d'exploitation fruitière, où le producteur vend directement son vin et son cidre au consommateur, par quantité de deux litres, on a maintenu la disposition qui permet ce trafic sans autorisation et sans impôt pour les produits provenant de la propre récolte du producteur.

Ce sont là les principales dispositions contenues dans le nouvel art. 32quater, que nous vous proposons.

Nous sommes arrivés ainsi à un compromis entre les divers milieux intéressés, en donnant le droit aux cantons d'intervenir dans les conditions actuelles du débit à l'emporter pour remédier aux abus constatés sous le régime actuel.

**Tschumi**: Die Alkoholgesetzgebung der Jahre 1885 und 1887 stand unter dem Gedanken, daß der Schnaps ein schädlicher Bursche sei, daß aber Wein, Bier und andere nicht gebrannte geistige Getränke dem Menschen zuträglich seien. Nun ist es ja schon so, daß der Schnaps, namentlich im Uebermaß genossen, ein weit brutalerer Kerl ist als Wein und Bier. Man ging in Durchführung jenes Gedankens in der Weise zu weit, daß man durch jedes Mittel den Schnapsgenuß zu bekämpfen suchte und deshalb neben den Art. 31c den Art. 32bis stellte, der den Verkauf über die Gasse von nicht gebrannten geistigen Getränken keinen anderen Beschränkungen unterwarf als denen, die zum Schutze gegen schädliche und gefälschte Getränke notwendig wären. So schuf man zwischen Art. 31c und Art. 32bis eine schreiende Diskrepanz nach mehreren Richtungen hin. Einmal ergab sich daraus eine ganz ungerechtfertigte Verteilung der Lasten auf dem Alkohol; während man den Wirt mit Patentgebühren belastete, schuf man nebenan ihn konkurrenzierende Verkaufsstellen, die keine Gebühren bezahlten. Man schuf damit auch eine schreiende Diskrepanz mit bezug auf persönliche und sachliche Requisite. Ich konnte das seinerzeit mit aller Gründlichkeit studieren und als bernischer Lebensmittelinspektor die Erfahrung machen — und zwar sattsam — wie wenig günstig sich die Einrichtung der Jahre 1885 und 1887 auswirkte. Damals schrieb ich über dieses Thema zwei Broschüren und eine Unsumme von Zeitungsartikeln, so gut ich es verstand. Ich glaubte, die Sache müsse revidiert werden; allein der Versuch, eine Revision

herbeizuführen, scheiterte im Jahre 1903. Seit jener Zeit ruhte aber die Frage nicht, und man fragte sich immer wieder: «Wie läßt sich diese Disrepanz lösen?» Ich suchte damals die Lösung darin, den Großhandel von zwei Litern, der eigentlich gar kein Großhandel ist, hinaufzustellen auf 10 Liter und die Freigabe im Großverkauf erst von 10 Litern an zu gewähren. Nun kommt eine andere Lösung, die in Art. 34quater, Abschnitt 2, vorgeschlagen wird. Diese Lösung bringt nicht ganz das, was ich damals erstrebt habe, aber sie nähert sich doch jener Lösung. Die neue Fassung bedeutet ganz zweifellos einen Fortschritt, und ich bin nicht ein so großer Starrkopf, um einen Fortschritt nicht anzunehmen, wenn er auch nicht ganz so weit geht, wie ich ihn mir selbst vorgestellt habe. Ich glaube deshalb, daß dieser zweite Abschnitt des Art. 32quater durchaus geeignet sei, der Alkoholvorlage Freunde zu schaffen. Er wird namentlich auch dem Sprechenden die notwendigen Unterlagen bieten, um es ihm zu ermöglichen, den Gewerbeverband im Sinne der Anträge der Vorlage in den Kampf zu führen.

Ich begrüße also diese Lösung, habe aber dabei einen ganz bestimmten Wunsch, nämlich, daß die Kantone, die die Bedürfnisklausel für das Wirtschaftswesen noch nicht eingeführt haben, sie jetzt wirklich auch einführen, und möchte auch, daß weiterhin die Kantone im Sinn und Geist dieses Vorschlages nach Ziff. 2 auch die kleinen Verkäufer unter die Kontrolle nehmen. Wenn sie wirklich so vorgehen, wie der Artikel gemeint ist, dann wird die Diskrepanz, von der ich gesprochen habe, zum größten Teil verschwinden, und dann wird im Alkoholumsatz ein Vorteil erreicht sein, den ich nicht klein einschätze und der im Kampfe gegen den Alkohol von großer Wichtigkeit sein wird.

**Schär:** Ich bin verpflichtet, zu den hier gemachten Vorschlägen einige Erläuterungen zu geben, weil ich das einzige Ratsmitglied bin, das von A—Z an dem Zustandekommen dieser Neuerung mitgewirkt hat. Die Kommission hat an diesem Vorschlag keinerlei Abänderungen beschlossen; sie hat die Redaktion, die ihr unterbreitet worden ist, als ein noli me tangere betrachtet, und zwar deshalb, weil diese Lösung auf einer sehr schwer zustande gekommenen Vereinbarung zwischen den verschiedenen Interessentengruppen beruht. Zu diesen Interessentengruppen gehören auch die Konsumgenossenschaften. Der Sprechende hat bei den betreffenden Verhandlungen mitgewirkt und die Basis für diesen Vergleich vorgeschlagen. Sie wissen, daß der Alkoholartikel von 1922 zum Teil auch wegen der Opposition des Wirtestandes verworfen wurde. Der Wirtestand hatte zwar gegen diese Vorlage weniger einzuwenden, aber dagegen, daß man den Zweiliterartikel, der bis jetzt in der Bundesverfassung figurierte, nicht zugleich seinen Wünschen entsprechend revidiert und der Volksabstimmung unterbreitet hatte. Bekanntermaßen war ein Teil der damaligen Revisionsvorlage vom Bundesrate nicht gleichzeitig der Abstimmung unterbreitet worden, und zwar auf eine Anregung hin, die seinerzeit von meiner Seite ausgegangen war. Das war gut gemeint, hat den Art. 31 aber nicht retten können.

Wenn man nun einen neuen Alkoholartikel zur Annahme bringen will, muß man alle Widerstände nach Möglichkeit auszuschalten suchen, und da muß man unter Umständen auch Opfer bringen und Ent-

gegenkommen beweisen, auch wenn ein solches Entgegenkommen sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Nun ist ganz sicher: Wenn die neue Alkoholvorlage nicht eine neue Lösung der Zweiliterfrage bringt, die dem Wirtestand behagt, dann wird die Vorlage wieder verworfen werden; denn der Wirtestand ist eine sehr einflußreiche Körperschaft: Es ist den Wirten die Bearbeitung einer großen Zahl von Stimmberechtigten in ihren Lokalen möglich, wie vielleicht keinem andern Berufsstand. Und nun ging das Begehren der Wirte dahin, daß die sogenannten Zweiliterwirtschaften verschwinden sollen. Es handelt sich natürlich nicht um eigentliche Wirtschaften, sondern um Verkaufsstellen über die Gasse, in denen man Wein und Bier in Mengen von zwei Litern frei verkaufen kann. Nun hatten neben den übrigen Kleinhändlern speziell auch die Konsumvereine ein Interesse an der Existenz des Zweiliterartikels. Ihrer Opposition zur Hauptsache war seinerzeit, im Jahre 1903, die Verwerfung der damaligen Verfassungsrevision, als man diesen Zweiliterartikel abschaffen wollte, zuzuschreiben. Ich habe das damalige Abstimmungsmaterial in den letzten Tagen wieder hervorgesucht und ansehen können, wie viel triftige Erwägungen gegen diese Revision, trotzdem sie von allen politischen Parteien unterstützt wurde, sprachen, ähnlich wie 1923, die Alkoholvorlage fiel. Es wäre wahrscheinlich auch heute unmöglich, eine Revision dieses Zweiliterartikels durch die Volksabstimmung zu bringen, wenn von seite der Konsumvereine Opposition gemacht würde. Warum haben die Konsumgenossenschaften an diesem Zweiliterartikel festgehalten? Deshalb, weil man vom System des Bedürfnisnachweises ihnen gegenüber in den Kantonen unerhörten Gebrauch gemacht hat. Wenn irgendwo ein Bedürfnis nach Verkauf des Wein- und Bierbedarfs nachgewiesen ist, so ist das sicher in den Konsumentenorganisationen von z. B. 200, 500, 10,000, 40,000 Konsumenten. Daß für solche Organisationen ein Bedarf nachgewiesen ist, bedarf weniger eines Nachweises, als wenn irgend ein Privater kommt und sagt: Ich will hier ein Débit für Wein und Bier errichten. Für solche private Bewerber erachten viele Kantone den Bedürfnisnachweis als erbracht, nicht aber bei den Konsumvereinen. In vielen Kantonen ist den Konsumvereinen grundsätzlich die Erteilung von Kleinverkaufsbewilligungen für Wein und Bier verweigert oder erschwert worden, und da war der Zweiliterartikel ein Sicherheitsventil. In den Konsumvereinen sagte man sich: Wenn man uns die Kleinverkaufsbewilligung nicht erteilt, so können wir wenigstens von zwei Litern an ohne irgend welche Beschränkung verkaufen. Es war nicht so, wie Herr Chamorel sagt, daß dieser Zweiliterverkauf nicht der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterstellt gewesen wäre. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre, so wäre das eine Pflichtverletzung der kantonalen Gesundheitsinstanzen gewesen. Auch ist mir nichts anderes bekannt geworden, wenigstens bei den Konsumgenossenschaften nicht, als daß die Qualität der zum Verkauf gelangten Weine und Biere immer einwandfrei gewesen ist.

Die Situation hat sich nun so gestaltet, daß wir uns bewußt sind, daß wir gerade von seite der organisierten Konsumgenossenschaften ein Opfer bringen müssen, um die Annahme der Alkoholvorlage zu ermöglichen, einerseits schon wegen des Kampfes gegen die Schnapspest, und in zweiter Linie wegen der Zweckbestimmung der Einnahmen für die Sozial-



versicherung. In großen Konferenzen, die Herr Bundesrat Musy im Jahre 1925 in verdankenswerter Weise anberaunt hat, um die verschiedenen Interessentengruppen zu einander zu bringen und diskutieren zu lassen — in Zürich, in Zug, in Freiburg, und in kleineren Kommissionen schließlich noch zweimal in Bern — ist die Lösung gefunden worden, und zwar im Einverständnis mit den Vertretern der Konsumgenossenschaften, der Spezereihändler, der Wirte, der Produzenten und der Abstanten. Der springende Punkt aber in allen diesen Verhandlungen war der: die Frage nach dem Bedürfnis für die Neuerrichtung eines Verkaufs von 2 bis 10 Litern darf nicht aufgeworfen werden; wenn ein Bewerber den gesetzlichen Anforderungen entspricht, dann muß die Bewilligung erteilt werden; sie darf auch nicht von einer hohen Gebühr abhängig gemacht werden. Man hat in den Beratungen von 50 Fr. als Maximalgebühr gesprochen. Es ist mir dann aus verschiedenen Kreisen noch mitgeteilt worden, schon diese 50 Fr. seien etwas hoch. Ich wurde auch ersucht, hier im Rate diese Feststellung ausdrücklich zu machen.

Ich muß deshalb die Zuschriften der verschiedenen Verbände kurz resümieren, um zu betonen, daß von einer Bedürfnisklausel bei dieser neuen Regelung niemals die Rede sein darf. Die Botschaft des Bundesrates spricht sich ja hierüber klar aus. Ich habe aber die Pflicht übernommen, die Auffassungen der verschiedenen Verbände hier zur Kenntnis zu bringen; darum möchte ich Ihnen hier einige der Zuschriften, die aus diesen Interessentengruppen an mich gelangt sind, verlesen.

In erster Linie hat der Schweiz. Spezereihändlerverband, dessen Auffassung ich hier auch zu vertreten habe, geschrieben: « Im allgemeinen gefällt die Lösung der Frage, wie sie nun vorgesehen ist, in unseren Kreisen nicht besonders. Die Uebertragung der Ausführung der Verfassungsbestimmung an die Kantone wird eine Musterkarte von 25 verschiedenen kantonalen Gesetzen bringen (sofern alle Kantone eine Regelung vornehmen), die keineswegs im Interesse des Handels liegt. Es wird aber nicht möglich sein, die Kantone auszuschalten. Daher sollen soweit als möglich, sei es in der Verfassungsbestimmung selbst, oder aber durch Niederlegung in den Protokollen der Kommission und der Räte, Sicherung des Handels gegen Willkür gesucht werden im Sinne Ihrer verschiedenen Ausführungen in Nr. 51 des « Schweiz. Konsumverein ». Insbesondere machen wir Sie auf folgendes aufmerksam: Abs. 2 könnte etwas präziser und einschränkender, vielleicht so gefaßt werden, wenn gesagt würde: « Der Handel mit geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern kann nur innerhalb der Grenze... » Das « nur » scheint mir den Sinn etwas zu verschärfen. Im gleichen Artikel könnte vielleicht doch noch versucht werden, das Wort « mässige Gebühr » durch « mässige Kontrollgebühr » oder doch « Kontrollgebühr » zu ersetzen. Wenn das nicht möglich ist, so wäre zu Protokoll der Sinn so festzulegen, daß es sich hier nicht um eine Steuer, sondern eine Gebühr handelt, die nicht prohibitiv wirken darf.

Wichtig scheint mir auch zu sein, daß die verschiedenen rechtlichen Erwägungen, die Sie anstellen, sei es durch Ihr Referat in Kommission und Rat, wenigstens im Protokoll festgelegt werden, wenn nicht eine klarere Fassung schon im Verfassungsartikel

möglich, so insbesondere betreffend Ihre Auslegung der « Bedürfnisfrage », die nicht gestellt werden darf. Wir müssen im übrigen die abschließliche Stellungnahme zur ganzen Frage dem Entscheid unseres Zentralvorstandes und eventuell der Delegiertenversammlung überlassen. »

Ich glaube, daß weitere Ausführungen über die rechtliche Frage nicht mehr notwendig sind, weil sich die Auffassung in der Botschaft des Bundesrates mit meiner Auffassung deckt.

Sodann hat der Verband der ostschweizerischen landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur geschrieben: « Ich kann Ihnen mitteilen, daß wir vom V. O. L. G. mit Ihren Auffassungen einiggehen Lediglich hinsichtlich der « mässigen Gebühr » bestehen Bedenken. Ich befürchte, daß unter einer Gebühr vielerorts eine belastende Abgabe, nicht aber nur das, was sie sein soll, eine Taxe zur Deckung der Spesen, verstanden wird. Könnte nicht ein Wort gewählt werden, das den Sinn der Sache noch etwas besser bezeichnet, z. B. Registriergeld? Wir müssen unsererseits bei der Beurteilung dieser Angelegenheit die vielen, sehr kleinen ländlichen Genossenschaften berücksichtigen, sowie die oft stark ausgeprägte Sparsamkeit der leitenden Personen. Diese Leute beurteilen eben eine Gebühr, so z. B. 50 Fr., ganz anders, als ihre Kollegen in Städten und Industrieorten. Vielerorts sind aber auch die Umsätze in Wein so klein, daß ein Betrag von 50 Fr. prozentual schon eine ziemlich starke Belastung bedeutet. »

Von der Schweizerischen Zentralstelle für die Bekämpfung des Alkoholismus wurde mitgeteilt, daß die neue Bestimmung die Bedürfnisklausel auf den Migroshandel von 2—10 Litern nicht anwendbar ist. Dies war übrigens auch die Meinung von Herrn Prof. Burckhardt; er wies in Freiburg ausdrücklich darauf hin, daß die Weglassung der Klausel « den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen zu können », den Verzicht auf die Bedürfnisklausel in sich schließe. « Es wird Sie interessieren, zu vernehmen, daß auch mein Vorgänger, Dr. Hercod, den französischen Text des Verfassungsentwurfes im obenangedeuteten Sinne auffaßt, wie Sie aus seinen Ausführungen auf Seite 2 der beiliegenden Nummer der « Abstinence » entnehmen können, wo es heißt: « Il est regrettable, en revanche, que l'on se songe pas à leur appliquer la clause dite des besoins. »

Der Schweizerische Brauerverband hat ebenfalls geschrieben: « Ich konstatiere, daß Ihre Auffassung über die Tragweite des neuen Verfassungsartikels und dessen Annehmbarkeit sich mit meiner persönlichen Meinung vollständig deckt. »

Der Schweizerische Wirteverein endlich schreibt in dieser Frage: « Auch wir teilen Ihre Auffassung, daß die Fassung des neuen Art. 31, lit. c, der Bundesverfassung, so wie dieselbe in Ihrem Artikel wiedergegeben ist, durchaus genügt, um die Einführung der Bedürfnisklausel für den Verkauf von nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern in den Kantonen und Gemeinden zu verhindern. Diese Fassung ist übrigens auch in einem Vorentwurf des Departementes vom 25. November 1925 aufgenommen worden. »

Ich habe noch eine Erklärung des Leiters des Allgemeinen Konsumvereins beider Basel, der schreibt: « Ich bitte, dahingehend zu wirken, daß bei der Be-



ratung unzweideutig festgestellt wird, daß die Bewilligung in keiner Weise von einer Bedürfnisklausel abhängig gemacht werden kann. » Im übrigen glaube ich, daß die mäßige Patentgebühr von den Konsumvereinen bezahlt werden wird, falls ihnen alsdann im Verkauf von Wein und Bier keine weiteren Schwierigkeiten gemacht werden.

Ich glaube, es sei nun deutlich genug bewiesen, daß dieses neue Verkaufssystem niemals zur Anwendung des Bedürfnisartikels irgendwie berechtigten darf. Die Kantone sind nach dieser Richtung gebunden, wenn sie überhaupt von der Kompetenz Gebrauch machen, ein solches Zwischenglied einzuschalten. Es ist nicht gesagt, daß sie dieses System einführen müssen, aber wenn ja, dürfen sie nur eine mäßige Gebühr festsetzen. Persönlich habe ich den Eindruck, daß die Einführung dieses neuen Zwischengliedes dazu führen wird, daß die Bedürfnisfrage beim Verkauf von Null bis zwei Litern dahinfällt, denn die Kantone werden sich sagen, wenn ich doch eine Bewilligung erteilen muß, will ich lieber eine solche erteilen von Null bis zwei Liter, wo ich eine höhere Gebühr erheben kann, als für 2—10 Liter, wo ich nur eine mäßige Gebühr erheben kann. Auch wer eine Gebühr bezahlen muß, wird eine Kleinverkaufsgebühr für den Verkauf unter zwei Litern vorziehen. Der Zweiliterverkauf hat ja gewisse Schwierigkeiten und liegt auch gar nicht im Interesse weder des Handels noch der Mäßigkeit im Alkoholgenuß. Man sollte die Leute nicht zwingen, vier Flaschen Bier auf einmal zu kaufen oder zwei Liter Wein auf einmal zu holen, wenn sie eigentlich nur einen halben Liter konsumieren wollen. Man hat vom Standpunkt der Mäßigkeit aus das Roß am Schwanz aufgezäumt, man hat den Teufel mit Beelzebub ausgetrieben, als man eine solche Bestimmung vorsah. Das hat man nun eingesehen und ich hoffe, die Neuerung werde nicht zu einer Vermehrung der Zweiliterverkaufstellen führen, sondern dazu, daß die Kleinverkaufs-bewilligungen für Wein und Bier in vermehrtem Maße erteilt werden, speziell an Genossenschaften, die alle Garantie für eine vernünftige Ausführung der Bewilligung bieten.

Ich will nur noch eine Bemerkung machen, und zwar bezüglich des Brauereiverbandes, wozu ich mich bei diesen Verhandlungen verpflichtet fühle. Der Brauereiverband hat gewünscht, daß das Privileg des Selbstproduzenten, wonach Produzenten von Wein und Obstwein und Most ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Gebühr verkaufen können, auch ihnen bewilligt werde, ihre Depots auch Bier in Mengen von 2—10 Litern frei abgeben können. Die Kommission hat das abgelehnt. Ich weiß nicht, ob das besonders geschickt war, wenn eine Referendumsbewegung kommen sollte und die Brauereien gegen die Vorlage Stellung nehmen. Sie wissen, das sind sehr finanzkräftige Kreise, das könnte vielleicht der Vorlage schaden. Heute haben die Brauer das Recht, von zwei Litern an ihre Produkte ab dem Depot abzugeben. Wenn man ihnen ein solches Recht ohne ihr Einverständnis entzieht, kann das zum Referendum von dieser Seite führen. Ich fühlte mich verpflichtet, Ihnen das auch noch zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen möchte ich Ihnen den Kompromiß zur Annahme empfehlen.

**M. de Muralt:** Je constate que l'art. 32quater est

destiné à remplacer le deuxième alinéa de l'art. 32bis, actuel de la Constitution. Cet alinéa de l'art. 32bis donne aux cantons certains droits, certaines prérogatives. Dans les quatre premiers alinéas de l'article nouveau, vous précisez, vous complétez, vous étendez ces compétences données aux cantons. Dans le cinquième alinéa, au contraire, vous donnez une compétence — et je crois, une compétence nouvelle — à la Confédération pour la réglementation de la vente par quantités supérieures à deux litres de boissons non distillées.

Un premier point sur lequel je désire demander, à la commission ou au représentant du Conseil fédéral, une explication — il sera sans doute facile de me la donner — est celui-ci: pourquoi, dans le deuxième alinéa, parle-t-on de quantités de 2 à 10 litres, lorsqu'il s'agit des cantons, et pourquoi parle-t-on ensuite, au cinquième alinéa, de quantités de deux litres et plus lorsqu'il s'agit de la Confédération? J'aimerais être renseigné sur ce premier point.

Quant au second point — il est pour moi beaucoup plus important — je demande pourquoi on croit devoir donner, aujourd'hui, à la Confédération, en cette matière de la vente de boissons non distillées par quantités supérieures à deux litres, une compétence qu'elle n'a pas eue jusqu'à présent, sauf erreur, alors que précisément on donne, dans les quatre premiers alinéas, aux cantons, les compétences nécessaires? Est-ce parce qu'on croit que les cantons ne sauraient pas en faire un usage suffisant, ou bien s'agit-il d'un simple article décoratif? Pour ma part, je ne goûterais pas beaucoup ce témoignage d'impuissance décerné aux cantons, dans la pensée qu'ils seraient décidément devenus incapables de légiférer dans cette matière, même lorsqu'il s'agit de fixer ce « modeste » émolument dont il est question dans un de ces alinéas.

Je voudrais, avant de faire éventuellement une proposition de suppression de ce cinquième alinéa, être renseigné par ces Messieurs de la commission.

**M. Musy, conseiller fédéral:** M. Schär a eu raison de dire tout à l'heure que si le projet de 1922 a été rejeté par le peuple, c'est en bonne partie, disons plutôt surtout, à cause de l'opposition des aubergistes.

Je vous rappelle que sous le régime actuel, la liberté complète de vendre des boissons alcooliques non distillées existe sur tout le territoire de la Confédération. D'un autre côté, la vente par quantités au-dessous de 40 litres pour toutes les boissons distillées, est également réglée par la loi fédérale; de sorte que les cantons ont la faculté de régler toute la vente au détail pour les boissons fermentées par quantité de deux litres et, pour les boissons distillées, par quantité au-dessous de 40 litres. Il n'y a qu'une seule exception en faveur du producteur dont la distillation ne fournit pas actuellement plus de 40 litres; il a la possibilité de vendre par quantité de cinq litres sans avoir à demander préalablement une concession cantonale.

J'ai la conviction que la lutte contre l'alcoolisme pourra être rendue efficace autant par la modification des dispositions relatives à la vente que par les dispositions relatives à la fabrication. Nous avons, dans une ville comme Zurich, plus de 900 hôtels, auberges et magasins qui vendent de l'alcool. Evidemment, c'est trop, et les aubergistes nous ont dit, avant la révision de 1922: « Si vous voulez avoir notre collaboration à la réforme du régime de l'alcool,

nous demandons que vous modifiiez également le régime de la vente des boissons fermentées.»

Vous vous souvenez que M. le conseiller national Steiger, de St-Gall avait demandé. — c'était bien avant 1913, mais la votation a eu lieu cette année-là — qu'on portât de 2 à 10 litres le minimum de vente des débits à l'emporter et le Conseil fédéral a présenté un projet aux Chambres, accepté par les deux conseils et soumis au vote du peuple, le 25 octobre 1913. Le résultat de la votation fut le suivant: 228,094 rejetants contre 156,000 acceptants; 21 cantons le rejettent et 4 l'acceptent. On n'a pas osé revenir devant le peuple. Cependant, au sein de ce conseil, à deux reprises, on a de nouveau suggéré l'idée de majorer ce minimum de deux litres en le portant à cinq litres; mais l'idée d'isoler ce problème de la vente des boissons fermentées pour faire trancher par le peuple séparément la modification du régime de l'alcool n'a pas eu de chance de succès. Nous avons pensé qu'il fallait avoir le courage de réunir les deux questions, d'autant plus que la corporation des aubergistes nous a fait savoir, par la bouche de son puissant secrétaire, que si nous n'acceptions pas de modifier le régime de vente des boissons fermentées, la corporation des aubergistes prendrait de nouveau position contre la réforme du régime de l'alcool. Et M. Schär n'a pas eu tort de dire que les aubergistes, en Suisse, dans notre démocratie, représentent une puissance, je ne veux pas dire, dangereuse, mais considérable. Il y a 36,000 auberges en Suisse, et si vous admettez qu'il y ait dans chaque auberge cinq personnes en moyenne, c'est une landsgemeinde permanente de 180,000 hommes. Il n'est donc pas étonnant que l'activité déployée en 1922 par l'organisation des aubergistes, ait abouti à l'échec très regrettable que vous savez. Par conséquent, le chef du Département des finances, qui doit être un homme pratique et s'efforcer d'arriver à un résultat, avait l'obligation de chercher à mettre sur pied un compromis, c'est-à-dire de trouver une solution autour de laquelle il fût possible de rallier, ce qui n'est pas chose facile, les consommateurs, les distillateurs, les aubergistes, les brasseurs, les représentants des consommations, et les abstinents, c'est-à-dire ceux qui se privent d'alcool et ceux qui s'occupent de sa vente et de sa fabrication, ainsi que les paysans qui veulent continuer à distiller chez eux: c'était presque la quadrature du cercle!

Je me suis efforcé de résoudre ce problème en faisant comprendre aux aubergistes que nous n'avions pas à combattre une tendance, mais à modifier la vente des boissons alcooliques afin de diminuer le danger qu'elles présentent. Il est très certain que les débits à l'emporter qui échappent au contrôle de la police, sont un danger et si, d'une part, les aubergistes les combattent pour des raisons de concurrence faciles à comprendre, je souhaite, d'autre part, que le nombre de ces débits diminue. Ce n'est point par désir d'être agréable aux aubergistes en faisant disparaître leurs concurrents, mais parce que la diminution du nombre des endroits où l'on vend du vin et des boissons fermentées réduira en même temps la consommation de l'alcool, de sorte que nous avons pu chercher une solution donnant satisfaction aux aubergistes tout en servant les intérêts supérieurs de la cause qui restera la nôtre, la lutte contre l'abus de la consommation des boissons alcooliques.

Et vous allez dire que nous ne pouvons pas risquer de faire voter à nouveau la réglementation du commerce de 2 litres à 10 litres, rejetée déjà une fois par le peuple, en donnant aux cantons la compétence de contrôler les débits à l'emporter. A l'avenir, d'après la formule, — je réponds à M. de Muralt — les cantons resteront complètement souverains en ce qui concerne la vente par quantité en dessous de deux litres. A ce point de vue, le régime futur est exactement le même qu'actuellement; il n'y a pas de changement; quant au commerce de 2 à 10 litres les cantons n'ont actuellement aucune compétence quelconque; à l'avenir, ils auront les compétences prévues ici dans le nouvel article, c'est-à-dire le droit d'exiger de ceux qui veulent vendre des boissons fermentées par quantités supérieures à deux litres, mais inférieures à 10 litres, une demande d'autorisation qui ne pourra pas être refusée par le canton, à condition que le concessionnaire s'engage à observer les conditions liées à l'exercice de ce genre de patente.

Vous avez entendu tout à l'heure M. Schär dire: « Il n'est pas admissible, et nous attendons qu'on s'exprime d'une façon catégorique, que les cantons n'aient pas le droit de subordonner à ce qu'on a appelé la clause du principe de l'octroi, la concession de vendre entre 2 et 10 litres. » Je suis d'accord sur ce point; nous voulons donner aux cantons la faculté de régler comme ils l'entendent toutes les ventes jusqu'à 10 litres; entre 2 et 10 litres, le canton ne peut pas refuser une concession; il devra l'accorder à tout citoyen qui s'engage à remplir les conditions auxquelles est subordonné l'octroi de cette concession; voilà en quoi consiste la différence entre la vente en dessous de deux litres et la vente par quantités comprises entre deux et dix litres.

Jusqu'à deux litres, c'est la compétence complète des cantons. De deux à dix litres, les cantons ont la faculté de dire qu'ils subordonnent la faculté de cette vente à telle ou telle condition. Par exemple, le canton fixera des conditions concernant les locaux, les heures de vente, etc.; il pourra prélever un émolument allant jusqu'à 40 ou 50 fr. C'est une compétence nouvelle donnée aux cantons et dont, je l'espère, ils feront un usage efficace, qui aboutira au résultat auquel nous tendons pour des motifs d'ordre hygiénique et auquel les cafetiers tendent dans un tout autre but: la suppression de concurrents qui ne paient pas l'impôt.

M. de Muralt nous dit: Vous introduisez une nouvelle réglementation. A côté des distillateurs, des agriculteurs, et des cafetiers, j'avais encore affaire aux marchands de vin en gros. Ceux-là nous ont dit: Nous sommes prêts à faire triompher votre projet si vous faites quelque chose pour nous. J'ai déclaré que j'étais d'accord si l'on ne me demandait pas quelque chose qui fût contraire au but poursuivi, c'est-à-dire à la lutte contre l'alcoolisme. Ils m'ont dit: C'est justement dans ce sens que nous désirerions quelque chose. Actuellement, la vente en gros des boissons distillées n'est soumise à aucun contrôle sauf celui des denrées alimentaires; nous demandons pour la Confédération la possibilité de réglementer ce commerce, sans que cela soit une entrave à la liberté du commerce et de l'industrie.

Ces Messieurs demandaient donc quelque chose du genre de ce que nous avons accordé aux aubergistes en disant que les cantons auront la faculté de régle-

menter le commerce de mi-gros des quantités entre deux et dix litres. Ils nous demandaient que soit accordée à la Confédération la faculté de réglementer le commerce en gros des boissons alcooliques. Je crois que cela pourrait être accordé, et c'est la raison pour laquelle nous avons accepté d'introduire cette notion dans cet article un peu long, je le reconnais, mais auquel je vous supplie de ne rien changer, parce qu'il est le résultat de nombreuses conférences que nous avons eues à Zurich, à Berne et à Fribourg, afin d'arriver à un texte acceptable pour tous.

M. de Muralt prévoit une possibilité de conflit entre les cantons et la Confédération quant à la réglementation de la vente par quantité de deux à dix litres. Nous avons dit: La Confédération pourra, sans porter atteinte au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, édicter certaines prescriptions d'ordre général en ce qui concerne la vente des boissons alcooliques en gros.

Je crois que M. de Muralt peut se déclarer satisfait.

Nous avons laissé intacte la vente au-dessous de deux litres. Pour les quantités de deux à dix litres, sans que l'on puisse porter atteinte à la liberté du commerce et de l'industrie, les cantons ont le droit de contrôler les conditions dans lesquelles les ventes sont effectuées et d'accorder les autorisations. C'est là une possibilité de diminuer le nombre des endroits où l'on vend l'alcool.

Mais il s'est présenté une grave difficulté. Nous avons eu affaire aux représentants des consommateurs qui nous ont dit: Nous vendons le vin par quantité de quatre à cinq litres; nous ne voulons pas être ennuyés par cette nouvelle réglementation. Il a fallu leur dire qu'il n'était pas question d'introduire la clause du besoin et que le principe de la liberté du commerce et de l'industrie était sauf, sous réserve que ce sont les cantons qui décident si ceux qui exercent cette profession, remplissent les conditions requises. Aujourd'hui, ce groupe qu'il fallait contenter s'est rallié à la proposition du Conseil fédéral. Cela n'a pas été facile. J'espère que toutes ces discussions, ces prises de contact, ces concessions que nous avons faites à gauche et à droite permettront, ce qui est l'essentiel, de sauver le reste de la réforme du régime de l'alcool.

Angenommen. — *Adopté.*

### Ziff. 3.

#### Antrag der Kommission.

3. In Art. 31 erhalten die Vorbehalte b und c folgende Fassung:

b) «Die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, der Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, nach Maßgabe der Art. 32bis und 32ter.»

c) «Das Wirtschaftswesen und der Handel mit geistigen Getränken, nach Maßgabe des Art. 32quater.»

#### Proposition de la commission.

3. L'art. 31 aura sous lit. b et c la teneur suivante:

b) «La fabrication, l'importation, la rectification, la vente et l'imposition des boissons distillées, en conformité des art. 32bis et 32ter.»

c) «Tout ce qui concerne les auberges et le commerce des boissons spiritueuses, en conformité de l'art. 32quater.»

Angenommen. — *Adopté.*

### Ziff. II.

#### Antrag der Kommission.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.

#### Proposition de la commission.

Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Gesamtabstimmung. — Vote sur l'ensemble.

Für Annahme des Beschlusentwurfes	Mehrheit
Dagegen Minderheit	Minderheit

## 2266. Auslieferungsgesetz. Aenderung.

### Extradition. Revision de la loi.

Botschaft und Gesetzentwurf vom 12. Dezember 1927 (Bundblatt II, 626). — Message et projet de loi du 12 décembre 1927 (Feuille fédérale II, 642).

#### Berichterstattung. — Rapport général.

#### Antrag der Kommission.

Annahme des Entwurfes.

#### Proposition de la commission.

Adhésion au projet.

**Ullmann, Berichterstatter:** Das Bundesgesetz über Abänderung des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betrifft die Auslieferung gegenüber dem Ausland. Dieses steht in engem Zusammenhang mit dem eben abgeschlossenen internationalen Abkommen über die Betäubungsmittel, und die Begründung kann mit lakonischer Kürze erfolgen. Es handelt sich einfach um eine Ergänzung des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892. Die alte Gesetzgebung bietet nicht genügend Handhabe zur Auslieferung von Personen, die Mißbrauch getrieben haben im Verkehr mit Betäubungsmitteln. Die Tatbestände sind beim alten Gesetz nicht vorgesehen. Um den Kampf gegen diese Gifte wirksam aufnehmen zu können, genügt es nicht, nur inländische Strafen aufzustellen, man muß unbedingt auch Flüchtige fassen können, namentlich weil ja diese Organisationen weit verbreitet sind in allen Ländern herum. Daher ist eine Gesetzesänderung notwendig, und zwar für diejenigen Delikte, die schwerer Natur sind. Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, nur Bagatellsachen, z. B. Bußen, als Auslieferungsdelikte zu qualifizieren, das ginge viel zu weit. Nicht alle Straftatbestände, die in Art. 11—14 unseres Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1924 aufgezählt sind, wo es sich meistens um Bußen handelt, sollen in dieses neue Gesetz einbezogen werden, sondern nur solche, wo vorsätzliche Begehung in Frage kommt und die zum mindesten mit

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1928
Date	
Data	
Seite	145-170
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 361

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wird. Die öffentliche Verwaltung bildet aber ebenfalls Lehrlinge aus. Ich denke dabei an die Verwaltungslehrlinge bei den Bundesbahnen, bei der Post, der Telephon- und Telegraphenverwaltung. Diese haben allerdings die Lehrlingsausbildung durch Verordnungen sehr gut geregelt. In den Gemeinde- und Staatsverwaltungen ist sie dafür sehr schlecht oder überhaupt nicht geregelt. Die Lehrlinge der Gemeindeverwaltungen brauchen in der Regel keine kaufmännischen Lehranstalten zu besuchen, sie drücken sich auch um den Besuch der Fortbildungsschulen. Infolgedessen ist es notwendig, daß die Lehrlinge der Gemeindeverwaltungen ebenfalls dem Berufsbildungsgesetz unterstellt werden. Man hat dagegen verfassungsrechtliche Bedenken eingewendet. Ich glaube, daß dort, wo die Verwaltungen ebenfalls gewerbliche Lehrlinge ausbilden — ich denke dabei z. B. an die kaufmännischen Bureaus der Installationsabteilungen der städtischen Betriebe, die kaufmännische Lehrlinge ausbilden — diese unter das Gesetz fallen.

**Präsident:** Es besteht Uebereinstimmung zwischen Herrn Oprecht und dem Kommissionsreferenten in dem Sinne, daß Herr Oprecht seinen Streichungsantrag zurückzieht, unter der Voraussetzung, daß in Art. 1 die Worte « öffentliche und private » dem Wort « Verwaltung » beigefügt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamtabstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für Annahme des Gesetzentwurfes Einstimmigkeit

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Jahrgang 1928, Seite 145. - Voir année 1928, page 145.  
Beschluß des Ständerates vom 6. Dezember 1928.  
Décision du Conseil des Etats du 6. Dezember 1928.

*I. Ingreß und Art. 31.*

**Antrag der Kommission.**

Es wird der Abstimmung des Volkes und der Stände folgender Entwurf zu einer Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die gebrannten Wasser und über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken unterbreitet, wonach die bisherigen Art. 31, lit. b und c, sowie Art. 32bis aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

Art. 31. « b) Die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, der Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser, nach Maßgabe der Art. 32bis und 32ter. »

« c) Das Wirtschaftswesen und der Handel mit geistigen Getränken, nach Maßgabe des Art. 32quater. »

*I. Préambule et art. 31.*

**Proposition de la commission.**

Est soumis à la votation du peuple et des cantons le projet suivant de revision des dispositions constitutionnelles relatives aux boissons distillées et au commerce des boissons fermentées, abrogeant et remplaçant l'art. 31, lettres b et c, et l'art. 32bis.

Art. 31. « b) La fabrication, l'importation, la rectification, la vente et l'imposition des boissons distillées, en conformité des art. 32bis et 32ter. »

« c) Tout ce qui concerne les auberges et le commerce des boissons spiritueuses, en conformité de l'art. 32quater. »

**Killer, Berichterstatter:** Ihre Kommission hat in 3 Sitzungen, vom 10. bis 12. April in Siders, vom 5. und 6. September in Zermatt und vom 25. September in Bern die Differenzen, die durch die Beratung im Ständerat geschaffen worden sind, behandelt. Sie kam mit einer Session nicht zum Ziel, weil unter den Differenzen die Regelung der Hausbrennerei zu treffen ist, ein Problem, dessen Lösung für die sozialhygienische Auswirkung des Monopols ebenso wichtig ist wie für dessen fiskalisches Ergebnis. Von der Lösung der Hausbrennereifrage macht wohl der Sozialethiker wie auch mancher Landwirt seine Stellungnahme in der Abstimmung abhängig. Die Ansichten beider stehen einander diametral gegenüber. Das konnte jeder Zeitungsleser seit Jahren feststellen.

Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Aenderungen, welche der Ständerat am nationalrätlichen Beschluß vorgenommen, bei der überwiegenden Mehrheit der Pressestimmen als eine Verbesserung der Vorlage begrüßt worden sind. Man hält mit Recht dafür, daß das Instrument zur Bekämpfung der Schnapsucht durch den Ständerat geschärft worden sei. Ihre Kommission mußte sich deshalb auf dieser Linie bewegen und hat im großen und ganzen dem Ständerat zugestimmt.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich auf die einzelnen Abschnitte eintreten. Zunächst finden Sie eine Reihe formeller Aenderungen. Während in dem früheren Entwurf lit. b und c von Art. 31 am Schluß aufgeführt worden sind, nehmen wir sie an den Anfang und erhalten dadurch dieselbe Reihung wie in der Bundesverfassung selbst. Als überflüssig fällt damit auch der einleitende Satz zu Art. 32bis weg.

**M. Chamorel, rapporteur:** Le projet concernant l'extension du monopole de l'alcool nous est revenu du Conseil des Etats avec quelques divergences, qui ne sont pas grandes; elles consistent plutôt en des questions de forme qu'en des questions de fond. La commission du Conseil national s'est occupée de discuter ces divergences et vous présente aujourd'hui son rapport sur le préambule. Dans le but de simplifier le texte de l'arrêté fédéral, le Conseil des Etats

a donné une seule fois dans le préambule la désignation des articles abrogés par le nouveau projet constitutionnel. C'est une simple modification de forme. Nous vous proposons donc d'adhérer à la décision du Conseil des États et d'accepter la disposition suivante:

« Est soumis à la votation du peuple et des cantons le projet suivant de revision des dispositions constitutionnelles relatives aux boissons distillées et au commerce des boissons fermentées. »

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Ziff. 1, Abs. 2.*

**Antrag der Kommission.**

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt (bisher Ziff. <sup>8</sup>).

**Proposition de la commission.**

<sup>2</sup> La législation tendra à diminuer la consommation et partant l'importation et la production de l'eau-de-vie. Elle encouragera la production du fruit de table et l'emploi des matières distillables indigènes pour l'alimentation ou l'affouragement. La Confédération réduira le nombre des appareils à distiller en rachetant ceux-ci par voie de libre entente. (Voir le 8<sup>e</sup> alinéa.)

**Killer, Berichterstatter:** In der nationalrätlichen Vorlage hieß der zweite Satz: « Zu diesem Zwecke und im Interesse einer ausreichenden Obstversorgung des Landes ist die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern. » Die Worte « zu diesem Zwecke und im Interesse einer ausreichenden Obstversorgung » beanstandete der Ständerat, weil seines Erachtens solche Motive, so zutreffend sie auch sein mögen, nicht in die Verfassung hineingehören. Zudem sei ja die Aufzählung der Motive nicht erschöpft. Als wichtiges Motiv wäre noch das fiskalische Interesse der Alkoholregie zu nennen, denn jeder nicht in Schnaps umgewandelte Doppelzentner inländischen Brennereirohstoffes ermögliche, ein entsprechendes Quantum billigen ausländischen Feinsprit einzukaufen und damit ein gutes Geschäft zu machen, sofern man nicht daran glaube, daß das Monopol die Schnapstrinker von heute auf morgen dezimiere. Das neue Alkoholmonopol soll den Schnapskonsum zurückdämmen, aber anderseits doch gerade durch das Schnapstrinken bedeutende finanzielle Mittel für soziale Zwecke liefern. Ueber diesen Widerspruch kommt man nur hinaus, wenn man die Menschen mit all ihren Schwächen ins Auge faßt: Schnaps wird noch viele Jahre getrunken werden; ist er billig, mehr; ist er teuer, weniger. Also machen wir ihn teuer und suchen wir gleichzeitig die inländische Erzeugung von Trinkschnaps zu hemmen, indem wir möglichst wenig Brennereirohstoffe produzieren. Dazu gehört in erster Linie eine Umstellung im Obstbau. Die Süßmostbewegung

ist außerordentlich zu begrüßen, allein sie schafft immer noch große Mengen Obsttrester, deren Verwertung hauptsächlich im Brennen gesucht wird. Die Herstellung von Pomol erzeugt keine destillierbaren Abfälle mehr. Allein bloß wenn ein großer Export diese gewiß technisch hervorragende Konservierung der Nahrungsstoffe des Obstes möglich macht, wird eine bedeutende Verminderung der Trester eintreten.

Als wichtigste Maßnahme ist eine starke Reduktion des Mostobstbaues und ein Uebergang zum Tafelobstbau überall da, wo es die klimatischen Verhältnisse gestatten, zu betrachten. Darüber ist man in weiten Kreisen und auch in beiden Räten einig. Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb, noch eine Einschubung zu machen und so einem Antrag des abstinenter Bauernvertreters Dr. Müller zu folgen, des Inhalts: « Sie (die Gesetzgebung) fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. » Es wurde zwar gesagt, das gehöre in die Landwirtschaftsgesetzgebung hinein, das könne der Bund ohnehin tun usw. Der Antragsteller aber betonte, daß ein aufbauendes Programm im Verfassungsartikel abstimmungspolitisch von Wichtigkeit sei, namentlich auch für die Abstinenter. Bei allem Bestreben, den langen Verfassungsartikel zu kürzen, kann diese Vermehrung um vier Worte wohl verantwortet werden, wenn sie werbende Wirkung haben. Aus diesem Grunde hat die Kommission sie denn auch akzeptiert.

In demselben Al. 2 hat der Ständerat auch das bisherige Al. 8 untergebracht. Er ist der Meinung, die Bestimmung über die Verminderung der Brennereirohstoffe sei auch eine der Direktiven zur Verminderung des Schnapsverbrauchs und gehöre logischerweise dahin. Ihre Kommission hat sich der ständerätlichen Logik ebenfalls angeschlossen.

**M. Chamorel, rapporteur:** Le préambule de l'article 31bis tombe; il est reporté en tête de l'arrêté.

L'al. 1<sup>er</sup> ne subit pas de modification.

A l'al. 2, il était prévu dans le texte adopté par le Conseil national que la Confédération devait assurer l'approvisionnement du pays en fruits et encourager à cet effet l'emploi des fruits pour l'alimentation et l'affouragement. Cette formule un peu ambiguë, il est vrai, a été modifiée par le Conseil des États qui ne voyait pas l'utilité de donner autant de précision dans le texte constitutionnel. C'est pourquoi il a simplement prévu que la Confédération encouragerait l'emploi des matières distillables pour l'alimentation ou l'affouragement.

Votre commission s'est ralliée à ce dernier texte en y ajoutant toutefois que la Confédération encouragera également la production des fruits de table. Il est certain, Messieurs, que notre arboriculture fruitière a été orientée jusqu'à présent beaucoup trop vers la production des fruits à cidre. C'est une des causes de la grande quantité de matières distillables dont on est obligé, aujourd'hui, de tirer profit par la distillerie. Nous devons donc nous appliquer à produire des fruits de table qui remplaceront avantageusement les fruits étrangers sur notre marché. La transformation du verger suisse sera un travail de longue haleine. Les établissements fédéraux d'agriculture sont à l'œuvre et ont obtenu des résultats



tats interessants. C'est pourquoi nous demandons à la Confédération de continuer dans cette voie.

A ce second alinéa, le Conseil des Etats a ajouté la disposition concernant la réduction des appareils à distiller, disposition qui formait jusqu'à maintenant l'art. 8. C'est là une pure question de forme qui ne modifie pas la décision prise par notre Conseil en mars 1928. La commission unanime vous propose donc d'accepter le second alinéa dans la teneur suivante:

« La législation tendra à diminuer la consommation et partant l'importation et la production de l'eau-de-vie. Elle encouragera la production de fruits de table et l'emploi de matières distillables indigènes pour l'alimentation ou l'affouragement. La Confédération réduira le nombre d'appareils à distiller en rachetant ceux-ci par voie de libre entente. »

**Müller-Großhöchstetten:** Ein ganz kurzes Wort zu meiner Anregung betreffend Förderung des Tafelobstbaues. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß dazu gesagt wird, das Ganze sei eine versteckte Subvention für die Landwirtschaft. Hier ist die grundsätzliche Frage ganz kurz zu behandeln, wie wir eine Verminderung der Schnapsfabrikation und des Genusses von Schnaps im Bauernhause herbeiführen wollen. Dieses Teilziel der Vorlage werden wir meiner Ansicht nach nie erreichen durch Polizeivorschriften, Konzessionen und Kontrollen. Es gibt hier nur einen sicheren Weg, die Aenderung der Produktionsrichtung in unserem Obstbau und die Aenderung in der Verwertung; kurz, wir müssen andere Abflußkanäle suchen für unsere großen Obsternten. Ich habe Ihnen bereits im letzten Winter über die Umstellung unseres Obstbaues, der heute noch mehr als die Hälfte Mostobst liefert, in Qualitätsobstbau gesprochen. Ich habe Ihnen damals gesagt, wie wichtig diese Arbeit gerade in diesem Momente sei. Ich habe in meiner Interpellation auch einen Weg zu dieser Aenderung in der Verwertung angedeutet und erklärt, daß dieser Weg nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern des ganzen Volkes liege, nicht zuletzt auch im Interesse des Werkes, das wir mit den Mitteln, die wir hier schaffen, alimentieren wollen. Das möchte ich an einem kleinen Beispiel zeigen. Wenn es gelingt, von den 60,000 Eisenbahnwagenladungen einer durchschnittlichen Obsternte unseres Landes nur 1000 Wagen der Vergärung und Destillation zu entziehen, so wird unsere Alkoholverwaltung nicht nur eine große Konkurrenz aus dem Wege schaffen, sie wird auf diesen 1000 Eisenbahnwagen Obst nicht weniger als 750,000 Fr. gewinnen. Das mag genügen, um Ihnen zu zeigen, daß es nicht nur im Interesse unseres Obstbaues, unserer Landwirtschaft im allgemeinen, sondern im Interesse des ganzen Volkes liegt, wenn wir die in diesem Artikel aufgezeigten Wege in der Schnapsbekämpfung gehen.

Ich möchte noch ein anderes Moment dafür anführen: Es ist in der öffentlichen Diskussion der Vorlage auch gesagt worden, die hier aufgenommene Abnahmegarantie für den inländischen Obstschnaps bedeute eine große Gefahr und eine starke Belastung für unsere Alkoholverwaltung. Die Alkoholverwaltung hat es in der Hand, sich gegen diese allzu starke Belastung zu schützen, wenn sie die hier angeführten Wege in unserem Obstbau nach Kräften fördert. Das ist der werktätigste Schutz, nicht nur der Volks-

gesundheit, sondern auch der beste Schutz für unsere Alkoholverwaltung; in ihrem ureigensten Interesse wird sie die Mittel schaffen, um alle diese Werke zu fördern.

Dies kurz, um Ihnen zu zeigen, daß das, was ich Ihnen hier vorschlage, nicht nur für unsern Obstbau ein Weg ist, der uns auf eine gesunde Höhe bringen kann, sondern daß das Ganze im Interesse des ganzen Volkes, des Erzeugers wie des Verbrauchers, liegt, ebenso sehr im Interesse auch unserer Bundesfinanzen, der Mittelbeschaffung für die Altersversicherung. Wenn wir auf der andern Seite weiter unten vielleicht formell nicht erreicht haben, wir Abstinenten, was wir gern und im Interesse der Volksgesundheit hätten erreichen sollen, so glaube ich, gerade diese positiven Momente in der Vorlage geben uns, die wir volksgesundheitlich eingestellt sind, die Garantie, daß das Ziel der ganzen Revisionsarbeit erreicht werde, das Ziel, daß der Schnapsgenuß, die Fabrikation, die Herstellung, die Einfuhr und der Genuß von gebrannten Getränken in unserem Lande vermindert werde. Deshalb möchte ich Sie bitten, dieser kleinen von mir beantragten Einschiebung zustimmen zu wollen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Ziff. 1, Abs. 3.*

#### **Antrag der Kommission.**

**Mehrheit:**

<sup>3</sup> Die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der zweckmäßig nur in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der nicht anders verwertbaren Uebereschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen.

**Minderheit:**

(Killér, Gasser, Oprecht, Schneider, Welti-Rheinfelden)

<sup>3</sup> Die Herstellung gebrannter Wasser...

#### **Proposition de la commission.**

**Majorité:**

<sup>3</sup> La production industrielle des boissons distillées est concédée à des sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées. Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus de l'arboriculture, de la viticulture et de la culture des betteraves à sucre qui ne peuvent être employés rationnellement d'une autre façon et celle des excédents de la récolte des fruits et des pommes de terre ne pouvant être utilisés ailleurs que dans la distillerie.

**Minorité:**

(Killér, Gasser, Oprecht, Schneider, Welti-Rheinfelden)

<sup>3</sup> La production des boissons...

### Abänderungsantrag Grünenfelder.

Art. 32bis, Abs. 3: ... sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmäßig verwendet werden können.

### Amendement Grünenfelder

Art. 32bis, 3<sup>e</sup> al: ... doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus de l'arboriculture, de la viticulture et de la culture des betteraves à sucre et des excédents de la récolte des fruits et des pommes de terre, tant que ces matières premières ne peuvent être rationnellement employées ailleurs que dans la distillerie.

**Killer, Berichterstatter:** Die vom Nationalrat beschlossene Fassung sah vor, daß die an die gewerblichen Brenner erteilten Konzessionen insbesondere die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues ermöglichen sollen.

Der Ständerat hat nun weiter einbezogen die «verwendbaren Abfälle des Zuckerrübenbaues und die nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obstbaues.»

Die Abfälle des Zuckerrübenbaues werden seit Jahren gebrannt, und in der nationalrätlichen Kommission hielt man früher dafür, es sei die Aufzählung dieses Brennereirohstoffes in dem Verfassungsartikel nicht nötig. Der Ständerat führt ihn der Vollständigkeit halber an, wogegen wir nichts einzuwenden haben.

Von weit größerer Bedeutung ist die verfassungsmäßige Zusicherung, daß auch die Ueberschüsse des Obstbaues, sofern sie nicht anders verwertet werden können, gebrannt werden dürfen.

Dieser Antrag ist von den Herren Kollegen Moser-Hitzkirch und Weber-Grasswil seinerzeit schon im Nationalrat gestellt und von Herrn Meili nachdrücklich unterstützt worden. Sie wiesen darauf hin, daß bei großen Obsternten die Möglichkeit des Obstbrennens durch die konzessionierten Brennereien die Landwirte davor schütze, das Obst zu Schleuderpreisen verkaufen zu müssen. Der Nationalrat lehnte diese Erweiterung ab, und zwar wies der damalige Kommissionspräsident, Herr Obrecht, in der Begründung darauf hin, daß die gewerblichen Brennereien sich in bezug auf Zahl und Umfang der Konzessionen so einrichten könnten, daß sie jederzeit in der Lage seien, Obst brennen zu können. Dann könnte die Alkoholverwaltung eventuell genötigt werden, Stillstandsprämien wie bei der Kartoffelbrennerei auszuzahlen. Zudem liegt in dieser Bestimmung die Gefahr, daß das Ziel: nur nicht anders verwertbare Abfälle zu destillieren, aus den Augen gelassen werde. Bei großen Ernten werde der gesunde Menschenverstand verbunden mit der Einsicht der Alkoholdirektion schon dafür sorgen, daß durch Zusatzkontingente, Exkontingente usw. die Möglichkeit geschaffen werde, daß Obst gebrannt werden könne, auch wenn das nicht direkt in der Verfassung stehe.

Der Ständerat hat nun dem Begehren der Landwirtschaft nachgegeben, um diese Kreise auch für die Neuordnung zu gewinnen. Der Hausbrenner, argumentierte die ständerätliche Kommission, hat

das Recht, sein Obst zu brennen; warum soll er besser gestellt werden als der gewerbliche Brenner? Gäbe man bei großen Obsternten dem gewerblichen Brenner keine Bewilligung zum Brennen von Obstüberschüssen, so würde offenbar dadurch die Hausbrennerei eher gefestigt, weil dann mancher Brennhafen wieder in Aktion träte, der sonst dem Bund überlassen worden wäre. Das bedeute eine Vermehrung der Schnapsgefahr, insbesondere auch für den Kleinbauernstand.

Diese Begründung hat etwas für sich. Andererseits hegen weite Kreise Bedenken, daß durch die Zubilligung der Obstdestillation bei gleichgültigen Landwirten die Umstellung im Obstbau, vermehrte Sorge bei Obstgewinnung und Aufbewahrung usw., gehindert werden könnte, indem sie sich auch in Jahren mit geringerer Ernte sagen: Ja, was wollen wir uns besondere Mühe geben; wir können das Obst immer noch verschnapsen, und der Bund kauft uns ja die Ware ab! Die Kreise, die diese Befürchtung hegen, können sich mit dieser Erweiterung nur abfinden, wenn auch die Hausbrennerei unter die Konzessionspflicht kommt, wie dies der Zusatz des Ständerates zum Al. 4 vorsieht. Gleichzeitig soll auch hier festgestellt werden, was schon im Ständerat durch den Berichterstatter gesagt worden, daß es sich beim Brennen von Obst nur um eine Notverwertung handeln kann, bei welcher der Produzent mit einem Preise von Fr. 3—5 pro Zentner Obst rechnen könne. Es sind diese Zahlen von verschiedenen landwirtschaftlichen Verbänden und Genossenschaften in Eingaben genannt worden. In unserer Kommission hat man sich schließlich dem Zusatze des Ständerates angeschlossen, aber unter der ausdrücklichen Bemerkung einzelner Votanten, daß durch die Destillation von gesundem Obst keine höheren Preise als die vorhin genannten erzielt werden.

Die ständerätliche Fassung, worin es heißt: «Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues ermöglichen», ist dahin präzisiert worden, daß gesagt wird: «Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der zweckmäßig nur in der Brennerei verwendbaren Abfälle . . . ermöglichen». Man macht ja seit längerer Zeit Versuche, Obsttrester auf andere Weise als durch Brennen auszunützen. Wir haben die Hoffnung, daß diese Versuche zu einem befriedigenden Resultat führen werden. Dann wäre es nicht zu verantworten, wenn solche Trester gebrannt würden. Die Einschlebung der beiden Wörter soll der Alkoholverwaltung das Recht geben, da, wo die Einsicht und der Wille für die bessere Verwertung der Obsttrester nicht vorhanden ist, gegebenenfalls durch Verweigerung der Konzession einen Zwang ausüben zu können. Wir hoffen damit auch viele Zweifler zu beruhigen, die befürchten, es werde, gestützt auf die Abnahmepflicht des Bundes, jede Initiative in der besseren Verwertung der Brennereirohstoffe erlahmen. Selbstverständlich kann dieser Zwang nur dann ausgeübt werden, wenn die Trester annähernd zum selben Preis verwertet werden können, wie sich durch Destillation ergäbe.

Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen in Abweichung vom Text beider Räte den Antrag, es sei nicht nur die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser unter die Konzessionspflicht zu stellen, son-

dern auch die Hausbrennerei schon mit Inkrafttreten der neuen Ordnung. Dieser Antrag ist bei der ersten Beratung bereits gestellt und begründet worden. Wir haben die Meinung, daß es für die Alkoholverwaltung von großer Wichtigkeit wäre, die lückenlose Kontrolle über die Schnapsproduktion im Inland jetzt schon zu bekommen, um so die entsprechenden Maßnahmen gegen eine der Quellen der Schnapsucht sicher treffen zu können. Auch weil die Abnahmepflicht für den Schnaps vorgeschrieben ist, wäre die Annahme des Minderheitsantrages eigentlich die gegebene Folge, damit die Alkoholverwaltung über den Umfang dieser Verpflichtung jederzeit orientiert wäre.

Herr Grünenfelder stellt nun noch den Antrag, den Text zu behalten, so wie er vom Ständerat beschlossen worden ist. Sie haben die Gründe gehört, aus denen wir für die Einschlebung der zwei Worte «zweckmäßig nur» eingetreten sind.

**M. Chamorel, rapporteur:** La principale divergence de l'al. 3 résulte d'une décision du Conseil des Etats prévoyant que les concessions aux sociétés coopératives ou à d'autres entreprises privées doivent permettre non seulement l'utilisation des déchets ou résidus distillables provenant de l'arboriculture et de la viticulture mais encore de celle des betteraves à sucre. Il s'agit là principalement de permettre aux fabriques de sucre de betterave de distiller des déchets provenant de la fabrication du sucre, en particulier de la mélasse. Il paraît logique en effet de traiter la culture de betteraves à sucre au même titre que celle de la pomme de terre, puisque la production de l'une diminue celle de l'autre et qu'on établit ainsi un équilibre évitant la surproduction des pommes de terre. On évite aussi des dépenses à la régie, puis qu'elle doit se charger des frais d'écoulement de ce dernier produit.

Dans le même alinéa le Conseil des Etats a prévu l'utilisation des excédents de la récolte des fruits, tandis que d'après notre première décision seule la récolte des déchets distillables devrait être prise en considération. La proposition des Etats est une mesure exceptionnelle pour les années de très forte récolte où les fruits sont d'une abondance telle qu'ils ne peuvent être utilisés pour l'alimentation et où leur prix tombe fortement.

A cet alinéa, il existe actuellement une divergence d'opinion qui se manifesterait au sein de notre conseil par une minorité socialiste proposant de supprimer le mot «industrielle». Cet article serait ainsi conçu:

«La production des boissons distillées est concédée à des sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées.»

Les socialistes considèrent aussi l'al. 3, comme principe général pour tous genres de distillation et l'art. 4, qui traite de la production non industrielle, deviendrait alors l'exception.

La majorité de la Commission est d'un autre avis. Etant donné que le principe général est déjà fixé dans l'al. 1, lequel accorde à la Confédération le droit de légiférer sur la fabrication des boissons distillées, il est nécessaire de spécifier et de faire la différence par la suite entre les deux genres de distillation: distillation industrielle et distillation non industrielle, c'est-à-dire domestique.

Ce sont les deux genres de distillation prévus et spécifiés aux al. 3 et 4 du projet. L'idée de derrière la tête de nos collègues socialistes est celle de supprimer, suivant les circonstances, la distillation à domicile. Entrer dans les considérants de la minorité serait recommencer la discussion sur l'ensemble du projet et la nécessité de maintenir l'opportunité des distilleries à domicile. La majorité de la Commission, d'accord avec le Conseil des Etats, propose la rédaction suivante de l'al. 3:

«La production industrielle des boissons distillées est concédée aux sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées. Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus de l'agriculture et des cultures de betteraves à sucre qui peuvent être employés rationnellement d'une autre façon et celles des excédents des récoltes de fruits, de pommes de terre, ne pouvant être utilisés ailleurs que dans la distillerie.»

**Grünenfelder:** Mein Antrag ist rein redaktioneller Natur und enthält keinerlei materielle Abänderung gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Ziff. 3 ist, wie die meisten dieser Ziffern nach langwierigen Verhandlungen so zustande gekommen, wie sie Ihnen vorliegt. Nach dem Beschlusse des Nationalrates vom 13. März 1928 war nur die Rede von der Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Weinbaues und nötigenfalls auch der Ueberschüsse des Kartoffelbaues. Zur gewerblichen Destillation dieser Rohprodukte sollten Konzessionen erteilt werden, also für die gewerbsmäßige Herstellung von Branntwein. Der Ständerat ging dann, wie die Referenten ausgeführt haben, einen Schritt weiter und fügte bei: «Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues», während wir nur von den Ueberschüssen des Kartoffelbaues gesprochen hatten und diese unter die Bedingungen des «nötigenfalls» gestellt hatten. Unsere Kommission hat sich dann zuerst in Abweichung vom Beschlusse des Ständerates dazu verstanden, das Wörtchen «nur» einzufügen und zu sagen: «... Verwertung der nur in der Brennerei verwendbaren Abfälle...» Dabei war dann aber der Text aus folgenden Gründen etwas zweideutig. Es war nicht die Absicht der Kommission, die Abfälle dann nicht brennen zu lassen, wenn überhaupt noch irgendwelche vernünftige Verwendung möglich wäre. Die Absicht war und ist, das Brennen derjenigen Abfälle zu ermöglichen, die bei jeder andern Verwendungsart einen schlechtern Erlös, einen größeren Verlust bieten würden, als die Verwendung in der Brennerei. Das könnte z. B. in bezug auf den Abfall des Mostobstes, den Trester, gesagt werden. Der Trester könnte ganz gut verfüttert werden; jedenfalls kann man den Trester dem Rindvieh, abgesehen von den Milchkühen, ohne weiteres in die Krippe legen. Aber der Erlös, der daraus erzielt wird, ist minimal und viel geringer als beim Brennen des Tresters. Deshalb konnte man nicht gelten lassen, daß der Satz «... sollen die Verwertung der nur in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues» stehen bliebe. Man hat deshalb im deutschen Text das Wort «zweckmäßig» und im französischen Text das Wort «rationnellement» bei-

gefügt, sodaß der Satz nun lautet: « . . . sollen die Verwertung der zweckmäßig nur in der . . . ».

Was ich über die Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues gesagt habe, gilt aber in gleicher Weise, nach den Absichten und Intentionen der Kommission, auch für die Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues. Es soll auch dort nicht nur heißen: « und der nicht anders verwertbaren Ueberschüsse », sondern es sollte auch gesagt werden, « und der nicht anders zweckmäßig verwertbaren Ueberschüsse ». Weil ich diese Redaktion als un schön und auch noch einen Widerspruch enthaltend empfunden habe, gestattete ich mir, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Fassung der Vorlage ersetzen durch die folgende: « . . . sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmäßig verwendet werden können ». Ich glaube, dieser Text sei auch noch etwas schöner, als der aus der Kommissionsberatung hervorgegangene. Ich darf vielleicht erwähnen, daß ich diese Fassung mehreren Kommissionsmitgliedern vorgelegt habe, und daß sie damit einverstanden waren und ich hoffe, daß auch die Kommissionsreferenten damit einverstanden sein werden.

**Meili:** Ich möchte dem Antrag Grünenfelder zustimmen, darüber aber keine weiteren Worte verlieren, sondern nur ganz kurz den Antrag begründen, den Vorschlag der Minderheit abzulehnen, der nach meiner Ansicht völlig unannehmbar ist.

Die Vorlage unterscheidet grundsätzlich zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Brennereien. Die Kommission hat gefunden, und mit ihr der Ständerat, daß man die beiden verschiedenen Arten von Brennereien nicht den gleichen Bestimmungen unterstellen könne. Abs. 3 bestimmt, was für die gewerbsmäßige Herstellung gelten soll. Die gewerbsmäßige Brennerei muß eine Konzession haben und wird mit Recht unter scharfe Kontrolle gestellt, denn gewerbsmäßig werden 85 bis 90 % der ganzen Produktion erzeugt. Abs. 4 dagegen bestimmt, was für die nicht gewerbsmäßige Brennerei, für die Hausbrennerei, zu gelten hat. Nach unseren letzten Beschlüssen bestimmt die Vorlage, daß das nicht gewerbsmäßige Brennen in den schon vorhandenen Haus-Brennereien oder fahrbaren Brennereien ohne Konzession gestattet sei. Der Ständerat kürzte die Fassung etwas ab und sagte, « in den schon vorhandenen Brennereien gestattet », was aber sinngemäß ebenfalls heißt, ohne Konzession. Daß der Ständerat dieser Meinung ist, bezeugt er durch seinen Antrag zu Abs. 4, daß nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren Hausbrennereien zum Weiterbetrieb einer Konzession bedürfen.

Die Bestimmung, wonach in den ersten 15 Jahren für die nicht gewerbsmäßige Brennerei keine Konzession notwendig ist, mußte deshalb aufgenommen werden, weil sonst die ganze Landwirtschaft in der Abstimmung gegen die Vorlage wäre. Wenn Sie dem Antrag der Kommissionsminderheit in Abs. 3 zustimmen, dann hätte das die Konsequenzen, daß Sie auch den Minderheitsantrag zu Abs. 4 annehmen und das würde bedingen, daß die Hausbrennereien wie die gewerblichen Brennereien unter Konzession

und Kontrolle gestellt werden. Damit aber wäre nach Ansicht der großen Mehrheit der Kommission die Vorlage geliefert.

**Oprecht:** Die Auslegung, die Herr Grünenfelder vorhin dem Worte « zweckmäßig » gegeben hat, zwingt mich zur Feststellung, daß « zweckmäßig » nach meinen Begriffen nicht « lohnend » heißt, sondern dem Zweck der Sache dienend.

Ich möchte nicht, daß seine Definition des Wortes « zweckmäßig » unwidersprochen bleibt. Wenn der Trester zweckmäßig anders als durch Brennen verwertet werden kann, dann ist es eben nicht zweckmäßig, ihn zu brennen auch wenn es lohnender ist. Ich möchte damit feststellen, daß die Begriffe « zweckmäßig » und « lohnend » sich nicht decken.

Im übrigen empfehle ich Ihnen den Minderheitsantrag zur Frage der Hausbrennerei zur Annahme. In der Kommission, und auch anderswo, ist immer und immer wieder erklärt worden, persönlich sei man durchaus damit einverstanden, daß die Hausbrennerei verschwinden solle. Auch die Bauern haben erklärt, sie hätten gar nichts dagegen einzuwenden, wenn die Hausbrennerei untergehe. Sie werde aber verschwinden dadurch, daß der Bund innerhalb von 15 Jahren die Hausbrennhäfen aufkaufe. Nachher werde die Hausbrennerei keine Bedeutung mehr haben. Wenn das der Fall ist, dann kann man ohne weiteres die Hausbrennerei nach 15 Jahren auch verbieten. Ich sehe nicht ein, warum man aus dieser Erkenntnis diesen Schluß nicht ziehen soll. Deshalb stellen wir Ihnen den Minderheitsantrag

#### Abstimmung. — Vote.

Erster Satz von Abs. 3:	
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	80 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	40 Stimmen
Zweiter Satz von Abs. 3:	
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	54 Stimmen
Für den Antrag Grünenfelder	66 Stimmen

#### Art. 32bis, Ziff. 1, Abs. 4.

#### Antrag der Kommission.

#### Mehrheit.

<sup>4)</sup> Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentretern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien gestattet, wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist.

**Minderheit.**

(Killer, Gasser, Oprecht, Schneider, Welte-Rheinfelden.)

... erforderlich ist. Nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an ist der Betrieb von Hausbrennereien untersagt.

**Proposition de la commission.**

<sup>4</sup>) La production non industrielle de l'eau-de-vie par l'utilisation, dans les distilleries domestiques déjà existantes ou dans des distilleries ambulantes, des fruits, des déchets de fruits, du cidre, du vin des marcs de raisin, des lies de vin, des racines de gentiane et d'autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur ou récoltées à l'état sauvage dans le pays, est autorisée. L'eau-de-vie ainsi obtenue, nécessaire aux besoins du ménage et de l'exploitation agricole du producteur, est exempte d'impôt. Les distilleries domestiques encore existantes après l'expiration d'un délai de quinze ans dès l'adoption du présent article ont besoin, pour continuer leur exploitation, d'une concession qui leur sera accordée sans frais aux conditions fixées par la loi.

**Minorité.**

(Killer, Gasser, Oprecht, Schneider, Welte-Rheinfelden.)

... d'impôt. Après l'expiration d'un délai de quinze ans dès l'adoption du présent article, l'exploitation des distilleries domestiques sera interdite.

**Killer, Berichterstatter:** Am nationalrätlichen Text hat der Ständerat eine kleine Kürzung vorgenommen, indem er die Worte «ohne Konzession» strich. Diese Kürzung ändert materiell nichts; wir stimmen ihr zu.

Neu hat er folgenden Zusatz beigefügt: «Die nach Ablauf einer Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien, bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist». Unsere Kommission hat diesen Zusatz dahin erweitert, daß sie das Wort «gebührenfrei» einschiebt.

Die Alkoholdirektion hat von Anfang an erklärt, daß sie nie daran gedacht habe, eine Gebühr für die Erteilung der Konzession von den Hausbrennern zu beziehen. Zur Beruhigung soll das auch im Verfassungsartikel niedergelegt werden.

Der ständerätliche Zusatz ist nach der Erklärung von Herrn Ständerat Baumann, dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission, aufgenommen worden, weil die Fassung von Al. 4 die der Nationalrat genehmigt hat, scharfe Opposition aus allen Kreisen erfuhr, da sie aus Mangel an Kontrolle die angestrebte Verminderung der Hausbrennerei illusorisch macht. Es ist wohl am besten, wenn ich Ihnen den betreffenden Passus aus dem Votum von Herrn Ständerat Baumann vorlese; er sagt: «Es wäre der aufrichtige Wunsch vieler Leute — und ich gehöre auch zu ihnen — daß die Hausbrennerei nach Ablauf einer bestimmten Frist, durch obligatorische Ablösung der bestehenden Hausbrennereien gegen Entschädigung gänzlich zum Verschwinden gebracht würde. Die Kommission

hält jedoch dafür, daß dieses Mittel keine Aussicht auf Erfolg haben würde, weil ein solcher Zwang das Freiheitsgefühl des Bürgers allzusehr verletzen würde. Dagegen ist die Kommission der einstimmigen Auffassung, daß nach Ablauf einer Anzahl von Jahren auch die noch bestehenden Hausbrennereien eine Konzession nachsuchen müssen, die ihnen unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist.

Mit dieser Konzession wird die Alkoholverwaltung die so notwendige Kontrolle über die gesamte Branntweinproduktion erhalten. Die Konzession soll nach unserer Fassung nicht willkürlich verweigert werden können, sie soll unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen erteilt werden müssen. Welches diese Bedingungen sein werden, das wird im Gesetz, das wiederum von den eidgenössischen Räten auszuarbeiten ist, und dem Referendum unterstellt sein wird, enthalten sein. Wir stellen uns vor, daß diese Bedingungen etwa bestehen werden: a) in einer Anmeldepflicht; b) in einer Kontrolle, die vielleicht so beschaffen wäre, daß unmittelbar vor Beginn des Brennens die Art und Menge der angemeldeten Rohstoffe behördlich festgestellt werden, worauf man mittels Ausbeutesätzen auf den mutmaßlichen Branntweinertrag schließen kann; c) in dem amtlichen Verschluß der Brennapparate, während der Zeit, wo nicht gebrannt wird; d) in der Festsetzung einer Grenze für den steuerfreien Hausgebrauch, abgestuft nach der Größe des Haushaltes und des Landwirtschaftsbetriebes; e) in der Möglichkeit des Entzugs der Konzession bei wiederholter Uebertretung dieses Gesetzes oder notorisch gewordener Trunksucht des Hausbrenners. — Das sind alles nur persönliche Gedanken, ohne jede Verbindlichkeit für die künftige Gesetzgebung, Gedanken, wie ich sie auch nicht selbst ausgeheckt, sondern in der ganzen großen Alkoholliteratur etwa gefunden habe. Ich habe sie aber deshalb angeführt, weil die Leute doch wissen müssen, was man sich etwa unter diesem, im Gesetz aufgestellten Bedingungen vorstellen kann. Diese Konzessionierung soll jedoch nach Vorschlag der Kommission erst nach 15 Jahren kommen. Persönlich hätte ich viel lieber gesehen, wenn man sie sofort oder etwa spätestens nach 10 Jahren eingeführt hätte, aber eben, da kommen die abstimmungstaktischen Erwägungen, und aus diesen heraus hat sich die Kommission, einige von ihren Mitgliedern mit schwerem Herzen, entschlossen, diese Karenzfrist von 15 Jahren vorzuschlagen. Ein sachlicher Grund läßt sich vielleicht noch für diese Frist anführen, und der besteht darin, daß sich unterdessen herausstellen wird, wie und in welchem Umfange die freiwillige Ablösung von Hausbrennereien sich ausgewirkt hat, welche Erfahrungen für die Ausgestaltung der Konzessionsbedingungen verwertet werden können. Was hier von der Landwirtschaft verlangt wird, ist wirklich bescheiden. Das Opfer, das der Bund durch die Uebernahme des Branntweins aus den Obstüberschüssen zu bringen hat, ist ungleich größer». —

In der nationalrätlichen Kommission wurde von seiten der Vertreter der Landwirtschaft dieser Zusatz als Belastung bezeichnet, allein man gab zu, daß er in der Presse eine derartige Aufnahme gefunden habe, daß man ihn nicht mehr beseitigen könne, ohne daß viele Leute an ihrem Glauben, es gehe nun endlich vorwärts mit der Lösung der Alkoholfrage, irremacht werden. Während die Landwirtschaft die

Bestimmungen über die Konzessionspflicht nicht gerade gerne sieht, wird von der Gegenseite gerade das als Garantie empfunden, daß der Brennhafen nach und nach ernsthaft bekämpft werden soll. Man mühte sich in der Kommission um eine andere Fassung, kam aber zu keinem befriedigenderen Ergebnis. Und so stimmte auch die Minderheit in einer eventuellen Abstimmung der ständerätlichen Fassung zu.

Die Erklärungen, die Herr Ständerat Baumann über die Konzessionsbedingungen nach 15 Jahren abgegeben hat, können natürlich den Gesetzgeber von anno 1945 in keiner Weise binden, sie bilden aber namentlich für die Abklärung gewisse Anhaltspunkte. Die nationalrätliche Kommission denkt sich die Lösung ungefähr in gleicher Weise.

Die Minderheit der Kommission stellt aber den Antrag, daß nach Ablauf der Frist von 15 Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes gerechnet, der Betrieb der Hausbrennereien untersagt wird. Wir haben bei der ersten Beratung bereits ausgeführt, daß die Hausbrennerei vielfach eine Quelle des Alkoholismus ist oder ihn wenigstens sehr wirksam begünstigt. Professor Laur hat gesagt: Wir können den Brennhafen nicht aus dem Bauernhaus herausbringen, also müssen wir alles dafür tun, um wenigstens den Schnaps aus dem Bauernhaus herauszubekommen; das geschieht durch möglichst große Verteuerung des Schnapses. Sie wissen ja aber alle, wie es zu gehen pflegt, wenn einer am Schnaps hängt, so wird er sagen: ich verkaufe ihn doch nicht dem Bunde für 1 Fr. 30, 1 Fr. 40 oder 1 Fr. 50 und kaufe ihn nachher für 4 oder 5 Fr. wieder zurück — er wird ihn eben zurückbehalten. Schon Reinhold Rüegg hat in seinen Plaudereien vom Jahre 1888 darauf hingewiesen, daß bei uns immer noch zwischen dem Alkoholherstellen und dem Trinken ein Widerspruch besteht; er hat in einer dieser Plaudereien geschrieben: «Lern junger Mann das Leben kennen; sehr nobel ist es, Schnaps zu brennen, bedenklich schon ihn zu verkaufen, ganz unmoralisch ihn zu saufen.» Diese Einstellung kommt auch heute noch vielfach vor.

Wir haben es aus dem Munde der Bauernvertreter des öftern gehört, daß sie wohl damit einverstanden wären, wenn man den Brennhafen aus dem Bauernhaus herausnähme. Er wird ja sowieso in vielen großen Betrieben nicht mehr in Aktion gesetzt; aber wir haben 30—35,000 Brennhäfen; die Eigentümer hängen daran, sie haben ihre Vettern, ihre Verwandtschaft und ihre Klienten, und alles das gibt in der Volksabstimmung eine Masse, die der Vorlage gefährlich werden könnte. Wir geben uns keiner Illusion hin, daß unser Antrag von Ihnen angenommen werde. Es ist uns bekannt genug, daß man sagt, wenn der Brennhafen verboten wird, so ist es ganz gleichgültig, ob jetzt oder in 15 Jahren. Wenn man gehängt werden soll, ist es gescheiter, es rasch auszuführen, als noch ein paar Jahre mit dem Todesurteil umherlaufen zu müssen. Wir können der Fassung des Ständerates nicht ohne weiteres beipflichten. Es gibt sehr viele Stimmende, die sie als zu wenig weitgehend betrachten. Wenn wir diese Leute später in der Volksabstimmung für die Vorlage gewinnen wollen, so müssen wir ihnen sagen können: wir haben versucht, das Möglichste herauszubekommen, allein es ging eben nicht. Wir möchten auch bei diesem Anlaß darauf aufmerksam machen: Wenn

weite Kreise der Landwirtschaft dieser Vorlage nicht zustimmen würden, werden wir die Sache nicht auf sich beruhen lassen, sondern alle jene Kreise sammeln, die darauf drängen, daß der Alkoholismus in unserem Lande wirksam bekämpft wird; und wenn eine Initiative nötig würde, dann wird dem Brennhafen ganz bestimmt der Garaus gemacht werden.

Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen den Minderheitsantrag der Kommission auch noch vorgelegt haben.

M. Chamorel, rapporteur: En premier lieu, la commission est unanime pour vous proposer d'adhérer à la décision des Etats sur une simple question rédactionnelle, pour dire que la distillation des fruits, etc, provenant exclusivement de la récolte indigène est autorisée, au lieu de dire: n'est pas soumise à concession.

Nous arrivons maintenant à la divergence principale créée par nos collègues des Etats, par une adjonction à l'al. 4, qui dit qu'«après l'expiration d'un délai de 15 ans dès l'adoption du présent article ont besoin, pour continuer leur exploitation d'une concession qui leur sera accordée aux conditions fixées par la loi.»

Avec cette proposition, nous nous trouvons dans cette situation que pendant les 15 premières années à partir de l'adoption de l'article constitutionnel, les propriétaires de distilleries domestiques n'auront pas besoin de concession. Tous ceux qui auront un appareil au moment de l'acceptation de la loi, peuvent le garder et distiller leurs produits moyennant la simple déclaration et inscription de contrôle de l'appareil. Dès la quinzième année, par contre, une concession sera nécessaire à ceux qui voudront continuer à utiliser leurs appareils, avec cette différence que les distilleries domestiques ou non industrielles seront obligatoirement au bénéfice d'une concession, tandis que le régime des distilleries industrielles prévoit que celles-ci peuvent obtenir de la régie une concession.

L'adjonction proposée par le Conseil des Etats a été motivée surtout par l'opposition faite à la distillerie domestique par les milieux abstinents.

Ceux-ci craignent, en effet, que la solution du Conseil national soit une porte ouverte à une nouvelle activité de ces appareils et que cela ne donne lieu à des abus et à des fraudes.

C'est donc pour atténuer l'opposition faite au projet de révision, dans certains milieux, qu'on a voulu soumettre, après 15 ans, la distillation à domicile à une concession.

Nous pouvons être d'avis différents sur l'opportunité de cette mesure du Conseil des Etats. Pour ma part, je crains que cette décision ne soit plutôt mal accueillie dans les milieux paysans, puisqu'elle prévoit qu'au bout de 15 ans des restrictions seront apportées dans les droits que la loi leur confère au début. Mais cette formule a apporté une telle détente de satisfaction dans une partie du peuple que la commission unanime s'est déclarée d'accord avec son acceptation, moyennant une petite adjonction prévoyant que les concessions seront accordées par la Confédération, sans frais, de patente aux conditions à fixer par la loi.

Une minorité socialiste demande qu'après l'expiration du délai de 15 ans l'exploitation des distilleries



domestiques soit interdite. La lutte paraît donc s'engager aujourd'hui uniquement sur la question des distilleries à domicile. Nous devons nous souvenir que la production des distilleries à domicile s'élève aujourd'hui seulement au 10 % de la consommation du pays. Nous avons le sentiment que cette production diminue d'année en année. Nous ne pouvons pas préjuger de ce qui se passera dans 15 ans, mais nous constatons actuellement que, vu les frais très élevés de la distillation à domicile, on envoie de plus en plus les matières distillables aux appareils ambulants. Nous avons l'impression que dans une quinzaine d'années les appareils de distillation à domicile auront diminué dans une proportion telle que la distillerie domestique ne jouera plus un rôle important dans la production de l'alcool et que d'autres mesures pour ce genre de distillation pourront être envisagées à ce moment.

De toute façon la suppression complète demandée par les socialistes ne peut pas être acceptée parce que nous devons toujours tenir compte des circonstances particulières des régions montagneuses pour lesquelles nous devons maintenir les appareils de distillation à domicile, alors que dans la plaine ces matières peuvent être distillées par les appareils ambulants.

Nous vous proposons d'adhérer au texte proposé par le Conseil des Etats, en ajoutant que les concessions qui seront accordées au bout de 15 ans pour les distilleries domestiques devront l'être sans frais, aux conditions à fixer par la loi.

**Jenny-Bern:** Es ist zu bedauern, daß heute zum Abschluß unserer Verhandlungen noch ein neuer Antrag aufgenommen wird: das Verbot der Hausbrennerei nach 15 Jahren, ein Antrag, der in der letzten Kommissionssitzung nach einer einläßlichen Diskussion im Sinne einer allgemeinen Verständigung und einmütigen Antragstellung an den Rat fallen gelassen wurde. Damit schaffen wir eine neue Differenz innerhalb unseres Rates und eine Differenz in einem erheblichen Punkt mit dem Ständerat, der bekanntlich seinen Antrag einstimmig gutgeheißen hat; damit gefährden wir die mühsam geförderte Gesamtarbeit für die Volksabstimmung. Ich muß deshalb den Antrag der Kommissionsminderheit ablehnen und möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag des Ständerates zuzustimmen mit der Einschaltung des Wörtchens «gebührenfrei».

Darüber sind wir wohl alle einig und auch die sozialdemokratischen Vertreter haben sich dahin ausgesprochen, daß wir in der vorliegenden Frage alle einander nötig haben, daß wir uns die Hand reichen müssen, wenn das große Werk zustande kommen soll. Es war ja vorauszusehen, daß man auf diesem schwierigen und umstrittenen Gebiet mit der Gesetzgebung nicht allen Wünschen in vollem Maß Rechnung tragen könne. Wer mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist, wer sich vergegenwärtigt, wie tief die kommende Alkoholgesetzgebung in die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Landwirtschaft eingreifen wird, und wer, nebenbei bemerkt, sieht, daß auch ein Stück Freiheit des Bauern zu Grabe getragen wird, der mußte sich sagen, daß wir mit den ehrenwerten Bestrebungen zur Förderung der Volksgesundheit und der allgemeinen Wohlfahrt den sogenannten Idealzustand nicht auf einen Schlag erreichen werden, sondern daß rascher und sicherer gearbeitet wird und man eher zum Ziele

kommt, wenn man etappenweise vorgeht, wenn man der Zukunft auch etwas überläßt.

Ich möchte bei diesem Anlaß resümierend noch einmal feststellen, daß die neue Revisionsvorlage gegenüber dem bisherigen Zustand einen großen, einen gewaltigen Fortschritt bedeutet, und zwar in verschiedenen Richtungen. Die neue Gesetzesvorlage ist geeignet, im Alkoholwesen für die Zukunft geordnete Zustände zu schaffen, sie ist geeignet, den Anforderungen der Volkshygiene in weitgehendem Maße entgegenzukommen und bedeutet eine wirksame Bekämpfung des Alkoholismus bzw. der Schnapsgefahr, sie ist geeignet, die Sozialversicherung zu fördern und ihre Finanzierung zu gewährleisten und andererseits auch für die Landwirtschaft, die von ihr ja in erster Linie betroffen wird, unter gewissen Bedingungen eine wirtschaftliche Garantie zu schaffen, allerdings mit bestimmten Einschränkungen. Allen diesen Gesichtspunkten ist Rechnung getragen worden soweit es möglich war. Dabei wollen wir nicht übersehen, daß der Bauer bis dahin in der Verwertung seiner Obst- und Früchteproduktion völlig frei war. Er konnte nach Belieben schalten und walten, er konnte nach freiem Ermessen die Konjunktur ausnützen, er konnte weder Besteuerung noch Polizeiverordnungen. Daraus können Sie sehen, daß die Behauptung, die gelegentlich erhoben worden wird, man sei dem Bauer zu weit entgegengekommen, nicht zutreffend ist. Aber noch mehr: mit der Alkoholgesetzgebung wird die Hausbrennerei eingeschränkt; mit dem Inkrafttreten des Gesetzes darf keine neue Hausbrennerei mehr errichtet werden. Im weiteren darf der Bauer in Zukunft nur noch Eigengewächs brennen. Bis zur Stunde war er auch da völlig frei; er konnte zukaufen, verarbeiten und weiterverkaufen nach Belieben. Das alles hört mit einem Schlage auf. Das ist eine gewaltige Einschränkung der Hausbrennerei; die Hauptsache daran ist aber, daß der Hausbrenner seinen Ueberschuß an Branntwein nicht zurückbehalten darf, sondern an die Alkoholverwaltung abliefern muß — eine Maßnahme, die nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, und die als die Hauptbestimmung der ganzen Revisionsvorlage insbesondere in ethischer Beziehung zu betrachten ist. Denn dadurch entziehen wir den Schnaps dem Bauernhaus, und andererseits ermächtigen wir die Alkoholverwaltung, nachdem sie den Schnaps auf der ganzen Linie in die Hand bekommt, den Betrieb so auszugestalten, wie es im Interesse der Öffentlichkeit und der Volkswohlfahrt liegt. Es will mir scheinen, wenn man die Revisionsvorlage als Ganzes ins Auge faßt, so kann der Entscheid darüber nicht schwer fallen.

Der verehrte Herr Kommissionspräsident, Herr Killer hat uns soeben mitgeteilt, daß seine Fraktion sich nicht dazu entschließen konnte, dem Antrag des Ständerates in der bekanntgegebenen Fassung zuzustimmen, daß sie am Verbot der Hausbrennerei 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes festhalten müsse. Ich weiß die Gründe, die Herr Killer heute morgen uns in aufrichtiger Weise dargelegt hat, sehr wohl zu würdigen. Ich kenne die Hemmungen, die den Sozialdemokraten die Zustimmung zum ständerätlichen Antrag erschweren, aber auch wir haben Hemmungen in Hinsicht auf den landwirtschaftlichen Hintergrund, und ich darf verraten, daß der Bauer im allgemeinen nach einer Revisionsvorlage gar kein be-

sonderes Verlangen hat. Wir haben aber diese Hemmungen überwunden mit Rücksicht auf das Ganze und auch auf die Gefahr hin, daß nicht der letzte Bauer vielleicht seine Zustimmung geben wird.

Wenn ich also die Bedenken der sozialdemokratischen Fraktion in bezug auf ihren ablehnenden Antrag durchaus zu würdigen weiß, so hoffe ich andererseits, daß sie, wenn einmal die gesamte Vorlage vom Ständerat zurückkommt, ihr die Zustimmung nicht versagen wird, denn wir haben noch andere Aufgaben zu lösen, die für unser Volksleben, für die Gesundheit desselben von weittragender Bedeutung sind. Ich erinnere an die Sozialversicherung. Wenn es uns gelingt, die Alkoholfrage glücklich unter Dach zu bringen, so sind die Wege geöffnet und geebnet für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, für die obligatorische Volksversicherung, die wir im Interesse der schwachen Elemente in unserem Volke, unserer schwächsten Volksgruppen so rasch als möglich zu lösen verpflichtet sind.

Ich komme deshalb dazu, Ihnen zu beantragen, Sie möchten den Antrag der Minderheit der Kommission ablehnen und dem Antrag des Ständerates zustimmen, mit der Einschaltung des Wörtchens « gebührenfrei », dann haben wir Uebereinstimmung und ist Aussicht vorhanden, daß man bald zur Schlußabstimmung schreiten kann.

**Brügger:** Der sozialdemokratische Zentralvorstand hat letzthin einen Beschluß publiziert betreffend die Priorität der Alkoholvorlage und diejenige der Altersversicherung. Man kann nun nicht gerade behaupten, daß diese Aktion ein Meisterwerk von Klarheit und Zielstrebigkeit ist, im Gegenteil, sie hat eher etwas verwirrend gewirkt. Demgegenüber möchte ich nun meinerseits eine andere These aufstellen, eine These, von der ich weiß, daß weiteste Kreise des Schweizervolkes dahinterstehen. Es muß in allererster Linie die finanzielle Grundlage für die Altersversicherung gesucht und gefunden werden, und diese finanzielle Grundlage baut sich auf auf dem Alkohol und dem Tabak. Ja, man kann noch mehr sagen: Wenn die Alkoholvorlage fällt, dann reißt sie auch die Tabaksteuer mit sich. Das sind nun einmal siamesische Zwillinge, mit dieser Tatsache müssen wir uns abfinden. Daraus geht nun die große Bedeutung und das Grundlegende und das Ausschlaggebende der Alkoholvorlage hervor. Die Altersversicherung ist ein so großes Werk für unser kleines Land, daß wir es nur auf sicherer finanzieller Basis aufbauen und begründen können. Das verlangt der gesunde und nüchterne Sinn des Schweizervolkes. Auf Experimente, auf Phantasien, auf Unklarheiten können wir uns nicht einlassen. Man hat wohl gesagt, daß z. B. für die Uebergangszeit es zur Not auch ohne die Erträgnisse aus dem Alkohol ginge. Wir verlangen aber, daß wir gleich von Anfang an auch für das Definitivum eine sichere finanzielle Grundlage haben.

Nun verlangt man in der erwähnten sozialistischen Resolution — es ist das auch in der Kommission geschehen — gewisse Sicherheiten für die Altersversicherung. Ja, meine Herren, was haben wir bis jetzt? Erstens einmal einen Verfassungsartikel in bezug auf die Altersversicherung. Zweitens haben Sie alle den Gesetzesentwurf in Händen. Drittens haben wir bereits einen Fonds, der bald 100 Millionen beträgt.

Wir haben einen Beschluß, der jährlich 20—25 Millionen aus dem Tabak in diesen Fonds hineinwirft. Zuguterletzt haben sich alle Parteien für das Problem erklärt. Was wollen Sie denn eigentlich noch mehr? Die Sache ist abgeklärt, der Entwurf ist in den Grundzügen da, und im übrigen handelt es sich auch hier, wenn ich mich so ausdrücken darf, um ein Samenkorn, das in die Erde gelegt wird und das sich später, den Verhältnissen entsprechend, weiter entwickeln kann. Kein Mensch nimmt an, daß die Versicherung ewig diese Form hat, wie sie nun vorgesehen ist.

Eine absolute Garantie kann doch ein Parlament vernünftigerweise nicht geben. Wieso können wir keine absolute Garantie geben? Keine der Parteien hat ihre Bürger in den Händen, nicht einmal die Sozialisten ihre Arbeiter. Im übrigen gibt es ja noch sehr viele Arbeiter, die gar nicht bei den Sozialisten sind, das kann man gelegentlich auch einmal bemerken. Ich sage also, alle Parteien müssen zusammenhalten, wenn der Wurf gelingen soll, und ich nehme an, daß dieser Artikel, wie wir ihn Ihnen vorgelegt haben, die Grundlage zu dieser Einigung bieten kann und bieten soll.

Schicksalsartikel war vor allem der Abs. 4, betreffend die Hausbrennerei. Ich halte Ihnen keinen Vortrag darüber, denn Sie haben so viel gelesen und selbst darüber nachgedacht, aber das glaube ich sagen zu können, daß man der Hausbrennerei doch etwas zuviel Bedeutung beimißt. Es ist heute in der « Zürcher-Zeitung » in einem Artikel sehr richtig ausgeführt worden, daß hier vor allem die moralische Erziehung, die Edukation und Propaganda wirken muß. Mit Zwang werden wir den Brennhafen nie ganz zum Verschwinden bringen, sondern Erziehung und Aufklärung muß da helfen. Die Vorlage gibt dem Bauer etwas, sie gibt auch den Abstinenten etwas, das ist so die richtige Mittellinie.

Eines aber möchte ich zum Schlusse sagen. Man soll ja nicht versuchen, der Alkoholvorlage etwa ein Bein zu stellen, um dann durch ein Hintertürchen eine andere Finanzierungsquelle für die Altersversicherung zu bekommen, das wäre gefehlt, denn das wäre das Ende der Altersversicherung. Deshalb sage ich: *Hic Rhodus, hic salta*

**M. Musy, conseiller fédéral:** De tous les travaux parlementaires en cours, le problème de l'alcool est incontestablement celui qui intéresse le plus l'opinion publique, parce qu'il retient l'attention des milieux étrangers à la politique de parti. Je souhaite par conséquent que la discussion finale sur les divergences entre les deux Conseils dissipe les malentendus et favorise le rapprochement des différentes tendances qui se sont manifestées dans le peuple. Rien ne saurait y contribuer plus efficacement qu'une brève comparaison de la situation actuelle avec le régime prévu par le projet.

Aujourd'hui, la distillation industrielle et la distillation domestique de tous les fruits et de tous leurs déchets sont entièrement libres. Distillerie industrielle, distillerie domestique et vente de l'eau-de-vie sont par conséquent exonérées de tout contrôle et affranchies de tout impôt. Elles fournissent à la consommation, annuellement, environ 12 millions de litres d'eau-de-vie. La distillerie professionnelle, c'est-à-dire la distillerie industrialisée, en produit les quatre cinquièmes. Le reste, soit environ un cinquième à

peine, provient de la distillerie à domicile, dite distillerie domestique.

Le projet prévoit par contre que toute la distillerie professionnelle sera à l'avenir soumise au régime de la concession. C'est le contrôle minutieux de toute la fabrication industrielle. Le projet prévoit la limitation de la distillation domestique. Le producteur ne pourra plus distiller que ses propres produits et encore à la condition de se servir des alambics déjà existants ou d'utiliser la distillerie ambulante. Distillerie professionnelle et distillerie domestique seront astreintes à livrer à la Régie la production de leur distillation en eaux-de-vie ordinaires. Toutes les spécialités seront soumises à un impôt.

Comme dans les autres pays viticoles et fruitiers, le producteur bénéficiera de la franchise d'impôt seulement pour l'eau-de-vie nécessaire à ses besoins domestiques. Voilà dans ses grandes lignes l'économie du projet.

Obliquer la distillerie industrielle et la distillerie domestique à livrer à la Régie les eaux-de-vie ordinaires, c'est soustraire à la consommation toute l'eau-de-vie à bon marché; c'est couper court à la fabrication et à la vente des eaux-de-vie de qualité inférieure qui sont aujourd'hui livrées en masse au public, à des prix dérisoires. Cette disposition a la signification d'une intervention énergique et efficace sur le point le plus important. A elle seule, elle réalise un progrès énorme sur la situation actuelle. Avant de proposer cette grave mesure, le Département fédéral des finances s'est assuré l'adhésion des distillateurs industriels et des producteurs. Nous constatons avec satisfaction que tous les intéressés ont déclaré accepter ce point capital de la réforme proposée.

La distillerie domestique. A l'exception des prohibitionnistes, on se déclare généralement satisfait du régime réservé à la distillerie professionnelle. Par contre, les opinions divergent encore en ce qui concerne la distillerie domestique. Dans les milieux abstinents surtout, chez les socialistes aussi, on aurait désiré une mesure plus radicale. On postule la suppression pure et simple de la distillerie domestique. A tout le moins demande-t-on sa disparition définitive après un délai de 10 ou 20 ans. Il importe par conséquent de bien préciser le régime prévu pour la distillerie domestique. Nous verrons ensuite si la situation très spéciale de notre pays permettra l'application d'un autre système.

Aujourd'hui, le producteur a la faculté de distiller ses propres produits. Il peut en outre, puisque cela est permis à chacun, acheter librement fruits et déchets de fruits pour les convertir en eau-de-vie. A l'avenir, le producteur ne pourra plus distiller que ses propres fruits. Il lui sera interdit d'acheter des matières distillables. S'il achète les fruits de son voisin pour les distiller, il sera considéré comme distillateur professionnel et, partant, sera soumis au régime des concessions. Le producteur conserve la faculté d'utiliser la distillerie ambulante qui est déjà au bénéfice d'une concession, il ne pourra se servir de l'alambic privé que pour autant que ce dernier existe déjà. L'achat de nouveaux alambics est subordonné à une autorisation qui ne sera accordée que là où cela sera reconnu nécessaire. Sous réserve des eaux-de-vie servant aux besoins domestiques, le producteur devra livrer à la Régie son eau-de-vie ordinaire et payer impôt sur les eaux-de-vie fines qu'il conserve la faculté de

vendre directement au public. En outre, la Confédération est autorisée à racheter, par voie amiable, les alambics privés. L'alambic racheté ne pourra pas être remplacé. Enfin, dès la quinzième année après l'entrée en vigueur du nouveau régime, le producteur conserve la faculté de se servir de la distillerie ambulante, mais l'utilisation de la distillerie domestique sera subordonnée à une concession délivrée sans frais. Cette concession sera accordée partout où elle est une nécessité, c'est-à-dire là où la distillerie ambulante n'a pas accès et là où la fabrication des spécialités exige l'utilisation du petit alambic. Celui qui ne possède pas de verger peut aujourd'hui acheter librement fruits et déchets de fruits pour les convertir en eau-de-vie. Sous le nouveau régime, il ne pourra distiller qu'après avoir obtenu une concession accordée là seulement où le besoin s'en fait sentir.

L'interprétation loyale de ces dispositions constitutionnelles vaudra à notre pays une loi dont l'efficacité ne cédera en rien à celle en vigueur dans les autres pays viticoles et fruitiers. Il n'est point nécessaire, il n'était pas opportun d'exiger plus! A ceux qui proposent la suppression radicale de l'alambic privé, nous opposons le fait qu'aucun pays viticole ou fruitier n'a interdit la distillation domestique. Même dans les pays où le parlement décide en dernier ressort, on n'a pas jugé opportun d'empêcher le producteur de distiller ses fruits. Les mesures prévues dans le projet sont suffisantes. Il est certain que dans les circonstances actuelles, elles constituent un maximum. Vouloir davantage serait fatalement exposer le projet à un échec.

Il ne s'agit pas, en effet, de formuler théoriquement une solution qui réalise l'idéal de l'abstinence, mais bien de résoudre un problème qui, pour des raisons économiques et politiques spéciales à notre pays, revêt chez nous un caractère particulièrement délicat. Le verger suisse compte plus de 12 millions d'arbres fruitiers produisant, les années de moyenne récolte, 60,000 wagons de fruits. 60,000 wagons, c'est-à-dire 1200 trains de 50 wagons chacun. Aucun pays ne possède une arboriculture fruitière aussi développée que la nôtre, aucun pays ne produit, proportionnellement, autant de fruits à cidre que la Suisse. Le projet doit nécessairement tenir compte de cette extraordinaire situation. Les mesures radicales adoptées par les pays du Nord, où il n'y a point de vigne et très peu d'arbres fruitiers ne sauraient par conséquent convenir à notre pays.

La prudence conseille de tirer profit des expériences faites ailleurs dans la délicate question des bouilleurs de crûs. Enfin, le vote de 1923 nous a appris que, sur une question de cette importance, il peut exister une profonde divergence entre l'avis du parlement et l'opinion publique.

Il est du reste certain qu'on a exagéré et l'importance et le danger de la distillerie domestique. Le producteur attache encore à la distillerie domestique une importance qu'elle n'a plus. Son utilité va en effet en diminuant au fur et à mesure que se développe l'utilisation de la distillerie ambulante. Les exemples ne sont pas rares de grands villages où sur les 20 ou 30 alambics existants, 3 ou 4 seulement sont encore utilisés. Réjouissons-nous de la diminution de la distillerie domestique. Celle-ci, en effet, constitue parfois un grave danger pour la famille paysanne. On ne l'a pas encore partout compris. Le paysan

sait ce que lui rapporte le schnaps qu'il vend, il ne sait pas encore suffisamment ce que lui coûte le schnaps qu'il boit!

Gardons-nous cependant de toute exagération. Il faut se souvenir en effet qu'aujourd'hui la distillerie domestique produit à peine le dixième de l'eau-de-vie consommée en Suisse. Le danger réside beaucoup plus dans la production en masse des eaux-de-vie ordinaires fabriquées et vendues à bas prix par les cidreries où s'amoncellent les marcs de fruits. Nous savons déjà que le projet a prévu à cet égard des mesures efficaces.

On a prétendu que le renchérissement des eaux-de-vie sera une prime à la fraude et fournira à la distillation domestique une raison nouvelle d'activité. Nous croyons toutefois que l'expérience démontrera au contraire que le développement de la distillerie domestique n'est pas à craindre. Celle-ci disparaîtra progressivement pour faire place à la distillation plus commode et souvent plus économique par l'alambic ambulant. Dans les autres pays où la distillerie domestique est tolérée, on a su organiser une surveillance suffisante pour empêcher la fraude. Le peuple suisse observe les lois qu'il se donne aussi rigoureusement que les autres nations et ses autorités savent veiller à leur application. Sous le régime proposé, la distillerie domestique ne bénéficiera plus de la franchise totale et de la liberté excessive dont elle profite aujourd'hui. L'obligation qui lui sera imposée de livrer à la Régie les eaux-de-vie ordinaires et de payer impôt sur les eaux-de-vie fines exigera la surveillance de l'alambic privé. Sans être ni chicaneuse, ni tracassière, la surveillance de la distillerie domestique, confiée à l'autorité cantonale ou communale, saura, chez nous aussi, prévenir les contraventions et, s'il le faut, les poursuivre.

Le producteur de fruits. Si le projet impose au producteur les sacrifices indispensables à l'efficacité d'une réforme vraiment utile, il lui promet par ailleurs d'appréciables avantages. La revision tend à diminuer l'utilisation du fruit par la distillation, mais la loi d'application devra encourager la transformation de notre verger et favoriser la production du fruit de table. Elle développera l'utilisation du fruit pour l'alimentation et l'affouragement. Elle s'efforcera d'acheminer le produit de nos vergers davantage vers la cuisine et moins vers la distillerie. L'utilisation plus rationnelle du fruit ne réalisera pas seulement un progrès d'ordre hygiénique, elle vaudra au producteur une sérieuse augmentation de son gain.

La Suisse importe chaque année pour environ 35 à 40 millions de francs de fruits étrangers, alors que le fruit réduit en cidre et en schnaps ne rapporte que 10 millions. La transformation progressive de nos vergers est une opération de longue haleine. En attendant, les fruits à cidre continueront à être pressés et distillés. A cet effet, le projet prévoit que les concessions accordées aux distilleries professionnelles devront assurer l'utilisation des excédents de fruits et de tous les déchets provenant de l'arboriculture fruitière, de la viticulture et de la culture de la betterave à sucre. Exceptionnellement, les excédents de pommes de terre pourront également être distillés. Toutes les eaux-de-vie provenant de cette distillation seront livrées à la Régie des alcools qui en prendra livraison à des prix équitables. Il va de soi qu'à l'avenir comme aujourd'hui, l'utilisation par l'alambic

de toutes ces matières distillables ne fournira au producteur qu'une modeste rémunération, parce que ces matières premières ne contiennent que peu de sucre. Il faudra leur trouver un emploi plus avantageux. Mais, en attendant, la revision assure au paysan la possibilité de continuer à tirer parti de ses produits suivant le mode pratiqué jusqu'ici. Le nouveau régime n'impose aucun sacrifice matériel au paysan. Il exigera seulement du producteur qu'il modifie le mode actuel de réalisation dans la mesure où l'exige l'intérêt général.

Le point de vue fiscal. On craint, dans certains milieux, que l'obligation de prendre livraison de toutes les eaux-de-vie de fruits constitue pour la Régie un redoutable embarras. Il importe de dissiper cette erreur.

La production annuelle moyenne en eau-de-vie ordinaire peut être évaluée à 1000 wagons. Ramenée à 100°, cette eau-de-vie ne représente plus que 400 wagons d'alcool. Or, la Régie place chaque année en Suisse environ 500 wagons d'alcool à brûler, sans compter l'alcool industriel. La réalisation du programme prévu par le projet ne se heurtera par conséquent à aucune difficulté insurmontable. Pendant la longue période qu'exigera la transformation de son verger, le paysan est assuré de pouvoir tirer parti de son fruit. D'autre part, l'hygiène est sauvegardée, parce que les eaux-de-vie de qualité inférieure ne seront plus vendues au public, mais livrées à la Régie.

On a dit aussi que cette dernière opération sera ruineuse pour la Régie. Elle lui imposera incontestablement certains sacrifices, mais le but à atteindre en vaut bien la peine. Du reste, qu'on se rassure sur le résultat fiscal final. Il est assuré par l'extension de l'imposition à toute la consommation. Actuellement, la moitié seulement de la consommation est frappée, parce que toute la production indigène échappe au fisc. A l'avenir, l'imposition touchera la totalité de la consommation et la frappera, il va de soi, de taxes supérieures à celles prélevées aujourd'hui. Même si la consommation diminue du tiers, même si nous prévoyions des taxes très inférieures à celles en vigueur dans tous les autres pays d'Europe, la recette fiscale sera considérable. Après déduction du sacrifice qu'exige la transformation en alcool à brûler des eaux-de-vie fournies par le producteur suisse, la recette restera supérieure aux chiffres annoncés.

Il importe de rappeler ici que si la Suisse est le pays où l'on consomme le plus d'alcool, c'est aussi le pays où les boissons distillées fournissent la plus faible recette fiscale. Les taxes sur l'eau-de-vie couvrent, dans les Etats voisins, le 4, 6, 8, 10 et même le 15 % de l'ensemble des dépenses publiques. Chez nous, elles ne représentent pas même le 1 % de nos dépenses. Alors que les impôts prélevés sur le produit du travail et l'épargne atteignent dans plusieurs de nos villes des taux excessifs, en Suisse on continue à fabriquer, à vendre et à boire l'eau-de-vie en franchise d'impôt. La politique fiscale qui consiste à taxer lourdement le salaire et l'épargne et à libérer de tout impôt le schnaps, est une politique fiscale franchement antisociale. Notre démocratie se doit de mettre sans plus tarder un terme à cette déplorable situation.

Enfin, il est certain que la réalisation des assurances sociales suppose l'acceptation préalable de la

revision du régime des alcools. Les cantons plus encore que la Confédération ont absolument besoin de la recette supplémentaire qu'ils en attendent pour couvrir leur part aux frais des assurances. Le rejet de la revision du régime des alcools entraînerait par conséquent fatalement le regrettable ajournement de l'institution des assurances.

Conclusions. La solution proposée réalise un sérieux progrès. Elle est acceptable pour tous. Les extrémistes se convaincront que le peuple suisse repoussera toute solution qui méconnaîtrait les conditions de notre agriculture et ne répondrait point à notre tempérament. Il n'est du reste point nécessaire que le peuple suisse soit abstinent. Il suffit, mais il faut, qu'il soit sobre. La liberté sans limite dont jouit la distillerie du fruit, dans un pays où le verger a été développé en vue de la production du cidre, constitue un danger qui s'aggrave à l'occasion de chaque grosse récolte. Abstinents et tempérants commettraient une grave faute s'ils contribuaient, par leur indifférence, à prolonger un état de fait préjudiciable à la santé physique et morale de notre peuple. Ils ont l'impérieux devoir de s'associer courageusement à l'action énergique qui seule peut assurer le triomphe de l'importante réforme.

Il a été possible de concilier les intérêts du producteur avec les exigences du fisc, tout en donnant satisfaction aux postulats de l'hygiène publique. Dans ces conditions, nous espérons aussi que nos populations rurales feront à l'intérêt général le sacrifice des quelques concessions qui leur sont demandées.

Le triomphe de la revision sera, au point de vue politique, l'affirmation solennelle que notre démocratie est capable de résoudre les problèmes les plus difficiles. Mais ne nous dissimulons point que les oppositions déclarées et secrètes demeurent considérables. L'indifférence est un autre danger. Enfin, la réforme des habitudes fortement enracinées est toujours une opération délicate. Il faudra, pour vaincre toutes ces difficultés, la puissante vague de fond qui brisera tous les obstacles. Le succès de l'importante réforme exige par conséquent que le peuple suisse tout entier considère d'emblée cette grave question comme un problème d'ordre national.

#### Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	103 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	40 Stimmen

#### Art. 32bis, Ziff. 1, Abs. 6.

##### Antrag der Kommission:

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Killer**, Berichterstatter: In Al. 6 hat der Ständerat eine redaktionelle Kürzung angebracht, die materiell nichts ändert, wir stimmen zu.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Ziff. 1, Abs. 8.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates (streichen).

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats (biffer).

Gestrichen. — *Biffé.*

#### Ziff. 1, Abs. 9.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Killer**, Berichterstatter: Al. 9 lautet: «Die zum geschäftlichen Vollzug der Gesetzgebung über die gebräunten Wasser bestehende Anstalt wird unter Mitwirkung der Kantone und der wichtigsten Interessentengruppen vom Bunde verwaltet.» Die ständerätliche Kommission hat dieses Alinea einstimmig gestrichen. Sie hat sich gesagt, die Ausgestaltung der Verwaltung sei Sache der Gesetzgebung, und leise hat die Furcht mitgeklungen, daß sehr viele Interessentengruppen hier weniger nach den großen, das Gesamtwohl ins Auge fassenden Gesichtspunkten entscheiden werden als der Bundesrat; man habe namentlich in Deutschland mit dem Schnapsbeirat schlimme Erfahrungen gemacht. Herr Ständerat Baumann hat erklärt, daß sie im Prinzip gegen einen Beirat nichts einzuwenden hätten, allein es sei nicht notwendig, daß das im Verfassungsartikel zum Ausdruck komme, es genüge, wenn das in der Gesetzgebung geregelt werde. In der nationalrätlichen Kommission hat man sich ohne weiteres dieser Ansicht angeschlossen.

**M. Chamorel**, rapporteur: A l'al. 9, le Conseil des Etats est d'accord en principe avec les dispositions qui prévoient que l'établissement auquel est confié la gestion relative à la législation des boissons distillées est administré par la Confédération avec le concours des cantons et des groupes les plus importants intéressés. Mais le Conseil des Etats estime que cette question doit être réglée dans la loi d'application.

Nous vous proposons en conséquence d'adhérer à la décision du Conseil des Etats et de biffer l'al. 9.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Ziff. 1, Abs. 10.

##### Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Ständerates.

##### Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Killer**, Berichterstatter: Al. 10 bestimmt: «Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen.» Nun hat der Kleinhandel über

die Kantonsgrenzen hinaus mit gewissen Spezialitäten, namentlich Kirschwasser, sich ziemlich entwickelt. Anfänglich mußte in jedem Kanton, nach welchem Schnaps ausgeführt wurde, ein Patent gelöst werden. Dann wurde ein staatsrechtlicher Rekurs dagegen erhoben, und die Bundesversammlung hat entschieden, daß das nicht angängig sei. Die Sache wurde dann aber vor das Bundesgericht gezogen, und das Bundesgericht hat der Bundesversammlung die Kompetenz bestritten, über diese Angelegenheit zu urteilen. So ist da ein ziemlicher Wirrwarr entstanden. Einzelne Kantone, und zwar ist es die Minderheit, haben eine Vereinbarung getroffen, die andern aber stehen abseits. Der Ständerat ist mit Recht der Ansicht, daß die Rechtslage bei diesem Anlaß nun geklärt werden solle, und beantragt folgenden Zusatz: «Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.» Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß dieser Zusatz aufgenommen werden solle.

**M. Chamorel**, rapporteur: Lors de la discussion qui a eu lieu ici en mars 1928, nous avons signalé dans notre rapport que les dispositions prévues dans la loi sur l'installation du monopole de l'alcool ne s'opposait pas à introduire une patente fédérale à côté des patentes cantonales, ceci pour la vente en détail des boissons spiritueuses. Pour donner satisfaction et tranquilliser les représentants du commerce des spiritueux, il a été prévu une disposition spéciale ajoutée à l'al. 10 disant:

«Les patentes pour le commerce intercantonal sont établies par la Confédération; les recettes sont réparties entre les cantons proportionnellement à la population de résidence ordinaire.»

La patente fédérale simplifiera les formalités nécessaires au commerce intercantonal. La commission est unanime avec la proposition du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Ziff. 1, Abs. 11.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Killer**, Berichterstatter: Hier beantragt der Ständerat zunächst eine redaktionelle Kürzung. Statt zu sagen: «die im Verhältnis der nach der jeweiligen letzten eidgenössischen Vokszählung erwachten Wohnbevölkerung» beantragt er einfach die Fassung: «im Verhältnis der Wohnbevölkerung». Es ist dasselbe in vier Worten, wozu vorher ein Dutzend verwendet worden sind. Eine materielle Aenderung beantragt er beim Satz: «Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde; 5% davon sind solchen Einrichtungen zuzuwenden, welche der Fürsorge für Invalide und für das Alter dienen.» Der Ständerat ist der Ansicht, daß Art. 34quater der Bundesverfassung, der bestimmt, daß die Hälfte der Reineinnahmen aus dem Alkoholmonopol dem Bunde für die Alters- und

Hinterbliebenenversicherung zu reservieren seien, nicht geändert werden solle durch diese Vorlage. Es ist dieses Begehren bereits auch im Nationalrat gestellt, aber seinerzeit abgelehnt worden. Die Kommission beantragt ihnen nun Zustimmung.

**M. Chamorel**, rapporteur: La Commission est unanime à proposer avec le Conseil des Etats la suppression d'un passage jugé inutile dans la première partie de l'alinéa. Il s'agit de la suppression des mots «par le recensement fédéral le plus récent».

La Commission est d'accord pour dire que la moitié des recettes est acquise à la Confédération et pour laisser tomber la disposition concernant le 5 %, devant revenir aux institutions pour les vieillards et les invalides. En effet, l'arrêté voté par le peuple concernant les assurances sociales prévoit expressément que la part des recettes de l'alcool revenant à la Confédération est attribuée à l'assurance vieillesse et invalidité. La décision du Conseil des Etats étant pleinement justifiée, nous proposons de l'accepter.

Angenommen. — *Adopté.*

*Ziff. 2, Abs. 1.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Ständerats.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

**Killer**, Berichterstatter: Zu Al. 1 beantragt der Ständerat eine bessere Redaktion des Textes. Er nimmt den Ausdruck: «Kleinhandel mit geistigen Getränken in Mengen unter 2 Liter» heraus und sagt in einem Nachsatz: «Als Kleinhandel mit nichtgebrannten geistigen Getränken gilt der Handel unter zwei Liter.» Die Kommission hat dieser besseren Redaktion ohne weiteres zugestimmt.

**M. Chamorel**, rapporteur: Au chiff. 2 de l'al. 1<sup>er</sup>, le texte accepté au sein de ce conseil aurait permis aux cantons d'exiger des droits sur le commerce au détail jusqu'à 2 litres, non seulement pour les boissons fermentées mais encore pour les boissons spiritueuses. Parmi ces dernières sont comprises les boissons distillées et les boissons fermentées.

Ce texte aurait empêché le Conseil fédéral de fixer la limite du commerce au détail des boissons distillées à un chiffre supérieur à 2 litres, alors que la loi actuelle fixe le maximum à 40 litres.

La Commission unanime vous propose d'accepter le texte présenté par le Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adopté.*

*Ziff. 2, Abs. 6. Neu.*

**Antrag der Kommission.**

<sup>6)</sup> (neu.) Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

**Proposition de la commission.**

<sup>6)</sup> (Nouveau.) Le colportage et les autres modes de vente ambulante des boissons spiritueuses sont interdits.



**Killer, Berichterstatter:** Die Kommission schlägt Ihnen ein neues Al. 6 zu Art. 32bis vor, lautend: «Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.» Es stellte sich nämlich heraus und es wurde darüber Klage geführt, daß mit geistigen Getränken, namentlich mit Wein, hauiert werde, daß sich auch die Migros-Handelsgesellschaften mit dem Vertrieb solcher Getränke abgeben. Das bringe eine Beeinträchtigung der Bestrebungen der Kantone nach Einschränkung der Wirtschaften. Die Kantone haben ein Interesse daran, die Zahl der Wirtschaften zu vermindern. Wenn aber die Zahl der festen Wirtschaften reduziert wird, sollte man nicht gestatten, daß ambulante Wirtschaften sich auf tun. Das Lebensmittelgesetz untersagt den Verkauf von Bier im Umherziehen, denn Bier in Flaschen, das einige Tage an der Sonne herumgeführt wird, wird sauer und muß dem Konsum entzogen werden. Der Handel mit gebrannten Wassern kann gestützt auf das Monopol verboten werden, dagegen nicht der Handel mit Wein. Infolgedessen beantragt Ihnen die Kommission, dieses Alinea neu aufzunehmen.

**M. Chamorel, rapporteur:** A l'al. 6, nous quittons le domaine des divergences pour vous proposer l'adjonction d'un nouvel alinéa concernant le colportage des boissons spiritueuses. On signale de plus en plus dans les villes et les grands villages la circulation de camions et d'automobiles offrant des boissons alcooliques, du vin et de la bière, par quantités de 2 litres. Cette vente a comme résultat de porter un grave préjudice au commerce local lequel est soumis au paiement de patentes. Ce commerce ambulante a en outre comme inconvénient de rendre difficile le contrôle des marchandises livrées ainsi au public et de rendre illusoire les mesures prises par les cantons et les villes en vue de diminuer et de réduire le nombre des auberges.

Votre commission tient à préciser et à dire qu'il ne faut pas confondre colportage avec livraison à domicile. La nouvelle disposition que nous vous proposons n'empêchera pas les producteurs ainsi que le commerçant, de continuer à livrer à domicile des marchandises qui leur sont commandées.

Le texte que nous vous proposons est le suivant: «Le colportage et les autres modes de vente ambulante des boissons spiritueuses sont interdits.»

Angenommen. — *Adopté.*

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

## Vormittagssitzung vom 2. Oktober 1929.

*Séance du matin du 2 octobre 1929.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Walther.

### 1497. Zinssussverhältnisse im Hypothekarkredit. Bericht über die Postulate Seiler-Liestal und Weber-St. Gallen.

Conditions du crédit hypothécaire. Rapport sur les postulats Seiler-Liestal et Weber-St-Gall.

Bericht des Bundesrats vom 25. Oktober 1921 (Bundesblatt IV, 643). — Rapport du Conseil fédéral du 25 octobre 1921 (Feuille fédérale IV, 677).

#### Antrag der Kommission.

Kenntnisnahme vom Bericht des Bundesrates unter Zustimmung.

#### Proposition de la commission.

Il est pris acte, avec approbation, du rapport du Conseil fédéral.

#### Berichterstattung. — Rapport général.

**Stähli-Bern, Berichterstatter:** Der Bundesrat ist seinerzeit durch ein Postulat Weber eingeladen worden, die einheitliche Regelung der Zinsfußverhältnisse im Hypothekarkredit und eventuell die Festsetzung eines einheitlichen Zinsfußmaximums zu prüfen. Gleichzeitig wurde von Herrn Dr. Seiler ein Postulat eingereicht, das vom Bundesrat Erhebungen über die Zinsfußverhältnisse auf dem schweizerischen Kapitalmarkt verlangt und von ihm Bericht erwartet, wie für den Hypothekarkredit, insbesondere für die nachstelligen Hypotheken, bessere Zinsfußverhältnisse erzielt werden können. Der Bundesrat hat mit der Prüfung der Postulate, die alle in der Verbesserung der Zinsfußverhältnisse gipfeln, das Finanzdepartement beauftragt. Dieses hat bei den interessierten Banken und Verbänden eine Umfrage veranstaltet und deren Ergebnis alsdann in einer Konferenz besprochen. Die Umfrage wurde an 17 Hypothekarbanken, an sämtliche Kantonalbanken, an die Schweizerische Nationalbank und an die Bankiervereinigung, sowie an die schweizerische Hausbesitzer-Organisation gerichtet.

Die Untersuchung ergab in den verschiedenen Gegenden des Landes erhebliche Unterschiede im Zinssatz der Obligationengelder und noch größere Differenzen in den Hypothekarzinsen selbst. So wurden pro 1922 regional folgende Zinse als Mittel festgestellt: In der Innerschweiz 4½—5 %, in der Nordschweiz 5—5¾ %, in der Westschweiz sogar 6—6½ %. Daraus geht hervor, daß der Hypothekarkredit auch heute noch sehr stark von lokalen Momenten beeinflusst wird.

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1929
Date	
Data	
Seite	667-681
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 622

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

traire les dispositions pénales qu'elle contient et qui sont en rapport étroit avec ses dispositions de droit administratif.

Le même principe est d'ailleurs applicable en ce qui concerne la loi fédérale de 1923 sur les loteries, dont il faut aussi tenir compte ici (art. 1 et 33).

Dès lors, la commission croit devoir vous recommander de laisser tomber purement et simplement l'art. 307 de notre projet; on peut sans inconvénient en faire l'économie.

#### Abstimmung. — Vote.

Antrag der Kommission (Streichung) Mehrheit

M. le **Président**: Nous avons terminé la discussion concernant le Code pénal. La commission demande de réserver pour la session de printemps la discussion du troisième livre. Nous vous prions de vous préparer pour liquider cette œuvre aussi rapidement que possible, au printemps.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Siehe Seite 667 hiervor. — Voir page 667 ci-devant.  
Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1929.  
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1929.

#### Schlußabstimmung. — Vote final.

M. le **Président**: A cette occasion, M. Bringolf nous a demandé de faire une déclaration pour motiver son vote. Comme le règlement ne prévoit rien à cet égard, nous avons été embarrassés. D'autre part, M. Bringolf demande de déposer une déclaration écrite en se référant à l'art. 15 du règlement qui, selon nous, ne permet pas cette solution, mais nous vous demandons de liquider ce petit incident sans discussion aucune et, si vous êtes d'accord, de joindre la déclaration de M. Bringolf au procès-verbal.

S'il n'y a pas d'avis contraire, il sera procédé ainsi. Je me permets du reste de ne pas vous recommander une telle procédure et de ne pas la suivre à l'avenir.

**Bringolf**: In der Eintretensdebatte zu dem vorliegenden Bundesbeschluss haben wir Kommunisten uns unsere endgültige Stellungnahme vorbehalten. Wir machten sie vom Ergebnis der Verhandlungen und der gestellten Aufgabe abhängig. Die Revision der vorliegenden Verfassungsartikel hat zwei Ziele: 1. Die Verminderung der Schnapspest in der Schweiz. 2. Die Bereitstellung namhafter Mittel für die Sozialversicherung. Obschon in der Beratung der Kommission und des Plenums das an zweiter Stelle genannte Ziel immer stärker in den Vordergrund gerückt wurde, muß heute erklärt werden, daß weder das eine noch das andere Ziel erreicht werden kann

und wird durch die vorliegenden Verfassungsartikel. Der große Mangel der Revision der Alkoholgesetzgebung lag von Anfang an darin, daß sie mit einem zu ihr in keiner Beziehung stehenden Zwecke, nämlich der Erschließung einer Finanzquelle für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, verbunden wurde.

Die Notwendigkeit der Bekämpfung der Schnapspest in der Schweiz allein hätte die Revision der in Frage stehenden Verfassungsartikel gerechtfertigt. Da nun aber aus der Wirkung der Verfassungsrevision eine Steigerung der Einnahmen der Alkoholverwaltung erzielt werden soll, muß der Schnapskonsum auf seiner bisherigen Höhe erhalten oder noch gesteigert werden. Nur dann besteht eine, allerdings sehr ungewisse, Aussicht, daß jährlich einige Millionen Franken für die Sozialversicherung frei werden. Dadurch aber wird der Hauptzweck der Revision illusorisch, während andererseits die besitzende Klasse einen weiteren Grund hat, sich von ihren Verpflichtungen zur Finanzierung der Sozialversicherung zu drücken. Die kommunistische Partei hat schon im Jahre 1925 den Verfassungsartikel, der die heutige Revision teilweise vorausbestimmte, bekämpft, weil sie nach ihr vor auf dem Standpunkte steht, daß die Mittel für eine Sozialversicherung von der besitzenden Klasse und nicht von dem arbeitenden Volke zu tragen sind.

Die heute zur Schlußabstimmung bereite Vorlage kann und wird keine Verminderung der Schnapsproduktion und damit des Schnapskonsums in der Schweiz bringen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Hausbrennereien werden weder einer Konzessionspflicht (für die nächsten 15 Jahre) noch in ihrer Produktion einer Kontingentierung unterstellt. Der Bauer kann brennen solange und soviel er will. Die Alkoholverwaltung ist verpflichtet, die Ueberschüsse der Brenner zu hohen Preisen abzunehmen (Abnahmepflicht). Da der Hausgebrauch keiner Besteuerung unterliegt, ist dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet. Durch das Zugeständnis (Abs. 3), wonach gewerbsmäßige Brennereien Abfälle des Obst- und Weinbaues und Ueberschüsse der Kartoffelernte brennen dürfen, werden diese in besonderer Weise privilegiert und wird eine weitere Verteuerung der landwirtschaftlichen Produkte in die Wege geleitet. Es kann nicht bestritten werden, daß diese Bestimmung dazu führen wird, anstatt Qualitätsobstbau zu treiben, bei guten Obsternten die Ueberschüsse in teuren Schnaps zu verwandeln und dem Bunde zu teuren Preisen zu verkaufen. Die vorgesehene Verfassungsrevision, in der Volksabstimmung angenommen, wird die Hausbrennerei und die gewerbsmäßige Brennerei fördern; neue Brennereien werden entstehen, denn die nicht bestehende Kontingentierung, die fehlende Kontrolle über die Gesamtproduktion, die bestehende Abnahmepflicht des Bundes und die hohen Preise, welche den Produzenten garantiert werden, machen das Brennen rentabel und zu einem lohnenden legalen oder illegalen Erwerbszweig. Die Erfahrungen in anderen Ländern, besonders in Deutschland, beweisen, daß durch die vorstehend erwähnten Tatsachen heute schon mit einer Defizitwirtschaft der Alkoholverwaltung gerechnet werden muß. Man hat berechnet, daß aus den künftigen Reinerträgen der Alkoholverwaltung nach Abzug des 50%igen Anteils der Kantone, nach Abzug der

erhöhten Verwaltungskosten und der vorgesehenen Zuschüsse für die Obstproduzenten, noch etwa 10 Millionen für die Sozialversicherung bleiben. Niemand wagt es, diese Summe als feststehend zu bezeichnen. Nicht bestritten aber werden kann, daß sie nur erreicht wird, wenn die Schnapsproduktion und der Schnapskonsum auf der bisherigen Höhe bleiben. Der Betrag sinkt mit dem Sinken des Schnapskonsums. Durch die vorgesehene Lösung aber sind die Schnapsproduzenten und die Alkoholverwaltung an einer Steigerung des Schnapskonsums geradezu interessiert, denn die inländische Schnapsproduktion muß, sollen die Produzenten zufrieden gestellt werden, gefördert und begünstigt werden.

Aus diesen Erwägungen, die sich auf eine gründliche Prüfung der Frage stützen, kommen wir dazu, Ihnen zu beantragen, die vorgesehene Revision abzulehnen und die Verfassungsartikel an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrage auf der Grundlage der angeführten Tatsachen eine neue Vorlage auszuarbeiten, die alle Mängel beseitigt und die Revision nur vom Standpunkte der Bekämpfung der Schnapspest, als oberster Forderung im Interesse der Volksgesundheit, behandelt. Die Verbindung der Revision mit der Finanzierung der Sozialversicherung ist zu unterlassen.

Nur wenn der Rat diesem Antrage zustimmt, dann macht er sich nicht mitschuldig an einem Betrage des Volkes, dem die Bekämpfung der Schnapspest versprochen wird, während alle Voraussetzungen für die Steigerung der Verschnapsung mit allen ihren schädlichen Begleiterscheinungen geschaffen werden.

Nur weil wir die Ueberzeugung haben, daß durch die beabsichtigte Revision der Alkoholgesetzgebung keines der gesteckten Ziele erreicht wird, stellen wir diesen Antrag. Die Bekämpfung der Schnapspest wird dem Volke zwar versprochen, das Versprechen aber kann nicht eingelöst werden. Der Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist der Weg gewiesen durch die Einführung einer direkten Besteuerung der großen Vermögen und Einkommen durch den Bund.

Wir lehnen es deshalb ab, einer Vorlage zuzustimmen, die nach ihrem Inkrafttreten und nach der zu erwartenden Gesetzgebung Voraussetzungen schafft für eine Steigerung der Verschnapsung des Volkes.

#### Schlussabstimmung. — *Vote final.*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	93 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1929. *Séance du matin du 5 décembre 1929.*

Vorsitz — Présidence: M. Graber.

## 2470. Primarschulsubvention. Aenderung des Bundesgesetzes.

Subvention à l'école primaire. Revision de la loi.

Botschaft vom 29. August 1929 (Bundesblatt II, 384).  
Message du 29 août 1929 (Feuille fédérale II, 409).

Beschluss des Ständerates vom 3. Oktober 1929.  
Décision du Conseil des Etats du 3 octobre 1929.

#### Antrag der Kommission.

Eintreten.

#### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

**Graf, Berichterstatter:** In der Botschaft vom 29. August 1929 beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung die Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule. Die Botschaft enthält den geschichtlichen Werdegang der heutigen Vorlage; ich möchte aber so wenig als möglich auf das zu sprechen kommen, was gedruckt vorliegt. Dagegen habe ich die Verhandlungen im Nationalrate konsultiert, die in den Jahren 1901, 1902 und 1903 geführt wurden, und die schließlich zum Gesetze von 1903 führten. In diesen Verhandlungen habe ich manches gesehen, das äußerst interessant ist, auch noch für unsere heutige Diskussion. Lassen Sie mich kurz darauf eintreten.

1. Im Jahre 1903 wollte der Bundesrat die Gelegenheit durch ein Gesetz ordnen. Er wurde unterstützt durch die radikaldemokratische Gruppe und durch die sozialpolitische Gruppe, die den Kommissionspräsidenten, Herrn Nationalrat Theodor Curti gestellt hatte. Die Anträge des Bundesrates entzesselten eine dreitägige Redeschlacht. Die Vertreter der katholisch-konservativen und der liberaldemokratischen Fraktion forderten die Revision des Art. 27 der Bundesverfassung. Um des lieben Friedens willen gab die Mehrheit nach, und die Verfassungsrevision wurde vor der Gesetzesrevision durchgeführt. Wir können heute ruhig konstatieren, daß die Bedenken der Opposition von 1901 sich nicht bewahrt haben. Trotz der Bundessubvention ist die kantonale Souveränität im Schulwesen völlig intakt geblieben.

2. Schon im Jahre 1901 wurde der Wert der Bundessubvention ernstlich bestritten. Man wies auf die großen Opfer hin, die die Kantone und die Gemeinden für das Primarschulwesen leisteten. Eine Subvention von einigen zehntausend oder hunderttausend von Franken könne unter diesen Umständen keine große und fördernde Wirkung mehr haben. Diesen

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1929
Date	
Data	
Seite	791-792
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 661

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

fen wird und wir dann vielleicht vor eine viel unangenehmere Situation zu stehen kommen. Deswegen ordnen wir die Sache besser in unserem kleinern Kollegium, damit kommen wir über die Schwierigkeit hinweg. Ich empfehle Ihnen den neuen Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten.

M. le **Président**: La parole n'est plus demandée. Nous nous trouvons donc en présence de deux propositions: celle de la commission qui est de rejeter la motion Tschumi, mais d'en adopter le texte comme décision du Conseil des Etats. Le conseil vote sur cette question de savoir si, avec la commission, il entend rejeter la motion Tschumi qui vous est proposée, mais de la remplacer par un texte semblable, tandis que la proposition de M. Brügger...

M. **Brügger**: Pardon, M. le président, ce n'est pas ainsi: la commission propose ce qui est écrit sous nos yeux, et M. Wettstein fait une proposition contraire.

M. le **Président**: M. le rapporteur de la commission voudra bien nous dire ce que la commission pense en dernière ligne.

**Schöpfer**, Berichterstatter: Die Kommission hatte ursprünglich vorgeschlagen, die Motion Tschumi in veränderter Formulierung anzunehmen. Das Bureau war der Auffassung, das sei nicht angängig, man müsse die Motion des Nationalrates ablehnen und eine eigene Motion stellen. Als Kommissionspräsident konnte ich natürlich die Meinung der Kommission nicht wiedergeben, sondern nur meine persönliche Ansicht, und diese deckt sich mit der Auffassung des Bureaus auf Ablehnung der Motion des Nationalrates und Aufstellung einer selbständigen Motion des Ständerates. Materiell ändert sich nichts. Ich empfehle Ihnen rein persönlich diese Ordnung.

M. le **Président**: M. le député Brügger, peut-être se rallierait-il à cette manière de voir?

M. **Brügger**: Non, M. le Président: je propose qu'on vote sur le texte qui est devant nous.

M. le **Président**: Nous sommes donc, Messieurs, en présence de deux propositions. La proposition dont on vient de vous indiquer la portée, consistait — je répète — à remplacer la motion Tschumi par un texte qui émane du Conseil des Etats ou bien — l'autre proposition — adopter tel quel le texte que nous avons sous les yeux.

Le conseil se prononcera tout d'abord sur ce dernier texte, c'est-à-dire sur la proposition d'adhésion au Conseil national, puis sur l'adoption de la décision du Conseil national, comme texte émanant du Conseil des Etats...

**Wettstein**: Vorhin haben wir über den Antrag der Kommission abgestimmt und jetzt entscheiden wir uns über den Antrag des Kommissionspräsidenten.

**Schöpfer**: Man streitet sich über meinen Antrag und den Antrag der Kommission. Ich empfehle Ihnen, einmal anzufragen, ob irgend ein Mitglied der Kommission an diesem Antrag noch festhält. Es wird sich zeigen, daß kein einziges Mitglied der Kommission an dem ursprünglich formellen Kommissionsantrag festhalten will. Wenn aber der Kommissionsantrag nicht mehr vorliegt, dann bleibt nur noch der persönliche Antrag des Kommissionspräsidenten, die Motion des Nationalrates abzulehnen und den gleichen Wortlaut der Motion mit der entsprechenden Formulierung als Motion des Ständerates gutzuheißen.

**Brügger**: Es scheint mir gescheiter zu sein, meinen Antrag zurückzuziehen, damit man aus der Konfusion herauskommt und damit wir wenigstens abstimmen können. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

Abstimmung. — Vote.

Für den Antrag Schöpfer 25 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Januar 1926 (Bundesblatt I, 278). - Message et projet d'arrêté du 29 janvier 1926 (Feuille fédérale I, 305.)

Beschluß des Nationalrates vom 13. März 1928. — Décision du Conseil national du 13 mars 1928.

### Antrag der Kommission.

Eintreten.

### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

### Berichterstattung. — Rapport général.

**Baumann**, Berichterstatter: Als am 3. Juni 1923 die Alkoholvorlage vom Schweizervolke abgelehnt wurde, da waren die Freunde der Revision darin einig, daß dieser Entscheidung nicht das letzte Wort sein dürfe, sondern daß ein neuer Anlauf unter Berücksichtigung der im Abstimmungskampf gemachten Erfahrungen gemacht werden müsse. Denn allzu offensichtlich lagen die schweren Uebelstände des heutigen Systems zu Tage. Die der Abstimmung



folgende Zeit schien überdies für einen Umschwung der Meinungen, speziell in landwirtschaftlichen Kreisen, zu arbeiten, indem ein paar große Obsternten dem Landwirt vor Augen führten, in welcher unbefriedigende Lage er durch die jetzige Ordnung der Dinge versetzt werden konnte. So wurde es denn allseitig begrüßt, daß der Bundesrat, vor allem der in dieser Sache unermüdlich tätige Chef des Finanzdepartements, Herr Bundesrat Musy, die Flinte nicht ins Korn warf, sondern eine neue Vorlage ausarbeitete. Der bundesrätliche Entwurf trägt das Datum vom 29. Januar 1926, ist also bald drei Jahre alt. Der Nationalrat hat die Vorlage im Dezember 1927 und im März 1928 durchberaten und für einmal verabschiedet. Man wird der nationalrätlichen Kommission das Zeugnis nicht versagen können, daß sie ihre Aufgabe sehr gründlich genommen und versucht hat, nach allen Seiten eine Einigung zu erzielen.

Unsere Kommission hat in zwei Sitzungen die wohlvorbereitete Arbeit des Nationalrates geprüft. Daß die Aufgabe keine leichte sein werde, war uns von früher her schon bekannt. Die Kommission hofft, mit ihren Vorschlägen dazu beizutragen, die Vorlage der Mehrheit des Schweizervolkes annehmbar zu machen. Dabei waren wir uns bewußt, daß es ein eitles Unterfangen wäre, alle und jede Widerstände ausschalten zu wollen. Ein solchermaßen gestaltetes Werk wäre nicht einmal zu begrüßen. Es würde Gefahr laufen, vor der Abstimmung zwar keine offiziellen Gegner, aber auch keine oder nur sehr laue Freunde zu besitzen, womit sein Schicksal besiegelt wäre, denn ohne ein freudiges Eintreten weiter Kreise ist eine Alkoholvereinbarung nicht durchzuführen, dazu schneidet dieselbe viel zu sehr in gewisse liebgewordene Gewohnheiten und private Interessen ein. Es ist notwendig, einen Entwurf dem Volke zu unterbreiten, der getragen ist von einem kraftvollen und überzeugten Bekenntnis maßgebender Persönlichkeiten und weiter Volksschichten. Nur dann wird es möglich sein, über die sehr zahlreichen stillen Feinde einer Revision den Sieg davon zu tragen.

Nach der Abstimmung vom Juni 1923 wurde, wie das nach einem Kriege menschliche Übung ist, die Schuldfrage aufgeworfen. Von verschiedener Seite wurde der Bauernsamer die Hauptschuld an dem verneinenden Entscheid in die Schuhe geschoben. Tatsache ist, daß die Gegenden, wo die Hausbrennerei eine Rolle spielt, verworfen haben. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß Kantone, wo die Landwirtschaft vorherrscht, wie der Kanton Thurgau, angenommen haben. Beachtenswert war, daß Kantone, wo die Hausbrennerei nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommt, ebenfalls verworfen haben. Dazu gehörte, um es gleich zu sagen, auch der Halbkanton, den ich hier zu vertreten die Ehre habe. Es mußte also offenbar noch an einem andern Orte, als bloß bei der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung gehapert haben. Und das war auch tatsächlich der Fall. Man glaubte vor Abschluß der letzten Vorlage derselben dadurch eine Gegnerschaft zu ersparen, daß man die Revision des sogenannten Zweiliterartikels im letzten Stadium der Beratung fallen ließ. Es geschah dies nicht aus Feigheit, sondern rein nur aus taktischen Erwägungen unter dem Eindruck der Drohung, wie sie speziell Herr Nationalrat Schär aus Basel ausgesprochen hatte, daß die Aenderung der Zweiliterbestimmung das gesamte Heer der Konsumvereinsmitglieder

gegen die Vorlage mobil machen werde. Die Rechnung war falsch, gründlich falsch. Denn es ergab sich die Tatsache, daß die Konsumvereinsmitglieder der Sache gar nicht diese überragende Bedeutung beimessen, daß aber andererseits die Wirte, die sich in ihrer Hoffnung auf die Verwirklichung ihres längst verfochtenen Postulates getäuscht sahen, auf den Plan gerufen wurden und eine überaus intensive und wirksame Bekämpfung des Entwurfes in die Wege leiteten. Die Motive bei der geheimen Stimmabgabe können ja statistisch nicht erfaßt werden. Man ist da auf Mutmassungen angewiesen, aber ich glaube persönlich nicht fehlzugehen in der Annahme, daß es nicht zuletzt diese Propaganda der Wirte gewesen ist, welche 1923 den Entwurf neben andern Gründen zu Fall gebracht hat. Es schien mir nützlich zu sein, jene Strömungen kurz wieder in die Erinnerung zurückzurufen. Das unbestreitbare Verdienst des Finanzdepartements und der nationalrätlichen Kommission ist es, in dieser vielumstrittenen Frage des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 und mehr Litern eine Kompromißlösung gefunden zu haben, die, wie es scheint, beide Teile befriedigt. Auf diese Zustimmung glauben wir schließen zu dürfen, wenn wir die betreffenden Fachblätter lesen, sie ergibt sich uns auch aus der Tatsache, daß der Kommission zur sogenannten Zweiliterfrage keine Abänderungsbegehren zur nationalrätlichen Lösung aus den interessierten Kreisen zugekommen sind. Das ist schon viel wert, denn der Einfluß der Wirte ist nicht zu unterschätzen.

Wer sich unsere heutige Vorlage ansieht, der wird von ihrer Länge nicht gerade angenehm berührt sein. Das ist menschlich durchaus begreiflich. Verschiedene nicht sehr schmeichelhafte Vergleiche sind schon unter Hinweis auf den Umfang dieser beiden Verfassungsartikel gezogen worden. Als unsere Väter die Bundesverfassung vom Jahre 1848 und diejenige vom Jahre 1874 zimmerten, wurde allerdings anders gesprochen. Es waren klare, kurze, grundlegende Gedanken, scharfumrissene Ziele und deutliche Kompetenzzuscheidungen, die den Inhalt der Verfassung bildeten. Für die damalige Verfassungssprache würde, was die gebrannten Wasser anbetrifft, der Abs. 1 des Art. 32bis unserer Vorlage vollständig genügt haben. «Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen.» Also der einfache Grundsatz, daß das Recht der Gesetzgebung über die gebrannten Wasser dem Bunde übertragen sei. Ist das nicht vollauf genügend für eine Verfassung, klingt das nicht wie heller Ton aus guter alter Zeit, da man die Grundsätze in die Verfassung hineinlegte und dann dem verfassungsmäßigen Gesetzgeber das Vertrauen schenkte, daß er nun das Gesetz darauf aufbaue? Aber wir sind nicht mehr das Volk von 1848 und nicht mehr dasjenige von 1874. Versuchen Sie es doch, nur diesen einen Grundsatz zu bringen! Niemand würde für denselben eine Hand erheben. Unsere Zeit ist politisch anders, sagen wir mißtrauischer und komplizierter geworden. Ob dieses Mißtrauen gerechtfertigt ist, möge dahingestellt bleiben. Aber bei der heutigen Zersplitterung unseres politischen Denkens, bei der Spaltung unseres staatlichen Lebens in verschiedene wohlorganisierte Interessengruppen mit entsprechen-

der gutdisziplinierten Vertretung im Parlament, da will jeder etwas nach Hause bringen, da will jeder seine Garantien schon im Verfassungsartikel drin haben. Die Redensart von der Katze, die man nicht im Sack kaufen will, beherrscht die Köpfe schon bei der Aufstellung von Verfassungsgrundsätzen. Was hier vor uns liegt, ist ein richtiges Kind unserer Zeit. Wir können das bedauern, aber wir können es nicht ändern, ohne die Sache selbst in Gefahr zu bringen. Wenn wir uns freilich andere Verfassungsartikel aus neuerer Zeit ansehen, so denjenigen über die Nationalbank, über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, über die künftige Lösung der Getreidefrage, so konstatieren wir, daß sie auch nicht kurz geraten sind. Wir werden uns mit der heutigen Denkungsweise abfinden und froh sein müssen, wenn unsere beiden Artikel nicht noch länger werden. Das ist nun glücklicherweise durch die Arbeit der ständerrätlichen Kommission nicht geschehen. Im Gegenteil schlagen wir Ihnen ein paar Kürzungen vor, auf die wir in der Detailberatung zu sprechen kommen werden und die hoffentlich Ihren Beifall finden werden.

Meine Herren! Es mag vielleicht als überflüssig bezeichnet werden, den Zweck der Vorlage zu berühren. Alle Welt spricht ja von ihr und alle Parteien rufen nach der Revision der Alkoholgesetzgebung. Und doch sind ein paar Ausführungen hierüber nicht überflüssig. Denn bei einer Revision, die so stark in die persönliche Freiheit einzelner Bevölkerungskreise eingreift und so weite ethische, soziale, wirtschaftliche und finanzielle Ziele verfolgt, ist eine präzise Darstellung der Hauptzwecke unerlässlich.

Hauptziele der Revision sind die Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein und die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, zwei ethisch-soziale Zwecke. Dazu gesellen sich als Nebenzwecke wirtschaftlicher Natur, die freilich für die betreffenden Kreise gleichfalls von hoher Bedeutung sind, der Schutz des einheimischen Obst- und Kartoffelbaues, der Schutz des Gastwirtschaftsgewerbes und des Handels mit nicht gebranntem geistigen Getränken, sowie die Stärkung der kantonalen Finanzen. Den Hauptzwecken gilt unsere erste Sorge. Sie sollen aber so verwirklicht werden, daß die erwähnten wirtschaftlichen Postulate doch zu ihrem Rechte kommen. Wir glauben, daß der Entwurf mit unsern Anträgen so gestaltet sei, daß er diese Harmonie der Interessen herbeiführt.

Betrachten wir zuerst das eine Hauptziel, die Verminderung des Branntweingenusses. Zwei Mittel werden in der Kulturwelt im Kampf gegen die Schäden der gebrannten Wasser zur Anwendung gebracht, die Prohibition, also das radikale Verbot des Branntweinverkaufs und die Verteuerung des Schnapspreises. Die Prohibition, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika und in einigen Staaten von Nordeuropa eingeführt ist, kommt für unsern Entwurf nicht in Frage. Sie ist, allerdings nur in der Form einer örtlichen Option, Gegenstand der im Jahre 1921 eingereichten, mit 146510 Unterschriften versehenen Volksinitiative über das Gemeindebestimmungsrecht, die uns hier nicht näher beschäftigt. Ich unterlasse es, mich über diese Initiative auszusprechen, aber ich lege Wert darauf, die scharfe Trennung unserer Vorlage von der erwähnten Initiative festzustellen. Unser heutiger Entwurf sucht den Zweck der Bekämpfung des Branntweinmiß-

brauches zu erreichen durch das Mittel der Verteuerung der gebrannten Wasser. Dieses Mittel ist erstmals angewendet worden, und zwar mit unbestrebtem Erfolg, im Jahre 1885. Damals galt der Kampf dem aus Getreide und Kartoffeln gewonnenen Branntwein. Insbesondere war es der Kartoffelschnaps, der in gewissen Landesgegenden in unheilvoller Masse genossen wurde und große Verheerungen anrichtete. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und dergleichen spielte damals eine so untergeordnete Rolle, daß man es für angemessen erachtete, dasselbe der Bundesgesetzgebung nicht zu unterstellen, somit völlig frei zu geben. Diese Befreiung wurde um so lieber zugestanden, als man damit auch Widerstände der obstbautreibenden Bevölkerung vermeiden konnte. Man ging noch einen Schritt weiter und tendierte, um den Schnapsgenuß zu vermindern, auf eine Verbilligung von Wein, Bier und Most, indem man den Handel mit diesen Getränken von den bisherigen Ohmgeldern befreite. Die Verfassungsrevision vom 25. Oktober 1885, die erst nach vorausgegangenem heftigem Kampfe erreicht wurde, war eine sittliche Tat. Sie hat durch das Mittel des Alkoholmonopols und der Preisverteuerung den Genuß von Kartoffelschnaps stark eingeschränkt und damit viel Segen für unser Volk gestiftet. Aber die Zeiten ändern sich und der Mensch ist erfinderisch und anpassungsfähig. Mit der starken Ausbreitung unseres Obstbaues, mit der technischen Entwicklung der gewerblichen Mosterei und den zunehmenden Schwierigkeiten, die sich dem Export und der sonstigen Verwendung unserer immer größer werdenden Obsternten entgegenstellten, wuchs, erst schüchtern, dann immer kräftiger, die freie Obstbrennerei heran. Während die einst vorherrschende Kartoffelbrennerei unter den Wirkungen des Alkoholmonopols stark zurückging, um schließlich gegen Bezahlung von Stillstandsentschädigungen seitens der Alkoholverwaltung ihren Betrieb gänzlich einzustellen, nahmen die Brennapparate zur Herstellung von Obstbranntwein ständig zu. Daraus ergab sich ein doppelter Uebelstand. Einmal fand dadurch der Brennhafe und mit ihm der Schnapsgenuß den Weg wieder ins Bauernhaus, aus dem man ihn verbannt zu haben glaubte. Ich will nicht behaupten, daß damit immer und überall ein Mißbrauch verbunden ist, aber die Versuchung war und ist groß und die schädigenden Folgen sind für denjenigen, der die Verhältnisse unbefangen prüft, unverkennbar. Die zweite Schädigung dieses Hochkommens der freien Obstbrennerei besteht darin, daß die Alkoholverwaltung damit in eine unheilvolle Konkurrenz zur freien Brennerei gesetzt wurde. Ging die Regie mit den Preisen in die Höhe, so folgte ihr die freie Brennerei auf dem Fuße nach und beherrschte, indem sie die Preise der Alkoholverwaltung unterbot, den Markt. Einige Zahlen mögen dies beweisen:

Die Verkäufe der Alkoholverwaltung an Trinkspirit beliefen sich vor dem Kriege auf 68 bis 70,000 hl absoluten Alkohols, während die freie Inlandsproduktion an Obstbranntwein auf 15 bis 19,000 hl geschätzt wurde. Die staatliche Regie deckte somit zirka 80 % des Bedarfs. Ganz anders das Bild im Jahre 1921. In diesem Jahre verkaufte die Alkoholverwaltung noch ganze 9332 hl, während die freie Inlandsproduktion an Obstspirit und Obstbranntwein auf mindestens

60,000 hl absoluten Alkohols angewachsen war. Die freie, einst als unbedeutend und harmlos gewertete Obstbrennerei hatte sieben Achtel des Branntweinmarktes in die Hand bekommen. Die Leidtragenden waren die Kantone, die ihren Gewinn aus dem Alkoholmonopol stark zurückgehen sahen, ohne daß der Schnapsgeuß deswegen vermindert worden wäre. Das Hauptgeschäft wurde eben nicht mehr von der Alkoholverwaltung, sondern von der freien Brennerei gemacht. In diesem Zusammenhang sei auch an die Aktion aus dem Jahre 1922 erinnert. Jenes Jahr wies eine gewaltige Obsternte auf. Mangels anderer Verwertungsmöglichkeit wurden große Mengen Obst gebrannt und der Bundesrat entschloß sich, bis zu 70,000 hl inländischen Obstsprit zu kaufen, und zwar, um der Landwirtschaft entgegenzukommen, zu einem Preise, der weit über dem Preise stand, zu welchem der Spirit auf dem Weltmarkt erhältlich gewesen wäre, so daß den Kantonen, ohne daß sie darüber befragt worden wären, ein großes Opfer an entgangenem Gewinn auferlegt wurde. Geht die Alkoholverwaltung aber mit ihren Preisen herunter — und sie hat das seither getan, indem der Bundesrat nach Wegfall seiner außerordentlichen Vollmachten sich wieder an die im Gesetz niedergelegte Preisgrenze halten mußte — so kann sie wohl die Konkurrenz der freien Brennerei im Schach halten, aber sie überschwemmt dabei selbst das Land mit billigem Schnaps. So ist denn die Freude darüber, daß die Alkoholverwaltung infolge der veränderten Preispolitik ihren Absatz an Trinksprit gegenüber dem Jahre 1921 in den letzten Jahren wieder hat vervierfachen können, keine ungetrübte. Um diesen unheilvollen Konkurrenzkampf zwischen Alkoholverwaltung und freier Brennerei, bei dem für die so wichtige Verminderung des Schnapsgenusses nichts herauschaut und nichts herauschauen kann, aus der Welt zu schaffen, gibt es kein anderes Mittel, als dem Bunde die gesamte Inlandsproduktion an gebrannten Wassern, also auch die bisher freie Obstbrennerei in die Hand zu geben. Nur dann kann der Preis allgemein so erhöht werden, daß die Erhöhung gebrauchsvermindernd wirkt. Und diese Wirkung müssen wir haben. Dazu nötigen uns die Verhältnisse von heute, noch mehr aber die Gefahren der Zukunft. Mit Befriedigung wird etwa darauf hingewiesen, daß der Schnapskonsum vor dem Jahre 1885 größer gewesen sei als heute. Er betrug damals 9,5 Liter 50grädigen Branntwein pro Kopf der Bevölkerung und heute, nach den Angaben der bundesrätlichen Botschaft noch 7,38 Liter pro Jahr und pro Kopf. Mir scheint, es seien diese Zahlen sehr mit Vorsicht aufzunehmen, denn ich kann mir nicht denken, wie man den Verbrauch an freiem, also gänzlich unkontrolliertem Obstbranntwein ebenfalls genau soll feststellen können. Keinem Zweifel aber unterliegt es, daß der Branntweinkonsum bei uns seit dem Kriege wieder zugenommen hat und daß er immer noch viel zu groß ist, wesentlich größer als in den übrigen Kulturländern. Es ist Frankreich, das uns mit 4,6 Liter im Range folgt. Und diese Zahlen erscheinen erst im rechten Lichte, wenn wir bedenken, daß die Großzahl der Frauen und Kinder aus dieser Statistik ausscheiden, ebenso die Abstinenter und alle diejenigen, die, ohne Abstinenter zu sein, sich des Genusses von gebrannten Wassern ganz oder fast gänzlich enthalten. So konzentriert sich denn diese Menge auf eine der Zahl nach stark reduzierte Kundschaft, so daß

der Anteil des Einzelnen um so größer wird. Wenn wir die bestimmte Beobachtung machen können, daß der Branntweingenuß seit dem Kriege wieder eine Steigerung erfahren hat, so brauchen wir der Hauptursache nicht lange nachzufragen. Sie liegt in dem billigen Schnapspreis. Der Branntwein ist nicht mehr teurer als der Wein, im Gegenteil er kostet bloß noch etwa die Hälfte. Die Preise für Wein und Bier haben sich seit dem Kriege verdoppelt, derjenige des Schnapses steht auf der Höhe der Vorkriegszeit. Der Schnaps ist, um seines relativ billigen Preises willen, auf dem besten Wege, für viele Kreise ein Volksgetränk zu werden. Darin liegt die große Gefahr für die Zukunft. Caveant consules! Es ist hohe Zeit, zum Rechten zu schauen und zu verhüten, daß wir in die mißlichen Verhältnisse von 1885 zurücksinken. Gerade für den unbemittelten Mann wird der billige Schnaps zur großen Gefahr. Aber auch gutsituierte Leute fallen dem übermäßigen Genuß gebrannter Wasser zum Opfer. Unsere Zeit verlangt gesunde Nerven und einen ungeschwächten Körper und Geist. Der heutige Konkurrenzkampf zwingt den einzelnen, wie das ganze Volk, zu vermehrter Mäßigkeit und zu einer andern Einstellung zum Alkoholkonsum als frühere, gemächlichere Zeiten. Ueber den Alkoholmißbrauch existieren bekanntlich viele Statistiken, die ein trübes Bild entrollen, gelegentlich auch etwas einseitig, unvollständig und tendenziös sein mögen. Ich überlasse es, solche Zahlen zu bringen. Die eigenen Beobachtungen und Wahrnehmungen dürften genügen, wenigstens für mich ist dies der Fall, denn zu oft habe ich in meiner einstigen Tätigkeit als Untersuchungsrichter und in meinem nachherigen Berufe das Leid und das Elend mitansehen müssen, welches die Trunksucht und speziell der übermäßige Schnapsgeuß über den Trinker und seine Familie gebracht hat. Wie viele sind es, die der Stolz und die Freude ihrer Familie hätten sein können und zum Schrecken derselben geworden sind, also daß die Leute bei ihrem Ableben mit Recht sagten: «Es ist ihnen gut gegangen, daß sie gestorben sind und ihren Angehörigen noch viel besser.» Wenn es uns gelingt, durch das Mittel der kräftigen Verteuerung des Branntweins und andere im Verfassungsentwurf vorgesehene Mittel, wie die Förderung der Verwendung inländischer Rohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel, die freiwillige Ablösung von Hausbrennereien und die spätere Konzessionierung derselben eine größere Anzahl unserer Mitbürger vor dem Mißbrauch von gebrannten Wassern und damit viele Schweizerfamilien vor einem traurigen Schicksal zu bewahren, so wird es nach meiner Auffassung der schönste Erfolg der Revision sein.

Der zweite Hauptzweck der Revision ist die Schaffung einer sichern Finanzquelle für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Vorschrift ist bereits auf Grund der Abstimmung vom 6. Dezember 1925 im letzten Absatz von Art. 34quater der Bundesverfassung niedergelegt und lautet: «Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung verwendet.» Die Bestimmung ist klar und deutlich. Sie spricht von der Versicherung und duldet keine Abweichungen. Wir werden auf diesen Punkt noch zu sprechen kommen. Zu prüfen bleibt einzig übrig, ob

aus dieser Revision wirklich namhafte Mittel für den erwähnten Zweck für den Bund geschaffen werden. Der Antwort auf diese Frage kommt allgemeine Bedeutung zu, denn die Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist ein Wunsch und ein Bedürfnis aller Volkskreise. Ich darf wohl sagen, daß gerade die kleinbürgerliche und kleinbäuerliche Bevölkerung, die allen Fährnissen der wirtschaftlichen Lage und des Wetters ausgesetzt ist und meist über ein bescheidenes Einkommen verfügt und von den Fürsorgeeinrichtungen, wie sie die Bundesangestellten und ein Teil der städtischen industriellen Arbeiterschaft genießen, noch nichts kennt, sich nach einer Sicherung oder wenigstens nach einer Beihilfe für die alten Tage sehnt. Welches wird nun das Erträgnis dieser künftigen Belastung der gebrannten Wasser sein? Im Nationalrat ist der totale Reinertrag mit 22 bis 27 Millionen Franken oder durchschnittlich 25 Millionen Franken per Jahr angegeben worden. Andere private Schätzungen gehen wesentlich höher. Die Alkoholdirektion berechnet den Reinertrag unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verminderung des Konsums und bei sehr vorsichtigen Annahmen auf jährlich mindestens 23 Millionen Franken. Ich möchte noch vorsichtiger sein und nehme einen Mindestreinertrag von 20 Millionen Franken an. Davon entfällt auf den Bund — und zwar nach unserm Antrag unverkürzt für die Versicherung — die Hälfte mit 10 Millionen Franken, welcher Betrag in Verbindung mit den übrigens vorgesehenen Einnahmen ausreichen sollte, um die Alters- und Hinterlassenenversicherung sicherzustellen. Auch die Kantone werden nicht zu kurz kommen. Sie erhalten die andere Hälfte mit mindestens 10 Millionen Franken, was auf den Kopf reichlich 2½ Fr. ausmacht, also mehr, als sie je aus dem bisherigen Alkoholmonopol erhalten haben. Von ihrem Anteil haben die Kantone, wie bisher, 10 % für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Soviel über das Gebiet der gebrannten Wasser! In einem besondern Artikel, dem Art. 32quater, werden die nicht gebrannten geistigen Getränke, die sogenannten gegorenen Getränke, behandelt. Im heutigen Art. 32bis der Bundesverfassung sind beide Arten friedlich neben einander geordnet. Das war ein großer Fehler. Die vorgeschlagene Trennung schafft für die Zukunft nicht bloß Uebersichtlichkeit und vermeidet Irrtümer, sie ermöglicht es auch, das eine Gebiet zu ändern, ohne zugleich auch das andere zu berühren. Zwischen die beiden Artikel wird sich der Art. 32ter, der Absinth-Artikel, der für sich eine Besonderheit bildet, einschieben. Schon diese formelle Trennung wird somit einen unbestreitbaren Fortschritt bilden. Wichtiger noch ist die materielle Aenderung, die sich in diesem neuen Artikel 32quater findet. Die seit Jahren hartumstrittene und immer wieder aufgeworfene Zweiliterfrage hat hier eine Lösung gefunden. Freilich eine Kompromißlösung, aber eine solche, die, wie es scheint, die Zustimmung der meistinteressierten Kreise der Wirte und der Konsumvereine gefunden hat und zugleich auch in ethischer Beziehung dem heutigen Zustand überlegen ist. Das Resultat des Kompromisses besteht darin, daß zwischen die beiden Kategorien des Handels unter zwei Litern und des Handels von zwei und mehr Litern noch eine dritte Kategorie einge-

schoben wird, die den Handel von zwei bis zehn Liter umfaßt. Dieser Handel wird die Besonderheit haben, daß er von einer Bewilligung und der Entrichtung einer besondern Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden kann, daß aber solche Vorschriften den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzen dürfen. Mit andern Worten, es darf bei dieser Kategorie nicht, wie das bei den Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen gestattet ist, die Bedürfnisfrage aufgeworfen werden. Das ist die Konzession, welche den Konsumvereinen gegenüber, welche befürchteten, es könnte ihnen die Bewilligung aus dem Gesichtspunkte des Bedürfnisses beziehungsweise Nichtbedürfnisses vorenthalten werden, gemacht werden mußte. Beachtenswert sind ferner in diesem Artikel die Vorschriften, daß bei der ganzen Ordnung dieses Gebietes juristische Personen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als natürliche und daß Produzenten von Wein, Obstwein und Most ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Liter ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen können. Der Handel mit diesen Getränken in Mengen über 10 Liter wird ganz allgemein, ob es sich um Eigengewächs handle oder nicht, wie bisher ein freies Gewerbe bleiben.

Es sei mir noch gestattet, schon jetzt die hauptsächlichsten Aenderungen zu streifen, welche Ihre Kommission an der nationalrätlichen Vorlage mit bezug auf beide Artikel anzubringen Ihnen beantragt. Die paar Kürzungen, die wir vorzunehmen empfehlen, werden materiell an der Sache nichts ändern. Nur in einem Falle ist die Streichung von grundsätzlicher Bedeutung. Wir schlagen vor, bei Art. 32bis den Abs. 9, der von der Anstalt und ihrer Verwaltung handelt und über welchen im Nationalrat viel und eifrig gesprochen worden ist, einfach zu streichen, nicht aus Unfreundlichkeit gegenüber dem Nationalrat, der so viel Mühe darauf verwendet hat, sondern einzig deshalb, weil wir finden, die Sache gehöre ins Gesetz und dürfe nicht in der Verfassung, deren Revision bekanntlich eine ziemlich schwierige Sache ist, für alle Zeiten präjudiziert und festgelegt werden. In materieller Hinsicht beziehen sich unsere einschneidendsten Abänderungsvorschläge auf die Hausbrennerei und auf die Verwertung der Obstüberschüsse. Der Nationalrat hat, offenbar aus taktischen Gründen, um der Mentalität der Hausbrenner Rechnung zu tragen, denselben für das Brennen inländischen Eigen- und Wildgewächses volle Freiheit zugesichert und überdies Steuerfreiheit dieses Branntweins zugestanden, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die Tatsache, daß wir reichlich 30,000 Hausbrennereien im Schweizerlande haben, war für die Schlußnahme des Nationalrates offenbar mitbestimmend. Allein gegen diese Lösung hat sich, übrigens schon im Nationalrat, sofort eine starke und tiefgehende Opposition erhoben. Nicht bloß seitens der Abstinente, sondern auch aus den Kreisen der Hygieniker und Ethiker, ich darf wohl sagen gerade aus denjenigen Kreisen, denen die Revision weniger ein Gegenstand wirtschaftlicher Interessenpolitik als eine Herzenssache ist, erging die bestimmte Erklärung, daß eine Revision, welche die Freiheit der Hausbrennerei in dieser Form für alle Zeiten als einen unantastbaren Grundsatz in der Verfassung verankern

will, zurückgewiesen werden müsse. Die vom Nationalrat in diesem Punkte getroffene Lösung schien auch unserer Kommission unannehmbar. Die Gefahren der Hausbrennerei sind nun einmal vorhanden. Wären sie nicht da, so hätte auch der Nationalrat keine Ursache gehabt, die freiwillige Ablösung derselben vorzusehen. Und diese Gefahren bestehen nicht bloß in der naheliegenden Versuchung zu übertriebenem Branntweingenuß, welcher der Brenner und seine Familie naturgemäß ausgesetzt sind, sondern in der Erleichterung von verschiedenen, dem Zwecke der Revision zuwiderlaufenden unlauteren Machenschaften. Angenommen, es würde die Alkoholverwaltung dem Bauern, um ganz unverbindliche Zahlen zu nennen, für den Obstbranntwein 1 Fr. 25 per Liter bezahlen und denselben zu 4 Fr. weiterverkaufen, so ist doch einleuchtend, daß mancher Produzent — wir sind ja schließlich alle sündige Menschen — auf den Gedanken kommen würde, seinen überschüssigen Branntwein unter der Hand zu 3 Fr. an private Abnehmer zu verkaufen, statt ihn für 1 Fr. 25 der Alkoholverwaltung abzuliefern. Die aus dem Ausland uns bekannten Beispiele liefern den Beweis, daß der Mangel einer Kontrolle der Hausbrennereien zu den folgenschwersten Konsequenzen, sowohl in hygienischer, wie in fiskalischer Beziehung führt. Ein Gesetz, das der Uebertretung und dem Betrüge Tür und Tor öffnet, ist an sich schon verwerflich. Hier hat nun, nachdem eine vom Finanzdepartement auf den 13. August dieses Jahres nach Zürich einberufene Konferenz sich grundsätzlich für die Konzessionierung ausgesprochen hat, unsere Kommission eingesetzt. Sie schlägt eine nach Ablauf von 15 Jahren beginnende Konzessionierung vor, die den noch bestehenden Hausbrennereien unter bestimmten im Gesetz aufzuführenden Bedingungen erteilt werden soll. Die nähere Begründung verschiebe ich auf die Detailberatung.

Eine andere wesentliche Aenderung besteht darin, daß die Uebernahmepflicht auch den gewerblichen Brennereien gegenüber sich nicht bloß, wie der Nationalrat beschlossen hat, auf die in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst- und Kartoffelbaues beschränken, sondern sich auch auf die nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues erstrecken soll. Mit ihrem Vorschlage trägt die Kommission einem aus allen Kreisen der Obstproduzenten ihr zugekommenen Begehren Rechnung. Wir werden in der Detailberatung die Gründe unseres Entgegenkommens näher ausführen. Schon jetzt sei aber darauf hingewiesen, daß einzig die gewerbliche Brennerei imstande ist, Ueberschüsse großer Obsternten genügend rasch zu Branntwein zu verarbeiten. Es sind das die fahrbaren Brennereien, die Genossenschaftsbrennereien, die Brennereien von Mostereien und einzelne private Grossbrennereien, die alle gerade an Stelle der Hausbrennereien treten sollen, weil sie von Anfang an konzessioniert und kontrolliert sind. Eine derartige Privilegierung der Hausbrennerei gegenüber der gewerblichen Brennerei, wie sie vom Nationalrat beschlossen wurde, würde nicht zu der doch allseits als wünschbar bezeichneten Verminderung der Hausbrennerei, sondern zu ihrer Konsolidierung führen.

Eine dritte, wesentliche Aenderung besteht darin, daß, wie bereits angedeutet, der dem Bunde zufallende Anteil aus den Reineinnahmen unverkürzt

der Alters- und Hinterlassenenversicherung zufallen soll. Der Nationalrat wollte 5% des Bundesanteils solchen Einrichtungen zuwenden, welche der Fürsorge für Invalide und für das Alter dienen. Die Beweggründe, welche den Nationalrat geleitet haben, sind gewiß achtenswert, aber der Schlußsatz von Artikel 34quater spricht nun einmal nicht von Fürsorge, sondern von Versicherung und es scheint uns nicht angängig, etwas zu ändern, was vor drei Jahren in der Verfassung niedergelegt worden ist.

Herr Präsident, meine Herren Kollegen! Ich habe Ihnen im Auftrage der Kommission noch deren Ansicht vorzutragen, daß es, so wünschbar die baldige Annahme unseres Entwurfes ist, ratsam sein dürfte, die Abstimmung über denselben erst nach denjenigen über die Getreidevorlage und über das Gemeindebestimmungsrecht vorzunehmen. Es liegen Erklärungen seitens der Bauernvertreter wie seitens der Vertreter des Wirtschaftsgewerbes vor, dahingehend, daß auf eine Mitarbeit dieser beiden großen und einflußreichen Gruppen erst zu rechnen ist, wenn die beiden genannten Fragen vorher erledigt sind. Die Landwirte rechnen dabei auf die Annahme der Getreidevorlage, die Gastwirte auf die Verwerfung der Gemeindebestimmungs-Initiative. Taktische Erwägungen, der aufrichtige Wunsch, die Alkoholvorlage unter Dach zu bringen, veranlassen uns, diesen Begehren uns anzuschließen, wenn auch in sachlicher Beziehung keine allzu triftigen Gründe hiefür vorhanden sein mögen. Wenn wir gleichwohl heute schon auf den Plan treten und Sie bitten, wenigstens die Eintretensfrage und den Art. 32bis zu erledigen, so geschieht es, um die Sache inzwischen zu fördern und den Absichten des Präsidiums mit bezug auf die Verteilung der dem Ständerat obliegenden Geschäfte Rechnung zu tragen.

Meine Herren! Die Gestaltung der Alkoholgesetzgebung wird immer ein schwieriges Problem bleiben, weil der sich kreuzenden Interessen so viele sind. Es ist in den letzten Jahren viel getan worden, um diese Gegensätze auszugleichen. Die Kommission des Ständerates schätzt sich glücklich, daß sie grundsätzlich mit einstimmigen Anträgen vor Sie treten kann. Von der Landwirtschaft wird ein Zugeständnis in der Frage der Hausbrennerei verlangt, andererseits wird ihr ein weitgehendes Entgegenkommen mit bezug auf die Obstverwertung mit unsern Anträgen geboten. Selbst bei Annahme unserer Anträge mag das Werk vom Standpunkt einer raschen und radikalen Beseitigung der Schnapsgefahr noch unvollkommen erscheinen. So wie die Verhältnisse liegen, wird es aber gegenüber den heutigen Zuständen einen schönen und großen Fortschritt auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und einen weiteren kräftigen Schritt zur Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bedeuten. Wenn es auch den Anschein hat, als ob nunmehr die offiziellen wirtschaftlichen und ethischen Verbände auf einer Mittellinie sich finden können, so darf nicht übersehen werden, daß das Heer der gewohnheitsmäßigen Neinsager bedeutend ist. Groß ist auch die Zahl der gewohnheitsmäßigen Branntweintrinker, denen ein namhafter Preisaufschlag unwillkommen ist und die doch wohl in ihrer Mehrheit mit Nein stimmen werden. Man hört oft sagen, wenn die Frauen mitstimmen könnten, dann wäre die Alkoholrevision gesichert. Das mag wohl



so sein. Doch nun liegt die Verantwortung bei uns allein. Aber daß die Frauen so denken und so stimmen würden, ist uns doch wohl ein Fingerzeig. Sie, die in die familiären Verhältnisse einen tiefen Einblick haben und am besten ermessen können, was es heißt, mit den Kindern das ganze Trinkerelend eines Familiengliedes ein ganzes langes Menschenleben zu tragen, wenn diese Fälle glücklicherweise auch die große Ausnahme bilden, rufen uns mit den Aerzten, Erziehern und Volksfreunden aller Konfessionen und Parteien zu: «Macht vorwärts und arbeitet Euch heraus aus kleinlichem Interessengezänk, damit der Wille zur Tat werde!» Wenn aber der Wurf gelingen soll, dann muß der Kampf mit der gleichen freudigen Begeisterung aufgenommen werden, die im Jahre 1885 zum Siege geführt hat. Wieder erhebt der gleiche Feind, wie damals, sein Haupt im Schweizerlande. Ihn wiederum in die Schranken zu weisen, dazu sollte unser Volk auch heute noch stark genug sein. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

#### Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

**Moser:** Nach dem ausgezeichneten Referat des Herrn Kommissionsberichterstatters könnte ich darauf verzichten, zur Eintretensfrage zu sprechen, aber ich möchte mir doch erlauben, einige Bemerkungen anzubringen.

Wir gehen wohl alle einig, daß die Revision der Alkoholgesetzgebung notwendig ist, sowohl vom Standpunkte der Volksgesundheit aus als auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft, der Landwirtschaft usw. Aber mir scheint, daß da verschiedene Interessen einander gegenüberstehen und daß man nach verschiedenen Richtungen allzu große Hoffnungen erweckt und nach andern Richtungen zuviel verspricht.

Ich möchte in der Eintretensdebatte anschließen an das in Aussicht gestellte Erträgnis der Alkoholverwaltung. Bei der Berechnung hat man gesagt, man könne auf zirka 20—23 Millionen Franken netto zählen. Auf der andern Seite aber will die Gesetzgebung den Konsum von Trinkbranntwein nach Möglichkeit vermindern. Wir sind alle damit einverstanden, daß je größer diese Verminderung ist, um so besser für die Volksgesundheit. Aber wenn kein Trinkbranntwein konsumiert wird, so können auch keine 23 Millionen Franken herausgewirtschaftet werden. Jedenfalls scheint es mir gewagt, derart hohe Summen zu nennen, wenn man nicht von der Voraussetzung ausgeht, daß ein gewisser Konsum an Trinkbranntwein auch nach Annahme der Revision stattfindet. In landwirtschaftlichen Kreisen hegt man die Befürchtung, daß man mit Rücksicht auf diese Berechnung gezwungen sei, für die Verwertung der inländischen Brennereirohstoffe sehr geringe Preise zu bezahlen. Der Verfassungsartikel sagt, diese Rohstoffe sollen zu einem angemessenen Preise verwertet werden. Dieses Wort angemessen ist natürlich einer verschiedenen Auslegung fähig. Meiner Ansicht nach soll durch die Alkoholverwertung keine höhere Verwertung der Rohstoffe stattfinden, als es auf irgend einem andern Wege möglich ist. Das Obst und die Kartoffeln haben in erster Linie Nahrungszwecken zu dienen, und erst, wenn das nicht angeht, und eine andere Verwertungsart nicht möglich ist,

kann die Verwertung durch Verarbeitung auf Alkohol zur Durchführung kommen. Dabei soll dann aber ein Preis bezahlt werden, der einigermaßen den Produktionskosten entspricht. Man operiert bei dieser Rechnung immer mit dem Import von ausländischem Alkohol. Nach meiner Auffassung ist das eine gefährliche Sache. Heute importiert man ausländischen Trinksprit, der nachträglich zu Schnaps verwandelt werden kann, zu 30 Fr. Das macht auf den Liter 15 Rp. Warum kann man den ausländischen Sprit so billig beziehen? Die meisten Länder haben eine Alkoholgesetzgebung, die den Trinkbranntwein hoch besteuert zur Schaffung bedeutender Einnahmen. Der Sprit, der für andere Zwecke keine Verwendung finden kann, wird einfach à tout prix ins Ausland verkauft, und zwar weit unter den Produktionskosten. Wenn man unserer Landwirtschaft entgegenkommen will, darf man nicht etwa Preise bezahlen wollen, die mit den Preisen des ausländischen Sprites übereinstimmen. Davon kann gar keine Rede sein. Der Preis muß den Produktionskosten einigermaßen entsprechen. Wenn einmal eine weitergehende Verwendung des Sprites zu motorischen Zwecken für Automobile möglich wird, dann werden wir wahrscheinlich nach und nach von diesem ausländischen Dumpingsprit in dem Sinne befreit werden, daß wir ihn nicht mehr so billig kaufen können. Das heutige Wirtschaftsleben weist eigentümliche Erscheinungen auf. Ich will Ihnen dies in diesem Zusammenhang an einem ähnlichen Beispiel belegen. Die Tschechoslowakei erzeugt in Europa unter allen Ländern am meisten Zucker. Letzthin konnte man lesen, daß die gleiche Tschechoslowakei den Preis für den Inlandzucker bedeutend erhöht habe, um aus den Mehreinnahmen den Exportzucker billiger verkaufen zu können. Tatsächlich muß in der Tschechoslowakei der Zucker im Detailhandel viel teurer bezahlt werden als bei uns der gleiche tschechische Zucker. Die Tschechoslowakei fördert mit allen Mitteln ihre Zuckerproduktion und erhebt auf dem Inlandkonsum eine Steuer, die dazu dient, um den überschüssigen Zucker umso billiger in den Nachbarländern unterbringen zu können.

Es heißt immer, wenn in der Schweiz eine gewisse Industrie nicht bestehen kann, es fehle irgend etwas. Wir haben beim Sprit die gleichen Verhältnisse wie beim Zucker in der Tschechoslowakei, wo eigentlich die tatsächlichen Produktionsverhältnisse durch Maßnahmen der Besteuerung und der Exportprämien verwischt werden. Ich stehe auf dem Boden, man müsse der Landwirtschaft nach dieser Richtung gewisse Garantien geben, damit sie mit Freude und Ueberzeugung für die Vorlage eintreten kann. Ich habe mich im Jahre 1923 aus voller Ueberzeugung für die Vorlage eingesetzt und ich halte noch heute dafür, daß jene Vorlage das beste gewesen ist und daß die heutige Vorlage eigentlich nicht so gut ist wie die vom Jahre 1923. Allein wenn wir die Vorlage durchbringen wollen, müssen wir gewisse Konzessionen machen.

Ich stehe auch auf dem Standpunkt, daß die Hausbrennerei nach und nach eingeschränkt werden soll, weniger wegen des Geschreies der Abstinenter, als aus technischen Gründen und aus Gründen, wie Sie bereits vom Herrn Berichterstatter angeführt wurden. Der Schnapskonsum im Bauernhaus ist lange nicht so schlimm, wie man hie und da glauben machen will. Mir sind viele Betriebe bekannt, die



dieses Jahr trotz der großen Hitze die ganze Arbeit bei der Getreide- und Heuernte alkoholfrei durchgeführt haben. Die Hausbrennerei als solche hat sich wegen der technischen Verbesserung der fahrbaren und stationären Brennereien überlebt, denn sie arbeitet wesentlich teurer. Wenn aber zwischen den Preisen, die dem Landwirt für den abgelieferten Schnaps bezahlt werden, und demjenigen, die bezahlt werden müssen für den Schnaps, den die Regie abgibt, ein sehr großer Unterschied ist — und es muß natürlich ein großer Unterschied sein, wenn man 23 Millionen Franken herauswirtschaften soll — dann besteht eine gewisse Gefahr, daß der Besitzer einer Hausbrennerei den Schnaps, den er selber nicht braucht, nicht an die Regie abführt. Man soll unsere Landwirte dieser Gefahr entheben und man kann wesentlich mithelfen, wenn man für das inländische Produkt, wie es der Verfassungsartikel vorsieht, einen angemessenen Preis bezahlt. Man wird damit am besten unlauteren Manipulationen vorbeugen. Ich werde in der Detailberatung noch einmal auf die Hausbrennerei zurückkommen.

Wichtig ist es, daß man den Leuten sagen kann, die Bedingungen für die Konzessionierung der Hausbrennerei bedeuten keine Unterbindung der Hausbrennerei. Damit wird man etwas Mühe haben, weil man seit dem Jahre 1914 die im Gesetze vorgesehenen Kartoffelbrennereien nicht mehr hat arbeiten lassen. Unsere Kartoffelbrennereien haben nach dem Gesetz das Recht, alle Jahre in Betrieb gesetzt zu werden. Als Mitglied der Alkoholkommission habe ich immer dafür gestimmt, daß die Brennereien nicht in Betrieb kommen, weil es rationeller ist, wenn unsere inländische Kartoffelernte als Nahrungsmittel Verwendung findet. Man darf dabei nicht vergessen, daß unser Kartoffelbau mit dem Kartoffelbau des Auslandes, speziell was die Grenzorte anbetrifft, nicht konkurrieren kann. Man hat sich dabei so geholfen, daß die Alkoholverwaltung Frachtzuschüsse gab, daß Gegenden, die in großem Umfange Kartoffeln zu bauen imstande waren, die Kartoffeln nach Zürich, Basel, St. Gallen usw. liefern konnten. Ich hätte dies gar nicht erwähnt, wenn nicht je und je aufmerksam gemacht würde, daß diese Maßnahmen der Alkoholverwaltung eigentlich ungesetzlich seien. Ich gebe das bis zu einem gewissen Umfange zu, aber ich finde, noch ungesetzlicher sei es, wenn man die konzessionierten Brennereien nicht brennen läßt. Führt man die Rechnung durch, so sieht man, daß das Verfahren der Alkoholverwaltung sowohl im Interesse der Landwirtschaft als im Interesse der Konsumenten und namentlich in demjenigen der Alkoholverwaltung liegt, was ich Ihnen an einem einfachen Beispiel darlegen will. Nach dem Gesetze hat die Landwirtschaft Anrecht auf die Lieferung von maximal 30,000 hl Inlandspirit. Würde dieser Spirit aus inländischen Kartoffeln hergestellt, dann würden dazu 300,000 dz Kartoffeln nötig sein; legt man den üblichen Preis dafür an, so kommt der Spirit nicht auf 30 Fr., sondern vielleicht auf 150—160 Fr. Die Alkoholverwaltung würde ein gewaltiges Defizit bekommen, während sie auf der andern Seite mit Frachtzuschüssen von einigen 100,000 Fr. einen Millionenverlust abwenden kann. Sie braucht dann keinen inländischen Spirit zu kaufen, sondern kann billigen ausländischen erwerben. Und die Konsumenten erhalten nicht teurere Kartoffeln

als aus dem Ausland. Die Landwirtschaft hat ihren Vorteil, daß sie die Kartoffeln richtig verwerten kann. Wie sie sehen, darf man nicht immer ganz genau nach dem Gesetzesparagrafen gehen, wenn man wichtige volkswirtschaftliche Maßnahmen durchführen will; man muß sich hie und da, ich möchte sagen, von einem gesunden Wirtschaftsverständnis leiten lassen. Was ist gescheiter, wird man sich fragen müssen, wenn man die Sache so oder so ordnet? Was liegt mehr im Interesse der Volkswirtschaft, der Konsumenten und des Fiskus? Die Landwirtschaft erwartet, daß sie unter dem neuen Regime, was die Kartoffeln anbetrifft, unter keinen Umständen schlechter gestellt wird als bei der heutigen Sachlage. Dabei müssen wir von der Ansicht ausgehen, daß die Kartoffeln nicht gepflanzt werden, um daraus Spirit und Schnaps zu produzieren, sondern zur Verwendung als Nahrungsmittel. Man kann sich da nicht immer nur davon leiten lassen, was vom Konsumentenstandpunkt aus das billigste ist, sondern muß hie und da im Interesse des Ganzen auch ein kleines Opfer bringen können.

Auch zu den Ueberschüssen möchte ich mich hier mit einigen Worten äußern. Nachdem man eine bald 20jährige Erfahrung mit den Kartoffelüberschüssen hinter sich hat und seit 1914 niemals in den Fall gekommen ist, zu brennen, so scheint mir die Gefahr für die Verwendung von Kartoffelüberschüssen zu Brennereizwecken nicht groß. Unser Land vermag ein verhältnismäßig großes Quantum von Kartoffeln aufzunehmen, besonders, da ja die Kartoffel nicht nur für die menschliche Nahrung, sondern auch für die Ernährung der Haustiere dient. Im Jahre 1922 haben wir bekanntlich eine Rekordobsternte gehabt, wo große Mengen Obst und namentlich von Most gebrannt werden mußten. Die neuere Technik hat besonders in bezug auf die Süßmostbereitung gewaltige Fortschritte gebracht. Wenn der Genuß von Süßmost sich tatsächlich einbürgert, und der Süßmost in kleinen Quantitäten von jeder Familie bezogen und aufbewahrt werden kann, ohne daß er in Gärung übergeht, dann werden auch gewaltige Quantitäten Obst verwertet werden können. Auch nach dieser Richtung betrachte ich die Konzession, die man der Landwirtschaft macht, mehr als auf dem Papiere stehend, als daß sie in Wirklichkeit praktisch zur Anwendung kommen kann. Die Landwirtschaft legt viel Gewicht darauf, daß die Abfälle aus der Obstverwertung gut verwertet werden können. Da heute auch die Verwertung der Trester in alkoholfreier Weise studiert wird, und die Trester auch für die Viehfütterung Verwendung finden können, scheint mir auch nach dieser Richtung sollte kein Bedenken vorhanden sein, daß das finanzielle Ergebnis der Alkoholverwaltung ganz wesentlich beeinflußt werde. Auf der andern Seite scheint es mir, sollte man die Zusicherung geben können, daß man für den im Inland produzierten Alkohol einen angemessenen Preis zahlen wolle. Ich erinnere an die Spezialitäten, an Kirschwasser, an Enzian, an Weintrester usw. Abgelegene Höfe und Weiler können eine fahrbare Brennerei nicht benützen. Das ist nur da der Fall, wo in den Ortschaften eine Mosterei vorhanden ist oder wo sich die Landwirte ohne Schwierigkeit zusammenfinden können zur Anschaffung einer fahrbaren Brennerei. Dieses System sollte man begünstigen. Geschieht das und gewährt man den Land-

wirten eine angemessene Verwertung der Rohstoffe, dann wird man auch diese Kreise gewinnen.

Ich verhehle mir nach den bisherigen Erfahrungen ja nicht, daß diese Vorlage auch in landwirtschaftlichen Kreisen nicht überall auf große Sympathien stoßen wird. Allein die Vorlage ist von derart großer Wichtigkeit für unser Volksganzes, daß ich das Gefühl habe, jeder Parlamentarier solle mit aller Energie für sie eintreten auch auf die Gefahr hin, daß er mit den Leuten, die ihn hier ins Parlament abgeordnet haben, nicht in allen Teilen übereinstimmt. Schließlich ist es ja unsere Pflicht, für das Wichtigste zu sorgen, und das ist die Volksgesundheit. Wir sollen aber auch dafür sorgen, daß nicht ein wichtiger Erwerbszweig wie die Landwirtschaft durch die Einführung der Alkoholgesetzgebung geschädigt, sondern eine angemessene Verwertung der Rohstoffe ermöglicht wird. Mit diesen Bemerkungen möchte ich Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

M. le **Président** : On ne demande plus la parole. La discussion générale est close. Nous nous réservons d'entendre encore demain matin M. le chef du Département des finances, retenu au Conseil national.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagssitzung vom 20. September 1928. *Séance du matin du 20 septembre 1928.*

Vorsitz — *Présidence*: M. Savoy.

## 2221. Benzinzollviertel. Verteilung an die Kantone.

Benzine. Droit d'entrée. Attribution d'une part aux cantons.

### Differenzen. — *Divergences.*

Siehe Seite 126 hievor. — Voir page 126 ci-devant.  
Beschluss des Nationalrates vom 17. September 1928.  
Décision du Conseil des Etats du 17 septembre 1928.

### Antrag der Kommission.

Eintreten.

### Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles.

### Berichterstattung. — *Rapport général.*

**Bolli**, Berichterstatter: Ihre Kommission hat nicht zurückstehen wollen hinter der Promptheit, mit der der Nationalrat gleich zu Beginn der Session das vorwülfige Thema behandelt hat. Deshalb haben wir die Sache auch so rasch als möglich an die Hand genommen. Auch unsere Kommission ist bestrebt, den Diskussionen ein möglichst rasches Ende zu bereiten, die sich bei diesem Widerstreit der finanziellen Interessen ergeben und die, wie es in allen Teilungssachen vorkommen kann, zum Teil nicht immer ein erbauliches Bild gezeigt haben.

Das ist ein erstes Motiv. Es muß uns sehr viel daran gelegen sein, daß diese ganze Frage noch in der alten Amtsperiode zum Austrag komme. Zu dem gewissermaßen rein moralischen Motiv kommen sachliche: In den Jahren 1925 bis 1927 — und dazu kommt nun auch noch bis zum Eintritt der neuen Ordnung jedenfalls das Jahr 1928 — hat sich ein recht beträchtlicher Fonds angehäuft, der der Verteilung an die Kantone harret. Die kantonalen Straßenbau- und Unterhaltsrechnungen rufen laut und immer lauter nach Deckung. — Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Vorlage dem Referendum unterstellt werden muß. Die Frist beträgt drei Monate. Wollen wir also die Vorlage so rechtzeitig unter Dach bringen, daß die Referendumsfrist noch im gegenwärtigen Monat eröffnet werden kann durch die Publikation im Bundesblatt, und daß sie somit noch in diesem Jahre in Kraft erwachsen kann, so bleibt uns sehr wenig Zeit mehr. Es ist wünschbar, daß wir uns noch im Verlaufe dieser Session einigen, wenn immer möglich noch im Verlaufe dieser Woche.

Diese moralischen, formalen und materiellen Gründe können uns natürlich nun nicht veranlassen, daß wir ohne nähere Prüfung jeden beliebigen Teilungsmodus akzeptieren. Manisterstrechtgezwungen, materiell nachzusehen und zu prüfen, ob das Gesetz, das wir nun fertigstellen, in der Tat auch den entscheidenden Gesichtspunkten entspricht, ob es Gerechtigkeit schafft und ob es geeignet ist, der Entwicklung des Straßenwesens zugunsten des Automobilverkehrs kräftig unter die Arme zu greifen. Ihre Kommission hat die Sache auch nach diesen Richtlinien geprüft. Sie ist aber einmütig zum Schlusse gelangt, Ihnen die Zustimmung zu der nationalrätlichen Vorlage heute zu empfehlen, nachdem auch der Bundesrat mit dem Departement und der Oberbauinspektion zum gleichen Schlusse gekommen sind.

Das Projekt, das nun vom Nationalrat vorliegt, zeigt ein anderes Bild als dasjenige, welches wir das letzte Mal zu behandeln hatten. Unser Rat hatte sich mehr dem System des Departements und des Bundesrates angeschlossen, währenddem der Nationalrat eine andere Verteilung auf dem Boden des Begriffes der Durchgangsstraßen vornehmen wollte, ohne daß man uns sagen konnte, was der Begriff der Durchgangsstraße umfasse, was darunter zu verstehen sei. Es hat sich herausgestellt, daß die Durchgangsstraße ein Kautschukbegriff wäre, dessen Anwendung zu unaufhörlichen Streitigkeiten und Verärgerungen zwischen den kantonalen und eidgenössischen Behörden führen müßte. Und diese Streitigkeiten und Verärgerungen sind, weiß Gott, in der heutigen Zeit schon genugsam vorhanden; es ist nicht nötig, daß man noch Quellen für neue schafft.

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1928
Date	
Data	
Seite	255-263
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 471

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Nachmittagssitzung vom 20. September 1928.**  
**Séance de relevée du 20 septembre 1928.**

Vorsitz — Présidence: M. Savoy.

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
 und 32 bis der Bundesverfassung.**  
 Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis  
 de la Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 255 hievor. — Voir page 255 ci-devant.

M. Musy, conseiller fédéral: Si vous aviez clos la discussion de cet objet, sans réserver au représentant du Conseil fédéral l'occasion de prendre encore la parole, je n'en aurais pas été fâché.

Je dois m'excuser auprès de vous de ne pas avoir pu me mettre plus tôt à votre disposition; mais, représentant le Conseil fédéral devant le Conseil national dans la grosse affaire des céréales, il ne m'a pas été possible de quitter l'autre salle tant que le vote n'était pas intervenu.

Je dois vous avouer — cela vous étonnera peut-être — que je n'ai pas eu le temps de lire l'excellent rapport qui a été fait ici par M. le président de la commission.

Mais je l'ai entendu dans les séances de la commission et je sais exactement quel est son point de vue. Je me réjouis de constater qu'entre lui et moi il n'y a aucune divergence de vues. Nous sommes d'accord avec la commission pour présenter la solution contenue dans le projet que votre commission a ratifié.

Je ne veux pas vous faire un très long discours sur la révision du régime des alcools. Je veux simplement me contenter d'un certain nombre de remarques. Je veux tâcher surtout d'attirer votre attention sur les différences essentielles entre le régime nouveau présenté par le Conseil fédéral et le régime actuel.

Sous le régime actuel, la distillation de tous les fruits, c'est-à-dire la fabrication du schnaps de fruits et de déchets de fruits, est complètement libre et la vente n'est soumise à aucun contrôle ni impôt. La distillerie industrielle et la distillerie domestique fonctionnent donc en dehors de tout contrôle, fabriquant et vendant sans avoir à payer au fisc un droit quelconque. Constatons ensemble que nous sommes, de tous les pays civilisés, le seul qui permette la fabrication de l'eau-de-vie de fruits en l'exemptant de tout impôt.

Que l'on songe à ceux que paient le fonctionnaire, l'employé, le petit commerçant, à Berne, à Zurich, à Bâle, à Coire, où l'on a le record en ce domaine. Vous savez que beaucoup d'employés à traitement modeste doivent apporter au fisc communal, cantonal et fédéral le salaire d'un mois à six semaines. Je ne peux pas m'empêcher de constater qu'au point de vue social une fiscalité qui frappe aussi lourdement le salaire péniblement gagné et laisse libre de tout impôt la majeure partie de la fabrication et de la consumma-

tion du poison qu'est l'eau-de-vie, n'est pas digne d'une démocratie comme la nôtre et que nous devons avoir le courage de sortir de là. Nous devons avoir le courage de modifier cette situation, car elle est incontestablement dangereuse.

Grâce à ce régime, nous avons le schnaps le meilleur marché du monde. On l'obtient chez nous à un prix qui est deux ou trois fois moins élevé que dans les Etats voisins. Et parce que nous avons le schnaps le meilleur marché, nous sommes le pays où l'on en boit le plus. On a beaucoup discuté sur la quotité de cette consommation. Evidemment, il y a des exagérations dont nous devons bien nous garder. De différents côtés on m'a dit: Il ne faut plus parler du danger de l'alcoolisme, parce que le peuple suisse n'aime pas qu'on lui dise qu'il boit tant; si vous dites cela, vous mécontenterez le peuple et alors il se lèvera comme un seul homme et votera contre le projet.

Je dois avoir le courage de regarder les situations en face et d'attirer votre attention sur les chiffres, qui sont des réalités positives et non pas des rêves.

Lorsqu'en 1883, on entreprit la croisade qui aboutit au régime que vous connaissez concernant la distillation de la pomme de terre, on a eu le courage de dire: la distillation de la pomme de terre est devenue, au moins dans certaines régions, un danger public. Et c'est parce que l'on a considéré que la santé du peuple était en danger que l'on a eu le courage d'agir.

Tout en nous gardant d'affirmations non contrôlées, nous avons l'obligation de constater tous que la consommation de l'alcool, du moins dans certaines régions, a dépassé les limites compatibles avec le maintien d'une hygiène normale. Quelle est la quantité d'eau de vie que l'on boit par an? M. Kohler est arrivé à la conclusion que le chiffre moyen devait être de 7 litres  $\frac{1}{2}$  par tête d'habitant. M. Millet, qui a été un des apôtres de la révision de 1885, et pendant une trentaine d'années a eu la responsabilité de la Régie, qui, par conséquent, n'a aucun intérêt à diminuer soit les mérites de cette institution, soit les résultats auxquels il a contribué, puisque l'application de la loi lui a été confiée pendant une longue période en sa qualité de directeur de la Régie, M. Millet nous dit que c'est 6 litres  $\frac{1}{2}$  à 40 degrés. Je veux accepter ce chiffre. Mais avec cela, nous sommes encore bons premiers, à en juger d'après les statistiques que nous trouvons dans les communications des autres Etats. Il faut avoir le courage de reconnaître que c'est là un fâcheux record.

Nous buvons incontestablement trop d'alcool concentré. En particulier dans certaines régions, la consommation a augmenté à tel point qu'elle est devenue incontestablement un danger public. J'ai exposé à votre commission un certain nombre de considérations émanant de médecins qui se sont occupés d'étudier la relation existant entre l'alcoolisme et la mortalité. Leurs chiffres sont éloquentes et concluants. Il est incontestable que dans le domaine de la mortalité, les alcools concentrés jouent un rôle considérable, surtout dans certaines contrées.

Nous avons une carte de la mortalité et nous pouvons constater qu'elle coïncide avec celle de la consommation des boissons concentrées. Dans les contrées où l'on en fait un usage abusif, la mortalité est beaucoup plus élevée qu'ailleurs. Je ne veux être blessant pour personne, mais je constate que dans les contrées où

l'arboriculture et la distillation sont très développées, la mortalité pour cause d'alcoolisme est en croissance très considérable. Voilà une chose qu'il ne faut pas perdre de vue.

Nous avons fait examiner un autre point intéressant. L'honorable M. Dind a été un excellent rapporteur de la loi concernant la tuberculose. Ici encore, les médecins ont établi d'une façon incontestable que l'alcoolisme joue chez nous dans le domaine de la tuberculose, un rôle néfaste. Dans certaines contrées où le climat est excellent, où l'on jouit d'un air que l'on vient souvent respirer de l'étranger pour se guérir de la tuberculose, cette maladie se développe précisément dans des conditions qui, à première vue, paraissent inexplicables. Les statistiques montrent que dans les familles où le père était buveur, il y a chez les enfants un pourcentage de tuberculeux beaucoup plus considérable que dans les familles où le père est sobre. On a fait des recherches portant sur plus de 100 familles et les conclusions sont probantes. Dans ce domaine, l'alcoolisme joue donc un rôle néfaste au point de vue hygiénique, au point de vue économique, au point de vue de nos finances publiques aussi. A quoi sert-il que la Confédération, les cantons et les communes sacrifient chaque année des millions pour lutter contre la tuberculose, si nous n'avons pas le courage de couper le mal à la racine, ou tout au moins de couper une de ses racines. L'abus des boissons concentrées est incontestablement un des canaux qui alimentent la tuberculose en Suisse. Il y a beaucoup d'hommes qui meurent entre 40 et 60 ans, c'est-à-dire à un moment où le chef de famille est une nécessité pour ses enfants, à un moment où il peut être un citoyen utile à son pays. Nous avons là des tables de mortalité qui nous indiquent que c'est précisément entre 40 et 60 ans que la mortalité alcoolique cause chez nous le plus de vides. Si je me plaçais uniquement au point de vue économique, je dirais que la disparition, à un moment où ils sont justement dans la période de plein rendement, des hommes dont la présence est nécessaire à la tête de la famille, et dans la société constitue un déchet très considérable.

Ayons le courage de remarquer tout cela, afin d'être prêts, lorsque le moment viendra, à entraîner ceux qui résistent encore, à voter une réforme urgente.

L'année dernière, sauf erreur, s'est tenu à Berne un congrès international contre le cancer. A cette occasion, on s'est aussi beaucoup occupé de la question du goître. Dans ce domaine également, chose curieuse — c'est très regrettable pour nous — nous constituons un record. Il paraît que le cancer est plus fréquent en Suisse qu'ailleurs. Pourquoi? Je ne suis point médecin. Ce n'est pas moi qui pourrais vous le dire. Cependant, on m'a assuré, d'après les études faites sur la relation existant entre le cancer et l'alcoolisme, que l'abus des boissons concentrées provoque une irritation continuelle de certaines muqueuses et les prédispose au cancer. Un chirurgien m'a dit à plusieurs reprises: Je traite souvent des cancers qui se sont développés absolument au même endroit et de la même manière, à la gorge. Je peux affirmer qu'on pourrait désigner ce cancer: Cancer du buveur de schnaps. Je pourrais, également à l'appui de ce que je vous dis, vous indiquer quelles contrées nous fournissent surtout les clients atteints de cette forme du cancer. Et il m'a cité des noms.

Je lui ai répondu: Dans telle et telle contrée — ce n'est un mystère pour personne — on fait une consommation très considérable de schnaps.

J'ai la conviction, m'a-t-il dit, que l'abus du schnaps joue un certain rôle dans le développement du cancer.

Ces indications qui nous viennent de philanthropes, de gardiens de la santé publique et qui attirent l'attention de nos autorités, nous avons l'obligation d'en tenir compte. Nous n'avons pas le droit de rester sourds à ces avertissements.

Je pourrais également insister sur les rapports qui nous ont été fournis par les pénitenciers, par tous ceux qui s'occupent de l'enfance abandonnée. Je pourrais vous donner des chiffres fournis par les greffes des tribunaux et vous verriez que dans le domaine de la criminalité également — justice militaire, comme justice civile — l'alcoolisme joue un rôle détestable.

J'ai fait mettre sous vos yeux un tableau que j'ai fait intituler « Chiffres éloquents ». Il contient des indications qui doivent nous faire réfléchir:

Nous avons en Suisse: 24 asiles d'aliénés, 16 maisons de relèvement, 40 établissements pour faibles d'esprit, 200 classes spéciales pour enfants retardés, 200 orphelinats, hospices et asiles, 175 établissements pour enfants difficiles à élever, 29 pénitenciers et 60 prisons. Nous avons des hospices pour tuberculeux, nous avons 105 hopitaux, 340 hospices de vieillards. Nous avons dans ces instituts 273,648 malheureux. Nous avons indiqué que l'alcoolisme joue un rôle dans le 30 à 40 % des cas!

J'ai voulu savoir par le Département militaire également si la visite sanitaire que l'on fait chaque année donne lieu à certaines remarques de la part des médecins qui la pratiquent. Dans le rapport de 1926 il y a une observation relative au recrutement dans une certaine région de notre pays; elle mérite d'être signalée. Après quelques observations générales, la commission médicale qui a procédé à la visite sanitaire dans cette contrée en 1926, dit ce qui suit:

«... ein kommendes neues Gesetz betreffend den Alkohol hat den Volksschäden Einhalt zu tun, die schon jetzt erschreckend groß sind und mit der Zeit in vermehrtem Maße sich zeigen müssten. »

Je ne veux pas vous dire à quel canton cette remarque s'applique, mais qu'il me suffise de constater que ce n'est pas une remarque faite pour servir de base à notre argumentation; c'est une observation fournie par le médecin d'armée sur la base des indications fournies par les recrutants, de sorte que, sur ce point-là, il est incontestable que vous avez l'obligation de garder à notre pays une jeunesse solide, capable de constituer, de fournir les éléments d'une défense nationale sérieuse.

Je crois qu'à moins de s'abandonner à un optimisme aveugle, on est obligé, encore une fois, même en se gardant de toute exagération, de reconnaître que la situation faite à notre pays par le régime des alcools est dangereuse: le mal est déjà considérable et, par conséquent, il faut avoir le courage d'y porter remède.

J'ai eu l'occasion, l'autre jour, à Sierre (on m'a demandé de dire quelques paroles au banquet de midi) devant une foule très nombreuse, de parler (je l'ai fait très succinctement) du régime des alcools, et de la tradition; à tous ces agriculteurs réunis à Sierre,

j'ai dit: « Pour moi, le peuple n'est pas seulement la génération actuelle; ce sont encore les générations qui ont passé dans ce pays avant nous et dont nous sommes l'aboutissement et c'est la génération future dont nous sommes les germes. Nous n'avons pas le droit de compromettre la santé de la génération actuelle. Efforçons-nous de rester sobres de façon que la nôtre soit pure et généreuse, afin qu'il en jaillisse une génération solide de belles filles et de solides garçons. »

Il faut avoir le courage d'envisager le problème posé devant vous sous cet angle. Il s'agit d'une question d'ordre national et j'ai la conviction profonde qu'il n'y a pas de question aussi grave que celle-là posée devant l'opinion publique. Si le peuple suisse devait, une seconde et peut-être une troisième fois, répondre négativement aux propositions de réforme qui lui sont présentées, nous serions obligés d'en conclure que la démocratie est incapable de résoudre certains problèmes difficiles.

J'espère qu'il n'en sera pas ainsi et que l'opinion sera éclairée, non pas seulement par quelques-uns, comme en 1923, mais par la collaboration de tous les citoyens inquiets de la situation dans laquelle nous nous trouvons et comprenant l'urgente nécessité d'en sortir le plus tôt possible. J'espère que notre démocratie, consciente du danger, saura le conjurer en acceptant la révision présentée.

Que signifie cette révision? Actuellement, je vous l'ai dit, il y a liberté complète; on peut distiller dans les fabriques et à la maison: ses fruits tout d'abord; puis, on peut en acheter chez le voisin dans une autre commune ou dans un autre canton, et les transformer en eau-de-vie dans sa maison. Ce fut le cas pendant la guerre, pour beaucoup de fermes, où une quantité de schnaps a été fabriquée sans contrôle et sans payer d'impôt.

Avant de préciser et de vous indiquer en quoi consiste la réforme que nous vous présentons, permettez-moi d'attirer votre attention sur quelques chiffres. Actuellement, le 50 % de l'alcool et eau-de-vie est importé de l'étranger; le reste est fabriqué en Suisse et, sur cette dernière quantité, un cinquième seulement est fabriqué à la maison, dans la « Hausbrennerei », quatre cinquièmes sortent des usines, des « Gewerbebrennerei ». Si je considère l'ensemble de la consommation sous forme de dix dixièmes, cinq dixièmes sont importés de l'étranger, cinq dixièmes sont fabriqués en Suisse; sur ces cinq dixièmes, quatre dixièmes sont fabriqués dans les usines et un dixième seulement à la maison. Par conséquent, il faut d'emblée se dire que si la distillerie à domicile est un danger pour les gens qui vivent dans la maison où l'on distille, elle n'a pas, pour l'ensemble du peuple suisse, la signification qu'on lui attribue dans certains milieux, puisqu'elle ne fournit à la consommation suisse qu'un dixième de sa totalité, les neuf autres étant tirés de l'étranger ou bien de l'usine.

Que proposons-nous? Nous vous proposons de soumettre la distillerie industrielle au régime des concessions sévères qui régit la distillation d'amylacées, des déchets de mélasse, de pommes de terre, etc. Les quatre cinquièmes, d'après le projet présenté par la commission, seraient donc placés sous le contrôle sévère de l'Etat; la distillation ne pourrait être faite que contre une concession préalablement obtenue, sous le contrôle de l'Etat, dans des appareils scellés,

avec obligation de remettre à la Régie les eaux-de-vie ordinaires et interdiction de vendre sans contrôle préalable et sans avoir payé un impôt. Par conséquent, disons-le d'emblée, c'est important, le régime de la distillerie industrielle est le régime que j'appellerai maximum; nous ne pouvons rien faire de plus. Si même la révision ne portait que sur ce point, la situation nouvelle, après son adoption, serait la suivante: nous aurions le contrôle des cinq dixièmes qui viennent de l'étranger et le contrôle des quatre dixièmes fabriqués en Suisse; l'autre dixième, produit par les « Hausbrennereien » reste la question la plus délicate.

Nous avons eu beaucoup de peine à trouver un régime qui soit à la fois suffisant et qui ait des chances d'être accepté, et je remercie sincèrement le président de votre commission, M. le conseiller aux Etats Baumann, de toute la peine qu'il s'est donnée pour aider le chef du Département des finances à trouver cette solution et à la faire accepter. Pour préparer sérieusement la votation populaire qui doit intervenir et lui assurer le maximum de chance, il s'agissait de concilier des intérêts opposés. Nous avons, d'un côté, le consommateur, de l'autre côté, l'aubergiste; nous avons le distillateur qui dirige l'usine où l'on fabrique, les « Gewerbebrennereien » et nous avons la distillation à domicile; nous avons encore les brasseurs, qui sont également intervenus, puis les consommations et les épiciers. Il a fallu s'efforcer de concilier ces différents intérêts et trouver une solution qui soit un progrès et, en même temps, ceci est essentiel, une solution qui ait des chances d'être acceptée.

Je le disais à Attisholz, à la Société Helvétique qui m'avait demandé de faire un exposé sur cette question. Je le disais également à la nombreuse cohorte des abstinents rencontrés à la conférence de Zurich. A quoi servirait-il que le Département des finances vous présentât un programme maximum, une solution idéale, si je sais, par avance, que cette solution sera écartée par le peuple? Ce que je veux, c'est une solution pratique qui ait des chances d'être acceptée parce qu'il est urgent de modifier cette situation, et j'ai été profondément déconcerté d'entendre certains apôtres de l'abstinence absolue, nous dire: « Qu'est-ce que cela nous fait; nous espérons que ce projet sombrera encore une fois; il faut continuer à descendre; quand le peuple sera effrayé par la situation épouvantable dans laquelle il se trouve, il aura peut-être le courage de la définitive résurrection, celui de chercher le salut par nous, qui ne buvons plus et qui sommes complètement abstinents ».

Je n'ai pas le droit de raisonner comme cela. Je n'ai pas le droit de pratiquer la politique du tout ou rien, parce que, avec le médecin de l'armée, je sais que le danger est grand et que les pouvoirs publics ont le devoir d'intervenir le plus tôt possible. J'ai le devoir de chercher une solution efficace et qui soit acceptée.

A quoi sommes-nous arrivés en ce qui concerne la distillerie à domicile? Nous avons proposé une solution qui, si elle est acceptée, modifiera profondément le régime actuel.

Aujourd'hui, la distillation à domicile peut distiller tout ce qu'elle veut; elle peut acheter des fruits et l'agriculteur peut transformer sa maison en une distillerie industrielle, sans que personne puisse l'en empêcher. A l'avenir, le producteur de fruits ne pourra



plus distiller que ses propres fruits. C'est déjà une limitation importante.

Ensuite, le gros progrès, auquel les abstinents n'ont pas attaché l'importance voulue, c'est l'obligation pour le distillateur à domicile comme pour le distillateur industriel de remettre à la Régie la totalité de sa production, à moins qu'il ne s'agisse des spécialités ou de la quantité, à déterminer, que le paysan pourra conserver pour ses propres besoins. Tout le reste devra être remis à la Régie. Il y a là un progrès énorme.

Cette suggestion a été soumise à une grande conférence dans laquelle étaient représentés la distillerie à domicile et la distillerie industrielle, les épiciers et les hôteliers, les producteurs et consommateurs. Il y avait longtemps que je caressais le désir de réaliser cette obligation de la remise à la Régie de la totalité de la production d'eau de vie ordinaire. Et nous avons réussi. Après avoir discuté beaucoup, après avoir exercé une action séparée sur tous ces groupes — car nous avons eu des quantités de conférences et tout cela n'a pas été préparé sans peine — nous sommes arrivés à faire admettre par l'ensemble des distillateurs la remise obligatoire à la Régie de toute la production de la distillation ordinaire. C'est un progrès énorme.

En outre, nous imposons à la Confédération le devoir de favoriser l'utilisation des fruits en les acheminant davantage vers la cuisine et un peu moins vers la distillerie.

Lors de la conférence de Zurich, j'ai attiré l'attention des représentants de l'agriculture sur les chiffres de nos statistiques. L'année dernière, en 1927, nous avons importé sous forme de fruits secs, frais ou conservés dans le sucre — pour environ 18 millions de francs. Lorsqu'on pense que la totalité de la distillation des fruits en Suisse ne donne que le quart de ces 18 millions, on ne peut que se dire: Pourquoi envoyons-nous notre argent à l'étranger pour payer des fruits que nous produisons, puisque nous avons une culture fruitière aussi développée. Il est vrai que nous devons modifier notre arboriculture. On a commis la grande faute de planter trop d'arbres produisant des fruits à cidre. Nous avons en Suisse 12,500,000 arbres à fruit. Il n'y a pas de pays en Europe qui ait une production fruitière aussi considérable que la nôtre. Songez donc au danger que présente la distillation, dans de telles conditions. Si nous n'avions que 2 ou 3 millions d'arbres, la liberté de distillation n'aurait pas d'aussi funestes conséquences. Mais il est évident que lorsque l'on a d'une part une matière distillable très abondante et d'autre part la liberté absolue de la distillation, le danger de l'alcoolisation par l'abus des boissons concentrés est très grand.

Tous les pays où l'on produit des fruits ont été obligés d'adopter un régime assez analogue à celui que nous vous présentons. Notre projet va plus loin d'ailleurs que la plupart des systèmes en vigueur dans les autres Etats.

Vous savez les difficultés que l'on a eues en France dans la lutte contre les bouilleurs de cru. Mais nous ne devons pas désespérer outre mesure. Ce sera un magnifique acte de courage pour notre démocratie si le peuple suisse (non pas parce que le Gouvernement l'a voulu et que les Chambres l'ont

voté), a le courage de prendre le taureau par les cornes et d'accepter de modifier la situation actuelle.

En France, ce n'est pas le peuple qui vote le régime des alcools, ce qui n'empêche pas que jamais le Gouvernement ni les Chambres n'ont eu la force — probablement cela n'était pas possible —, de prendre les mesures allant au-delà de ce que nous proposons aujourd'hui.

J'ai déjà dit qu'il importait de se rendre compte de la signification de ce fait au point de vue psychologique.

Il y a deux ans, j'ai eu l'occasion de recevoir chez moi le directeur de la Régie française. Il m'a dit que ce problème était l'un des plus difficiles à résoudre, même en France, où c'est le Parlement qui a le dernier mot et où il n'est pas nécessaire de faire voter le peuple. Il m'a raconté qu'à un moment donné, pendant la guerre, on n'avait plus en France le cuivre nécessaire pour les munitions. Il fallait se le procurer pour tenir jusqu'au bout. On s'est dit à ce moment-là: Il y a encore une réserve de cuivre dans le pays, ce sont les alambics. Le directeur de la Régie a demandé à avoir la faculté d'acheter ces alambics, même en payant 5 ou 6 fois leur prix. Il a obtenu les pouvoirs nécessaires. Il a offert des primes. Mais, m'a-t-il dit, le paysan français a donné son fils pour la guerre; il n'a pas donné l'alambic.

Cette parole signifie beaucoup: le paysan français a donné son fils pour la guerre; il a refusé de céder son alambic. Il a vu partir son fils, mais il n'a pas voulu laisser sortir l'alambic de la maison. Ne nous étonnons pas trop de rencontrer des difficultés extrêmes dans la lutte contre le danger de la distillation à domicile. Je ne veux pas exagérer, mais il faut reconnaître que les difficultés sont incontestablement grandes.

Votre commission et moi, nous sommes d'accord pour reconnaître qu'il faudra tâcher de faire encore un pas de plus afin que le paysan, au bout d'un certain temps, soumette les appareils qui n'auront pas été vendus à la Régie à un régime spécial de concession.

Certains journaux ont dit que l'on faisait un peu trop de conférences et que cela ne servait à rien. Je crois pour ma part que la conférence convoquée à Zurich aura servi à sauver le projet.

Vous aurez l'occasion de voir ce que signifie la campagne commencée contre le projet dans le monde des abstinents et aussi en dehors de ce milieu, partout où l'on trouve qu'il faut avoir le courage de mesures un peu plus sérieuses.

J'ai réuni les abstinents et les distillateurs à Zurich. Je les ai mis en présence et j'ai convoqué un certain nombre de parlementaires, pour leur donner l'occasion de voir quelles difficultés nous avions à résoudre. Nous avons présenté cette solution intermédiaire et je dois dire que j'ai été heureusement surpris, après l'atmosphère que j'avais trouvée à Attisholz, de constater que les chefs du mouvement abstinent ont adhéré à cette solution intermédiaire et qu'en particulier MM. Oettli et Hercod ont manifesté, en cette circonstance, leur désir de conciliation. Je leur suis très reconnaissant de nous avoir aidé à réaliser l'unité autour de ce projet auquel nous avons maintenant, je le crois, réussi à rallier au moins une bonne partie de ce que nous appellerons le mouvement des abstinents.

J'ai reçu dernièrement une lettre du secrétariat antialcoolique où l'on m'exprimait la reconnaissance de tous les abstinents pour la solution trouvée à Zurich et qui a été ratifiée par la commission du Conseil des Etats, dans sa séance de Lugano. Par conséquent, je crois qu'il faut maintenant nous en tenir à la solution que nous vous avons présentée. Je crois que nous sommes allés aussi loin qu'on le pouvait et qu'aller plus loin serait dangereux. Dans les milieux agricoles, on nous dit déjà que nous sommes allés un peu loin, mais enfin M. Laur et les chefs du groupe paysan nous ont déclaré adhérer à cette solution.

Vous m'excuserez de ne pas avoir exposé avec plus de méthode les différents problèmes sur lesquels j'avais à attirer votre attention.

Je vous dirai seulement que nous avons fait jusqu'ici ce que nous pouvions pour remplir un devoir d'ordre national. J'espère, Messieurs, qu'à l'occasion de la nouvelle campagne — je ne doute pas de votre vote — vous adhérerez à la solution qui vous a été présentée par le Président de la commission, au nom de celle-ci. J'ai la conviction que le Conseil national lui aussi y adhérera. Cependant, je dois me rappeler qu'en 1923, le Conseil des Etats unanime avait accepté le projet, que le Conseil national l'avait lui aussi, accepté à l'unanimité moins une voix et que, malgré cela, le peuple l'a rejeté par 100,000 voix de majorité.

On a dit que les aubergistes avaient joué un rôle décisif à l'occasion de la dernière votation. J'ai désiré avoir leur collaboration. Je l'ai presque mendiée. Je suis allé jusque là. Cela ne convient pas beaucoup à mon tempérament, je dois le dire. Seulement, le problème a une importance telle, il y a tant de familles qui attendent cette libération, que j'ai estimé avoir l'obligation de solliciter et de supplier l'organisation des aubergistes de se rallier à ce projet. Et l'organisation des aubergistes que j'ai consultée à répétitions, que j'ai invitée, que j'ai convoquée, qui est venue chez moi, qui a assisté à plusieurs de nos séances, nous a déclaré que, moyennant que l'on réglât la question des deux litres, comme cela est proposé dans le projet, nous pourrions compter sur sa collaboration. Les brasseurs ont fait de même.

Messieurs, en ce qui concerne ces derniers, nous avons eu l'occasion de discuter avec eux sur le terrain fiscal. Je crois que l'opération que j'ai faite a une portée financière heureuse et qu'elle aura, au point de vue de la votation future, également une signification intéressante. Maintenant que les brasseurs ont été obligés de subir la majoration de la taxe sur le malt et, en réalité d'accepter une sorte d'impôt sur la bière, j'ai pu constater avec satisfaction, qu'ils ne désirent qu'une chose: c'est que les distillateurs y passent aussi.

Je crois que, par ce moyen, nous nous sommes assurés des collaborateurs, que nos adversaires d'hier, — ils étaient presque des ennemis, tant ils ont mis de véhémence à se défendre contre les atteintes du fisc — nos ennemis d'hier, seront nos collaborateurs et nos alliés de demain.

Les aubergistes nous ont dit: Accordez-nous la solution que nous vous présentons en ce qui concerne la vente des boissons fermentées. Ils auraient voulu que l'on portât à 5, même à 10 litres, la limite minimum, qui est aujourd'hui de 2 litres; mais alors, j'avais, d'un autre côté, tous les consommateurs, tous les épiciers et toutes les sociétés de consommation.

Je me souviens encore d'une objection qui a été formulée par le regretté M. Naine, lui, qui était un partisan convaincu de la lutte contre l'alcoolisme; je n'étais guère d'accord avec ses idées politiques; mais dans cette direction, il a fait un effort maximum. Or, il m'a déclaré ceci: Sur ce terrain, ne nous demandez pas de vous suivre, ne nous demandez pas d'élever la limite de la vente à l'emporter de 2 à 10 litres, pas même à 5 litres, car vous obligeriez les ouvriers à s'en aller acheter leur vin chez l'aubergiste, où ils le paieraient beaucoup plus cher que chez l'épicier ou au débit à l'emporter; pour nous, c'est une impossibilité d'adhérer à l'idée présentée par l'honorable M. Tschumi au Conseil national.

Le peuple s'est prononcé sur cette question. Là aussi, après nous être torturé le cerveau pour trouver une solution, nous sommes arrivés à un compromis: nous en sommes restés à la limite actuelle de 2 litres, mais entre 2 et 10 litres, la vente à l'emporter pourra être soumise par les cantons, non pas à un régime de concession, mais à un régime de contrôle spécial. Quiconque voudra vendre du vin à l'emporter dans ces conditions, devra préalablement s'annoncer et répondre à certaines exigences qui seront fixées par des règlements de police cantonaux. Je pense que dans cette direction, la solution trouvée sera aussi efficace pour la lutte contre l'alcoolisme, car, au fond, on peut s'alcooliser non pas seulement en buvant du schnaps, mais aussi en buvant trop de vin, trop de bière. Les statistiques qui sont là en sont, hélas, une démonstration définitive.

Ce contrôle, tel qu'il est préconisé pour l'avenir sur les débits de boissons, sera également une mesure efficace dans le sens de la lutte contre l'alcoolisme. Moyennant cela, les aubergistes m'ont solennellement déclaré — j'ai la promesse de M. Budliger — qu'ils voteront cette fois avec nous. M. Budliger, lui, qui nous a ardemment combattus en 1923, nous aidera à corriger l'erreur fatale de cette année-là, en nous aidant à faire accepter par le peuple la réforme que nous présentons.

Messieurs, je suis arrivé au bout de mon exposé. Je termine en vous demandant, lorsque le moment sera venu, de ne pas nous laisser seul dans l'arène, mais d'y descendre à nos côtés pour nous aider à résoudre une fois le problème qui est posé devant l'opinion publique et pour que notre démocratie puisse enfin, à la face du monde, faire, cette fois-ci, la démonstration qu'elle est capable de résoudre les problèmes même les plus difficiles. (Bravos!)

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

(Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.)

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles*

*Titel und Ingress.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Titre et préambule.*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Mit bezug auf den Aufbau unserer Vorlage möchte ich folgendes vorausschicken: Der bisherige Art. 32bis der Bundesverfassung wird aufgeteilt. Abs. 1, 3 und 4 desselben werden ersetzt durch den neuen Art. 32bis unserer Vorlage, Abs. 2 des bisherigen Art. 32bis wird ersetzt durch den neuen Art. 32quater.

Der ganze Entwurf unseres Bundesbeschlusses zerfällt in drei Teile. Davon behandelt der erste Teil den neuen Art. 32bis, der zweite den Art. 32quater und der dritte die redaktionellen Aenderungen, die als Folge der Neuordnung an dem Art. 31, dem Artikel der Bundesverfassung über die Handels- und Gewerbefreiheit, anzubringen sind.

Inhaltlich wird sich der neue Art. 32bis ausschließlich mit den gebrannten Wassern befassen. Art. 32ter, der bereits besteht und nicht geändert werden soll, betrifft das Absinthverbot und der neue Art. 32quater wird das Gebiet der gegorenen Getränke ordnen.

Angenommen. — *Adoptés.*

*Art. 32bis, Abs. 1.*

**Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Art. 32bis, Al. 1.*

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Wie ich bereits in meinen einleitenden Bemerkungen angeführt habe, enthält dieser erste Absatz den Hauptgrundsatz, das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die gebrannten Wasser. Dieser Grundsatz in Verbindung mit den Bestimmungen über die Verwendung der Reineinnahmen würde eigentlich genügen. Denn alles andere, was sonst noch in diesem Artikel gesagt wird, sind eigentlich nichts anderes als Wegleitungen für die Gesetzgebung. Ich habe in meinem einleitenden Votum darauf hingewiesen, wie die geschichtliche Entwicklung und neuzeitliche Auffassung dazu geführt haben, solche Wegleitungen beizufügen. Es wäre vergebene Mühe, sie weglassen zu wollen. Unser Abs. 1 enthält zugleich die wichtigste Aenderung gegenüber dem heutigen Rechtszustand, indem er die Bundesgesetzgebung ausdehnt auf alle gebrannten Wasser, also die bisherige Freiheit des Brennens von Wein, Obst und deren Abfällen aufhebt. Darin wird die große Reform liegen. Das Brennen von Obst, Most und Trestern, das eine so ungeahnte Entwicklung genommen hat und den Zweck des heutigen Alkoholmonopols zu einem guten Teil illusorisch macht, soll ebenfalls der staatlichen Einwirkung und Regelung unterstellt werden, vorbehaltlich gewisser noch zu besprechender Konzessionen an die Hausbrennerei. Es ist wichtig, sich über diesen Kernpunkt der Vorlage klar zu werden. Die neue Bestimmung spricht von der Herstellung, der Einfuhr, der Reinigung, dem Verkauf und der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser. Die Aufzählung ist etwas erschöpfender als bisher, ohne an der Sache etwas ändern zu wollen. Unter Reinigung oder Rektifikation versteht man die Umwand-

lung von Branntwein in hochgradigen Spirit. Für die fiskalische Belastung sind drei Wege möglich. Der erste Weg ist der Regiegewinn, der darin besteht, daß die Alkoholverwaltung im In- und Ausland Ware einkauft und dieselbe wesentlich teurer verkauft, was nicht allzu schwer ist, wenn ihr durch das Gesetz das Alleinverkaufsrecht eingeräumt ist. Die zweite Form ist die Monopolgebühr. Sie tritt dann in die Erscheinung, wenn die Alkoholverwaltung gewisse Warenarten nicht selber einführt, sondern die Einfuhr privaten Händlern überläßt. Dafür erhebt sie bei der Einfuhr eine Monopolgebühr als Ersatz ihres Regiegewinnes. Die dritte Form der fiskalischen Belastung ist die Steuer. Sie kommt bei den in Abs. 5 genannten Spezialitäten zur Anwendung, worüber an jener Stelle noch etwas zu sagen sein wird.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Abs. 2.*

**Antrag der Kommission.**

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert. Die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel ist zu fördern. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt (bisher Ziff. 8).

*Art. 32bis, Al. 2.*

**Proposition de la commission.**

<sup>2</sup> La législation tendra à diminuer la consommation et partant l'importation et la production de l'eau-de-vie. Elle encouragera l'emploi des matières distillables indigènes pour l'alimentation ou l'affouragement. La Confédération réduira le nombre des appareils à distiller en rachetant ceux-ci par voie de libre-entente. (Voir le 8<sup>e</sup> alinéa.)

**Baumann, Berichterstatter:** Abs. 2 stellt als erste und wichtigste Wegleitung für die künftige Alkoholgesetzgebung den Satz auf, daß die Gesetzgebung so zu gestalten sei, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert. Damit ist das große ethische Ziel der Alkoholgesetzgebung deutlich markiert. Das wirksamste Mittel zur Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein wird die Verteuerung des Preises sein. Mit dem Rückgang des Konsums soll auch die Einfuhr und die Herstellung vermindert werden. Das ist die natürliche Folge. Es ist vom Referenten im Nationalrat hervorgehoben worden, daß die Verminderung die Einfuhr und die inländische Produktion gleichmäßig treffen soll, nicht etwa die Einfuhr in höherem Maße als die Herstellung im Inland. Heute wird der benötigte Trinkbranntwein zur Hälfte durch Importware, zur andern Hälfte durch die einheimische Produktion gedeckt. Mit dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission möchte auch ich die Ansicht vertreten, daß dieses Verhältnis auch in Zukunft ungefähr gleich bleiben soll. Ich stelle dabei fest, daß auch die Eingabe des Schweizerischen Obst- und Weinbauvereins und des

Verbandes schweizerischer Obsthandels- und Obstverwertungsfirmer vom 4. April 1928 an unsere Kommission mit einer solchen je hälftigen Deckung des Bedarfs aus dem Inland und dem Ausland rechnet. Wir müssen dem Import aus dem Ausland diese Stellung wahren, wenn wir unsere Versprechungen mit bezug auf den Anteil der Kantone und die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung halten wollen. Denn das große Geschäft wird mit der Auslandsware und nicht mit dem viel teureren Inlandsprodukt gemacht. Heute kommt uns der ausländische Feinsprit loko Lagerhaus der Alkoholverwaltung auf zirka 35—36 Fr. pro Meterzentner zu stehen, während für den Sprit, der aus unserm Obstbranntwein gewonnen wird, zirka 200 Fr. pro Meterzentner zu bezahlen sein werden, trotzdem es nicht Feinsprit, sondern Sekundaware sein wird. Wie viel dieser gewaltige Preisunterschied ausmacht, ist uns schwer zu ermessen. Die Alkoholdirektion hat denn auch in ihrem Zukunftsbudget einen Betrag von 6 Millionen Franken als Verlust aus Inlandware unter den Ausgaben eingesetzt. Nun wird man diese Parität zwischen Import und Bezug aus dem Inland nicht jedes Jahr genau einhalten können. In Jahren großer Obsternte wird man mehr aus der einheimischen Herstellung beziehen müssen, aber das soll sich in Jahren mit normalen oder kleineren Ernten wieder ausgleichen. Dieser Preisunterschied zwischen einheimischer und ausländischer Ware zeigt uns übrigens deutlich, wie wenig wirtschaftlich die Herstellung von Branntwein aus Obst- und Obstabfällen ist. Sie sollte tatsächlich nur ein Notbehelf sein.

In einem zweiten Satz schreibt die nationalrätliche Fassung vor, daß zu diesem Zweck und im Interesse einer ausreichenden Obstversorgung des Landes die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu fördern sei. Wir schlagen Ihnen hier zunächst vor die Worte « Zu diesem Zwecke und im Interesse einer ausreichenden Obstversorgung des Landes » zu streichen, weil unseres Erachtens solche Motive, so zutreffend sie sein mögen, nicht in die Verfassung hineingehören. Diese Motive sind übrigens in der nationalrätlichen Fassung nicht einmal vollständig aufgeführt, denn die Förderung der anderweitigen Verwendung von solchen Rohstoffen geschieht nicht bloß zum Zwecke der Verminderung des Schnapskonsums und der Sicherung der Obstversorgung des Landes, sondern auch im ureigensten Interesse des Erträgnisses der Alkoholverwaltung. Denn je mehr solche Rohstoffe dem Genuß als Nahrungs- oder Futtermittel zugeführt werden können, um so weniger gelangen sie zur Destillation und damit zur unrentablen Ablieferung in der Form von Branntwein an die Regie. Jeder Doppelzentner Obst oder Obstabfälle, der einer natürlichen Verwendung zugeführt werden kann, bedeutet einen finanziellen Vorteil der Regie, weil diese eben die Auslandsware viel billiger bekommt. Mit dem Gedanken ist die Kommission übrigens durchaus einverstanden; er bewegt sich vollständig in der Linie der Bestrebungen, wie sie jetzt schon eingesetzt haben. Wir haben da bereits mit den Kartoffeln unsere Erfahrungen gemacht. Die Alkoholregie, die nach dem heutigen Gesetz einen Viertel ihres Bedarfes aus dem Lande decken soll, hat es vorgezogen, durch Frachtzuschüsse und andere Maßnahmen die Verwendung der inländischen Kartoffeln

zu fördern. Sie hat hierfür mit Zustimmung der eidgenössischen Räte erhebliche Aufwendungen, aber dabei immer noch ein besseres Geschäft gemacht, als wenn die Kartoffeln gebrannt worden wären und das Brennprodukt von der Regie hätte übernommen werden müssen. Aehnlich wird man auch mit bezug auf die Verwendung anderer Brennereirohstoffe, wie Wein, Obst, Trester usw. vorgehen. Art und Umfang dieser Förderung ist im Gesetze zu umschreiben und gewisse Wege wird uns erst die Praxis zeigen. Die Vorschrift fällt übrigens zusammen mit einem ausgeprägten Zug der Neuzeit nach vermehrter Obstnahrung. Um den Ansprüchen gerecht zu werden, wird freilich unser Obstbau eine gewisse Umstellung vornehmen müssen. Wir produzieren für unsern Bedarf viel zu viel Birnen, hauptsächlich Mostobst. Es wird eine wichtige Aufgabe der Landwirtschaft sein, weniger Mostobst und dafür mehr Qualitätsobst, namentlich gute, haltbare Aepfel zu produzieren, die auch für den Export in Betracht fallen. Das geht freilich nicht von heute auf morgen. Dafür sind viele Jahre notwendig, aber die Umstellung wird kommen müssen und sie hat zum Teil auch schon begonnen. Und nicht bloß die Frischobstversorgung des Landes ist wichtig. Bedeutsam ist auch die Verwertung von Obst und Obstsaften zu alkoholfreien Getränken. Die Herstellung von Süßmost nimmt ständig zu und gerade der vergangene heiße Sommer hat gezeigt, welche Rolle dieses Getränk möglicherweise in der Zukunft zu spielen berufen ist. Mit der Ausbreitung solcher Getränke wird übrigens der Genuß alkoholfreier Getränke überhaupt gefördert, was doch sicher auch im Interesse des Volkswohles liegt. In jeder guten Wirtschaft bekommt man heute diese Getränke, die um so höher einzuschätzen sind, als sie aus Landesprodukten gewonnen werden. Es steht da für die Weiterentwicklung noch ein weites Feld offen und wenn nach unserm Passus der Bund durch die Alkoholverwaltung und mit den Mitteln derselben fördernd und helfend mitwirkt, so trägt er bei zur Verminderung der Herstellung von Branntwein und des Genusses alkoholischer Getränke überhaupt, ohne daß die fiskalischen Interesse darunter leiden.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, in diesem Absatz auch den Passus unterzubringen, der den Abs. 8 der nationalrätlichen Vorlage bildet und der besagt, daß der Bund die Zahl der Brennapparate vermindern wird, indem er solche im Wege der freiwilligen Uebereinkunft erwirbt. Wir glauben, daß diese Bestimmung am besten hierher, zu Abs. 2 gehört, weil hier die Direktiven zur Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein untergebracht sind. Denn auch die Ablösung von Brennapparaten — es wird sich da in der Hauptsache um die häusliche Brennerei handeln — dient solchem Zwecke. Der Erwerb durch den Bund soll auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft erfolgen. Ein Zwang kann nicht ausgeübt werden. Die Bestimmung hätte ihrer Natur nach nicht in die Verfassung, sondern ins Gesetz gehört. Aber nachdem sie einmal im Entwurf drinsteht, würde ihre Streichung unrichtig gedeutet werden. Diese freiwillige Ablösung bedeutet meines Wissens in der Bundesgesetzgebung ein Novum. Wir haben sie in unserm kantonalen Wirtschaftsgesetz von Appenzell A.-Rh. für den Aufkauf von Wirtschaftsrechten. Art. 22 unseres Wirtschaftsgesetzes besagt, daß das Erträgnis der Wirtschaftspatent-

gebühren zur Hälfte zur Verminderung der Zahl der bestehenden Wirtschaften auf dem Wege freiwilliger Ablösung zu verwenden sei. Diese Bestimmung in Verbindung mit der Aufstellung des Bedürfnisgrundsatzes für neue Wirtschaften hat dazu geführt, daß die übergroße Anzahl von Wirtschaften in unserm Kanton nicht bloß nicht mehr gewachsen, sondern um mehr als 100 vermindert worden ist und weiter zurückgeht. Sie ist übrigens immer noch zu groß. Etwas ähnliches ist hier geplant. Es ist zu beachten, daß das Recht der Hausbrennerei nach Abs. 4 nur den schon vorhandenen Hausbrennereien gestattet ist. Es ist also nicht zu befürchten, daß anstelle von abgelösten neue Hausbrennapparate treten könnten. Etwas anderes ist es mit der gewerblichen Brennerei, für welche ja von Anfang an Konzessionen vorgesehen sind. Diese gewerblichen Brennereien sind zum Teil ein direktes Bedürfnis, denn sie haben die Verwertung der Brennereirohstoffe, soweit sie nicht anderweitig verwendet werden können, sicherzustellen. Es kann nun freilich infolge Verminderung der inländischen Alkoholproduktion da und dort eine solche gewerbliche Brennerei überflüssig werden. In einem solchen Falle wird die Ablösung auf dem Wege freiwilliger Verständigung ebenfalls zweckmäßig sein, gerade wie heute schon Kartoffelbrennereien durch die Alkoholverwaltung gänzlich abgelöst und stillgelegt worden sind. Die Bestimmung darf nicht unterschätzt werden. Ich bin überzeugt, daß mit verhältnismäßig bescheidenen Mitteln eine aufmerksame und kluge Verwaltung einen schönen Teil der Brennereien auf diesem Wege aus den Bauernhäusern herausbringen wird und daß, wenn der Zeitpunkt der Konzessionierung der Hausbrennereien gekommen sein wird, man es mit sehr viel weniger Apparaten zu tun haben wird als heute. Diese, unseres Erachtens, sehr wertvolle Bestimmung verdient eine größere Beachtung und Einschätzung, als sie bisher da und dort gefunden hat.

Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme von Abs. 2 in der von ihr vorgeschlagenen Fassung. Mit der Annahme dieses Vorschlages wäre die Ziff. 8 der nationalrätlichen Vorlage, weil von uns zu Ziff. 2 hinübergenommen, als gestrichen zu betrachten.

Angenommen. — *Adopté.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

**Vormittagssitzung vom 21. September 1928.**  
**Séance du matin du 21 septembre 1928.**

Vorsitz — Présidence: Hr. Wettstein, Vizepräs.

**2333. Postulat Savoy.**

**Darlehen an die landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe.**

**Prêts hypothécaires à la petite et à la moyenne propriété agricole.**

**Fortsetzung. — Suite.**

(Siehe Seite 229 hiervor. — Voir page 229 ci-devant.)

M. Musy, conseiller fédéral: J'ai lu, très rapidement, le bel exposé que M. le conseiller Savoy, votre président, vous a fait. J'ai constaté que toute la première partie est en vérité consacrée à l'étude des causes des difficultés dans lesquelles l'agriculture se débat aujourd'hui. Toute cette partie relève beaucoup plus du Département de l'économie publique que du Département des finances. Par conséquent, Messieurs, vous ne m'en voudrez pas, ni le motionnaire non plus, d'être sur cette première partie de son exposé extrêmement bref. Je crois, avec M. le président Savoy, que la situation de l'agriculture est particulièrement difficile à l'heure actuelle. Il paraît — à en croire les économistes et les journaux — que cette difficulté n'est pas locale, que le paysan suisse n'est pas seul gêné dans ses conditions de production et de vente, mais que le phénomène est d'ordre général. Je voudrais simplement constater avec lui, que les difficultés spéciales à notre pays résultent probablement du fait qu'un certain nombre d'Etats qui, avant la guerre, étaient des clients intéressants pour nous, n'achètent plus et que même ils nous font concurrence sur le marché international. Nous avons fait la même constatation dans le domaine de la production fruitière, qui occupe tout spécialement le Département des finances, en raison de ses études sur la question de l'alcool. J'ai été étonné de constater qu'après la guerre, la production en eau-de-vie, surtout en eau-de-vie placée à l'intérieur du pays, avait considérablement augmenté. Avant la guerre, nous exportions un certain nombre de milliers de wagons de fruits. Les pays qui nous les achetaient se sont organisés et sont eux-mêmes devenus producteurs. Il en est d'autres, auquel nous rendions du beurre et du fromage, qui étaient nos clients réguliers et qui aujourd'hui n'achètent plus rien; même qu'ils sont devenus nos concurrents. Nous avons fait la même constatation dans le domaine de la monoculture; toujours à l'occasion de l'étude du problème de l'alcool. La guerre, j'en ai la conviction, a tellement épuisé certains pays au point de vue économique, que ce que vous appelez la « Kaufkraft » a été réduite

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1928
Date	
Data	
Seite	269-276
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 473

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.



**Vormittagssitzung vom 27. September 1928.**  
*Séance du matin du 27 septembre 1928.*

Vorsitz: — Présidence: M. Savoy.

**2285. Maß und Gewicht. Aenderung des Art. 25  
 des Bundesgesetzes.**

*Poids et mesures. Révision de l'art. 25 de la loi.*

(Siehe Seite 227 hiervoor — Voir page 227 ci-devant.)  
 Beschluss des Nationalrates vom 25. Juni 1928.  
 Décision du Conseil national du 25 juin 1928.

M. Charmillot, rapporteur: Notre collègue M. Dietschi, président de la commission, ayant dû s'absenter aujourd'hui, m'a prié de bien vouloir faire savoir au Conseil que la commission n'a aucune observation à formuler au texte définitif du projet, tel qu'il vous est soumis. Elle vous recommande donc l'adoption, en vote final, de ce texte de loi fédérale modifiant l'art. 25 de celle du 24 juin 1909 sur les poids et mesures.

**Schlussabstimmung. — Vote final.**

Für Annahme des Gesetzes-  
 entwurfes Einstimmigkeit

An den Nationalrat.  
 (Au Conseil national.)

**2307. Getreideversorgung. Volksbegehren.**  
*Approvisionnement du pays en blé. Initiative populaire.*

**Fortsetzung. — Suite.**

(Siehe Seite 281 hiervoor. — Voir page 281 ci-devant.)  
 Beschluß des Nationalrates vom 20. September 1928.  
 Décision du Conseil national du 20 septembre 1928.  
 Vorlage der Redaktionskommission vom 26. September 1928.  
 Projet de la commission de rédaction du 26 septembre 1928.

Keller-Zürich, Berichterstatter: Ihre Redaktionskommission hat gestern nachmittag den Verfassungstext, dessen Differenzen wir gestern morgen erledigt haben, behandelt. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist Ihnen ausgeteilt worden als Vorlage der Redaktionskommission. Die Redaktionskommission hat im Text einige Verdeutlichungen vorgenommen, hat auch einige Umstellungen angebracht und ist auf die

Anregung des Herrn Andermatt, eine Umstellung der Art. 1 und 2 vorzunehmen, nicht eingetreten. Die Gründe, die sie dazu geführt haben, waren die folgenden: Maßgebend ist, daß der Stimmzettel, der seinerzeit den Referendumsbürgern unterbreitet wird, deutlich ist. Er hat nun die gleiche Fassung, ob wir bei dem Entwurf der Redaktionskommission bleiben oder ob wir nach dem Antrag Andermatt verfahren. Herr Andermatt selbst hat unter diesen Umständen gefunden, er könne seine Anregung fallen lassen. Wir beantragen Ihnen, nunmehr der Vorlage in der Fassung, wie sie heute früh von der Redaktionskommission ausgeteilt worden ist, zuzustimmen.

**Schlussabstimmung. — Vote final.**

Für Annahme des Beschlußentwurfes 26 Stimmen  
 Dagegen 2 Stimmen

An den Nationalrat.  
 (Au Conseil national.)

**2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31  
 und 32 bis der Bundesverfassung.**

*Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la  
 Constitution.*

**Fortsetzung. — Suite.**

Siehe Seite 260 hiervoor. — Voir page 269 ci-devant.

**Abs. 3.**

**Antrag der Kommission.**

Die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen.

**Al. 3.**

**Proposition de la commission.**

La production industrielle des boissons distillées est concédée à des sociétés coopératives et à d'autres entreprises privées. Les concessions accordées doivent permettre l'utilisation des déchets et résidus distillables provenant de l'arboriculture, de la viticulture et de la culture des betteraves à sucre et celle des excédents de la récolte des fruits et des pommes de terre ne pouvant être utilisés ailleurs que dans la distillerie.

Bäumann, Berichterstatter: Dieser Absatz ordnet die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser im Gegensatz zur nicht gewerbsmäßigen Herstellung,

wie sie im Abs. 4 geregelt ist. Was heißt gewerbsmäßig? Der Begriff ist im Nationalrat wie folgt definiert worden: «Wer das Brennen als Hauptgewerbe betreibt oder wer Wein, Obst, Obstwein, Most, Obstabfälle, Traubentrest, überhaupt Brennerrohstoffe für Brennzwecke zukaufte, ist gewerbsmäßiger Brenner. Als gewerbsmäßiger Brenner gilt auch derjenige, der mit einer fahrbaren Brennerei herumfährt und die Eigengewächse oder die selbstgesammelten Wildgewächse anderer brennt.» Diese Definition, die wohl im Gesetze noch ihre genaue Präzisierung wird erfahren müssen, ist auch nach Ansicht unserer Kommission zutreffend. Schon der erste Satz dieses Abs. 3 enthält zwei ganz wichtige Prinzipien. Einmal dieses, daß der Bund nicht selbst gebranntes Wasser herstellen, sondern daß er das den genossenschaftlichen und andern privatwirtschaftlichen Unternehmungen überlassen wird. Es wird keine staatliche Branntweimbrennerei oder Spritfabrik geben. Die Fabrikation der gebrannten Wasser wird Sache der Privatwirtschaft, zu welcher in diesem Zusammenhange auch die genossenschaftliche Produktion gehört, bleiben. Der andere Grundsatz besteht darin, daß es für die gewerbsmäßige Herstellung einer staatlichen Konzession bedarf. Das Gesetz wird diese Konzessionierung näher umschreiben, wird festsetzen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange sie erteilt wird. Es ist klar, daß hier auf die besondern Verhältnisse des Ortes Rücksicht genommen werden muß. Für die Erteilung ist nur die eine Wegleitung im Verfassungsentwurf enthalten, daß die Konzessionen — ich folge der Fassung der ständerätlichen Kommission — die Verwertung der in der Brennerei verwendbaren Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen sollen. Da in Abs. 6 die Abnahmepflicht des Bundes für den im Inland hergestellten Trinkbranntwein und zwar zu angemessenem Preise niedergelegt ist, kommt dieser Bestimmung in Abs. 3 eine ganz besondere Bedeutung zu. Es ist zweifellos eine weitgehende Verpflichtung, die der Bund mit dieser Zusage übernimmt. Ihre Kommission dehnt die Verpflichtung noch über die nationalrätliche Beschlußfassung aus, indem sie nicht bloß von den Ueberschüssen des Kartoffelbaues, sondern von den nicht anders verwertbaren Ueberschüssen des Obst- und Kartoffelbaues spricht. Schon im Nationalrat ist diese Ausdehnung gewünscht worden. Es geschah dies besonders durch die Herren Weber-Graßwil, Moser-Hitzkirch und Meili-Thurgau. Der Kommissionsreferent, Herr Obrecht, hat diese Anträge zwar bekämpft, aber doch durchblicken lassen, man werde es in der Uebergangszeit nicht so genau nehmen, sondern bei großen Ernten durch Zusatzkontingente, Exkontingente und dergl. die faktische Möglichkeit schaffen, daß auch Obst gebrannt werden könne. Um die Antragsteller und ihre Gesinnungsgenossen noch mehr zu beruhigen, wurde die Aufnahme des Wortes «insbesondere» vom Kommissionsreferenten beantragt und vom Rate angenommen, um anzudeuten, daß die Aufzählung keine erschöpfende sei und sich im Notfalle auch auf die Obstüberschüsse erstrecken könne. Diese Lösung scheint aber die Vertreter der obstbautreibenden Landwirtschaft keineswegs befriedigt zu haben. Sie verlangten ein klares

Zugeständnis. So sind denn unserer Kommission zahlreiche Eingaben aus diesen Kreisen zugekommen, die alle dahin gehen, auch der gewerblichen Brennerei nötigenfalls das Recht zum Brennen der nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obstbaues, nicht bloß seiner Abfälle, einzuräumen. Die Kommission konnte sich, wie ich bereits früher erwähnt habe, der Berechtigung dieses Begehrens nicht verschließen. Sie sagte sich einmal, daß in Abs. 4 der Hausbrennerei dieses Recht, wenigstens für das Eigengewächs, ebenfalls eingeräumt sei und daß es nicht angezeigt sein könne, die gewerbliche Brennerei schlechter zu stellen, als die doch weniger erwünschte Hausbrennerei. Was der Vorstand des Thurgauischen Landwirtschaftlichen Verbandes schreibt, scheint uns zutreffend zu sein. Derselbe führt in seiner Eingabe aus: «Die vorgesehene Revision will die Hausbrennerei dezimieren. Sehr einverstanden! Sie ist ein Uebel. Die nationalrätliche Fassung schafft aber für diese Kleinbrennereien ein Privilegium 1. Klasse, indem sie ihnen die Verwertung des Obstes gestattet, während die Genossenschaftsbrennereien nur Obstabfälle brennen dürfen. Man sieht vor, die Hausbrennereien allmählich zurückzukaufen und räumt ihnen im gleichen Moment eine Vorzugsstellung ein, die einer weitgehenden Vermehrung derselben notwendig rufen muß. Die Schnapsgefahr ist da. Sie macht Fortschritte, auch im Kleinbauernstand. Warum nun gerade diesem Kleinbauer ein Privileg einräumen, das diese Gefahr mehrt, für die Obstverwertung in Jahren der Ueberfülle aber doch ein nahezu unwirksames Werkzeug bleibt?» Diesen Ausführungen ist ergänzend beizufügen, daß es in der Tat einzig der gewerblichen Brennerei mit ihren technisch bessern und größern Einrichtungen möglich ist, Ueberschüsse großer Obsternten rasch genug zu verarbeiten. Die Kommission stellte sich auch die Frage, was denn der schweizerische Obstbau mit dem Ueberschuß einer übergroßen Ernte, der auf andere Weise nicht verwertet werden kann, anfangen soll, wenn er ihn nicht brennen darf und zwar auf dem einzig ausreichenden Wege der gewerblichen Brennerei. Die Antwort konnte nur lauten: Verfaulen und verderben lassen! Das aber können wir unserer obstbautreibenden Bevölkerung nicht zumuten. Also bleibt nichts anderes übrig, als diesen Ueberschuß im Notfall brennen zu lassen und ihn dann abzunehmen. Das Entgegenkommen ist uns auch erleichtert worden durch die Erwägung, daß es schließlich eine leichte Sache ist, gesundes Obst in kurzer Zeit in Fäulnis übergehen und gesunden Most in essigstichigen Most verwandeln zu lassen, womit dann die vom Nationalrat gemachte Einschränkung glücklich umgangen wäre. Eines ist zwar richtig und muß betont werden. Das in Frage stehende Zugeständnis bedeutet ein Opfer für den Bund, für die Kantone und die Altersversicherung zugunsten der Landwirtschaft. Denn solche Rekordernten werden von Zeit zu Zeit immer wieder auftreten und sie zwingen den Bund, wesentlich mehr Inlandware abzunehmen, als es sonst der Fall wäre. Damit wird das Reinertragnis verschlechtert, denn um so weniger kann die billige Auslandsware eingeführt werden, an der die Regie das Mehrfache verdienen würde. Allein dieser Anfall ist tragbar, weil das Brennen von Obst und Most durch die gewerbliche Brennerei nicht

jedes Jahr nötig ist und daher auch nur ausnahmsweise bewilligt werden muß. Man beachte, daß es nach unserer Fassung nur für die nicht anders verwertbaren Ueberschüsse des Obst- und Kartoffelbaues zugestanden wird. So lange das Obst im Inland als Nahrungsmittel Verwendung finden oder zu einem angemessenen Preise exportiert werden kann, wird man nicht gestatten, Obst oder Most oder Kartoffeln zu brennen. Es ist auch die Befürchtung geäußert worden, die Möglichkeit dieses Brennens werde dazu führen, daß der Bau von minderwertigem Obst sogar noch gefördert oder die Umstellung des schweizerischen Obstbaues auf die Produktion von Qualitätsobst hintangehalten werde. Da kommt es eben auf den Preis an, den die Regie für den so gewonnenen Branntwein bezahlen wird. Die ganze Sache ist schließlich eine Preisfrage. Herr Moser-Hitzkirch führte im Nationalrat aus, selbst wenn man einen Preis von 200 Fr. für 100grädigen Spirit in Aussicht nehme, so gebe das eine Obstverwertung zwischen 3 Fr. 50 bis 4 Fr. 50 für die 100 kg. An einem andern Ort erklärt der gleiche Redner, es könnten nur Preise für Obst von 4—5 Fr., per Kilozentner, geliefert in die Mosterei, in Frage kommen und schließlich werde man in obstreichen Jahren sogar mit weniger zufrieden sein müssen. In der Eingabe des Schweizerischen Obstbauvereins und des Verbandes schweizerischer Obsthändler- und Obstverwertungsfirmen an unsere Kommission heißt es wörtlich, daß diese Verwertung von Obst und Most nie lohnend sein werde. Sie bleibe immer eine Verlustverwertung, eine Notverwertung, bei welcher der Produzent 4—5 Fr. für 100 kg Obst bekomme. Genau gleich spricht sich der Vorstand der Aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft aus, und die übrigen landwirtschaftlichen Verbände schließen sich diesen Ausführungen an. In der Eingabe des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Winterthur steht zu lesen: «Kein Mensch denkt in unsern Kreisen daran, mit Hilfe einer solchen Notverwertung Mostobstpreise von 8—10 Fr. per 100 kg sicher zu stellen, sondern es kann sich dabei nur um Verlustpreise von 3—5 Fr. handeln, die nicht viel mehr als das Auflesen und den Transport bezahlen.» Ich gebe diese Aeußerungen der maßgebenden Verbände hier absichtlich wieder, einmal um die Gemüter, welche die angedeuteten Befürchtungen hegen, zu beruhigen, so dann aber auch, um die landwirtschaftlichen Verbände bei diesen Zahlen ausdrücklich zu behaften. Denn wir treten auf ein solches Zugeständnis nicht ein, ohne diejenigen, die es verlangen, mit ihren Angaben ernst zu nehmen und uns auf dieselben zu stützen. Die mehrfach erwähnte Eingabe der Verbände von Wädenswil und Zug, der sich die andern Verbände angeschlossen haben, rechnet bei einem Verkaufspreis von 4 Fr. für den Liter 50grädigen Branntwein und einem Einkaufspreis des inländischen Branntweins von 1 Fr. 25 (auch diese Zahl soll festgehalten werden) mit einem Gewinn von 20 Millionen Franken an der Inlandware, wozu noch ein Gewinn von weiteren 30 Millionen Franken an der Importware hinzukäme. Herr Meili aus dem Kanton Thurgau rechnete auf Grund eines reichhaltigen und, wie mir scheint, richtigen Zahlenmaterials im Nationalrate für den ungünstigsten Fall eine runde Jahreseinnahme von 32 Millionen Franken aus. Wir glauben daher wohl

annehmen zu dürfen, daß, selbst wenn wir der gewerblichen Brennerei in diesem Punkte entsprechen, unser an anderer Stelle aufgestelltes Budget von mindestens 20 Millionen Franken Reineinnahmen durchschnittlich per Jahr nicht über den Haufen geworfen wird. Das ist auch die volle Ueberzeugung der mit der Sache in erster Linie vertrauten, sogar mit einem noch etwas höhern Minimalergebnis rechnenden Alkoholdirektion. Ich glaubte Ihnen das alles genau auseinandersetzen zu sollen, weil der Einwurf gekommen ist, daß man der Landwirtschaft in einem Maße entgegenkommen wolle, welche die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage stelle. Das ist nach unserer Ueberzeugung nicht der Fall, und darum stellen wir mit Beruhigung unsern Abänderungsantrag. Dort, wo von den Abfällen die Rede ist, möchten wir auch den Zuckerrübenbau, der im bernischen Seeland eine Rolle spielt, erwähnen. Wir nehmen das Produkt dieser Abfälle — es handelt sich in der Hauptsache um das Destillat der Zuckerrübenfabrik Aarberg — heute schon ab und es liegt kein Grund vor, hier von der bisherigen Uebung abzugehen. Wir beantragen Ihnen daher die Annahme von Abs. 3 in der von uns vorgeschlagenen Fassung.

**Moser:** Gestatten Sie mir einige kurze Bemerkungen zu Abs. 3 und zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters. Es ist in gewissen Kreisen nicht gut aufgenommen worden, daß die ständerätliche Kommission beschlossen hat, auf die aus landwirtschaftlichen Kreisen kommende Anregung einzutreten, wonach eventuell Kartoffel- und Obstüberschüsse gebrannt werden können. Ich habe bereits bei der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr des Brennens von Kartoffel- oder Obstüberschüssen sehr gering ist. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß wir seit dem Jahre 1914, wo die Kartoffelbrennerei gewissermaßen eingestellt worden ist, niemals mehr zum Brennen von Kartoffeln kamen, trotz verhältnismäßig großer Ernten. Wenn in Zukunft in bezug auf die Kartoffelverteilung von der Alkoholverwaltung das gleiche Regime beibehalten wird, wie jetzt, daß man Frachtzuschüsse gibt, um damit die Kartoffeln vom Innern des Landes an die Grenzorte und in die großen Städte zu transportieren, so wird eine solche Gefahr nicht bestehen. Das System hat sich sehr gut bewährt; es muß in Zukunft natürlich beibehalten werden. Ich möchte hier feststellen, daß die Auffassung in unseren landwirtschaftlichen Kreisen eben die ist, daß dieses System beibehalten und nicht etwa fallen gelassen werde. Man wird ohne weiteres bemerken, daß die ausländischen Kartoffeln dank der sehr günstigen und niedrigen Frachten in die Grenzorte wie Basel, Genf und auch in die großen Konsumzentren wie Zürich und St. Gallen geliefert werden können. Ich könnte Ihnen anhand von Beispielen nachweisen, daß die Fracht von elsässischen Kartoffeln nach Zürich dreimal weniger kostet als diejenigen der bernischen Kartoffeln nach Zürich. Man hat ja durch die verschiedensten Maßnahmen versucht, den inländischen Kartoffelbau aufrechtzuerhalten, indem man nicht nur Beiträge gab an die Frachten, sondern indem der Bundesrat je nach den Verhältnissen den Kartoffelzoll erhöhte, um damit einen stabilen Preis

einzuführen. Das sind alles Maßnahmen, die nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern auch der Konsumenten liegen.

Das Gleiche ist zu den Obstüberschüssen zu sagen. Dadurch, daß man heute das Obst in Süßmost überführen und diesen haltbar machen kann, in das sogenannte Pomol — es wurde mir von durchaus zuverlässiger Seite gesagt, daß die Fabrik in Bischofszell dieses Jahr ungefähr 1000 Wagen Birnen, nicht Äpfel, sondern gewöhnliche Mostbirnen, verarbeiten werde, — dadurch also, daß man derartige Verwertungsmöglichkeiten schafft, und die Technik immer weiter ausbaut, ist die Gefahr sehr gering, daß Obst zu Schnapszwecken gebrannt werden muß. Wir sind alle darin einig, daß wir unsere Kartoffeln und unsere Obstbäume nicht in erster Linie dazu haben, um daraus Alkohol zu fabrizieren, sondern um Nahrungsmittel daraus zu ziehen. Nun ist gerade aus Kreisen der Abstinenz darauf aufmerksam gemacht worden, daß das zu weit geht und infolgedessen in gewissem Sinne eine Gefahr eintreten wird, das wertvolle Obst und gute Kartoffeln zu brennen. Das ist in landwirtschaftlichen Kreisen durchaus nicht beabsichtigt. Auf der andern Seite muß man aber doch an Fälle denken, die eventuell eintreten könnten, wenn ganz überreiche Obstjahre, wie das Jahr 1922 war, kommen sollten, wo man gar nicht wußte, was man mit dem vielen Obst machen sollte. Für solche Fälle muß ein Ventil da sein. Wenn es auch praktisch keine große Wirkung hat, so meine ich doch, es wäre für die landwirtschaftlichen Kreise eine große Beruhigung und namentlich für diejenigen, die diese Vorlage im Volke, besonders aber in landwirtschaftlichen Kreisen vertreten müssen. Da wäre die Bestimmung wertvoll, daß in den Jahren, wo eine übergroße und nicht zu erwartende Ernte eintritt, eine annehmbare Verwertung möglich ist. Ich möchte Sie daher bitten, im Sinne der Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten das Al. 3 in der Form des Vorschlages der Kommission anzunehmen.

**Schmid:** Sie gestatten auch einem Vertreter eines Kantons, für den die Gestaltung der Bestimmungen in Ziff. 3 eigentlich entscheidend ist für Annahme oder Verwerfung der Vorlage in Unterstützung der Ausführungen des Herrn Vorredners und des Herrn Kommissionsreferenten ein Wort zu sagen. Ich glaube, in gleicher Weise werden diese Bestimmungen Schicksalsbestimmungen für die Vorlage werden für weitere Obstgebiete der Zentralschweiz, von Zürich, St. Gallen, Aargau, eben der Gebiete, deren Obstbaumbestand zu einem relativ hohen Prozentsatz jetzt noch mit Birnensorten vermischt ist, deren Ertrag bei schneller Abreife, bei heißem Erntewetter, so rasch verdirbt, daß wir Massenernten nur unter Zuhilfenahme der Brennerei heute noch zu verwerten vermögen.

Ich glaube, die Kommission kann sich beglückwünschen, daß sie in dieser schwierigen Frage eine Fassung gefunden hat, in der die widerstrebenden Interessen der ideellen Seite der Vorlage und der materiellen sich bei gutem Willen finden können. Ich möchte speziell darauf hinweisen, daß auch vom ideellen Gesichtspunkte aus bei der heutigen Sachlage diese Bestimmungen besser gefaßt sind nach

Vorschlag unserer Kommission als nach der Fassung des Nationalrates. Wenn ich meine Zustimmung gerade wie Herr Kollega Moser zu dieser Fassung gebe, und mich verpflichtet fühle, in unseren Kreisen dafür zu wirken, so habe ich auch die Auffassung, die Herr Kollega Moser in der Eintretensdebatte ausgesprochen: Wir werden teilweise noch die Truppen gewinnen müssen, für die wir uns hier verpflichten. Ich betrachte die Fassung der Kommission auch von der ideellen Seite aus als zweckmäßiger als die des Nationalrates. Mich interessieren speziell die nicht anders als durch die Brennerei verwertbaren Ueberschüsse unserer Obsternten. Der Nationalrat wollte nur die Ueberschüsse des Kartoffelbaues in der gewerblichen Brennerei zur Verwertung zulassen, allerdings das «insbesondere» war dann noch eine Konzession an weitergehende Verwertungsarten. Im allgemeinen ist aber das nicht weiter verwertbare Obst auf die Hausbrennerei, auf die nicht konzessionierte fahrbare oder Hausbrennerei verwiesen worden. Wir können nun unmöglich Massenernten bei den heutigen Verwertungsmöglichkeiten in der Hausbrennerei verwerten. Sie ist nicht leistungsfähig genug. Es mußte die Konzession an die gewerbmäßige Brennerei gemacht werden. Sodann aber birgt die Lösung des Nationalrates die wohl nicht beabsichtigte Gefahr, daß so große Mengen Obst als möglich bei Massenernten in die nicht kontrollierte Hausbrennerei hineingezwängt werden. Das wird zur Folge haben, daß wenn man das Brennen der Ueberschüsse der Obsternte in der Hausbrennerei normalerweise zuläßt, der Wille zur Aufgabe der Hausbrennerei und zur Abtretung des Brennhaufens bedeutend geschwächt würde, weil eben die Hausbrennerei bei dieser Regelung ein notwendiger Notbehelf bliebe. Infolgedessen würde ihre Preisgabe nur erschwert.

Nun ein anderes. Die Fassung des Nationalrates hätte naturnotwendig im Gefolge die Ansammlung großer Mengen von Schnaps im Bauernhause. Diese Menge wäre zwar abgabepflichtig über ein gewisses Quantum Eigenbedarf hinaus. Der Herr Kommissionspräsident hat aber hingewiesen auf die Gefahr, die besteht, wenn zwischen Annahme und Abgabepreis der Verwaltung eine große Spanne ist. Das reizt dazu, im Bauernhause einen relativ großen Vorrat von Schnaps anzulegen und reizt geradezu zum Betrüge. Das wollen wir vermeiden. Wir wollen den Schnaps lieber im kontrollierten Betrieb als im unkontrollierten haben. Ich glaube, die Fassung der Kommission kommt deshalb in gleicher Weise den Interessen der Obstproduzenten entgegen, soweit sie berechtigt sind, wie auch den Interessen der Alkoholgegner, ohne dabei die Gefahren zu bergen, welche in der nationalrätlichen Fassung verborgen sind.

Die Konzession auch der Ausdehnung auf die gewerbliche Brennerei wird, wie Herr Kollega Moser ausgeführt hat, nicht gefährlich sein, weil wir in Ziff. 4 ein Korrektiv schaffen, dahingehend, daß wir suchen, die Brennapparate im Hause intensiver zu vermindern als es nach den bisherigen Vorschlägen möglich war, daß nach 15 Jahren alles, was noch verblieben ist, konzessionspflichtig werde.

Die Abstinenter fürchten zu Unrecht, daß zu viel Obst, also wertvoller Nahrungszucker nach den neuen Vorschlägen in Alkohol umgesetzt werde. Ich möchte in Bestätigung dessen, was Herr Kollega Moser aus-

geführt hat, doch daran erinnern, daß das Brennen von Obst schon bisher ein Notbehelf war. Es wird es auch bleiben unter der neuen Ordnung, wenn die Preispolitik der Verwaltung dahin zielt. Ich glaube, die Verbände werden sich ohne weiteres dabei behaften lassen, daß die Verwertung von Obst in der Brennerei maximal 5 Fr. pro Zentner abwerfen solle. Dann vergeht den Produzenten und den gewerblichen Brennereien die Lust, Obst ohne Not zu verarbeiten. Der Bauer ist doch nicht so schnapssüchtig, im Gegenteil, er ist geldsüchtig. Er wird, wenn er 8 oder 9 oder 10 Fr. für seine Birnen bekommen kann, darauf verzichten, diese Birnen gegen einen Ertrag von zirka 5 Fr. zu brennen. Ich kann Ihnen da ein Beispiel aus den letzten Tagen geben: Eine Genossenschaft hat einen Wagen Teilerbirnen zum Verladen angemeldet. Auf die Station sind aber drei Wagen gekommen. Warum? Weil der Preis von 11 Fr., wie er heute ausgelegt werden kann, und die gegenwärtige Situation des Bauern ihn veranlassen, so viel als möglich zu verkaufen. Er läßt lieber den Wasserstrom intensiver durch die Obstmühle durchgehen und begnügt sich mit einem sehr dünnen Haus-trank und nimmt dafür die 11 Fr., die er auf dem Bahnhofs bekommen kann. Nur nebenbei: Ich glaube, mit den fast üblichen Uebertreibungen der Schnapspest und der Schnapsgefahr schadet man der Vorlage überall da, wo diese Gefahren und Verallgemeinerungen nicht zutreffen. Meine frühere Tätigkeit hat mich in Tausende von Bauernhäusern hineingebracht. Ich kann Ihnen sagen, der Durchschnittsbauer trinkt nicht so viel Schnaps wie der «bessere Herr», der sich jeden Tag einen Kirsch zum Kaffee servieren läßt und nicht mehr Schnaps als die bessere Kundschaft der heute so aufkommenden «ungefährlichen und unschädlichen» Konditoreiwirtschaften. Ich glaube mit Herrn Moser, die Brennerei wird zurückgehen in dem Maße, als Trester und Obst auf anderem Wege verarbeitet werden können. Da ist tatsächlich vieles im Gange. Wenn Sie in diesen Tagen lesen konnten, daß der ostschweizerische Presseverband am 6. Oktober die Kantone St. Gallen und Thurgau bereist zum Studium der «neuen Wege in der Obstverwertung», so darf man sagen, es scheint doch etwas auf diesem Gebiete zu gehen ohne daß der Zwang der Revision der Alkoholgesetzgebung bereits eingesetzt hätte.

Der Herr Kommissionspräsident hat in der Eintretensdebatte mit Recht gesagt, die Obstbauern müssen sich auch im Obstbau selbst umstellen und den neuen Verhältnissen anpassen. Tatsächlich geschieht auch hier sehr viel. Die Verwertungsschwierigkeiten der letzten Jahre und nebenbei die guten Preise für Birnbaumholz haben dazu geführt, daß eine Menge von Birnbäumen der Umstellung zum Opfer gefallen sind, so daß man hoffen kann, die Verhältnisse werden sich auch in dieser Richtung bessern, im Obstbau, nicht nur in der Obstverwertung. Aber heute sind wir noch nicht so weit. Die Brennerei in der Obstverwertung und die Mentalität des Bauern spielen eine so große Rolle, daß man sie bei einer Abstimmung nicht vernachlässigen darf, wo wir auf das Ständemehr rechnen müssen.

Bei allem Verständnis für die hochstrebenden ideellen Erwägungen der Vorlage muß man eben auch verstehen, daß die betroffenen Produzenten im Verständnis der ideellen Gesichtspunkte nicht so

weit gehen können, daß ihre materiellen Interessen allzu sehr geschädigt werden, namentlich nicht in ihrer heutigen wirtschaftlichen Lage. Ich glaube, wir müssen auf die Stimmen aller Kreise rechnen, wenn wir die Alkoholvorlage durchbringen wollen. Da will ich nur zur Bestätigung dessen, was Herr Kollega Moser mit bezug auf unsere Truppen gesagt hat, wieder auf eines hinweisen: Im Nationalrat soll ein Bauernvertreter, — ein Berner — gesagt haben, es liege eigentlich eine gewisse Feigheit darin, daß wir heute etwas eingehen für unsere Nachkommen, wozu wir heute den Mut nicht hätten. Sie entschuldigen, wenn ich etwas auf Ziff. 4 übermarche: Dem gegenüber muß doch gesagt werden, das, was wir hier tun, soll ein Uebergangsstadium schaffen. Wir haben als Ziel vor uns eine möglichste Verminderung der Hausbrennerei; aber wir wissen, daß unter den heutigen Verhältnissen das Ziel noch nicht erreichbar ist. Es schwebt uns aber als erstrebenswert vor. Ich glaube, es ist nicht Feigheit, sondern es braucht mehr Mut zu unserem Vorgehen, mehr Mut dazu, Truppen zu gewinnen für unser Ziel, als etwas anzustreben, was nicht erreichbar und nicht erwünscht ist.

Auf der andern Seite müssen doch die Abstinenten, die in ihren extremsten Vertretern der Vorlage wegen der Ausdehnung der Brennerei von Obstüberschüssen auf die gewerbliche Brennerei schon den Kampf angedroht haben, einsehen, daß die Produzenten heute unmöglich weitergehen können und daß die Fassung der Kommission annehmbar ist und einen großen Fortschritt bedeutet. Sie sollten doch bedenken, daß die Geschichte ihre Arbeit nicht werten wird nach dem Besseren, was sie angestrebt haben und womit sie das Gute beerdigt haben, sondern nach dem Guten, das sie mit uns zu erreichen suchten. Ich hoffe, wir werden es erreichen. Im Interesse der guten Seiten der Vorlage und namentlich ihrer ideellen Seite ist zu wünschen, daß die Bestimmungen der Ziff. 3 und 4 nicht geändert werden, zum mindesten nicht geändert werde nach der Richtung eines größeren Zwanges gegen die Verwertung von Ueberschüssen von Obsternten auch in der gewerblichen Brennerei.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Quelques brèves remarques. Actuellement, la distillerie industrielle, en tant qu'il s'agit de la distillation des fruits, est complètement libre. Peut donc distiller qui veut. Le distillateur peut acheter où il veut tous les fruits qu'il désire sans avoir au préalable à demander une concession et sans avoir à payer l'impôt. C'est évidemment sur ce point-là que nous constatons la très grosse lacune du système actuel.

Je ne reviens pas sur ce qui a été dit au Conseil national ou devant la commission et répété tout à l'heure par les deux orateurs qui m'ont précédé.

Je veux simplement attirer votre attention sur les deux modifications que votre commission, d'accord avec le Conseil fédéral et avec les experts réunis à Zurich, a jugé à propos d'apporter au texte du paragraphe 3. Il n'était pas prévu, dans le texte du Conseil national, que la distillation industrielle pourrait mettre en œuvre les excédents de fruits en cas de récoltes surabondantes. On a discuté cette question au Conseil national. Ceux qui, en particulier, sont les défenseurs des intérêts ethniques, ont soutenu que

c'était une erreur de permettre à la distillation indigène de distiller les fruits, même lorsque la récolte est surabondante, étant donné qu'on garantit à l'agriculture, par l'art. 3, l'utilisation de tout ce qu'elle ne pourra pas acheminer vers la cuisine ou vers les fabriques de conserves.

J'ai toujours été d'un autre avis et j'ai toujours pensé qu'il fallait donner à la distillerie industrielle la possibilité de distiller les excédents de fruits. A Zurich, j'ai été très heureux de constater que les abstinents eux-mêmes ont reconnu préférable la solution que nous vous proposons. Enfin, dans les milieux agricoles, cette modification sera bien accueillie. Elle sert donc mieux les intérêts de la lutte contre l'alcoolisme que la solution du Conseil national. En autorisant la distillation des fruits à domicile, ainsi que le prévoyait le Conseil national, on donnait une prime à cette distillation qui, pendant un nombre d'années important, ne sera pas soumise au contrôle, puisqu'elle échappe au système rigide de vérification qui sera appliqué à toute la distillation industrielle.

Examinons encore la question de la distillation des résidus de la betterave à sucre. Il est bien entendu — et c'est un point capital — qu'il n'y aura pas d'autorisation pour la distillation de la betterave. Il n'est question que de la distillation des résidus. Il y a là une différence fondamentale sur laquelle je tiens à attirer tout spécialement votre attention. Si nous autorisons la distillation de la betterave à sucre avec les garanties données aux producteurs suisses par l'art. 3, nous nous exposerions à voir la distillation industrielle se développer dans des proportions considérables. Une des grosses difficultés auxquelles se heurte la Régie française, c'est justement le fait qu'en France on a permis la distillation de la betterave. Chez nous, nous ne voulons pas la permettre. A ce propos j'ai été heureux d'entendre M. Moser, qui est très au courant de cette matière. Il saura mieux que tout autre comprendre la portée de la précision sur laquelle j'insiste maintenant, parce qu'elle a une importance capitale.

En ce qui concerne la remarque faite par M. Schmid sur l'utilisation des fruits, je dois déclarer que dans les milieux qui s'occupent plus spécialement de la lutte contre l'alcoolisme, on ne se rend pas encore suffisamment compte du fait que la question des fruits pour la distillation restera une utilisation à rendement minime. Par conséquent, toute autre utilisation sera plus profitable aux producteurs de fruits que la distillation. Il y a dans cette direction un effort énorme à faire. La Régie fera cet effort maximum; elle compte sur la collaboration de toutes les organisations arboricoles et agricoles. M. Schmid nous a parlé tout à l'heure du Pomol. J'ai suivi le développement de cette industrie; je me suis fait donner les comptes, j'ai même dégusté ce produit. J'ai la conviction que cette fabrication pourra encore se développer, surtout par suite de la possibilité d'exportation. On parle de 1000 wagons de poires. Pensez à ce que cela représente. Nous avons un excédent de 4000 wagons de fruits et de déchets. Le jour où on aura trouvé la possibilité d'employer 2000 de ces wagons, le problème sera en partie résolu dans le sens des intérêts des paysans, qui toucheront davantage, et conformément aux vœux de ceux qui s'occupent de la lutte contre l'alcoolisme, parce qu'on distillera moins.

J'ai sous les yeux le tableau des importations de

fruits en 1928. Je constate qu'on a importé pour 8 millions de francs de baies et fruits frais. On en importe également dans des caisses pour 2,300,000 fr. Les autres fruits représentent une somme de 5 millions. En totalisant ces différents chiffres, vous arrivez à la somme de 5 millions. Ajoutez-y les importations faites sous forme de fruits secs (pruneaux, abricots, fruits du Midi) et sous forme de conserves, et vous arrivez à une somme de 20 millions. Si nous pouvions remplacer au moins la moitié de cette importation par une meilleure utilisation de nos fruits, nous aurions fait une excellente affaire, comme l'a dit tout à l'heure M. Schmid, nous aurions partiellement résolu le problème délicat de la distillation.

M. Schmid représente ici un canton où la consommation du schnaps n'est pas devenue un grand danger; nous le savons. D'ailleurs, à la dernière votation, ce canton avait accepté la réforme constitutionnelle. Les cantons rejetants (Fribourg était du nombre) ne sont pas précisément ceux où l'on boit le moins de schnaps. Si certains cantons ne considèrent pas que la lutte contre les boissons concentrées est une nécessité absolue, il en est d'autres qui apportent à cette question une grande attention. Nous avons reçu des lettres et des précisions de ceux qui s'occupent du danger de l'alcool. Je pourrais vous citer des cantons où le danger de la consommation des boissons concentrées va en augmentant. Il est absolument nécessaire, comme je le disais l'autre jour dans les quelques considérations que je me suis permis de faire au sujet de l'entrée en matière, de lutter énergiquement. Nous n'exagérons rien, mais nous aurons le courage de dire la vérité pour servir à la fois les intérêts de l'agriculture et les intérêts de ceux qui veulent préserver la nouvelle génération du danger de la dégénérescence par l'abus de l'alcool.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abs. 4.*

#### **Antrag der Kommission.**

<sup>4</sup> Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien erhalten auf ihr Verlangen eine Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist.

*Al. 4.*

#### **Proposition de la commission.**

<sup>4</sup> La production non industrielle de l'eau-de-vie par l'utilisation, dans les distilleries domestiques déjà existantes ou dans des distilleries ambulantes, des fruits, des déchets de fruits, du cidre, du vin, des marcs de raisin, des lies de vin, des racines de gentiane et d'autres matières analogues provenant exclusivement de la récolte indigène du producteur



ou récoltées à l'état sauvage dans le pays, est autorisée. L'eau-de-vie ainsi obtenue, nécessaire aux besoins du ménage et de l'exploitation agricole du producteur, est exempte d'impôt. Les distilleries domestiques encore existantes après l'expiration d'un délai de quinze ans dès l'adoption du présent article devront solliciter une concession qui leur sera accordée aux conditions fixées par la loi.

**Baumann, Berichterstatter:** Wir kommen hier zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen und Herstellenlassen von Trinkbranntwein und betreten den heißumstrittenen Boden der Hausbrennerei. Der Nationalrat hat der Hausbrennerei das verfassungsmäßige Privileg eingeräumt, auch unter der neuen Gesetzgebung ohne Konzession brennen zu lassen, soweit es sich um Inhaber bereits vorhandener Hausbrennereien handelt und soweit die Verwertung von Eigengewächs und Wildgewächs in Betracht kommt. Es soll also nach dem Beschluß des Nationalrates demjenigen, der einen eigenen Brennshafen besitzt, ohne weiteres gestattet sein, sein Eigengewächs, es mag dasselbe quantitativ noch so groß sein, zu brennen. Hat er keinen eigenen Brennshafen, so kann er sein Eigengewächs auch bei einem Nachbarn, der über einen solchen verfügt oder aber in einer konzessionierten fahrbaren Brennerei destillieren lassen. Beiläufig bemerke ich, daß der Inhaber einer fahrbaren Brennerei immer unter Konzession steht, darum ist diesen fahrbaren Brennereien eine möglichst gedeihliche Entwicklung zu wünschen, weil sie den Brennshafen im Bauernhaus überflüssig machen.

Das Recht der freien Hausbrennerei bezieht sich nicht bloß auf Abfälle, sondern auch auf Obst, Obstabfälle, Obstwein, Most, Wein, Traubentrester, Weinhefe, Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und dergl., wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein soll steuerfrei sein, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Man hat sich an dem Worte «erforderlich» gestoßen, nicht bloß in Abstinenzkreisen, sondern auch seitens anderer Leute, welche gefunden haben, der Branntweingenuß sei denn doch im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb nach heutigen Begriffen nicht unbedingt erforderlich und wenn einmal der Arzt oder Tierarzt ein Glas Branntwein verordne, so könne dazu auch der verteuerte Branntwein des Bundes Verwendung finden. Grundsätzlich aber sind wir dafür, daß dem Selbstproduzenten ein gewisses Quantum als steuerfrei belassen werden soll. Wenn wir es nicht tun würden, so würde das Gesetz in diesem Punkte doch umgangen. Und einige Rücksicht auf die Gefühle des Selbstproduzenten müssen wir auch nehmen. Was nun das ominöse Wörtchen «erforderlich» anbetrifft, so würden wir dasselbe gerne durch einen andern Ausdruck ersetzt haben, wenn uns ein besserer eingefallen wäre. Das war aber leider nicht der Fall. Wir dachten daran, von einem Quantum zu sprechen, das für den Haushalt und den Landwirtschaftsbetrieb bestimmt ist. Aber dann wäre das Quantum wahrscheinlich nur noch größer geworden, denn Mancher hätte uns eine für diese Zwecke bestimmte Menge angegeben, die jedenfalls das erforderliche Quantum überstiegen hätte. Wir finden uns also mit diesem Worte ab. Der Geist ist es schließlich, der lebendig macht. Der Präsident

der nationalrätlichen Kommission, Herr Nationalrat Obrecht, hat im andern Rate ausgeführt, er stelle fest, daß die Kommission des Nationalrates der Auffassung sei, daß im ersten Ausführungsgesetz keine Limitierung dieses steuerfreien Quantum für den Eigenbedarf platzgreifen soll. Es soll dem Bauern und Produzenten überlassen werden, wieviel er selber trinken oder in seinem Betriebe verwenden wolle. Wie das in spätern Gesetzen dann aussehen werde, dafür könne man sich heute noch nicht engagieren. Wir bedauern, dem verdienten Präsidenten der nationalrätlichen Kommission nicht beipflichten zu können; denn wir sind der Meinung, daß wir uns durch solche Erklärungen, die in der Verfassung gar keine Grundlage haben, weder für die erste, noch für eine spätere Gesetzgebung engagieren können. Kein Mitglied eines Rates kann in verbindlicher Weise solche Versprechungen abgeben, auch der Bundesrat kann es nicht tun. Der andere Rat ist daran nicht gebunden und noch weniger eine spätere Bundesversammlung. Dieselbe muß im Gegenteil jederzeit frei und ungebunden ihr Gesetzgebungsrecht ausüben können. Der Gesetzgebung muß es daher im vorliegenden Falle von Anfang an vollständig freigestellt bleiben, ob und in welchem Umfange das steuerfreie Quantum nach den Verhältnissen des einzelnen Haushaltes und Landwirtschaftsbetriebes begrenzt werden soll.

Hervorheben möchte ich, daß das Privileg des Absatzes 4 sich nur auf die schon vorhandenen Hausbrennereien bezieht. Wir stellen uns vor, daß nach Annahme dieses Verfassungsartikels durch Volk und Stände ein Inventar in den Gemeinden aufzunehmen ist über die vorhandenen Brennapparate. Wer dann nicht schon einen Brennshafen besitzt, der kann sich nicht auf dieses Privileg berufen. Er bedarf, wenn er brennen will, einer Konzession, die ihm je nach dem Wortlaut des Gesetzes erteilt oder verweigert wird. Ich vermute, daß das Gesetz keine neuen Hausbrennereien mehr zulassen wird. Anders wird es sich verhalten, wenn ein Brennshafen defekt und gebrauchsunfähig wird. Mit dem nationalrätlichen Referenten vermute ich, daß eine loyale Auslegung dieser Verfassungsbestimmung dazu kommen wird, die Anschaffung eines gleich großen, nicht aber eines größern Ersatzbrennshafens zu gestatten. Was der Eigengewächsproduzent in seiner Hausbrennerei oder in einer fahrbaren Brennerei über seinen eigenen Bedarf hinaus destilliert, das darf er nicht etwa frei verkaufen, umtauschen oder verschenken, sondern das muß dem Bunde, beziehungsweise der Alkoholverwaltung abgeliefert werden. Ich habe bereits im einleitenden Referate darauf hingewiesen, wie wenig Gewähr wir dafür haben, daß dies auch wirklich geschieht und daß nicht angesichts der großen Differenz zwischen dem Preise, den die Regie für den Inlandsbranntwein bezahlt und dem Preis, wie sie ihn verkauft, der Schleichhandel blüht. Die Erfahrungen, die in andern Ländern gemacht worden sind, zeigen uns, daß das sogenannte Schwarzbrennen, die Steuerhinterziehungen und Branntweinschiebungen einen ganz bedenklichen Umfang angenommen haben, namentlich in Deutschland und Frankreich. Diese Erscheinungen und die Ueberlegung, daß der Mangel jeder Kontrolle die angestrebte Verminderung der Hausbrennerei illusorisch machen würde, haben der nationalrätlichen

Beschlußfassung aus allen Kreisen unseres Volkes scharfe Opposition eingetragen. Wir müssen mit dieser Opposition, die nicht bloß aus Abstinenterkreisen herkommt, rechnen und wir tun das aus Ueberzeugung, nicht bloß aus taktischer Erwägung. Es wäre der aufrichtige Wunsch vieler Leute — und ich gehöre auch zu ihnen —, daß die Hausbrennerei nach Ablauf einer bestimmten Frist durch obligatorische Ablösung der bestehenden Hausbrennereien gegen Entschädigung gänzlich zum Verschwinden gebracht würde. Die Kommission hält jedoch dafür, daß dieses Mittel keine Aussicht auf Erfolg haben würde, weil ein solcher Zwang das Freiheitsgefühl des Bürgers allzusehr verletzen würde. Dagegen ist die Kommission der einstimmigen Auffassung, daß nach Ablauf einer Anzahl von Jahren auch die noch bestehenden Hausbrennereien eine Konzession nachsuchen müssen, die ihnen unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist.

Mit dieser Konzession wird die Alkoholverwaltung die so notwendige Kontrolle über die gesamte Branntweinproduktion erhalten. Die Konzession soll nach unserer Fassung nicht willkürlich verweigert werden können, sie soll unter den im Gesetze aufgestellten Bedingungen erteilt werden müssen. Welches diese Bedingungen sein werden, das wird im Gesetz, das wiederum von den eidgenössischen Räten auszuarbeiten ist und dem Referendum unterstellt sein wird, enthalten sein. Wir stellen uns vor, daß diese Bedingungen etwa bestehen werden: a) In einer Anmeldepflicht; b) in einer Kontrolle, die vielleicht so beschaffen wäre, daß unmittelbar vor Beginn des Brennens die Art und Menge der angemeldeten Rohstoffe behördlich festgestellt werden, worauf man mittelst Ausbeutesätzen auf den mutmaßlichen Branntweinertrag schließen kann; c) in dem amtlichen Verschluss der Brennapparate während der Zeit, wo nicht gebrannt wird; d) in der Festsetzung einer Grenze für den steuerfreien Hausgebrauch, abgestuft nach der Größe des Haushaltes und des Landwirtschaftsbetriebes; e) in der Möglichkeit des Entzugs der Konzession bei wiederholter Uebertretung dieses Gesetzes oder notorisch gewordener Trunksucht des Hausbrenners. — Das sind alles nur persönliche Gedanken ohne jede Verbindlichkeit für die künftige Gesetzgebung, Gedanken, wie ich sie auch nicht selbst ausgeheckt, sondern in der ganzen großen Alkoholliteratur etwa gefunden habe. Ich habe sie aber deshalb angeführt, weil die Leute doch wissen müssen, was man sich etwa unter diesem « im Gesetz aufgestellten Bedingungen » vorstellen kann.

Diese Konzessionierung soll jedoch nach Vorschlag der Kommission erst kommen nach 15 Jahren. Persönlich hätte ich viel lieber gesehen, wenn man sie sofort oder etwa spätestens nach 10 Jahren eingeführt hätte. Aber eben, da kommen die abstimmungstaktischen Erwägungen und aus diesen heraus hat sich die Kommission — einige von ihren Mitgliedern mit schwerem Herzen — entschlossen, diese Karenzfrist von 15 Jahren vorzuschlagen. Ein sachlicher Grund läßt sich vielleicht noch für diese Frist anführen und der besteht darin, daß während dieser Frist es sich herausstellen wird, wie und in welchem Umfange die freiwillige Ablösung von Hausbrennereien sich ausgewirkt hat, welche Erfahrungen für die Ausgestaltung der Konzessionsbedingungen verwertet werden können. Was hier von der Landwirtschaft

verlangt wird, ist wirklich bescheiden. Das Opfer, das der Bund zu bringen hat durch die Uebernahme des Branntweins aus den Obstüberschüssen, ist ungleich größer. Daß wir die Mehrzahl der Hausbrenner für die Vorlage gewinnen werden, das glauben wir nicht, obschon manche von ihnen aus ethischen Gründen oder im Hinblick auf die freiwillige Ablösung oder weil ihnen die Konzession nach 15 Jahren unter den gesetzlichen Bedingungen erteilt werden muß, doch dafür stimmen werden. Aber die Vorlage wird doch durchgehen, wenn der übrige Teil des Volkes in seiner Mehrheit zum Rechten sieht. Mir scheint, wir können die Revision gestalten, wie wir wollen, so werden wir auf das Vergnügen, die Hausbrenner in ihrer Mehrheit für dieselbe eintreten zu sehen, verzichten müssen. Von Kennern wird gesagt, daß sich die Hausbrennerei im Laufe der Zeit wirtschaftlich überleben werde, von andern, daß sie eine Gefahr bilde. Das letztere ist auch meine Ueberzeugung. Die Vorschläge der Kommission dürften daher wohl die äußerste Grenze des Entgegenkommens dieser Institution gegenüber bedeuten, die mit dem Volkswohl noch vereinbar ist. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen die Annahme des Art. 4 in der von uns vorgeschlagenen Fassung.

**Wettstein:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß der französische und der deutsche Text nicht übereinstimmen. Der deutsche Text enthält ein Recht der Brenner auf eine Konzession, der französische Text stellt die Pflicht fest, eine Konzession zu verlangen. Im deutschen Text heißt es, daß die Brenner auf ihr Verlangen eine Konzession erhalten, im französischen heißt es: «devront solliciter». So kann das natürlich nicht bleiben, denn die Meinung der Kommission ist doch unzweifelhaft die, daß die freien Brenner eine Konzession verlangen müssen, nicht daß sie die Wahl haben, ob sie das tun wollen oder nicht. Dann müssen wir aber den deutschen Text unbedingt ändern. Ich beantrage Ihnen, den deutschen Text — der französische ist richtig — so zu fassen, daß man sagt: Sie haben eine Konzession zu verlangen.

**Baumann, Berichterstatter:** Herr Vizepräsident. Wettstein hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Inkongruenz aufmerksam zu machen. Er hat vollkommen recht, nur glaube ich, daß auch sein Vorschlag der Sache nicht ganz gerecht wird. Wenn wir sagen: «haben eine Konzession nachzusuchen», so erhebt sich die Frage, ob das in allen Fällen zutrifft. Nur wenn sie ihren Betrieb weiter führen wollen, müssen sie eine solche Konzession nachsuchen. Im französischen Text heißt es «devront solliciter». In Berücksichtigung dessen, was Herr Vizepräsident Wettstein vorbringt, möchte ich Ihnen vorschlagen zu sagen: «Die noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession». In diesem Falle müßte auch der französische Text eine gewisse Ergänzung erfahren.

**Wettstein:** Ich kann mich mit dieser Fassung einverstanden erklären, nur muß die Sache dann auch französisch neu formuliert werden.

**Moser:** Ich möchte mich zu dieser Redaktion nicht weiter äußern, aber ich nehme als selbstverständlich an, daß der Grundsatz, wonach die Kon-

zession erteilt werden muß oder zu erteilen ist, natürlich beibehalten wird. Wenn man die Redaktion nach dem Antrag des Herrn Berichterstatters und des Herrn Vizepräsidenten annimmt, dann müßte der Schlußsatz stehen bleiben, daß die Konzession unter den im Gesetze aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist. Das ist das wesentliche Moment.

Dieses Alinea 4 ist in einem gewissen Maße ein Schicksalsartikel. Der Ständerat nimmt da eine ganz wesentliche Verschärfung in bezug auf die Hausbrennereien vor. Der Nationalrat hatte die Hausbrennereien bestehen lassen wollen, währenddem wir nun die Existenz der freien Hausbrennereien auf 15 Jahre limitieren, immerhin in dem Sinne, daß die Hausbrennerei nachträglich unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen weiter existieren kann. Dabei möchte ich hier doch eine Feststellung machen. Ich nehme an, der Rat sei damit durchaus einverstanden, daß nach Ablauf von 15 Jahren die Konzession an die Hausbrennerei, wo sie verlangt wird, unter Bedingungen erteilt wird, die eben noch eine Existenz der Hausbrennerei ermöglichen. Ich muß aber, um mich da noch etwas eingehender auszudrücken, noch folgende Bemerkungen machen. Ich habe auch die Auffassung, daß die Hausbrennerei in bezug auf technische Einrichtungen und technischen Betrieb der fahrbaren und stationären Brennerei natürlich nicht gleich gestellt ist. Sie wird ungünstiger arbeiten. Darin liegt ja auch die Hoffnung begründet, daß unter Berücksichtigung der geringeren Rentabilität die Hausbrennereien nach und nach zurückgehen werden und der fahrbaren und stationären Brennerei Platz machen werden. Im Kanton Bern z. B. spielt die Hausbrennerei eine sehr untergeordnete Rolle, abgesehen von gewissen Spezialitäten, wie Kirschwasser usw. Wir haben in den meisten Dörfern des Flachlandes, wo ein ziemlicher Obstbau vorhanden ist, die Genossenschaftsmostereien und damit in Verbindung auch die Genossenschaftsbrennereien, die gewerblichen Brennereien. Im Kanton Bern sind eigentlich wenig Brennhäfen in Tätigkeit, die speziell Obsttrester verarbeiten. Auf der andern Seite darf man nicht vergessen, daß die fahrbare Brennerei und die Genossenschaftsbrennerei wirklich nicht überall zur Anwendung kommen kann. In abgelegenen Gegenden, in Gebirgsgegenden, wo eventuell Obst oder Obstabfälle gebrannt werden, gibt es keine Mostereigenossenschaft und keine Obstverwertungsgenossenschaft und infolgedessen auch keine fahrbare, keine stationäre Brennerei. Dort ist keine Möglichkeit der Verwertung von Abfällen als durch die Hausbrennerei. Da sollte man doch unter solchen Verhältnissen die Bedingungen so fassen, daß dabei eine Existenz möglich ist. Die Kommission hat mit Absicht den Passus aufgenommen, «unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen», um damit eben festzustellen, daß nicht der Bundesrat oder die Alkoholverwaltung, sondern die Bundesversammlung ein Gesetz zu erlassen habe, in bezug auf die Konzessionsbedingungen der Hausbrennerei, ein Gesetz, welches dem Referendum untersteht, sodaß die beteiligten Kreise schließlich noch die Möglichkeit haben, wenn man ihnen ihre Interessen so stark beschneiden wollte, sich aufzulehnen, und die gesetzlichen Mittel zur Anwendung zu bringen.

Ich weiß sehr wohl, daß diese Limitierung der Hausbrennerei auf 15 Jahre in vielen Kreisen der

Landwirtschaft nicht Beifall finden wird und daß man in der Landwirtschaft nicht dankbar sein wird für die Konzession, die man hier gemacht hat. Allein auf der andern Seite habe ich die Ueberzeugung, daß es doch das Richtige ist, wenn die Hausbrennerei zurückgedrängt wird und wenn die Abfälle in der fahrbaren oder in der stationären Brennerei ihre Verwertung finden. Dies deshalb, weil auf diese Weise erst eine bessere, eine billigere, eine rationellere Verwertung stattfinden kann, und weil auf diese Weise weniger Gelegenheit vorhanden ist, daß größere Quantitäten von Alkohol im Bauernhause angesammelt werden.

Dazu kommt nun aber das andere Moment, das ich auch in der Eintretensdebatte erwähnt habe: wenn wir einen größeren Ertrag aus dem Alkoholmonopol herauswirtschaften wollen, dann geht das doch nicht anders, als daß wir die Verkaufspreise für gebrannte Wasser verhältnismäßig hoch ansetzen. Auch wenn man den Landwirten einen angemessenen Preis, ich will sagen einen richtigen Preis, für den von ihnen hergestellten Alkohol bezahlt, so wird doch unter allen Umständen eine sehr große Spanne bestehen zwischen dem Preis, den der Bauer erhält und dem Preis, zu dem die Regie die gebrannten Wasser verkauft. Denn das ist ja die Grundlage, wenn man aus dem Alkoholmonopol bedeutende Erträge zum Nutzen der Allgemeinheit herauswirtschaften will. Natürlich ist die Versuchung, daß dann in der Hausbrennerei Alkohol hergestellt wird, den man unter der Hand zu verkaufen sucht, um damit ein Mehreres zu bekommen, gegenüber den Preisen, die die Regie bezahlt, umso größer, je höher der Preisunterschied ist. Das ist ein Moment, das wir hier auch berücksichtigen müssen und das dazu beitragen soll, die Hausbrennerei nach Möglichkeit einzuschränken und die Verwertung der Abfälle in den fahrbaren Brennereien, mit andern Worten, in der gewerblichen und kontrollierten Brennerei erfolgen zu lassen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich hier habe machen wollen. Es ist außerordentlich wichtig, daß man unsere Bevölkerung nach dieser Richtung aufklärt. Es handelt sich nämlich nicht nur um die Brenner, die Opposition machen, man weiß ja aus Erfahrung, daß, wenn die Brenner im Lande herumreisen, es ungefähr die gleiche Wirkung hat, wie wenn vor der Abstimmung über ein Jagdgesetz die Jäger im Lande herumreisen. Es besteht eine gewisse Mentalität, die Leute aufzuhetzen, indem man ihnen sagt, jetzt nimmt der Bund ein neues oder altes Stück Freiheit weg! — Dann horcht der stimmberechtigte Bürger auf, und es ist gar nicht schwer, ihn zur Abgabe eines Nein an der Urne zu veranlassen. Darum muß man suchen, die Leute über die Situation aufzuklären. Die Brenner wird man ja nicht bekehren können; aber die Hauptsache ist, daß sich die andern stimmberechtigten Bürger sagen müssen: Es ist recht, wenn man es so macht, es wird ein angemessener Preis bezahlt, also kann sich der Einzelne nicht beklagen, wenn man die Brennerei auf Wege verweist, wo eine Kontrolle möglich ist. Wir müssen aber auch die Zusage haben, daß dort, wo die fahrbare Brennerei nicht zur Anwendung gelangt, weil die regionalen Verhältnisse diese nicht zulassen, die Konzessionsbedingungen nicht so gestellt werden, daß überhaupt

die Ausübung der Hausbrennerei sozusagen unmöglich wird.

**Baumann, Berichterstatter:** Auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Moser möchte ich nur entgegnen, daß der von mir gestellte Antrag, den ich in Anlehnung an die Anregung des Herrn Vizepräsidenten Wettstein eingebracht habe, rein redaktioneller Natur ist. In der Sache soll nichts geändert werden, insbesondere soll der letzte Satz der Ziffer 4 stehen bleiben, der lautet: « . . . welche ihnen unter den im Gesetz aufgestellten Bedingungen zu erteilen ist. » Wir wissen, daß auf diesen Passus großes Gewicht gelegt wird und sind durchaus einverstanden, daß man diesen Satz aufnimmt in Berücksichtigung der Gründe, die Herr Moser soeben angeführt hat.

**M. Musy, conseiller fédéral:** C'est le point le plus délicat de tout le problème. Actuellement, pour la distillerie à domicile, c'est le régime de la liberté complète; chacun peut distiller ses fruits; même s'il n'a pas de verger, il peut acheter des fruits et les distiller chez lui. Rien ne l'en empêche. A l'avenir, il n'en sera plus ainsi.

Quelle est la différence entre le régime actuel et celui que prévoit le projet? J'oppose au régime de la liberté totale (régime actuel) le régime nouveau qui a été déjà esquissé avec beaucoup de précision par l'honorable président de la commission et sur lequel M. Moser est revenu.

A l'avenir, pendant la période transitoire, on ne pourra distiller à domicile que le produit de son verger; on ne pourra pas acheter des fruits comme maintenant. C'est la première restriction.

En Suisse, on ne pourra plus acheter d'appareils à distiller. Deuxième restriction.

Enfin, celui qui distille les produits de son verger peut garder, sans avoir à payer d'impôt, la quantité d'alcool qui lui est nécessaire; pour le reste, si c'est de l'eau-de-vie ordinaire, il a l'obligation de la remettre à la Régie; si ce sont des eaux-de-vie fines, il peut les vendre, mais à condition d'avoir préalablement payé l'impôt. Voilà la troisième restriction; celui qui distille n'a plus la possibilité de disposer, comme il l'entend, du produit de sa distillation; il peut garder par devers lui la quantité nécessaire sans avoir à payer d'impôts.

Par conséquent, il faut reconnaître que la différence entre la situation actuelle et la situation nouvelle, au point de vue des dangers de l'abus des boissons distillées, est considérable et je crois que maintenant les paysans en particulier ont compris la portée de ces restrictions. Nous avons fait un bon travail quand nous les avons mis en présence des distillateurs; les deux groupes ont pu s'affronter et nous leur avons dit: « Expliquez-vous! » Les abstinents et un certain nombre de parlementaires, votre président et M. Moser, ont été invités à assister à ce tournoi pour avoir l'occasion de se rendre parfaitement compte de la grande difficulté qu'il y a de concilier les intérêts contradictoires du producteur des eaux-de-vie et les intérêts de ceux qui luttent contre l'abus des boissons distillées.

On a reconnu que les restrictions que comporte le texte de votre commission signifient en réalité une très grosse différence entre le régime actuel et le

régime nouveau. Je vous ai déjà dit l'autre jour que dans tous les pays où l'on a de la vigne et des fruits, on a été obligé de faire un régime spécial à la distillation domestique, même dans les pays qui ont moins de fruits que chez nous. On compte 12 millions 500,000 arbres pour 4 millions d'habitants; chacun peut donc disposer de trois arbres. C'est une récolte très considérable et, comme une partie est distillée à domicile sans contrôle, en franchise de tout impôt, le danger est assez grand. Je vous ai dit qu'un cinquième à peu près de la production indigène était distillé à domicile et que les quatre autres cinquièmes étaient tirés de la distillation industrielle; il est prévu que la distillerie industrielle pourrait également réduire les excédents de fruits, je ne dis pas seulement les déchets. J'ai l'impression que l'importance de la distillation à domicile n'augmentera pas et je crois que M. Grosjean, l'ancien-inspecteur et vice-directeur de la Régie des alcools, avait raison de dire à Zurich (il a été près de 40 ans employé à la Régie; personne, mieux que lui, ne connaît les distillateurs, la distillation à domicile et la distillation industrielle): « Je suis sûr que, par exemple, depuis une dizaine d'années, la distillation à domicile a beaucoup diminué grâce au développement de la distillation ambulante, avec les machines à distiller qui circulent dans nos campagnes; on offre au paysan l'occasion de distiller rapidement les produits de son verger; il n'a pas besoin d'allumer du feu, de mettre ses appareils en état de distiller et de préparer ses réfrigérants; il utilise la machine et obtient en quelques heures le résultat qui lui aurait coûté beaucoup de peine avec son installation rudimentaire. »

Dans cette période transitoire, qui durera une quinzaine d'années, la distillation à domicile diminuera encore par le fait que la distillerie pourra faciliter aux paysans la vente de leurs produits dans de bonnes conditions. La Régie sera à même de mettre à la disposition du paysan, à des conditions très favorables, des distilleries ambulantes; sans recourir au régime de la contrainte, on arrivera par le régime de la persuasion, par les avantages matériels offerts au paysan, à diminuer le nombre des appareils. Comme M. le président l'a dit, ceux qui auront vendu leurs alambics n'auront pas de raison d'en acheter à nouveau et ainsi disparaîtra petit à petit la distillation à domicile; par conséquent les dangers de cette distillation diminueront aussi.

Ce qui a fait l'objet d'une discussion assez délicate, difficile, c'est le point sur lequel M. le président a déjà insisté. Le paysan qui continue à distiller parce qu'il a un appareil et des fruits pourra garder par devers lui une certaine quantité d'alcool. Nous avons mis dans le texte constitutionnel: « L'alcool qui lui est nécessaire. » On a cherché une autre expression. On m'en a présenté plusieurs que je n'ai pas pu accepter parce qu'elles allaient beaucoup plus loin. Si nous mettons « nécessaire » cela signifie une quantité moins grande que si nous disons « quantité utilisable »; « nécessaire », semble-t-il, répond le mieux aux intentions de ceux qui veulent lutter contre les dangers de la distillation à domicile. Restons donc à l'expression « nécessaire ».

L'honorable président de la commission au Conseil national a fait à ce sujet une déclaration à laquelle je ne puis pas adhérer, savoir: que, dans la période transitoire, on pourrait garder toute l'eau-de-vie

qu'on voudrait. On point à constater, c'est que nous avons accordé à la production fruitière des avantages considérables; M. Baumann l'a dit et M. Moser l'a reconnu. Par conséquent, ici également, nous avons réussi à concilier les intérêts matériels du producteur de fruits avec les intérêts de ceux qui luttent contre le schnaps. Pouvons-nous aller plus loin? Je ne le crois pas. Tout ce que nous avons mis ici comme restrictions me paraît être un maximum; et maintenant les abstinents se sont déclarés contents et ont dit qu'ils étaient parfaitement d'accord avec cette solution.

Dans 15 ans, l'état de choses transitoire prenant fin, on lui substituera la situation nouvelle des concessions qui seront accordées à la distillerie domestique mais pour lesquelles il faudra demander une autorisation; celle-ci lui sera accordée; on ne peut pas la lui refuser.

Les conditions de cette concession seront fixées dans la loi. Quelles seront-elles? Je ne peux pas le dire aujourd'hui. Lorsqu'on aura élaboré le projet de la loi d'application, on pourra, éventuellement, apporter des précisions sur ce point, mais je pense que ce régime de la concession sera réglé dans une année ou deux, avant la mise en vigueur du nouveau régime, parce qu'il est très difficile de décréter aujourd'hui le régime d'une concession qui sera accordée dans 15 ans. Les idées qui sont les nôtres aujourd'hui ne seront plus celles des gens qui discuteront à ce moment-là le régime à adopter pour les distilleries domestiques. Durant la période transitoire, la différence entre les « Gewerbebrennereien » et les « Hausbrennereien » est la suivante: celui qui distille à domicile ne peut distiller que son fruit et, pour ce faire, il n'a pas besoin de concession, tandis que la distillerie industrielle, la « Gewerbebrennerei », peut distiller tout ce qu'elle veut, elle a la faculté d'acheter où elle veut, mais elle ne peut pas distiller sans avoir préalablement obtenu une concession. La « Gewerbebrennerei » a l'obligation de se soumettre au contrôle spécial qui sera probablement prévu et qui existe actuellement pour la distillation des pommes de terre, tandis que la « Hausbrennerei » sera placée sous la surveillance de la Régie de l'alcool, qui exercera, par l'intermédiaire des autorités communales, un contrôle, mais ce n'est point un contrôle serré, sévère; celui-ci sera réservé exclusivement à la distillerie industrielle, sur ce point, il y a nécessité.

Il est nécessaire d'être bien au clair. La distillerie domestique, sous le régime intermédiaire qui sera appliqué pendant ces 15 années, jusqu'à la mise en vigueur du régime des concessions, ne sera pas soumise au système de contrôle qui est appliqué actuellement à la distillation de la pomme de terre et qui le sera désormais à toute la distillation. Ce sera une surveillance, mais ce ne sera pas ce contrôle avec plombage des appareils et autres mesures qui paraissent très tracassières aux paysans, mais qui sont une nécessité pour la vérification des appareils dans les fabriques. Il y a là une différence importante. Autre différence: Le distillateur remettra à la Confédération le produit de la distillerie ordinaire. Quant aux eaux-de-vie fines, il pourra les vendre après avoir préalablement payé l'impôt. Pour ses besoins propres, il pourra garder ce qui lui est nécessaire.

Cette remise de tout l'eau-de-vie ordinaire à la Régie me semble être une grande cause de satisfaction pour tous ceux qui voient dans la consommation de l'alcool

en Suisse un danger. Lorsque j'ai présenté cette proposition il y a trois ans pour la première fois à Zurich, elle s'est heurtée à une très grosse opposition, car l'obligation de livrer à la Régie toutes les eaux-de-vie ordinaires est une charge pour les distillateurs. On m'a dit que c'était une charge pour la Confédération. Evidemment, si l'on ne voit le problème que sous cet angle. Mais pensez à ce que signifie, au point de vue fiscal, pour la Régie, la possibilité de disposer de la totalité de la production.

On vous l'a dit: Nous ne pouvons pas accepter d'augmenter les prix de vente parce que dès que nous les augmentons de quelques francs, nous donnons au distillateur privé la possibilité d'un gain et d'une augmentation de production. Nous ne pouvons, ni au point de vue fiscal, ni au point de vue commercial, ni au point de vue de la loi sur l'alcoolisme, élever les prix, car si nous le faisons, la clientèle va se servir ailleurs.

Pendant toute la période de la guerre, la distillerie privée a fait de bonnes affaires en vendant meilleur marché que la Régie. Elle pouvait être reconnaissante à la Régie de vendre à 700 fr., puisque cela lui permettait d'écouler ses produits à 680.

Ce fut une politique dangereuse; c'est sous ce régime que la distillerie privée s'est tellement développée. Elle avait en outre, il est vrai, des possibilités d'exportation très étendues qui n'existent plus; les pays qui nous entourent ne sont plus en guerre; ils n'ont plus besoin de faire des distributions d'eau-de-vie. Et rien ne les empêche actuellement de se livrer eux-mêmes à cette fabrication.

Maintenant, toute la quantité produite sera remise à la Régie. En se plaçant au point de vue fiscal, on a dit qu'en obligeant la Régie à prendre livraison de toute cette production, nous ferions une mauvaise affaire. J'ai précisément la conviction contraire. Je crois que l'obligation de remettre toute cette production à la Régie permettra de faire une politique meilleure en ce qui concerne les prix. J'ai la conviction que sur ce point-là aussi nous avons réussi à concilier les intérêts des uns et des autres.

Je répondrai à M. Wettstein que la question soulevée par lui est d'ordre purement rédactionnel. Je reconnais qu'il faut préciser. C'est un point délicat et il convient de trouver pour le texte allemand une rédaction qui corresponde mieux au texte français. Il est bien entendu que l'on ne peut donner à cette disposition une autre signification que la suivante: Dans 15 ans, le régime sera changé; celui qui voudra continuer à distiller devra demander une concession; mais elle ne pourra pas lui être refusée.

Si l'on disait qu'au bout de 15 ans, il faudrait, pour pouvoir continuer à distiller, demander une concession qui pourrait être accordée, mais qui pourrait aussi être refusée, ce serait ce que vous appelez « Die befristete Abschaffung der Hausbrennerei ». Or, je n'ai jamais voulu prêter les mains à cette solution-là, parce que j'ai pensé que ce serait compromettre toute la réforme.

Nous avons donc admis cette disposition par laquelle celui qui, dans 15 ans, voudra continuer à distiller, pourra demander une concession qui devra lui être accordée. M. Wettstein a raison de dire que le texte allemand doit être précisé afin de bien exprimer l'idée que cette concession ne pourra pas être refusée.

Il s'agit d'un des points les plus délicats, d'un de ceux sur lesquels on discutera dans le public, en particulier dans les milieux ruraux.

Lorsque nous avons fait campagne pour demander au peuple de voter la réforme proposée en 1923, j'ai rencontré un jour un de mes compatriotes de la Gruyère. Je lui ai dit: « Eh bien, et l'alcool? » Il m'a répondu: « Oh, on ne veut pas voter ça. » « Mais, lui ai-je dit, vous ne distillez pas ici; il n'y a qu'un ou deux alambics dans toute la vallée. Ce n'est pas à cause de l'alambic de ce bonhomme que vous allez refuser la loi. » Il m'a répondu: « Si nous n'avons plus le droit de distiller librement quelques litres de gentiane, cela ne vaut plus la peine d'être Suisses. » L'opposition ne vient donc pas seulement des propriétaires d'appareils à distiller. Il faut tenir compte aussi de ce sentiment de la liberté qui a été exploité déjà avec tant de succès en 1923.

Lorsque le sentiment est aux prises avec la raison c'est bien souvent le sentiment qui l'emporte. Saint Thomas d'Aquin disait qu'il n'y a rien de plus difficile que de mettre les passions au service de la raison.

Je crois qu'il n'y a pas moyen de faire un pas de plus. Nous avons demandé aux paysans le maximum des sacrifices que nous pouvions obtenir.

M. Schmid disait tout à l'heure que le danger du schnaps n'était pas si grand qu'on le prétendait. Il a peut être raison en ce qui concerne la Thurgovie, où il y a des vignes et du cidre. Mais dans les régions où il n'y a ni vin ni cidre, dans les régions montagneuses où le transport du vin et du cidre coûte cher, tandis que l'on peut à bon compte se procurer de l'alcool, il y a un danger sur la gravité duquel on ne saurait trop insister. Mais il ne faut pas demander aux populations paysannes des solutions qu'elles n'accepteraient pas.

Par conséquent, je me suis rallié avec M. Baumann à cette solution intermédiaire. J'ai senti, et vous l'aurez senti également, que M. Baumann aurait volontiers voulu aller plus loin. Restons-en là. Nous n'avons pas le droit de pratiquer la politique du tout ou rien et quelquefois le mieux est l'ennemi du bien. Nous avons fait le maximum. Il faudra faire comprendre aux distillateurs qu'ils ont des compensations et qu'ils doivent accepter cette solution.

*Angenommen. — Adopté.*

*Abs. 5.*

#### **Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Al. 5.*

#### **Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Dieser Absatz handelt von den sogenannten Spezialitäten aus Steinobst, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen. Die bundesrätliche Botschaft nennt sie euphemistisch « Edelbranntweine ». Für diese Spezialitäten ist grundsätzlich weder ein Ablieferungszwang der Produzenten noch eine Abnahmepflicht des Bundes vorgesehen. Die Belastung soll hier in der Form einer angemessenen Besteuerung

erfolgen. Eine solche Besteuerung ist um so angezeigter, weil sonst diese Edelschnäpse dem Bundeschnaps eine unliebsame Konkurrenz machen könnten. Es wird Sache der Gesetzgebung sein, die Art der Erhebung dieser Steuer zu ordnen. Ein zweiter Satz besagt, daß dabei, nämlich bei der Besteuerung, ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewährt bleiben soll. Dadurch wird dem Produzenten die Garantie gegeben, daß ihm die Unkosten zur Herstellung von Edelbranntweinen gedeckt werden und daß ihm außerdem für das Gewächs selber ein angemessenes Entgelt bleibt. « Kirsch und Marc » werden also ebenfalls, wie recht und billig, zum allgemeinen Wohle eine Verteuerung erfahren, aber die Besteuerung soll nicht so weit gehen, daß sie dem Produzenten der Rohstoffe nicht noch einen anständigen Erlös läßt. Wir beantragen die Annahme des Abs. 5 in der Fassung des Nationalrates.

*Angenommen. — Adopté.*

*Abs. 6.*

#### **Antrag der Kommission.**

Der im Inland hergestellte Branntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten, ist dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.

*Al. 6.*

#### **Proposition de la commission.**

Exception faite des besoins non imposables du producteur et des spécialités, l'eau-de-vie fabriquée dans le pays est livrée à la Confédération qui en prend livraison à des prix équitables.

**Baumann, Berichterstatter:** Abs. 6 enthält die Verpflichtung, allen im Inland hergestellten Trinkbranntwein dem Bunde abzuliefern. Ausgenommen sind, nach der Fassung der ständerätlichen Kommission, der steuerfreie Eigenbedarf des Produzenten und die im vorhergehenden Absatz genannten Spezialitäten. Aller Branntwein, der nicht für den Eigenbedarf des Produzenten aufgeht oder der als Spezialität zu bezeichnen ist, muß der Alkoholverwaltung abgeliefert werden. Dieser Ablieferungspflicht steht die Annahmepflicht des Bundes gegenüber. Der Bund muß diesen Trinkbranntwein übernehmen und zwar zu einem angemessenen Preis. Der Begriff der Angemessenheit des Preises bringt ein unsicheres Element in die Sache, das ist zuzugeben. Allein es geht nicht an, einen bestimmten Preis in der Verfassung zu nennen. Selbst im Gesetze wird das nicht möglich sein. Im Nationalrat ist, in Anlehnung an eine offizielle Erklärung des Bauernsekretärs, Herrn Prof. Laur, definiert worden: « Angemessen ist, was genügt, um die Abfallverwertung zu sichern. Nicht mehr angemessen wäre, was zur Folge hätte, daß neue, bisher nicht gebrannte Rohstoffe zu Alkohol verwandelt werden. Angemessen ist der Preis, bei dem die Trester rationell verwertet werden können, aber ohne daß Obst mit Vorteil gebrannt wird. » Wir können uns diesen Ausführungen anschließen und verweisen im Uebrigen auf die Zahlen, wie sie im Nationalrat und in den verschiedenen Eingaben



landwirtschaftlicher Organisationen genannt und auch von uns anlässlich der Behandlung der frühern Abschnitte dieses Artikels erwähnt worden sind. Die Verwertung der Rohstoffe soll sich in bescheidener Weise lohnen, aber keinesfalls so hoch sein, daß darin ein Anreiz liegen könnte, Obst zu Brennereizwecken zu produzieren. Vielleicht wird die Gesetzgebung noch präzisere Definitionen aufstellen, wie das auch im geltenden Gesetz mit bezug auf den Preis des Kartoffelbranntweins, der vom Bunde zu übernehmen war, geschehen ist. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen anlässlich der Behandlung der Eintretensfrage. Die von der Kommission beantragte Aenderung ist eine Folge des von Ihnen bei Abs. 4 gefaßten Beschlusses. «Nicht konzessionspflichtige Produzenten», von denen die nationalrätliche Fassung spricht, wird es eben nach 15 Jahren nicht mehr geben. Antrag: Zustimmung zur ständerätlichen Vorlage.

**Moser:** Ich habe seinerzeit in der Kommission zu der vorliegenden Redaktion gestimmt, sehe mich nun aber doch veranlaßt, einen Abänderungsantrag zu stellen und möchte mir hierzu einige Bemerkungen erlauben. In Al. 5 ist gesagt, daß bei der Verwertung von Steinobst usw. die Besteuerung so erfolgen soll, daß ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleibt. In Al. 6 ist nun die Rede von dem Trinkbranntwein, der aus Trestern, Kartoffeln, Obstüberschüssen usw. hergestellt wird. Es heißt dort: «Der im Inland hergestellte Branntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs und der Spezialitäten ist dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.» Hier kommt der gewöhnliche Trinkbranntwein in Frage, der aus Obstabfällen, Abfällen des Weinbaues, Kartoffelbaues oder Zuckerrübenbaues hergestellt wird. Ich vermisse nun eine UeberEinstimmung zwischen Al. 5 und 6. Wenn man konsequent sein will, sollte man die Sache redaktionell so ordnen, daß man auch in Art. 6 sagt, daß der Trinkbranntwein zu einem Preis übernommen wird, der eine angemessene Verwertung der Rohstoffe ermöglicht. Das ist viel deutlicher und viel richtiger. Nun geht es nicht wohl an, hier im Plenum des Rates diese redaktionelle Aenderung im Detail nach allen Richtungen zu begründen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, Al. 6 an die Kommission zurückzuweisen, damit ich dort Gelegenheit erhalte, meine Auffassung mitzuteilen, und damit die Kommission darüber beraten kann.

**M. de Meuron:** Puisqu'il est question de renvoyer le paragraphe 6 à la commission, je la prierai de bien vouloir examiner attentivement le texte français. Il est absolument inadmissible qu'on parle en français des «besoins non imposables du producteur».

**M. Musy,** conseiller fédéral: D'accord.

**Baumann,** Berichterstatter: Ich möchte mich diesem Ordnungsantrag nicht widersetzen, obschon ich die Auffassung habe, die Sache ließe sich auch machen unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Redaktion von Abs. 6. Es ist vielleicht aber doch gut, wenn wir den Vorschlag des Herrn Moser auch noch näher prüfen und sehen, ob er rein redaktioneller

Natur ist oder ob irgend eine materielle Aenderung damit verbunden wäre. Da wir Art. 32 quater wahrscheinlich erst im Dezember behandeln werden, so steht auch von diesem Gesichtspunkt aus einer Rückweisung dieses Absatzes an die Kommission nichts im Weg.

An die Kommission zurückgewiesen.  
*Renvoyé à la commission.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagsitzung vom 28. September 1928. *Séance du matin du 28 septembre 1928.*

Vorsitz — Présidence: M. Savoy.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 289 hiervor. — Voir page 289 ci-devant.

Abs. 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Al. 7.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann,** Berichterstatter: Dieser Absatz schreibt vor, daß Erzeugnisse, die ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind, steuerfrei sein sollen. Heute spielt die Ausfuhr allerdings noch keine große Rolle. Es könnte aber doch sein, daß sich die Ausfuhr von Spezialitäten unseres Landes, denken wir z. B. an den Enzian, noch heben würde. Ebenso sollen Branntwein- und Sprintsorten, die ein- und wieder ausgeführt werden, die unser Land also nur transitieren, einer Steuer nicht unterliegen. Auch diesem Transithandel kommt keine große Bedeutung zu. Sehr wichtig dagegen ist die Steuerfreiheit des denaturierten Sprints, der, wie die heute geltende Verfassungsbestimmung besagt, «eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren hat». Dieser Ausdruck ist im Entwurf durch ein Fremdwort, allerdings einen allgemein bekannten fachtechnischen Ausdruck, ersetzt worden. Zu den denaturierten Erzeugnissen gehören vor allem der Industrie- und der Brennsprit, die beide in der Volkswirtschaft eine so große Bedeutung besitzen. Materiell soll auf diesem

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1928
Date	
Data	
Seite	289-301
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 479

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

landwirtschaftlicher Organisationen genannt und auch von uns anlässlich der Behandlung der frühern Abschnitte dieses Artikels erwähnt worden sind. Die Verwertung der Rohstoffe soll sich in bescheidener Weise lohnen, aber keinesfalls so hoch sein, daß darin ein Anreiz liegen könnte, Obst zu Brennereizwecken zu produzieren. Vielleicht wird die Gesetzgebung noch präzisere Definitionen aufstellen, wie das auch im geltenden Gesetz mit bezug auf den Preis des Kartoffelbranntweins, der vom Bunde zu übernehmen war, geschehen ist. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen anlässlich der Behandlung der Eintretensfrage. Die von der Kommission beantragte Aenderung ist eine Folge des von Ihnen bei Abs. 4 gefaßten Beschlusses. «Nicht konzessionspflichtige Produzenten», von denen die nationalrätliche Fassung spricht, wird es eben nach 15 Jahren nicht mehr geben. Antrag: Zustimmung zur ständerätlichen Vorlage.

**Moser:** Ich habe seinerzeit in der Kommission zu der vorliegenden Redaktion gestimmt, sehe mich nun aber doch veranlaßt, einen Abänderungsantrag zu stellen und möchte mir hierzu einige Bemerkungen erlauben. In Al. 5 ist gesagt, daß bei der Verwertung von Steinobst usw. die Besteuerung so erfolgen soll, daß ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt bleibt. In Al. 6 ist nun die Rede von dem Trinkbranntwein, der aus Trestern, Kartoffeln, Obstüberschüssen usw. hergestellt wird. Es heißt dort: «Der im Inland hergestellte Branntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfs und der Spezialitäten ist dem Bunde abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt.» Hier kommt der gewöhnliche Trinkbranntwein in Frage, der aus Obstabfällen, Abfällen des Weinbaues, Kartoffelbaues oder Zuckerrübenbaues hergestellt wird. Ich vermisse nun eine UeberEinstimmung zwischen Al. 5 und 6. Wenn man konsequent sein will, sollte man die Sache redaktionell so ordnen, daß man auch in Art. 6 sagt, daß der Trinkbranntwein zu einem Preis übernommen wird, der eine angemessene Verwertung der Rohstoffe ermöglicht. Das ist viel deutlicher und viel richtiger. Nun geht es nicht wohl an, hier im Plenum nach Rates diese redaktionelle Aenderung im Detail nach allen Richtungen zu begründen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, Al. 6 an die Kommission zurückzuweisen, damit ich dort Gelegenheit erhalte, meine Auffassung mitzuteilen, und damit die Kommission darüber beraten kann.

**M. de Meuron:** Puisqu'il est question de renvoyer le paragraphe 6 à la commission, je la prierai de bien vouloir examiner attentivement le texte français. Il est absolument inadmissible qu'on parle en français des «besoins non imposables du producteur».

**M. Musy,** conseiller fédéral: D'accord.

**Baumann,** Berichterstatter: Ich möchte mich diesem Ordnungsantrag nicht widersetzen, obschon ich die Auffassung habe, die Sache ließe sich auch machen unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Redaktion von Abs. 6. Es ist vielleicht aber doch gut, wenn wir den Vorschlag des Herrn Moser auch noch näher prüfen und sehen, ob er rein redaktioneller

Natur ist oder ob irgend eine materielle Aenderung damit verbunden wäre. Da wir Art. 32 quater wahrscheinlich erst im Dezember behandeln werden, so steht auch von diesem Gesichtspunkt aus einer Rückweisung dieses Absatzes an die Kommission nichts im Weg.

An die Kommission zurückgewiesen.  
*Renvoyé à la commission.*

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

### Vormittagsitzung vom 28. September 1928. *Séance du matin du 28 septembre 1928.*

Vorsitz — Présidence: M. Savoy.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la  
Constitution.

Fortsetzung. — Suite.

Siehe Seite 289 hiervor. — Voir page 289 ci-devant.

Abs. 7.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

Al. 7.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann,** Berichterstatter: Dieser Absatz schreibt vor, daß Erzeugnisse, die ausgeführt oder durchgeführt werden oder denaturiert sind, steuerfrei sein sollen. Heute spielt die Ausfuhr allerdings noch keine große Rolle. Es könnte aber doch sein, daß sich die Ausfuhr von Spezialitäten unseres Landes, denken wir z. B. an den Enzian, noch heben würde. Ebenso sollen Branntwein- und Sprintsorten, die ein- und wieder ausgeführt werden, die unser Land also nur transitieren, einer Steuer nicht unterliegen. Auch diesem Transithandel kommt keine große Bedeutung zu. Sehr wichtig dagegen ist die Steuerfreiheit des denaturierten Sprints, der, wie die heute geltende Verfassungsbestimmung besagt, «eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren hat». Dieser Ausdruck ist im Entwurf durch ein Fremdwort, allerdings einen allgemein bekannten fachtechnischen Ausdruck, ersetzt worden. Zu den denaturierten Erzeugnissen gehören vor allem der Industrie- und der Brennsprit, die beide in der Volkswirtschaft eine so große Bedeutung besitzen. Materiell soll auf diesem

Gebiete gegenüber dem heutigen Rechtszustand nichts geändert werden. Nach wie vor soll die Alkoholverwaltung diese Ware zum Selbstkostenpreise abgeben. Der Preis wird sich, wie bisher, zusammensetzen aus den Kosten des Ankaufs und der Einfuhr, dem Zoll und dem Regiezuschlag für die Verwaltung. Irgend eine Verteuerung wird durch die Alkoholrevision als solche nicht herbeigeführt werden.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abs. 8.*

**Antrag der Kommission.**

Streichen (wird Zusatz zu Ziff. 2).

*Al. 8.*

**Proposition de la commission.**

Biffer (voir 2<sup>e</sup> alinéa).

**Baumann, Berichterstatter:** Wir beantragen diese Ziffer, welche von Ihnen bereits inhaltlich angenommen worden, aber der Ziff. 2 beigefügt worden ist, folgerichtig hier zu streichen.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Abs. 9.*

**Antrag der Kommission.**

Streichen.

*Al. 9.*

**Proposition de la commission.**

Biffer.

**Baumann, Berichterstatter:** Der Nationalrat glaubte, die zum geschäftlichen Vollzug der Gesetzgebung über die gebrannten Wasser zweifellos notwendige Verwaltung in der Verfassung nennen und ihr ein paar vorsorgliche Direktiven auf den Weg geben zu sollen. Wie ich bereits früher ausgeführt habe, hält die Kommission dafür, daß die Ausgestaltung dieser Verwaltung Sache der Gesetzgebung sein soll, wie das bisher der Fall war. Nicht richtig wäre die Auffassung, als ob mit unserer Streichung die Existenz eines Staatsmonopols absichtlich präjudiziert werden wollte. Das Alkoholmonopol als solches ergibt sich unzweideutig schon aus dem übrigen Inhalt des Artikels, namentlich aus Abs. 6 desselben. Dagegen halten wir es für überflüssig, in der Verfassung von einer «Anstalt» zu sprechen und gar noch zu sagen, wer alles bei der Verwaltung derselben mitzuwirken habe. Die Gesetzgebung wird hier schon den rechten Weg finden und die Erfahrungen und Bedürfnisse können durch eine Revision dieser Gesetzgebung viel leichter berücksichtigt werden, als durch eine Revision der Verfassung. Im Nationalrat ist der Verwaltungsrat, der hier von Verfassungswegen eingeführt werden soll, vom deutschen Referenten als ein «Conseil consultatif» bezeichnet worden, als eine Instanz, welche die wichtigen Fragen, wie die Festsetzung des Preises für den Ankauf des Inlandsbranntweins etc. nicht selber zu entscheiden, sondern sie nur zuhanden des

Finanzdepartements zu begutachten habe. Ich gestatte mir, zu bemerken, daß der Wortlaut der nationalrätlichen Fassung eher für eine dezisive, eine entscheidende Gewalt dieses Verwaltungsrates spricht. So verstehe ich wenigstens den Ausdruck «Mitwirkung» und so ist er auch von einigen Rednern im Nationalrat ausgelegt worden. Wenn von einer Mitwirkung der Kantone die Rede ist, so kann man übrigens darunter ebenso gut eine Mitwirkung aller Kantone verstehen, als bloß eine Vertretung einiger weniger, für dergleichen Posten schon prädestinierter Kantone. Was unter den wichtigsten Interessentengruppen zu verstehen ist, darüber gingen schon im Nationalrat die Ansichten etwas auseinander. Ich fürchte, daß sich auf Grund einer solchen Bestimmung sehr viele Interessengruppen zur Mitwirkung anmelden werden, und ob dabei die Sache besser herauskommt, dürfte noch sehr fraglich sein. Uns will scheinen, daß der Bundesrat auch in dieser Frage nicht von Interessentengruppen geleitet werden, sondern nach großen, das Gesamtwohl ins Auge fassenden Gesichtspunkten entscheiden sollte. Daß er dabei den Rat und die Ansicht der Fachmänner und der interessierten Kreise einholen und mit aller Sorgfalt prüfen wird, ist wohl selbstverständlich, das geschieht ja heute schon, manchmal nur in allzu ausgiebigem Maße. Wir haben nichts dagegen, wenn im Ausführungsgesetz diese Frage eines Beirates mit konsultativem Charakter neuerdings geprüft und vielleicht auch bejaht wird, wenn man dafür ausreichende Gründe findet. Bei diesem Anlaß kann dann gerade auch erwogen werden, was mit unsern bisherigen Alkoholkommissionen angefangen werden soll, ob dieselben von der Bildfläche verschwinden sollen oder nicht. Das wird davon abhängen, ob man einen solchen Verwaltungsrat oder Beirat schaffen will und welche Aufgaben ihm übertragen werden. Die Angst, daß die Macht des Bundesrates zu groß werden könnte, halte ich für unbegründet; es scheint mir eher angezeigt zu sein, dafür zu sorgen, daß unsere verantwortliche Regierung nicht allzusehr dem Einfluß mächtiger, aber naturgemäß auch manchmal einseitiger Interessengruppen ausgesetzt ist. Daß dieser Abs. 9 zur Beruhigung der Gemüter diene, muß noch sehr bezweifelt werden, er kann auch zur Beunruhigung dienen gerade nach der Seite, die ich angedeutet habe. Ueberlassen wir die Ordnung der Dinge dem Gesetze, dann wissen wir auf Grund näherer und präziser Bestimmungen, was für schöne Dinge man sich unter der Mitwirkung der Kantone und der Interessentengruppen vorzustellen hat. Die Sache ist bis jetzt auch ohne eine solche Verfassungsbestimmung gegangen, trotzdem wichtige Entscheidungen zu treffen waren. Zugegeben, daß die Alkoholregie mit der Ausdehnung des Monopols auf den Obstbranntwein eine Erweiterung erfahren wird, aber die Ordnung der einstmals ebenso wichtigen Kartoffelbrennerei ist seinerzeit auch durchgeführt worden, ohne daß den Kartoffelbrennern verfassungsgemäß eine Vertretung in der Verwaltung eingeräumt worden wäre.

Aus diesen Gründen schlägt Ihnen die Kommission ebenfalls einstimmig vor, den Abs. 9 zu streichen, in der Meinung, daß die Frage eines besondern Beirates oder Verwaltungsrates bei der Ausarbeitung des Gesetzes geprüft und, wenn bejaht, einläßlich geordnet werde.

**Schneider:** Ueber Ziff. 9 hat im Nationalrat eine lange Diskussion stattgefunden. Das Resultat war die Beibehaltung der Ziff. 9. Es ist daher wohl nicht überflüssig, wenn die vom Referenten angeführten Gründe, die zum Antrag auf Streichung führen, noch mit einigen Worten unterstrichen werden. Die Diskussion im Nationalrate hat gezeigt, daß dort über Größe und Befugnisse der vorgesehenen Verwaltungskommission noch ein sehr unklares Bild besteht. Schon der Begriff der Mitwirkung der Kantone hat verschiedene Auslegungen gefunden. Nach dem Wortlaute der Ziff. 9 soll die Monopolanstalt arbeiten unter Mitwirkung der Kantone und der Interessengruppen. Die Worte «Mitwirkung der Kantone» fasse ich als Laie so auf, daß jedem Kanton ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt werden muß, denn nur «über ein Vertretungsrecht der Kantone» enthält die Fassung des Nationalrates keine einschränkende Bestimmungen. Besteht indessen die Absicht, solche Vorschriften später im Gesetze aufzustellen, so möchte ich heute schon auf die Eifersüchteleien hinweisen, die unter den Kantonen bei einer Bevorzugung der einzelnen Kantonsabteilungen in die neue Behörde entstehen werden.

Dann sollen die wichtigsten Interessentengruppen vertreten sein. Wohl eine sehr große Anzahl, die sich melden wird, zumal die verschiedenartigsten Gruppen und Grüpplein glauben, dazu berufen zu sein, im Alkoholwesen eine besondere Glaubens-, Gewissens- oder Interessenmission erfüllen zu müssen. Davon könnte Ihnen der verehrte Herr Finanzminister erzählen, der die Einladungen zu den verschiedenen Einigungskonferenzen hat ergehen lassen. Eine Vertretung sämtlicher Kantone mit den Interessentengruppen zusammen wird aber nicht nur einen vielköpfigen, sondern auch einen sehr schwerfälligen Verwaltungsapparat abgeben. Nun möchten aber einen solchen komplizierten Apparat selbst die Befürworter der neuen Institution nicht, da sie selbst erkannt haben, daß, je größer ein Kollegium ist, desto schwieriger und zeitraubender seine Arbeit wird.

Die Ziff. 9 will aber dem Verwaltungsrat auch sehr weitgehende Befugnisse einräumen. Diese Feststellung muß ich hervorheben, obschon die Referenten der nationalrätlichen Kommission dem neuen Beirat, wie unser Referent schon gesagt hat, nur konsultativen Charakter zubilligen wollten. Meiner Ansicht nach liegt aber im Wort Verwaltungsrat ein viel weitergehender Rechtsbegriff als nur derjenige der Konsultation. Eine Verwaltung wird doch nicht nur eingesetzt, um Gutachten zu verfassen und Anregungen zu machen, sondern es kann ihr das Recht nicht abgesprochen werden, auch entscheidende und bindende Beschlüsse zu fassen. Wenn nun ein solcher Verwaltungsapparat aus Fachleuten oder aus unabhängigen Mitgliedern und nicht aus reinen Interessenvertretern bestünde, so könnte man sich mit der Zubilligung so weitgehender Befugnisse abfinden und den neuen Rat als selbständiges Organ anerkennen. Aber eine derartige beruhigende Voraussetzung ist ja nach dem Wortlaute der Ziff. 9 gar nicht denkbar, weil neben den Kantonen die Vertreter der Verbände, Wirtschafts- und Erwerbsgruppen sitzen, neben den Vertretern der verschiedenartigen Organisationen die Politiker der verschiedenen Richtungen. Wir würden damit nicht einen Rat der Verwaltung schaffen, sondern eine Kammer des Streites erhalten,

auf deren Parkett vor allem die eigenen Interessen verfochten, die Pflichten und Aufgaben der Alkoholverwaltung aber hintangesetzt werden dürften. Dabei ist es gar nicht ausgeschlossen, daß gerade diejenigen, die heute am lebhaftesten nach der vorgeschlagenen neuen Ordnung rufen, die schwersten Enttäuschungen erleben könnten.

Aber auch die schlimmen Erfahrungen, die man in Deutschland mit einem solchen Beirat gemacht hat, sind nicht dazu angetan, diese Institution auch auf uns zu übernehmen. Millionenverluste waren dort die Folge der dem Beirat eingeräumten weitgehenden Kompetenzen.

Es mag ja sein, daß mit dem Durchdringen der Alkoholrevision die neue Alkoholanstalt einer teilweisen verwaltungsrechtlichen Umgestaltung bedarf. Ob dann aber ein Bedürfnis für ein außerparlamentarisches Organ bestehen wird, möchte ich bezweifeln. Jedenfalls gehört eine allfällige Neuordnung nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Streichungsantrag der Kommission.

**M. Musy,** conseiller fédéral: Ni le Conseil fédéral, ni le Département des finances ne revendiquent la paternité de cette disposition, qui est consignée au paragraphe 9. C'est la commission du Conseil national qui a fait la proposition de prévoir, déjà dans l'article constitutionnel, la création d'un établissement du genre de celui qui vous a été dépeint tout à l'heure par M. le président de la commission.

Votre commission unanime propose maintenant la suppression du paragraphe 9. Eh bien! je ne m'oppose pas à cette suppression. Je crois ici que cet institut, même s'il était prévu, devrait être organisé par voie législative et non pas dans l'article constitutionnel. Dès lors, sans me prononcer définitivement sur le fond, je crois qu'il vaut beaucoup mieux que l'article constitutionnel soit allégé de cette disposition et je me rallie à la proposition de la commission.

**Moser:** Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Absatz im Nationalrat auf Wunsch von landwirtschaftlichen Vertretern aufgenommen worden ist, da diese darauf aufmerksam machten, es müsse eine gewisse Garantie geschaffen werden, damit die Verwaltung nicht einseitig vom fiskalischen Standpunkt aus geleitet werde. Ueber die Frage, ob man den Grundsatz in die Verfassung oder in das Gesetz aufnehmen solle, kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Heute liegen die Verhältnisse so, daß viele wünschen, man möchte nicht nur die Grundsätze in die Verfassung aufnehmen, sondern schon gewisse Ausführungsbestimmungen, damit man sicher ist, daß dann die Vorlage am Ende auch so herauskommt, wie man sie wünscht. Ich halte nun aber dafür, und deshalb habe ich, auch in der Kommission dazu gestimmt, daß eine derartige Bestimmung nicht in die Verfassung gehört, daß man sie aber im Gesetz berücksichtigen muß, da man den Interessengruppen ein Mitspracherecht einzuräumen hat. Man sollte deshalb nicht ohne weiteres ablehnen, daß in der Verwaltung auch die Produzenten ein Mitspracherecht haben. Das soll man aber im Gesetz ordnen und nicht in der Verfassung.

Gestrichen. — *Biffé.*

*Abs. 10.***Antrag der Kommission.**

Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen. Die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel werden vom Bunde ausgestellt; die Einnahmen werden auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt.

*Al. 10.***Proposition de la commission.**

Les recettes provenant de l'imposition du débit et du commerce en détail dans les limites du territoire cantonal appartiennent aux cantons. Les patentes pour le commerce intercantonal et international sont établies par la Confédération; les recettes en sont réparties entre les cantons proportionnellement à leur population de résidence ordinaire.

**Baumann, Berichterstatter:** In diesem Absatz ist zunächst der Grundsatz niedergelegt, daß die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes den Kantonen gehören. Das ist nichts anderes als eine Bestätigung des bisherigen Rechts. Das Wirtschafts- und der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sollen auch künftighin dem kantonalen Recht und der kantonalen Besteuerung unterliegen. Die Kleinhandelsgrenze ist hier nicht genannt, sie soll, wie bisher, im Gesetze festgelegt werden. Heute beträgt sie 40 l. Der Kleinhandelsgrenze kommt hier, bei den gebrannten Wassern, lange nicht die große Bedeutung zu wie bei den gegorenen Getränken, wo sie im neuen Art. 32quater in der Verfassung selbst genannt werden soll. Nun gibt es aber beim Kleinhandel mit Spirituosen nicht bloß einen solchen innerhalb des Kantons, sondern auch einen solchen über die Kantonsgrenzen hinaus. Besonders entwickelt ist der Kleinverkauf von Kirschwasser in andere Kantone. Die Besteuerung des interkantonalen Kleinhandels mit sogenannten Qualitätsspirituosen hat eine ganze Geschichte hinter sich. Anfänglich mußte in jedem Kanton, nach welchem solche Spirituosen geliefert wurden, ein Patent gelöst werden. Ein staatrechtlicher Rekurs an die Bundesversammlung führte zu einem Entscheid dieser Behörde, daß dieses Verfahren unzulässig sei und daß, wenn einmal ein Patent in einem Kanton gelöst sei, dieses Patent für alle andern Kantone auch gelte. Später aber wurde die Kompetenz der Bundesversammlung bestritten. Die Frage wurde an das Bundesgericht gezogen und dieses hat dahin entschieden, daß die Auffassung der Bundesversammlung nicht zutreffend sei. Das geltende Gesetz müsse so ausgelegt werden, daß das Patent des Wohnsitzkantons nur für diesen Kanton gelte. Verkäufe in andere Kantone seien nur gegen die Erteilung weiterer Patente und Bezahlung der entsprechenden Patentgebühren zulässig. Um die in dieser Auffassung liegende Härte zu mildern, haben einige Kantone eine Vereinbarung unter sich getroffen, daß nur ein Patent gelöst werden müsse, das dann für die andern der Vereinbarung beigetretenen Kantone ebenfalls ohne weiteres gelte. Aber es ist nur die Minderheit

der Kantone, welche sich dieser Vereinbarung angeschlossen hat. Die andern Kantone fanden, daß sie dabei zu kurz kommen und hielten sich wieder an die vom Bundesgericht als richtig bezeichnete Rechtsauffassung. Es muß zugegeben werden, daß die Rechtslage heute keine befriedigende ist. Das Begehren des Verbandes schweizerischer Likör- und Spirituosenhändler nach Schaffung eines einheitlichen Patentes für den Handel von Kanton zu Kanton ist nach Ansicht unserer Kommission durchaus berechtigt. Schon der Nationalrat war dieser Auffassung. Wir wollen nun dem Gedanken deutlich Ausdruck verleihen dadurch, daß wir Ihnen vorschlagen, einen Satz beizufügen, des Inhaltes, daß die Patente für den interkantonalen und internationalen Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom Bunde ausgestellt werden und daß die Einnahmen auf die Kantone im Verhältnis der Wohnbevölkerung verteilt werden. Damit wird die für den Händler tatsächlich wünschbare Vereinheitlichung geschaffen und die Verteilung der aus den Einheitspatenten sich ergebenden Einnahmen ist eine gerechte. Wir beantragen Ihnen, den Abs. 10 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Ergänzung anzunehmen.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Le Conseil fédéral accepte l'adjonction proposée par la commission.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abs. 11.***Antrag der Kommission.**

Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen.

*Al. 11.***Proposition de la commission.**

La moitié des recettes nettes de la Confédération provenant de l'imposition des boissons distillées sera répartie entre les cantons proportionnellement à leur population de résidence ordinaire; chaque canton est tenu d'employer au moins 10 % de sa part pour combattre l'alcoolisme dans ses causes et dans ses effets. L'autre moitié des recettes reste acquise à la Confédération et sera affectée à l'assurance-vieillesse et survivants et jusqu'au moment de son introduction, versée aux fonds créés à cet effet.

**Baumann, Berichterstatter:** In diesem Abschnitt finden sich die Normen für die Verteilung des Gewinnes der eidgenössischen Alkoholverwaltung. Dieser Gewinn fiel bisher ausschließlich den Kantonen zu. Da nun aber das Reinertragnis der Alkoholregie infolge der Ausdehnung des Monopols auf die bisher freie Obstbrennerei höchst wahrscheinlich das Mehrfache betragen wird, wie bisher, rechtfertigt es sich,



auch den Bund daran teilnehmen zu lassen. Die Vorlage von 1923 sah für die Kantone 60 %, für den Bund 40 % vor. Der Gedanke, den Kantonen eine fixe Kopfquote z. B. 2 Fr. pro Kopf der Bevölkerung zuzusichern, ist gänzlich fallen gelassen worden. Wir sind mit dem Nationalrat darin einig, daß eine Beteiligung je zur Hälfte stattfinden soll. Die Kantone erhalten somit, wenn wir einen Mindestertrag von 20 Millionen Franken annehmen, eine Einnahme von 10 Millionen Franken, was per Kopf der Bevölkerung reichlich 2 Fr. 50 ausmacht, während sie bisher in den günstigsten Jahren der Vorkriegszeit nur 2 Fr. erhalten haben. Von seinem Anteil hat, wie bisher, jeder Kanton wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte, also nach unsern Berechnungen wiederum mindestens 10 Millionen Franken, verbleibt dem Bunde und ist nach Vorschlag unserer Kommission ausschließlich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen. Die vom Nationalrat beschlossene Bestimmung, daß der Bund 5 % seines Anteils solchen Einrichtungen zuzuwenden habe, welche der Fürsorge für Invalide und für das Alter dienen, lehnen wir ab. Der am 6. Dezember 1925 vom Volk und den Ständen angenommene Art. 34quater der Bundesverfassung schreibt in seinem letzten Alinea vor, daß der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus der künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden sei. Es ist also von der Versicherung und von nichts anderem, auch nicht von einer Fürsorge für Invalide und für das Alter die Rede. Es ist somit die Uebereinstimmung der einen mit der andern Verfassungsbestimmung herzustellen, es sei denn, daß man den Verfassungstext vom 6. Dezember 1925 durch die heutige Vorlage wieder ändern will. Das aber scheint uns durchaus nicht ratsam zu sein. Was dem Volke damals erklärt, empfohlen und versprochen worden ist, soll nicht ohne zwingende Gründe wenige Jahre nachher wieder abgeändert werden. Ein solches Vorgehen müßte unseres Erachtens mit Recht Verstimmung und Mißtrauen wecken. Daher der bereits erwähnte Kommissionsantrag, es sei der Bundesanteil ausschließlich für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden. Mit dieser Aenderung wird man sich um so eher befreunden können, als nun seither bekannt geworden ist, daß der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf unterbreitet, der für eine Anzahl von Jahren eine jährliche Zuwendung von 400,000 Fr. an die Stiftung «Für das Alter» vorsieht.

In redaktioneller Beziehung glauben wir die bisherige etwas weitläufige Formel für die Verteilung des Anteils unter die Kantone ersetzen zu können durch die einfachere Fassung, daß die auf die Kantone entfallende Hälfte der Reineinnahmen im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter die Kantone zu verteilen ist. Gemeint ist das Gleiche. Sollte aber eine nähere Präzisierung als notwendig erachtet werden, so mag das Ausführungsgesetz dieselbe bringen.

Wir beantragen Ihnen, den Abs. 11 mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung anzunehmen.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Le président du Conseil nous a demandé de discuter encore ce matin deux ou trois dispositions du projet concernant l'alcool, de façon que vous ayez à l'ordre du jour de quoi entretenir le Conseil au cours de cette séance.

Nous sommes arrivés maintenant au dernier paragraphe de la première partie de notre programme, à la dernière disposition concernant le régime des alcools.

Cette disposition du paragraphe 11 est incontestablement, au point de vue référendaire, d'ordre capital. On prévoit dans l'article constitutionnel que le produit de l'alcool sera partagé par portions égales entre les cantons et la Confédération et, d'autre part, on prévoit que la part de la Confédération sera affectée totalement à l'œuvre des assurances-veillesse et invalidité. Je ne veux pas discuter la petite modification, tendant à réserver le 5 % de cette part, que la commission du Conseil national voudrait attribuer à des œuvres spéciales, à des asiles, etc. La commission du Conseil des Etats nous propose la suppression de cette disposition; elle veut purement et simplement dire: «La totalité, conformément à ce qui a été voté par le peuple suisse en décembre 1925, sera affectée en faveur des assurances.»

La grosse discussion que nous avons eue devant la commission du Conseil national, en particulier avec les représentants du groupe qui s'occupe spécialement de l'assurance-veillesse et de la façon dont le point de vue financier sera envisagé, a porté sur la question de savoir quelle était la somme que la Confédération toucherait.

On nous a dit: Maintenant que vous avez prévu, dans cette loi, que le paysan aura le droit d'exiger de la Confédération qu'elle prenne livraison de la totalité des eaux-de-vie qu'il fabriquera et mettra à la disposition de la régie, maintenant que vous avez prévu la possibilité de confier l'excédent de la récolte des pommes de terre, maintenant que vous avez décidé au Conseil des Etats de permettre à la distillerie industrielle d'utiliser les excédents de fruits et de pommes de terre, ainsi que les déchets de betterave, il est incontestable que, dans les années où la récolte sera surabondante, le produit financier de votre mesure sera considérablement réduit et on est allé jusqu'à dire que la Confédération ne toucherait que quelques millions.

Puisque nous avons le temps, il vaut la peine de s'arrêter à cette question qui est d'ordre capital; elle jouera, au moment du vote, un rôle de premier plan.

Quelle sera la résultante financière de la construction fiscale que nous avons maintenant arrêtée, avec les quelques modifications apportées par la commission du Conseil national et par la commission du Conseil des Etats? Quelle est la somme que la régie mettra à la disposition des cantons et de la Confédération pour être partagée par moitié?

Pour répondre à cette question, il importe d'être fixé sur la quantité d'alcool consommée en Suisse, de façon que vous puissiez plus facilement suivre les quelques observations que je vais faire et ne pas confondre la portée des chiffres que je vais indiquer.

Je parlerai d'eaux-de-vie seulement, de l'eau-de-vie à 40 degrés, et non plus d'alcool.

On a fait des recherches. On a voulu, en se servant des indications de la statistique et des résultats obtenus dans les recherches organisées, déterminer la

quantité d'eau-de-vie bue chaque année par le peuple suisse. Nous avons des statistiques qui ont été publiées par les instituts internationaux; évidemment, j'aime beaucoup les chiffres; c'est un domaine dans lequel je ne m'ennuie pas; mais les chiffres fournis par ces statistiques internationales ne sont pas toujours d'une exactitude qui nous permette de les prendre comme base et de faire des constructions dont la solidité soit garantie contre toute épreuve.

Nous avons donc essayé, à l'intérieur du pays, de déterminer quelle était la consommation de l'eau-de-vie. M. Milliet a fait des recherches, ainsi que M. Koller. Ils sont arrivés, l'un et l'autre, à des conclusions différentes. M. Milliet est arrivé à la conclusion que la consommation moyenne par tête de population est de 6½ litres d'eau-de-vie et non pas d'alcool, tandis que M. Koller arrive à 7½ litres.

Voulons-nous accepter le chiffre de M. Milliet? Cela fait 25 millions de litres d'eau-de-vie par an. Nous avons essayé de contrôler ce chiffre et, je crois que sur la base des indications fournies par la distillerie et par la régie, nous pouvons constater que c'est très probablement environ 25 millions de litres; la régie a vendu 13 millions de litres à 50 degrés jusqu'au moment de la guerre et, depuis, la consommation est tombée à 7,600,000 litres. Actuellement, la vente a augmenté dans des proportions très importantes et je pense qu'on peut dire de nouveau que la vente par la régie représente à peu près la moitié de la consommation; l'autre moitié est fournie par la distillerie restée libre, la distillerie des particuliers.

Les indications que je tire d'une autre source me permettent de conclure que les indications fournies par MM. Milliet et Koller sont à peu près exactes, et si, au lieu de 7½ litres, nous prenons de 7 litres, moyenne entre les données de M. Milliet et celles de M. Koller, nous pouvons tabler là-dessus. Je ne veux prendre que 6 litres et admettre que le renchérissement qui sera la conséquence de la réforme, de la continuation de la lutte contre l'alcoolisme, du rachat des alambics, de toute espèce de mesures qui seront prises dans le sens de la disposition principale de l'art. 1, aura pour conséquence de diminuer la consommation, disons d'un quart; alors vous arrivez à 20 millions de litres. Pour réduire la consommation actuelle à 20 millions de litres, il faudra déjà des efforts sérieux.

Evidemment, si nous comparons alors les prix de vente des autres pays avec ceux qui sont pratiqués actuellement en Suisse, on est, le mot n'est pas exagéré, effaré du bon marché de l'eau-de-vie dans notre pays.

Ces jours passés, j'ai vu l'un de vos collègues du Conseil national qui rentrait d'Angleterre. Il m'a dit aussitôt: « Je me suis souvenu de tout ce que vous avez dit à l'occasion de la discussion sur l'alcool au Conseil national, quand j'ai voulu acheter en Angleterre du cognac et que j'ai vu le prix qu'on m'a fait. »

Je me suis renseigné un peu. Je savais parfaitement que les taxes prélevées en Angleterre sur l'alcool sont exorbitantes. On a voulu engager une lutte très concentrée contre l'alcool, et, comme on l'indiquait déjà dans le message distribué; en réalité, en Angleterre, la taxe sur l'alcool est actuellement à peu près 30 fois ce qu'elle est chez nous. Au Danemark également, il y a des taxes 14 fois supérieures à celles de la Suisse; dans les Pays-Bas également, dix fois, en

Belgique, six fois et dans les autres pays, trois ou quatre fois.

Evidemment, avec des taxes comme celles-là, nous arriverions à un résultat, qui serait énorme au point de vue rendement. Mais je ne me fais pas d'illusions; nous ne pouvons pas aller jusque-là; nous ne pouvons pas pratiquer ces prix de vente que j'ai là sous les yeux. Je constate, par exemple, qu'en 1927 en Allemagne, on vendait l'alcool rectifié, donc l'alcool de bouche, 712 fr. l'hectolitre, alors que la régie en Suisse produit de l'alcool à 95 degrés, qui se vend 200 fr. Pendant la guerre, nous sommes montés à 700 fr.; c'était le prix que l'ancien directeur de la régie a pratiqué, mais nous sommes revenus à 200 fr.

Si l'on fait une comparaison, par exemple, entre le prix du whisky qui est à 50 degrés et qui se vend, en Angleterre, en bouteilles, j'arrive au chiffre, si je le traduis en francs suisses, de 2,230 fr.; par conséquent vous voyez que l'eau de vie chez nous, alcool de la régie, qui sert de base à la fabrication des eaux de vie coupées, se vend 200 fr., tandis qu'en Angleterre c'est 2,230 fr.

Une autre comparaison intéressante également, c'est la vente, par exemple, de l'alcool de pommes de terre réduit à 40 degrés; on vend cet alcool 172 fr. Chez nous l'eau-de-vie à 40 degrés revient au prix de 80 fr.

L'Autriche vend son eau-de-vie à 40 degrés 380 fr. l'hectolitre, tandis que chez nous, comme je viens de le dire, c'est 80 fr. seulement.

Vous voyez donc qu'il y a une marge énorme au point de vue fiscal et au point de vue des moyens de combattre la consommation.

Il est clair qu'avec des prix comme ceux que l'on pratique chez nous, la consommation est singulièrement favorisée.

Je me base surtout, en fait de statistique de la consommation, sur le chiffre donné par M. Milliet: 6 litres ½ par tête de population. M. Milliet a été le grand organisateur du vote de 1883. Le mot d'ordre était alors: diminuer la consommation du schnaps pour augmenter, comparativement, celle du vin et du cidre. M. Milliet a été le directeur de la régie chargé de réaliser cette idée. Il y a réussi dans une certaine mesure. Mais en tout cas ce n'est pas lui, dans ces conditions, qui aurait été tenté, en établissant la statistique de la consommation, d'exagérer les chiffres de la consommation du schnaps en Suisse, puisqu'il était spécialement chargé d'arriver à diminuer cette consommation.

Or M. Milliet nous dit que l'on consomme en Suisse 6 litres ½ d'alcool par tête de population. A juger par ce chiffre, nous sommes donc un pays qui boit à peu près trois fois plus d'alcool que n'importe quel autre. Et je ne parle pas de ceux dans lesquels la consommation est très faible, comme en Norvège ou au Danemark, où l'on buvait autrefois beaucoup d'eau-de-vie, tandis qu'aujourd'hui, en Norvège par exemple, la consommation n'est plus que de 7 dl. par tête de population.

En Suisse, je le répète, nous battons le record avec 6 litres ½.

Il est donc incontestable que dans la marge des prix, nous avons des possibilités fiscales très considérables. J'ai fait à ce sujet des calculs. J'insiste un peu là-dessus par ce que nous en avons le temps et parce que c'est une question importante. Nous avons

publié dans le message quelques chiffres qui vous auront permis de constater quel serait le résultat de l'application chez nous des taxes prélevées en Angleterre, en Amérique, en Belgique. Même en admettant que la consommation diminue très considérablement, nous aurions une somme énorme à percevoir chaque année et par conséquent à partager entre les cantons et la Confédération.

J'ai fait moi-même un autre calcul. J'admets que notre consommation serait ramenée à 20 millions de litres. Dans chaque litre de schnaps, il y a 50 petits verres. Admettons que les verres soient un peu grands et comptons seulement 40 verres pour le litre. Cela fait une consommation de 800 millions de petits verres. Si nous prélevons une taxe de 5 cts. par petit verre, cela nous donne une recette fiscale de 40 millions de francs.

Il est évident qu'il y a une quantité de liqueurs sur lesquelles une taxe de 5 cts. par petit verre ne signifie rien. Pensez par exemple aux conditions de vente dans les hôtels et les bars. J'ai fait faire l'expérience à la commission de l'alcool du Conseil national, dans l'hôtel où elle était descendue. J'ai proposé aux membres de la commission de prendre chacun un petit verre, Chartreuse, Cointreau ou autre liqueur et d'examiner ensuite la note. On peut constater de la sorte que le litre de Chartreuse est vendu au détail dans les hôtels 80 frs. Le gin est aussi vendu à un prix très élevé, le Cointreau également. Et savez-vous ce que paie à la frontière un litre de Chartreuse en droits d'entrée et taxe de monopole perçue par la Régie? Seulement un franc et quelques centimes. Il y a donc là une marge énorme et je n'ai pas peur d'affirmer ici qu'il sera très facile à la régie, le jour où elle aura le contrôle de la totalité de la vente, de réaliser des bénéfices très considérables.

Je ne veux pas prétendre que nous puissions aller aussi loin que dans les autres pays. Je ne prétends pas que nous puissions faire comme en Angleterre où la bouteille de whisky coûte 20 ou 25 shillings. Ce serait trop. Mais même si nous n'ajoutons qu'un quart de cette taxe à celle que nous prélevons actuellement, nous arriverons bien au-delà des 40 millions dont j'ai toujours parlé. Si même nous prenons à charge toute la production indigène de l'eau-de-vie de pommes de terre, dans la mesure où il sera nécessaire de distiller ce tubercule, je n'ai nullement la crainte que cela diminue dans une proportion considérable le produit fiscal que nous attendons de la taxe de l'alcool.

J'ai repris ce matin la statistique des importations de la pomme de terre. J'ai constaté ce que nous avons régulièrement importé depuis 1900. Les statistiques comptent par quintaux. Elles accusent une importation de 400,000 à 1,300,000 quintaux de pommes de terre par an. En 1926, on en a importé encore 800,000, ce qui fait 8000 wagons. Or, Messieurs, depuis 1913, on n'a distillé que trois fois la pomme de terre; en tout, on n'a pas distillé plus de 1000 wagons. Il n'y a par conséquent aucune crainte à avoir du fait d'accepter que l'on puisse, dans les années exceptionnelles, par exemple lorsque la récolte sera de quantité moyenne, distiller quelques pommes de terre. La Régie n'en a plus distillé depuis des années.

Notre politique a précisément eu pour effet de répartir dans les régions de la montagne, où la pomme de terre manque, ce que le paysan de la terre ne trouve

pas à vendre dans les villages et les villes du plateau. Il y a possibilité, avec quelques milliers de francs, de faire transporter à la montagne la totalité de la surproduction en plaine. C'est la raison pour laquelle j'ai accepté cette concession, parce qu'elle ne tire pas à conséquence.

Quant à la betterave, inutile de vouloir obtenir de la Confédération l'autorisation de la distiller.

Par conséquent, au point de vue financier, nous restons en présence d'une construction fiscale solide. Je l'ai examinée de très près. J'en ai fait le tour consciencieusement, j'ai procédé à des vérifications, contrôlé les chiffres. Et j'arrive à la conviction que les craintes de ceux qui croient que nous n'aurons pas suffisamment d'argent à répartir entre les cantons et la Confédération, si l'on exige 15 millions pour les assurances, ne sont pas fondées.

J'ai la conviction que la régie des alcools aura chaque année à répartir une somme supérieure à 30 millions. Il suffira pour cela d'avoir le courage de pratiquer des prix un peu élevés, sans arriver même aux prix de guerre. Il n'est pas question d'arriver même à l'échelle des taxes anglaises, hollandaises ou belges. J'ai la certitude que celui qui affermerait l'exploitation de la Régie, même en s'engageant à payer 30 millions à la Confédération, ferait une excellente affaire.

Par conséquent, sous ce rapport, n'ayons pas trop de soucis. Je suis persuadé que nous pouvons parfaitement réaliser ce double but: diminuer la consommation de l'alcool et augmenter la recette en mettant à la disposition des assurances une somme de 15 millions par an, tout en fournissant à l'agriculture des possibilités de réalisation aussi avantageuses que celles d'aujourd'hui. On m'a dit à plusieurs reprises: Ce que vous voulez faire, c'est la quadrature du cercle. Comment voulez-vous donner aux paysans des avantages et donner à la régie la possibilité de faire des bénéfices plus considérables. Cela nous paraît impossible. Toutes ces questions s'éclairent et apparaissent tout à fait simples lorsqu'on fait la comparaison du prix du schnaps ailleurs que chez nous, et quand on se rend compte de la marge entre les prix actuels et ceux que nous pratiquerons. Il faut, pour cela que le peuple se résigne à payer le schnaps plus cher. Il est évident que nous ne pourrions pas favoriser l'agriculture, diminuer la consommation du schnaps, donner 30 millions à la Confédération et encore diminuer le prix du schnaps. Il faut que le peuple suisse paie le schnaps plus cher. Au point de vue social, il est incompréhensible de réclamer des impôts sur les traitements et de laisser fabriquer le schnaps sans contrôle et sans impôt. Cela est absolument anormal. Et c'est parce que la marge est considérable que nous pouvons réaliser tous les problèmes en même temps. On nous dit qu'on paiera 2,20, 2,30 ou 2,50. Cela représente toujours un prix de déchet.

J'ai dit hier que l'importation des fruits étrangers coûte au moins dix fois plus que la transformation des fruits en alcool. Il faut modifier cette situation. Cela n'ira pas tout seul, mais au bout de quelques années, la distillerie indigène diminuera et la Régie pourra vendre son alcool. Si nous payons cet alcool de 35 à 40 frs., pensez au bénéfice que la Régie pourra réaliser en revendant cet alcool 600 ou 700 frs., ce qui sera encore quatre fois meilleur marché que l'alcool d'Angleterre.

Ne vous faites donc aucun souci. J'ai tenu à insister sur ce fait, parce que je sais que dans la campagne référendaire ce sera l'un des points sur lequel tous les yeux seront fixés. Je prends la responsabilité des chiffres que je vous indique. Je me permets de constater que les chiffres n'ont pas souvent donné tort au Département des finances. Je crois donc que les timorés et les craintifs se trompent; c'est nous qui aurons raison.

Je termine en disant: Nous ne craignons pas que la diminution de la consommation de l'alcool se produise avec une rapidité extrême. Je connais suffisamment notre peuple pour savoir qu'on peut avoir confiance dans la soif des Suisses.

Angenommen. — Adopté.

**Baumann, Berichterstatter:** Wie ich bereits in meinem Eintretensreferat gesagt habe, wollten wir uns darauf beschränken, über Art. 32bis zu referieren. Wir beabsichtigen, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, im Dezember zu berichten über den zurückgelegten Abs. 6 des Art. 32bis und sodann über den Art. 32quater, der im Gegensatz zum vorhergehenden Artikel nicht von den gebrannten Wassern, sondern von den gegorenen Getränken handelt. In diesem Sinne gedenken wir, den zweiten Teil unserer Arbeit Ihnen im Dezember vorzulegen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

---

### Schluss des stenographischen Buletins der Herbst-Session.

*Fin du Bulletin sténographique de la session d'automne.*

---

### Erratum:

Seite 229, Beginn der Sitzung, lies: 18. September statt 19.

Page 229, commencement de la séance, lisez: 18 septembre au lieu du 19.

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1928
Date	
Data	
Seite	301-308
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 480

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

## Ständerat — Conseil des États

# Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

## Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Winter-Session — 1928 — Session d'hiver

1. Tagung der 28. Amtsdauer — 1<sup>re</sup> session de la 28<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.

Bezug ausschliesslich durch die Expedition Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent, in Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.

On s'abonne exclusivement auprès de l'office expéditeur, l'imprimerie Fritz Pochon-Jent, à Berne.

**Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1928.**

*Séance du matin du 6 décembre 1928.*

Vorsitz — Présidence: Hr. Wettstein.

### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 301 hievor. — Voir page 301 ci-devant.)

*Art. 32bis, Abs. 6.*

**Baumann, Berichterstatter:** Sie haben in Ihrer Sitzung vom 27. September dieses Jahres den Art. 32bis durchberaten und dabei beschossen, den Abs. 6 an die Kommission zurückzuweisen, mit der Einladung, die Kommission möge prüfen, ob nicht die Redaktion dieses Alineas im Sinne einer Anregung des Herrn Kollegen Dr. Moser zu ändern sei und ob nicht gemäß einer Kritik des Herrn Kollegen de Meuron der französische Text eine etwas andere Fassung erhalten sollte.

Die nochmalige einläßliche Besprechung in der Kommission hat nun dazu geführt, daß Herr Moser seine Anregung fallen gelassen hat. Die Kommission ist daher nicht im Falle, eine Aenderung des deutschen Textes vorzuschlagen. Dagegen hat es sich herausgestellt, daß die französische Uebersetzung tatsächlich zu beanstanden ist. Die Kommission schlägt Ihnen eine Aenderung des französischen Textes vor, mit der sich auch Herr de Meuron einverstanden erklärt hat. Diese Redaktion würde lauten:

« Exception faite des quantités nécessaires au producteur et exemptes d'impôt, et des spécialités, l'eau-de-vie fabriquée dans le pays est livrée à la Confédération qui en prend livraison à des prix équitables! »

Wir beantragen Ihnen daher die Annahme des unveränderten deutschen Wortlautes und des abgeänderten französischen Textes von Al. 6. Materiell habe ich mich schon im September einläßlich über den Inhalt dieses Alineas ausgesprochen. Ich habe dem Gesagten nichts mehr beizufügen.

**Moser:** Ich habe, wie bereits vom Herrn Präsidenten der Kommission ausgeführt worden ist, im September die Anregung gemacht, es möchte Al. 6 besser in Beziehung gebracht werden zu Al. 5. In Al. 5 ist vorgesehen, daß für Branntwein, der aus Steinobst, Weintrauben, Trestern, Weinhefe usw. hergestellt wird, die Besteuerung so erfolgen solle, daß noch ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt werde. Hier ist ganz deutlich gesagt, daß bei der Verarbeitung solcher Rohstoffe auf diese Spezialitäten von Branntwein dafür gesorgt werden müsse, daß ein angemessenes Entgelt für diese Rohstoffe verbleibe. In Al. 6 ist nun gesagt, daß der im Inland hergestellte Branntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Bedarfes und der Spezialitäten, dem Bunde abzuliefern sei, der ihn zu einem angemessenen Preis übernehme.

Es besteht eine gewisse Differenz zwischen diesen beiden Alineas. Das hat mir Veranlassung gegeben, die Frage in der Kommission noch einmal zu besprechen. In der Kommission ist die Auffassung zutage getreten, und ich kann mich ihr anschließen, wenn Abfälle der Mostbereitung oder der Obstweibereitung, also Trester und anderes, auf Branntwein verarbeitet werden müsse, oder wenn bei einer außerordentlich reichen Ernte, wie das z. B. im Jahre 1922 der Fall war, wo eine andere Verwertung gar nicht möglich ist, Obst auf Branntwein verarbeitet werden muß, eventuell auch Kartoffeln, daß in dem Fall doch der Branntweinpreis so bewertet werden müsse, daß noch eine angemessene Verwertung statfinde. Es ist ganz klar, und damit



bin ich auch einverstanden, daß wenn eine andere Verwertungsmöglichkeit besteht, die lohnender ist, daß wir nicht durch die Festsetzung eines Alkohol- oder Schnapspreises Anreiz geben wollen, diese Abfälle oder Ueberschüsse von Obst auf Branntwein zu verarbeiten. Das soll immer nur dann geschehen, wenn eine andere Verwertung nicht möglich ist, und die Verwertung soll so erfolgen, daß sie sich einigermaßen dem nähert, was bei der andern Verwertung zu erzielen möglich wäre.

In diesem Sinne kann ich mich einverstanden erklären. Auch die Kommission hat sich in diesem Sinne ausgesprochen, speziell auch der Herr Kommissionspräsident. Ich habe deshalb darauf verzichtet, hier einen Abänderungsantrag zu stellen, in der Meinung, daß dann allerdings im Gesetz diese Frage des angemessenen Preises für den aus diesen Rohstoffen erzielten oder hergestellten Branntwein näher präzisiert werde. In der Verfassung kann man das nicht tun, denn der Verfassungsartikel ist sowieso schon sehr lang geraten. Aber im Gesetz wird man dann eine präzisere Umschreibung dessen machen müssen, was man unter dem angemessenen Preise zu verstehen hat.

Ueber einen Punkt war man einig: daß nicht der Preis des ausländischen Sprites, der je nach den Verhältnissen sehr wechselt und häufig erheblich unter den Produktionskosten auch des betreffenden Landes, welches diesen Sprit exportiert, verkauft wird, als Grundlage für den angemessenen Preis für den aus diesen Rohstoffen hergestellten oder erzielten inländischen Branntwein genommen werden darf.

Ich habe weitere Bemerkungen nicht zu machen und empfehle auch meinerseits die Annahme des Al. 6, wie es in der Vorlage durch die Kommission Ihnen beantragt wird.

**Baumann, Berichterstatter:** Ich gehe mit Herrn Kollega Moser durchaus einig darin, daß das Gesetz noch eine nähere Definition dieses Begriffes der Angemessenheit enthalten muß und erlaube mir auch daran zu erinnern, daß ich am 27. September bei der Behandlung von Abs. 6 des Art. 32bis mich über den Begriff der Angemessenheit ebenfalls ausgesprochen habe. Ich habe mich dabei auch auf eine Definition berufen, die von Herrn Prof. Dr. Laur gegeben worden ist. Wir haben jene Definition als richtig anerkannt, und ich möchte nur den Anlaß benützen, um das, was ich damals im Auftrage der Kommission gesagt habe, auch heute ausdrücklich zu bestätigen.

Angenommen. — *Adopté.*

#### Art. 32quater.

#### Antrag der Kommission.

Art. 32bis, Abs. 2, wird aufgehoben und durch folgenden Art. 32quater ersetzt:

<sup>1</sup> «Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. Als Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken gilt der Handel unter zwei Liter.

<sup>2</sup>Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Liter kann

innerhalb der Grenzen von Art. 31, lit. e, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

Rest: Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

#### Proposition de la commission.

L'al. 2 de l'art. 32bis est abrogé et remplacé par l'art. 32quater suivant:

<sup>1</sup> Les cantons ont le droit de soumettre, par voie législative, aux restrictions exigées par le bien-être public, l'exercice du métier d'aubergiste et le commerce au détail des boissons spiritueuses. Est considéré comme commerce au détail des boissons spiritueuses non distillées de commerce par quantités inférieures à deux litres.

<sup>2</sup> Le commerce des boissons spiritueuses non distillées par quantités de deux à dix litres peut, dans les limites de l'art. 31, lit. e, et par voie législative, être subordonné par les cantons à une autorisation, au paiement d'un modeste émolument et à la surveillance des autorités.

Reste: Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Bei der Behandlung der Frage des Eintretens auf die Alkoholrevision in der vergangenen Herbstsession habe ich darauf hingewiesen, daß in Art. 32quater in der Hauptsache das Gebiet der nicht gebrannten geistigen Getränke, der sogenannten gegorenen Getränke geregelt wird, während in dem viel umstrittenen Art. 32bis ausschließlich die gebrannten Wasser behandelt werden. Ich habe diese Trennung als einen Vorteil bezeichnet, weil sie größere Uebersichtlichkeit schafft und es für die Zukunft gestattet, den einen Artikel abzuändern, ohne zugleich den andern berühren zu müssen. Zwischen Art. 32bis und Artikel 32quater wird sich Art. 32ter einschieben, der Absinthartikel, der für sich ein besonderes Gebiet ordnet.

Was nun den Inhalt des in Beratung stehenden Art. 32quater anbetrifft, so sei nochmals angedeutet, daß er auf einem erfreulichen Kompromiß zweier großer wirtschaftlichen Gruppen, der Konsumvereine und der Wirte, beruht. Den Wirten war bekanntlich die sogenannte Zweiliterbestimmung schon längst ein Dorn im Auge. Sie erblickten in derselben eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Verkaufsstellen von zwei und mehr Litern und machten dem Entwurf vom Jahre 1923 in der Hauptsache deshalb Opposition, weil die Revision des sogenannten Zweiliterartikels im letzten Stadium der Beratung wieder fallen gelassen worden war. Die Konsumvereine dagegen widersetzten sich damals der Beseitigung der Zweiliterbestimmung, da sie befürchteten, daß ihr Verkauf von geistigen Getränken alsdann von den Kantonen der Bedürfnisklausel unterstellt und willkürlich unterdrückt würde.

Es ist das Verdienst des eidgenössischen Finanzdepartements und der nationalrätlichen Kommission, diesen Konflikt durch einen für beide Teile annehmbaren Kompromiß beseitigt zu haben. Die Verständigung besteht darin, daß zwischen die beiden Kategorien des Handels unter zwei Litern und des Handels von zwei und mehr Litern noch eine dritte Kategorie eingeschoben wird, die den Handel von

zwei bis zehn Litern umfaßt. Dieser Handel kann ebenfalls von einer Bewilligung und der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden, aber diese Vorschriften dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzen. Es darf also bei dieser Kategorie nicht, wie das bei den Wirtschaften und Kleinhandelsstellen gestattet ist, die Bedürfnisfrage aufgeworfen werden.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen erlaube ich mir, auf den Inhalt der einzelnen Absätze dieses Artikels einzutreten, wobei ich mich kurz fassen kann, da, abgesehen von den bereits erwähnten Neuerungen, keine wesentliche Aenderungen des geltenden Rechtes vorliegen und dieser Artikel auch im Schoße unserer Kommission keine Anfechtung erlitten hat.

Abs. 1 gibt die Rechtsnorm wieder, die sich heute in Art. 31 unter lit. c findet. Den Kantonen bleibt, wie bisher, das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken in Mengen unter zwei Litern vorbehalten. Die von unserer Kommission vorgeschlagene Aenderung ist lediglich redaktioneller Natur. Sie definiert in einem besondern Satz den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken als Handel unter zwei Litern. Die Kantone werden das Wirtschaftsgewerbe und diesen Kleinhandel wie bisher den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen, also auch die Bedürfnisklausel aufstellen können.

In Abs. 2 ist die bereits erwähnte neue Kategorie, nämlich der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern, geordnet. Solche Verkaufsstellen — es handelt sich in der Hauptsache um die bisherigen sogenannten Zweiliterwirtschaften — können künftig von einer behördlichen Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig gemacht werden. Zuständig sind die Kantone. Aber ihr Gesetzgebungsrecht untersteht der Einschränkung von Art. 31, lit. e der Bundesverfassung, d. h. diese Verfügungen der Kantone dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzen. Es ist sonach den Kantonen nicht gestattet, die Bewilligung von der Beantwortung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Auch muß die Gebühr eine mäßige sein, d. h. sie darf unter keinen Umständen prohibitiv wirken. Diese Lösung hat die Zustimmung der daran interessierten Verbände, des Wirtstandes, der Konsumvereine, der Bierbrauer und Weinhändler gefunden.

Abs. 3 und Abs. 4 sind weitere Bestandteile dieses Kompromisses. Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen außer den Patentgebühren mit keinen besondern Steuern belastet werden. Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Diese Garantie haben namentlich die Konsumvereine verlangt, und es lag kein triftiger Grund vor, dem Begehren nicht zu entsprechen. Den Produzenten von Wein, Obstwein und Most ist schon hier, in der Verfassung, die Sicherheit gegeben, daß sie ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen können.

Der letzte Absatz, Abs. 5, gibt auch dem Bunde das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung Vor-

schriften für die Ausübung des Handels mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei und mehr Litern aufzustellen. Zu beachten ist, daß hier nicht von « zwei bis zehn Litern », sondern von « zwei und mehr Litern » gesprochen wird. Dagegen dürfen die Vorschriften, die allenfalls vom Bunde erlassen werden, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Es mag etwas auffallen, daß hier neben die in Abs. 2 enthaltene Kompetenz der Kantone konkurrierend eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes tritt. Dieses letzte Alinea ist bestimmt für den Fall, daß die Kantone nicht gewillt sind, in befriedigender Weise von der ihnen in Abs. 2 eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. Für diesen Fall soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Bund gesetzliche Vorschriften über dieses Gebiet erlassen kann. Es ist wohl möglich, daß die Entwicklung dazu führt, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch macht, zumal es sich um Fragen handelt, die ihrer Natur nach besser einheitlich für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gelöst werden. Man mag diese Doppelspurigkeit als einen Schönheitsfehler bezeichnen, aber es ist ihr eine gewisse praktische Bedeutung nicht abzuspüren. Die Bestimmung ist übrigens ein Bestandteil des mehrfach erwähnten Kompromisses und sollte daher schon aus taktischen Erwägungen heraus stehen bleiben.

Die Kommission beantragt Ihnen die Annahme des Art. 32quater, wie er aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist mit der erwähnten redaktionellen Aenderung in Abs. 1.

**M. Musy, conseiller fédéral:** Malheureusement, la question de la vente des boissons fermentées se trouve, dans notre Constitution, réglée dans les mêmes articles que la vente des boissons distillées. Il n'a pas manqué de gens, de sociétés s'intéressant à la santé publique, pour dire que la réglementation de la fabrication et de la vente des boissons distillées était nécessaire, mais qu'à côté de cela il y avait tout de même un autre danger à combattre: celui de la consommation excessive des boissons fermentées.

Vous vous souvenez que lorsqu'on a recommandé au peuple l'acceptation de la législation actuelle sur les boissons distillées, on a dit: « Nous voulons tâcher de diminuer la consommation des boissons distillées et, pour y réussir, nous allons encourager dans une certaine mesure la consommation des boissons fermentées. » On a réduit, je crois, la consommation des boissons distillées. A en croire les statistiques qui ont été publiées, on aurait, à cet égard, obtenu un certain succès. Ce qui est, d'autre part, très certain, c'est que la consommation de la bière a augmenté dans une proportion importante. En revanche, contrairement à ce qu'on croit dans certains milieux, la consommation du vin n'est pas en augmentation, pour autant que les statistiques, sur ce point, sont exactes. Depuis 1880, la consommation du vin n'a pas progressé. Elle en reste à 2 millions d'hectolitres par an. Mais l'effectif de la population, d'autre part, s'est accru dans une très sensible proportion.

La quantité totale consommée restant la même et la population ayant augmenté, il est incontestable qu'il y a une diminution de la consommation par tête de population.

Nous avons cherché à établir autant que faire se pouvait quelle était la production de la vigne dans notre pays. Nous sommes arrivés, pour les 20 dernières années, à une moyenne d'environ 700,000 hectolitres. L'importation est en moyenne 1,300,000 hectolitres, un peu plus sans doute, lorsque la récolte indigène a été insuffisante et un peu moins lorsque cette récolte a été bonne. Au total, c'est toujours 2 millions d'hectolitres. Par conséquent, la consommation du vin, d'une manière générale, n'a pas augmenté. Elle est stationnaire et, par tête de population, elle a dû diminuer, puisque cette consommation de 2 millions d'hectolitres se répartit sur une population plus nombreuse.

On a dit que la consommation de la bière et du cidre avait augmenté considérablement. La consommation de la bière, qui se fait en grande partie par les ouvriers, a reculé pendant la période de guerre, parce que ceux-ci étaient moins nombreux. Depuis quelques années, la consommation de la bière a repris. Elle était tombée à 300,000 hectolitres, elle est remontée à 2 millions. Mais avant la guerre, elle atteignait parfois 3 millions.

J'ai voulu me renseigner aussi en ce qui concerne le cidre. Vous savez que le cidre et la bière se font concurrence. J'ai tâché de savoir ce qui se passe dans les cantons romands. On m'a déclaré que, par exemple, dans la Singine fribourgeoise, où l'on a tout de même passablement développé la consommation du cidre, on n'en vend plus dans les auberges depuis la guerre. Maintenant, la consommation du cidre à l'auberge a complètement disparu au profit de la bière. Au mois de juillet ou au mois d'août, la consommation du cidre est agréable, tandis que pendant les mois d'hiver, je n'ai pas l'impression que le cidre puisse tenir contre la concurrence de la brasserie, qui livre des produits de qualité excellente.

Nous constatons donc une diminution de la consommation du cidre dans les auberges. Je ne sais pas quelle en est la consommation à domicile.

Lorsque l'on a discuté l'institution d'un droit sur le malt, les agriculteurs ont demandé d'imposer un peu la bière, non seulement pour procurer des ressources à la Confédération, mais pour les protéger dans une certaine mesure contre la concurrence de la brasserie.

Les sociétés d'utilité publique ont demandé à réitérées reprises que l'on réglemente la vente des boissons fermentées. Actuellement, la vente par quantités inférieures à deux litres est réglementée librement par les cantons. Par contre, pour la vente des boissons fermentées, vin, bière, cidre, par quantités de deux litres et au-dessus, il y a liberté complète. Ni la Confédération, ni les cantons n'ont le droit d'apporter de restrictions au principe de la liberté de commerce, qui s'applique intégralement à celui des boissons fermentées par quantités de deux litres et au-dessus.

A réitérées reprises, on a demandé la modification de ce système dans lequel la vente des boissons fermentées par quantités de deux litres et plus n'est pas soumise à une réglementation. Nous avons en Suisse de 24,000 à 25,000 auberges, sans compter telles que l'on ouvre à la montagne pendant la saison chaude (débits saisonniers). Nous avons à peu près une auberge par 160 habitants. Et ceux qui luttent contre la consommation des boissons fermentées — même quand

il s'agit d'une consommation raisonnable — trouvent que l'on devrait accorder au peuple suisse une certaine protection, dont il a besoin, parce que l'on ne s'alcoolise pas seulement en buvant trop de schnaps, mais aussi en buvant trop de vin ou de bière. Ils voudraient donc que l'on prit certaines mesures à ce sujet.

En 1894, M. le conseiller national Steiger de St-Gall avait proposé de prévoir une limite, non plus de deux litres, mais de dix litres.

Le Conseil fédéral a préavisé en faveur de cette initiative qui a été soumise au vote du peuple et des cantons le 25 octobre 1913. Le projet a été rejeté par 228,000 voix contre 156,000. Il a été rejeté par 21 cantons et demi-cantons.

M. Tschumi avait présenté au Conseil fédéral une motion demandant à cette autorité de préparer une révision du régime actuel. Il voulait essayer du chiffre de cinq litres. Puisque l'on n'avait pas réussi à porter la limite de deux à dix litres, demandons au peuple, proposait-il, de la porter de deux à cinq litres.

Le Conseil fédéral, après examen, a estimé qu'il valait mieux régler cette question en même temps que celle qui vous est soumise maintenant.

Il n'a pas été facile de trouver une solution susceptible de donner satisfaction à tout le monde. Un des points les plus délicats que présente la question de la réglementation de la vente des boissons fermentées est de savoir s'il y a lieu de présenter au peuple cette question séparément de celle de la fabrication et de la vente des boissons distillées. Les aubergistes qui sont une corporation extrêmement puissante avec laquelle je dois compter, et vous aussi, nous ont fait savoir qu'ils exigeaient absolument que cette question fût examinée et réglée en même temps que l'autre. On nous a fait comprendre, sans que cela eût l'allure d'une menace, que si tel n'était pas le cas, on ne pourrait pas appuyer le projet, laissant entrevoir que sans l'appui des aubergistes, celui-ci risquait de tomber une seconde fois.

Si je considère les intérêts en présence, je constate d'un côté que l'intérêt général exigerait sans doute une réglementation minutieuse pour les boissons fermentées. Les aubergistes demandent une autre réglementation. Ils nous disent: Nous sommes contrôlés, nous avons des lois de police cantonales très sévères; nous payons des impôts élevés, nous avons besoin d'une patente. Par conséquent, nous sommes chargés de toutes les façons, tandis que les débits à l'emporter, ce qu'on appelle dans certains cantons la vente à « pot renversé », ne paient rien, étant donné que la Constitution met à l'abri de toute charge publique la vente par quantités de deux litres. Il y a là une inégalité de traitement et nous demandons que le régime de faveur au profit de ceux qui vendent des qualités secondaires et laissant souvent à désirer, soit supprimé. Ces dernières années, à Zurich, on a vendu dans la rue, par quantités de deux litres, des vins étrangers à un prix excessivement bas. Evidemment, on n'a pas contrôlé la qualité de ces vins, mais le Département des douanes est très bien placé pour se rendre compte de la cuisine qui est faite non seulement dans certaines villes-frontières, mais dans quelques villes du centre du pays. Il y a des coupages qui se font dans des conditions plus avantageuses pour la bourse de ceux qui font le commerce des vins que

pour l'estomac de ceux qui les absorbent. Les aubergistes demandent une modification du régime actuel.

Le vigneron, lui aussi, nous dit: Si l'on peut vendre à l'emporter des vins coupés — il s'agit surtout de vins espagnols, italiens et du sud de la France — cela nuit à la vente des vins indigènes. Nous demandons aussi qu'on réglemente le commerce des boissons fermentées d'une façon plus sérieuse que ce n'a été le cas jusqu'ici.

Parmi les opposants, nous trouvons un certain nombre de vignerons de la Suisse orientale et de fabricants de cidre qui nous disent: Nous vendons nos produits par quantités de deux, trois, quatre ou cinq litres. Si l'on porte la limite de deux à dix litres, nous sommes handicapés; on nous porte préjudice, nous sommes par conséquent partisans du maintien du système actuel. Le groupe important des opposants est naturellement recruté parmi les débitants à l'emporter. Dans certaines villes, on vend dans le même commerce du lait, du beurre, de la crème, du schnaps, du vin, de la bière. Il y a là une situation qui n'est pas très favorable à l'hygiène publique. Les épiciers ont fait une opposition très serrée, les sociétés de consommation également. Finalement, nous avons pu obtenir qu'ils adhèrent au système nouveau. Les brasseurs également nous ont dit: Actuellement, nous pouvons vendre par quantités de deux litres. Si vous portez à dix litres la limite minimum, vous gênez les magasins dans lesquels nous avons des dépôts de bière.

Vous constatez qu'il n'était pas facile de trouver une solution à laquelle la plus grande partie des opposants puisse se rallier. Nous avons eu une série de conférences: à Zurich, à Fribourg, et enfin à Zoug. Nous sommes arrivés à mettre sur pied le compromis qui vous est présenté. Il a été adopté d'abord par la commission du Conseil national, ensuite par le Conseil national, et enfin par votre commission. Je le recommande très vivement à votre acceptation. Je voudrais vous prier de n'y rien changer, parce que si l'on y modifiait la moindre chose on risquerait d'en compromettre l'efficacité. Cet accord est précieux, puisqu'il a rallié à la proposition du Conseil fédéral les aubergistes et les sociétés de consommation. Le secrétaire tout-puissant de la Société des aubergistes m'a déclaré que, si nous acceptions cette solution, la Société des aubergistes appuierait le projet. D'un autre côté, M. le conseiller national Schär qui, comme vous le savez, a une situation très en vue dans le monde des sociétés de consommation, a réussi à gagner l'adhésion de ces sociétés au système que nous vous proposons. Enfin les épiciers et les brasseurs ont fini par accepter le système qui consiste, comme M. le président de la commission vous l'a dit, à conserver une limite au commerce des boissons fermentées. Au-dessous de deux litres, les cantons resteront souverains pour accorder l'autorisation d'ouvrir un débit et pour fixer les conditions auxquelles celui-ci doit être soumis.

C'est ce qu'on appelle la clause de nécessité, la «Bedürfnisklausel». Par contre, pour la vente de deux à dix litres, la clause de nécessité n'entre pas en ligne de compte. Les cantons ne pourront pas déterminer le nombre des débits à l'emporter pour un nombre donné d'habitants. Ce qu'ils pourront faire, ce sera de prévoir les conditions auxquelles il faut satisfaire pour pouvoir vendre le vin par quantités de deux à

dix litres. Ils pourront exiger certaines garanties de salubrité en ce qui concerne les locaux, les heures de vente, le contrôle de la police, etc.

Autrefois, j'étais avocat, je me souviens d'avoir défendu contre le fisc de mon canton, avant d'être au gouvernement, des contrevenants à la loi sur la police des auberges qui avaient vendu par quantités inférieures à deux litres. Je dois dire que j'ai toujours défendu mes clients avec succès, alors même qu'il n'était pas tout à fait certain que ceux-ci fussent dans leur droit. La police a une peine considérable à se rendre compte des conditions dans lesquelles la vente se fait. On vend par quantités de deux litres; on en emporte un demi-litre aujourd'hui, un demi-litre le lendemain, et le surlendemain le restant. C'est un commerce de détail. C'est pour cela qu'il faut armer les cantons, afin que la police se fasse d'une manière plus efficace. Quelques-uns, c'est le cas pour Fribourg, ont modifié la loi sur les auberges et ont pris des mesures pour réduire le nombre des débits de boissons. A quoi cela peut-il servir, si à tous les coins de rue et dans tous les magasins on peut vendre le vin par quantités de deux litres. Nous avons donné aux cantons une autorité policière dans ce domaine et il me semble que la protection que nous accordons à la santé publique est une mesure d'hygiène utile.

D'un autre côté, nous avons donné satisfaction aux sociétés de consommation et aux épiciers en ce sens qu'ils pourront continuer à vendre en se conformant aux exigences prévues sans avoir à payer une patente ou un impôt spécial. Je me souviens que feu M. le conseiller national Charles Naine, qui était un partisan convaincu de la lutte contre l'alcoolisme, avait tout de même, en ce qui concerne la vente à l'emporter, fait des réserves très sérieuses. Il avait fini par nous dire: Nous acceptons cette solution, parce quelle ne donne pas aux cantons le droit de prélever des impôts qui se répercuteraient sur la consommation du vin; nous acceptons ce système, parce qu'il ne confère aux cantons que des droits de contrôle par l'autorité de police.

Je crois que la solution intervenue est acceptable pour les uns comme pour les autres.

Restaient encore les marchands de vin en gros qui nous ont dit eux-mêmes: «Nous voudrions que la Confédération ait le droit de contrôler le commerce des vins en gros». Nous avons accepté cette suggestion. Nous savons que la plupart des États exercent ce contrôle, qui sera fait par la Confédération, laquelle aura le droit de prévoir certaines prescriptions en ce qui concerne le commerce du vin en gros. Actuellement, ce commerce est complètement libre; c'est l'application intégrale du principe de la liberté du commerce. A l'avenir, si la solution que nous présentons est acceptée, la Confédération aura la faculté, non pas de prélever des impôts spéciaux ni d'instituer un système de patentes, mais d'exercer un certain contrôle de police sur la vente des vins en gros.

Je crois que de cette façon un progrès sera réalisé dans ce domaine. En acceptant ce que nous proposons, vous faciliterez l'adoption de ce qui, pour nous, constitue la partie capitale de la réforme, c'est-à-dire l'art. 32bis, 1<sup>re</sup> partie. Je vous propose donc avec M. le président de la commission d'accepter sans modification les propositions qui vous sont soumises.

Angenommen. — Adopté.

*Abschnitt I, Ziffer 3.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Chapitre I, Chiffre 3.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Die Ziff. 3 von Abschnitt I enthält lediglich die Aenderungen, wie sie auf Grund der Gestaltung von Art. 32bis und 32quater in Art. 31 der Bundesverfassung vorgenommen werden müssen. Wir beantragen Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Abschnitt II.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Chapitre II.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Ich habe zu dieser Ziff. II keine Bemerkungen zu machen. Dagegen möchte ich den Anlaß benützen, um eine Frage zu streifen, die ich bereits in meinem einleitenden Votum berührt habe, nämlich die Frage der Reihenfolge der Abstimmung über die Alkoholfrage. Ich habe im September namens der Kommission erklärt, daß es wünschenswert wäre, die Abstimmung über den Alkoholartikel erst nach den Abstimmungen über die Getreidefrage und über das Gemeindebestimmungsrecht vorzunehmen. Es liegen, wie Ihnen bekannt ist, Erklärungen seitens der Bauernvertreter, wie auch seitens der Vertreter des Wirtschaftsgewerbes vor, dahingehend, daß auf eine Mitarbeit dieser beiden großen und einflußreichen Gruppen erst zu rechnen sei, wenn die beiden vorgenannten Fragen erledigt seien. Die Landwirte rechnen dabei auf Annahme der Getreidevorlage, die Gastwirte auf die Verwerfung der Gemeindebestimmungsinitiative. Taktische Erwägungen und der aufrichtige Wunsch, die Alkoholvorlage unter Dach zu bringen, veranlassen die Kommission, sich diesen Begehren anzuschließen.

Wir sind also in der Kommission der Meinung, es sollte die Abstimmung über die Getreidevorlage und diejenige über das Gemeindebestimmungsrecht, die sog. « option locale », der Abstimmung über die Alkoholrevision vorangehen. Ich weiß, daß gerade in bezug auf das Gemeindebestimmungsrecht auch andere Auffassungen vertreten werden; aber ich halte das Begehren der Wirte, daß hierüber zuerst eine Abklärung zu erfolgen habe, für begründet. Denn wenn die Gemeindebestimmungsrechtsinitiative angenommen würde, so würde das die ganze Alkoholfrage von Grund auf ändern.

Ich weiß nicht, welche Stellung der Bundesrat zu dieser Frage eingenommen hat, und erwarte auch keine Erklärung von ihm. Dagegen möchte ich den Anlaß wahrnehmen, um hier den Wunsch der Kommission kundzugeben, die Abstimmung über die

Gemeindebestimmungsinitiative sei vor derjenigen über die große Alkoholvorlage vorzunehmen.

**M. Musy, conseiller fédéral:** En ce qui concerne cette délicate question, je ne puis m'empêcher de regretter que ce problème ait été lancé au travers du débat sur la question générale. Je n'en fais aucun reproche aux auteurs de l'initiative; j'ai la conviction qu'ils sont très sincères dans leur désir d'être utiles en demandant d'accorder aux communes la faculté d'interdire, sur leur territoire, la fabrication et la vente de l'eau-de-vie. Je dois toutefois constater que cela complique singulièrement le problème d'ensemble, par lui-même déjà si difficile à résoudre. La collaboration des aubergistes, celle des producteurs de fruits, et des distillateurs, nous sont indispensables. Or, ils sont les uns et les autres irréductiblement opposés à la faculté que les initiants demandent d'instituer au profit des communes, qui auraient en cas d'acceptation de l'initiative, le droit d'interdire complètement la fabrication et la vente de l'eau-de-vie. Ils voient dans cette interdiction locale un premier pas dans le sens de la prohibition générale.

Je suis de très près cette question de l'alcool. Je lis assez régulièrement le « Journal des Cafetiers ». Je constate que cette initiative a semé une très grande inquiétude dans les milieux dont ce journal reflète l'état d'esprit. Ils craignent, comme je viens de le dire, que le succès de l'option locale ne masque le commencement de la prohibition. Chez les abstinents, il y a eu quelques paroles imprudentes, qui signifiaient, en réalité, qu'on commencerait par là, dans l'espoir d'aller beaucoup plus loin. Et les aubergistes, dont la collaboration nous est nécessaire pour ce projet, nous ont déclaré: « Nous sommes les adversaires irréductibles de l'option locale. »

En réalité, dans certains milieux, on considère la revision du régime de l'alcool, telle que nous la présentons dans le projet discuté maintenant par le Conseil, comme un premier pas. Le second pas, c'est l'option locale en ce qui concerne les eaux-de-vie. Puis le troisième pas, l'interdiction de la vente du vin et de la bière, par conséquent la prohibition complète.

De façon à être bien au clair, les aubergistes ont dit ceci: « Nous demandons que la votation sur l'option locale intervienne d'abord et, lorsque nous serons au clair concernant la volonté du peuple suisse sur ce point, nous aborderons la seconde question. »

Par conséquent, on peut discuter la question de principe, mais l'opportunité nous oblige, avec M. le président, de dire qu'il est prudent, si nous voulons assurer au projet principal le maximum de chances, de commencer par l'option locale et ensuite, une fois le terrain déblayé, nous consulterons le peuple suisse sur la question principale.

Je regrette beaucoup que cette question d'option locale se soit mise au travers de notre chemin, parce qu'elle n'a pas du tout l'utilité qu'y voient les initiants, tandis que c'est un très gros obstacle à la réalisation du problème principal.

Comment veut-on que certaines communes qui ont donné l'unanimité en 1923 contre la réglementation de la distillation dans le sens d'un contrôle et d'une réduction, qui ont voulu la liberté complète du régime actuel, aient le courage de voter l'interdiction? Mais

ce sont précisément les communes qui en auront le plus besoin qui n'en feront pas usage.

Je suis obligé de me joindre à ce qu'a dit M. le rapporteur de la commission. Cette option locale est déjà ancienne; je désire que le Conseil national s'en occupe au cours de la session actuelle; la commission a siégé; le rapporteur est désigné et M. le président de la commission, M. Zimmerli, est prêt à rapporter. J'espère que nous pourrions encore liquider cette option locale au Conseil national durant la session de décembre et je pense que nous pourrions traiter la question au mois de mars prochain au Conseil des Etats; nous ferons procéder à la votation sur l'option locale d'abord, en réservant de porter devant le peuple la grosse question de la réglementation de la distillation des boissons distillées.

Nous avons encore un travail très considérable à faire pour gagner l'opinion publique à ce sujet. Nous avons abordé un peu tous les centres principaux, tous les groupes économiques. Je constate, à mon très grand regret, qu'il y a encore, dans bien des milieux, beaucoup d'opposants; je n'espère pas du tout vaincre toutes les oppositions, mais je désire préparer le terrain pour une lutte efficace en faveur de ce projet nouveau; faire voter sur l'option locale, autrement les aubergistes nous fausseront compagnie et nous ne pourrions plus voter le projet.

**Baumann**, Berichterstatter: Am Schlusse der Beratungen über die neuen Verfassungsbestimmungen, das Alkoholwesen betreffend, empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Annahme derselben. Eine möglichst einhellige Annahme durch den Ständerat wird dazu beitragen, das ganze Problem einer glücklichen Lösung entgegenzuführen.

**Präsident**: Ich frage die Mitglieder des Rates zunächst an, ob jemand von Ihnen auf eine Bestimmung des Verfassungsartikels zurückkommen will.

**M. Musy**, conseiller fédéral: On me dit que M. le rapporteur de la commission et vous-même, M. le président, aimeriez connaître l'opinion du représentant du Conseil fédéral en ce qui concerne le désir des agriculteurs au sujet du vote sur la question du blé. Les agriculteurs demandent, je l'ai entendu de la bouche de leur représentant très autorisé, M. le docteur Laur, que la votation sur le blé intervienne le plus tôt possible. Le Conseil fédéral s'est déjà occupé de la question et la votation sera vraisemblablement fixée au commencement du mois de mars; par conséquent, les agriculteurs auraient la satisfaction de voir la question du blé soumise au peuple avant la question de l'alcool; également, les aubergistes auraient aussi la satisfaction de voir le peuple consulté sur l'option locale et sur ce qui reste. Nous adopterions l'ordre suivant: tout d'abord, votation sur le blé, puis option locale, puis enfin la question principale, l'article constitutionnel concernant l'alcool.

**Gesamtabstimmung. — Vote sur l'ensemble.**

Für Annahme des Verfassungsartikels 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.  
(Au Conseil national.)

## 2344. Straßenverkehr. Bericht über das Volksbegehren.

Circulation routière. Initiative populaire.

Bericht und Beschlussentwurf vom 21. August 1928 (Bundesblatt II, 420). — Rapport et projet d'arrêté du 21 août 1928 (Feuille fédérale II, 440).

**Berichterstattung. — Rapport général.**

**Suter**, Berichterstatter: Am 11. Oktober 1927 ist durch die Straßenverkehrsliga Zürich ein von 51,580 Schweizerbürgern unterzeichnetes Volksbegehren eingereicht worden, das folgenden Wortlaut hat:

«Die Gesetzgebung über den Straßenverkehr ist Bundessache.

Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, im Rahmen der eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung Vorschriften zu erlassen, in denen die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Der Bund ist befugt, Bau und Unterhalt von Durchgangsstraßen zu übernehmen oder sich daran zu beteiligen.

Die Einnahmen, die dem Bund aus Zöllen, Steuern und andern Abgaben auf den Betriebsstoffen der Motorfahrzeuge zufließen, sind unter die Kantone zu verteilen. Maßgebend sind hierbei die Aufwendungen der Kantone für Bau und Unterhalt solcher Straßen, die vom Bunde als für den Verkehr wichtig anerkannt werden.

Der Bund ist berechtigt, einen angemessenen Teil der von ihm nach der vorstehenden Bestimmung erzielten Einnahmen zu behalten, wenn er Bau und Unterhalt von Durchgangsstraßen übernimmt oder sich daran beteiligt.»

«La législation sur la circulation routière est du domaine de la Confédération.

Les cantons conservent le droit d'édicter, dans les limites de la législation fédérale sur la circulation routière, des prescriptions qui tiennent compte des conditions locales particulières.

La Confédération peut se charger de la construction et de l'entretien de routes de transit ou y participer.

La Confédération répartit entre les cantons le produit des droits de douane, impôts et autres redevances qu'elle perçoit sur les matières qui fournissent l'énergie motrice des véhicules à moteur. Font règle pour la répartition les dépenses affectées par les cantons à la construction et à l'entretien de routes dont la Confédération reconnaît qu'elles sont importantes pour le trafic.

La Confédération a le droit de conserver une part convenable des recettes réalisées en conformité de la disposition ci-dessus, lorsqu'elle se charge de la construction et de l'entretien de routes de transit ou y participe.»

Das Zustandekommen dieser Initiative wurde von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1927 festgestellt.

Der von den Initianten lancierte neue Art. 37bis der Bundesverfassung soll an die Stelle des alten



## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1928
Date	
Data	
Seite	309-315
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 519

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

S'il est écrit que les vallées méridionales des Alpes sont de plus en plus pénétrées d'éléments germaniques, s'il est fatal que le soleil exerce son attraction sur les hommes comme la lune sur les marées, il n'est pas moins légitime que la langue italienne doive se défendre au Tessin et que la seule arme pacifique dont elle puisse user, c'est l'école. Cette arme serait-elle insuffisante à vos yeux que vous n'auriez pas le droit de la refuser à un peuple qui a la foi dans la bonté de sa cause.

Permettez encore une parole. Les deux votations d'hier montrent un état d'esprit peu favorable à l'extension de ce projet de loi. Il se peut que chez plusieurs d'entre vous, mes collègues, la question de forme prime la question de fond. Je veux dire que chez vous la préoccupation principale est celle de rester strictement dans le cadre de l'enseignement primaire, alors que — je le concède — la question posée par M. Riva et par moi, sort de ce cadre. Si cette préoccupation devait être inébranlable, il ne resterait qu'un moyen d'éviter les fâcheuses conséquences d'un vote négatif:

Le Conseil fédéral devrait nous dire franchement qu'avec le vote d'aujourd'hui les débats ne sont pas épuisés et que la question reste ouverte pour tout ce qui dépasse les limites de la subvention à l'école primaire.

Toutefois, je dois insister sur la somme demandée. Je vous prie de ne pas vous laisser égarer par des préventions. Les paroles prononcées par M. le rapporteur Sigrist prouvent qu'une certaine prévention existe. Il s'étonne que les frais des éditions scolaires soient plus élevés au Tessin qu'à Lucerne. Mais tous les cantons de la Suisse allemande peuvent profiter des livres qui paraissent dans les autres cantons suisses allemands. Il en est de même pour les cantons de langue française. Il en est tout autrement pour le Tessin qui ne peut pas et ne doit pas se baser sur les livres scolaires des écoles italiennes. Le rapporteur semble ne pas croire que la préparation des instituteurs soit plus coûteuse au Tessin qu'à Lucerne. Mais Lucerne a un seul centre, son école cantonale, qui peut pourvoir à tous les besoins du canton. Il n'en pas ainsi pour le Tessin. Nous avons trois capitales, nous avons 4 centres de population. Lorsqu'on a exproprié les biens des corporations religieuses, il a bien fallu maintenir nos cinq gymnases qui avaient des traditions séculaires et que l'on ne pouvait pas supprimer. Ce fait a multiplié les dépenses pour les gymnases et leurs annexes. Cela grève considérablement nos finances. S'il avait été possible de réunir à Lugano, l'école normale de Locarno, l'école de commerce de Bellinzona, le gymnase de Mendrisio, les deux séminaires inférieurs de Biasca et d'Ascona, cela nous aurait économisé des millions.

M. le rapporteur ne semble pas croire non plus à la nécessité de classes de coordination pour les écoliers de langue allemande. Pourquoi y aurait-il alors à Lugano et à Muraltio des écoles privées de langue allemande avec leurs huit classes, si ces écoles n'étaient pas nécessaires? Il faudrait croire alors que l'irréductibilité italienne a raison quand il dit que les écoles allemandes ne sont qu'un moyen de propagande pangermaniste. Ces écoles, je les connais; elles recueillent les enfants de bonnes familles qui veulent conserver la culture allemande d'après leur droit naturel; mais elles recueillent aussi les enfants déjà

à demi «écolés» des familles nouvellement venues au Tessin. Elles doivent pourvoir à l'enseignement d'un grand nombre d'enfants de familles venues pour le service de nos hôtels et de nos chemins de fer ou d'autres industries et qui ne sont destinées à rester au Tessin que quelques années. Ces enfants ont déjà commencé leurs études en langue allemande et les finiront plus tard en langue allemande. En attendant, il faut qu'ils fassent une ou deux années dans les écoles tessinoises. Or, de deux choses l'une: ou bien vous laissez se perpétuer la langue allemande dans les familles d'origine allemande et c'est alors perpétuer un conflit dangereux; ou bien l'école publique doit pourvoir à cette besogne et alors il faut de l'argent pour que nous ayons des instituteurs sachant l'allemand et nous n'en avons pas. Il faudrait même que ces instituteurs sachent un peu de schwyzerdutsch. Le directeur de l'école de Castagnola me disait qu'il était obligé de chercher un instituteur sachant l'allemand parce qu'il avait des élèves de langue allemande, élèves sans aucune préparation et qui ne savaient s'exprimer qu'en patois.

Résoudre des questions pareilles, ce n'est pas une chose si facile; ce n'est pas une tâche dont on puisse impunément se moquer. Et pour la résoudre, il nous faut de l'argent.

M. le rapporteur nous demande des précisions. Pourquoi faire ces 10,000 fr? Pourquoi faire ces autres 15,000 fr. etc. Le Conseil d'Etat du Tessin a déjà justifié ses chiffres par un document qui a été lu tout à l'heure par M. Riva, mais, franchement ces demandes de précisions produisent sur moi un effet bizarre. Il me semble entendre mes propres paroles quand mon gros garçon me demande 5 fr. pour la semaine: «Tant pour les cigarettes, tant pour le cinéma, tant pour le café». Non, Messieurs, il s'agit ici d'une des fonctions de l'Etat responsable. Un canton a un certain droit à être considéré comme capable de discernement au sens du Code civil. Le canton du Tessin ne vous demande pas seulement une somme d'argent; il vous demande un vote de confiance.

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)

## 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Siehe Jahrgang 1928, Seite 309. - Voir année 1928, page 309.

Beschluss des Nationalrates vom 1. Oktober 1929.

Décision du Conseil national du 1 octobre 1929.

Differenzen. — Divergences.

Ingreß.

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

*Préambule.***Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Es handelt sich um die Bereinigung der letzten Differenzen mit dem Nationalrate. Der Ingreß hat einen neuen logischeren Aufbau erhalten, der die Beziehungen zu dem bisherigen Text der Bundesverfassung deutlicher macht. Eine Folge dieser redaktionellen Aenderung besteht darin, daß Art. 31, der bisher am Schlusse der Vorlage stand, an ihre Spitze genommen wird, wohin er auch nach seiner Nummer und nach seinem Inhalte gehört. Wir verdanken diese Verbesserung unserem Kollegen, Herrn Böhi, der mir nach Beendigung der Beratungen im Ständerat einen Vorschlag unterbreitet hat, der dann von mir weitergeleitet und vom Bundesrate wie vom Nationalrate als angezeigt erachtet und aufgenommen wurde. Ich danke Herrn Böhi für seine wertvolle Anregung und beantrage Ihnen namens der Kommission, dem Ingreß in neuer Form zuzustimmen, ebenso dem Art. 31, der lediglich seinen Platz gewechselt hat.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Abs. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** In Abs. 2 hat der Nationalrat für gut befunden, die Förderung des Tafelobstbaues besonders zu nennen. Materiell ist damit wohl nicht sehr viel geändert worden, da auch die bisherige Fassung des Entwurfes, die von der Förderung der Verwendung der Brennereirohstoffe als Nahrungsmittel sprach, die Hebung des Edelobstbaues ermöglichte. Uebrigens geschieht schon heute nach dieser Richtung einiges. Ich erinnere an die Gewährung von Darlehen mit bescheidenem Zinsfuße seitens der Alkoholregie an Genossenschaften, die sich die Aufbewahrung und Verwendung von Tafelobst zum Ziele setzen, an gewisse Erleichterungen des Transportes usw.. Allerdings wird auch hier zu berücksichtigen sein, daß die neue Bestimmung, die der Nationalrat aufgenommen hat, zu interpretieren ist im Sinne des übrigen Inhaltes der Vorlage. Der Bau von Tafelobst soll gefördert werden, damit sich die Zahl der geringwertigen Mostobstbäume vermindere. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Abs. 3.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Die Aenderung in Abs. 3 ist lediglich redaktioneller Natur. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32bis, Abs. 4.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** In der Frage der Hausbrennerei, die sich zur entscheidenden Streitfrage auszuwachsen drohte, hat der Nationalrat in erfreulicher Weise der Lösung des Ständerates zugestimmt. Er wünscht aber als ein weiteres Entgegenkommen an die Hausbrenner, daß die Konzessionen, die nach 15 Jahren unter den im Gesetz erteilten Bedingungen erteilt werden, gebührenfrei sein sollen. Offenbar bestand in den Kreisen der Hausbrenner die Befürchtung, daß hier sehr hohe, vielleicht sogar prohibitiv wirkende fiskalische Taxen erhoben werden könnten. Das war jedoch nicht beabsichtigt. Die Alkoholverwaltung holt ihre Mehreinnahmen aus der Verteuerung des von ihr abzugehenden Trinkbranntweins. Die Gebührenfreiheit kann um so eher zugesichert werden, als die bisherigen Konzessionen für die Kartoffelbrennerei ebenfalls gebührenfrei erteilt wurden. Die Kommission nimmt daher keinen Anstand, Ihnen auch hier die Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluß zu empfehlen.

Angenommen. — *Adopté.*

*Art. 32quater, Abs. 6.***Antrag der Kommission.**

Zustimmung zum Beschluß des Nationalrates.

**Proposition de la commission.**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Baumann, Berichterstatter:** Hier wird gemäß Beschluß des Nationalrates in einem neuen Abs. 6 das Hausieren mit geistigen Getränken, sowie der Verkauf von solchen im Umherziehen untersagt. Der Gedanke gehört im Grunde nicht in die Bundesverfassung hinein, sondern eher in die kantonalen Wirtschafts- oder Hausiergesetze oder in eine bundesrätliche Lebensmittelverordnung. Aber man wird zugeben müssen, daß sich noch verschiedene andere Dinge in diesen Verfassungsartikeln, die zur Beratung stehen, befinden, die sich an dieser Stelle auch nicht gerade hervorragend ausnehmen. Die ganze Vorlage ist eben ein echtes Kind unserer Zeit mit ihrem Wettlauf nach Erfüllung von Sonderwünschen. Aber das muß nun einmal mit in den Kauf genommen werden, wenn überhaupt etwas erreicht werden will.

Die Bestimmung, die der Nationalrat angenommen hat, entspricht einem Wunsche des Wirtestandes. Sie ist daher einerseits als ein Schutz gegen unerwünschte Konkurrenz einzuschätzen. Es steckt aber auch ein ethischer Gedanke in diesem Vorschlag, insoweit durch dieses Verbot der Vertrieb geistiger

Getränke in der angedeuteten Verkaufsform unter-sagt wird. Deshalb haben auch die Abstinenter dieser Vorschrift zugestimmt. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Annahme des neuen Alineas.

Angenommen. — *Adopté.*

**Baumann, Berichterstatter:** Sie haben nun sämtliche Differenzen im Sinne der Zustimmung zum Nationalrat erledigt. Ich konstatiere, daß die Beratung der Vorlage damit endgültig abgeschlossen ist und daß es jetzt keine Aenderungen materieller Natur, sondern nur noch ein Ja oder ein Nein in der Schlußabstimmung geben kann. Ob diese Schlußabstimmung noch in dieser Session oder erst zu Anfang der Dezembersession stattfinden soll, darüber mag der Nationalrat, der die Priorität besitzt, entscheiden. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes gehen auch in unserer Kommission auseinander. Eine kleine Mehrheit möchte wünschen, daß die Schlußabstimmung noch diese Woche vorgenommen werde. Die übrigen Mitglieder würden aus gewissen taktischen Erwägungen und im Hinblick auf die Wünschbarkeit einer genauen redaktionellen Durchsicht dieser doch sehr umfangreichen Verfassungsbestimmung eine Verschiebung auf den Anfang der Dezembersession vorziehen. Ich persönlich schließe mich der letzteren Auffassung an, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer genauen redaktionellen Durchsicht der Vorlage. In beiden Fällen, ob nun in dieser Session oder erst anfangs der Dezembersession die Schlußabstimmung stattfinden wird, wäre es möglich, die Volksabstimmung im kommenden Frühjahr vorzunehmen.

Die Vorlage ist, wie jedes Kompromißwerk, keine ideale Lösung. Aber sie bedeutet gleichwohl nach verschiedenen Richtungen hin einen gewaltigen Schritt nach vorwärts. Ihre Annahme durch Volk und Stände ist dringend wünschbar.

An die Redaktionskommission.

A la commission de rédaction.

## 2470. Primarschulsubvention. Aenderung des Bundesgesetzes.

Subvention à l'école primaire. Revision de la loi.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 253 hievor. — Voir page 253 ci-devant.)

**M. Pilet-Golaz, conseiller fédéral:** Je serai extrêmement bref. Après les considérations si complètes, si judicieuses qui ont été développées par M. votre rapporteur, en réalité, j'aurais pu m'abstenir. M. Siegrist possède, dans le domaine de l'instruction publique, une telle expérience, il a de l'administration et des nécessités gouvernementales une conception si juste qu'il a pénétré dans le projet que nous vous soumettons mieux que nous l'avons fait nous-même. Il en a saisi tous les motifs et toutes les réserves, les

défendant avec une vigueur, avec une précision, avec une pondération que, certainement, nous n'aurions pas atteint nous-même. Nous ne pouvons par conséquent que le féliciter de ce qu'il a dit; nous ne pouvons que l'approuver et nous ranger sans restriction à sa manière de voir.

Je remercie également M. Lälly d'avoir bien voulu retirer la proposition qu'il avait faite tout d'abord, proposition qui se comprenait, proposition qui, du point de vue grison, pouvait peut-être s'expliquer, se justifier, mais que nous n'aurions pas pu accueillir, à cause des conséquences, des répercussions plus lointaines qu'elle aurait eues! Je félicite M. Lälly de l'exemple de pondération et de sagesse politique qu'il a donné tout à l'heure. Je l'en félicite et l'en remercie, en lui disant que ces remerciements ne sont pas uniquement de vaines paroles, mais qu'ils seront suivis par des actes, en ce sens que — ce fut toujours dans nos intentions — nous entendons assimiler la population ladine aux autres éléments spécialement mentionnés. Si nous ne l'avons pas expressément dit dans le projet, c'était pour n'en pas surcharger le texte. Il s'agit de quelques milliers d'âmes (5000 à 6000, pas davantage).

Ce que nous avons voulu, c'est exclure du calcul de la subvention extraordinaire la population allemande des Grisons, pas plus que nous ne voulions donner un supplément à Berne, Fribourg, Valais, parce qu'ils sont des cantons bilingues.

Mais — je le répète — il va sans dire que nous considérons la population ladine des Grisons comme remplissant les mêmes conditions que les populations italienne et romanche.

J'aurais voulu — contrairement à ce que disait M. Lälly, on forme quelquefois des espoirs irréalisables, — j'aurais voulu adresser les mêmes remerciements à M. le député Riva. Je me demandais s'il ne se déciderait pas, comme son collègue des Grisons, à retirer sa proposition, nous évitant ainsi la nécessité extrêmement désagréable de la combattre.

M. Riva sait quelle est notre sympathie pour son canton. Désireux de bien comprendre les conditions particulières dans lesquelles il est placé, nous avons étudié minutieusement la question tessinoise. Nous avons examiné le cahier des revendications tessinoises concernant la défense de la culture italienne. Et c'est ainsi que nous nous sommes rendus compte de la situation très critique dans laquelle se trouve ce canton, qui constitue une minorité non seulement de langue, mais de race, faible minorité d'ailleurs, comparée aux groupes suisse allemand et suisse romand. Isolé entre la barrière des Alpes et l'Italie, exposé — non pas soumis, fort heureusement — à des influences étrangères, pour que ce canton, indispensable à l'équilibre de notre Confédération, subsiste, il faut évidemment qu'il fournisse un effort considérable, effort qui, à la longue, l'épuiserait et il est juste que nous venions à son aide.

Nous l'avons dit déjà, et il nous semblait qu'il n'était pas nécessaire de le redire. Nous avons prouvé qu'il ne s'agissait pas uniquement de sentiments et d'intentions vagues, mais au contraire de la volonté bien arrêtée de passer aux actes. Et la première preuve que nous vous en avons donné, c'est précisément le projet qui vous est soumis. Nous avons, en ce qui concerne l'école primaire du Tessin,

## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Régime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.10.1929
Date	
Data	
Seite	262-264
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 644

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

# Ständerat — Conseil des Etats

## Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

### Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Winter-Session — 1929 — Session d'hiver

5. Tagung der 28. Amtsdauer — 5<sup>me</sup> session de la 28<sup>e</sup> législature

**Bezugspreis:** In der Schweiz jährlich 12 Fr., die Postgebühr eingerechnet; im übrigen Postvereinsgebiet 16 Fr.  
Bezug ausschliesslich durch die Expedition Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent, in Bern.

**Abonnements:** Un an: Suisse 12 frs., port compris. Union postale 16 frs.  
On s'abonne exclusivement auprès de l'office expéditeur, l'imprimerie Fritz Pochon-Jent, à Berne.

**Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1929.**  
*Séance du matin du 5 décembre 1929.*

Vorsitz — Présidence: Hr. *Meßmer*.

#### 2039. Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.

Régime des alcools. Revision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.

Siehe Seite 262 hievor. — Voir page 262 ci-devant.  
Beschluß des Nationalrates vom 4. Dezember 1929.  
Décision du Conseil national du 4 décembre 1929.  
Vorlage der Redaktionskommission vom 5. November 1929.  
Projet de la commission de rédaction du 5 novembre 1929.

**Baumann, Berichterstatter:** Die Redaktionskommission hat den Entwurf zu einem Beschluß über die Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Art. 32 quater einer einläßlichen Prüfung unterstellt. Sie hat dabei diejenigen textlichen Aenderungen vorgenommen, die ihr angemessen schienen, ohne selbstverständlich an dem Inhalt der Vorlage, an ihrem Sinn und Geist, im geringsten etwas zu ändern. Diese textliche Bereinigung gibt mir nur nach einer Richtung hin zu einer Bemerkung Anlaß. Wenn Sie auf Seite 1 unserer Vorlage den Art. 31, lit. b und c lesen, so wird der Inhalt an und für sich unverständlich sein, weil diese lit. b und c keine ganzen Sätze sind mit Subjekt und Prädikat, die einen bestimmten Gedanken zum Ausdruck bringen, sondern nur ein paar aneinandergereihte Substantiva. Auf diesen Mangel ist bereits in der Kommission hingewiesen worden. Auch Herr Ständerat Andermatt hat seinerzeit darauf aufmerksam gemacht. Wir glaubten nun dem Bedürfnis nach einer Erläuterung dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß wir eine Fußnote aufnahmen, die Sie auf der ersten Seite unten finden und welche lautet: «Der Eingang von Art. 31 lautet

wie folgt: die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a... b... usw.»

Daraus geht hervor, daß diese lit. b und c von Art. 31 nichts anderes sind als Ausnahmen von der in der Bundesverfassung genannten Handels- und Gewerbefreiheit. Wir glauben mit dieser Fußnote jedem Bürger die Sache einigermaßen verständlich gemacht zu haben. Der Nationalrat hat nun gestern in seiner Sitzung, die zufällig etwas schwach besucht war, die Vorlage mit 92 gegen 2 Stimmen angenommen. Wir hoffen gerne, daß die Annahme in diesem Rate einstimmig sein werde. Damit wäre dann die Vorlage reif zur Abstimmung durch das Volk und die Stände.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß sich die maßgebenden Parteien und Wirtschaftsgruppen des Landes zugunsten der Vorlage ausgesprochen haben oder es noch tun werden. Das erweckt gute Hoffnungen für einen glücklichen Ausgang der Sache. Allein wir werden gut tun, uns darüber klar zu sein, daß eine gewisse latente Gegnerschaft gegen die Vorlage besteht. Vergessen wir nicht, daß es sich um einen Entwurf handelt, der von weiten Kreisen der Bevölkerung ein, wenn auch bescheidenes und tragbares, finanzielles Opfer verlangt. Derartige Entwürfe werden immer mit gewissen Widerständen zu rechnen haben. Wie stark diese latente Opposition sein, und wie sie sich letzten Endes auswirken wird, können wir nicht sagen; aber so viel steht fest, daß wir sie nicht unterschätzen dürfen. Ich bin überzeugt, daß diese in sozialer und hygienischer Beziehung so weittragende Vorlage nur dann Aussicht hat, in das oberste Grundgesetz des Landes erhoben zu werden, wenn sich ihre Freunde mit einer gewissen Freude und Begeisterung, mit Eifer und mit Bestimmtheit für diesen Entwurf einsetzen. Ich empfehle Ihnen namens der Redaktionskommission, die Vorlage in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

**Schlußabstimmung. — Vote final.**

Für Annahme des Beschlusentwurfes  
Einstimmigkeit.

An den Nationalrat.  
Au Conseil national.



## **Alkoholwesen. Abänderung der Art. 31 und 32 bis der Bundesverfassung.**

### **Regime des alcools. Révision des art. 31 et 32 bis de la Constitution.**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2039
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1929
Date	
Data	
Seite	293-293
Page	
Pagina	
Ref. No	20 030 695

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.